

**Das Verhältnis von Sozialer Entschädigung und
gesetzlicher Unfallversicherung - Grenzen, Gemein-
samkeiten und Überschneidungen mit Blick auf die
Einführung des SGB XIV**

von
Anne Burmester

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Verwaltungswissenschaften (Dr. rer. publ.)
der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Januar 2024

Danksagung

Ich danke Herrn apl. Prof. Dr. Christian Koch und Frau Prof. Dr. Constanze Janda, die meine Masterarbeit betreut und begutachtet haben, für die Begleitung, hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung dieser Arbeit.

Im Besonderen danke ich meinem Mann Martin Burmester für seine vielfältige Unterstützung, seinen Zuspruch und sein Verständnis.

Inhalt

Inhalt	V
Tabellenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
1 Einleitung	1
1.1 Gegenstand der Untersuchung.....	2
1.2 Gang der Untersuchung.....	4
2 Der Schutz des Einzelnen	5
2.1 Verschuldenshaftung	6
2.2 Amtshaftung	9
2.3 Gefährdungshaftung	11
2.4 Entschädigung	11
2.4.1 Historische Entwicklung	11
2.4.2 Umfang des Entschädigungsanspruchs	15
2.5 Soziale Sicherheit	16
3 Die Soziale Entschädigung	18
3.1 Neuordnung der Sozialen Entschädigung	20
3.2 Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung	21
3.2.1 Kriegsoffer.....	22
3.2.2 Gewaltopfer.....	23
3.2.3 Zivildienstgeschädigte.....	29
3.2.4 Impfgeschädigte	31
3.2.5 Exkurs: Grenzen des Sozialen Entschädigungsrechts	34
3.2.5.1 Militärdienstgeschädigte.....	35
3.2.5.2 Geschädigte durch politische Verfolgung	36
3.3 Zuständigkeit und Finanzierung.....	37
4 Die gesetzliche Unfallversicherung	39
4.1 Historie	40
4.2 Strukturprinzipien.....	42
4.2.1 Soziales Schutzprinzip	42
4.2.2 Haftungsbeschränkung durch Versicherungsschutz.....	43
4.3 Umfang des Versicherungsschutzes	46
4.4 Trägerstruktur, Zuständigkeit und Finanzierung.....	50
4.4.1 Berufsgenossenschaften	50
4.4.2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	52
4.5 Selbstverwaltung	54
4.6 Unfallversicherung und Krankenversicherung.....	55

5	Abgrenzung zwischen Sozialer Entschädigung und Unfallversicherung	57
5.1	Zugang.....	57
5.2	Prävention.....	57
5.3	Mitbestimmung	58
5.4	Bedarfsdeckung	58
5.5	Haftungsbeschränkung	59
5.6	Zusammenfassung	59
6	Tatbestände der Sozialen Entschädigung in der Unfallversicherung	60
6.1	Die echte Unfallversicherung.....	61
6.2	Die unechte Unfallversicherung.....	62
6.2.1	Hilfeleistende, Strafverfolger und Spender	62
6.2.1.1	Lebensretter, Nothelfer und Strafverfolger	62
6.2.1.2	Blut-, Organ- und Gewebespender	67
6.2.2	Herangezogene und Zeugen	70
6.2.3	Engagierte.....	73
6.2.3.1	Ehrenamtlich Tätige für Gebietskörperschaften.....	74
6.2.3.2	Ehrenamtlich Tätige für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften.....	76
6.2.3.3	Unentgeltlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen	77
	oder im Zivilschutz.....	77
6.2.3.4	Unentgeltlich Tätige im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege	79
6.2.4	Sonstige Versicherte.....	80
6.2.4.1	Kinder in Tagesstätten und der Tagespflege, Schüler und Studierende	80
6.2.4.2	Unfallversicherungsschutz als Absicherung eines sekundären Risikos	82
6.2.4.3	Selbsthilfe im Wohnungsbau.....	84
6.2.4.4	Pflegepersonen	84
6.2.5	Zusammenfassung.....	86
7	Feststellungen zur Vergleichbarkeit und Konkurrenzlage	86
7.1	Vergleichbare Anspruchsgruppen	86
7.1.1	Opfer und Hilfeleistende	86
7.1.2	Impfgeschädigte und Spender	87
7.1.3	Zivildienstleistende und Teilnehmer an Freiwilligendiensten	89
7.1.4	Herangezogene und Engagierte.....	90
7.2	Konkurrenzlage	91
7.3	Exkurs: Zur Haftung im Sozialrecht	92
7.3.1	Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige	92
7.3.2	Ansprüche gegen den fremden Geschäftsherrn.....	95
7.3.3	Ansprüche gegen haftungsprivilegierte Schädiger.....	96
7.3.4	Einordnung von Schmerzensgeld.....	98
7.3.5	Höhe der Ansprüche.....	100

8	Vergleich von Sozialer Entschädigung und gesetzlicher Unfallversicherung	102
8.1	Verwaltungsverfahren und Anspruchsvoraussetzungen	102
8.1.1	Beginn des Verfahrens	102
8.1.1.1	Antragserfordernis	102
8.1.1.2	Einleitung von Amts wegen	104
8.1.2	Sachverhaltsaufklärung und Beweislast.....	105
8.1.2.1	Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	106
8.1.2.2	Beweismaßstäbe	106
8.1.2.3	Beweiserleichterungen.....	107
8.1.2.4	Beweisnotstand.....	108
8.1.3	Rechtsweg	110
8.1.3.1	Vorverfahren.....	110
8.1.3.2	Klageweg.....	111
8.1.4	Beweisanforderungen im Einzelfall	112
8.1.5	Schädigende Ereignisse und deren Folgen.....	114
8.1.5.1	Schadensanlage, Gelegenheitsursache und Unmittelbarkeit	114
8.1.5.2	Kurzfristige Vorfälle.....	116
8.1.5.3	Wiederholte oder andauernde Einwirkungen	118
8.1.5.4	Psychische Einwirkungen und Schäden	121
8.1.5.5	Wesentliche Mitursächlichkeit	126
8.1.5.6	Härtefallregelung und ‚Kann-Versorgung‘	127
8.1.5.7	Feststellungsinteresse	129
8.1.5.8	Prognosen	129
8.1.5.9	Folgeschäden und Nachschäden	130
8.1.5.10	Schädigung von ungeborenen Kindern.....	131
8.1.6	Anspruchsausschlüsse und das Versagen von Leistungen.....	132
8.1.6.1	Vorwerfbare Mitverursachung	133
8.1.6.2	Rechtsfeindlichkeit und anderes vorwerfbares Verhalten.....	135
8.1.7	Eigentumsgarantie.....	137
8.1.8	Zusammenfassung.....	139
8.2	Leistungsspektrum.....	140
8.2.1	Beginn der Leistungserbringung	140
8.2.2	Dienst- und Sachleistungen.....	141
8.2.2.1	Schnelle Hilfen	143
8.2.2.2	Heil- und Krankenbehandlung	149
8.2.2.3	Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung	155
8.2.2.4	Ergänzende Leistungen.....	156
8.2.2.5	Soziale Teilhabe	156
8.2.2.6	Besondere Leistungen im Einzelfall.....	157
8.2.2.7	Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.....	158

8.2.2.8	Zusammenfassung	159
8.2.3	Geldleistungen.....	163
8.2.3.1	Vorrübergehende Geldleistungen	164
8.2.3.2	Dauerhafte Geldleistungen	171
8.2.3.3	Besondere Geldleistungen	186
8.2.3.4	Vergleichende Berechnungen.....	191
8.2.3.5	Zusammenfassung	201
8.2.4	Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.....	202
8.2.4.1	Dienst- und Sachleistungen	203
8.2.4.2	Sterbegeld und Überführungskosten	204
8.2.4.3	Geldleistungen	204
8.2.4.4	Beihilfen	208
8.2.4.5	Zusammenfassung	209
9	Auswertung des Vergleichs und der Zuordnungen	210
9.1	Diskussion der Unterschiede	211
9.1.1	Antragserfordernis und Einleitung des Verfahrens	211
9.1.2	Bewertung der Wesentlichkeit einer Ursache	213
9.1.3	Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Regelsysteme	215
9.1.4	Pauschalierungen der monatlichen Entschädigungsleistungen	217
9.1.5	Hinterbliebenenleistungen.....	218
9.1.6	Normative Grundlage für die Bewertung der MdE.....	220
9.2	Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung im Einzelnen.....	221
9.2.1	Kriegs- und Gewaltopfer	221
9.2.2	Zivildienstleistende	221
9.2.3	Impfgeschädigte	223
9.3	Unbestimmtheiten in der Sozialen Entschädigung.....	224
9.4	Anspruchsgruppen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelnen.....	225
9.4.1	Hilfeleistende	226
9.4.2	Strafverfolger	228
9.4.3	Spender.....	228
9.4.4	Herangezogene	230
9.4.5	Zeugen.....	231
9.5	Ungleiche Mehrleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung.....	232
9.6	Zusammenfassung	234
10	Auf dem Weg zur Allgemeinversicherung?	235
10.1	Grundsätzliche Überlegungen zu einer Allgemeinversicherung.....	236
10.2	Ausblick auf mögliche Erweiterungen	238
11	Schlusswort.....	241
	Literaturverzeichnis	243
	Anhang.....	259

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kausalketten in der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung.....	112
Tabelle 2: Vergleich zwischen den Sach- und Dienstleistungen	162
Tabelle 3: Vergleich zwischen den vorübergehenden Geldleistungen.....	170
Tabelle 4: Übersicht über die Höhe der monatlichen Entschädigungszahlungen gemäß § 83 SGB XIV	179
Tabelle 5: Vergleichseinkommen zur Berechnung des Berufsschadensausgleichs.....	180
Tabelle 6: Übersicht über den erforderlichen Jahresarbeitsverdienst zur Erreichung der monatlichen Entschädigungszahlungen.....	185
Tabelle 7: Übersicht über die mehrleistungsberechtigten Versicherten bei den Unfallkassen anhand der jeweiligen Satzungsbestimmungen.....	190
Tabelle 8: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung am Beispiel Hausfrau (Alternative 1).....	192
Tabelle 9: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung am Beispiel Hausfrau (Alternative 1).....	192
Tabelle 10: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung am Beispiel Hausfrau (Alternative 2).....	193
Tabelle 11: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung am Beispiel Hausfrau (Alternative 2).....	193
Tabelle 12: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Rentenversicherung am Beispiel Meister (Alternative 1)	194
Tabelle 13: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Rentenversicherung am Beispiel Meister (Alternative 1)	195
Tabelle 14: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 2)	195
Tabelle 15: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 2)	196
Tabelle 16: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 3)	196
Tabelle 17: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 3)	196
Tabelle 18: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 1)	197
Tabelle 19: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 1)	198

Tabelle 20: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 2)	199
Tabelle 21: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 2)	199
Tabelle 22: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Hilfsarbeiterin.....	200
Tabelle 23: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Hilfsarbeiterin.....	201
Tabelle 24: Übersicht über die Hinterbliebenengeldleistungen in der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung	207

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.....	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zs.)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz , Arbeitsförderungsgesetz
AG	Arbeitsgericht
AMG.....	Arzneimittelgesetz
AnlVersMedV	Anlage der Versorgungsmedizin-Verordnung
AöR.....	Archiv des öffentlichen Rechts (Zs.)
ArbuSozPol.....	Arbeit und Sozialpolitik (Zs.)
ArchSozArb	Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit (Zs.)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zs.)
Art.....	Artikel
AuR.....	Arbeit und Recht (Zs.)
BABl.....	Bundesarbeitsblatt
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bayer.LUK	Bayerische Landesunfallkasse
BayFwG.....	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayJMBL.....	Bayerisches Justizministerialblatt
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetzes
BFH	Bundesfinanzhof
BG.....	Die Berufsgenossenschaft (Zs.)
BG Bau	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BG ETEM.....	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BG HW	Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
BG RCI.....	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
BG Verkehr	Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BGN.....	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz
BGW.....	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BMAS.....	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI.....	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BPUVZ.....	Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung (Zs.)
BR-Drucks.....	Bundesratsdrucksache
BrSchG-SH.....	Schleswig-holsteinisches Brandschutzgesetz
BSG	Bundessozialgericht

BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt (Zs.)
DÄBl. PP	Deutsches Ärzteblatt für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Zs.)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
e. V.	eingetragener Verein
Ebd.	Ebenda
EinlALR	Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten
FS	Festschrift
FUK	Feuerwehr-Unfallkasse
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GRdL	Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft (Zs.)
HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
HHG	Häftlingshilfegesetz
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
Int. J. Environ. Res. Public Health	International Journal of Environmental Research and Public Health (Zs.)
JJZG	Jahrbuch Juristische Zeitgeschichte
jurisPR-ArbR	jurisPraxisReport Arbeitsrecht (Zs.)
jurisPR-BGHZivilR	jurisPraxisReport BGH Zivilrecht (Zs.)
jurisPR-SozR	jurisPraxisReport Sozialrecht (Zs.)
jurisPR-VergR	jurisPraxisReport Vergaberecht (Zs.)
jurisPR-VerkR	jurisPraxisReport Verkehrsrecht (Zs.)
jurisPR-VersR	jurisPraxisReport Versicherungsrecht (Zs.)
JZ	JuristenZeitung (Zs.)
KfzHV	Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
KOVVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
KUVB	Kommunale Unfallversicherung Bayern
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht
LUKN	Landesunfallkasse Niedersachsen
MBPG	Mindestbeitrag für das Pflegegeld
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Medizinhist J	Medizinhistorisches Journal (Zs.)
MedR	Medizinrecht (Zs.)
MedSach	Der medizinische Sachverständige (Zs.)
MshrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (Zs.)
MuA	Mensch und Arbeit (Zs.)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NK	Neue Kriminalpolitik (Zs.)
Nr.	Nummer
NZS.....	Neue Zeitschrift für Sozialrecht (Zs.)
OLG.....	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PTT	Persönlichkeitsstörungen: Theorie und Therapie (Zs.)
RGBL.....	Reichsgesetzblatt
RP Reha	Recht und Praxis der Rehabilitation (Zs.)
RT-Drucks.	Reichstagsdrucksache
RVO.....	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SächsBRKG.....Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
SEG.....	Soldatenentschädigungsgesetz
SG	Sozialgericht
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zs.)
SGB I.....	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB II.....	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VI.....	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB VII.....	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
SGB XI.....	Sozialgesetzbuch Elftes Buch
SGB XII.....	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol.....	Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology (Zs.)
SozSich.....	Soziale Sicherheit (Zs.)
SR	Soziales Recht (Zs.)
SRa-SH.....	SozialRecht aktuell Sonderheft (Zs.)
StGB	Strafgesetzbuch
STIKO	Ständige Impfkommision
StPO.....	Strafprozeßordnung
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
TAV	Traumaambulanz-Verordnung
TFG.....	Transfusionsgesetz
TPG.....	Transplantationsgesetz

Trauma Berufskrankh	Trauma und Berufskrankheit (Zs.)
UK	Unfallkasse
UK BB	Unfallkasse Brandenburg
UK BW	Unfallkasse Baden-Württemberg
UK MV	Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
UK NRW	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
UK RLP	Unfallkasse Rheinland-Pfalz
UK ST	Unfallkasse Sachsen-Anhalt
UKB	Unfallkasse Berlin
UKH	Unfallkasse Hessen
UKS	Unfallkasse Saarland
UKT	Unfallkasse Thüringen
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UVB	Unfallversicherung Bund und Bahn
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VersMed	Versicherungsmedizin (Zs.)
VersMedV	Versorgungsmedizin-Verordnung
VersR	Versicherungsrecht (Zs.)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VM	Verwaltung und Management (Zs.)
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Zs.)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WzS	Wege zur Sozialversicherung (Zs.)
Z Psychosom Med Psychother	Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Zs.)
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Zs.)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zs.)
Zs.	Zeitschrift

1 Einleitung¹

„Meine Damen und Herren,

die Bundesregierung ist dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet. (...) Sie wird auch mit den Arbeiten für ein den Anforderungen der Zeit entsprechendes Sozialgesetzbuch beginnen.“

(Willy Brandt, Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969)²

Mit dieser Ankündigung stieß Bundeskanzler Willy Brandt die Zusammenführung von sozialpolitischen Normen zu einem gemeinsamen Sozialgesetzbuch an. Unter einheitlichen Grundsätzen sollte die innere Geschlossenheit der Sozialleistungsbereiche erreicht³ und das Recht sinnvoll gebündelt, überschaubar geordnet und vereinfacht werden.⁴ Von Beginn an war klar, dass das Vorhaben der Kodifikation des Sozialrechts⁵ wegen des großen Umfangs nur schrittweise erfolgen kann und somit einige Zeit in Anspruch nehmen wird.⁶

Mehr als 50 Jahre später wurde das Recht der Sozialen Entschädigung im Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)⁷ neu geregelt und trat im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft.⁸ Dieses Sozialgesetzbuch fasst bislang spezialgesetzlich geregelte Ansprüche zusammen. Zu den Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung gehören gesundheitlich geschädigte Opfer der beiden Weltkriege und von Gewalttaten, Zivildienstleistende und Personen, die sich einer Schutzimpfung oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe unterzogen haben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

² Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 132 vom 29. Oktober 1969, S. 1121-1128, S. 1126.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) - Allgemeiner Teil vom 27. Juni 1973, BT-Drucks. 7/868, S. 19-20.

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil vom 12. September 1972, BT-Drucks. VI/3764, S. 15; Rohwer-Kahlmann, SozSich 1971, 97, 97-98; Zacher, Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, S. 14.

⁵ Auf ausführliche Erläuterungen zum Begriff des Sozialrechts wird an dieser Stelle verzichtet, dazu ausführlich beispielsweise Zacher, VSSR 1976, 1, 6-8 und Eichenhofer, SR 2020, 124, 126-130. Im Sinne dieser Arbeit wird das Sozialrecht als das Recht mit sozialem Zweck verstanden, also gerichtet auf „die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz für jedermann, auf den Ausgleich von Wohlstandsdifferenzen und auf die Milderung und den Abbau von Abhängigkeiten“ (Zacher, Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, S. 11).

⁶ Vorblatt von BT-Drucks. VI/3764; Zacher, Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, S. 16.

⁷ Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

⁸ Vereinzelt Vorschriften traten bereits zu früheren Zeitpunkten in Kraft.

Die vorliegende Arbeit stellt die Rechtslage ab dem 1. Januar 2024 dar und ist daher auch entsprechend diesem Zeitpunkt formuliert worden.

Die Bereiche des Sozialrechts stehen eng zusammen, überschneiden und ergänzen sich und greifen ineinander.⁹ So bringt die Zusammenfassung in *einem* Gesetzbuch zum Ausdruck, dass „diese Bereiche kein Eigenleben führen sollen, sondern als Teile eines Gesamtsystems zu verstehen sind“ und folglich brauchen „Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, (...) nur an einer Stelle getroffen zu werden.“¹⁰ Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob die Einführung eines eigenen Sozialgesetzbuches für die Soziale Entschädigung notwendig war oder sich die Anspruchsgruppen in bestehende Sozialgesetzbücher und deren Strukturen hätten integrieren lassen und ob die vorgenommene Gestaltung im Gesamtkontext des Sozialrechts einem modernen Entschädigungsrecht entspricht.

1.1 Gegenstand der Untersuchung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen¹¹ nehmen im Sozialrecht eine besondere Rolle ein. Für den Betroffenen und seine Familie sind solche Beeinträchtigungen äußerst bedrohlich, denn neben den persönlichen Erschwernissen wird damit regelmäßig die Fähigkeit, den Lebensunterhalt aus der eigenen Arbeitskraft zu bestreiten, wenigstens teilweise eingeschränkt. Deshalb sind bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Leistungen aus verschiedenen sozialen Sicherungssystemen vorgesehen, nämlich aus der Krankenversicherung zur Behandlung und Überwindung, aus der Rentenversicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung und aus der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit. Bei drohender oder eingetretener Beeinträchtigung der Teilhabe werden Leistungen nach dem Behindertenrecht gewährt und bei Tod¹² sind in der Rentenversicherung Hinterbliebenenleistungen vorgesehen.

Neben diesen Sicherungssystemen gegen allgemeine Lebensrisiken bestehen zwei weitere Systeme, die bei gesundheitlichen Schädigungen aufgrund der Verwirklichung von bestimmten Risiken Leistungen erbringen. Nicht das bestehende Bedürfnis begründet diese Leistungsansprüche, sondern die Ursache; der Anspruch folgt also nicht dem Final-, sondern dem Kausalprinzip. So erbringt die Soziale Entschädigung Leistungen für die Folgen eines Schadens, für welche die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, und die gesetzliche Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, also berufsbedingten Schäden.

⁹ BSG, Urteil vom 20. Dezember 1957, 7 RKg 4/56, juris, Rdnr. 30; BVerfG, Urteil vom 27. Juli 1963, 1 BvL 11/61, juris, Rdnr. 30.

¹⁰ BT-Drucks. VI/3764, S. 15.

¹¹ Ein gesundheitlicher Schaden oder eine Krankheit ist jeder regelwidrige körperliche, geistige oder seelische Zustand (BSG, Urteil vom 23. November 1971, 3 RK 26/70, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 24. Juli 1985, 9b RU 36/83, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 27. Juni 2017, B 2 U 17/15 R, juris, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen; LSG Hessen, Urteil vom 20. Juli 2015, L 9 U 5/15, juris, Rdnr. 42). Ein Zustand ist regelwidrig, wenn er von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm abweicht und den Geschädigten in seinen Körperfunktionen oder psychologischen Struktur beeinträchtigt; normativer bzw. funktioneller Krankheitsbegriff (BSG, Urteil vom 13. Februar 1975, 3 RK 68/73, juris, Rdnr. 9; B 2 U 17/15 R, Rdnr. 22; Urteil vom 7. Mai 2019, B 2 U 34/17 R, juris, Rdnr. 19).

¹² Der Tod ist kein bloßer Gesundheitsschaden, sondern vielmehr dessen ultimativer Folge- und Spätschaden (BSG, Urteil vom 25. Juli 2001, B 8 KN 1/00 U R, juris, Rdnr. 16).

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung wurde bereits zum 1. Januar 1997 von der Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)¹³ überführt. Unter ihrem Schutz stehen aber nicht nur Beschäftigte und beruflich Tätige, sondern unter anderem auch Lernende, Lebensretter, Blut-, Gewebe- und Organspender, Herangezogene, unentgeltlich und ehrenamtlich Tätige, Patienten und Maßnahmeteilnehmende.

Die Soziale Entschädigung und die Unfallversicherung sind sich schon aufgrund des Kausalverhältnisses ähnlich,¹⁴ sodass eine Verbindung beider Rechtsgebiete dem Grunde nach möglich scheint. So gab es im Laufe der Zeit immer wieder Stimmen, die dafür plädierten, die Soziale Entschädigung ganz oder teilweise in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung zu integrieren;¹⁵ der Bundesrat hatte bei der Schaffung des SGB XIV die Übertragung der Zuständigkeit auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschlagen.¹⁶

Die Bundesregierung hat eine Zusammenführung von Sozialer Entschädigung und gesetzlicher Unfallversicherung hingegen abgelehnt und dies damit begründet, dass das Durchgangsarztverfahren und die Leistungen der Krankenbehandlung im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung für die Bedürfnisse der Berechtigten in der Sozialen Entschädigung ungeeignet bzw. unzureichend seien. Versorgungslücken müssten dann durch Sonderregelungen geschlossen werden und es mache „wenig Sinn ein System durch ein anderes abzulösen, welches dann ebenfalls modifiziert und ergänzt werden müsste.“ Es sei zudem eine Kostensteigerung zu erwarten, denn in der gesetzlichen Unfallversicherung bestünden bei der Krankenbehandlung höhere Gebührensätze als im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und die Rahmensätze für das individuell zu berechnende Pflegegeld seien höher als im Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI). Es bestünde die Gefahr, dass Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wegen der einzelfallorientierten Regelung im Unfallversicherungsrecht unterschiedlich erbracht würden. Zudem verblieben ohnehin bedeutsame Aufgaben unter anderem im Bestandsschutz, in Kausalitätsfragen, bei Auftragssteuerung und Kontrolle bei den Verwaltungsbehörden.¹⁷

Die Begründung der Bundesregierung vermag nicht ohne Weiteres zu überzeugen. Ein umfangreiches Sozialgesetzbuch¹⁸ damit zu rechtfertigen, dass ansonsten vereinzelte Sonderregelungen notwendig wären, erscheint vor dem Auftrag, die Geschlossenheit des Sozialrechts

¹³ Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist.

¹⁴ *LSG Bayern*, Urteil vom 18. Mai 2017, L 20 VJ 5/11, juris, Rdnr. 64 bezeichnet die Unfallversicherung als „wesensverwandt“ mit der Sozialen Entschädigung.

¹⁵ *Pültz*, BG 1952, 183, 186; *Zacher*, ArchSozArb 1974, 1, 19; *Kranig*, SGB 2019, 65; *Eichenhofer*, RP Reha 2019, 9, 12-13.

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 9. Oktober 2019, BT-Drucks. 19/13824, S. 292-293.

¹⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 315-316.

¹⁸ Das SGB XIV verfügt immerhin über 158 Paragraphen.

zu beachten und Doppelungen zu vermeiden, verfehlt. Zudem ist jede Form der Leistungserbringung mit Kosten verbunden; vielmehr wäre entscheidend, ob den höheren Kosten gleichzeitig bessere Leistungen gegenüberstünden. Es bleibt offen, welchen Mehrwert spezielle Ansprüche überhaupt haben, wenn es sich um die gleichen Leistungen wie in den Regelsystemen, hier der Kranken- und Pflegeversicherung, handelt und warum Fragen des Bestandschutzes oder der Kausalität bei den bisher zuständigen Trägern verbleiben müssten.

Auch zukünftig sei gemäß der Bundesregierung die Prüfung einer Zusammenführung von Sozialer Entschädigung und Unfallversicherung nicht beabsichtigt, denn die Beteiligten sollen sich auf die reibungslose Umsetzung des neuen Sozialgesetzbuches konzentrieren. Eine „gleichzeitig stattfindende Alternativprüfung würde von diesem Ziel ablenken, Unsicherheiten schüren, notwendige Umsetzungsmaßnahmen verzögern und die Verwaltung unnötig zusätzlich belasten“¹⁹; so erfolgt diese Prüfung nun mit der vorliegenden Arbeit.

Neben der Möglichkeit beide Rechtsgebiete vollständig zusammenzuführen, hätten auch nur einzelne Anspruchsgruppen überführt werden können und so insbesondere die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Personenkreise, die selbst im weitesten Sinne keine Beschäftigten und daher der klassischen Sozialversicherung fremd sind, aufgehoben werden können.²⁰ Dadurch hätten die Gebiete des Sozialrechts deutlicher voneinander abgegrenzt werden können. Soweit ersichtlich haben solche Überlegungen allerdings keinen Einzug in das Gesetzgebungsverfahren gefunden.

1.2 Gang der Untersuchung

Zunächst werden die Regelungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts beschrieben, die dem Ausgleich von gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund von äußeren, schädigenden Ereignissen dienen. Sowohl das Recht der Sozialen Entschädigung als auch das Unfallversicherungsrecht werden innerhalb dieser Strukturen zugeordnet und vorgestellt.

Um diejenigen Versicherten zu identifizieren, die dem Entschädigungsrecht nahestehen, werden die prägenden Aspekte der allgemeinen Unfallversicherung²¹ herausgearbeitet und die Versicherungstatbestände, die keinen Bezug zu einer Erwerbstätigkeit haben, dahingehend bewertet. Die identifizierten Versichertengruppen werden den Berechtigten der Sozialen Entschädigung gegenübergestellt, mit denen sie am ehesten vergleichbar sind.

Anschließend werden die Anspruchsgrundlagen und Leistungen der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung miteinander verglichen, um der Frage nachzugehen, ob die Leistungen der Unfallversicherung, welche denen der Sozialen Entschädigung vorgehen, stets

¹⁹ Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 28. Juli 2020, BR-Drucks. 418/20, S. 2.

²⁰ So schon bei der Schaffung des SGB I Henke, AöR 1976, 576, 598.

²¹ Die besonderen Regelungen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie im Bereich der Seefahrt sind für die vorliegende Untersuchung unerheblich und werden daher nicht näher betrachtet.

vorteilhafter sind²² und falls ja, ob dies gerechtfertigt ist. Dabei wird auch geprüft, ob sich Bewährtes aus der Unfallversicherung in das Recht der Sozialen Entschädigung übertragen lässt und ob die Regelungen der Sozialen Entschädigung im Vergleich zu denen der Unfallversicherung sinnvoll und angemessen sind. Dazu werden beide Sozialsysteme im Allgemeinen und im Besonderen anhand der vergleichbaren Anspruchsgruppen beleuchtet. Gleichzeitig wird eine Zusammenführung geprüft, denn soweit Voraussetzungen und Leistungen sich nicht oder nur geringfügig unterscheiden, ist eine Zusammenführung zu befürworten und soweit sie aus nachvollziehbaren Gründen voneinander abweichen, ist die Trennung zu bevorzugen. In einer Gesamtschau wird die Gestaltung des Sozialgesetzbuches der Sozialen Entschädigung bewertet und gegebenenfalls Alternativen oder Ergänzungen aufgezeigt.

Durch die Kodifikation fand im Übrigen eine Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen in der Sozialen Entschädigung statt. Daher werden abschließend Überlegungen vorgenommen, ob und welche weiteren Anspruchsgruppen zukünftig einbezogen werden könnten.

2 Der Schutz des Einzelnen

In der Bundesrepublik Deutschland steht am Anfang und über allen anderen Gesetzen und Verordnungen das Grundgesetz (GG). Darin sind in Art. 1 bis Art. 19 die Grundrechte verankert. Zu den Grundrechten gehören unter anderem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Freiheit und Freizügigkeit und die Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht. Aufgabe und oberstes Ziel der staatlichen Gemeinschaft ist der Schutz der Rechte des Einzelnen. Der Staat ist gehalten, diese Rechte nicht durch eigenes Handeln zu verletzen und sie außerdem vor Verletzungen durch andere zu schützen.²³ Eine Verletzung liegt vor, wenn jemand oder etwas auf den Betroffenen oder seine Rechtsgüter schädigend oder verstößend einwirkt.²⁴ Wird ein Grundrecht verletzt, so entsteht dem Betroffenen ein materieller oder immaterieller Schaden. Dieser Schaden kann, je nach Art und Schwere, erhebliche Folgen haben. Zum Beispiel stellt ein Eingriff in das Eigentum eine materielle Einbuße dar und kann den Betroffenen bedürftig machen oder eine gesundheitliche Schädigung

²² Schon bei Schaffung des Opferentschädigungsgesetzes wurde ausgeführt, dass der Ausschluss „von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (...), die höher als im Versorgungsrecht sein können“, benachteiligend wäre (Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 27. August 1974, BT-Drucks. 7/2506, S. 16). Gitter, SGB 1981, 204, 206 leitete bereits her, dass die Leistungen der Sozialen Entschädigung zwar über dem Sozialhilfeniveau liegen müssen, aber hinter den Leistungen der Unfallversicherung mit ihrer Haftungsersatzung zurückbleiben können. Vergleiche den Vorrang der Leistungen des Unfallversicherungsrechts vor denen des Bundessozialhilfegesetzes in *BVerfG*, Beschluss vom 22. Juni 1977, 1 BvL 2/74, juris, Rdnr. 51.

²³ *BVerfG*, Beschluss vom 19. Dezember 1951, 1 BvR 220/51, juris, Rdnr. 31-34; Urteil vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, juris, Rdnr. 25-41; Beschluss vom 26. Juli 2016, 1 BvL 8/15, juris, Rdnr. 69.

²⁴ Keine Verletzung ist daher zum Beispiel der Wertverlust von Eigentum durch Verschleiß oder sinkende Nachfrage oder der Ausbruch einer genetisch bedingten Erkrankung.

gung kann Behandlungskosten auslösen und den Geschädigten davon abhalten oder zumindest darin einschränken, zur Einkommenssicherung seine eigene Arbeitskraft einzusetzen. Die durch einen Schadensfall verursachten Kosten und Nachteile entstehen grundsätzlich bei dem Geschädigten und verbleiben dort, sofern gesetzlich oder vertraglich nicht etwas anderes geregelt ist. Solche abweichenden Regelungen bestehen insbesondere in den Fällen, in denen der Schaden nicht zufällig oder selbstverursacht, sondern fremdverschuldet eingetreten ist,²⁵ bei denen Tätigkeiten oder der Betrieb zu Gunsten eines anderen den Schaden ausgelöst haben oder in denen der Einzelne durch den Schaden in seiner Existenz bedroht ist. Die Kostenverteilung für solche Schäden wird nachfolgend kurz skizziert.²⁶

2.1 Verschuldenshaftung

Zur Verteilung der Kosten von Schäden und ihrer Folgen berücksichtigt das deutsche Recht zunächst die schuldhafte, rechtswidrige Verursachung. Nach § 823 BGB hat ein vorsätzlicher²⁷ oder fahrlässiger²⁸ Schädiger bei einer widerrechtlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines anderen die Pflicht, dem anderen den daraus entstandenen Schaden²⁹ zu ersetzen. Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch ist also, dass ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen³⁰ ursächlich für die Rechtsverletzung war und der geltend gemachte Schaden, zum Beispiel eine gesundheitliche Einschränkung, aus dieser Rechtsverletzung resultiert.³¹ Ersatzberechtigt ist nur derjenige, in dessen Recht unmittelbar eingegriffen wurde. Keinen Anspruch auf Schadensersatz haben Dritte, die nicht am schädigenden Ereignis beteiligt waren, aber mittelbar eine Schädigung erlitten haben. Mittelbare Schädigungen, zum Beispiel ein psychischer Schaden durch die zufällige Anwesenheit bei

²⁵ Zur Unterscheidung von ‚Unglück‘, im Sinne von zufälligen Vorkommnissen, und ‚Unrecht‘, also einer zurechenbaren Folge menschlichen Verhaltens, ausführlich *Jansen*, AcP 2002, 517, 540-545.

²⁶ Weil die vorliegende Untersuchung im Hinblick auf das Soziale Entschädigungsrecht gesundheitliche Schäden und deren Folgen betrachtet, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen auf solche Rechtsgutverletzungen des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG. Das Recht auf Unversehrtheit umfasst gleichermaßen psychische und seelische Beeinträchtigungen.

²⁷ Vorsatz umfasst das Wissen und Wollen des Handelnden (*BGH*, Urteil vom 15. Juli 2008, VI ZR 212/07, juris, Rdnr. 30; *BGH*, Urteil vom 14. Januar 2015, 5 StR 494/14, juris, Rdnr. 6 zum erforderlichen subjektiven Wissen; Urteil vom 16. November 2017, 3 StR 315/17, juris, Rdnr. 5).

²⁸ Fahrlässig handelt derjenige, für den der Erfolg, hier der Schadenseintritt, unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar war (*BAG*, Urteil vom 19. März 2015, 8 AZR 67/14, juris, Rdnr. 16; *Brüggemeier*, AcP 1982, 385, 394).

²⁹ Dies umfasst gleichermaßen materielle, organische oder psychisch bedingte Schäden aus der Verletzung (*BGH*, Urteil vom 6. Juni 1989, VI ZR 241/88, juris, Rdnr. 11; Urteil vom 30. April 1996, VI ZR 55/95, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 22. Mai 2007, VI ZR 17/06, juris, Rdnr. 12, 14).

³⁰ Schuldhaftes Unterlassen liegt vor, wenn eine gebotene Handlung pflichtwidrig nicht vorgenommen wurde, zum Beispiel eine gebotene Hilfeleistung unterlassen, eine ordnungsgemäße Betreuung nicht vorgenommen oder gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen wurde (*BAG*, Urteil vom 28. November 2019, 8 AZR 35/19, juris, Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen; *BGH*, Urteil vom 6. Mai 1960, 4 StR 117/60, juris, Rdnr. 11; Entscheidung vom 19. Dezember 1960, III ZR 194/59, juris, Rdnr. 21-30; Urteil vom 1. Oktober 2013, VI ZR 409/12, juris, Rdnr. 29; *Jansen*, AcP 2002, 517).

³¹ *BAG*, Urteil vom 18. April 2002, 8 AZR 348/01, juris, Rdnr. 28; *Motsch*, JZ 1986, 1082, 1083-1084; *Schulin*, FS Gitter, 911, 913.

oder Kenntnis von einem fremdverursachten schrecklichen Ereignis, sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen.³²

Für die Prüfung der Kausalität, also dem Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, gibt es verschiedene Ansätze. Zunächst ist im Sinne der naturwissenschaftlich-philosophischen Äquivalenztheorie oder Bedingungstheorie (lat. *conditio sine qua non*) jeder Umstand ursächlich, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg, also die Wirkung, entfällt. Dies setzt eine lediglich hypothetische Betrachtung voraus und selbst bloße Randbedingungen werden als notwendig anerkannt, sodass unendlich viele Ursachen in Betracht kommen. Diese Vielzahl an einwirkenden Ursachen muss auf solche begrenzt werden, die in der praktischen Rechtsanwendung bedeutsam sind.³³

Die im zivilen Haftungsrecht anzuwendende Adäquanztheorie schränkt die Äquivalenztheorie durch rechtliche Zurechnung ein und bewertet inwieweit die einzelne Ursache adäquat, also in nicht unerheblicher Weise, zum Erfolg beigetragen hat. Da im Haftungsrecht auf Schuld, nämlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit, abgestellt wird, lässt sich die Zurechenbarkeit zu dem Schädiger nur durch eine zukunftsgerichtete Betrachtung (lat. *ex ante*) erkennen. Die Adäquanztheorie ergründet also in abstrakt-generalisierender Weise, ob der Schädiger aus vorheriger Sicht³⁴ mit der Wirkung seines Handelns rechnen konnte. Diese Betrachtung schließt unerwartete und völlig atypische Verläufe aus.³⁵

Wenn jemand damit rechnen musste, dass durch sein vorwerfbares Verhalten ein anderer zu einer selbstgefährdenden Handlung, zum Beispiel zu einer Hilfeleistung, herausgefordert wird und sich ein dadurch gesetztes Risiko verwirklicht, trägt er für den Schaden ebenfalls

³² *BGH*, VI ZR 55/95, Rdnr. 15; VI ZR 17/06, Rdnr. 14, 17; Urteil vom 8. Februar 2022, VI ZR 3/21, juris, Rdnr. 18; *BSG*, Urteil vom 8. August 2001, B 9 VG 1/00 R, juris, Rdnr. 21; *OLG Celle*, Urteil vom 28. April 2005, 9 U 242/04, Rdnr. 8-10; *OLG Düsseldorf*, Beschluss vom 7. Juni 2016, 18 U 1/16, juris, Rdnr. 36; *Behn*, ZfS 1982, 317, 317-318; *Ebert*, jurisPR-BGHZivilR 2007, Anm. 1; *Wagner*, NJW 2017, 2641, 2642.

³³ *BSG*, Urteil vom 14. Juli 1955, 8 RV 177/54, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 9. Mai 2006, B 2 U 1/05 R, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 24. Juli 2012, B 2 U 9/11 R, juris, Rdnr. 57-59; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 14. Februar 2006, L 6 VG 10/05, juris, Rdnr. 22; *Hauelsen*, JZ 1961, 9, 9; *Schroeder-Printzen*, SozSich 1966, 359, 359; *Spendel*, JZ 1973, 137, 139 zur kausalen Bedeutung des Unterlassens als ein Ausbleiben von hindernder Bedingung.

³⁴ Wobei sich die Vorhersehbarkeit nicht auf den genauen Geschehensablauf und Verletzungserfolg der gesetzten Gefahr beziehen muss (*BGH*, VI ZR 241/88, Rdnr. 12; Urteil vom 4. Mai 1993, VI ZR 283/92, juris, Rdnr. 9 jeweils mit weiteren Nachweisen).

³⁵ *BGH*, Urteil vom 13. Mai 1968, III ZR 207/67, VersR 1968, 733; Urteil vom 9. Oktober 1997, III ZR 4/97, juris, Rdnr. 15; *BSG*, 8 RV 177/54, Rdnr. 19; Urteil vom 19. September 1958, 9 RV 818/55, juris, Rdnr. 20; Urteil vom 10. Dezember 1975, 9 RV 112/75, juris, Rdnr. 18; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 22; Urteil vom 9. Dezember 2003, B 2 U 8/03 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 13. November 2012, B 2 U 19/11 R, juris, Rdnr. 24, 38; *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 30. November 2010, 1 U 31/10, juris, Rdnr. 29; *Hauelsen*, JZ 1961, 9, 9; *Schroeder-Printzen*, SozSich 1966, 359, 359-360. Ausnahmsweise kann die Zurechenbarkeit zudem in Extremfällen begrenzt sein und die Haftung für psychische Reaktionen eingeschränkt werden, sofern „das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle) und nicht gerade speziell die Schadensanlage des Verletzten trifft und deshalb die psychische Reaktion im konkreten Fall, weil in einem groben Mißverhältnis zu dem Anlaß stehend, (schlechterdings) nicht mehr verständlich ist“ (*BGH*, VI ZR 55/95, Rdnr. 21; VI ZR 17/06, Rdnr. 12 spricht von einer „Erheblichkeitsschwelle“; so auch *Benz*, NZS 2002, 8, 13-14).

die Verantwortung. In solchen sogenannten ‚Herausforderungs- oder Verfolgerfällen‘ ist der Verursacher gegenüber dem Geschädigten schadensersatzpflichtig.³⁶

Der Anspruch auf Schadensersatz umfasst die Summe der einzelnen Schäden, wobei jeder Einzelschaden rechtlich selbständig ist. Dem Geschädigten ist voller Ersatz zu leisten; es herrscht der Grundsatz der ‚Totalreparation‘³⁷. Falls ein Mitverschulden des Geschädigten besteht, findet dies allerdings gemäß § 254 BGB anspruchsmindernd Berücksichtigung.³⁸

Grundsätzlich hat der Schadensersatzpflichtige nach § 249 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, sogenannte ‚Naturalrestitution‘. Bei Verletzung einer Person oder dem Schaden einer Sache kann statt der Herstellung der dazu erforderliche Geldbetrag verlangt werden.³⁹ Soweit infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert wurde oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist, ist gemäß § 843 BGB eine Geldrente zu entrichten.⁴⁰ Vom Schadensersatzanspruch ist ebenfalls entgangener Gewinn, den der Geschädigte ohne den Schaden wahrscheinlich erwarten konnte, zum Beispiel aus einem eigenen Gewerbebetrieb,⁴¹ gemäß § 252 BGB erfasst.

Dem Risiko, einem anderen unbeabsichtigt Schaden zuzufügen und so vor erheblichen Kosten zu stehen, kann sich der Einzelne durch private Haftpflichtversicherungen entziehen, indem er sein individuelles Risiko gegen einen Versicherungsbeitrag an ein Kollektiv überträgt.⁴² Außerdem kann die Haftung aufgrund von vertraglichen Regelungen oder durch Gesetz beschränkt sein oder auf andere übergehen, zum Beispiel haftet der Arbeitgeber bei leichter Fahrlässigkeit seines Arbeitnehmers.⁴³

³⁶ *BGH*, VI ZR 283/92, Rdnr. 12-13 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 17/06, Rdnr. 15; Urteil vom 31. Januar 2012, VI ZR 43/11, juris, Rdnr. 8-15; *OLG Karlsruhe*, Urteil vom 2. März 1988, 7 U 157/87, VersR 1988, 1081-1083, 1082; *Dietrich*, JZ 1974, 535, 538; *Ebert*, jurisPR-BGHZivilR 2007, Anm. 1 mit weiteren Nachweisen; *Gehrlein*, VersR 1998, 1330 insbesondere zur Herausforderung von Rettungshandlungen.

³⁷ *BGH*, Urteil vom 27. November 1962, VI ZR 217/61, juris, Rdnr. 23; Beschluss vom 16. September 2016, VGS 1/16, juris, Rdnr. 45.

³⁸ *BGH*, Urteil vom 18. Mai 1967, III ZR 94/65, juris, Rdnr. 39; Urteil vom 2. Juni 1969, II ZR 182/67, juris, Rdnr. 4.

³⁹ *BGH*, Beschluss vom 29. Dezember 1960, GSZ 1/60, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 22. Mai 2003, III ZR 32/02, juris, Rdnr. 2 mit weiteren Nachweisen; *OLG Hamm*, Urteil vom 22. Februar 2022, 26 U 67/21, juris, Rdnr. 52-53 mit weiteren Nachweisen; *Knöpfel*, AcP 1956, 135, 139-140.

⁴⁰ *BGH*, Urteil vom 30. Juni 2015, VI ZR 379/14, juris, Rdnr. 21.

⁴¹ *BGH*, Urteil vom 12. Januar 2016, VI ZR 491/14, juris, Rdnr. 17-19.

⁴² *Borgmann*, ZRP 1973, 53, 54.

⁴³ *BAG*, Beschluss vom 27. September 1994, GS 1/89 (A), juris; 8 AZR 348/01, Rdnr. 22-37; *Röhl*, JZ 1974, 521, 523-524; *Schwarze*, SR 2017, 129, 137.

2.2 Amtshaftung

Ist der Schaden durch die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht⁴⁴ bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden, steht dem Geschädigten nach der spezielleren Vorschrift § 839 Abs. 1 BGB Schadensersatz zu. Liegt lediglich eine fahrlässige Amtspflichtverletzung vor, setzt diese Haftung nur ein, soweit der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.⁴⁵ Wie bei der Verschuldenshaftung mindert bei der Amtshaftung ein Mitverschulden des Verletzten nach § 254 BGB dessen Anspruch.⁴⁶ Hat der Verletzte es sogar vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, ist die Haftung nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.⁴⁷

Gemäß Art. 34 S. 1 GG haftet gegenüber dem Verletzten nicht der Bedienstete⁴⁸, der die Amtspflicht verletzt hat, sondern der Staat oder die Körperschaft, die ihm das jeweilige Amt anvertraut hat.⁴⁹ Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit⁵⁰ ist nach Art. 34 S. 2 GG der Rückgriff auf den Bediensteten möglich, ohne dass dies das Verhältnis zwischen dem Verletzten und der haftungsübernehmenden Körperschaft berührt.⁵¹ In den übrigen Fällen ist der Bedienstete von der Haftung befreit, sogenannte ‚befreiende Schuldübernahme‘. Gründe für die Schuldübernahme sind einerseits die Solvenz der Behörde und andererseits der Schutz des Bediensteten vor erheblichen Ersatzansprüchen und damit verknüpft der Erhalt seiner

⁴⁴ Die Amtspflicht ist die Pflicht des Beamten, mit den ihm anvertrauten Machtmitteln sachgerecht zu verfahren und bei der Amtsausübung nicht unzulässig in den Bereich der Bürger einzugreifen oder andere unerlaubte Handlungen vorzunehmen (BGH, Urteil vom 10. Januar 1955, III ZR 153/53, juris, Rdnr. 9; Urteil vom 7. Februar 1980, III ZR 153/78, juris, Rdnr. 10). Ausführlich zu den Amtspflichten Pietzcker, AöR 2007, 393 mit weiteren Nachweisen; Itzel/Schwall, Praxishandbuch, S. 25-36.

⁴⁵ Die Ausnahme der Haftung gemäß § 839 Abs. 2 BGB bei Urteil in einer Rechtssache bleibt hier unbeachtet.

⁴⁶ BGH, III ZR 94/65, Rdnr. 39; II ZR 182/67, Rdnr. 4; Pietzcker, AöR 2007, 393, 450-452.

⁴⁷ BGH, III ZR 153/78, Rdnr. 20; BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 1981, 1 BvL 77/78, juris, Rdnr. 95; OLG Celle, Urteil vom 18. Januar 2018, 11 U 121/17, juris, Rdnr. 43, 45, wonach ein absichtliches „Dulden und Liquidieren“ nicht mit dem Grundgedanken des BGB vereinbar sei und der Schaden hilfsweise über das Mitverschulden gemäß § 254 Abs. 1 BGB vollständig dem Geschädigten aufzuerlegen sei; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Juli 2016, 5 S 745/14, juris, Rdnr. 29-30; Dock, AöR 1901, 244, 265; ausführlich Bender, JZ 1986, 838, 844; Rohe, AcP 2002, 117, 145; Pietzcker, AöR 2007, 393, 452-454; Zimmermann, jurisPR-VergR 2018, Anm. 1.

⁴⁸ Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sind insoweit gleichgestellt (BGH, Urteil vom 21. Juni 1951, III ZR 134/50, juris, Rdnr. 3).

⁴⁹ BGH, Urteil vom 12. Februar 1970, III ZR 231/68, juris, Rdnr. 4; Urteil vom 30. Oktober 1986, III ZR 151/85, juris, Rdnr. 10-11; Urteil vom 27. Juni 2002, III ZR 234/01, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 16. September 2004, III ZR 346/03, juris, Rdnr. 30-31; Urteil vom 18. Dezember 2007, VI ZR 235/06, juris, Rdnr. 25; Urteil vom 18. Februar 2014, VI ZR 383/12, juris, Rdnr. 7; OLG Frankfurt, Beschluss vom 4. Oktober 1984, 22 W 43/84, juris, Rdnr. 3, 5; Pietzcker, AöR 2007, 393, 463-466.

⁵⁰ Grobe Fahrlässigkeit setzt „einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus“ (BGH, VI ZR 212/07, Rdnr. 35; Urteil vom 21. Juli 2020, ZR VI 369/19, juris, Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen; Röhl, JZ 1974, 521; Schwarze, SR 2017, 129, 131-135).

⁵¹ BGH, Beschluss vom 29. Februar 1996, III ZR 238/94, juris, Rdnr. 3, wonach ohnehin das „Innenverhältnis zwischen der Körperschaft, deren Aufgaben wahrgenommen werden, und dem Verwaltungshelfer (im weitesten Sinne) (...) für die Beurteilung der Tätigkeit des Verwaltungshelfers im Verhältnis zu einem betroffenen Bürger nicht von Bedeutung“ ist; Grzeszick, ZRP 2015, 162, 166 weist darauf hin, dass es sich um einen Rückgriffsvorbehalt, aber nicht um eine Rückgriffspflicht handelt.

Handlungsbereitschaft.⁵² Weil die Behörde in die Verantwortung einer natürlichen Person eintritt, kann trotz des Grundsatzes der Naturalrestitution nicht die Vornahme einer hoheitlichen Amtshandlung, sondern nur ein wirtschaftlicher Ausgleich verlangt werden.⁵³

Die Amtshaftung setzt auch dann ein, wenn eine Behörde sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe oder zur Durchführung einer angeordneten Maßnahme eines privaten Unternehmens oder eines Bürgers bedient; es kommt nicht auf die Person des Handelnden an, sondern auf die Funktion, nämlich die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe.⁵⁴ Im Einzelnen wird zwischen *Beliehenen* und *Verwaltungshelfern* unterschieden; wobei dies für die Schuldübernahme durch die Behörde gegenüber dem in seinen Rechten verletzten Bürger im Ergebnis unerheblich ist⁵⁵.

Beliehene erhalten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt in begrenztem Umfang öffentlich-rechtliche Handlungsbefugnisse und werden mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben betraut.⁵⁶ Damit sind die Beliehenen selbst Verwaltungsträger und Teil der mittelbaren Staatsverwaltung⁵⁷; für ihr pflichtwidriges Verhalten haftet im Wege des Schuldübergangs diejenige Körperschaft, die ihnen das Amt übertragen oder sie in die Funktion bestellt hat.

Verwaltungshelfer sind bloße Erfüllungsgehilfen. Die Behörde bedient sich ihrer zur Vorbereitung oder Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgabe, wobei die Verantwortung und Entscheidungskompetenz allein bei der Behörde und ihren Bediensteten verbleibt. Entsprechend muss sich die Behörde Verhalten der Verwaltungshelfer unmittelbar zurechnen lassen.⁵⁸

⁵² *BGH*, Beschluss vom 12. April 1954, GS 1/54, juris, Rdnr. 30; Urteil vom 9. Oktober 2014, III ZR 68/14, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 2. März 2017, III ZR 271/15, juris, Rdnr. 19; *OLG Köln*, Urteil vom 19. Januar 1968, 2 U 11/67, juris, Rdnr. 55; *Bender*, JZ 1986, 838, 842; *Stelkens*, JZ 2004, 656, 660; *Ossenbühl*, JZ 2005, 570, 570; *Izel/Schwall*, Praxishandbuch, S. 67.

⁵³ *BGH*, GSZ 1/60, Rdnr. 15-17; III ZR 4/97, Rdnr. 28; III ZR 32/02, Rdnr. 2; *Dock*, AöR 1901, 244, 277-278; *Bachof*, Vornahme einer Amtshandlung, S. 116; *Brugger*, AöR 1987, 389, 405.

⁵⁴ *BGH*, Urteil vom 22. Juni 2006, III ZR 270/05, juris, Rdnr. 7; Urteil vom 14. Mai 2009, III ZR 86/08, juris, Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen. Zum haftungsrechtlichen Beamtenbegriff und der historischen Entwicklung *Stelkens*, JZ 2004, 656, 659.

⁵⁵ *BGH*, III ZR 238/94; Urteil vom 9. Januar 2003, III ZR 217/01, juris, Rdnr. 11; III ZR 270/05, Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen; *Pietzcker*, AöR 2007, 393, 404-405.

⁵⁶ Beliehene sind beispielweise Jagdaufseher gemäß § 25 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, Bezirksschornsteinfeger gemäß § 8 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder Feuerwehren (*BGH*, Urteil vom 23. April 1956, III ZR 299/54, juris, Rdnr. 6). Im Bereich der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung sind Ärzte Beliehene, soweit die Träger sie mit der Untersuchung, Feststellung oder Behandlung von Schädigungen beauftragen (*BGH*, III ZR 194/59, Rdnr. 36-37; Urteil vom 9. Dezember 1974, III ZR 131/72, juris, Rdnr. 12, 17; Urteil vom 28. Juni 1994, VI ZR 153/93, juris, Rdnr. 10; III ZR 238/94, Rdnr. 4-7; Urteil vom 26. Oktober 2010, VI ZR 307/09, juris, Rdnr. 17; *OLG Köln*, Beschluss vom 24. Juli 2017, 5 U 12/17, juris). Private Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende sind Beliehene des Bundes, der für die Durchführung des Zivildienstes verantwortlich ist (*BGH*, Urteil vom 15. Mai 1997, III ZR 250/95, juris, Rdnr. 7-8, 25; *Leube*, AuR 2014, 7, 8).

⁵⁷ *Ossenbühl*, JZ 2005, 570, 570-571; *Brenndörfer/Trockels*, in: Allgemeines Verwaltungsrecht 2021, 1, 10.

⁵⁸ *BGH*, III ZR 153/78, Rdnr. 9; Urteil vom 15. Februar 1990, III ZR 100/88, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 21. Januar 1993, III ZR 189/91, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 14. Oktober 2004, III ZR 169/04, juris, Rdnr. 13-17; III ZR 270/05, Rdnr. 18; VI ZR 307/09, Rdnr. 16; VI ZR 383/12, Rdnr. 5-6 mit weiteren Nachweisen; III ZR 68/14, Rdnr. 19; Urteil vom 6. Juni 2019, III ZR 124/18, juris, Rdnr. 18; *BFH*, Urteil vom 23. Juli 2009, V R

2.3 Gefährdungshaftung

Obwohl keine schuldhaft Verursachung vorliegt, kann eine Eintrittspflicht für fremden Schaden bestehen, wenn sie durch Gesetz vorgesehen ist.⁵⁹ Dies ist der Fall, wenn sich mit dem Schaden ein Risiko verwirklicht hat, welches der Ersatzpflichtige gesetzt hat und das ihm daher zuzurechnen ist. Dieser sogenannten ‚Gefährdungshaftung‘ liegt die Annahme zu Grunde, dass manche Dinge auch bei Einhaltung aller Sorgfaltspflichten ein gewisses Risiko naturgemäß in sich tragen.⁶⁰ Daher soll derjenige, der das Interesse an der Verwendung oder dem Betrieb der gefährdenden Sache oder Einrichtung hat, für die damit einhergehenden Risiken einstehen.⁶¹

2.4 Entschädigung

Eine besondere Form der Zurechnung eines Schadens liegt vor, wenn der Staat oder ein öffentlich-rechtlicher Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Tun, Dulden oder Unterlassen vom Bürger abfordert, welches diesen zur Aufopferung eines geschützten Rechts nötigt. Da es an einer rechtswidrigen Verursachung fehlt, kommen Haftungsansprüche nicht zum Tragen, dennoch soll der in seinen Rechten verletzte Bürger einen Ausgleich für erlittenen Schaden erhalten.

2.4.1 Historische Entwicklung

Der Anfang des Entschädigungsrechts liegt in der Einleitung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (EinlALR) aus dem Jahr 1794.⁶² Darin wurde in den § 74 bis § 81 das Verhältnis des Staates gegenüber seinen Bürgern geregelt. Nach § 74 EinlALR stehen die Rechte und Vorteile des Einzelnen hinter der Beförderung des gemeinschaftlichen

93/07, juris, Rdnr. 21; *OLG Köln*, 2 U 11/67, Rdnr. 47-48 bezüglich (minderjähriger) Schülerlotsen, denen Schulen einen Teil ihrer öffentlichen Fürsorge anvertrauten; *LG Düsseldorf*, Urteil vom 26. April 2011, 2 b O 94/10, juris, Rdnr. 26; *Stelkens*, JZ 2004, 656, 656; *Marburger*, BPUVZ 2020, 38, 41-42.

⁵⁹ Wobei für die Gefährdungshaftung das Enumerationsprinzip gilt, sodass diese nur in den abschließend normierten Fällen eintritt (*BAG*, Beschluss vom 10. November 1961, GS 1/60, juris, Rdnr. 29; *BGH*, Urteil vom 15. Oktober 1970, III ZR 169/67, juris, Rdnr. 16; *Kötz*, AcP 1970, 1, 14-15). Allerdings wird das Enumerationsprinzip dort ausgeweitet, wo Verkehrssicherungspflichten aufgestellt werden, deren Anforderungen beinahe bis zur effektiven Unfallverhütung reichen, oder ein Verschulden fast unwiderlegbar vermutet wird (*Deutsch*, VersR 1971, 1, 1; *Jansen*, AcP 2002, 517, 529-530).

⁶⁰ Solche unvermeidbaren Risiken werden zum Beispiel im Betrieb bestimmter Anlagen, in der Haltung von Tieren oder bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges angenommen, daher sehen das Umwelthaftungsgesetz, § 833 BGB bzw. § 7 Straßenverkehrsgesetz eine Gefährdungshaftung für den Halter vor (zur Haftung für technische Risiken *Wagner*, JZ 1991, 175, 176). Erstmals fand eine solche Gefährdungshaftung im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) Ausdruck, welches die Haftung von Eisenbahnunternehmen bei Personenschäden (*Kohte*, AuR 1983, 229, 230). Im Bereich der Eisenbahnunternehmen vervielfachte sich daraufhin die Zahl der Unfallopfer (*Thomann/Rauschmann*, Medizinhist J 2003, 103, 108).

⁶¹ *BGH*, Urteil vom 3. Juli 1962, VI ZR 184/61, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 27. Januar 1981, VI ZR 204/79, juris, Rdnr. 16; *Kötz*, AcP 1970, 1, 11, 21; *Genius*, AcP 1973, 481, 522-523; *Bley*, SGB 1974, 45, 46-47; *Kohte*, AuR 1983, 229, 232; *Motsch*, JZ 1986, 1082, 1084-1085; *Jansen*, AcP 2002, 517, 539. „Sodann stellt die erforderliche Sorgfalt, jedenfalls im Grundtatbestand der Rechtsgutsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB), auf die konkrete Gefahr, die Gefährdungshaftung dagegen auf die abstrakte Gefahr ab“ (*Deutsch*, VersR 1971, 1, 4).

⁶² *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, S. 31; *Lauterbach/Watermann*, FS Brackmann, 119, 127.

Wohls zurück. Gemäß § 75 EinlALR ist der Staat aber gehalten, „denjenigen, welcher seine besonders⁶³ Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen“. Folglich musste der Einzelne zwar den Eingriff des Staates in seine Rechte zum Wohl der Allgemeinheit hinnehmen, aber erhielt eine Ausgleichszahlung für den erlittenen Rechtsverlust⁶⁴; „dulde und liquidiere“⁶⁵. Da der ‚Nötigung zur Aufopferung‘ schon nach dem Wortlaut ein Widerwille immanent ist, muss zwischen den Rechten des Einzelnen und dem Interesse der Allgemeinheit ein gewisser Widerspruch liegen.⁶⁶

Gemäß Kabinettsorder von Friedrich Wilhelm III. aus dem Jahr 1831 ist es aber nicht so, dass sich der Staat oder der öffentlich-rechtliche Träger durch § 75 EinlALR „verpflichtet, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird.“⁶⁷ Ein Entschädigungsanspruch kann sich somit nicht aus der bloßen Umsetzung von Gesetzen ergeben. Daher entstehen beispielweise keine Entschädigungsansprüche aus der Vollziehung von Steuergesetzen, denn die Zahlung von Steuern und die damit verknüpfte Vermögenseinbuße ist vom Gesetzgeber beabsichtigt und trifft alle Bürger oder einen gewissen Teil von ihnen gleichermaßen.⁶⁸ Ein Entschädigungsanspruch kann demnach nur entstehen, wenn durch eine Maßnahme in besonderer Weise in das Eigentum eines Einzelnen eingegriffen worden ist.⁶⁹

Die Auslegung dieser Kabinettsorder führte zunächst dazu, dass ein Entschädigungsanspruch stets verneint wurde, wenn die Schädigung durch ein von Gesetzeswegen oder von den Gesetzen gleichstehenden Verfügungen oder Verordnungen⁷⁰ angeordnetes Verwaltungshandeln ausgelöst wurde und das Gesetz selbst keine Entschädigung vorsah.⁷¹ Zudem wurde aufgrund des Bezugs auf Eigentum angenommen, dass nur Sachschäden von der Entschädigung umfasst sind. Die Anwendung des § 75 EinlALR beschränkte sich demnach auf vereinzelte Maßnahmen im Rahmen von Ermessensentscheidungen der Verwaltung.⁷²

⁶³ Wörtliche Zitate werden stets wortgenau wiedergegeben, auf die Kennzeichnung von veralteten oder fehlerhaften Textteilen durch (*sic!*) wird zu Gunsten des Leseflusses verzichtet.

⁶⁴ *RG*, Urteil vom 16. Oktober 1906, VII 640/05, juris, S. 186; *BGH*, GS 1/54, Rdnr. 12.

⁶⁵ *Niesler*, JJZG 8 2006/2007, 128, 134; *Zimmermann*, jurisPR-VergR 2018, Anm. 1.

⁶⁶ *Forkel*, JZ 1969, 7, 8; *Niesler*, JJZG 8 2006/2007, 128, 133. Wobei dieser Widerspruch abstrakt zu bewerten ist und nicht davon abhängt, ob der Einzelne sich tatsächlich belastet sieht oder das Ziel des Opfers befürwortet.

⁶⁷ Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831, betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, in: *Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1831*, S. 255-258, S. 257.

⁶⁸ *BGH*, Urteil vom 19. Februar 1953, III ZR 208/51, juris, Rdnr. 21; *Forsthoff*, *VVDStRL*, Heft 12, 8, 31-32, der darauf hinweist, dass gerade durch Steuern die für den Sozialstaat notwendige Umverteilung stattfindet; *Itzel/Schwall*, *Praxishandbuch*, S. 179 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁹ *Scheuing*, *FS* Bachof, 343, 352.

⁷⁰ Zum Beispiel Polizeiverordnungen (*RG*, Urteil vom 20. Oktober 1909, V 563/08, juris, S. 87).

⁷¹ „Das Gesetz kann vermöge seiner Alleinherrschaft auch Opfer ohne Entschädigung verlangen (...); nur wenn ein solches Gesetz selbst eine Entschädigung anordnet, kann deshalb eine solche beansprucht werden“ (*RG*, VII 640/05, S. 185; ebenso im Ergebnis *RG*, V 563/08, S. 88).

⁷² *Schiwy*, *Impfung und Aufopferungsentschädigung*, S. 17; *Niesler*, JJZG 8 2006/2007, 128, 137.

Unter Bezugnahme auf die Kabinettsorder und ihre einengende Auslegung kam das Reichsgericht im Jahr 1937⁷³ zu dem Ergebnis, dass selbst schwere Impfschäden infolge der gesetzlich vorgeschriebenen Pockenimpfung⁷⁴ keine allgemeine Entschädigung begründeten. Es handle sich bei der Zwangsimpfung um einen staatlich verordneten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Impflings zum Wohl der Allgemeinheit und schon die gewöhnlichen Folgen einer Impfung, wie zum Beispiel Einstichverletzungen, Fieber und Unwohlsein, stellten eine Gesundheitsschädigung dar. Diese Folgen wären aber notwendigerweise mit der Impfung verknüpft. Obgleich der Gesetzgeber schwere Gesundheitsschäden gerade nicht auferlegen, sondern durch die Impfpflicht vermeiden wollte,⁷⁵ sehe das Reichsimpfgesetz für solche Fälle keine Entschädigung vor. Gleichzeitig finde § 75 EinlALR bei „unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden Verwaltungsakten und in Fällen einer Verletzung des Lebens und der Gesundheit“⁷⁶ keine Anwendung. Es könne auch keine analoge Anwendung erfolgen, denn die Impfung, die den meisten Bürgern auferlegt wurde⁷⁷ und gleichermaßen dem Einzelnen zur eigenen Vorsorge nütze, stelle kein Sonderopfer dar und könne nicht rückwirkend, nämlich nach Eintritt einer schweren Schädigung, dazu gemacht werden.⁷⁸

Diese Auffassung gab der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 1953⁷⁹ auf. Es sei richtig, dass die vom Gesetzgeber zugemuteten Gesundheitsschäden keinen Entschädigungsanspruch auslösten; die vom Gesetzgeber geforderte Pflichterfüllung umfasse nämlich neben der Duldung eines separaten Impfvorgangs die Hinnahme der daraus gewöhnlich resultierenden, geringfügigen Folgen. Schwere Schäden seien hingegen, wie schon das Reichsgericht ausgeführt hatte, nicht beabsichtigt und folglich nicht entschädigungslos hinzunehmen. Nicht der Impfvorgang sei das Sonderopfer, sondern die dadurch ausgelöste schwere Gesundheitsschädigung, die einen Einzelnen in besonderem Maße trifft. Insofern fielen die Maßnahme und das Sonderopfer zwar auseinander, aber müssten rechtlich als natürliche Einheit zusammengefasst werden.⁸⁰ Weiter könne das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, welches in Art. 2 GG gewährt wird, im Bereich der Entschädigung nicht hinter dem Schutz des Eigentums und sonstiger vermögenswerter Rechte⁸¹ gemäß Art. 14 GG⁸² zurückstehen.

⁷³ RG, Beschluss vom 16. November 1937, VII 200/36, juris.

⁷⁴ Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31); zur geschichtlichen Entwicklung *Schiwy*, Impfung und Aufopferungsentschädigung, S. 10-11.

⁷⁵ RG, VII 200/36, S. 305-308.

⁷⁶ RG, VII 200/36, S. 311; ebenfalls ablehnend zur Anwendung des § 75 EinlALR bei Personenschäden RG, Urteil vom 19. November 1928, VI 216/28, juris, S. 302.

⁷⁷ Ausgenommen wurden gemäß § 2 Impfgesetz nur solche Impfpflichtigen, die nicht ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit geimpft werden konnten.

⁷⁸ RG, VII 200/36, S. 311-312.

⁷⁹ BGH, III ZR 208/51; zustimmend *Dürig*, JZ 1955, 521, 522.

⁸⁰ BGH, III ZR 208/51, Rdnr. 21; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, S. 141.

⁸¹ BGH, Beschluss vom 10. Juni 1952, GSZ 2/52, juris, Rdnr. 38.

⁸² Die in Art. 14 GG niedergelegte Eigentumsgarantie schützt das Eigentum und das Erbrecht des Einzelnen. Daher ist die Enteignung, also der staatliche „Zugriff auf das Eigentum, der auf die vollständige oder teilweise

Schäden der wichtigsten Schutzgüter des Einzelnen, nämlich das Leben und die Gesundheit⁸³ sowie die Freiheit und das Eigentum, führten gleichwertig zu einem Entschädigungsanspruch, soweit sie gegen den Gleichheitssatz, der in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegt ist, verstoßen.⁸⁴

Einen Anspruch auf allgemeine Entschädigung lösen also solche Nachteile und Schädigungen aus, die durch eine hoheitlich abgeforderte Aufopferung von eigenen Rechten zum Wohl der Allgemeinheit ausgelöst wurden und wegen ihrer Schwere gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, also über das, was das jeweilige Gesetz dem Einzelnen zumuten will, hinausgehen und wovon andere verschont geblieben sind.⁸⁵ Ein Abfordern in diesem Sinne liegt sogar vor, wenn sich der Staat oder die Behörde nicht eines gesetzlichen Zwanges bedient, sondern lediglich durch Aufforderung und eindringliche Empfehlungen zu einem gewissen Verhalten drängt oder rät. Der Bürger, welcher sich in Rücksicht auf das öffentliche Wohl freiwillig und vertrauensvoll den Empfehlungen der zuständigen Stellen fügt, soll nicht schlechter gestellt werden.⁸⁶ Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Opfer tatsächlich dem Allgemeinwohl diene, sondern es genügt, dass es zu diesem Zweck abgefordert wurde.⁸⁷ Da der Gesetzgeber schon aufgrund der Vielzahl an denkbaren Sachverhalten nicht abschließend formulieren kann, wann ein besonderes Opfer vorliegt, ist zu prüfen, „wo nach allgemeiner Anschauung, nach dem vernünftigen Urteil der gerecht und billig Denkenden die Opfergrenze liegt.“⁸⁸

Der in § 75 EinlALR enthaltene Rechtsgrundsatz zur allgemeinen Entschädigung von besonderen Opfern infolge eines staatlichen Eingriffs gilt als richterrechtlich ausgestaltetes

Entziehung konkreter, dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG unterliegender Rechtspositionen des Einzelnen gerichtet ist“, gemäß Art. 14 Abs. 3 GG ausschließlich zum Allgemeinwohl zulässig und darf nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das gleichzeitig Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (*BGH*, Urteil vom 29. März 1984, III ZR 11/83, juris, Rdnr. 18; im Übrigen *Itzel/Schwall*, Praxishandbuch, S. 151-155).

⁸³ Das Leben und die Gesundheit sind keine absoluten subjektiven Rechte, sondern Lebensgüter, welche der Rechtsordnung vorausgegeben sind und von ihr beachtet werden müssen (*BGH*, Urteil vom 20. Dezember 1952, II ZR 141/51, juris, Rdnr. 7-9; *Selb*, AcP 1966, 76, 91).

⁸⁴ *BGH*, III ZR 208/51, Rdnr. 25-27; *Schmidt*, NJW 1999, 2847, 2847-2848.

⁸⁵ Zur Enteignung von Eigentum *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 40; zu gesundheitlichen Schädigungen III ZR 208/51, Rdnr. 26; GS 1/54, Rdnr. 8, 10; Urteil vom 13. Februar 1956, III ZR 175/54, juris, Rdnr. 8; Urteil vom 6. Juni 1966, III ZR 167/64, juris, Rdnr. 7; *Dürig*, JZ 1955, 521, 522; *Bley*, SGB 1974, 45, 45-46; zum Begriff des Sonderopfers und der Opfergrenze *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, S. 142-146. So auch bei gesundheitlichen Schäden durch die Gurtpflicht gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 Straßenverkehrsordnung, sogenannte ‚Gurtschäden‘ (*Allgaier*, VersR 1993, 676).

⁸⁶ *BGH*, Urteil vom 18. März 1957, III ZR 212/55, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 26. September 1957, III ZR 190/56, juris; ausführlich dazu Urteil vom 23. November 1959, III ZR 146/58, juris, Rdnr. 9-12; Urteil vom 13. Juli 1964, III ZR 100/63, juris, Rdnr. 17, 23; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, S. 140.

⁸⁷ *BGH*, GS 1/54, Rdnr. 14; *Forkel*, JZ 1969, 7, 8. Es muss sich nicht um ein Opfer im Interesse der Gesamtheit aller Bürger handeln, eines zum Wohl einer kleineren Gemeinschaft genügt (*BGH*, Urteil vom 28. September 1953, III ZR 352/51, juris, Rdnr. 29-30; *RG*, Urteil vom 8. Oktober 1935, VII 41/35, RGZ 149, 34-45, S. 39).

⁸⁸ *BGH*, Urteil vom 2. Mai 1955, III ZR 271/53, juris, Rdnr. 12.

Gewohnheitsrecht.⁸⁹ Allerdings wird der Anspruch inzwischen aus der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 3 Abs. 1 GG, der die Lastengleichheit aller Bürger und damit bei ungleicher Belastung einen Lastenausgleich fordert, abgeleitet. Sofern spezielle Gesetze oder Vorschriften oder sogar sonstige Absicherungen, zum Beispiel private Versicherung durch die öffentliche Stelle, bereits den Ausgleich des Opfers vorsehen, tritt der Anspruch aus dem allgemeinen Entschädigungsrecht dahinter zurück.⁹⁰

2.4.2 *Umfang des Entschädigungsanspruchs*

Die allgemeine Entschädigung steht dem Haftungsrecht und insbesondere der Amtshaftung nahe.⁹¹ Der Haftungsschaden entsteht aus einem rechtswidrigen Eingriff durch Schuld eines anderen, während der Aufopferungsschaden aus einem Eingriff zum Wohl oder Vorteil eines anderen erwächst;⁹² wobei in manchen Fällen sogar beides vorliegt.⁹³ Die einzelfallbezogene Haftung ist gegenüber der allgemeinen Entschädigung vorrangig, denn die Entschädigung soll zwar einen billigen⁹⁴, also angemessenen und würdigen, Ausgleich für das besondere Opfer bieten, aber es handelt sich nicht um einen vollumfänglichen Schadensersatzanspruch.⁹⁵ Die Folgen des Aufopferungseingriffs stellen lediglich Berechnungsgrundlagen, unselbständige Elemente und rechtserhebliche Erwägungen für den Ausgleichsanspruch dar.⁹⁶ Der Anspruch auf Entschädigung kann „zwar im Einzelfall darin bestehen, dem Geschädigten vollen Schadensersatz zuzubilligen, aber die Kriterien der Angemessenheit und Billigkeit können Einschränkungen rechtfertigen.“⁹⁷

Bei der Enteignung wird regelmäßig die tatsächliche Vermögenseinbuße ersetzt, also der gemeine Wert des Genommenen zum Zeitpunkt der Enteignung, sodass der Enteignete sich ein gleichwertiges Objekt wiederbeschaffen könnte.⁹⁸ Bei immateriellen Schäden, die sich

⁸⁹ *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 29; III ZR 208/51, Rdnr. 10, 17. Zum Gewohnheitsrecht *Kohte*, AuR 1983, 229, 235.

⁹⁰ *BGH*, Urteil vom 6. Mai 1993, III ZR 126/92, juris, Rdnr. 16; *BSG*, Urteil vom 17. Mai 1968, 10 RV 843/66, juris, Rdnr. 15; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270, 274; *Schenke*, NJW 1991, 1777, 1783; *Pietzcker*, AöR 2007, 393, 470-471.

⁹¹ *Bachof*, VVDStRL, Heft 12, 37, 77; *Selb*, AcP 1966, 76, 84; *Brüggemeier*, AcP 1982, 385, 391.

⁹² *Gitter*, SGB 1981, 204, 206. So definierte *BGH*, Urteil vom 25. Mai 1959, III ZR 39/58, juris, Rdnr. 6 einen unrechtmäßigen Steuerarrest nicht als Sonderopfer aus einem enteignenden Eingriff, sondern vielmehr als enteignungsgleichem Eingriff mit Anspruch auf Schadensersatz.

⁹³ *BGH*, GS 1/54, Rdnr. 13, 18-25; III ZR 100/88, Rdnr. 9. Für den Aufopferungsanspruch kommt es auf die Rechtswidrigkeit oder -mäßigkeit des Eingriffs nicht an (*Bley*, SGB 1974, 45, 46).

⁹⁴ *BGH*, Urteil vom 8. Juli 1971, III ZR 67/68, juris, Rdnr. 18. Die ‚Billigkeit‘ im Rechtssinne will das Spannungsverhältnis zwischen den abstrakt-generellen Regelungen des Gesetzes und den Besonderheiten des Einzelfalls angemessen lösen (*BGH*, VGS 1/16, Rdnr. 31-35; *Knöpfel*, AcP 1956, 135, 136).

⁹⁵ *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 59; III ZR 208/51, Rdnr. 33; III ZR 67/68, Rdnr. 26; *Bachof*, Vornahme einer Amtshandlung, S. 123; *Bulla*, SGB 2007, 653, 660.

⁹⁶ *BGH*, Urteil vom 15. Oktober 1956, III ZR 226/55, juris, Rdnr. 27; Urteil vom 31. Mai 1974, V ZR 114/72, juris, Rdnr. 27-28; III ZR 11/83, Rdnr. 23, 27.

⁹⁷ *BGH*, Urteil vom 7. September 2017, III ZR 71/17, juris, Rdnr. 14; im Ergebnis III ZR 226/55, Rdnr. 32.

⁹⁸ *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 57-59; Urteil vom 8. November 1962, III ZR 86/61, juris, Rdnr. 32-33 mit weiteren Nachweisen; *Itzel/Schwall*, Praxishandbuch, S. 155.

einer vermögensrechtlichen Bewertung weitestgehend entziehen, ist hingegen im besonderen Maße die einzelfallbezogene Bewertung einer angemessenen Entschädigung angezeigt.⁹⁹ Nicht unerheblich sind dabei neben den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten; insbesondere soweit es sich um massenhafte Entschädigungserfordernisse handelt.¹⁰⁰ Allerdings kommt es nicht darauf an, ob der Einzelne durch den entschädigungsauslösenden Eingriff zumutbar belastet wird oder schutzbedürftig ist. Es ist das aus dem Eingriff resultierende Opfer und die daraus entstandenen Schäden, die ausgeglichen oder abgemildert werden sollen, sodass die persönlichen und sonstigen Verhältnisse belanglos sind.¹⁰¹

Der Entschädigungsanspruch richtet sich, wenn nicht eine gesetzliche Regelung den Entschädigungspflichtigen benennt,¹⁰² gegen denjenigen, dem das abgeforderte Opfer unmittelbar diene, also der durch den Eingriff oder die Maßnahme begünstigt wurde.¹⁰³ Bei öffentlich-rechtlichen Eingriffen ist dies die Stelle, deren Aufgabe durch den jeweiligen Eingriff erfüllt oder gefördert wurde.¹⁰⁴

2.5 Soziale Sicherheit

Nicht jeder bestehende Schadensersatzanspruch kann erfolgreich geltend gemacht werden und ohnehin lässt sich nicht jede Schädigung durch Haftung, Zurechnung oder Aufopferung einem Ersatzpflichtigen zuordnen, sodass manche Aufwendungen eben doch bei dem Geschädigten verbleiben. Um den Einzelnen vor erheblichen und existenzbedrohenden Nachteilen zu bewahren, sieht das deutsche Recht soziale Auffangsysteme vor. Das in Art. 20 Abs. 1 GG festgeschriebene Sozialstaatsprinzip fordert nämlich die staatliche Vorsorge und Fürsorge für einzelne Personen oder Personengruppen, die aufgrund persönlicher Umstände oder durch Benachteiligung schutzbedürftig sind.¹⁰⁵ Dieses Prinzip ist Antrieb und Grundlage des Sozialrechts und gleichzeitig „Ermächtigung und Auftrag zur Gestaltung der Sozialordnung“¹⁰⁶, wobei es dem Gesetzgeber überlassen bleibt, wie er den Auftrag im Einzelnen

⁹⁹ *BGH*, Beschluss vom 6. Juli 1955, GSZ 1/55, juris, Rdnr. 15; VGS 1/16, Rdnr. 46; *Knöpfel*, AcP 1956, 135, 141-142. „Derartige Schwierigkeiten entstehen immer, wenn ungleichartige Leistungen zueinander in Beziehung zu setzen sind, so daß ein Teil zunächst in Geldbeträge umgerechnet werden muß“ (*BVerfG*, 1 BvL 11/61, Rdnr. 41).

¹⁰⁰ *BGH*, III ZR 194/59, Rdnr. 17; *BSG*, Urteil vom 8. Dezember 1982, 9a RV 18/82, juris, Rdnr. 30; *BVerfG*, Beschluss vom 3. Dezember 1969, 1 BvR 624/56, juris, Rdnr. 85; *Driskes*, ArbuSozPol 1954, 103, 103.

¹⁰¹ *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 44; *BSG*, Urteil vom 7. November 1979, 9 RVg 2/78, juris, Rdnr. 28.

¹⁰² *BGH*, III ZR 352/51, Rdnr. 10.

¹⁰³ *BGH*, III ZR 126/92, Rdnr. 10; *RG*, VII 41/35, 38-40; *Bachof*, Vornahme einer Amtshandlung, S. 123 mit weiteren Nachweisen; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, S. 146.

¹⁰⁴ *BGH*, III ZR 208/51, Rdnr. 31; III ZR 352/51, Rdnr. 24; III ZR 175/54, Rdnr. 6; Urteil vom 26. Januar 1984, III ZR 216/82, juris, Rdnr. 11; *RG*, V 563/08, S. 89. Bei mehreren Begünstigten haften diese gesamtschuldnerisch (*Itzel/Schwall*, Praxishandbuch, S. 164).

¹⁰⁵ *BSG*, Urteil vom 29. März 2007, B 9a VG 2/05 R, juris, Rdnr. 20; *BVerfG*, Urteil vom 18. Juli 1967, 2 BvF 3/62, juris, Rdnr. 74; 1 BvL 2/74, Rdnr. 43; *Eichenhofer*, SR 2020, 124, 128-129.

¹⁰⁶ *Bachof*, VVDStRL, Heft 12, 37, 80; auch *BSG*, 7 RKg 4/56, Rdnr. 36; *Hoffmann*, ARSP 1989, 27, 27-29.

ausgestaltet.¹⁰⁷ Eine solche Gestaltungsfreiheit ist hinsichtlich des sich wandelnden Verständnisses von sozialen Risiken und sozialer Gerechtigkeit auch erforderlich. Denn was *gerecht* ist, wird stets anhand eines Vergleichs bewertet und durch verschiedene Aspekte, Auffassungen und letztlich gesamtwirtschaftliche Möglichkeiten bestimmt.¹⁰⁸

Entsprechend wurde bei der Neuordnung des Sozialrechts zunächst in § 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) der Zweck der Sozialgesetzbücher festgelegt, nämlich die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit¹⁰⁹. Der Erfüllung dieses Zwecks dienen gemäß § 2 SGB I die sozialen Rechte, die in § 3 bis § 10 SGB I formuliert wurden. Sie bilden den beständigen Rahmen des Sozialrechts und liefern gleichzeitig Leitperspektiven und den konkreten Auftrag zur Ausformung und Gestaltung.¹¹⁰ Bei den sozialen Rechten werden zur Deckung des Sozialbedarfes klassischerweise die Versicherung, die Versorgung und die öffentliche Fürsorge unterschieden. Daneben zählen die Förderung, also die Bildungs- und Arbeitsförderung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Teilhabe behinderter Menschen, und Familienleistungen zu den sozialen Rechten.¹¹¹

Die Sozialversicherung dient der Vorsorge vor bestimmten Risiken und Gefahren durch Bildung einer Gemeinschaft gleichartig bedrohter Personen. Es handelt sich also um die planmäßige, zukunftsgerichtete Selbsthilfe der Versichertengemeinschaft zur Abwehr gemeinsamer Gefahren. Die Sozialversicherung ist, um das Abwandern von günstigen Risiken zu vermeiden und Versicherte bei mangelnder Eigenvorsorge vor der Bedürftigkeit zu schützen, grundsätzlich eine Zwangsversicherung.¹¹²

Anders als die Vorsorge beabsichtigt die Versorgung, einen eingetretenen Schaden abzumildern und zu entschädigen. Dabei waren die Geschädigten nicht Teil einer zusammengeschlossenen Gefahrengemeinschaft, sondern erhalten die Versorgung aufgrund einer besonderen Verantwortung der Allgemeinheit. Der mehrdeutige Begriff der Versorgung, welcher auch in der Beamtenversorgung¹¹³ genutzt wird, wurde in diesem Zusammenhang inzwischen sprachlich weitestgehend durch den Begriff der ‚Sozialen Entschädigung‘ ersetzt.

¹⁰⁷ *BVerfG*, Beschluss vom 26. November 1964, 1 BvL 14/62, juris, Rdnr. 38; *Badura*, SGB 1980, 1, 1; *Bulla*, SGB 2007, 653, 662-663.

¹⁰⁸ *BVerfG*, 1 BvR 220/51, Rdnr. 32; *Bachof*, VVDStRL, Heft 12, 37, 40-41, 54; *Zacher*, VSSR 1976, 1, 37; ausführlich zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit *Eichenhofer*, JZ 2005, 269; *Louven*, SGB 2008, 578.

¹⁰⁹ Zur sozialen Sicherheit *BSG*, 7 RKg 4/56, Rdnr. 30 und *Zacher*, VSSR 1976, 1, 31-33.

¹¹⁰ Zu den sozialen Rechten als subjektive Rechte *Frommann*, VSSR 2010, 27, 27-49; zum Zweck der sozialen Rechte ausführlich *Eichenhofer*, SGB 2011, 301, 301-302.

¹¹¹ *Rohwer-Kahlmann*, SozSich 1971, 97, 99; *Zacher*, ArchSozArb 1974, 1, 7 schlägt vor, zwischen „sozialer Vorsorge, sozialer Entschädigung und sozialem Ausgleich zu unterscheiden“; *Henke*, AöR 1976, 576, 593-595; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270, 270.

¹¹² *BSG*, 7 RKg 4/56, Rdnr. 68; Urteil vom 29. Juni 2000, B 4 RA 57/98 R, juris, Rdnr. 51; Urteil vom 4. Juni 2019, B 12 R 11/18, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 27. April 2021, B 12 KR 25/19 R, juris, Rdnr. 28; *BVerfG*, Urteil vom 10. Mai 1960, 1 BvR 190/58, juris, Rdnr. 21; *Spellbrink*, SR 2012, 17, 38-39.

¹¹³ Gemäß *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 19. April 2022, 1 A 962/20, juris, Rdnr. 14 sind der Versorgung die beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Gesetze zuzuordnen.

Außerdem besteht die bedürftigkeitsabhängige Fürsorge als subsidiäre Hilfeleistung zur Sicherung eines Grundauskommens für Personen, die weder aufgrund einer gesetzlichen oder privaten Versicherung noch der Versorgung oder Entschädigung sozialen Schutz genießen. Dazu zählen insbesondere die Wohnungs- und Sozialhilfe.¹¹⁴

Durch Zuweisungsregeln werden Risiken bestimmten Bereichen des Sozialrechts zugeordnet und anhand von objektiv zu ermittelnden Kriterien die Systemgrenzen abgesteckt.¹¹⁵ Die Zuständigkeiten im Sozialrecht sind von Gesetzeswegen zu beachten und bleiben nicht dem Wahlrecht der Betroffenen überlassen.¹¹⁶ Um im Folgenden eine Abgrenzung von der Sozialen Entschädigung zur Unfallversicherung vornehmen zu können, werden zunächst beide Rechtsbereiche vorgestellt und deren Standort im Gesamtgefüge der deutschen Sozialrechtsordnung ermittelt.

3 Die Soziale Entschädigung

Die Soziale Entschädigung konkretisiert den Anspruch aus der allgemeinen Entschädigung und ergänzt weitere Anspruchsberechtigte. Gemäß § 5 SGB I haben Betroffene, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach Grundsätzen der Sozialen Entschädigung einsteht, Anspruch auf Versorgung und Entschädigung. Dabei werden keine konkreten Tatbestandsmerkmale benannt, sodass sich daraus kein Anspruch im Einzelfall ableiten lässt,¹¹⁷ sondern vielmehr wird die Rechtsfolge geregelt. Wer einen Gesundheitsschaden in diesem Sinne erlitten hat, hat also ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und angemessene wirtschaftliche Versorgung. Auch die Hinterbliebenen eines Geschädigten haben demnach ein Recht auf Leistungen. Die Formulierung des § 5 SGB I entspricht im Wesentlichen noch immer der ersten Fassung¹¹⁸, lediglich Änderungen zur sprachlichen Vereinheitlichung wurden vorgenommen.¹¹⁹

Der Entschädigungsanspruch setzt eine Rechtsgutverletzung, nämlich das Erleiden eines Gesundheitsschadens, und daraus resultierende Folgen, wie ein Behandlungsbedürfnis oder eine dauerhafte Beeinträchtigung, voraus. Es braucht also zunächst ein auf den Betroffenen

¹¹⁴ Pültz, BG 1952, 143, 143; Henke, AöR 1976, 576, 593. Zum Verhältnis von Unfallversicherung und Sozialhilfe beispielhaft *BVerfG*, 1 BvL 2/74, Rdnr. 51.

¹¹⁵ BSG, Urteil vom 13. Dezember 2016, B 1 KR 29/15 R, juris, Rdnr. 12; *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 25. Juni 2014, L 1/4 KR 449/12, juris, Rdnr. 24.

¹¹⁶ BSG, Urteil vom 2. November 1999, B 2 U 39/98 R, juris, Rdnr. 19.

¹¹⁷ Müller-Volbehr, ZRP 1982, 270, 270-271; Lauterbach/Watermann, FS Brackmann, 119, 123; Schulin, FS Krasney, 463, 473-474; Eichenhofer, SGB 2011, 301, 301.

¹¹⁸ Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015).

¹¹⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 252. Eichenhofer, SGB 2011, 301, 304 weist darauf hin, dass die sozialen Rechte als Leitlinien wenig Änderungsnotwendigkeiten unterliegen.

einwirkendes Ereignis, welches ursächlich zu einer gesundheitlichen Schädigung führt; sogenannte ‚haftungsbegründende Kausalität‘. Diese Schädigung muss ihrerseits nachteilige Folgen haben; sogenannte ‚haftungsausfüllende Kausalität‘.¹²⁰

Die im zivilen Haftungsrecht entwickelte Adäquanztheorie hat auch die Bewertung des Ursachenzusammenhangs im Sozialrecht beeinflusst, wurde aber deren Bedürfnissen angepasst. In diesem Sinne sind solche Ursachen rechtserheblich, „die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt *wesentlich* mitgewirkt haben“¹²¹, sogenannte ‚Lehre von der wesentlichen Bedingung‘. Anders als im Haftungsrecht, bei dem es auf Verschulden ankommt, wird im Sozialrecht geprüft, ob die anspruchsauslösende Ursache aus rückblickender Betrachtung (lat. *ex post*) und im konkreten Einzelfall unter Abwägung aller einwirkenden Ursachen wesentlich zum Erfolgseintritt beigetragen hat. Die Wesentlichkeit der Ursache im Rechtssinne ist anhand der praktischen Lebenserfahrung zu bewerten.¹²²

Liegen sowohl anspruchsauslösende als auch andere Ursachen einer Schädigung vor, entsteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die anspruchsauslösende Bedingung mindestens so viel Bedeutung hatte wie die Gesamtheit der übrigen Bedingungen. Sofern die anspruchsauslösende Ursache also nicht mindestens hälftig am Eintritt des Erfolgs mitwirkte, entsteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Sozialen Entschädigung.¹²³

Damit für die Folgen einer Schädigung die Gemeinschaft einsteht, muss das schädigende Ereignis in einem bestimmten Kontext eingetreten sein. Das schädigende Ereignis und der Entschädigungsgrund bedingen einander also.¹²⁴ Die Einstandspflicht der Allgemeinheit, auf welche die Soziale Entschädigung abstellt, kann gemäß § 5 SGB I entweder durch ein besonderes Opfer oder aus anderen Gründen ausgelöst werden. Wann ein besonderes Opfer vorliegt oder welche anderen Gründe zur Einstandspflicht führen, bedarf der gesetzlichen Festlegung; es handelt sich also um zwingend gesetzlich normierte Ansprüche.¹²⁵ Die offene

¹²⁰ BSG, Urteil vom 15. Dezember 1999, B 9 VS 2/98 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 5. Juli 2011, B 2 U 17/10 R, juris, Rdnr. 28-30; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Februar 2021, L 6 VG 2770/20, juris, Rdnr. 35; Schroeder-Printzen, SozSich 1966, 359, 360.

¹²¹ BSG, 8 RV 177/54, Rdnr. 19; Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 6/13 R, juris, Rdnr. 18.

¹²² BSG, Urteil vom 11. November 1959, 11/9 RV 290/57, juris, Rdnr. 19; 9a RV 18/82, Rdnr. 29; Urteil vom 13. März 1985, 9a RVh 1/84, juris, Rdnr. 23; Urteil vom 28. Juni 1988, 2/9b RU 28/87, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 23. September 1997, 2 RU 40/96, juris, Rdnr. 21; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 22; B 2 U 8/03 R, Rdnr. 17; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 14-17; Urteil vom 7. April 2011, B 9 VJ 1/10 R, juris, Rdnr. 37; B 9 V 6/13 R, Rdnr. 18; Urteil vom 6. Oktober 2020, B 2 U 10/19 R, juris, Rdnr. 32; LSG Hessen, Urteil vom 27. September 2018, L 1 VE 26/17, juris, Rdnr. 32; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 2. August 2021, L 1 U 151/21, juris, Rdnr. 53; Hauelsen, JZ 1961, 9, 9-10; Gitter, Schadensausgleich, S. 110-111; Krasney, SozSich 1971, 101, 101; Bley, SGB 1974, 45, 54; Schulin, FS Gitter, 911, 921; Zacher, ZfS 1983, 171, 176.

¹²³ BSG, Urteil vom 19. Juni 1962, 11 RV 1188/60, juris, Rdnr. 13; B 9 V 6/13 R, Rdnr. 18.

¹²⁴ BSG, 9a RV 18/82, Rdnr. 15.

¹²⁵ BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1978, 1 BvL 26/76, juris, Rdnr. 27; BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2010, 5 C 7/09, juris, Rdnr. 24; Gitter/Schnapp, JZ 1972, 474, 475 verweisen darauf, dass die erhöhte Verantwortlichkeit „nichts mit Ursachenlehren, Verschuldensfragen, Sorgfaltspflichten“ zu tun hat, sondern „sich im Bereich von Sozialethik und Gesellschaftspolitik“ bewegt; Henke, AöR 1976, 576, 597-599.

Formulierung lässt „eine Erweiterung um neue Entschädigungstatbestände zu, damit auf gesellschaftliche Veränderungen und neue Herausforderungen reagiert werden“¹²⁶ kann; sie erlaubt dem Gesetzgeber, nahezu jedes Entschädigungsbegehren darunter zu subsumieren.

Die Einschränkung, wonach die staatliche Gemeinschaft *nach Grundsätzen des Sozialen Entschädigungsrechts* einzustehen hat, grenzt derweil Ansprüche, die in anderen Leistungssystemen geregelt sind, von der Rechtsfolge aus. Dies gilt zum Beispiel für die Unfallversicherung und deren Versicherungstatbestände.

3.1 Neuordnung der Sozialen Entschädigung¹²⁷

Die Neuordnung der Sozialen Entschädigung im SGB XIV, anfangs noch als SGB XIII geplant,¹²⁸ war nicht nur vor der erklärten Absicht, das Sozialrecht in einem Buch zu vereinen, geschehen, sondern mit Blick auf das bestehende, äußerst komplexe und für Laien unverständliche Gefüge aus unterschiedlichen, aufeinander verweisenden Regelungen notwendig geworden. Bis dahin war das Bundesversorgungsgesetz (BVG)¹²⁹, welches den Kriegsbeschädigten und ihren Familien Entschädigung gewährte, als „Grundgesetz der Versorgung“¹³⁰ betrachtet worden,¹³¹ andere Entschädigungsregelungen haben im Wesentlichen darauf verwiesen. Dieses aus einer außerordentlichen Notlage heraus erwachsene Sondergesetz war aber nicht länger geeignet, die verschiedenen Anspruchsgruppen der modernen Sozialen Entschädigung zufriedenstellend abzudecken. Daher wurde eine bloße Weiterentwicklung verworfen; auch weil einzelne Anpassungen und Verbesserungen nicht ausreichend gewesen wären, um daraus ein bürgernahes und klares Recht zu schaffen.¹³²

Der islamistisch motivierte Terroranschlag am 19. Dezember 2016 auf den Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz in Berlin und die insbesondere bei den ausländischen Opfern als unzureichend empfundene Versorgung waren letztlich der konkrete Anlass zur Neuordnung der Sozialen Entschädigung.¹³³ Wobei das SGB XIV auch unter ausdrücklicher Beachtung des Rechts der Europäischen Union und von internationalen Übereinkommen und völkerrechtlichen Verträgen gestaltet wurde und noch mehr als das bisherige Entschädigungsrecht

¹²⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 147.

¹²⁷ Da die vorliegende Untersuchung sich dem neuen Recht widmet, wird auf die Übergangsvorschriften im Kapitel 22 und die Vorschriften zu Besitzständen im Kapitel 23 SGB XIV nicht vertiefend eingegangen.

¹²⁸ *Dau*, SRa-SH 2017, 1, 1; *Kranig*, SGB 2019, 65, 66.

¹²⁹ Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

¹³⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 8. Dezember 1970, BT-Drucks. VI/1568, S. 6.

¹³¹ *BGH*, III ZR 194/59, Rdnr. 17.

¹³² BT-Drucks. 19/13824, S. 3; *Zacher*, VSSR 1976, 1, 21; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270, 270-271. Obwohl das BVG in der Vergangenheit durchaus als Musterregelung für die Soziale Entschädigung diskutiert worden war (siehe *Wertenbruch*, SGB 1972, 241 oder *Schnapp*, JZ 1972, 668).

¹³³ BT-Drucks. 19/13824, S. 1-2; *Dau*, SRa-SH 2017, 1, 5; *Kranig*, SGB 2019, 65, 69.

die dort formulierten Rechte und Ziele fördert.¹³⁴ Entsprechend haben gemäß § 7 SGB XIV Ausländer und Ausländerinnen dieselben Ansprüche wie Deutsche, denn es ist der Schädigungseintritt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, der die besondere Verantwortung begründet, und nicht die Staatsangehörigkeit des Geschädigten.

3.2 Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung unterstützt gemäß § 1 Abs. 1 SGB XIV Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt,¹³⁵ eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen. Solche schädigenden Ereignisse sind gemäß § 1 Abs. 2 SGB XIV Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes sowie Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben. Insoweit löste das Sozialgesetzbuch der Sozialen Entschädigung neben dem BVG¹³⁶ auch das Opferentschädigungsgesetz (OEG)¹³⁷, das Zivildienstgesetz (ZDG)¹³⁸ und das Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹³⁹ ab.

Obwohl die Tatbestände der Sozialen Entschädigung „nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern in den wesentlichen Grundgedanken übereinstimmen“¹⁴⁰, ist der „Zweck und die Tatbestandsformulierung jedes einzelnen Komplexes zu beachten“¹⁴¹. Somit werden die in das SGB XIV überführten Anspruchsgruppen im Einzelnen vorgestellt und ihre spezifischen Besonderheiten aufgezeigt.

¹³⁴ Richtlinie 2004/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 S. 15), Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 S.57), Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. Oktober 1983 (Sammlung Europäischer Verträge Nr. 116) und Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420), soweit die Geschädigten Menschen mit Behinderungen sind (BT-Drucks. 19/13824, S. 151-152). Zur Entwicklung der Gewaltopferversorgung in Bezug auf die inter- und supranationalen Entwicklungen *Haverkamp*, ZRP 2015, 53, 53-54.

¹³⁵ Worin die besondere Verantwortung gründet und ob es sich um einen synonym verwandten Begriff zu den in § 5 SGB I geforderten besonderen Opfern und anderen Gründen oder um eine Erweiterung handelt, ist unklar.

¹³⁶ Sowie das zu dessen Ausführung erlassene Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt durch Art. 156 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

¹³⁷ Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Art. 11a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist.

¹³⁸ Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, insbesondere § 47 bis § 51a ZDG über die Versorgung von Wehrdienstbeschädigten und ihren Hinterbliebenen.

¹³⁹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, insbesondere § 60 bis § 64 über die Versorgung von Impfgeschädigten und ihren Hinterbliebenen.

¹⁴⁰ BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995, 9/9a RVg 4/92, juris, Rdnr. 23.

¹⁴¹ BSG, 9a RV 18/82, Rdnr. 17.

3.2.1 *Kriegsopfer*

Das BVG trat am 1. Oktober 1950 zur Versorgung der Kriegsbeschädigten¹⁴² beider Weltkriege in Kraft. Das Ausmaß der Betroffenheit der Bevölkerung machte eine Versorgung über die Armenfürsorge hinaus notwendig.¹⁴³ Mehr als 4,36 Millionen¹⁴⁴ Kriegsopfer, die bei der Erfüllung militärischen oder militärähnlichen Dienstes geschädigt wurden oder den besonderen Gefahren, die der Flucht, Vertreibung, militärischen Besetzung, Kriegsgefangenschaft oder anderen unmittelbaren Kriegseinwirkungen¹⁴⁵ eigentümlich waren,¹⁴⁶ erlegen sind, und deren Hinterbliebene hatten Anspruch auf Versorgung.¹⁴⁷

Durch die Kriegsbeschädigungen wurde der Einzelne zwar übermäßig belastet und hat daher ein besonderes Opfer erbringen müssen¹⁴⁸, aber dies geschah aus dem Übel des Krieges heraus¹⁴⁹ und nicht durch einen staatlichen Eingriff zum Wohl der Allgemeinheit, sodass die allgemeine Entschädigung nicht eintrat. Es ist aber Ausfluss des Sozialstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG, dass „die staatliche Gemeinschaft in der Regel Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal, namentlich durch Eingriffe von außen, entstanden sind und mehr oder weniger zufällig nur einige Bürger oder bestimmte Gruppen getroffen haben.“¹⁵⁰ Somit sollte zwar keine Aufopferung, aber eine ungleiche kriegsbedingte Schicksalsbetroffenheit ausgeglichen oder wenigstens gelindert werden.¹⁵¹

¹⁴² Das Entschädigungsrecht für Kriegsopfer „gründet auf der Vorstellung, die gesundheitlich geschädigten deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges seien Opfer, nicht Täter eines von den nationalsozialistischen Machthabern geführten völkerrechtswidrigen Angriffs- und Vernichtungskrieges gewesen.“ (*BSG*, Urteil vom 6. Juli 2006, B 9a V 5/05 R, juris, Rdnr. 22). Zu „entschädigen sind daher gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg“ (*BSG*, Urteil vom 11. September 1991, 9a RV 11/90, juris, Rdnr. 17).

¹⁴³ BT-Drucks. 19/13824, S. 1; zur geschichtlichen Entwicklung *BSG*, Urteil vom 15. Januar 1960, 11/10 RV 51/57, juris, Rdnr. 9; ausführlich zu den Voraussetzungen *BSG*, Urteil vom 17. März 1982, 9a/9 RV 41/80, juris, Rdnr. 41.

¹⁴⁴ *Thomann/Rauschmann*, *Medizinhist J* 2003, 103, 125, die im Übrigen aufzeigen, dass diese Zahl sich auf körperlich Geschädigte begrenzte, wohingegen eine Berücksichtigung von psychischen Schäden weder medizinisch anerkannt war noch wirtschaftlich tragbar gewesen wäre.

¹⁴⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 12. September 1950, BT-Drucks. I/1333, S. 50; *BSG*, 11/10 RV 51/57, Rdnr. 8; Urteil vom 7. November 1979, 9 RVg 1/78, juris, Rdnr. 18. Zum Ausschluss von mittelbaren Folgen insbesondere *BSG*, 9a RV 18/82, Rdnr. 8, 23; kritisch zur Unmittelbarkeit *Behn*, *ZfS* 1982, 317.

¹⁴⁶ Davon nicht umfasst sind allgemeine Zustände, der die gesamte Bevölkerung für längere Zeit kriegsbedingt ausgesetzt war, wie Mangelzustände bei Nahrung und Arzneimitteln, unzureichende Unterkünfte, schlechte hygienische Bedingungen oder ärztliche Versorgung (*BSG*, Urteil vom 6. Dezember 1955, 9 RV 142/54, juris, Rdnr. 23; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 19. April 2012, L 11 VE 85/09, juris, Rdnr. 42).

¹⁴⁷ *BSG*, 9 RV 142/54, Rdnr. 19-21; *Dau*, *SRa-SH* 2017, 1, 4-5.

¹⁴⁸ *BSG*, Urteil vom 28. Oktober 1980, 9 RVi 1/80, juris, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen; 9a RV 18/82, Rdnr. 18; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 7. Mai 2018, L 21 SB 35/16, juris, Rdnr. 18; *OVG Saarland*, Beschluss vom 19. Dezember 2013, 2 A 250/20, juris, Rdnr. 20.

¹⁴⁹ *BSG*, 9a RV 11/90, Rdnr. 17; *BVerfG*, 1 BvR 220/51, Rdnr. 36; *Schulin*, *FS Krasney*, 463, 476-477.

¹⁵⁰ *BVerfG*, 1 BvR 624/56, Rdnr. 83. So auch *BSG*, Urteil vom 10. August 1993, 9 RV 4/93, juris, Rdnr. 17; *Behn*, *ZfS* 1982, 317, 323.

¹⁵¹ *BSG*, Urteil vom 15. Oktober 1963, 11 RV 1292/62, juris, Rdnr. 20; *Müller-Volbehr*, *ZRP* 1982, 270, 271. Hingegen sind Kriegsopfer aus Sicht des *BVerfG*, Beschluss vom 20. Januar 1988, 2 BvL 23/82, juris, Rdnr. 32

Obwohl trotz Beendigung der Weltkriege noch vereinzelt neue Ansprüche entstehen, weil zum Beispiel Hinterbliebene erstmals anspruchsberechtigt werden oder weiterhin kriegseigentümlichen Gefahrenbereich vorliegen,¹⁵² nimmt die Zahl der Kriegsoffer demografisch bedingt ab. Zuletzt haben nur noch 25.044 Anspruchsberechtigte Leistungen bezogen.¹⁵³

3.2.2 Gewaltopfer

Ebenso wie bei den Kriegsoffern wurde bei den Opfern von Gewalttaten offensichtlich kein Opfer zum Wohl der Allgemeinheit erbracht und es liegt auch kein staatlicher Eingriff vor. Vielmehr werden Einzelne unverschuldet Opfer von Gewaltkriminalität. Hergeleitet aus den Schutzpflichten des Staates sowie dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gewalt- und Verbrechensbekämpfungsmonopol gemäß Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 28 Abs. 1 GG ist der Staat verpflichtet, seine Bürger vor Gewalttaten zu schützen.¹⁵⁴ Im Umkehrschluss trägt der Staat nach allgemeiner Auffassung eine besondere Verantwortung für die Folgen von nicht verhinderten Übergriffen.¹⁵⁵ Ob tatsächlich ein Versagen des Staates vorlag¹⁵⁶ oder der Angriff hätte verhindert werden können, ist unerheblich. Daher werden auch Opfer anspruchsberechtigt, die durch Gewalttaten im Ausland oder innerhalb der Familie und anderer Vertrauensverhältnisse geschädigt wurden, obwohl sich diese der Verbrechensprävention und dem staatlichen Zugriff nahezu vollständig entziehen.¹⁵⁷

„Personen, bei denen sich nicht ein eigenes, persönliches, sondern ein von der sozialen Gemeinschaft auferlegtes Risiko verwirklicht hat, und denen damit ein Sonderopfer für die Allgemeinheit abverlangt wurde“, und auch *Wulforst*, VSSR 1997, 185, 188 hält den Staat als „Herr des Kriegsgeschehens“ für entschädigungspflichtig.

¹⁵² Zum Beispiel wegen herumliegender Waffen, Munition und Blindgängern (*BSG*, Urteil vom 10. Juni 1955, 10 RV 390/54, juris).

¹⁵³ *BMAS*, Statistik zu anerkannten Versorgungsberechtigten im Inland und Ausland (nachfolgend: „Statistik Versorgung“), Stand: Mai 2023, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/versorgung-entschaedigung-inland>, letzter Zugriff am 28.05.2023; dies sind deutlich weniger als die 36.000 Berechtigten, die in der Gesetzesbegründung für den 1. Januar 2024 geschätzt wurden (BT-Drucks. 19/13824, S. 1).

¹⁵⁴ *BSG*, Urteil vom 25. Juni 1985, 9a RVg 6/84, juris, Rdnr. 16; *BVerfG*, Urteil vom 25. Februar 1975, 1 BvF 1/74, juris, Rdnr. 153-154; Ablehnung einstweilige Anordnung vom 16. Oktober 1977, 1 BvQ 5/77, juris, Rdnr. 13-14; Urteil vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05, juris, Rdnr. 117-118, 137; 1 BvL 8/15, Rdnr. 69-70.

¹⁵⁵ BT-Drucks. 7/2506, S. 7; *BSG*, 9 RVg 2/78, Rdnr. 13; Urteil vom 24. April 1980, 9 RVg 1/79, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 17. November 1981, 9 RVg 2/81, juris, Rdnr. 34; Beschluss vom 22. Juni 1988, 9/9a BVg 4/87, juris, Rdnr. 11; Urteil vom 18. Oktober 1995, 9 RVg 4/93, juris, Rdnr. 16; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 17; Urteil vom 10. Dezember 2002, B 9 VG 7/01 R, juris, Rdnr. 13 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 24. September 2020, B 9 V 3/18 R, juris, Rdnr. 28; *Rohwer-Kahlmann*, SGB 1974, 1, 4; *Luik*, jurisPR-SozR 2008, Anm. 4.

¹⁵⁶ Sofern die Lage im Einzelfall ein Einschreiten erfordert hätte und dies schuldhaft versäumt wurde, kann ein Amtshaftungsanspruch bestehen (*Armbrüster/Schreier*, VersR 2017, 1173, 1174-1175). Ansonsten kann aus der allgemeinen Pflicht zur Gefahrenabwehr schon wegen der Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB (lat. *ultra posse nemo obligatur*), überall und jederzeit in Deutschland Schutz zu gewährleisten, und wegen der vorrangigen Haftung des schuldhaften Schädigers kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, zum Beispiel aus Verkehrssicherungspflichten, entstehen (so auch *Wulforst*, VSSR 1997, 185, 188 und *Dimski*, VersR 1999, 804, 808).

¹⁵⁷ *BSG*, 9 RVg 2/78, Rdnr. 21; Urteil vom 21. Oktober 1998, B 9 VG 6/97 R, juris, Rdnr. 25; B 9 VG 7/01 R, Rdnr. 13; *Dau*, jurisPR-SozR 2015, Anm. 5. Immerhin erstreckt sich das staatliche Gewaltmonopol auch darauf, dass innerfamiliäre Konflikte mit Hilfe der staatlichen Instanzen, zum Beispiel Jugendamt, Familiengericht oder Polizei, zu lösen sind (*LSG Baden-Württemberg*, Beschluss vom 28. September 2018, L 6 VG 2878/17, juris).

Zwar besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Opfers gegen die Täter, der den vollen Schadensausgleich umfasst, allerdings lässt sich der Anspruch nicht in jedem Fall verwirklichen. Manche Täter können nicht ermittelt werden¹⁵⁸ oder sind mittellos.¹⁵⁹ Um die Opfer wenigstens teilweise vor dem fehlenden Ausgleich ihrer Schädigung und den damit verbundenen Nachteilen zu bewahren, steht die staatliche Gemeinschaft im Sinne eines Lastenausgleichs vorrangig für deren Versorgung und Entschädigung ein.¹⁶⁰

Zunächst waren von der Gewaltopferentschädigung nur solche Gesundheitsschäden umfasst, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen *tätlichen* Angriff gegen sich oder andere eintreten.¹⁶¹ Obwohl ausdrücklich ohne direkten Bezug auf das Strafgesetzbuch¹⁶² orientierte sich die Bewertung der Schädigungshandlung an den strafrechtlichen Begriffen, wonach der tätliche Angriff eine körperliche Gewaltanwendung voraussetzt.¹⁶³ Vom Leistungsanspruch ausgeschlossen waren daher psychische Einwirkungen und seelische Belastungen, wie desolate Familienverhältnisse und Vernachlässigung der elterlichen Fürsorge¹⁶⁴, Erschrecken¹⁶⁵ oder verbale Attacken und Drohungen¹⁶⁶.

¹⁵⁸ So bei *BSG*, Urteil vom 24. April 1991, 9a/9 RVg 1/89, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 2. Oktober 2008, B 9 VG 2/07 R, juris, Rdnr. 3. Wobei die Aufklärungsrate im Jahr 2022 für gefährliche und schwere Körperverletzung bei 80,9 % und für Mord sogar bei 93,8 % lag (*BMI*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/FachlicheBroschueren/fachlicheBroschueren_node.html, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 14).

¹⁵⁹ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für die Opfer von Straftaten vom 12. Juli 1971, BT-Drucks. VI/2420, S. 1; *BGH*, Urteil vom 28. Juni 2011, VI ZR 194/10, juris, Rdnr. 23.

¹⁶⁰ *BSG*, 9 RVg 2/78, Rdnr. 13; Urteil vom 27. Januar 1982, 9a/9 RVg 3/81, juris, Rdnr. 23; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 18 nennt es eine „Ausfallbürgschaft des Staates“; *LSG Sachsen-Anhalt*, Urteil vom 30. August 2017, L 7 V 10/15, juris, Rdnr. 35. Der ursprüngliche Gesetzentwurf zum OEG sah übrigens sogar vor, die Opferentschädigung in das Recht der Unfallversicherung einzugliedern (BT-Drucks. VI/2420, S. 1; dazu auch *BSG*, Urteil vom 12. Juni 2003, B 9 VG 4/02 R, juris, Rdnr. 12).

¹⁶¹ BT-Drucks. 7/2506, S. 10.

¹⁶² *BSG*, Urteil vom 23. Oktober 1985, 9a RVg 5/84, juris, Rdnr. 10; 9/9a BVg 4/87, Rdnr. 10-11; 9a/9 RVg 1/89, Rdnr. 10; Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 1/13 R, juris, Rdnr. 19.

¹⁶³ *BSG*, Urteil vom 28. März 1984, 9a RVg 1/83, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 25. Juni 1986, 9a RVg 2/84, juris, Rdnr. 18 in diesem Zusammenhang zum Notwehrtatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches; Urteil vom 7. April 2011, B 9 VG 2/10 R, juris, Rdnr. 32, 35-44; B 9 V 1/13 R, Rdnr. 30; *LSG Bayern*, Urteil vom 30. April 2015, L 15 VG 24/09, juris, Rdnr. 36. Dabei reichen Tötlichkeiten, die für sich genommen nicht schwerwiegend sind, wie Festhalten oder Stoßen (*BSG*, B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 39). Neben Angriffen gegen die körperliche Unversehrtheit des Opfers wird dessen Freiheitsberaubung durch körperliche Gewalt als Gewalttat in diesem Sinne betrachtet (*BSG*, B 9 VG 2/07 R, Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen). Auch der gewaltlose sexuelle Missbrauch eines Kindes stellt eine Gewalttat dar (*BSG*, 9 RVg 4/93, Rdnr. 13; Beschluss vom 27. April 2021, B 9 V 35/20 B, juris, Rdnr. 32-33).

¹⁶⁴ *BSG*, Urteil vom 17. April 2013, B 9 V 3/12 R, juris, Rdnr. 30; Beschluss vom 23. März 2015, B 9 V 48/14 B, juris, Rdnr. 26; *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 16. November 2017, L 10 VE 68/14, juris, Rdnr. 43; *LSG Bayern*, Urteil vom 11. Juli 2018, L 20 VG 30/17, juris, Rdnr. 83. Hingegen sah das *SG Ulm*, Urteil vom 27. Januar 2000, S 9 VG 1086/99, juris die böswillige Vernachlässigung im Sinne des § 225 StGB als „eindeutig falsches Erziehungsverhalten“ als vom Opferentschädigungsrecht umfasst; es bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des *BSG*, 9 RVg 4/93 und führte aus, dass vor dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Handgreiflichkeiten nicht zwingende Voraussetzung seien.

¹⁶⁵ *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 24. April 2020, L 13 VG 54/19, juris, Rdnr. 21.

¹⁶⁶ *BSG*, 9a RVg 1/83, Rdnr. 15; Urteil vom 10. September 1997, 9 RVg 1/96, juris, Rdnr. 17; B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 71; B 9 V 1/13 R, Rdnr. 22. Zunächst vertrat das *BSG* die Auffassung, dass ein tätlicher Angriff vorliege, wenn ein Opfer mit einer scharf geladenen, entscherten Schusswaffe bedroht wird (Urteil vom 24. Juli 2002,

Doch das Verständnis von Gewalt und Opfern hat sich gewandelt¹⁶⁷ und so hat § 13 Abs. 1 SGB XIV zwar die körperlichen Gewalttaten in Nr. 1 übernommen, aber in Nr. 2 psychische Gewalttaten ergänzt. Bei einer psychischen Gewalttat muss es sich demnach um ein vorsätzliches, rechtswidriges und unmittelbar gegen die freie Willensbildung der Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten handeln. Schwerwiegend ist ein Verhalten gemäß § 13 Abs. 2 SGB XIV dann, wenn es den strafrechtlichen Tatbestand des sexuellen Missbrauchs und Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, des Menschenhandels, der Nachstellung (sogenanntes ‚Stalking‘)¹⁶⁸, der Geiselnahme und räuberischen Erpressung erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist; die Schwere ist anhand des Einzelfalls festzustellen. Damit wurden Opfer, die zwar nicht körperlich angegriffen wurden, aber durch den Täter einer äußerst bedrohlichen Situation ausgesetzt waren, in den Schutzbereich der Sozialen Entschädigung einbezogen¹⁶⁹ und somit der Kreis der Berechtigten erweitert.

Durch die enumerative Aufzählung der Tatbestände und zudem konkrete Verweise auf das Strafgesetzbuch berücksichtigt die Soziale Entschädigung mehr als zuvor den im Strafrecht verankerten Gewaltbegriff.¹⁷⁰ Gleichzeitig wird die uferlose Ausweitung von Entschädigungsansprüchen durch jedwede Straftat vermieden.¹⁷¹ Denn der Gesetzgeber will nicht jeden willentlichen Bruch der Rechts- und Friedensordnung in die Soziale Entschädigung aufnehmen.¹⁷² Andere Straftaten, wie Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, Hausfriedensbruch oder Verleumdung, und Vermögensdelikte, wie Untreue oder Betrug, und ihre gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen sind von der Sozialen Entschädigung nicht umfasst.¹⁷³ Begründet wurde dies damit, dass gegen Vermögen gerichtete Straftaten von den Opfern provoziert oder untätig erduldet werden könnten, falls eine lohnende Entschädigung

B 9 VG 4/01 R, juris, Rdnr. 17). Später änderte es seine Auffassung, denn es könne nicht darauf ankommen, ob eine Situation sich im Nachhinein als tatsächlich gefährlich oder doch ungefährlich, hier wegen Bedrohung mit einer Schreckschusswaffe, herausstellt; letztlich handle es sich in beiden Fällen um einen psychischen und nicht tätlichen, im Sinne von körperlichen, Angriff (B 9 V 1/13 R, Rdnr. 24-25).

¹⁶⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 144-145; BSG, B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 65; Thomann/Rauschmann, Medizinhist J 2003, 103 zur Historie der Bewertung von Reaktionen auf psychische Einwirkungen; Jung, ZRP 2000, 159, 160-161.

¹⁶⁸ Ausführlich zum „Stalking“ im Verhältnis zum Opferentschädigungsrecht BSG, B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 56-69. Als Nachstellung oder „Stalking“ wird die fortgesetzte „Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen“ verstanden (Gesetzentwurf des Bundesrates: Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes vom 27. April 2005, BT-Drucks. 15/5410, S. 1). Durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) handelt es sich dabei seit dem 31. März 2007 um einen Straftatbestand gemäß § 238 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB).

¹⁶⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 176 unter Verweis auf die geänderte Rechtsprechung des BSG, B 9 V 1/13 R.

¹⁷⁰ Dabei handelt es sich um eine direkte Folge der Erweiterung auf psychische Gewalt, denn in der Begründung des OEG wurde auf die „listenmäßige Benennung strafrechtlicher Tatbestände als Voraussetzung von Entschädigungsleistungen“ noch verzichtet, weil dies zu weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Tötlichkeiten und anderen Mitteln der Gewalt geführt hätte (BT-Drucks. 7/2506, S. 10; BSG, 9 RVg 4/93, Rdnr. 17).

¹⁷¹ Schon mit Hinweis auf die Notwendigkeit, die Ansprüche zu begrenzen, BSG, B 9 V 1/13 R, Rdnr. 32.

¹⁷² BT-Drucks. 7/2506, S. 10; BSG, 9a RVg 5/84, Rdnr. 10; B 9 V 1/13 R, Rdnr. 29.

¹⁷³ BSG, 9a RVg 1/83, Rdnr. 13; Urteil vom 14. Februar 2001, B 9 VG 4/00 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 12. Juni 2003, B 9 VG 6/02 R, juris, Rdnr. 15-16.

dadurch erreicht würde; bei Gewalttaten gegen Personen dürfte damit hingegen nicht zu rechnen sein.¹⁷⁴

Der Entschädigungsanspruch entsteht nur bei Vorsatz des Täters. Der Vorsatz muss sich nicht auf den Gesundheitsschaden beziehen, sondern es genügt, wenn die Tötlichkeit vorsätzlich erfolgte.¹⁷⁵ Nicht ausreichend ist eine Fahrlässigkeitstat, denn die Gewaltopferentschädigung bezweckt nicht den Ausgleich sämtlicher Schäden durch Fremdverschulden.¹⁷⁶

Die Rechtswidrigkeit des Angriffes setzt voraus, dass die vorgenommene Handlung objektiv gegen das Recht verstößt oder zumindest auf den Rechtsverstoß gerichtet war.¹⁷⁷ Es kommt nicht darauf an, ob der Täter schuldhaft handelte oder schulfähig war.¹⁷⁸ Rechtmäßige Handlungen, zum Beispiel staatliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsordnung¹⁷⁹, eine Hausdurchsuchung¹⁸⁰ oder berechtigte Notwehr¹⁸¹ gemäß § 32 Strafgesetzbuch (StGB)¹⁸², schließen demgegenüber eine Gewaltopferentschädigung aus. Nicht entschädigungsauslösend sind außerdem sozial adäquate Verhaltensweisen, wie körperliche Kontakte auf Volksfesten¹⁸³, altersübliche Rängeleien¹⁸⁴, bloße Streitigkeiten und zwischenmenschliche Auseinandersetzungen¹⁸⁵, oder gesellschaftlich oder moralisch zwar missbilligte, aber nicht rechtswidrige Handlungen, wie Mobbing¹⁸⁶, durch List oder Täuschung des Opfers

¹⁷⁴ BT-Drucks. 7/2506, S. 11. *Wulfhorst*, VSSR 1997, 185, 189 weist zustimmend zudem darauf hin, dass es sich schwerlich vertreten ließe, alle Betroffenen je nach ihrem materiellen Verlust staatlich zu entschädigen, weil materielle Güter so ungleich und zufällig verteilt seien.

¹⁷⁵ BT-Drucks. 7/2506, S. 14; BT-Drucks. 19/13824, S. 148; *BSG*, 8 RV 177/54, Rdnr. 18 einschließlich der Abgrenzung zwischen Vorsatz und Absicht, wobei Absicht den Erfolg des Handelns nicht nur in Kauf nimmt, sondern konkret anstrebt; 9 RVg 1/78, Rdnr. 15; 9a/9 RVg 1/89, Rdnr. 15; Urteil vom 24. September 1992, 9a RVg 5/91, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 3. Februar 1999, B 9 VG 7/97 R, juris, Rdnr. 11; Urteil vom 8. November 2007, B 9/9a VG 3/06 R, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 29. April 2010, B 9 VG 1/09 R, juris, Rdnr. 44.

¹⁷⁶ *BSG*, 9a RVg 5/84, Rdnr. 7 und 18; 9/9a BVg 4/87, Rdnr. 11; 9a/9 RVg 1/89, Rdnr. 10; Urteil vom 4. Februar 1998, B 9 VG 5/96 R, juris, Rdnr. 12; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 1; B 9 V 48/14 B, Rdnr. 29.

¹⁷⁷ *BSG*, Urteil vom 25. März 1999, B 9 VG 1/98 R, juris, Rdnr. 16; B 9 VG 1/09 R, Rdnr. 37; B 9 V 3/18 R, Rdnr. 23; B 9 V 35/20 B, Rdnr. 32 mit weiteren Nachweisen.

¹⁷⁸ BT-Drucks. 7/2506, S. 14; *BSG*, B 9 VG 5/96 R, Rdnr. 15; B 9 VG 7/97 R, Rdnr. 14; B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 19; B 9/9a VG 3/06 R, Rdnr. 11, 14; *LSG Bayern*, Urteil vom 5. Februar 2013, L 15 VG 22/09, juris, Rdnr. 38-40; *Wulfhorst*, VSSR 1997, 185, 193. Insofern bewertet das Soziale Entschädigungsrecht den Sachverhalt aus Sicht des Opfers und nicht hinsichtlich der strafrechtlichen Verurteilung eines Täters (*BSG*, B 9 VG 5/96 R, Rdnr. 20). Das Bestehen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs ist zwar die Regel, aber keine Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs (*LSG Nordrhein-Westfalen*, L 6 VG 10/05, Rdnr. 23).

¹⁷⁹ *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 18. Oktober 2006, L 5 VG 6/05, juris bejahte den Entschädigungsanspruch allerdings bei einer rechtswidrigen Festnahmehandlung.

¹⁸⁰ *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 13 VG 54/19, Rdnr. 18.

¹⁸¹ Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden, wobei die „mildeste, nicht mit dem unmittelbaren Risiko eigener Beeinträchtigung verbundene Abwehr zu wählen“ ist (*BSG*, B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 20 mit weiteren Ausführungen).

¹⁸² *BSG*, 9a RVg 2/84, Rdnr. 18; Urteil vom 6. Dezember 1989, 9 RVg 2/89, juris, Rdnr. 12; B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 16; B 9 VG 4/01 R, Rdnr. 18-19 einschließlich der fremdnützigen Notwehr (Nothilfe), welche zum Unfallversicherungsschutz für den Nothelfer führt.

¹⁸³ *BSG*, 9a RVg 5/84, Rdnr. 14.

¹⁸⁴ *BSG*, B 9/9a VG 3/06 R, Rdnr. 16.

¹⁸⁵ *BSG*, B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 74.

¹⁸⁶ *BSG*, B 9 VG 4/00 R, Rdnr. 14; *Paridon*, BG 2003, 154, 154.

erwirkte Handlungen¹⁸⁷ oder gefährliche und ungesunde Lebensweisen, die sich auf andere auswirken. So verstößt zum Beispiel der Alkohol-, Nikotin- oder Drogenmissbrauch durch Schwangere nicht gegen die Rechtsordnung und ist daher nicht als Gewalttat gegen das dadurch geschädigte Kind zu werten;¹⁸⁸ hier steht dem Lebensrecht des werdenden Menschen das Persönlichkeitsrecht der Mutter gegenüber.¹⁸⁹

Schon die versuchte oder objektiv unmittelbar bevorstehende Gewalttat führt zu einer entschädigungsauslösenden Opferlage.¹⁹⁰ Unerheblich ist somit, ob der Täter erfolgreich war oder die Tatdurchführung abgebrochen hat. Die rechtmäßige Abwehr eines tätlichen Angriffes ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV vom Entschädigungsanspruch umfasst; dazu zählen neben der Notwehr auch das Ausweichen oder die Flucht des Opfers.¹⁹¹

Im Übrigen braucht sich der Angriff nicht gegen eine einzelne oder bestimmte Person zu richten. Es besteht gleichermaßen Anspruch auf Entschädigung, wenn sich der Angriff gegen mehrere oder eine unbestimmte Anzahl von Personen richtete; dies ist beispielsweise bei Terroranschlägen oder Brandstiftung der Fall.¹⁹²

Nach § 18 SGB XIV haben Opfer von Gewalttaten, die durch ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger verursacht wurden, Ansprüche nach diesem Buch. Zuvor wurden diese Opfer auf den von den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherern getragenen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen verwiesen,¹⁹³ welcher allerdings nur begrenzte Leistungen vorsah.¹⁹⁴ Es kann aber nicht darauf ankommen, welcher Waffen sich ein Täter bedient und daher erhalten die Opfer nun vorrangig Leistungen gemäß der Sozialen Entschädigung.

Den Gewalttaten stellt § 14 Abs. 1 SGB XIV weitere Taten gleich. Demnach stehen die vorsätzliche Beibringung von Gift¹⁹⁵, das Fehlgehen der Gewalttat gegen einen anderen (lat. *aberratio ictus*)¹⁹⁶, der Angriff in der irrtümlichen Annahme, dass ein Rechtfertigungsgrund

¹⁸⁷ LSG Hamburg, Urteil vom 17. Dezember 2019, L 3 VE 1/14, juris, Rdnr. 25; LSG Bayern, Urteil vom 10. August 2021, L 15 VG 31/20, juris, Rdnr. 57.

¹⁸⁸ BSG, B 9 V 3/18 R, Rdnr. 23. Allerdings liegt eine Gewalttat vor, falls das Handeln der Mutter auf einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch gerichtet ist (ebd., Rdnr. 25, 35-37; Karl, jurisPR-SozR 2021, Anm. 3).

¹⁸⁹ BSG, B 9 V 3/18 R, Rdnr. 29; LSG Sachsen-Anhalt, L 7 V 10/15, Rdnr. 37 sieht die staatliche Leistungspflichten dort enden, „wo eigenverantwortliches Verhalten von Bürgern ungeachtet des Überschreitens sozial-ethischer oder moralischer Grenzen hingenommen werden muss“; Selb, AcP 1966, 76, 115-118.

¹⁹⁰ BSG, 9 RVg 1/96, Rdnr. 19; B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 38.

¹⁹¹ BSG, 9a RVg 5/84, Rdnr. 20; 9 RVg 2/89, Rdnr. 12; 9a RVg 5/91, Rdnr. 15; 9 RVg 1/96, Rdnr. 22; B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 55 mit weiteren Nachweisen.

¹⁹² BT-Drucks. 7/2506, S. 14.

¹⁹³ BT-Drucks. 7/2506, S. 18; BSG, Urteil vom 12. Dezember 1995, 9 RVg 1/94, juris, Rdnr. 11; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Mai 2017, L 11 VE 56/16, juris, Rdnr. 34. Der Entschädigungsfonds wird von dem Verkehrsofferhilfe e. V. unter Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz und gemäß der Verordnung über den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen verwaltet.

¹⁹⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 179.

¹⁹⁵ Keine Gifte sind Krankheitserreger (BSG, Urteil vom 18. Oktober 1995, 9 RVg 5/95, juris, Rdnr. 12).

¹⁹⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 176; BSG, B 9 VG 5/96 R, Rdnr. 16.

vorliegt,¹⁹⁷ sowie die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen¹⁹⁸ einer Gewalttat gleich.

Ebenfalls steht die erhebliche Vernachlässigung von Kindern den Gewalttaten gleich. Erfasst werden die körperliche Vernachlässigung, wie unzureichende Ernährung oder Verhinderung von medizinisch notwendiger Hilfe, aber auch die psychische Vernachlässigung durch dauerhaftes und ausgeprägtes Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Das Fehlverhalten der Sorgeberechtigten muss erheblich und eindeutig als falsches Erziehungsverhalten zu werten sein;¹⁹⁹ das bloße Alleinlassen des Kindes für kurze Zeit oder der Mangel an optimaler Förderung genügt nicht.²⁰⁰ Damit übernimmt die Allgemeinheit die Verantwortung für Schäden aufgrund von fehlender Fürsorge.²⁰¹ Außerdem stehen den Gewalttaten die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie gleich.

Aufgrund ihrer noch in der Entwicklung befindlichen emotionalen, kognitiven und psychischen Fähigkeiten sowie ihrer physischen Unterlegenheit werden Kinder und Jugendliche häufig Opfer von Gewalttaten.²⁰² Dabei sind sie in besonderem Maße gefährdet, bei Übergriffen oder anderen Einwirkungen psychische Störungen zu entwickeln, weil ihre Verarbeitungskapazitäten weniger ausgeprägt sind und sie daher leicht überfordert sind.²⁰³ Mit der Ausweitung des Gewaltbegriffes auf psychische Gewalt sowie der Gleichstellung von erheblicher Vernachlässigung von Kindern und von Taten in Verbindung mit Kinderpornografie mit einer Gewalttat ist anzunehmen, dass zukünftig mehr Kinder und Jugendliche in der Sozialen Entschädigung leistungsberechtigt werden.

¹⁹⁷ Insbesondere die fehlerhafte Annahme des Schädigers, in Notwehr oder Nothilfe zu handeln (*BSG*, B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 19).

¹⁹⁸ *BSG*, Urteil vom 10. Dezember 2003, B 9 VG 3/02 R, juris. Gemeingefährliche Mittel sind solche, mit denen der Täter „in der konkreten Tatsituation eine unbestimmte Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil er die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat“ (im Falle eines Anschlages mit einem Kraftfahrzeug: *BGH*, Urteil vom 16. August 2005, 4 StR 168/05, juris, Rdnr. 9; im Übrigen bei schwerer Brandstiftung: *BGH*, Beschluss vom 19. Juli 2018, 4 StR 170/18, juris, Rdnr. 21; Beschluss vom 12. November 2019, 2 StR 415/19, juris, Rdnr. 7 und Beschluss vom 14. April 2020, 5 StR 93/20, juris, Rdnr. 7).

¹⁹⁹ Offensichtlich hat der Gesetzgeber hier die Formulierung des *SG Ulm*, S 9 VG 1086/99 übernommen.

²⁰⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 177.

²⁰¹ Damit wird erstmals eine Einwirkung in Form von Unterlassen einbezogen, die nicht den Bruch der strafrechtlichen Rechtsordnung erfordert (*Karl*, jurisPR-SozR 2021, Anm. 3). Gleichzeitig kommt es dabei nicht auf Vorsatz an (*BSG*, B 9 V 48/14 B, Rdnr. 29).

²⁰² Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2022 sind von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der § 174 bis § 174c, § 177, § 178, § 184i, § 184j StGB in mehr als 30 % aller Fälle (12.272 Fälle von insgesamt 38.621 Fällen) Kinder und Jugendliche betroffen; bei Körperverletzungen sind die Opfer zu fast 17 % (106.564 Fälle von insgesamt 637.935 Fällen) Kinder und Jugendliche (*Bundeskriminalamt*, Opfertabellen 2022, abrufbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html>, letzter Zugriff am 15.05.2023). Die Dunkelziffern, insbesondere bei der häuslichen Gewalt, dürften wesentlich höher liegen.

²⁰³ *Bergner u. a.*, Trauma Berufskrankh 2008, 228, 231. Gerade emotionale Vernachlässigung gehört zu den häufigsten Formen der Kindeswohlgefährdung und kann schon bei schwacher Ausprägung zu schweren Beeinträchtigungen führen (*OLG Brandenburg*, Beschluss vom 4. Dezember 2015, 13 UF 95/15, juris, Rdnr. 26).

Die ständige Rechtsprechung hatte außerdem Personen, auf die eine schreckliche Gewalttat gegen andere psychisch durch Wahrnehmung oder Kenntnis unmittelbar einwirkte, und die dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten haben, einen Entschädigungsanspruch zugesprochen.²⁰⁴ Anknüpfungspunkte der Unmittelbarkeit waren die zeitliche, örtliche oder persönliche Nähe zwischen der Gewalttat, dem Primäröpfung und dem Sekundäröpfung. Damit hatte die Rechtsprechung den Entschädigungsanspruch über die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinaus erweitert.²⁰⁵ Der Gesetzgeber hat diese Erweiterung nunmehr in § 14 Abs. 2 SGB XIV aufgegriffen. Danach stehen den Opfern von Gewalttaten solche Personen gleich, die in Folge des Miterlebens der Tat oder des Auffindens eines Opfers oder, sofern sie zum Opfer in enger emotionaler Beziehung stehen,²⁰⁶ durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

3.2.3 Zivildienstgeschädigte

Die in Art. 12 Abs. 1 GG niedergelegte Wehrpflicht sieht vor, dass Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden können. Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst an der Waffe verweigert, kann nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 GG zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden;²⁰⁷ ein solcher Ersatzdienst ist insbesondere der Zivildienst. Grundsätzlich bestehen die Wehrpflicht und damit die Verpflichtung zur ersatzweisen Ableistung des Zivildienstes zwar noch, aber ab dem 1. Juli 2011 gelten sie nach § 2 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall bzw. sind nach § 1a ZDG ausgesetzt.²⁰⁸ Aktuell ist ein Ableisten des Zivildienstes also nicht möglich. Solange die Wehrpflicht nicht wiederauflebt, ist die Bedeutung dieses Personenkreises für die Soziale Entschädigung als gering zu bewerten.²⁰⁹

Die weiteren Ausführungen berücksichtigen die nach wie vor geltenden Regelungen des Zivildienstgesetzes. Nach mehr als einem Jahrzehnt ohne faktische Bedeutung sind diese allerdings teilweise veraltet und anpassungsbedürftig.

²⁰⁴ BSG, 9 RVg 1/78, Rdnr. 18; Beschluss vom 17. Dezember 1997, 9 BvG 5/97, juris, Rdnr. 2; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 16-17; B 9 VG 7/01 R, Rdnr. 14-15; Urteil vom 12. Juni 2003, B 9 VG 1/02 R, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 4. März 2014, B 9 V 60/13, juris, Rdnr. 7; LSG Bayern, Urteil vom 28. März 2017, L 20 VG 4/13, juris, Rdnr. 42; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17. Dezember 2020, L 10 VE 79/17, juris, Rdnr. 23; Behn, ZfS 1982, 317, 324-326; Wagner, NJW 2017, 2641, 2641.

²⁰⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 177.

²⁰⁶ Ausführlich zu dem Erfordernis einer engen emotionalen Beziehung BSG, B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 21-22; LSG Bayern, Urteil vom 6. August 2019, L 15 VG 2/19, juris, Rdnr. 25 dazu, dass es nicht genügt, wenn es sich lediglich um Nachrichten über Gewalttaten an Personen ohne enge persönliche Beziehung handelt.

²⁰⁷ Böttcher, ZRP 1998, 399, 399-400.

²⁰⁸ Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (BGBl. I S. 678).

²⁰⁹ Zuletzt erhielten 252 Personen aufgrund einer Zivildienstbeschädigung Leistungen; dies entspricht einem Anteil von lediglich 0,46 % an der Gesamtzahl von Empfängern im Sinne des SGB XIV (*Statistik Versorgung*).

Während des Zivildienstes erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer gemäß § 1 ZDG Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen und daher vorrangig im sozialen Bereich erbracht werden.²¹⁰ Der Zivildienst ist nach § 3 ZDG in anerkannten Beschäftigungsstellen abzuleisten, wobei öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen Beschäftigungsstellen sein können.²¹¹ Den privatrechtlichen Einsatzstellen werden nach § 4 ZDG durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt hoheitliche Befugnisse übertragen, sodass sie berechtigt sind, in ihrem Bereich den Zivildienst eigenverantwortlich durchzuführen.²¹² Damit stehen sogar die privatrechtlichen Beschäftigungsstellen den Zivildienstleistenden ausschließlich als hoheitliche Dienststelle gegenüber.

Sowohl der Wehrdienst als auch der Zivildienst sind ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art.²¹³ Die Rechtsnatur dieses Dienstverhältnisses schließt es aus, dass die Zivildienstleistenden gleichzeitig als Beschäftigte der Dienststellen oder als diesen ähnlich anzusehen sind.²¹⁴ Zu den Fürsorgepflichten als Dienststelle gehört es aber, Zivildienstleistende vor Schaden zu bewahren, sodass Arbeitsschutz- und Sicherheitsregelungen zum Schutz von Dienstleistenden ebenso einzuhalten sind wie zum Schutz von Beschäftigten.²¹⁵

Wer im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung durch eine Tätigkeit, einen Unfall, einen Angriff oder in sonstiger Weise erlitten hat, erhält gemäß § 23 Abs. 1 SGB XIV Leistungen der Sozialen Entschädigung.²¹⁶ Der Versorgungsschutz der Zivildienstleistenden ist dem der Wehrdienstleistenden nachempfunden²¹⁷ und gilt auch bei Schädigungen, die mit dem Dienst in einem engen inneren Zusammenhang standen,²¹⁸ insbesondere durch die dem Dienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden sind.²¹⁹ Eigentümliche Verhältnisse des Dienstes liegen vor, soweit die Dienstleistenden aufgrund ihrer Stellung besonderen Eigenarten des Dienstes oder des dienstlichen

²¹⁰ *BGH*, III ZR 250/95, Rdnr. 14.

²¹¹ *BVerwG*, Urteil vom 21. Oktober 1988, 8 C 112/86, juris, Rdnr. 20, wonach gerade die Beschäftigungsstelle „unmittelbare und eigentliche Nutznießerin“ des Zivildienstes ist.

²¹² Die privatrechtlichen Beschäftigungsstellen sind also Beliehene und handeln in dieser Funktion hoheitlich (*BGH*, III ZR 250/95, Rdnr. 7-8, 25; *Leube*, AuR 2014, 7, 8).

²¹³ *Böttcher*, ZRP 1998, 399, 400. Die Ableistung des Zivildienstes gilt insofern als Ausübung eines öffentlichen Amtes und als hoheitliches Handeln (*BGH*, Urteil vom 4. Juni 1992, III ZR 93/91, juris; kritisch dazu *Pietzcker*, AöR 2007, 393, 405-406).

²¹⁴ *BGH*, Urteil vom 16. Mai 1983, III ZR 78/82, juris, Rdnr. 15-19; *BSG*, Urteil vom 20. April 1993, 2 RU 35/92, juris, Rdnr. 17-19.

²¹⁵ *BGH*, III ZR 93/91; *BVerwG*, Urteil vom 19. März 1998, 2 C 6/97, juris, Rdnr. 16; *VG Meiningen*, Urteil vom 3. November 2011, 8 K 82/10 Me, juris, Rdnr. 11.

²¹⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 180 unter Verweis auf § 47 Abs. 2 ZDG a. F.

²¹⁷ *BSG*, Urteil vom 24. November 1988, 9/9a RV 46/87, juris, Rdnr. 16-17; *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 15. Januar 1998, L 11 V 2368/96, juris, Rdnr. 24, 27; *LSG Sachsen*, Urteil vom 10. Dezember 2003, L 6 V 5/02, juris, Rdnr. 26-27. Analog zu der Voraussetzung „während der Ausübung des militärischen Dienstes“ *BSG*, Urteil vom 25. November 1958, 10 RV 1055/55, juris, Rdnr. 24-25.

²¹⁸ *BSG*, 9 RV 142/54, Rdnr. 22; Urteil vom 22. September 1971, 10 RV 330/70, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 28. Mai 1997, 9 RV 12/95, juris, Rdnr. 20.

²¹⁹ *BSG*, Urteil vom 11. November 1987, 9a RV 14/87, juris, Rdnr. 10.

Sozialbereichs ausgesetzt sind, die sich vom normalen, ungeschützten Zivilbereich unterscheiden.²²⁰ Bei den Wehrdienstleistenden liegen solche Eigentümlichkeiten zum Beispiel durch die Kasernenpflicht, durch die Pflege der Kameradschaft, die besondere soldatische Dienstpflicht zur Gesunderhaltung²²¹ oder durch Verhältnisse in auswärtigen Einsätzen vor.²²² Eigentümlich ist dem Wehrdienst zudem insbesondere, dass nach § 1 der Bundeswehr-Heilfürsorgeverordnung ein Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung besteht, wodurch die freie Arztwahl ausgesetzt ist.²²³ Zwar haben Zivildienstleistende nach § 35 Abs. 1 S. 1 ZDG auch Anspruch auf eine unentgeltliche Heilfürsorge, allerdings wird diese nicht durch eigene Ärzte und Einrichtungen vorgenommen, sondern durch die kassenärztliche Versorgung, sodass sich die Verhältnisse nicht von denen des gewöhnlichen Zivillebens unterscheiden.²²⁴ Bei den Zivildienstleistenden könnten Eigentümlichkeiten des Dienstes zum Beispiel durch die Unterbringung in oder bei der Dienststelle bestehen; ob es sich dabei um vom gewöhnlichen Zivilleben abweichende Verhältnisse handelt, wäre im Einzelfall zu prüfen.

3.2.4 Impfgeschädigte²²⁵

Derjenige, der sich zum Wohl der Allgemeinheit einer Schutzimpfung²²⁶ oder einer anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, also der Gabe von Antikörpern oder von Medikamenten, unterzieht, erhält gemäß § 24 S. 1 SGB XIV Leistungen der Sozialen Entschädigung, sofern er eine gesundheitliche Schädigung erleidet, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf die Maßnahme hinausgeht.²²⁷ Denn durch die Gabe des Fremdstoffes wird der

²²⁰ BSG, Urteil vom 5. Mai 1993, 9/9a RV 25/92, juris, Rdnr. 14; LSG Baden-Württemberg, L 11 V 2368/96, Rdnr. 28-29.

²²¹ Die Pflicht zur Gesunderhaltung besteht zwar auch für Zivildienstleistende gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 ZDG, allerdings sind strenge Maßstäbe an eine diesbezügliche Dienstesigentümlichkeit einer Tätigkeit anzuwenden. Denn während es bei den Zivildienstleistenden und im Übrigen auch bei den sonstigen Beamten um den Erhalt der Dienstfähigkeit geht, sind Wehrdienstleistende und Soldaten gerade in Gefechtssituationen anderen gesundheitlichen Belastungen und Risiken ausgesetzt. Es ist daher auf den Einzelfall abzustellen, ob die Tätigkeit tatsächlich von dem geschützten Bereich umfasst war. Immerhin hat jeder Mensch das grundsätzliche Bestreben, seine Gesundheit zu erhalten oder zu verbessern (BSG, 9/9a RV 46/87, Rdnr. 17).

²²² BSG, 10 RV 1055/55, Rdnr. 15, 17-18, wonach das Führen einer geladenen Waffe im Fronteinsatz dem militärischen Dienst eigentümlich ist; Knickrehm, SGB 2010, 381, 386.

²²³ BGH, Urteil vom 12. November 1992, III ZR 19/92, juris, Rdnr. 10-11; BSG, Urteil vom 12. Dezember 1969, 8 RV 307/69, juris, Rdnr. 19-20; Urteil vom 4. Oktober 1984, 9a/9 KLV 1/81, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 30. Januar 1991, 9a/9 RV 26/89, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 12. April 2002, B 9 VS 2/99 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 16. Dezember 2014, B 9 V 3/13 R, juris, Rdnr. 20.

²²⁴ BGH, VI ZR 307/09, Rdnr. 20-21; BSG, 9/9a RV 46/87, Rdnr. 16.

²²⁵ Personen, die durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe geschädigt wurden, sind einbezogen.

²²⁶ Eine Impfung in diesem Sinne erfordert den technischen Vorgang des Einbringens eines Impfstoffs in den Körper zum Zweck der Immunisierung gegen Infektionen und übertragbare Krankheiten und ist von anderen Arzneimitteln und den dadurch verursachten Schäden abzugrenzen (BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003, B 9 VJ 2/02 R, juris, Rdnr. 16-17 mit weiteren Nachweisen).

²²⁷ BGH, III ZR 208/51; BSG, Urteil vom 2. Oktober 2008, B 9/9a VJ 1/07 R, juris, Rdnr. 13; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. April 2017, L 6 VJ 1281/15, juris, Rdnr. 50-54 ausführlich zu der Feststellung einer entschädigungsauslösenden impfbedingten Schädigung; Heiden, auf der, NJW 2022, 3737, 3738 insbesondere zur Abgrenzung von Impfschaden, Impfkomplication und Impfreaktion.

Einzelne „einer nicht naturgegebenen, außerhalb des allgemeinen Lebensrisikos liegenden und künstlich geschaffenen Gefahr“²²⁸ ausgesetzt, die sich in der Schädigung verwicklicht. Insofern handelt es sich gewissermaßen um eine Gefährdungshaftung, denn dem Impfschadensrecht liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass trotz aller Vorsicht und ohne Verschulden stets „die Möglichkeit unüblicher Impfreaktionen, also über das hinnehmbare Maß hinausgehender gesundheitlicher Schäden besteht“²²⁹.

Zwar gehören Immunisierungsmaßnahmen grundsätzlich zur persönlichen Gesundheitsvorsorge,²³⁰ aber der eigene Nutzen kann hinter dem allgemeinen Interesse am Schutz vor übertragbaren Krankheiten zurücktreten; sogenanntes ‚Nutznießprinzip‘ der Allgemeinheit²³¹. Wenn Immunisierungsmaßnahmen aufgrund einer öffentlichen Empfehlung²³², womit der Bürger freiwillig einem staatlichen Gebot folgt,²³³ oder sogar aufgrund eines staatlichen Eingriffes, wie bei der zwangsweisen Pockenimpfung²³⁴, vorgenommen werden, dann dienen sie in erster Linie der kollektiven Vorbeugung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und sind ein Dienst zum ‚Bevölkerungsschutz‘²³⁵ und der ‚Volksgesundheit‘²³⁶. Daher haben gemäß § 24 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 SGB XIV geschädigte Personen Anspruch auf

²²⁸ *BGH*, Urteil vom 16. Januar 1967, III ZR 116/64, juris, Rdnr. 23; Urteil vom 16. Januar 1967, III ZR 100/65, juris, Rdnr. 13.

²²⁹ *BSG*, Urteil vom 20. Juli 2005, B 9a/9 VJ 2/04 R, juris, Rdnr. 32; so auch *Zuck*, *MedR* 2017, 85, 90.

²³⁰ *BSG*, Urteil vom 25. August 1976, 9 RVi 4/75, juris, Rdnr. 18; Urteil vom 29. Mai 1980, 9 RVi 3/79, juris, Rdnr. 23; *Deutsch*, *VersR* 2003, 801, 801.

²³¹ *BSG*, Urteil vom 25. August 1976, 9/10 RVi 5/74, juris, Rdnr. 20; Urteil vom 8. Dezember 1982, 9a/9 RVi 4/81, juris, Rdnr. 15; B 9a/9 VJ 2/04 R, Rdnr. 27. Auch im zivilen Haftungsrecht wird bei der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung darauf abgestellt, wer Nutznießer der risikobehafteten Sache oder Anlage ist (*Rohe*, *AcP* 2002, 117, 150).

²³² Dabei genügt nicht der bloße Hinweis oder eine Beratung bezüglich einer Impfung, sondern vielmehr setzt die Empfehlung voraus, dass die staatlichen Stellen „auffordern, befürworten, zusprechen, zumindest aber den Eindruck erwecken, daß staatliche Stellen die Impfung wünschen“ voraus (*BSG*, Urteil vom 28. Januar 1981, 9 RVi 3/80, juris, Rdnr. 18; B 9a/9 VJ 2/04 R, Rdnr. 23). Ausnahmsweise kann ein erweckter Rechtsschein sogar ohne öffentliche Empfehlung zu einem Entschädigungsanspruch führen (*BSG*, 9 RVi 3/79; 9a/9 RVi 4/81, Rdnr. 14; B 9/9a VJ 1/07 R, Rdnr. 17; *Sonnhoff*, *jurisPR-SozR* 2010, Anm. 4). *Zuck*, *MedR* 2017, 85, 91 betont, dass zur Empfehlung auch die lückenlose Aufklärung über Nebenwirkungen gehört, die aber seiner Ansicht nach in öffentlichen Empfehlungen vor der gesundheitspolitischen Zielsetzung, Krankheiten zu eliminieren, nicht ausreichend und daher sogar verfassungswidrig erfolgt.

²³³ *BGH*, III ZR 190/56, Rdnr. 12; *BSG*, Urteil vom 17. November 1981, 9 RVi 1/81, juris, Rdnr. 24; B 9a/9 VJ 2/04 R, Rdnr. 31. Der *BGH* führte in III ZR 212/55, Rdnr. 16 aus, dass die eindringliche Empfehlung einen Gewissenszwang bei dem Bürger auslöst, und ließ in III ZR 146/58, Rdnr. 10 schon ein bloßes Anraten der zuständigen, für das Gemeinwohl verantwortlichen Stelle, auf welches der Bürger vertraut, ausreichen. *Schack*, *JZ* 1960, 261, 262-263 und *Schiwy*, *Impfung und Aufopferungsentschädigung*, S. 61 weisen zu Recht darauf hin, dass die Erweiterung auf eine bloße Empfehlung eine Aufweichung der hoheitlichen Maßnahme, also des Eingriffes, darstellt. Auch die Empfehlung lässt sich aber noch im weitesten Sinne als Abfordern verstehen.

²³⁴ Erst im Jahr 1982 wurde die gesetzliche Pflicht zur Pockenschutzimpfung durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung vom 24. November 1982 (*BGBl. I S. 1529*) aufgehoben, nachdem die Weltgesundheitsorganisation erklärt hatte, dass die Welt seit über drei Jahren pockenfrei sei und die Impfpflicht daher angesichts des Impfrisikos nicht mehr gerechtfertigt erschien (*Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit* vom 23. September 1982, *BT-Drucks. 9/1996*, S. 1).

²³⁵ *BSG*, Urteil vom 25. August 1976, 9/10 RVi 5/74, juris, Rdnr. 20; *Plagemann*, *jurisPR-SozR* 2021, Anm. 4.

²³⁶ *BSG*, B 9a/9 VJ 2/04 R, Rdnr. 28; *SG Bayreuth*, *Gerichtsbescheid* vom 15. Juni 2011, S 4 VJ 2/04, juris, Rdnr. 42.

Entschädigung, sofern die schädigende Maßnahme von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde bzw. auf Grund einer Rechtsverordnung angeordnet wurde oder sonst gesetzlich vorgeschrieben war. Dann liegt eine Aufopferung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit schon im Sinne der allgemeinen Entschädigung vor.²³⁷ Die spezialgesetzliche Anlehnung an die Grundsätze der Sozialen Entschädigung wurde damit begründet, dass bei Impfgeschädigten vergleichbare Aufklärungsschwierigkeiten wie bei den Gewaltopfern bestünden und die Leistungen angemessen seien.²³⁸

Sofern Gesundheitsämter unentgeltlich Immunisierungsmaßnahmen durchführen, besteht gemäß § 24 S. 1 Nr. 3 SGB XIV seit dessen Inkrafttreten ein Entschädigungsanspruch. Gesundheitsämter sind nach § 2 Nr. 14 IfSG die nach Landesrecht für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes bestimmte und mit einem Amtsarzt besetzte Behörde. Das Angebot einer solchen Behörde impliziert ein Befürworten des Staates an der Teilnahme.²³⁹ Noch im Jahr 1971 hatte der Gesetzgeber unter dem Aspekt der Rechtssicherheit für die Bürger die Entscheidungshoheit über die Impfpfehlungen den Gesundheitsämtern und anderen Behörden entzogen und auf die Länder beschränkt, weil diese die ordnungsgemäße Überwachung der Maßnahmen sicherzustellen und folglich Entschädigung zu leisten hätten.²⁴⁰

Durch § 24 S. 1 Nr. 2 SGB XIV werden zudem seit dessen Inkrafttreten Immunisierungsmaßnahmen einbezogen, auf welche Versicherte nach § 20i SGB V einen gesetzlichen Anspruch haben; wobei es nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte gesetzlich krankenversichert ist. Damit soll sichergestellt werden, dass trotz der unterschiedlichen Impfpfehlungen der Länder eine gewisse Basisversorgung in die Soziale Entschädigung einbezogen wird.²⁴¹ Die Länder müssen sich Schäden folglich selbst dann zurechnen lassen, wenn sie die verursachende Impfung nicht empfohlen haben. Die Impfpfehlungen der Länder sind seitdem also nur noch relevant, soweit sie über die Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen.

Über die Versorgung mit Schutzimpfungen entscheidet in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 20i Abs. 1 S. 3-4 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) gemäß § 20 Abs. 2 IfSG unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung für die

²³⁷ BT-Drucks. VI/1568, S. 6; *BGH*, III ZR 208/51, Rdnr. 28; III ZR 167/64, Rdnr. 7-8; *BSG*, 9 RVI 3/79, Rdnr. 23; *SG Bayreuth*, S 4 VJ 2/04 mit dem Hinweis, dass damit keine Ersatzprodukthaftung für die eigennützige Anwendung von Medikamenten einhergeht; *Behn*, *ZfS* 1982, 317, 330-332; *Heiden, auf der*, *NJW* 2022, 3737 zu den verschiedenen möglichen Haftungsschuldern bei Impfschäden.

²³⁸ BT-Drucks. VI/1568, S. 6, 8-9; *BSG*, 9 RVI 1/80, Rdnr. 19; Urteil vom 19. August 1981, 9 RVI 5/80, juris, Rdnr. 22.

²³⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 181 nennt es „folgerichtig“, solche Angebote in die Entschädigung einzubeziehen.

²⁴⁰ BT-Drucks. VI/1568, S. 13.

²⁴¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 181.

öffentliche Gesundheit.²⁴² Eine Abweichung von den Empfehlungen der STIKO ist zu begründen, womit der Gesetzgeber deutlich macht, dass er es für angezeigt hält, den Empfehlungen zu folgen, und nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ein Abweichen möglich ist.

Die Schutzimpfungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch im Sinne des SGB V besteht, dienen zwar auch dem Interesse der Allgemeinheit, aber können ebenso an ein individuelles Risiko, zum Beispiel durch eine berufliche Tätigkeit²⁴³ oder persönliche Umstände²⁴⁴, geknüpft sein. Der gesetzliche Anspruch auf eine Schutzimpfung kann im Übrigen nicht mit einer staatlichen Empfehlung gleichgesetzt werden; schon, weil die Aufwendungen der Krankenkassen vor allem durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert werden. Somit entfernt sich dieser Tatbestand erheblich von der Aufopferung eigener Rechte aufgrund eines staatlichen Eingriffes.

Letztlich besteht ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 24 S. 2 SGB XIV, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und dadurch eine andere als die geimpfte Person geschädigt wird. Dies betrifft insbesondere Erziehungsberechtigte oder andere Haushaltsmitglieder einer geimpften Person.²⁴⁵

Durch die Einbeziehung von solchen Immunisierungsmaßnahmen, die durch die Gesundheitsämter angeboten werden oder auf die ein Anspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wurde der Kreis der Berechtigten in der Sozialen Entschädigung erweitert. Allerdings ist die Aufzählung des § 24 SGB XIV abschließend; weitere Personen könnten nur im Einzelfall über eine Härtefallregelung einbezogen werden.

3.2.5 Exkurs: Grenzen des Sozialen Entschädigungsrechts

Einige Gruppen von gesundheitlich geschädigten Personen sind von der Kodifikation der Sozialen Entschädigung ausgenommen worden, obwohl die anspruchsbegründenden Gesetze gemäß § 68 Nr. 7 SGB I besondere Teile des Sozialgesetzbuches sind und eine entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften der Sozialen Entschädigung vorsehen.

²⁴² Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V, Stand: 16. März 2023; abrufbar unter: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3120/SI-RL_2023-03-16_iK-2023-04-21.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023. Zur STIKO und ihren Empfehlungen *Zuck*, MedR 2017, 85, 85-88.

²⁴³ Wobei eine beruflich indizierte Impfung (vorrangig) unter den Unfallversicherungsschutz fallen kann. Auf Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, besteht nach § 20i Abs. 1 S. 2 SGB V sogar nur dann ein Anspruch, wenn Personen aufgrund beruflicher Notwendigkeit oder zur Ausbildung reisen oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen.

²⁴⁴ Zum Beispiel haben Männer, die Sex mit Männern haben und dabei häufig die Partner wechseln, einen Anspruch auf eine Impfung gegen Affenpocken (Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie).

²⁴⁵ *BGH*, III ZR 167/64, Rdnr. 6-7, wonach die Mutter, die aus ihren familiären Pflichten heraus das geimpfte Kind pflegen muss, als unmittelbar gefährdet gilt, sodass ihr ein eigener Entschädigungsanspruch zusteht, sofern die Impfung bei ihr eine Schädigung auslöst, die über das zumutbare Maß hinausgeht.

Dies betrifft die Anspruchsberechtigten nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG)²⁴⁶, dem Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG)²⁴⁷, dem Häftlingshilfegesetz (HHG)²⁴⁸, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)²⁴⁹ sowie dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)²⁵⁰. Damit bleiben das Soziale Entschädigungsrecht und die darauf verweisenden Gesetze zunächst ein Flickenteppich. Nachfolgend werden die ausgelassenen Anspruchsgruppen kurz vorgestellt.

3.2.5.1 Militärdienstgeschädigte

Obwohl die Wehrdienstpflicht ein staatlicher Eingriff ist, liegt bei Schädigungen infolge des Wehrdienstes kein besonderes Opfer im Sinne der allgemeinen Entschädigung vor. Die Wehrdienstpflicht verlangt nämlich von allen gleichermaßen, „im Krieg Wehrdienst zu leisten und die damit verbundenen Nachteile und Gefahren auf sich zu nehmen.“²⁵¹ Eine dauerhafte Schädigung und sogar der Tod sind von dieser auferlegten Pflicht umfasst.²⁵² Dennoch sollen Militärdienstgeschädigte nicht der bedürfnisorientierten Fürsorge überlassen bleiben und erhalten daher als Anerkennung für ihren Dienst²⁵³, Versorgung und Entschädigung durch einen gesetzlich normierten Aufopferungsanspruch.²⁵⁴

Aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses und der Fürsorgepflicht der Bundeswehr als Dienstherr wurde für Soldaten und Wehrdienstleistende eine Versorgung außerhalb des Sozialgesetzbuches geschaffen.²⁵⁵ Das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) tritt

²⁴⁶ Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, insbesondere § 80 bis § 86 SVG zur Versorgung beschädigter Soldaten während und nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, gleichgestellter Zivilpersonen und ihrer Hinterbliebenen.

²⁴⁷ Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Art. 24 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, insbesondere § 59 BGSG.

²⁴⁸ Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, insbesondere § 4 und § 5 HHG zur Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung.

²⁴⁹ Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist; insbesondere § 21 bis § 22 StrRehaG.

²⁵⁰ Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, insbesondere § 3 bis § 6 VwRehaG.

²⁵¹ *BGH*, III ZR 175/54, Rdnr. 8.

²⁵² *BGH*, III ZR 208/51, Rdnr. 21; *RG*, VII 200/36, Rdnr. 312-313; *Böttcher*, ZRP 1998, 399, 399.

²⁵³ Protokoll der 34. Sitzung am 13. Mai 1871, in: Verhandlungen des Deutschen Reichstages - Stenographische Berichte, 1871, Band 2, S. 673-701, S. 675 in Vorbereitung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275).

²⁵⁴ *BSG*, 9a RV 18/82, Rdnr. 15; *Lauterbach/Watermann*, FS Brackmann, 119, 134-136. *BVerfG*, 1 BvL 26/76, Rdnr. 30 verneinend zu der Frage, ob ein Sonderopfer für ein anderes Staatswesen vom Bundesversorgungsgesetz umfasst wird.

²⁵⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 235; Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 11. März 2021, BT-Drucks. 19/27523, S. 1; *Soldner*, SozSich 2021, 79.

überwiegend am 1. Januar 2025 in Kraft;²⁵⁶ bis dahin gilt das BVG in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung. Damit trennt der Gesetzgeber die Versorgungsansprüche von Militärdienstleistenden wieder von denen der Zivilbevölkerung.²⁵⁷ Zwar enthält das SEG teilweise vergleichbare Inhalte wie die Regelungen im SGB XIV,²⁵⁸ aber die medizinische Versorgung und die soziale Teilhabe²⁵⁹ werden entsprechend den Vorschriften der Unfallversicherung erbracht.²⁶⁰ Falls die These, dass Unfallversicherungsschutz stets vorteilhafter ist, zutrifft, wären Wehrdienstleistende insoweit künftig bessergestellt als Zivildienstleistende.²⁶¹

Weil ihr Dienst dem militärischen Dienst nahesteht, gilt für die Grenzschutzdienstleistenden gemäß § 59 BGG die persönliche Rechtsstellung der Wehrdienstleistenden sinngemäß.²⁶² Folglich bestand für auch sie keine Veranlassung zur Überführung ins SGB XIV.²⁶³

3.2.5.2 Geschädigte durch politische Verfolgung

Wer durch eine aus politischen Gründen vorgenommene Ingewahrsamnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder durch rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen²⁶⁴ oder Strafverfolgungsmaßnahmen²⁶⁵ im Beitrittsgebiet eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält auf Antrag gemäß § 4 HHG²⁶⁶, § 3 VwRehaG bzw. § 21 StrRehaG Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB XIV.²⁶⁷ Ebenso erhalten deren Hinterbliebene nach § 5 HHG, § 4 VwRehaG bzw. § 22 StrRehaG Versorgung.

²⁵⁶ Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932).

²⁵⁷ Zur Zusammenlegung *BSG*, 11/10 RV 51/57, Rdnr. 9.

²⁵⁸ Zum Beispiel die gleiche Höhe der dauerhaften und vorübergehenden Geldleistungen, vergleiche § 83 SGB XIV und § 11 SEG bzw. § 47 SGB XIV und § 20 SEG, allerdings niedrigere Referenzeinkommen für Militärdienstgeschädigte vergleiche § 89 Abs. 3 SGB XIV und § 39 SEG.

²⁵⁹ Zum Beispiel § 15 und § 16 SEG zur medizinischen Versorgung, § 17 SEG zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, § 18 SEG zu Leistungen zur Mobilität und § 32 SEG zu Leistungen zur sozialen Teilhabe.

²⁶⁰ Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Ein detaillierter Vergleich ist einer eigenen Untersuchung vorbehalten.

²⁶¹ Das erhöhte Risiko der gefahrgeneigten Tätigkeiten im Wehrdienst (Umgang mit Waffen, Munition und technischem Gerät, Übungsszenarien, Verwendung im Auslandseinsatz) rechtfertigt gemäß der Gesetzesbegründung so umfassende Leistungen (BT-Drucks. 19/27523, S. 1-2).

²⁶² *BSG*, 9a/9 KLV 1/81, Rdnr. 17.

²⁶³ Wobei das SEG zum 1. Januar 2025 zwar die Aufhebung des § 68 Nr. 7 Buchst. a) SGB I, nämlich des Verweises auf das SVG, und die Nennung unter Nr. 18 regelt, aber den Verweis auf das BGG unbeachtet lässt.

²⁶⁴ Zum Beispiel die zur Verhinderung eines bestimmten Grenzübertritts ausgelösten Grenzsicherungsmaßnahmen (*BVerwG*, Urteil vom 24. Juli 2019, 8 C 1/19, juris, Rdnr. 13).

²⁶⁵ Zum Beispiel Freiheitsentziehung oder Heimunterbringung (*OLG Thüringen*, Beschluss vom 16. November 2020, Ws Reha 6/17, juris).

²⁶⁶ Eingehend zur Gesetzesgeschichte und den Vorgängerregelungen *BSG*, 9a RVh 1/84, Rdnr. 15-23.

²⁶⁷ Die Träger der Sozialen Entschädigung besäßen insoweit eine besondere Fachkunde bei Anwendung dieser spezialrechtlichen Vorschriften, die das Entschädigungsrecht nachbilden würden (*BVerwG*, Urteil vom 9. Oktober 2009, 3 C 1/03, juris, Rdnr. 14).

Entschädigt werden die Auswirkungen gesundheitlicher Schädigungen infolge politischer Verfolgung²⁶⁸ oder rechtsstaatswidriger hoheitlicher Maßnahmen²⁶⁹, sogenanntes ‚Systemunrecht‘²⁷⁰, durch andere Staaten. Ursachen dieses Unrechts waren zum Beispiel das Sonderschicksal der Volksdeutschen²⁷¹ oder der politische Widerstand und das unerwünschte Verhalten des einzelnen Betroffenen. Den Leistungen liegt zwar „der auch für das soziale Entschädigungsrecht charakteristische Gedanke zugrunde, dass der Betroffene ein von der Allgemeinheit mit ausgleichendes Sonderopfer erbracht hat,“²⁷² allerdings handelt sich hier um die Anerkennung und Wiedergutmachung von fremdem Staatsunrecht.

Schon bei der Schaffung des SGB I wurde ausgeführt, dass solche Sozialleistungsbereiche, „die in absehbarer Zeit auslaufen oder schon weitgehend abgewickelt sind“, nicht in das Sozialgesetzbuch aufgenommen werden sollen.²⁷³ Dieser Grundsatz lässt sich sowohl auf das Häftlingshilfegesetz als auch auf die Rehabilitierungsgesetze anwenden, denn sie beziehen sich ausnahmslos auf längst eingetretene Ereignisse.²⁷⁴ Allerdings trifft dies ebenso auf die Kriegsoferentschädigung zu, die aber, vermutlich wegen ihrer zahlenmäßigen Bedeutung, in das neue Recht überführt wurde.

3.3 Zuständigkeit und Finanzierung

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB I sind die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Träger der Sozialen Entschädigung zuständig für die Leistungserbringung; wobei bei der Durchführung der Krankenbehandlung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Durchführung der Hilfsmittelversorgung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitwirken. Gemäß § 111 SGB XIV sind die Länder Träger der Sozialen Entschädigung. Die sachliche Zuständigkeit für den Einzelfall liegt gemäß § 112 SGB XIV bei den nach Landesrecht bestimmten Behörden und kann auf gemeinsame Behörden oder auf andere Träger, wie zum Beispiel Unfallkassen, übertragen werden.

Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bei Kriegs- und Gewaltopfern ist gemäß § 113 Abs. 2 SGB XIV der Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der antragstellenden Person, also des Opfers, der Angehörigen oder der

²⁶⁸ Zum Begriff der politischen Verfolgung *BGH*, Beschluss vom 25. März 2015, 4 StR 525/13, juris, Rdnr. 16; *BSG*, Urteil vom 12. September 2019, B 9 V 2/18 R, juris, Rdnr. 20, 21.

²⁶⁹ *BSG*, B 9 V 6/13 R, Rdnr. 12; *BVerwG*, 3 C 1/03, Rdnr. 10; insbesondere zur Rechtsstaatswidrigkeit 8 C 1/19, Rdnr. 16-18. Abzustellen ist auf die unmittelbaren Auswirkungen der konkreten Maßnahme (*LSG Bayern*, Urteil vom 19. November 2014, L 15 VU 1/10, juris, Rdnr. 50-51); wobei ein Gesamtkomplex von Maßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen ist (*BVerwG*, 3 C 1/03, Rdnr. 23-24).

²⁷⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 15. November 1991, BT-Drucks. 12/1608, S. 16; *BGH*, 4 StR 525/13, Rdnr. 14.

²⁷¹ *BSG*, B 9 V 2/18 R, Rdnr. 25.

²⁷² *BGH*, Beschluss vom 26. November 2014, XII ZB 542/13, juris, Rdnr. 15.

²⁷³ BT-Drucks. 7/868, S. 20.

²⁷⁴ Wobei zuletzt die Anzahl der Anspruchsberechtigten bei 1.930 Personen lag (*Statistik Versorgung*) und damit insbesondere die Berechtigten infolge einer Zivildienstbeschädigung deutlich überstieg.

Hinterbliebenen. Für die Gewaltopfer hatte vorzeitig²⁷⁵ bereits eine Abkehr vom Tatortprinzip stattgefunden. Zuvor hatte nämlich das Land Versorgung zu gewähren, in dem der tätliche Angriff sich ereignet hatte; diese Zuständigkeit entsprach dem Grundgedanken, dass die Versorgung aus einer versäumten Schutzpflicht, hier der Gefahrenabwehr, die nach Art. 30 GG Ländersache ist, entspringt. Für einige Berechtigte bedeutete dies aber eine erhebliche Distanz zum Leistungsträger, weil sie zum Beispiel auf Reisen Opfer einer Straftat geworden waren oder als Hinterbliebene in einem anderen Teil der Bundesrepublik wohnen. Eine solche Distanz widerspricht dem Fürsorgegedanken und der beabsichtigten Personenzentrierung²⁷⁶ und somit wurde das Tatortprinzip aufgegeben. Im Ergebnis dürfte diese Regelung touristisch attraktive Länder, wie Berlin, Bremen und Hamburg²⁷⁷, entlasten.

Die örtliche Zuständigkeit bei Zivildienstgeschädigten knüpft gemäß § 113 Abs. 4 SGB XIV an den Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes an den gewöhnlichen Aufenthalt des Dienstleistenden zum Zeitpunkt des Dienstbeginns an. Die jeweilige Beschäftigungsstelle ist allerdings nicht zwangsläufig im gleichen Bundesland.

Vom Wohnortprinzip abweichend ist für Impfgeschädigte gemäß § 113 Abs. 5 SGB XIV das Land zuständig, in welchem die schädigende Maßnahme vorgenommen wurde. Diese territoriale Zuordnung soll sicherstellen, dass weiterhin das Land die Kosten der Entschädigung gemäß § 135 SGB XIV zu tragen hat, welches die Durchführung der Maßnahmen überwachen und so am ehesten noch Schädigungen vermeiden kann.²⁷⁸ Daraus kann sich zwar ebenfalls eine örtliche Distanz zum Leistungsträger ergeben, allerdings ist lebensnah davon auszugehen, dass die meisten Personen sich nahe ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort Schutzimpfungen oder anderer Maßnahmen zur Immunisierung unterziehen.

Die Kosten der Leistungen der Sozialen Entschädigung teilen sich gemäß § 133 bis § 135 SGB XIV die Länder und der Bund entsprechend ihren Verantwortungsbereichen. Letztlich werden die Aufwendungen zur Sozialen Entschädigung, von Einnahmen aus Regressansprüchen abgesehen, ausschließlich und unmittelbar aus öffentlichen Mitteln getragen, also durch von der Allgemeinheit geleisteten Steuern gezahlt.²⁷⁹

Die Aufwendungen der Sozialen Entschädigung sind in den öffentlichen Haushalten berücksichtigt. Öffentliche Haushalte sind die Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften und dienen gemäß § 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) der Feststellung und Deckung des

²⁷⁵ Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), verkündet am 19. Dezember 2019, S. 2690-2691, 2724.

²⁷⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 297.

²⁷⁷ Die drei Stadtstaaten führen in dieser Reihenfolge die Statistik der Straftaten mit rund 13.100, 11.100 bzw. 10.000 Straftaten pro 100.000 Einwohner an (Deutschlandatlas der Straftaten 2021, abrufbar unter: <https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Unsere-Sicherheit/190-Straftaten.html>, letzter Zugriff am 15.05.2023).

²⁷⁸ BT-Drucks. VI/1568, S. 7; BSG, 9a/9 RVi 4/81, Rdnr. 13.

²⁷⁹ BSG, 9 RVg 2/78, Rdnr. 13; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, S. 474.

Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der festgestellte Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung nach § 3 HGrG, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Der Haushaltsplan enthält gemäß § 8 HGrG neben den voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und den benötigten Verpflichtungsermächtigungen die zu leistenden Ausgaben. Die Leistungen an Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind als Ausgaben zu qualifizieren.

Die Haushalte von Bund und Ländern werden durch eigene Haushaltsgesetze festgestellt und sind bindend. Sind zusätzliche Kosten entstanden, die keine Berücksichtigung im Haushalt gefunden haben, kann entweder ein Nachtragshaushaltsgesetz erlassen werden, die Ausgaben können bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt oder als über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Art. 112 GG durch das zuständige Finanzministerium genehmigt werden. Ausgaben der Sozialen Entschädigung finden in den Haushalten Berücksichtigung²⁸⁰, sodass es sich ausschließlich um überplanmäßige Ausgaben handeln kann. Überplanmäßige Ausgaben dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses bewilligt werden. Ein Bedürfnis ist zunächst jeder zusätzliche Finanzbedarf. Unvorhersehbar und unabweisbar ist ein Bedürfnis dann, wenn es zur Haushaltserstellung überhaupt nicht oder nicht in der Dringlichkeit vorhergesehen wurde bzw. wenn es sachlich notwendig und zeitlich unaufschiebbar ist.²⁸¹ Schädigende Ereignisse im Sinne der Sozialen Entschädigung sind stets unvorhersehbar und die Leistungsgewährung ist zur Sicherstellung des sozialen Schutzes der Betroffenen unaufschiebbar; folglich würden solche überplanmäßigen Ausgaben immer zu einer Genehmigung führen. Überplanmäßige Ausgaben sollen gemäß § 37 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnungen²⁸² durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

4 Die gesetzliche Unfallversicherung

Anders als die Soziale Entschädigung richtet sich die Sozialversicherung nicht an die Allgemeinheit. Gemäß § 4 SGB I sind nämlich nur Versicherte anspruchsberechtigt, wobei jeder ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung hat. Versichert sind gemäß § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in allen Zweigen der Sozialversicherung insbesondere Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Der Gesetzgeber unterstellt, dass Personen, die ihre Arbeitskraft im Dienst eines anderen einsetzen,

²⁸⁰ Vergleiche *Bundesfinanzministerium*, Funktionenplan: Standard nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 49a HGrG, Stand: 23. November 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/StandardArt./Themen/Oeffentliche_Finanzen/Standards_fuer_Haushalte/funktionenplan.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 20-21.

²⁸¹ *BVerfG*, Urteil vom 25. Mai 1977, 2 BvE 1/74, juris, Rdnr. 110 bzw. 114. Vergleiche auch § 73 SGB IV.

²⁸² Zum Beispiel Haushaltsordnungen Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen oder Berlin.

zur Erhaltung ihres Lebensunterhaltes auf diese Beschäftigung angewiesen und damit schutzbedürftig sind.²⁸³

Im Übrigen ergibt sich die Versicherung weiterer Personengruppen in einzelnen Versicherungszweigen gemäß § 2 Abs. 4 SGB IV aus den für sie geltenden besonderen Vorschriften. Unter dem Schutz der Sozialversicherung stehen also nur Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Versichertengemeinschaft gehören.²⁸⁴ Ihre Konkretisierung finden die Sozialversicherungszweige und ihre Versicherungstatbestände in den entsprechenden Sozialgesetzbüchern.

Das besondere Schutzbedürfnis der Beschäftigten war der historische Ausgangspunkt für die Sozialversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung. Das Verhältnis zwischen ihnen und den Arbeitgebern prägt die Unfallversicherung und ihre Strukturprinzipien bis heute.

4.1 Historie

Während der industriellen Revolution Ende des 19. Jahrhunderts offenbarten sich zunehmend soziale und wirtschaftliche Probleme für die Arbeiter in den Fabriken und Werken. Die Arbeiter waren nämlich in den Industriebetrieben Risiken für Leib und Leben ausgesetzt und konnten im Falle eines Schadens im Zusammenhang mit dieser Beschäftigung nur bei schuldhaftem Handeln Ersatz über den zivilrechtlichen Haftungsanspruch erlangen. Oft lag einer Schädigung aber kein schuldhaftes Handeln zu Grunde, sondern sie ergab sich aus dem gewöhnlichen Arbeitsablauf, der Bedienung von gefährlichen Maschinen oder schlicht zufälligen Vorkommnissen. Selbst wenn tatsächlich ein schuldhaftes Handeln vorlag, musste der Verletzte die Beweislast und das Risiko der Verwirklichung des Anspruchs tragen. Schädigende Personen waren zumeist entweder der Arbeitgeber²⁸⁵ oder Arbeitskollegen; wobei ein Anspruch gegen den Arbeitgeber finanziell aussichtsreicher war. Die mit einer Schadensersatzforderung zwangsläufig verbundene Zuweisung von Schuld und deren Abwehr belasteten aber das Verhältnis zwischen den Beteiligten. Weiter konnte ein Verschulden nur schwer nachgewiesen werden und die meisten Arbeiter hatten nicht die finanziellen Mittel, um einen langwierigen Rechtsstreit durchzuhalten. Zumal der Arbeitgeber derjenige war, der das Hausrecht und die Verfügungsgewalt im Betrieb hatte, und ein Nachweis lebensnah

²⁸³ BSG, B 12 R 11/18, Rdnr. 43; Urteil vom 7. Juni 2019, B 12 R 6/18, juris, Rdnr. 41; *BVerfG*, 1 BvL 14/62, Rdnr. 31; Nichtannahmebeschluss vom 31. August 2004, 1 BvR 945/95, juris, Rdnr. 12.

²⁸⁴ BT-Drucks. 7/868, S. 23; BSG, Urteil vom 20. Juni 1995, 8 RKnU 2/94, juris, Rdnr. 16.

²⁸⁵ Arbeitgeber ist derjenige, der als Unternehmer Personal beschäftigt. Unternehmer ist im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht, also dem das wirtschaftliche Ergebnis direkt zuzurechnen ist (*BGH*, Urteil vom 26. Juni 1990, VI ZR 233/89, juris, Rdnr. 22). Ein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung liegt vor, wenn planmäßig für eine gewisse Dauer eine Vielzahl von Tätigkeiten, die auf ein einheitliches Ziel gerichtet sind, mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden. Unternehmen sind daher neben den klassischen Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen auch Bauvorhaben oder Haushalte (BSG, Urteil vom 5. Juli 1994, 2 RU 24/93, juris, Rdnr. 35; *Dausmann/Platz*, BG 1986, 748, 749; *Waltermann*, NJW 2004, 901, 903).

häufig mit Zeugenaussagen verknüpft wäre, aber kaum von anderen Beschäftigten verlangt werden kann, gegen den Arbeitgeber, von dem sie wirtschaftlich abhängig sind, auszusagen. Selbst wenn ein Anspruch erfolgreich geltend gemacht werden konnte, hing der Schadensausgleich dann noch von der Leistungsfähigkeit des Schädigers ab. So konnte ein Schadensersatz dennoch wertlos sein oder umgekehrt den Schädiger ruinieren. Im Ergebnis waren geschädigte Arbeiter zumeist gezwungen, all ihr Hab und Gut zu veräußern, und letztlich von der Versorgung durch ihre Familie oder der Armenfürsorge abhängig.²⁸⁶

Die Mehrheit in Politik und Gesellschaft war sich einig, dass die „mit dem Arbeitsleben der Industriegesellschaft zwangsläufig verbundenen Risiken (..) nicht von dem einzelnen Arbeitnehmer getragen werden“²⁸⁷ können. Weil das zivile Haftungsrecht in der bestehenden Form zu keiner befriedigenden Lösung führte, wurden verschiedene Ansätze diskutiert, um die Versorgungslücke zu schließen sowie den gesellschaftlichen Unmut und die Spannungen innerhalb der Betriebe zu vermeiden. Zunächst wurde die Verschuldenshaftung der Unternehmer von besonders gefährlichen Betrieben, nämlich von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken, in § 2 Reichshaftpflichtgesetz auf schuldhaftes Verhalten ihrer Bevollmächtigten und Repräsentanten ausgedehnt;²⁸⁸ die Haftungsverschärfung konnte allerdings die Probleme bei der Schuldzuweisung nicht lösen. Schließlich setzte sich die Auffassung durch, dass ein zivilrechtlich gestalteter Schadensersatzanspruch nicht ausreichend ist, sondern durch einen kraft öffentlichen Rechts auferlegten Fürsorgeaspekt ergänzt werden muss. Diesem Gedanken folgend wurde unter Führung des deutschen Reichskanzlers, Otto von Bismarck, die gesetzliche Unfallversicherung losgelöst vom zivilen Recht als öffentlich-rechtliche Absicherung für die Beschäftigten geschaffen; fast gleichzeitig und ebenfalls aus dem Fürsorgegedanken heraus entstanden daneben die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung.²⁸⁹ Durch die gesetzliche Unfallversicherung wurde somit der „Schadensausgleich bei Arbeitsunfällen aus dem individualrechtlichen in den sozialrechtlichen Bereich“²⁹⁰ verlagert.

²⁸⁶ Verhandlungen des Reichstags, Band 3 - Anlagen, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 8. März 1881, Aktenstück 41, S. 231; *Krohn*, FS Lauterbach, 23, 28-30; *Gitter*, Schadensausgleich, S. 14-17; *Kötz*, AcP 1970, 1, 17; *Kohte*, AuR 1983, 229, 230-232; *Schulin*, FS Gitter, 911, 919; *Kaltenborn*, JZ 1998, 770.

²⁸⁷ *BVerfG*, 1 BvL 2/74, Rdnr. 43.

²⁸⁸ *Lauterbach/Watermann*, FS Brackmann, 119, 128. Heute überträgt § 111 SGB VII die zivilrechtliche Repräsentantenhaftung auf den Unternehmer (*Schwarze*, SR 2017, 129, 136).

²⁸⁹ Ausführlich *Gitter*, Schadensausgleich, S. 5-38; *Kohte*, AuR 1983, 229, 230; *Kaltenborn*, JZ 1998, 770.

²⁹⁰ *BVerfG*, Beschluss vom 7. November 1972, 1 BvL 4/71, juris, Rdnr. 1.

Anfangs war der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf als besonders gefährlich angesehene Betriebsarten,²⁹¹ welche im Gesetz enumerativ aufgezählt wurden,²⁹² beschränkt und umfasste nur Arbeitsunfälle²⁹³. Aber dann wurde der Versicherungsschutz zunächst auf weitere Betriebsarten erweitert, löste sich aber letztlich von den Betriebsarten und bezieht sich seitdem auf Personengruppen.²⁹⁴ Außerdem werden inzwischen auch Berufskrankheiten vom Unfallversicherungsschutz erfasst.²⁹⁵

4.2 Strukturprinzipien

Für die Ausgestaltung der Unfallversicherung sind aufgrund der skizzierten Historie zwei Strukturprinzipien tragend. Dies sind einerseits das *soziale Schutzprinzip* und andererseits die *Haftungsbeschränkung durch Versicherungsschutz*.²⁹⁶

4.2.1 Soziales Schutzprinzip

Zur Vermeidung von Schuldfragen kommt es in der gesetzlichen Unfallversicherung auf ein Verschulden nicht an. Auch wenn der Gesundheitsschaden ohne Fremdverschulden eingetreten ist oder ein Mitverschulden des Versicherten vorliegt, handelt es sich um einen Versicherungsfall, soweit dieser mit der versicherten Tätigkeit im Zusammenhang stand.²⁹⁷

Die Lösung vom Verschuldensprinzip berücksichtigt, dass der Unternehmer durch den Betrieb und die Nutzung des Unternehmens zu seinen Gunsten einen Gefahrenbereich geschaffen hat. Er ist derjenige, der den Betrieb organisiert und für eine „ordentliche Betriebsführung“²⁹⁸ zu sorgen hat, wodurch er noch am ehesten die Möglichkeit zur Beherrschung der

²⁹¹ Nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) waren versichert alle in „Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und geringverdienende Betriebsbeamten; außerdem solche, die von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe oder im Schornsteinfegergewerbe beschäftigt werden. Weiter die Betriebe, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. S. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, in denen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden“.

²⁹² Jantz, FS Lauterbach, 15, 16; Kohte, AuR 1983, 229, 233.

²⁹³ RG, Urteil vom 6. Juli 1888, Rep. III 80/88, RGZ 21/77, S. 78-79.

²⁹⁴ Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107-114); Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 24. August 1995, BT-Drucks. 13/2204, S. 72; BSG, Urteil vom 27. Juni 1974, 8/2 RU 39/72, juris, Rdnr. 30; Urteil vom 19. Juni 2018, B 2 U 32/17 R, juris, Rdnr. 35; Lauterbach/Watermann, FS Brackmann, 119, 130.

²⁹⁵ Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (RGBl. I S. 69).

²⁹⁶ BSG, B 9 V 6/13 R, Rdnr. 21; BVerfG, 1 BvL 4/71, Rdnr. 38; Jantz, FS Lauterbach, 15, 16; Gitter, SGb 1981, 204, 204-205; Bulla, SGb 2007, 653, 655-658.

²⁹⁷ Verhandlungen des Reichstags, Aktenstück 41, S. 231; BGH, Urteil vom 6. Mai 1980, VI ZR 58/79, juris, Rdnr. 8; BSG, Urteil vom 11. Dezember 1973, 2 RU 30/73, juris, Rdnr. 20; Gitter, Schadensausgleich, S. 114-115; Leube, VersR 2001, 1215, 1215.

²⁹⁸ BAG, Urteil vom 16. Mai 2007, 8 AZR 709/06, juris, Rdnr. 105.

Risiken hat.²⁹⁹ Der Anwendungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist also mit dem zivilrechtlichen Bereich der Gefährdungshaftung vergleichbar,³⁰⁰ denn die Einstandspflicht der Arbeitgeber wird durch die von ihm geschaffene ‚Betriebsgefahr‘³⁰¹ begründet.³⁰² Tritt in diesem Zusammenhang eine Schädigung ein, wird sie dem Betrieb zugerechnet; wobei es nicht darauf ankommt, ob sich eine außergewöhnliche oder betriebseigentümliche Gefahr realisiert hat³⁰³, denn auch Verletzungen bei alltäglichen Verrichtungen sind in den Versicherungsschutz einbezogen.³⁰⁴

Dieses Prinzip trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Beschäftigten Rechnung, denn es erspart ihnen, unter Tragung der Beweislast ein Verschulden nachzuweisen, und vermeidet kostenintensive, langwierige Rechtstreite über eine Schuldfrage mit ungewissem Ausgang und der damit einhergehenden Belastung des Verhältnisses zwischen den Betriebsangehörigen. Das soziale Schutzprinzip dient also dem ‚Betriebsfrieden‘.³⁰⁵

Mit dem Unfallversicherungsträger steht dem Verletzten außerdem ein solventer Leistungserbringer gegenüber, sodass er nicht mehr das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers trägt.³⁰⁶ Dies führt zu Rechtssicherheit und ermöglicht die zügige Leistungserbringung.

4.2.2 Haftungsbeschränkung durch Versicherungsschutz

Grundsätzlich gelten auch im Arbeitsleben die zivilrechtlichen Haftungsansprüche. Eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Beschäftigten oder deren Hinterbliebenen kann sich zum Beispiel bei Verschulden von Erfüllungsgehilfen aus § 278 S. 1 BGB³⁰⁷, bei Verstoß gegen Fürsorge- oder Verkehrssicherungspflichten aus § 618 Abs. 1

²⁹⁹ BAG, GS 1/89 (A), Rdnr. 30-33; BGH, VI ZR 184/61, Rdnr. 12; Bley, SGB 1974, 45, 49.

³⁰⁰ „Die ‚versicherungsrechtliche Lösung‘ (...) kann neben der Fahrlässigkeitshaftung und der Gefährdungshaftung als ‚drittes System‘ der Ausgleichung von Unfallschäden gesehen werden“ (Kötz, AcP 1970, 1, 12).

³⁰¹ BAG, Beschluss vom 25. September 1957, GS 4/56, juris, Rdnr. 19; Rohe, AcP 2002, 117, 156.

³⁰² BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000, B 2 U 37/99, juris, Rdnr. 17; B 2 U 8/03 R, Rdnr. 20; BVerfG, 1 BvL 2/74, Rdnr. 43; Gitter, Schadensausgleich, S. 61; Kötz, AcP 1970, 1, 21; ausführlich zur Gefährdungshaftung Brüggemeier, AcP 1982, 385, 398-402; Kohte, AuR 1983, 229, 232-233; Bulla, SGB 2007, 653, 654-655.

³⁰³ BSG, 9 RV 142/54, Rdnr. 22; Urteil vom 10. Dezember 1957, 2 RU 270/55, juris, Rdnr. 28; Urteil vom 29. Mai 1964, 2 RU 47/61, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 15. Mai 2012, B 2 U 16/11 R, juris, Rdnr. 16; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2018, L 3 U 329/09, juris, Rdnr. 23. Bei spezifischen Betriebsgefahren ist der Versicherungsschutz weit auszulegen (BSG, Urteil vom 18. November 2008, B 2 U 27/07 R, juris, Rdnr. 25-27).

³⁰⁴ BSG, Urteil vom 13. März 1959, 2 RU 167/57, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 30. Januar 2007, B 2 U 23/05 R, juris, Rdnr. 15-16; Urteil vom 17. Februar 2009, B 2 U 18/07 R, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 29. November 2011, B 2 U 23/10 R, juris, Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen; LSG Sachsen, Urteil vom 12. Dezember 2002, L 2 U 188/00, juris, Rdnr. 48-50 mit weiteren Nachweisen; Rosin, AöR 1888, 291, 306-308.

³⁰⁵ Verhandlungen des Reichstags, Band 3 – Anlagen, Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter vom 6. März 1884, Aktenstück 4, S. 89; BAG, 8 AZR 35/19, Rdnr. 19; BGH, Urteil vom 13. Januar 1981, VI ZR 26/80, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 18. November 2014, VI ZR 141/13, juris, Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen; BSG, Urteil vom 26. Juni 2007, B 2 U 17/06 R, juris, Rdnr. 18; BVerfG, 1 BvL 4/71, Rdnr. 44, 46; Krasney, AuR 2001, 423, 424.

³⁰⁶ Brackmann, SozSich 1967, 35, 36; Waltermann, NJW 2004, 901, 902.

³⁰⁷ BAG, 8 AZR 709/06, Rdnr. 80-81.

BGB³⁰⁸ oder durch schlichtes schuldhaftes Handeln aus § 823 BGB ergeben. Durch den Unfallversicherungsschutz tritt nun im Schadensfall vorrangig ein „auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung aufbauender öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch“³⁰⁹ ein. Zwar unterscheidet sich das Leistungssystem der Unfallversicherung vom Schadensersatz der Deliktshaftung, aber nach der gesetzgeberischen Wertung sind beide Ansprüche gleichwertig.³¹⁰ Diesem Zweck folgend müssen die Leistungen der Unfallversicherung stets so gestaltet werden, dass sie dem zivilrechtlichen Schadensersatz ebenbürtig sind.

Damit Versicherte nicht weitere Schadensersatzansprüche durchsetzen wollen und das Verhältnis der Beteiligten trotz Versicherungsschutz mit Schuldfragen und Klageverfahren belastet wird, beschränkt § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer.³¹¹ Demnach haften Unternehmer gegenüber Versicherten, die für ihr Unternehmen tätig sind oder zu ihrem Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen, nur dann, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf versicherten Wegen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII herbeigeführt haben.³¹²

Das betriebliche Risiko, das bei dem vom Betrieb begünstigten Unternehmer verbleiben soll, kann sich aber auch zwischen den tätigen und sonstigen Versicherten, insbesondere zwischen Arbeitskollegen, verwirklichen und den Betriebsfrieden belasten.³¹³ Daher umfasst die Haftungsbeschränkung gemäß § 105 Abs. 1 und § 106 Abs. 3-4 SGB VII andere im Betrieb oder auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätige Personen, soweit sie durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten verursachen;³¹⁴ auch hier gilt die Ein-

³⁰⁸ BAG, Urteil vom 13. März 1967, 2 AZR 133/66, juris, Rdnr. 24, 27; Urteil vom 14. Dezember 2006, 8 AZR 628/05, juris, Rdnr. 14; 8 AZR 709/06, Rdnr. 105-107; 8 AZR 35/19, Rdnr. 14; BGH, III ZR 86/08, Rdnr. 13; Müller-Petzer, BG 2008, 165, 165.

³⁰⁹ BSG, B 2 U 8/03 R, Rdnr. 20.

³¹⁰ Verhandlungen des Reichstags, Aktenstück 41, S. 231; BAG, 8 AZR 35/19, Rdnr. 23; BGH, VI ZR 233/89, Rdnr. 25; Versäumnisurteil vom 6. Februar 2007, VI ZR 55/06, juris, Rdnr. 14-15; VI ZR 3/21, Rdnr. 32; Gitter, SGB 1981, 204, 205.

³¹¹ BAG, GS 4/56, Rdnr. 36; Urteil vom 19. August 2004, 8 AZR 349/03, juris, Rdnr. 23; BGH, Urteil vom 24. Januar 2006, VI ZR 290/04, juris, Rdnr. 11; BSG, B 2 U 8/03 R, Rdnr. 20; B 2 U 17/06 R, Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen; BVerfG, 1 BvL 4/71, Rdnr. 46.

³¹² Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, BT-Drucks. IV/938 neu, S. 18; BAG, 8 AZR 349/03, Rdnr. 32; BGH, Urteil vom 20. November 1979, VI ZR 238/78, juris, Rdnr. 8-11; Urteil vom 11. Februar 2003, VI ZR 34/02, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 27. Juni 2006, VI ZR 143/05, juris, Rdnr. 9; ZR VI 369/19, Rdnr. 7. Obwohl hin und wieder als Haftungsausschluss oder -ersetzung bezeichnet, muss also von einer Haftungsbeschränkung oder -begrenzung gesprochen werden (auch Leube, VersR 2001, 1215, 1215-1216; BGH, VI ZR 55/06, Rdnr. 12).

³¹³ Kohte, AuR 1983, 229, 237; Leube, BG 2001, 139, 140-141.

³¹⁴ Zum Erfordernis der betrieblichen Tätigkeit BAG, 8 AZR 67/14, Rdnr. 20-21; zur Frage nach einer gemeinsamen Betriebsstätte BGH, Urteil vom 17. Oktober 2000, VI ZR 67/00, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 3. Juli 2001, VI ZR 198/00, juris, Rdnr. 7; Urteil vom 17. Juni 2008, VI ZR 257/06, juris, Rdnr. 19.

schränkung bei vorsätzlicher Verursachung und bei Wegeunfällen. Die Haftungsbeschränkung schützt damit sowohl den fahrlässigen Schädiger vor Ersatzansprüchen³¹⁵ als auch den Unternehmer, denn dieser müsste aufgrund des Freistellungsanspruchs der Arbeitnehmer nach § 831 Abs. 1 BGB in manchen Fällen andernfalls selbst die Haftung übernehmen³¹⁶ und damit wäre im Ergebnis seine eigene Haftungseinschränkung umgangen.³¹⁷

Obwohl die Haftungsbeschränkung weitestgehend von dem Gedanken getragen wird, dass ihr eine Beitragszahlung gegenübersteht,³¹⁸ besteht keine gesetzliche Grundlage, die eine zwingende Verbindung schafft.³¹⁹ Die Haftungsbeschränkung tritt daher auch ein, wenn ihr zwar keine Beitragspflicht gegenübersteht, aber aus anderen Gründen, wie einer besonderen Schutzbedürftigkeit, eine Haftung für fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen werden soll.³²⁰ Zudem kann ein durch Beiträge getragener Schutz bestehen, obwohl eine zivilrechtliche Haftung des Beitragspflichtigen nicht in Frage kommt, aber eine Fürsorgepflicht besteht.³²¹

Außerdem gilt die Haftungsbeschränkung für andere Personen gemäß § 106 Abs. 1-2 SGB VII. Demnach haften beruflich und schulisch Lernende, Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen und Pflegebedürftige sowie Pflegepersonen untereinander sowie gegenüber den Betriebsangehörigen desselben Unternehmens nur eingeschränkt.³²²

Die Haftungsbeschränkung tritt allerdings nur ein, wenn Geschädigte und Schädiger zugleich Versicherte oder Unternehmer sind³²³ und die Schädigung einen Versicherungsfall

³¹⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 16. November 1958, BT-Drucks. III/758, S. 60; *BAG*, GS 4/56, Rdnr. 52-54; Urteil vom 23. November 1962, 1 AZR 304/61, juris, Rdnr. 24; *BGH*, VI ZR 58/79, Rdnr. 11; Urteil vom 19. Mai 2009, VI ZR 56/08, juris, Rdnr. 20; *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 54 sieht dies als „gerechten Ausgleich innerhalb der Gefahrengemeinschaft“ an; *Gitter*, Schadensausgleich, S. 243 betont den „Gedanken der Betriebsgemeinschaft“ und die „Betriebsverbundenheit“; *Köhler*, VSSR 2018, 109, 128-129 ist der Auffassung, dass die Gefahrengemeinschaft sich auf die Arbeitnehmer beschränkt.

³¹⁶ *BAG*, 8 AZR 348/01, Rdnr. 22-24; Urteil vom 22. März 2018, 8 AZR 779/16, juris, Rdnr. 49, 60-61 mit weiteren Nachweisen. Zur Entwicklung der Arbeitnehmerhaftung, welche zunächst auf gefahrengeneigte Tätigkeiten beschränkt war, insbesondere *BAG*, GS 1/89 (A).

³¹⁷ *BAG*, GS 4/56, Rdnr. 22, 36-37; *BGH*, VI ZR 233/89, Rdnr. 25; *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 55; *Tischendorf*, VersR 2003, 1361, 1362-1363.

³¹⁸ *BAG*, GS 4/56, Rdnr. 36; *BGH*, VI ZR 290/04, Rdnr. 12; *LSG Hessen*, Urteil vom 2. Dezember 2014, L 3 U 10/13, juris, Rdnr. 28.

³¹⁹ *BGH*, Urteil vom 19. Mai 1969, VII ZR 9/67, juris, Rdnr. 20; Urteil vom 2. Dezember 1980, VI ZR 265/78, juris, Rdnr. 17; *BSG*, B 2 U 17/06 R, Rdnr. 18.

³²⁰ Zum Beispiel bei Personengruppen, die ehrenamtlich oder nur wie Beschäftigte tätig werden (*BGH*, VI ZR 198/00, Rdnr. 5; *BSG*, Urteil vom 29. Januar 2019, B 2 U 21/17 R, juris, Rdnr. 18, 24). Auch im Bereich der Leiharbeiter fallen Beitragspflicht und Haftungsprivileg auseinander (*BGH*, Urteil vom 18. November 2014, VI ZR 47/13, juris, Rdnr. 31-32).

³²¹ Zum Beispiel für Versicherte, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot gar nicht tätig werden, oder bei Wegeunfällen (*BSG*, 7 RKg 4/56, Rdnr. 64).

³²² *Leube*, BG 2001, 139, 141-142.

³²³ *BGH*, III ZR 234/01, Rdnr. 12; VI ZR 290/04, Rdnr. 14; *Waltermann*, NJW 2004, 901, 905.

darstellt.³²⁴ Eine generelle Haftungsbeschränkung für alle Fälle, in denen der Geschädigte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält oder ein Versicherter einer anderen Person Schaden zufügt, wird dadurch nicht begründet.³²⁵

Die Haftung der im Betrieb tätigen Personen ist gemäß § 105 Abs. 2 SGB VII übrigens auch gegenüber dem unversicherten Unternehmer beschränkt. Damit der unversicherte Unternehmer aber nicht durch die von ihm finanzierte Haftungsbeschränkung benachteiligt wird und entschädigungslos zurückbleibt, wird er wie ein Versicherter, der einen Versicherungsfall erlitten hat, behandelt und erhält Leistungen aus der Unfallversicherung bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs.³²⁶ Somit werden hier aus Haftungsgründen unversicherte Personen leistungrechtlich den versicherten Personen gleichgestellt.³²⁷

Zusammenfassend bezweckt die gesetzliche Unfallversicherung den Schutz von bestimmten Personengruppen vor und bei Gesundheitsschäden, welche infolge einer versicherten Tätigkeit eintreten. Dazu löst sie einerseits den Anspruch vom Verschuldensprinzip und beschränkt andererseits die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche. Ob ein Versicherungsfall vorliegt, ist stets aus der Person des Geschädigten zu bewerten, wohingegen die Haftungsbeschränkung aus der Person des Schädigers zu beurteilen ist.³²⁸ Die zivilrechtliche Haftung beginnt also dort, wo Unfallversicherungsschutz und Haftungsprivileg enden.³²⁹

4.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherung ist in § 1 SGB VII beschrieben. Er umfasst einerseits die Prävention von arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und andererseits die Rehabilitation und Entschädigung nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.

Unter Prävention versteht man vorbeugende Maßnahmen, mit denen ein unerwünschtes Ergebnis, hier die arbeitsbedingte Schädigung von Versicherten, vermieden werden soll. Die Unfallversicherungsträger sind nach § 14 Abs. 1 S. 1 SGB VII gehalten, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Präventionsinstrumente

³²⁴ Falls über Ersatzansprüche gemäß § 104 bis § 107 SGB VII zu entscheiden ist, sind die Gerichte nach § 108 SGB VII an die (positive wie negative) Feststellung der Sozialversicherungsträger, insbesondere zum Vorliegen eines Versicherungsfalles, dem Leistungsumfang und der Zuständigkeit der Träger, gebunden. So sollen widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden und außerdem soll dem Verletzten ein fester Ansprechpartner für seinen Versicherungsfall zur Seite stehen (*BAG*, 8 AZR 628/05, Rdnr. 27; *BGH*, Urteil vom 22. April 2008, VI ZR 202/07, juris; VI ZR 257/06, Rdnr. 9; VI ZR 56/08, Rdnr. 13 und 18).

³²⁵ *BGH*, III ZR 234/01, Rdnr. 12; VI ZR 55/06, Rdnr. 13; VI ZR 257/06, Rdnr. 16.

³²⁶ *BGH*, VI ZR 257/06, Rdnr. 14; *BSG*, B 2 U 17/06 R, Rdnr. 21-22, 27; ausführlich dazu *Stern-Krieger/Arnau*, VersR 1997, 408, 411.

³²⁷ BT-Drucks. 13/2204, S. 100.

³²⁸ *BGH*, Urteil vom 12. Oktober 1976, VI ZR 271/75, juris, Rdnr. 9; Urteil vom 18. November 1980, VI ZR 147/78, juris, Rdnr. 10.

³²⁹ *Brackmann*, SozSich 1967, 35, 36; *Freiherr Marschall von Bieberstein*, JZ 1975, 118, 121-122; *Rolfs*, SGB 2018, 523, 524.

der Unfallversicherung sind in Ergänzung der allgemeinen Pflichten des Unternehmers aus den Gesetzen zum Arbeitsschutz³³⁰ insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 15 SGB VII.³³¹ Unfallverhütungsvorschriften beziehen sich auf die typischen Risiken von Betriebsarten oder besonderen Einrichtungen³³², auf Gefahrstoffe, Arbeitsmittel³³³ oder andere Gefahren³³⁴. Die Umsetzung dieser und anderer Regeln wird durch die Überwachung und Beratung durch Aufsichtspersonen gemäß § 17 bis § 19 SGB VII sowie durch Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 SGB VII sichergestellt.³³⁵

Verantwortlich für die Durchführung von Präventionsmaßnahmen sind nach § 21 Abs. 1-2 SGB VII die Unternehmer. Weil sich Unfallverhütung und Erste Hilfe aber nicht allein von den Unternehmern sicherstellen lassen, sind nach § 21 Abs. 3 SGB VII die Versicherten ebenfalls gehalten, nach ihren Möglichkeiten solche Maßnahmen zu unterstützen und den entsprechenden Anweisungen der Unternehmer Folge zu leisten.

Im Übrigen sollen die Unfallversicherungsträger gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SGB VII den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen. Die Träger sind also gehalten, Mittel für Forschung und Entwicklung einzusetzen.³³⁶

Trotz aller Präventionsbemühungen lassen sich berufsbedingte Schäden nicht gänzlich vermeiden. Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB VII Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Dabei handelt es sich gemäß § 8 und § 9 SGB VII um solche Unfälle bzw. Krankheiten, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden und die zu einer gesundheitlichen Schädigung oder zum Tod führen.³³⁷ In der gesetzlichen Unfallversicherung begründet also ein Tätigwerden den Versicherungsschutz.³³⁸ Um einen Versicherungsfall zu erleiden, genügt es folglich nicht, zum Kreis der versicherten Personen zu gehören, sondern eine versicherte Tätigkeit muss das schädigende

³³⁰ Insbesondere Arbeitsschutzgesetz sowie beispielsweise Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung.

³³¹ *Krasney*, AuR 2001, 423, 425.

³³² Zum Beispiel Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bzw. DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“.

³³³ Zum Beispiel DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ bzw. DGUV Vorschrift 67 „Flurförderzeuge“.

³³⁴ Zum Beispiel DGUV Vorschrift 25 zur „Überfallprävention“; alle DGUV Vorschriften abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/>, letzter Zugriff am 15.05.2023.

³³⁵ *BGH*, III ZR 86/08, Rdnr. 11-12.

³³⁶ *Köhler*, BG 1996, 388, 390.

³³⁷ *BSG*, Urteil vom 23. April 2015, B 2 U 5/14 R, juris, Rdnr. 11; B 2 U 32/17 R, Rdnr. 13; *Krause*, SGB 1978, 344, 349.

³³⁸ *BVerfG*, Beschluss vom 20. Mai 1987, 1 BvR 762/85, juris, Rdnr. 36. Das Tun oder Unterlassen eines Anderen kann somit nicht zum Versicherungsschutz führen (*BSG*, B 2 U 19/11 R, Rdnr. 23). *Bley*, SGB 1974, 45, 50-51 bezeichnet den Versicherungsschutz daher als Teil einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsrisikohaftung.

Ereignis ausgelöst haben. Anders als die übrigen Sozialversicherungszweige sichert die Unfallversicherung eben gerade kein allgemeines, finales Lebensrisiko ab, sondern ein tätigkeitsbezogenes, kausales Risiko.³³⁹

Damit eine *versicherte* Tätigkeit vorliegt, muss die unfallbringende Verrichtung im Sinne eines inneren Zusammenhangs dem Versicherungstatbestand zuzurechnen sein; der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln. Eine Verrichtung ist jedes konkrete Handeln des Versicherten, welches objektiv von Dritten beobachtbar und subjektiv nach den Vorstellungen des Handelnden darauf gerichtet ist, den Versicherungstatbestand zu erfüllen; sogenannte ‚objektivierte Handlungstendenz‘.³⁴⁰

Diese Verrichtung muss im Sinne von Ursache³⁴¹ und Wirkung zur schädigenden Einwirkung geführt haben; die ‚haftungsbegründende Kausalität‘ oder ‚Unfallkausalität‘.³⁴² Bei der Beurteilung der Kausalität ist auch im Unfallversicherungsrecht rückblickend auf den Einzelfall abzustellen³⁴³ und die ‚Lehre von der wesentlichen Bedingung‘ anzuwenden.³⁴⁴ Dabei kommt es darauf an, ob die wesentliche Bedingung innerhalb der Grenzen liegt, die vom

³³⁹ BSG, Urteil vom 4. Dezember 2014, B 2 U 13/13 R, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 23. Januar 2018, B 2 U 3/16 R, juris; Urteil vom 31. März 2022, B 2 U 5/20 R, juris, Rdnr. 20; *Dausmann/Platz*, BG 1986, 748, 749-750. Es besteht kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“ (BSG, Urteil vom 18. September 2012, B 2 U 20/11 R, juris, Rdnr. 28; Urteil vom 23. Juni 2020, B 2 U 12/18 R, juris, Rdnr. 15).

³⁴⁰ BGH, VI ZR 271/75, Rdnr. 9; BSG, Urteil vom 28. Februar 1964, 2 RU 30/61, juris, Rdnr. 23, wonach misslungene oder nutzlose Verrichtungen versichert sind, solange sie betriebsbedingt waren; Urteil vom 31. Oktober 1978, 2 RU 50/78, juris, Rdnr. 19, wonach es keiner ausdrücklichen Anweisung für die einzelne, unfallbringende Verrichtung bedarf; Urteil vom 23. Juni 1982, 9b/8 RU 28/81, juris, Rdnr. 23; Urteil vom 11. August 1998, B 2 U 43/97 R, juris, Rdnr. 15; B 2 U 9/11 R, Rdnr. 31; B 2 U 20/11 R, Rdnr. 20; Urteil vom 26. Juni 2014, B 2 U 4/13 R, juris, Rdnr. 14; B 2 U 3/16 R, Rdnr. 12, 24; B 2 U 12/18 R, Rdnr. 13; B 2 U 5/20 R, Rdnr. 16-18; *LSG Schleswig-Holstein*, Urteil vom 18. Januar 2007, L 1 U 48/06, juris, Rdnr. 37; *Krasney*, NZS 1993, 89, 92; *Spellbrink*, WzS 2011, 351, 354 sieht die kleinste beobachtbare Handlungssequenz als maßgebend. Wobei die subjektive Meinung des Handelnden in den objektiv gegebenen Verhältnissen eine ausreichende Grundlage finden muss (BSG, 9b/8 RU 28/81, Rdnr. 23; Urteil vom 23. März 1999, B 2 U 15/98 R, juris, Rdnr. 27; B 2 U 12/18 R, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen).

³⁴¹ Ausführlich zur Ursache und deren Begrenzung *Spellbrink*, SGB 2017, 1, 3-4.

³⁴² BSG, Urteil vom 30. Juli 1958, 2 RU 177/55, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 20. Januar 1987, 2 RU 27/86, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 24. Februar 1988, 2 RU 30/87, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 12. April 2005, B 2 U 11/04 R, juris, Rdnr. 12-13 mit weiteren Nachweisen; seit B 2 U 1/05 R, Rdnr. 10 wird der Begriff „Unfallkausalität“ genutzt; Urteil vom 5. September 2006, B 2 U 24/05 R, juris, Rdnr. 25; B 2 U 16/11 R, Rdnr. 10; Urteil vom 19. Juni 2018, B 2 U 1/17 R, juris, Rdnr. 9 mit weiteren Nachweisen; *Rosin*, AöR 1888, 291, 319-321; *Gitter*, Schadensausgleich, S. 99; *Schulin*, FS Gitter, 911, 923 schlug den Begriff der „Unfallkausalität“ schon erheblich früher vor; *Matthäus*, Schadensminderungspflichten, S. 52-54. In neuerer Rechtsprechung wird von einer vorher zu prüfenden „Wirkursache“ gesprochen (zum Beispiel BSG, B 2 U 9/11 R, Rdnr. 30-37; B 2 U 4/13 R, Rdnr. 25; Urteil vom 17. Dezember 2015, B 2 U 8/14 R, juris, Rdnr. 19-20). Dabei handelt es sich allerdings lediglich um eine schematische Teilung der haftungsbegründenden Kausalität, nämlich erstens danach, ob die versicherte Verrichtung überhaupt an der Schädigung mitwirkte, also objektiv in einem naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne das schädigende Ereignis mitverursacht hat, und falls ja, zweitens, ob diese Mitwirkung im rechtlichen Sinne wesentlich war (BSG, B 2 U 34/17 R, Rdnr. 24-25; ausführlich zu dieser zweistufigen Prüfung *SG Hamburg*, Urteil vom 25. November 2016, S 40 U 264/14, juris, Rdnr. 30-36; *Spellbrink*, SGB 2017, 1, 4).

³⁴³ BSG, B 2 U 4/13 R, Rdnr. 21, 25; B 2 U 16/11 R, Rdnr. 13-14; B 2 U 19/11 R, Rdnr. 23.

³⁴⁴ BSG, 10 RV 390/54, Rdnr. 35; 8 RV 177/54, Rdnr. 19; B 2 U 11/04 R, Rdnr. 24-25; B 2 U 23/05 R, Rdnr. 14; B 2 U 18/07 R, Rdnr. 12; *Schulin*, FS Gitter, 911, 916 mit weiteren Nachweisen; *Spellbrink*, SR 2015, 15, 17-18.

Schutzzweck der jeweiligen Norm erfasst sind.³⁴⁵ So wird vermieden, dass Schäden, die mit der versicherten Tätigkeit nur zufällig in räumlicher oder zeitlicher Verbindung standen, der Unfallversicherung zugerechnet werden.³⁴⁶ Konkurrierende, unversicherte Ursachen sind zum Beispiel private Streitigkeiten³⁴⁷ oder innere Ursachen³⁴⁸.

Hat die durch die versicherte Tätigkeit bedingte Anwesenheit auf der Betriebsstätte die Art und Schwere des Unfalls erheblich erhöht, kann trotz Unterbrechung der versicherten Tätigkeit oder anderer unversicherter Bedingungen ein Arbeitsunfall vorliegen.³⁴⁹ Abgestellt wird also auf ‚Eigentümlichkeiten des Betriebes‘; vergleichbar mit dem erweiterten Gefährdungsbereich des Zivil- und Wehrdienstes.

Führte schließlich der Unfall oder die schädigende Einwirkung infolge der versicherten Tätigkeit zu einem Gesundheitserstschaden³⁵⁰ des Versicherten, handelt es sich um einen Versicherungsfall. Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen unabhängig davon, ob das schädigende Ereignis bedeutsame gesundheitliche Folgen nach sich

³⁴⁵ BSG, 2 RU 167/57, Rdnr. 22, 35; 9 RV 112/75, Rdnr. 18, wonach dies auch im Recht der Sozialen Entschädigung gilt; Urteil vom 30. April 1985, 2 RU 24/84, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 27. März 1990, 2 RU 45/89, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 5. Mai 1994, 2 RU 26/93, juris, Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 15/98 R, Rdnr. 13; B 2 U 19/11 R, Rdnr. 38-42; Urteil vom 6. Mai 2021, B 2 U 15/19 R, juris, Rdnr. 21. Analog für das zivile Haftungsrecht *BGH*, VI ZR 204/79, Rdnr. 16 mit weiteren Nachweisen, wonach es darauf ankommt, „ob es sich um eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll“.

³⁴⁶ BSG, 2 RU 177/55, Rdnr. 17 zum räumlichen Zusammenhang; Urteil vom 5. Februar 1980, 2 RU 75/79, juris, Rdnr. 20 weist darauf hin, dass es keinen „Betriebsbann“ in der allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung gibt; Urteil vom 30. Mai 1985, 2 RU 17/84, juris, Rdnr. 12; 9a RV 14/87, Rdnr. 12 zum zeitlichen Zusammenhang; 2 RU 40/96, Rdnr. 21; B 2 U 27/07 R, Rdnr. 24; B 2 U 9/11 R, Rdnr. 60; *Rosin*, AöR 1888, 291, 331-332 erkannte, dass das „ganze Leben (...) ein grosses Risiko“ ist und dieses allgemeine Lebensrisiko gerade nicht als Versicherungsfall zu werten sei.

³⁴⁷ BSG, Urteil vom 19. Juni 1975, 8 RU 70/74, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 30. Juni 1998, B 2 U 27/97 R, juris, Rdnr. 18; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 29. November 2012, L 2 U 71/11, juris, Rdnr. 24; *LSG Bayern*, Urteil vom 14. April 2021, L 3 U 344/17, juris mit weiteren Nachweisen. Bei betriebsbedingten Auseinandersetzungen und Spannungen liegt hingegen Versicherungsschutz vor (*BSG*, 8 RU 70/74, Rdnr. 15; *LSG Bayern*, Urteil vom 12. Oktober 2017, L 17 U 329/15, juris, Rdnr. 32; zusammenfassend *Westermann*, jurisPR-SozR 2018, Anm. 3). Bei einem betriebsfremden Tatmotiv besteht der Unfallversicherungsschutz fort, falls die versicherte Tätigkeit den Angriff erst ermöglicht oder wesentlich begünstigt hat (*BSG*, B 2 U 37/99, Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 27/97 R, Rdnr. 18; Urteil vom 18. Juni 2013, B 2 U 10/12 R, juris, Rdnr. 22; *Mutschler*, NZS 2014, 647, 649).

³⁴⁸ *BAG*, GS 1/89 (A), Rdnr. 42; *BSG*, B 2 U 18/07 R, Rdnr. 13; B 2 U 5/20 R, Rdnr. 20; so schon *Rosin*, AöR 1888, 291, 300.

³⁴⁹ *BSG*, Urteil vom 31. Oktober 1964, 2 RU 38/64, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 30. Juli 1971, 2 RU 200/69, juris, Rdnr. 20; Urteil vom 15. Februar 2005, B 2 U 1/04 R, juris, Rdnr. 23; Urteil vom 6. Oktober 2020, B 2 U 13/19 R, juris, Rdnr. 17-19; *LSG Hessen*, L 9 U 5/15, Rdnr. 45; *LSG Bayern*, Urteil vom 21. Juli 2020, L 7 U 176/17, juris, Rdnr. 32; *Rosin*, AöR 1888, 291, 335-343.

³⁵⁰ Als Gesundheitserstschäden oder primäre Schäden werden solche abgrenzbaren Gesundheitsschäden bezeichnet, die unmittelbar durch das schädigende Ereignis eingetreten sind, zum Beispiel Zertrümmerung eines Kniegelenkes (*BSG*, B 2 U 9/11 R, Rdnr. 39; *LSG Bayern*, Urteil vom 14. April 2021, L 3 U 259/20, juris, Rdnr. 24). Gesundheitsfolgeschäden oder sekundäre Schäden sind durch den Gesundheitserstschaden verursachte funktionelle Schäden, zum Beispiel Versteifung des Knies aufgrund der Zertrümmerung (*Burghardt*, MedSach 2012, 186, 186; *Woltjen*, MedSach 2014, 106, 107). Teilweise können der primäre und sekundäre Schaden auch identisch sein.

zieht.³⁵¹ Anhaltende, nicht unerhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder auch ein Behandlungsbedürfnis³⁵² aufgrund des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit sind vielmehr die Voraussetzung für einen Leistungsfall; also die ‚haftungsausfüllende Kausalität‘.³⁵³

4.4 Trägerstruktur, Zuständigkeit und Finanzierung

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gemäß § 22 Abs. 2 SGB I und § 114 Abs. 1 SGB VII einerseits die gewerblichen Berufsgenossenschaften und andererseits die Träger der öffentlichen Hand.³⁵⁴ Die Träger sind für unterschiedliche Unternehmensarten und Personen zuständig und unterscheiden sich in ihrer Finanzierungssystematik.

4.4.1 Berufsgenossenschaften

Berufsgenossenschaften sind Zusammenschlüsse von Branchen und Gewerbebezügen mit ähnlichen Risiken und daraus resultierend mit vergleichbaren Präventionserfordernissen. Entsprechend sind die Berufsgenossenschaften gemäß § 121 Abs. 1 SGB VII zuständig für die gewerblichen, nichtöffentlichen Unternehmen. Aktuell bestehen neun Berufsgenossenschaften mit unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit.³⁵⁵

Bezüglich der Finanzierung handelt es sich um die typische Systematik einer auf Vorsorge gerichteten Versicherung, nämlich einer Beitragszahlung steht ein Leistungsanspruch im Schadensfall gegenüber. Anders als die klassische Versicherung ist die *Sozialversicherung* „eine Sicherung besonderer Art, bei der neben dem Risikoausgleich von wesentlicher Bedeutung der soziale Ausgleich ist, weshalb Beiträge und Leistungen nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.“³⁵⁶ Die Sozialversicherung ist also nicht nur der Zusammen-

³⁵¹ BSG, Urteil vom 27. Juli 1989, 2 RU 54/88, juris, Rdnr. 19-22; 8 RKnU 2/94, Rdnr. 16; B 2 U 11/04 R, Rdnr. 12; B 2 U 16/11 R, Rdnr. 19; B 2 U 10/19 R, Rdnr. 25; Köhler, SGB 2014, 69, 77. Versicherungsfälle sind sogar Bagatellverletzungen, wie blaue Flecken, Schrammen oder Schnitte, aber nicht Gefühle, wie Angst oder Erschrecken, oder Schmerzen als normale psychologische bzw. körperliche Reaktion auf eine Einwirkung ohne weitere Anhaltspunkte für eine somatische oder psychische Verletzung (LSG Sachsen, L 6 V 5/02, Rdnr. 37; LSG Hessen, Urteil vom 1. Dezember 2010, L 9 U 47/07, juris, Rdnr. 38; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Januar 2016, L 8 U 977/15, juris, Rdnr. 28; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 329/09, Rdnr. 34).

³⁵² Behandlungsbedürftig ist schon „der Zustand eines Versicherten unter Umständen, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst nur die Wahrscheinlichkeit einer ernsten, später nicht mehr oder nur noch viel schlechter beherrschbaren Erkrankung begründen“ (BSG, 9b RU 36/83, Rdnr. 12).

³⁵³ BAG, 8 AZR 349/03, Rdnr. 30-31; BSG, B 2 U 1/05 R, Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 23/05 R, Rdnr. 12; B 2 U 27/07 R, Rdnr. 10; B 2 U 16/11 R, Rdnr. 19; B 2 U 17/15 R, Rdnr. 13; Krasney, SozSich 1971, 101, 101; Schulin, FS Gitter, 911.

³⁵⁴ Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bleibt wegen ihrer Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Bereich unberücksichtigt.

³⁵⁵ Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BG HM), Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BG HW), Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW); vergleiche Anlage 1 zu § 114 SGB VII.

³⁵⁶ BSG, 7 RKg 4/56, Rdnr. 63; Brüggemeier, AcP 1982, 385, 402-403.

schluss einer Risikogemeinschaft, sondern berücksichtigt insbesondere soziale und gesellschaftliche Aspekte.³⁵⁷ Daher sind die erbrachten Leistungen auch nicht zwingend ein Äquivalent zu den geleisteten Beiträgen.³⁵⁸

Während in den anderen Zweigen der Sozialversicherung in der Regel eine paritätische Beitragszahlung von Arbeitgebern und Beschäftigten erfolgt, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII allein die Unternehmer beitragspflichtig. Dabei profitieren die Unternehmer von der berufsgenossenschaftlichen Organisation, denn durch die Lastenverteilung auf das Kollektiv sind die zu zahlenden Beiträge kalkulierbar.³⁵⁹ Aufgrund seiner beherrschenden Stellung ist der Unternehmer zudem in der Lage, sich die Kosten der Beitragsaufbringung durch Umlage auf die Käufer seiner Erzeugnisse oder Dienstleistungen erstatten zu lassen.³⁶⁰

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung gemäß § 152 Abs. 1 S. 1 SGB VII für das abgelaufene Kalenderjahr im Wege der Umlage erhoben.³⁶¹ Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind gemäß § 153 Abs. 1-2 SGB VII der Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft, die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen.³⁶² Statt nach den Arbeitsentgelten kann gemäß § 155 SGB VII die Satzung des Trägers bestimmen, dass Beiträge nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet werden, sogenannte ‚Kopfbeiträge‘.³⁶³

Der Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft ergibt sich gemäß § 152 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB VII aus dem Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge bzw. aus dem Einsatz zur Zuführung zu den Betriebsmitteln im Sinne des § 81 SGB IV. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere falls Einnahme- und Ausgabeschwankungen nicht durch den Einsatz der Betriebsmittel ausgeglichen werden können, und zur Beitragsstabilisierung ist gemäß § 172a SGB VII eine Rücklage zu bilden, die mindestens das Zweifache und höchstens das Vierfache der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen

³⁵⁷ *BVerfG*, 1 BvR 190/58, Rdnr. 25; 1 BvL 11/61, Rdnr. 29. Beispielweise werden Kindererziehungszeiten gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 SGB VI als Beitragszeiten in der Rentenversicherung berücksichtigt.

³⁵⁸ *BSG*, Urteil vom 25. Juni 2002, B 1 KR 13/01 R, juris, Rdnr. 14; *LSG Bayern*, Beschluss vom 29. April 2016, L 19 R 203/13, juris, Rdnr. 25; *Badura*, SGB 1980, 1, 3; *Brugger*, AöR 1987, 389, 423-424; *Spellbrink*, SR 2012, 17, 18; *Waltermann*, SGB 2018, 138, 140.

³⁵⁹ *BAG*, 8 AZR 349/03, Rdnr. 23; *BGH*, VI ZR 290/04, Rdnr. 11; Urteil vom 4. Juni 2009, III ZR 229/07, juris, Rdnr. 19; ZR VI 369/19, Rdnr. 7; *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 45.

³⁶⁰ Verhandlungen des Reichstags, Aktenstück 4, S. 66 *Rohe*, AcP 2002, 117, 142.

³⁶¹ *Waltermann*, SGB 2018, 138, 139, 141-142.

³⁶² Auf Besonderheiten wie die Lastenausgleiche zwischen den Trägern wird wegen der gebotenen Kürze nicht eingegangen, für weiterführende Informationen *Spellbrink*, SR 2012, 17, 29-30.

³⁶³ *BVerfG*, Nichtannahmebeschluss vom 12. September 2007, 1 BvR 58/06, juris, Rdnr. 4; *LSG Sachsen*, Urteil vom 12. Mai 2022, L 2 U 27/16, juris, Rdnr. 19.

Kalenderjahres beträgt. Dieser Zeitraum würde es einer Berufsgenossenschaft erlauben, im Wege der Vorschusserhebung nach § 164 Abs. 1 SGB VII ergänzende Mittel einzunehmen.

Die ebenfalls zur Berechnung heranzuziehenden Gefahrklassen sind Ausdruck einer verursachungsgerechteren Beitragstragung. Die Gefahrklassen berechnen sich gemäß § 157 SGB VII aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten und sind in einem Gefahrarif festzustellen. Der Gefahrarif gilt höchstens für sechs Kalenderjahren und wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs Gefahrgemeinschaften gebildet werden. Zu diesen Tarifstellen werden die Unternehmen nach § 159 SGB VII gemäß ihrer Zugehörigkeit zu den darin abgebildeten Gefahrgemeinschaften veranlagt.³⁶⁴ Die Solidargemeinschaft der Berufsgenossenschaft wird folglich in kleinere Gemeinschaften aufgeteilt, die gemäß ihrer Gefahrgeneigtheit unterschiedlich hohe Anteile an der Gesamlast tragen müssen. Dadurch wird vermieden, dass eine Gefahrgemeinschaft unverhältnismäßig von anderen Gemeinschaften profitiert oder durch sie unzumutbar benachteiligt wird.

Damit sogar der einzelne Unternehmer nicht völlig losgelöst vom Unfallgeschehen in seinem Betrieb ist, haben die Berufsgenossenschaften nach § 162 Abs. 1 SGB VII unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu gewähren. So soll einerseits ein finanzieller Anreiz für Präventionsmaßnahmen gesetzt und andererseits die individuelle Beteiligung in der ansonsten gemeinsam getragenen Last erreicht werden.³⁶⁵

Zusammenfassend sieht die Unfallversicherung durch die Bildung von Gefahrgemeinschaften sowie die Berücksichtigung von eingetretenen Versicherungsfällen als einziger Zweig der Sozialversicherung eine Abstufung der Beiträge nach Gefährdungen vor. Hier zeigt sich die besondere Nähe zum klassischen Versicherungswesen, bei dem auch das konkrete und individuelle Risiko des einzelnen Versicherungsnehmers versichert und tariflich eingestuft wird und Selbstbeteiligungen und Beitragsrückerstattungen vorgesehen sind.³⁶⁶

4.4.2 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind gemäß § 125 bis § 129a SGB VII zuständig für die öffentlichen Unternehmen und privaten Haushalte sowie für die meisten versicherten Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit unter Unfallversicherungsschutz stehen und folglich keinem Unternehmen zugeordnet werden können. Entsprechend dem in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Föderalismus und Kommu-

³⁶⁴ *Spellbrink*, SR 2012, 17, 20-27.

³⁶⁵ *BSG*, Urteil vom 16. November 2005, B 2 U 15/04 R, juris, Rdnr. 15; *Spellbrink*, SR 2012, 17, 27-29.

³⁶⁶ *BVerfG*, 1 BvR 58/06, Rdnr. 11; *Brüggemeier*, AcP 1982, 385, 402; *Bulla*, SGB 2007, 653, 659-660; *Waltermann*, SGB 2018, 138, 143-144.

nalwesen gliedern sich die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand wie die Gebietskörperschaften³⁶⁷ in eine Bundes-, eine Länder- und eine kommunale Ebene. Für den Versicherungsschutz auf Bundesebene ist die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) zuständig. Auf Ebene der Länder sind rechtlich selbständige Unfallkassen und auf kommunaler Ebene Gemeindeunfallversicherungsverbände zuständig; wobei sich die Träger des Landesbereichs und des kommunalen Bereichs zu gemeinsamen³⁶⁸ und sogar zu landesübergreifenden³⁶⁹ Unfallkassen zusammenschließen können. Die Unfallkassen wurden erst mit Einführung des SGB VII als rechtlich selbständige Träger errichtet.³⁷⁰ Zuvor war der Versicherungsschutz als sogenannte ‚Eigenunfallversicherung‘ durch die Gebietskörperschaft organisiert; also die Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Gebietshoheit war gleichzeitig Versicherungsträger und gewährte aus öffentlichen Mitteln Versorgung.³⁷¹

Historisch bedingt bestehen außerdem noch einige Feuerwehr-Unfallkassen (FUK)³⁷², die ausschließlich die Angehörigen der Feuerwehren versichern. Sie dürfen „im Interesse größerer und leistungsfähigerer Einrichtungen“³⁷³ nicht mehr neu errichtet werden.

Beiträge erheben die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gemäß § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII und anderer Spezialregelungen von den ihnen angehörigen Unternehmen und Trägern sowie den privaten Haushalten. Als Berechnungsgrundlage können gemäß § 185 Abs. 4 SGB VII das Arbeitsentgelt, die Zahl der Versicherten und die Arbeitsstunden herangezogen werden. Darüber hinaus besteht gegenüber Gebietskörperschaften die Möglichkeit, die Beiträge anhand der Einwohnerzahl zu berechnen. Nach § 185 Abs. 5 SGB VII kann die Satzung bestimmen, dass die Beiträge nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen abgestuft werden.

³⁶⁷ Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die über einen räumlich abgegrenzten Bereich des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland die Gebietshoheit haben, also der Bund, die Länder und die Kommunen in ihren verschiedenen Ausprägungen (Gemeinden, kreisfreie Städte und Stadtkreise, Kreise und Landkreise sowie die Verbandsgemeinden, Bezirke und Bezirksverbände).

³⁶⁸ Bis auf Bayern und Niedersachsen haben davon alle Länder Gebrauch gemacht. In Bayern unterteilen sich die Träger in die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer.LUK) und die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). In Niedersachsen bestehen neben der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Oldenburg, Hannover und Braunschweig. Die übrigen Träger sind die Unfallkassen Brandenburg (UKBB), Bremen (UK Bremen), Berlin (UKB), Baden-Württemberg (UK BW), Hessen (UKH), Nordrhein-Westfalen (UK NRW), Mecklenburg-Vorpommern (UK MV), Rheinland-Pfalz (UK RLP), Saarland (UKS), Sachsen (UK Sachsen), Sachsen-Anhalt (UK ST) und Thüringen (UKT).

³⁶⁹ Die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein errichteten gemeinsam die Unfallkasse Nord (UK Nord).

³⁷⁰ BT-Drucks. 13/2204, S. 102-103.

³⁷¹ BSG, Urteil vom 18. Dezember 1979, 2 RU 67/77, juris, Rdnr. 18; Krohn, FS Lauterbach, 23, 33; Gitter, Schadensausgleich, S. 75-76; Bley, SGB 1974, 45, 50. Eine solche Eigenunfallversicherung ist heute nur noch gemäß § 132 SGB VII für die Träger der Unfallversicherung selbst und ihre eigenen Unternehmen vorgesehen.

³⁷² FUK Brandenburg, Hanseatische FUK für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, FUK Niedersachsen sowie FUK Mitte für Sachsen-Anhalt und Thüringen.

³⁷³ BT-Drucks. 13/2204, S. 103.

Einige Versichertengruppen sind gemäß § 185 Abs. 2 S. 1-2 SGB VII sogar gänzlich beitragsfrei unfallversichert. Es werden für sie also keine gestaffelten Beiträge erhoben, sondern lediglich die tatsächlichen Aufwendungen je nach Zuständigkeit auf die Gemeinden oder die Gemeindeverbände, die Länder oder den Bund umgelegt. Letztlich werden diese Aufwendungen also allein aus Steuern der Allgemeinheit und im Übrigen ohne Berücksichtigung eines Gefährdungsrisikos gezahlt.³⁷⁴

4.5 Selbstverwaltung

Die Träger der Sozialversicherung, einschließlich der gesetzlichen Unfallversicherung, sind gemäß § 29 SGB IV als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtet.³⁷⁵ Bei der Selbstverwaltung handelt es sich um eine mittelbare Staatsverwaltung, die ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt. Die Selbstverwaltung ist aufgrund ihrer besonderen Nähe und Sachkunde besonders geeignet, die Belange der Sozialversicherungsträger zu steuern.³⁷⁶

Die Organe der Selbstverwaltungen sind gemäß § 31 SGB IV die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Vertreterversammlung ist gemäß § 34 SGB IV befugt, Satzungen und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers zu beschließen, und der Vorstand übernimmt gemäß § 35 SGB IV die Verwaltung des Versicherungsträgers. Die Organe werden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besetzt.³⁷⁷ Die Vertreter werden gemäß § 45 bis § 57 SGB IV aufgrund von Vorschlagslisten demokratisch gewählt und wählen ihrerseits Vertreter in den Vorstand. Allerdings werden die Arbeitgebervertreter bei der UVB gemäß § 44 Abs. 7 S. 2 SGB IV durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und bei den Unfallkassen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene gemäß § 44 Abs. 2a SGB IV durch die nach Landesrecht bzw. nach der Ortssatzung zuständige Stelle bestimmt.

Das Recht, Vorschlagslisten zur Wahl der Vertreterversammlung einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1-2 SGB IV Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen, Arbeitgebervereinigungen und berufsständische Vereinigungen sowie deren Verbände und für die Gruppe der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände. Daneben können Versicherte, Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber Vorschlagslisten einreichen, sofern ihre Vorschlagsliste von einer bestimmten Mindestanzahl

³⁷⁴ Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, S. 480; Schulin, FS Krasney, 463, 472.

³⁷⁵ Bischoff, MuA 1950, 256, 256; Kaltenborn, JZ 1998, 770, 771.

³⁷⁶ BSG, B 2 U 15/04 R, Rdnr. 17.

³⁷⁷ Dausmann/Platz, BG 1986, 748, 750 kritisch dazu, dass die Versicherten in der Unfallversicherung die gleiche Rechtsposition haben wie die allein beitragspflichtigen Arbeitgeber; allerdings sieht Krasney, AuR 2001, 423, 425 dies wegen dem gleichzeitigen Entfallen der Haftungsansprüche der Versicherten gegenüber den Arbeitgebern nicht nur als gerechtfertigt, sondern als erforderlich an.

von Personen unterzeichnet wurde. Werden auf einer Vorschlagsliste oder auf mehreren zugelassenen Listen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen gemäß § 46 Abs. 2 SGB IV als gewählt; sogenannte ‚Friedenswahlen‘.³⁷⁸

Wahlberechtigt und wählbar sind nach § 50 und § 51 SGB IV Personen, die neben anderen Voraussetzungen am Wahltag zur Gruppe der Arbeitgeber bzw. der Versicherten gehörten. Gemäß § 47 Abs. 1 SGB IV gehören bei den Trägern der Unfallversicherung zur Gruppe der Versicherten Personen, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine versicherte Tätigkeit ausüben, sowie Rentenbezieher, die unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Versicherten angehört haben.

Durch die Befugnis zur Rechtsetzung durch Satzung und anderes autonomes Recht und ihren Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Trägers entscheidet die Selbstverwaltung zum Beispiel gemäß § 3 SGB VII über den Kreis der versicherten Personen, gemäß § 24 SGB VII über die Einrichtung von überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Diensten und gemäß § 94 SGB VII über Mehrleistungen. Sie setzt außerdem gemäß § 157 SGB VII den Gefahrtarif und gemäß § 162 SGB VII die Gestaltung des Beitragsausgleichsverfahrens fest. Die Satzung und der Gefahrtarif bedürfen gemäß § 114 Abs. 2 bzw. § 158 SGB VII der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen wirken die gewählten Mitglieder der Selbstverwaltung in besonderen Ausschüssen gemäß § 36a SGB IV mit. Diese besonderen Ausschüsse erlassen Widerspruchsbescheide gegenüber den Unternehmern oder Versicherten und entscheiden über Renten und andere Leistungen. Sie wirken insofern direkt im Verwaltungsverfahren mit und sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den Trägern, den Unternehmern und den Versicherten.

Durch die paritätische Besetzung und die Wahl der Mitglieder haben Arbeitgeber und Versicherte die Möglichkeit, ihre eigenen Belange einzubringen, an der Entscheidungs- und Kompromissfindung mitzuwirken und die Ergebnisse im Rahmen der Rechtssetzungsautonomie umzusetzen. Damit wirkt die Selbstverwaltung machtvoll und freiheitsfördernd und führt bereitere Bevölkerungskreise an die soziale Verantwortung heran.³⁷⁹

4.6 Unfallversicherung und Krankenversicherung

Die Sozialversicherung umfasst bekanntermaßen neben der gesetzlichen Unfallversicherung die Krankenversicherung, die Rentenversicherung, die Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Als speziellere Absicherung gehen die Leistungen der Unfallversicherung denen der allgemeinen Sozialversicherungszweige vor (lat. *lex specialis derogat legi*

³⁷⁸ BSG, Urteil vom 15. November 1973, 3 RK 57/72, juris.

³⁷⁹ Bachof, VVDStRL, Heft 12, 37, 48-49.

generali). Nach § 11 Abs. 5 SGB V sind daher Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erbringen sind.³⁸⁰ Die beiden Versicherungszweige sind somit klar voneinander abgegrenzt und die Krankenkasse von allen Leistungen aufgrund von Versicherungsfällen in der Unfallversicherung entlastet.³⁸¹

Die Krankenversicherung unterscheidet sich derweil auch in den Zielen und dem Leistungskatalog von der Unfallversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung bezweckt nach § 1 S. 2 SGB V die Gesundheit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Dazu müssen die Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.³⁸² Hingegen beabsichtigt die Unfallversicherung gemäß § 1 Nr. 2 SGB VII, nicht nur die allgemeine Gesundheit, sondern auch die berufliche Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Dementsprechend sind die gesundheitlichen Schäden nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII mit allen geeigneten Mitteln zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten, ihre Folgen zu mildern und die berufliche und soziale Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Zwar gleichen sich die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung teilweise, gerade bei der Krankenbehandlung,³⁸³ und zweifellos haben die Träger der Unfallversicherung ihre Leistungen ebenfalls unter Abwägung von Kosten und Nutzen zu gestalten; immerhin erlegt § 69 Abs. 2 SGB IV allen Sozialversicherungsträgern die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf.³⁸⁴ Unterschiede ergeben sich allerdings bei dem Umfang der ärztlichen Betreuung und therapeutischen Begleitung oder bei Maßnahmen, die medizinisch zwar nicht notwendig sind, aber eine erhebliche Milderung der Folgen für den Verletzten darstellen, wie zum Beispiel in der plastisch-rekonstruktiven Chirurgie nach schweren Verletzungen oder Brandverletzungen. Außerdem sind Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gesellschaft vom Unfallversicherungsrecht umfasst, die im Recht der Krankenversicherung nicht vorgesehen sind. Die Leistungen der Unfallversicherung gehen also tatsächlich über die der Krankenversicherung hinaus³⁸⁵ und werden im Übrigen, was für die zeitliche Abfolge und die Dynamik der Behandlung durchaus bedeutungsvoll ist, nicht nur auf Antrag erbracht.³⁸⁶

³⁸⁰ LSG Niedersachsen-Bremen, L 1/4 KR 449/12, Rdnr. 24.

³⁸¹ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 3. Mai 1988, 11/2237, S. 136; BSG, B 1 KR 13/01 R, Rdnr. 17.

³⁸² BSG, Urteil vom 23. März 1988, 3 RK 9/87, juris, Rdnr. 16-17.

³⁸³ Walloth, BABl. 1981, 11, 13; Gitter, SGB 1981, 204, 207 forderte, dass das Ziel der Herstellung der Gesundheit im Mittelpunkt stehen müsse und es auf die Ursache der Gesundheitsbeschädigung nicht ankommen dürfe.

³⁸⁴ *Wirtschaftlich* beschreibt das Verhältnis der aufgewandten Mittel zum erreichten Ziel und *sparsam* beschreibt eine möglichst geringe Mittelaufwendung für ein feststehendes Ziel (Benz, BG 1999, 702, 705-706).

³⁸⁵ Unterschiede oder Gemeinsamkeiten dieser beiden Sozialversicherungsbereiche werden im Nachfolgenden nur soweit erforderlich aufgezeigt.

³⁸⁶ Popa/Breuer, VersMed 2019, 7, 9.

5 Abgrenzung zwischen Sozialer Entschädigung und Unfallversicherung

Um im Folgenden die Vergleichbarkeit der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung zu bewerten und um zur Prüfung einer Überführung nur solche Versicherungstatbestände der gesetzlichen Unfallversicherung zu berücksichtigen, die überhaupt sinnvoll in das Recht der Sozialen Entschädigung eingegliedert werden könnten, sind beide Bereiche voneinander abzugrenzen. Dazu werden die grundlegenden Elemente der Sicherungssysteme gegenübergestellt und deren Unterschiede ermittelt.

5.1 Zugang

Der Zugang zur Sozialversicherung ist auf Versicherte beschränkt. Nur wer infolge einer versicherten Tätigkeit einen Schaden erlitten hat, kann Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen. Für den Unfallversicherungsschutz bedarf es also der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, zum Beispiel Beschäftigte, Unternehmer, ehrenamtlich Tätige oder Pflegepersonen. Personen, die nicht von Gesetzeswegen versichert sind, sind teilweise gemäß § 6 SGB VII zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Unzweifelhaft wird von allen Versicherten nur ein Teil einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden und tatsächlich Leistungen in Anspruch nehmen; nicht für jeden Versicherten verwirklicht sich also das versicherte Risiko.³⁸⁷

In der Sozialen Entschädigung wird nur bei den Zivildienstleistenden die Zugehörigkeit zu einer besonderen Personengruppe vorausgesetzt. Im Übrigen beschränkt sich die Soziale Entschädigung nicht auf bestimmte Personen, denn jeder könnte durch eine Gewalttat, durch kriegseigentümliche Verhältnisse oder eine Immunisierungsmaßnahme geschädigt werden. Zudem eröffnen erst der bereits eingetretene Schaden und seine Folgen den Zugang.

5.2 Prävention

Die gesetzliche Aufgabe der Unfallversicherung umfasst nicht nur die Rehabilitation und Entschädigung eines eingetretenen Gesundheitsschadens, sondern auch die Prävention, also die Verhütung von berufsbedingten Schädigungen. Unfallverhütung, Aufsicht und Forschung berücksichtigen also ein abstraktes Risiko und erfordern Mittel und Personal zur Umsetzung.³⁸⁸

³⁸⁷ Pültz, BG 1952, 143, 143.

³⁸⁸ Immerhin 7,8 % aller Aufwendungen in der Unfallversicherung wurden in 2021 für die Prävention aufgebracht (*DGUV*, Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand 2021 [nachfolgend: „*Geschäftsbericht Unfallversicherung 2021*“], <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4614>, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 75).

Die Soziale Entschädigung sieht keinen präventiven Schutz vor, weil sie die Versorgung, aber nicht die Vorsorge oder Verhütung zur Aufgabe hat.³⁸⁹ Daher setzt sie nur dort an, wo sich die kriegseigentümliche Gefahr verwirklicht hat, die Verbrechensprävention erfolglos war oder eine Immunisierungsmaßnahme, deren Nutzen im Allgemeinen das Risiko überwiegt, unvorhersehbar zur Schädigung führte. Gegenüber den Zivildienstleistenden sieht das Recht der Sozialen Entschädigung im Übrigen ebenfalls keine Präventionsmaßnahmen vor.

5.3 Mitbestimmung

Die Selbstverwaltung ist ein prägendes Strukturelement in den Zweigen der Sozialversicherung. Die Möglichkeit, an der Besetzung der Selbstverwaltungsorgane durch Wahlen mitzuwirken, gewährleistet die Teilhabe am Rechtsetzungsprozess. Wählbare und wahlberechtigte Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung können so ihre eigenen Interessen einbringen und vertreten.

In der Sozialen Entschädigung hingegen sind die Berechtigten „nur Objekte staatlicher Maßnahmen“³⁹⁰ und haben keine Möglichkeit zur Mitbestimmung am Aufbau oder der Gestaltung der Versorgung. Zwar setzen sich Betroffenenorganisationen oder andere Vertreter³⁹¹ für die Interessen der Betroffenen ein, allerdings geschieht dies nur eingeschränkt, zum Beispiel durch öffentliche Diskussionen oder Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.³⁹²

5.4 Bedarfsdeckung

Die Bedarfsdeckung in der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt im Wesentlichen durch die nachträgliche Umlage der Kosten auf Beitragsgemeinschaften. Dabei zahlen die einzelnen Unternehmer nicht die konkret in ihrem Unternehmen oder ihrer Risikogemeinschaft, also der Gefahrartifstelle, entstandenen Aufwendungen, sondern lediglich ihren anhand des Arbeitsentgeltes berechneten und gemäß der Gefahreneigtheit festgelegten Anteil am gesamten Finanzbedarf. Gegebenenfalls werden die Unternehmer als Ausdruck der Gefährdung ihres eigenen Betriebes außerdem zum Beitragsausgleichsverfahren herangezogen. Änderungen der Gefahreneigtheit des gesamten Gewerbezweiges finden aber stets erst im nächsten Gefahrartif Berücksichtigung. Selbst besondere Schadensereignisse und deren Lasten, zum Beispiel schwere Betriebsunfälle mit zahlreichen Verletzten, sind somit zunächst im Wesentlichen von der gesamten Beitragsgemeinschaft zu tragen. So findet das

³⁸⁹ So auch *Gitter*, SGB 1981, 204, 207.

³⁹⁰ *Pültz*, BG 1952, 143, 143.

³⁹¹ Beispielfhaft genannt seien der Sozialverband VdK Deutschland e. V., der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., der Weiße Ring e. V. oder die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

³⁹² *Bischoff*, MuA 1950, 256, 256.

Solidaritätsprinzip Ausdruck in der Beitragserhebung. Sofern die Betriebsmittel für die Versorgung nicht ausreichen, könnten durch Vorschüsse kurzfristig Einnahmen erzielt werden.

„Umverteilungsgemeinschaften, wie sie in den Sozialversicherungsträgern institutionalisiert sind“³⁹³, sind dem Sozialen Entschädigungsrecht hingegen fremd. Die Aufwendungen der Sozialen Entschädigung werden ihrer tatsächlichen Höhe nach und ohne Bewertung eines Risikos durch den Bund und die Länder aus öffentlichen Mitteln getragen. Sie sind Teil der öffentlichen Haushalte und werden nach deren Grundsätzen behandelt.

5.5 Haftungsbeschränkung

Neben dem Kausalitätserfordernis und der Gefährdungshaftung ist die Haftungsbeschränkung ein Alleinstellungsmerkmal der Unfallversicherung innerhalb der Sozialversicherung. Durch die Beiträge befreit der Unternehmer sich und seine Betriebsangehörigen weitestgehend von der Haftung. Die damit verbundene Vermeidung von Schuldfragen dient dem Betriebsfrieden und ist Ausdruck des schutzwürdigen Verhältnisses innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses und zwischen den Beteiligten als Gefahrengemeinschaft.

Eine Haftungsbeschränkung sieht die Soziale Entschädigung hingegen nicht vor. Sie berührt die zivilrechtlichen Ansprüche nur insoweit, dass der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen schuldhaften Dritten im Umfang der Leistungserbringung auf den öffentlichen Kostenträger übergeht. Darüber hinaus steht es der geschädigten Person zu, sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber einem schuldhaften Schädiger auszuschöpfen.³⁹⁴

5.6 Zusammenfassung

Die gesetzliche Unfallversicherung berücksichtigt das besondere Schutzbedürfnis der Versicherten noch vor Schädigungseintritt und sieht daher präventive Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden vor. Die Wahrung der eigenen Interessen wird den Versicherten durch die Mitbestimmung im Rahmen der Selbstverwaltung ermöglicht. Die Kosten der Unfallversicherung werden im Wesentlichen durch die Unternehmer, die von den gefährdenden Betrieben profitieren, unter Berücksichtigung eines Solidarausgleichs und von Risikogemeinschaften getragen. Durch die Lösung von der Verschuldensfrage und das Haftungsprivileg wird der Betriebsfrieden gewahrt.

Die Soziale Entschädigung setzt erst nach eingetretener Schädigung ein und sieht im Wesentlichen keine Zugangseinschränkungen oder Zugehörigkeitsvoraussetzungen vor. Sie schränkt bestehende zivilrechtliche Haftungsansprüche nicht ein, sondern übernimmt vielmehr einen Teil des Risikos der Verwirklichung dieser Ansprüche. Die Kosten für die Aufwendungen der Sozialen Entschädigung werden den öffentlichen Haushalten angelastet.

³⁹³ Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, S. 474.

³⁹⁴ BSG, Urteil vom 10. September 1997, 9 RVg 9/95, juris, Rdnr. 30.

Je weniger der Merkmale der klassischen Unfallversicherung ein Versicherungstatbestand aufweist, desto eher könnte es sich dem Grunde nach um eine Personengruppe handeln, die gleichermaßen dem Sozialen Entschädigungsrecht angehören könnte. Im Weiteren sind anhand dieser Abgrenzungsaspekte also die versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu bewerten.

6 Tatbestände der Sozialen Entschädigung in der Unfallversicherung

Die verschiedenen Versicherungstatbestände, die zu einem Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes führen, werden in § 2 Abs. 1 Nr. 1-17 sowie Abs. 2 SGB VII³⁹⁵ aufgeführt. Zur Feststellung, nach welchem Tatbestand Versicherungsschutz vorliegt und folglich welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, ist auf die Handlungstendenz des Verletzten zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Einwirkung abzustellen. Eine Mehrfachzuständigkeit für einen Versicherungsfall ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.³⁹⁶ Sofern die wertende Beurteilung der Handlungstendenz die Merkmale mehrerer Versicherungstatbestände erfüllt,³⁹⁷ ist anhand der Hierarchien des § 135 SGB VII die vorrangige Zuständigkeit zu ermitteln; ergibt sich danach keine Zuordnung, geht die Versicherung vor, welcher die unfallbringende Tätigkeit überwiegend zuzurechnen ist.³⁹⁸

Die Versicherungstatbestände für Personengruppen mit Bezug zu einer Erwerbstätigkeit einerseits und die Einbeziehung von weiteren Personengruppen aus anderen, sozialpolitischen Gründen andererseits werden in Rechtsprechung und Schrifttum regelmäßig in „echte“ bzw. „unechte“ Unfallversicherung unterschieden.³⁹⁹ Eine feste Grenze zwischen diesen beiden Begriffen gibt es nicht. Je nachdem, ob die Nähe zum Arbeitsleben, die gesetzestextliche Ordnung oder der Grad der Aufopferung als ausschlaggebend betrachtet wird, kann sich der jeweilige Personenkreis ändern.

³⁹⁵ Abs. 1a und 3 bleiben unberücksichtigt, weil der Freiwilligendienst aller Generationen seit 2011 beendet ist bzw. es sich um den Versicherungsschutz für besondere im Ausland tätige Personen handelt, die hier nicht näher betrachtet werden.

³⁹⁶ *BGH*, VI ZR 56/08, Rdnr. 13; *BSG*, Urteil vom 28. April 1977, 2 RU 259/74, juris, Rdnr. 18; Urteil vom 27. Juni 2000, B 2 U 23/99 R, juris, Rdnr. 24-25; Urteil vom 7. Februar 2006, B 2 U 30/04 R, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 13. März 2008, B 2 U 12/07 R, juris, Rdnr. 19.

³⁹⁷ Rettet zum Beispiel ein Erzieher bei einem Ausflug ein Kindergartenkind vor einem heranfahrenden Auto, dann erfüllt er mit dieser Handlung sowohl eine Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis, nämlich die Aufsicht über die dem Arbeitgeber anvertrauten Kinder, und wird gleichzeitig zum Lebensretter.

³⁹⁸ *BSG*, Urteil vom 22. August 2000, B 2 U 15/99 R, juris, Rdnr. 23.

³⁹⁹ Unter anderem *BSG*, Urteil vom 15. August 1996, 9 RVg 5/94, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 13. September 2005, B 2 U 6/05 R, juris, Rdnr. 23; Urteil vom 13. Februar 2013, B 2 U 24/11 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 19. Juni 2018, B 2 U 2/17 R, juris, Rdnr. 22; B 2 U 21/17 R, Rdnr. 18; *Sieg*, SGB 1980, 127, 129; *Gitter*, SGB 1981, 204, 205; *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, S. 479; *Schulin*, FS Gitter, 911, 920; *Bulla*, SGB 2007, 653, 657; *Leube*, BG 2001, 139, 139-140. *Krasney*, NZS 1993, 89, 90 findet den Begriff unpassend, da die der unechten Unfallversicherung unterliegenden Personen allen systemgerecht einbezogenen Personen gleichgestellt seien. Die Begrifflichkeit dient in dieser Untersuchung vor allem der Abgrenzung solcher Versicherungstatbestände, die nicht auf den ersten Blick unter den berufsbedingten Unfallversicherungsschutz fallen; eine Bewertung der „Echtheit“ ist nicht beabsichtigt.

6.1 Die echte Unfallversicherung

Für die vorliegende Untersuchung sind Versicherte aufgrund beschäftigungsbezogener oder beschäftigungsähnlicher Tätigkeiten auszuschließen, denn sie sind zweifelsfrei der Sozialversicherung zuzurechnen. Dazu zählen insbesondere die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII pflichtversicherten Beschäftigten als „Kerngruppe“⁴⁰⁰ der Unfallversicherung. Weiter stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB VII beruflich Lernende, Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die zur Arbeitsaufnahme erforderlich sind,⁴⁰¹ und behinderte Menschen in anerkannten Einrichtungen unter Versicherungsschutz.

Einige selbständig Tätige wurden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5-7 SGB VII auch selbst als Unternehmer in den Versicherungsschutz einbezogen.⁴⁰² Die selbständig tätigen Unternehmer im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII pflichtversichert, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 3 SGB VII versicherungsfrei sind.

Ferner sind gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII Personen versichert, die *wie* Beschäftigte tätig werden.⁴⁰³ Die Tätigkeit muss so erbracht werden, dass sie „ihrer Art nach von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen“⁴⁰⁴; ausgeschlossen sind demnach Personen, die *wie* Unternehmer tätig werden,⁴⁰⁵ oder Tätigkeiten, für die es keinen Arbeitsmarkt gibt.⁴⁰⁶ Weil Zwangsarbeit dem Arbeitsmarkt ebenfalls nicht zugänglich ist, sieht § 2 Abs. 2 S. 2 SGB VII eine entsprechende Anwendung für unfreie Personen vor. Unfreie Personen sind solche, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung Arbeit verrichten und dabei wie Beschäftigte tätig werden. Sie sollen unter dem gleichen Schutz wie freie Arbeiter stehen.⁴⁰⁷

⁴⁰⁰ BT-Drucks. III/758, S. 50-51.

⁴⁰¹ BT-Drucks. 13/2204, S. 74; *SG Mannheim*, Zwischenurteil vom 14. Oktober 2015, S 9 U 556/15, juris. Auch andere vor- und nachbereitende Tätigkeiten sind in den Unfallversicherungsschutz einbezogen, wie die Beschaffung von Arbeitskleidung (*BSG*, Urteil vom 31. Januar 1980, 8a RU 46/79, juris, Rdnr. 16-17 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 20. Oktober 1983, 2 RU 54/82, juris, Rdnr. 14, wonach dies auch für ehrenamtliche Tätigkeiten gilt).

⁴⁰² *Jantz*, FS Lauterbach, 15, 18. Hierbei handelt es sich also um eine genossenschaftliche Selbsthilfe.

⁴⁰³ *BSG*, B 2 U 6/05 R, Rdnr. 14; ausführlich Urteil vom 20. März 2018, B 2 U 16/16 R, juris, Rdnr. 20, 23-25; insbesondere zum wirtschaftlichen Wert B 2 U 32/17 R, Rdnr. 18.

⁴⁰⁴ *BSG*, B 2 U 6/05 R, Rdnr. 7; Urteil vom 27. Oktober 2009, B 2 U 26/08 R, juris, Rdnr. 25; B 2 U 16/16 R, Rdnr. 20.

⁴⁰⁵ *BSG*, Urteil vom 28. Juni 1984, 2 RU 63/83, juris, Rdnr. 16; B 2 U 16/16 R, Rdnr. 26; B 2 U 32/17 R, Rdnr. 26; *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 23. September 2020, L 3 U 4241/19, juris, Rdnr. 23.

⁴⁰⁶ Zum Beispiel die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben (*BSG*, Urteil vom 1. April 1971, 2 RU 281/68, juris, Rdnr. 9; *Igl*, SGB 2002, 705, 712; *Leube*, SGB 2016, 260, 264), die Tätigkeit als Blutspender (*LSG Hessen*, Urteil vom 6. Juli 1983, L 3 U 1487/80, juris, Rdnr. 32) oder politisch motivierte Aktionen, bei denen bewusst die Verletzung von Straftatbeständen in Kauf genommen wird (*LSG Hamburg*, Urteil vom 24. März 2015, L 3 U 53/12, juris, Rdnr. 38-39).

⁴⁰⁷ Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 11. Januar 1962, BT-Drucks. IV/120, S. 52; *BGH*, Urteil vom 9. November 1982, VI ZR 87/81, juris, Rdnr. 13-14; *LSG Hessen*, Urteil vom 28. Januar 2016, L 8 KR 375/13, juris, Rdnr. 28.

6.2 Die unechte Unfallversicherung

Der Bereich der unechten Unfallversicherung zeichnet sich vor allem durch seine Heterogenität aus. Gemeinsam ist den Versicherungstatbeständen, dass es sich nicht um eine bloße Weiterentwicklung der Arbeitnehmersversicherung handelt, sondern davon losgelöste, eigene Tatbestände geschaffen wurden. Die Einbeziehung der Personenkreise in die unechte Unfallversicherung erfolgte schrittweise; ein einheitliches Vorgehen ist nicht erkennbar.⁴⁰⁸

Im Nachfolgenden werden die Gruppen der unechten Unfallversicherung vorgestellt und anhand der oben entwickelten Abgrenzungsaspekte bewertet. Dazu werden eingangs die Versicherungstatbestände betrachtet, die jedem Bürger offenstehen, weil sie der Sozialen Entschädigung schon deshalb am nächsten stehen.⁴⁰⁹ Danach werden die unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätigen betrachtet, weil sie sich uneigennützig engagieren, und letztlich werden die sonstigen Versicherungstatbestände geprüft.

6.2.1 Hilfeleistende, Strafverfolger und Spender

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a)-c) SGB VII sind Lebensretter und Nothelfer⁴¹⁰, Spender und Strafverfolger gesetzlich unfallversichert. Diesen Tatbeständen ist gemeinsam, dass der Zugang nicht beschränkt ist. Jeder Bürger kann eine Notsituation beobachten und sich zur Hilfeleistung entschließen oder sich entscheiden, Blut oder Gewebe zu spenden. Entsprechend ist eine gezielte Prävention nicht möglich, sodass sich der Versicherungsschutz für diese Personen auf die Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie die wirtschaftliche Entschädigung beschränkt.

Wegen der zeitlichen Hürde von regelmäßig mindestens 20 Monatsstunden gehören Hilfeleistende, Spender und Strafverfolger nicht zur Gruppe der wählbaren oder wahlberechtigten Vertreter innerhalb der Selbstverwaltung. Die Mitbestimmung ist ihnen somit verwehrt.

6.2.1.1 Lebensretter, Nothelfer und Strafverfolger

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit rettet⁴¹¹, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13

⁴⁰⁸ Gitter/Schnapp, JZ 1972, 474, 475 nennen es „recht willkürlich“; Wertenbruch, SGB 1972, 241, 243; Gitter, SGB 1981, 204, 205; Kranig, SGB 2019, 65, 67. Häufig wird die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber die unechte Unfallversicherung nur geschaffen hat, weil ihm die Gesetzgebungskompetenz für eine anderweitige Absicherung gefehlt habe (statt vieler Müller-Volbehr, ZRP 1982, 270, 272), inzwischen wird die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Sozialen Entschädigung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, für die öffentliche Fürsorge, hergeleitet (BT-Drucks. 19/13824, S. 151).

⁴⁰⁹ BSG, 9a RVg 1/83, Rdnr. 6.

⁴¹⁰ Nachfolgend als *Hilfeleistende* bezeichnet.

⁴¹¹ Nachfolgend als *Lebensretter* bezeichnet, obwohl die Gefahr eines erheblichen Gesundheitsschadens ohne Lebensgefahr für den Versicherungsschutz genügt.

Buchst. a) SGB VII unfallversichert,⁴¹² wobei dies auch den erfolglosen Rettungsversuch umfasst.⁴¹³ Mit den Lebensrettern hatte der Gesetzgeber im Jahr 1928 erstmals eine Tätigkeit zu Gunsten des Allgemeinwohls statt einer Betriebsart unter Versicherungsschutz gestellt.⁴¹⁴

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich auftretendes, in der Regel ungewöhnliches Ereignis, welches die ernste und naheliegende Besorgnis eines Schadens für bestimmte Menschen⁴¹⁵ oder Sachen⁴¹⁶ mit sich bringt.⁴¹⁷ Bei einer gemeinen Gefahr oder Not ist hingegen eine unbestimmte Zahl von Menschen oder Sachen, also die Allgemeinheit, aufgrund einer ungewöhnlichen Gefahrenlage von erheblichen Schädigungen bedroht.⁴¹⁸ Als gemeine Gefahr oder Not sind extreme Unwetterlagen⁴¹⁹, Hochwasser oder Großbrände, Verkehrshindernisse⁴²⁰, strukturelle Gefahren⁴²¹ oder gemeingefährliches Verhalten von einzelnen Personen⁴²² anzusehen. Weil die Entscheidung zur Hilfeleistung unvermittelt und schnell getroffen werden muss, kommt es für den Versicherungsschutz nicht auf das Vorliegen oder die Schwere der tatsächlich drohenden Gefahr an.⁴²³ Es genügt, dass der Hilfeleistende anhand der objektiven Sachlage nachvollziehbar annehmen durfte, dass seine Hilfeleistung eine drohende Gefahr

⁴¹² BSG, Urteil vom 15. Juni 2010, B 2 U 12/09 R, juris, Rdnr. 17. Zur historischen Entwicklung, insbesondere zur anfänglichen Einschränkung, wonach Versicherungsschutz bestand, falls eine rechtliche Pflicht zur Hilfeleistung, zum Beispiel aus familiärer Pflicht, erfüllt wurde, BSG, Urteil vom 24. Juli 1957, 2 RU 111/54, juris.

⁴¹³ Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405), S. 406, wonach versichert war, wer „unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt“, sodass schon vom Wortlaut her der erfolglose Rettungsversuch sowie Vor- und Nachbereitungshandlungen umfasst sind (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1988, 2 RU 31/88, juris, Rdnr. 12; B 2 U 20/11 R, Rdnr. 37; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 3. Dezember 2015, L 2 U 120/13, juris, Rdnr. 39; OLG Düsseldorf, 1 U 31/10, Rdnr. 14; Wickenhagen, SGB 1977, 67, 70).

⁴¹⁴ Verhandlungen des Reichstags, Band 430 - Anlagen, Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Änderungen in der Unfallversicherung vom 11. Juli 1928, RT-Drucks. 234, S. 9.

⁴¹⁵ BSG, Urteil vom 26. April 1973, 2 RU 77/70, juris, Rdnr. 16. Gemeint sind neben körperlichen Schäden auch andere Individualrechtsgütern, wie die individuelle Freiheit (BSG, B 2 U 12/09 R, Rdnr. 19-20).

⁴¹⁶ BSG, Urteil vom 25. Januar 1973, 2 RU 55/71, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 25. Januar 1973, 2 RU 159/72, juris, Rdnr. 16; LSG Hessen, L 3 U 10/13, Rdnr. 31.

⁴¹⁷ BSG, Urteil vom 30. Oktober 1974, 2/8 RU 100/73, juris, Rdnr. 22; LSG Hessen, Urteil vom 24. Oktober 2001, L 3 U 54/00, juris, Rdnr. 29; LSG Hessen, Urteil vom 27. November 2014, L 3 U 107/13, juris, Rdnr. 31. Für ein Opfer ist regelmäßig die Gewalttat ein Unglücksfall in diesem Sinne (BGH, 4 StR 117/60, Rdnr. 8; Urteil vom 14. Mai 2013, VI ZR 255/11, juris, Rdnr. 11).

⁴¹⁸ BGH, Urteil vom 20. März 1979, VI ZR 14/78, juris, Rdnr. 9; BSG, Urteil vom 30. Januar 1986, 2 RU 19/84, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 29. September 1992, 2 RU 44/91, juris, Rdnr. 21; Urteil vom 10. Oktober 2002, B 2 U 8/02 R, juris, Rdnr. 22; B 2 U 6/05 R, Rdnr. 18-21; B 2 U 27/07 R, Rdnr. 15.

⁴¹⁹ Gewöhnliche Alltagsrisiken, zum Beispiel Witterungszustände wie Schneefall, Glatteis oder Sturm, sind nicht geeignet, eine gemeine Gefahr auszulösen (BSG, B 2 U 6/05 R, Rdnr. 22).

⁴²⁰ BSG, 2 RU 55/71, Rdnr. 14; 2 RU 19/84, Rdnr. 14; 2 RU 44/91, Rdnr. 21; B 2 U 8/02 R, Rdnr. 22; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30. Januar 2013, L 3 U 371/09, juris, Rdnr. 23.

⁴²¹ BGH, VI ZR 14/78, Rdnr. 9.

⁴²² LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Oktober 2016, L 3 U 2102/14, juris, Rdnr. 28; LSG Hamburg, Urteil vom 27. Februar 2019, L 2 U 4/16, juris, Rdnr. 24.

⁴²³ Wobei Hilfeleistungen bei drohenden Bagatellschäden sowie offensichtlich völlig untaugliche Handlungen ausgeschlossen sind (LSG Hessen, L 3 U 10/13, Rdnr. 31 mit weiteren Nachweisen).

oder Not beseitigt oder einschränkt.⁴²⁴ Hat sich die Gefahr bereits realisiert und werden lediglich eingetretene Schäden behoben, liegt keine Hilfeleistung in diesem Sinne vor.⁴²⁵

Insbesondere sichert der Unfallversicherungsschutz für Hilfeleistende das strafbewehrte Gebot zur Hilfeleistung durch § 323c Abs. 1 StGB ab.⁴²⁶ Denn danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich wäre. Zweck des Straftatbestandes der unterlassenen Hilfeleistung ist der Schutz der Individualrechtsgüter eines durch einen Unglücksfall Betroffenen und im weiteren Sinne die Sicherstellung der allgemeinen Solidaritätspflicht.⁴²⁷ Der Staat fordert somit vom einzelnen Bürger durch Gesetz und unter Androhung von Strafe ein bestimmtes, gefahrengeneigtes Handeln und für Einzelne ergibt sich daraus ein gesundheitlicher Schaden;⁴²⁸ es bestünde also schon nach dem allgemeinen Entschädigungsrecht eine Einstandspflicht.

Darauf, ob der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung im Sinne des § 323c Abs. 1 StGB erfüllt gewesen wäre, kommt es für den Versicherungsschutz aber letztlich nicht an. Einerseits geht eine Hilfeleistung oder Rettung zumeist mit einer vorab kaum einschätzbaren Gefährdung einher. Andererseits soll nach Willen des Gesetzgebers selbst derjenige, der sich für einen anderen bewusst in eine unzumutbare Gefahr begibt, geschützt werden.⁴²⁹ Der Versicherungsschutz geht also zu Gunsten der Betroffenen über die gesetzlich abgeforderte Hilfeleistung noch hinaus,⁴³⁰ denn er soll „die Bereitschaft zur Hilfeleistung durch eine soziale Existenzsicherung fördern“ und wird „für den Dienst an der Allgemeinheit gewährt“⁴³¹. Weil

⁴²⁴ *BGH*, Urteil vom 15. Mai 1990, VI ZR 266/89, juris, Rdnr. 21; *BSG*, 2 RU 30/73, Rdnr. 17; Urteil vom 20. Mai 1976, 8 RU 134/75, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 11. Dezember 1980, 2/8a RU 102/78, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 30. August 1984, 2 RU 42/83, juris, Rdnr. 17; B 2 U 6/05 R, Rdnr. 20, 23; B 2 U 20/11 R, Rdnr. 37, wonach selbst das Anbieten von Hilfe schon unter Versicherungsschutz steht; *Dietrich*, JZ 1974, 535, 538-539 so auch zum zivilen Haftungsrecht.

⁴²⁵ *BSG*, 2 RU 159/72, Rdnr. 16; 2/8 RU 100/73, Rdnr. 22; 2 RU 42/83, Rdnr. 15; Urteil vom 27. März 2012, B 2 U 7/11 R, juris, Rdnr. 14; *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 11. März 2013, L 3 U 2932/13, juris, Rdnr. 47; *Grosser*, SGB 1990, 98, 99.

⁴²⁶ *BSG*, B 2 U 6/05 R, Rdnr. 20; Urteil vom 12. Dezember 2006, B 2 U 39/05 R, juris, Rdnr. 14; *LSG Hessen*, L 3 U 54/00, Rdnr. 29 mit weiteren Nachweisen; *LSG Niedersachsen-Bremen*, L 3 U 371/09, Rdnr. 26, wonach schon die Benachrichtigung von Rettungskräften eine Hilfeleistung ist.

⁴²⁷ *BGH*, VI ZR 255/11, Rdnr. 7-8; *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 27. Juli 2004, 14 U 24/04, juris, Rdnr. 22-28. *BSG*, Urteil vom 30. November 1972, 2 RU 19/70, juris, Rdnr. 20 nennt es ein „humanitäres Gebot“.

⁴²⁸ *Bley*, SGB 1974, 45, 47-48.

⁴²⁹ *BGH*, VI ZR 265/78, Rdnr. 11; *BSG*, 2 RU 19/70, Rdnr. 22; Urteil vom 22. Juni 1976, 8 RU 124/75, juris, Rdnr. 35; 9 RVg 2/89, Rdnr. 14; B 2 U 7/11 R, Rdnr. 12; *Wickenhagen*, SGB 1977, 67, 71.

⁴³⁰ *BSG*, 2 RU 77/70, Rdnr. 19; 8 RU 124/75, Rdnr. 36; *LSG Baden-Württemberg*, L 3 U 2102/14, Rdnr. 27. Zudem liegt kein vorwerfbares Verhalten vor, sofern ein Helfer aufgrund der unvorhergesehenen Gefahrenlage nicht das Richtige oder Sachgerechte unternimmt, sondern objektiv falsch reagiert (*BGH*, Urteil vom 5. Oktober 2010, VI ZR 286/09, juris, Rdnr. 13).

⁴³¹ *BGH*, VI ZR 290/04, Rdnr. 9; *BSG*, 2 RU 30/73, Rdnr. 20; so auch *BGH*, VI ZR 217/61, Rdnr. 29; VI ZR 265/78, Rdnr. 18; *Wickenhagen*, SGB 1977, 67, 70.

kein Zusammenhang mit einer Beschäftigung besteht, handelt es sich „eigentlich nicht um eine Unfallversicherung dieser Personen, sondern um eine öffentliche Unfallfürsorge.“⁴³²

Daneben steht nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c) SGB VII derjenige unter Unfallversicherungsschutz, der sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat im Sinne des § 11 StGB verdächtig ist⁴³³, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen einsetzt, „weil auch diese Tätigkeiten in gleicher Weise wie das Lebensretten dem öffentlichen Wohle gewidmet“⁴³⁴ sind. Flankiert wird dieser Versicherungsschutz ebenfalls von strafrechtlichen Regelungen, insbesondere der Befugnis zur vorläufigen Festnahme gemäß § 127 Strafprozeßordnung (StPO)⁴³⁵ sowie zur Notwehr gemäß § 32 StGB, zum entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB und Notstand gemäß § 228 BGB. Die Rechtsordnung ermächtigt also jeden Bürger zur Verfolgung und Festnahme von Straftatverdächtigen, wenn sie ihn auch nicht dazu verpflichtet,⁴³⁶ und zur Nothilfe, also der Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes gegen eine andere Person.⁴³⁷ Hier wird zur „Realisierung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs“⁴³⁸ eine öffentliche Aufgabe dem Bürger übertragen, der damit „zugleich Verteidiger der Rechtsordnung“⁴³⁹ wird.

Der Versicherungsschutz der Hilfeleistenden und Strafverfolger setzt ein aktives Handeln zugunsten von Dritten mit der Absicht zur Rettung, Hilfeleistung oder Strafverfolgung voraus.⁴⁴⁰ Nicht versichert sind demnach die bloße Anwesenheit⁴⁴¹, Verrichtungen, die nicht

⁴³² RT-Drucks. 234, S. 10; so auch *BGH*, VI ZR 290/04, Rdnr. 13; *BSG*, Urteil vom 11. Juni 1990, 2 RU 60/89, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 24. Januar 1991, 2 RU 29/90, juris, Rdnr. 19. Den Begriff der „öffentlichen Unfallfürsorge“ verwenden ebenso *BSG*, 2 RU 60/89, Rdnr. 17 und 2 RU 44/91, Rdnr. 23.

⁴³³ *BSG*, 2 RU 47/61, Rdnr. 11.

⁴³⁴ *BSG*, 2 RU 60/89, Rdnr. 18.

⁴³⁵ *LSG Hessen*, Urteil vom 11. März 2019, L 9 U 118/18, juris, Rdnr. 39. Die Festnahme umfasst das Stellen, einschließlich einer verbalen Ankündigung, und das körperliche Festhalten mit dem Ziel, den Tatverdächtigen den staatlichen Strafverfolgungsorganen zu übergeben (*LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 28. April 1998, L 5 U 92/97, juris, Rdnr. 32).

⁴³⁶ *BSG*, 9 RVg 2/81, Rdnr. 27.

⁴³⁷ Weil ein widerrechtlicher Angriff für das Opfer gleichzeitig einen Unglücksfall darstellt, besteht einerseits die Pflicht zur Hilfeleistung, falls diese zumutbar ist, und andererseits Versicherungsschutz bereits gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a) SGB VII; wegen *lex specialis* dürfte dann aber Buchst. c) Vorrang haben.

⁴³⁸ *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 5 U 92/97, Rdnr. 32.

⁴³⁹ BT-Drucks. 7/2506, S. 7; so auch *BSG*, 9 RVg 2/81; *LSG Hessen*, L 9 U 118/18, Rdnr. 39.

⁴⁴⁰ *BSG*, Urteil vom 30. Januar 1985, 2 RU 69/83, juris, Rdnr. 23; 2 RU 31/88, Rdnr. 11; *LSG Hamburg*, L 2 U 4/16, Rdnr. 25. Von dem Versicherungsschutz werden Vorbereitungshandlungen und unmittelbar daran anschließende Abschlusshandlungen wie Zeugenaussagen, Verabschiedung von dem Verunglückten und Ähnliches umfasst (*LSG Hessen*, L 3 U 54/00, Rdnr. 29, 32 mit weiteren Nachweisen; *LSG Niedersachsen-Bremen*, L 3 U 371/09, Rdnr. 27).

⁴⁴¹ *LSG Baden-Württemberg*, L 3 U 2102/14, Rdnr. 29-30; *Grosser*, SGB 1990, 98 mit weiteren Nachweisen.

wesentlich von der Hilfeleistungsabsicht geleitet wurden,⁴⁴² wie beispielweise reflexartige Handlungen⁴⁴³, oder das Verfolgen von Eigeninteressen⁴⁴⁴.

Die Zuständigkeit für Hilfeleistende und Strafverfolger liegt gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII bei den Unfallkassen im Landesbereich, weil sich die Zuordnung der Lebensretter an den Feuerwehren orientiert hatte.⁴⁴⁵ Beiträge werden gemäß § 185 Abs. 2 S. 1-2 SGB VII nicht erhoben, sondern die Aufwendungen auf das jeweilige Land, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, umgelegt. Damit tritt also die Allgemeinheit für die Kosten ein.⁴⁴⁶

Hilfeleistende sind selbst dann keine Versicherten eines Betriebes im Sinne des § 104 SGB VII, wenn die Hilfeleistung einem Unternehmen zu Gute kommt. Außerdem üben sie weder eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 105 SGB VII aus noch werden sie in § 106 SGB VII genannt. Folglich liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Haftungsbeschränkung nicht vor.⁴⁴⁷ Es fehlt auch an den typischen Strukturen, denn weder erfolgt eine Beitragszahlung zur Haftungsablöse durch die Geretteten oder gar die Schädiger noch besteht ein schützenswertes Vertrauensverhältnis oder eine kollegiale Gefahrgemeinschaft. Der Unfallversicherungsschutz will die Hilfeleistenden „wenigstens vor den größten Nachteilen“⁴⁴⁸ schützen, aber ihnen gerade nicht bestehende zivilrechtliche Ansprüche nehmen.

Der Grund für den Versicherungsschutz von Hilfeleistenden liegt zusammengefasst in der „sozialpolitisch erwünschten Absicherung für Tätigkeiten im Allgemeininteresse“⁴⁴⁹ und wird für das uneigennützig Eintreten für andere oder die Allgemeinheit in außergewöhnlichen Gefahrensituationen gewährt.⁴⁵⁰ Diese „öffentliche Unfallfürsorge“, wie man früher

⁴⁴² BSG, Urteil vom 15. Juni 1976, 2 RU 151/75, juris, Rdnr. 15; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. April 2005, L 17 U 114/04, juris, Rdnr. 36 mit weiteren Nachweisen.

⁴⁴³ BSG, 2 RU 31/88; Urteil vom 2. November 1999, B 2 U 42/98 R, juris, Rdnr. 14-16; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. Mai 1998, L 17 U 179/97, juris, Rdnr. 21; LSG Hessen, L 3 U 107/13, Rdnr. 31 mit weiteren Nachweisen; Dausmann/Platz, BG 1986, 748, 749.

⁴⁴⁴ Bei BSG, 2 RU 151/75 diente der Sprung aus einem brennenden Haus der eigenen Rettung; bei LSG Nordrhein-Westfalen, L 5 U 92/97 ging es um Vergeltung für einen Sachschaden statt um die Festnahme des Tatverdächtigen; bei LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. November 2015, L 2 U 63/13, juris, Rdnr. 38 und LSG Hessen, L 9 U 118/18, Rdnr. 39 stand die Wiedererlangung des Diebesgutes im Mittelpunkt.

⁴⁴⁵ RT-Drucks. 234, S. 17.

⁴⁴⁶ Das LSG Berlin-Brandenburg, L 2 U 120/13, Rdnr. 28 äußerte sich in einem Zuständigkeitsstreit zwischen dem Träger der Opferentschädigung und der Unfallkasse des Landes Brandenburg dahingehend, dass das Land ohnehin Kostenträger sei und es daher nur darum gehe, welchem Titel die Aufwendungen im Sozialhaushalts zugeordnet würden. Vielmehr stelle die unechte Unfallversicherung „in der Sache selbst einen Unterfall des sozialen Entschädigungsrechts“ dar.

⁴⁴⁷ BGH, VII ZR 9/67, Rdnr. 15-17 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 14/78, Rdnr. 11; Urteil vom 16. April 1996, VI ZR 79/95, juris, Rdnr. 16; LSG Hessen, L 3 U 10/13, Rdnr. 28; OLG Düsseldorf, 1 U 31/10, Rdnr. 43; LG Arnberg, Entscheidung vom 15. September 1960, 5 S 160/59, juris im Falle eines vereitelten Bankraubes; Leube, BG 2001, 139, 140, der allerdings die Strafverfolger davon ausnimmt, weil sie eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen würden und daher die begünstigten Länder einzutreten hätten.

⁴⁴⁸ BGH, Urteil vom 7. November 1960, VII ZR 82/59, juris, Rdnr. 40; VI ZR 217/61, Rdnr. 29; so auch LSG Hessen, L 3 U 10/13, Rdnr. 28.

⁴⁴⁹ LSG Berlin-Brandenburg, L 2 U 63/13, Rdnr. 36; LSG Hessen, L 9 U 118/18, Rdnr. 39.

⁴⁵⁰ BSG, B 2 U 27/07 R, Rdnr. 29.

die entsprechende soziale Entschädigung nannte, in der rechtlichen Form der gesetzlichen Unfallversicherung für jedermann⁴⁵¹ weist keinen inhaltlichen Zusammenhang zur Vorsorgesystematik der Sozialversicherung auf.⁴⁵² Es kann nach alledem nicht daran gezweifelt werden, dass es sich bei diesen Versicherungstatbeständen rechtsdogmatisch um Tatbestände der Sozialen Entschädigung handelt.

6.2.1.2 Blut-, Organ- und Gewebespenden

Als Sonderfall der Lebensrettung und Unglückshilfe wird das Spenden von Blut und Blutbestandteilen, Organen, Organteilen und anderem körpereigenen Gewebe angesehen.⁴⁵³ Die Spende von Teilen des menschlichen Körpers dient zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung der gesamten Bevölkerung und zur Katastrophenvorsorge. Sie steht damit im höchsten öffentlichen Interesse, sodass der Gesetzgeber eine Einstandspflicht der Allgemeinheit bejaht und die Spender gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b) SGB VII in den Unfallversicherungsschutz einbezogen hat.⁴⁵⁴ Damit die Spende als zum Wohl der Allgemeinheit erbracht gilt, muss sie wenigstens einer anderen Person nutzen;⁴⁵⁵ werden nur eigene Interessen verfolgt, zum Beispiel bei der Blutabnahme für eine Eigenbluttherapie, so besteht kein Versicherungsschutz.⁴⁵⁶

Eine Spende wird stets in einem bestimmten Organisationsrahmen vorgenommen, was sich unter anderem darin äußert, dass geschultes Personal und eine gewisse infrastrukturelle Organisation, zum Beispiel hinsichtlich Dokumentation, Lagerung und Transport, vorhanden sein müssen. Diesem Rahmen angemessen besteht Versicherungsschutz der Spender auch bei den damit zusammenhängenden Wegen und den Vor- und Nachuntersuchungen.

Gemäß § 12a Abs. 1 SGB VII⁴⁵⁷ sind außerdem solche gesundheitlichen Folgen als Versicherungsfall anzusehen, welche die mit der Entnahme regelmäßig entstehenden und daher hinzunehmenden Beeinträchtigungen überschreiten. Demnach ist zwar nicht der Eingriff selbst und seine gewöhnlichen Folgen, wie die Einstichwunde und Blut- oder Organverlust, aber eine Gesundheitsbeeinträchtigung, die nach den anerkannten medizinischen Erfahrungssätzen nicht üblicherweise damit verbunden ist, vom Schutz der Unfallversicherung

⁴⁵¹ BSG, 2 RU 60/89, Rdnr. 17.

⁴⁵² BSG, 2 RU 19/70, Rdnr. 19; 8 RU 124/75, Rdnr. 38.

⁴⁵³ BSG, 2 RU 67/77, Rdnr. 22; Urteil vom 30. Oktober 1980, 8a RU 74/78, juris, Rdnr. 50; Urteil vom 22. November 1984, 2 RU 49/83, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 22. November 1984, 2 RU 50/83, juris, Rdnr. 16; *Leube*, VersR 2007, 31, 31.

⁴⁵⁴ BSG, 2 RU 49/83, Rdnr. 14-15; *LSG Hessen*, L 3 U 1487/80, Rdnr. 28; *LSG Schleswig-Holstein*, L 1 U 48/06, Rdnr. 30.

⁴⁵⁵ Wobei es – wie bei der Lebensrettung und Nothilfe – nicht darauf ankommt, dass die Spende tatsächlich erbracht und genutzt wird, sondern die Absicht dazu genügt (*LSG Hessen*, L 3 U 1487/80, Rdnr. 26).

⁴⁵⁶ Sinngemäß BSG, Urteil vom 24. Juni 1981, 2 RU 51/79, juris, Rdnr. 19.

⁴⁵⁷ Eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1504).

umfasst.⁴⁵⁸ Werden durch diese Beeinträchtigung Nachbehandlungen erforderlich oder treten Spätschäden auf, wird vermutet, dass diese durch die Spende verursacht wurden; außer der Gesundheitsschaden steht offenkundig nicht damit im Zusammenhang.⁴⁵⁹

Bei der Lebendspende stehen sich widersprüchliche Grundrechtseinschränkungen gegenüber. Wird die Spende aufgrund Gesetzes untersagt, stellt dies einen Eingriff in die grundrechtlich garantierte körperliche Unversehrtheit des Erkrankten dar, weil ihm eine prinzipiell zugängliche Therapie versagt bleibt. Wird die Spende hingegen erlaubt, stellt der Eingriff für den Lebendspender zwangsläufig einen Gesundheitsschaden dar.⁴⁶⁰ Aus diesen Gründen ist das Spenden zwar erlaubt, zum Schutz der Spender aber gleichzeitig reglementiert und eingeschränkt.⁴⁶¹ Der Unfallversicherungsschutz gilt nur bei einer rechtmäßigen Spende.⁴⁶² Schon wegen der Schwere des Eingriffes und den verschiedenen Regenerationsmöglichkeiten des Spenders wird zwischen der Spende von einerseits Blut und Blutbestandteilen nach dem Transfusionsgesetz (TFG)⁴⁶³ und von andererseits Organen und Gewebe nach dem Transplantationsgesetz (TPG)⁴⁶⁴ unterschieden. Die gesetzlichen Regelungen umfassen zum Beispiel die Pflicht zur Aufklärung der Spender⁴⁶⁵ und erlauben das Spenden von nicht regenerierbaren Organen sogar nur im Ausnahmefall.⁴⁶⁶

Zur Wahrung der Freiwilligkeit wird bei der Gewebe- und Organspende nach § 17 Abs. 1 TPG jede Vorteilsgewährung, insbesondere als finanzielle Zuwendung, ausgeschlossen.⁴⁶⁷ Zwar sieht § 10 TFG ebenfalls die Unentgeltlichkeit der Spende vor, allerdings darf hier dem Spender von Blut oder Blutbestandteilen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die

⁴⁵⁸ BSG, B 2 U 16/11 R, Rdnr. 23-25; LSG Schleswig-Holstein, L 1 U 48/06, Rdnr. 30; Woltjen, MedSach 2014, 106, 107; Rieke, WzS 2016, 174, 175.

⁴⁵⁹ Kritisch zur Formulierung Rieke, NZS 2013, 171, 170-173; kritisch zur Einbeziehung von Blutspendern Woltjen, MedSach 2014, 106, 111; kritisch zur fehlenden Berücksichtigung anderer außerhalb des Versicherungsschutzes liegender Faktoren Rieke, WzS 2016, 174, 176.

⁴⁶⁰ BVerfG, Kammerbeschluss vom 11. August 1999, 1 BvR 2181/98, juris, Rdnr. 63-72. Aus diesem Grunde soll nach dem Willen des Gesetzgebers der postmortalen Organspende der Vorrang gegeben werden (ebd., Rdnr. 77-78).

⁴⁶¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 19. Oktober 2011, BT-Drucks. 17/7376, S. 34.

⁴⁶² BSG, B 2 U 16/11 R, Rdnr. 12.

⁴⁶³ Transfusionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist.

⁴⁶⁴ Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Art. 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist.

⁴⁶⁵ Baumann, JZ 1983, 167, 169 zur Aufklärungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung.

⁴⁶⁶ Nämlich gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 TPG nur zum Zweck der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen. Diese Einschränkung ist Ausdruck der gesetzgeberischen Vermutung, dass eine freiwillige Willensentscheidung, die letztlich nur eingeschränkt von Dritten überprüfbar ist, regelmäßig nur bei Personen vorliegen wird, die aufgrund einer persönlichen Verbundenheit die Leiden des Erkrankten besonders intensiv empfinden (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., Entwurf eines Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz - TPG) vom 16. April 1996, BT-Drucks. 13/4355, S. 20-21; BVerfG, 1 BvR 2181/98, Rdnr. 75-76).

⁴⁶⁷ BT-Drucks. 13/4355, S. 15.

Aufwandsentschädigung soll sich an dem unmittelbaren Aufwand je nach Art der Spende orientieren und umfasst folglich neben einer Abgeltung von eigenen Kosten, wie Fahrtkosten oder Verdienstausfall, eine Entschädigung für den Zeitaufwand, die Unannehmlichkeiten und sogar die Risiken, die der Spender zum Wohl der Allgemeinheit auf sich nimmt.⁴⁶⁸

Wegen der unbedingten Freiwilligkeit der Spende liegt offenkundig keine Nötigung zur Aufopferung der eigenen gesundheitlichen Unversehrtheit und damit kein staatlicher Eingriff vor.⁴⁶⁹ Vielmehr hat jeder Bürger das Recht, eine Spende abzulehnen.⁴⁷⁰ Ohne den Unfallversicherungsschutz bestünde folglich kein Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Ausgleich bei zufälligen gesundheitlichen Schädigungen im Zusammenhang mit der Spende.

Mit Inkrafttreten des SGB VII wurde die Spende von der spontanen Hilfeleistung getrennt und als eigener Unfallversicherungstatbestand geregelt. Seitdem liegt die Zuständigkeit nicht mehr ausschließlich bei den Ländern oder Kommunen⁴⁷¹, sondern gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII bei demjenigen Unfallversicherungsträger, der für das Unternehmen zuständig ist, welches die Maßnahme zur Gewinnung der Spende durchführt.⁴⁷² Begründet wurde diese Zuständigkeitsregelung damit, dass die Spenden nicht nur zur Lebensrettung dienen, sondern ebenso in der Forschung und Herstellung von gewinnbringend vertriebener Arznei genutzt werden. Dies rechtfertigt, dass für Spender zu Gunsten von gewerblichen Unternehmen deren Berufsgenossenschaften zuständig sind.⁴⁷³ Im Ergebnis sind die Unternehmer beitragspflichtig für die Versicherten, die zu ihren Gunsten eine Spende erbringen, oder müssen zumindest zusammen mit ihrer Risikogemeinschaft die entstandenen Aufwendungen tragen.⁴⁷⁴ Für den Versicherungsschutz des Spenders ist es hingegen unerheblich, ob die Spende von einem gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen durchgeführt wird.⁴⁷⁵

Die Haftungsbeschränkung in der Unfallversicherung findet trotz Beitragspflicht zwischen dem Spender und dem Unternehmer oder seinem Personal hingegen keine Anwendung. Der

⁴⁶⁸ *OVG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 19. Dezember 2013, 6 A 10608/13, juris, Rdnr. 45-48.

⁴⁶⁹ Wobei sich der Versicherungsschutz nach der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. August 1942 (RGBl. I S. 532) auf Personen erstreckte, die „zu Blutspenden herangezogen werden“.

⁴⁷⁰ BT-Drucks. 13/4355, S. 11.

⁴⁷¹ *LSG Hessen*, L 3 U 1487/80, Rdnr. 22 zur Vorgängervorschrift.

⁴⁷² Wird also die Spende in einem öffentlichen Krankenhaus durchgeführt, so ist die Unfallkasse des Bundeslandes zuständig. Handelt es sich hingegen um ein privates Krankenhaus, ist die BGW zuständig. Für Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII die UVB zuständig (*BSG*, 8a RU 74/78, Rdnr. 50).

⁴⁷³ BT-Drucks. 13/2204, S. 107.

⁴⁷⁴ Ob und in welcher Höhe solche Beiträge tatsächlich erhoben werden, wäre durch Satzung von den zuständigen Trägern festzulegen; in Betracht kommt die Erhebung von Kopfbeiträgen nach § 155 SGB VII. Bei der für Unternehmen des Gesundheitswesens zuständigen BGW, der für Pharmazieunternehmen zuständigen BG RCI (vergleiche § 3 Abs. 1 i. V. m. C II 1. der Anlage der Satzung der BG RCI), sowie beispielhaft der UK Sachsen und der UK Nord ist in den Satzungen keine eigene Beitragserhebung für Spender vorgesehen.

⁴⁷⁵ *BSG*, 2 RU 50/83, Rdnr. 18; *LSG Hessen*, L 3 U 1487/80, Rdnr. 29.

Spender ist zwar Nutzer der Einrichtung, aber weder betrieblich tätig noch steht er zum Unternehmer in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung und er findet zudem keine eigene Nennung in den weiteren haftungsbeschränkenden Vorschriften;⁴⁷⁶ diesbezüglich ist er mit einem Nothelfer oder Rehabilitanden vergleichbar.⁴⁷⁷ Damit offenbart sich ein einmaliger Bruch in der Systematik des Unfallversicherungsrechts, denn obwohl die nutznießenden Unternehmer beitragspflichtig sind, werden sie dadurch nicht von der Haftung befreit und bleiben somit selbst bei nur fahrlässigem Verschulden zu vollem Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet.

Zweifellos liegt bei den Spendern eine ausschließlich fremdnützige Aufopferung vor. Es besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse an der Blutspende⁴⁷⁸ und das erklärte staatliche Ziel, die Bereitschaft zur Organspende zu fördern⁴⁷⁹. Der durch § 12a Abs. 1 SGB VII sogar noch erweiterte Unfallversicherungsschutz soll die Bereitschaft zur Spende ebenfalls günstig beeinflussen. Letztlich bleibt dieser Personenkreis aber ein Fremdkörper⁴⁸⁰ und nur „der äußeren Hülle nach Unfallversicherung“⁴⁸¹.

6.2.2 Herangezogene und Zeugen

Wer von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung bei einer Diensthandlung herangezogen wird, ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a) SGB VII bei dieser Tätigkeit unfallversichert. Die Herangezogenen in diesem Sinne werden nicht erwerbsmäßig tätig; im Gegensatz zu solchen Verwaltungshelfern, die auf vertraglicher Grundlage für die Behörde Dienstleistungen erbringen.⁴⁸²

Außerdem sind Zeugen, wenn sie von der Rechtspflege oder Verwaltung zur Beweiserhebung, Rechts- und Wahrheitsfindung herangezogen⁴⁸³ werden, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11

⁴⁷⁶ BGH, Urteil vom 14. März 2006, VI ZR 279/04, juris, Rdnr. 7; OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. August 2018, 8 U 115/12, juris, Rdnr. 19; Rieke, SGB 2003, 566, 568.

⁴⁷⁷ BGH, VI ZR 279/04, Rdnr. 19; LSG Hessen, L 3 U 1487/80, Rdnr. 32 noch nach altem Recht; LG Köln, Urteil vom 11. August 2010, 20 O 527/09, juris, Rdnr. 38; anderer Auffassung Leube, VersR 2007, 31, 32-33.

⁴⁷⁸ So rief im Mai 2022 zum Beispiel das Hessische Ministerium für Soziales und Integration zur Blutspende auf (<https://soziales.hessen.de/presse/aufruf-zur-blutspende>, letzter Zugriff am 15.05.2023) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wirbt für die Blutspende (<https://www.blutspenden.de>, letzter Zugriff am 15.05.2023).

⁴⁷⁹ BT-Drucks. 13/4355, S. 12.

⁴⁸⁰ Im Jahr 2021 waren fast 2,7 Millionen Blutspender über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand unfallversichert (*Geschäftsbericht Unfallversicherung 2021*, S. 85).

⁴⁸¹ LSG Hessen, L 3 U 1487/80, Rdnr. 28.

⁴⁸² In dieser privatrechtlichen Vertragsgestaltung werden Personen als selbständige Unternehmer oder als deren Beschäftigte für die Behörde tätig und die Versicherteneigenschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung ist anhand dieser Tätigkeit zu bewerten (BSG, Urteil vom 22. Februar 1973, 2 RU 110/71, juris, Rdnr. 25-26).

⁴⁸³ BGH, Entscheidung vom 5. Oktober 1972, III ZR 168/70, juris, Rdnr. 14, wonach die Zeugen damit einer staatsbürgerlichen Pflicht gegenüber dem Staat nachkommen; BSG, Urteil vom 11. November 1971, 2 RU 152/69, juris, Rdnr. 24; Urteil vom 18. März 1997, 2 RU 23/96, juris, Rdnr. 27; SG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 23. Juni 1975, S 11 a U 1928/74, VersR 1976, 465; SG Berlin, Urteil vom 4. März 1991, S 69 U 81/90, HVBG-INFO 1991, 2223-2226 verneinte den Versicherungsschutz, weil der Termin zur Aufnahme der Aussage auf Wunsch der Verletzten vereinbart wurde und es daher an einer Heranziehung fehlte. Zeugen erhalten

Buchst. b) SGB VII unfallversichert. Kein Versicherungsschutz besteht aber für Beschuldigte, die wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorgeladen werden.⁴⁸⁴

Eine Heranziehung ist die Aufforderung⁴⁸⁵ einer Behörde oder ihrer Bediensteten gegenüber einem Bürger zur Hilfeleistung bei einer Diensthandlung.⁴⁸⁶ Sie erfolgt aufgrund von Eilbedürftigkeit bei der Gefahrenabwehr oder weil der Herangezogene oder der Zeuge über Fähigkeiten oder Kenntnisse bzw. besonderes Wissen verfügt, welche die jeweilige Unterstützung erst ermöglichen.⁴⁸⁷ Die Heranziehung kann einmalig und kurzfristig oder als dauerhaftes Zwangsverhältnis erfolgen. Eine dauerhafte Heranziehung ist insbesondere bei Pflichtfeuerwehren vorzufinden, wenn es an freiwillig dienstleistenden Personen fehlt und die Gemeinde zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfe Bürger für den Feuerwehrdienst verpflichten muss.⁴⁸⁸ Wird einer Heranziehung nicht Folge geleistet, stellt dies regelmäßig eine bußgeldbelegte Ordnungswidrigkeit dar.⁴⁸⁹ Aber selbst wenn der Bürger nicht durch Rechtsvorschriften zur Unterstützung verpflichtet ist oder ein Bußgeld befürchten muss, ist die Heranziehung durch die Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürger und der sittlichen Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft geprägt.⁴⁹⁰

Als staatlicher Eingriff bedarf die Heranziehung einer Ermächtigungsgrundlage.⁴⁹¹ Weil der Bürger aber kaum in der Lage ist, eine unrechtmäßige Heranziehung zu erkennen, kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Heranziehung für den Versicherungsschutz nicht an. Letztlich

für ihren Dienst eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung oder Verdienstausfall nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

⁴⁸⁴ BSG, 2 RU 152/69, Rdnr. 25; LSG Berlin-Brandenburg, L 11 VE 56/16, Rdnr. 29.

⁴⁸⁵ Diese kann in jeglicher Form erfolgen, also sowohl schriftlich, mündlich oder stillschweigend konkludent, und gleichermaßen als strafbewährte Aufforderung wie als Bitte, Empfehlung oder Einladung umschrieben werden (BSG, Urteil vom 4. Dezember 2001, B 2 U 43/00 R, juris, Rdnr. 20; B 2 U 1/17 R, Rdnr. 17; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 20. April 2004, L 9/3/9 U 72/02, juris, Rdnr. 53). Nicht ausreichend ist hingegen eine an die Allgemeinheit gerichtete Aufforderung oder eine unbestimmte Einladung (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Januar 2013, L 4 U 397/10, juris, Rdnr. 36).

⁴⁸⁶ BSG, 8 RU 124/75, Rdnr. 31; SG Münster, Urteil vom 25. September 2013, S 13 U 258/11, juris, Rdnr. 40.

⁴⁸⁷ SG Münster, S 13 U 258/11, Rdnr. 42. Beispielweise Heranziehung durch die Polizei zur Gefahrenabwehr im Bereich des Tierschutzes (LSG Bayern, Urteil vom 16. Mai 2006, L 18 U 461/04, juris) oder zur Verkehrsunfallaufnahme (LSG Niedersachsen-Bremen, L 3 U 371/09, Rdnr. 28).

⁴⁸⁸ Zum Beispiel nach Art. 13 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG), § 20 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) oder § 16 des schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetzes (BrSchG-SH).

⁴⁸⁹ Zum Beispiel Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gemäß § 380 Abs. 1 S. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) für das Ausbleiben eines Zeugen oder Geldbußen gemäß Art. 26 BayFwG, § 72 SächsBRKG oder § 40 BrSchG-SH bei Nichtbefolgung im Zusammenhang mit Brandschutz und Hilfeleistung.

⁴⁹⁰ LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 28. September 2000, L 2 U 92/98, juris, Rdnr. 30; Bachof, Vornahme einer Amtshandlung, S. 33.

⁴⁹¹ Solche Berechtigungen zur Heranziehung sind zum Beispiel verankert in § 20 Abs. 1 Bundespolizeigesetz, § 10 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Hamburg, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für Nordrhein-Westfalen und § 24 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein, Art. 23 BayFwG oder § 54 SächsBRKG. Für Zeugen gilt gemäß § 48 StPO auf Ladung des Gerichts, gemäß § 161 StPO auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft oder gemäß § 65 Verwaltungsverfahrensgesetz im förmlichen Verwaltungsverfahren die strafbewährte Pflicht, der Heranziehung Folge zu leisten und Zeugnis abzulegen.

steht im Mittelpunkt des Versicherungsschutzes die Unterstützung bei der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe, also der Dienst für die Allgemeinheit.⁴⁹²

Der Bürger wird durch die Heranziehung zum Verwaltungshelfer⁴⁹³ und damit wird sein Handeln direkt der heranziehenden Behörde zugerechnet. Folglich gilt der Amtshaftungsgrundsatz gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG. Der Herangezogene ist damit durch die befreiende Schuldübernahme von der Haftung gegenüber anderen ausgenommen;⁴⁹⁴ der Rückgriff der Behörde gegen ihn kann nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gemäß Art. 34 S. 2 GG erfolgen.⁴⁹⁵ Herangezogene sind gleichzeitig als Versicherte für die Behörde tätig, sodass die Haftungsbeschränkung gemäß § 104 bis § 106 SGB VII eintritt.⁴⁹⁶ Aufgrund der befreienden Schuldübernahme durch die Behörde profitiert der Herangezogene selbst aber im Ergebnis nicht vom Haftungsprivileg. Schädigt er einen anderen durch fahrlässiges Handeln, schränkt das Haftungsprivileg der Unfallversicherung nur die Schadensersatzpflicht der übernehmenden Behörde ein.⁴⁹⁷ Für den Herangezogenen beschränkt sich der Schutz also auf eigene Gesundheitsschäden.

Die Mitbestimmung im Rahmen der Selbstverwaltung kann je nach Gestaltung der Heranziehung möglich sein. Grundsätzlich handelt es sich bei jeder Heranziehung um eine einzeln zu betrachtende Tätigkeit; selbst dann, wenn eine Person mehrfach herangezogen wird. Allerdings könnte bei einer dauerhaften Heranziehung eine Mitbestimmung in Betracht kommen, sofern der Dienst regelmäßig 20 Stunden im Monat überschreitet; in diesen Fällen kommen zudem Präventionsmaßnahmen und Arbeitsschutz durch die heranziehende Behörde in Betracht.

Herangezogene sind stets für eine juristische Person des öffentlichen Rechts tätig, denn nur diese sind zu Diensthandlungen befugt.⁴⁹⁸ Die juristische Person des öffentlichen Rechts ist als Unternehmer gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII anzusehen und grundsätzlich beitragspflichtig gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Zuständigkeit dürfte für die meisten Herangezogenen bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand liegen, sodass die für die heranziehende Stelle zuständige Gebietskörperschaft die Aufwendungen

⁴⁹² RT-Drucks. 234, S. 8; BSG, 8 RU 124/75, Rdnr. 31. Sofern die Diensthandlung eigenwirtschaftlichen Interessen des Herangezogenen dient, tritt das Interesse der Allgemeinheit allerdings hinter dem Eigeninteresse zurück und es besteht kein Versicherungsschutz (SG Münster, S 13 U 258/11, Rdnr. 43).

⁴⁹³ BT-Drucks. 7/2506, S. 8.

⁴⁹⁴ BGH, III ZR 189/91, Rdnr. 10-14; III ZR 238/94, Rdnr. 3, 6; III ZR 169/04, Rdnr. 13-17; III ZR 68/14, Rdnr. 17; LG Düsseldorf, 2 b O 94/10, Rdnr. 26; Bley, SGB 1974, 45, 45.

⁴⁹⁵ BGH, III ZR 169/04, Rdnr. 17; Stelkens, JZ 2004, 656, 660.

⁴⁹⁶ Zwar gehören Beamte zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfreien Personen in der Unfallversicherung, allerdings gilt auch diesen gegenüber gemäß § 105 Abs. 1 S. 2 SGB VII die gegenseitige Haftungsbeschränkung.

⁴⁹⁷ BGH, Urteil vom 21. März 1991, III ZR 77/90, juris, Rdnr. 10; III ZR 234/01, Rdnr. 10; VI ZR 235/06, Rdnr. 17.

⁴⁹⁸ BSG, 8 RU 124/75, Rdnr. 31.

zu tragen hat. Gesonderte Beiträge werden trotz Ermächtigung nicht erhoben.⁴⁹⁹ Einige Herangezogene fallen in die Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften, insbesondere bei Heranziehungen durch diese selbst⁵⁰⁰ oder andere Sozialversicherungsträger. Für sie werden aber ebenfalls keine gesonderten Beiträge erhoben.⁵⁰¹

Herangezogene werden für Unternehmen tätig, unterliegen der Beitragspflicht und können je nach Gestaltung der Heranziehung, worauf sie selbst allerdings keinen Einfluss haben, von der Prävention profitieren und im Rahmen der Selbstverwaltung mitbestimmen. Aufgrund des Machtverhältnisses und der konkreten Aufforderung steht aber die staatliche Autorität bei diesem Versicherungsschutz im Vordergrund. Bei der Heranziehung handelt es sich zweifellos um einen hoheitlichen Eingriff, sodass der Staat nach der allgemeinen Entschädigung für dadurch zufällig verursachte Schäden einzutreten hätte und der Versicherungstatbestand somit rechtsdogmatisch gleichermaßen der Sozialen Entschädigung zugeordnet werden könnte.

6.2.3 Engagierte

Bürgerliches Engagement für soziale, politische oder kulturelle Einrichtungen in Form von unentgeltlicher, insbesondere ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine wichtige Säule und „unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft“⁵⁰². Kennzeichnend für dieses Engagement ist, dass es sich um eine ernsthafte, uneigennützte Tätigkeit handelt, die unentgeltlich⁵⁰³, freiwillig und außerhalb eines Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisses⁵⁰⁴ erbracht wird und ideelle Zwecke verfolgt.⁵⁰⁵ Auf die Dauer der Tätigkeit kommt es nicht an.⁵⁰⁶ Die ehrenamtliche Tätigkeit bedarf darüber hinaus eines festgelegten ‚Amtes‘, also eines konkreten Verantwortungs- und Tätigkeitsbereichs, und wird durch Wahl oder Bestellung übertragen.⁵⁰⁷

⁴⁹⁹ Vergleiche beispielhaft § 27 bis § 29 der Satzung der UKH oder § 27 der Satzung der UK Sachsen.

⁵⁰⁰ Gemäß § 132 SGB VII sind die Unfallversicherungsträger für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

⁵⁰¹ Vergleiche beispielhaft die VBG, die für Sozialversicherungsträger zuständig ist und keine Beitragserhebung für diesen Personenkreis vorsieht (§ 3 I Nr. 3 i. V. m. Anlage der Satzung der VBG).

⁵⁰² Beschluss des Bundestags zur Einsetzung einer Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ vom 14. Dezember 1999, BT-Drucks. 14/2351, S. 1; Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 29. Juni 2004, BT-Drucks. 15/3439, S. 5.

⁵⁰³ Wobei die Erstattung tatsächlicher Ausgaben sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung der Unentgeltlichkeit nicht entgegenstehen (BSG, Urteil vom 16. August 2017, B 12 KR 14/16 R, juris, Rdnr. 34; B 12 KR 25/19 R, Rdnr. 28; OVG Rheinland-Pfalz, 6 A 10608/13, Rdnr. 48).

⁵⁰⁴ Die Tätigkeit ist als Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 BGB zu betrachten.

⁵⁰⁵ BSG, B 12 KR 14/16 R, Rdnr. 31; Kirsch, VM 1998, 196, 197; Igl, SGB 2002, 705, 706-707; Leube, SGB 2016, 260, 260-261.

⁵⁰⁶ BSG, Urteil vom 26. Oktober 1983, 9b RU 16/82, juris, Rdnr. 14; nach Urteil vom 27. Juni 1991, 2 RU 26/90, juris, Rdnr. 22 genügt ein Amt, das nur einmalig und für wenige Stunden ausgeübt wird.

⁵⁰⁷ BSG, Urteil vom 27. April 1972, 2 RU 14/69, juris, Rdnr. 28; 9b RU 16/82, Rdnr. 12, 15-16; 2 RU 26/90, Rdnr. 22; LSG Thüringen, Urteil vom 30. April 2021, L 1 U 682/20, juris, Rdnr. 16; Igl, SGB 2002, 705, 711; Marburger, BPUVZ 2012, 244, 244.

Schon wegen der erforderlichen Amtsübertragung oder wenigstens der Eingliederung in eine fremde Organisation ist der Versicherungsschutz nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich; wobei die meisten Organisationen ein hohes Interesse am unentgeltlichen Engagement haben. Gleichzeitig haben die jeweiligen Auftraggeber Prävention auch für die ehrenamtlich und unentgeltlich Tätigen sicherzustellen, soweit sie zu den unfallversicherten Personen gehören.⁵⁰⁸ Aufgrund der notwendigen Eingliederung in eine fremde Organisation kann regelmäßig das Vorliegen einer Gefahrengemeinschaft und ein schutzbedürftiger Betriebsfrieden unterstellt werden. Je nach gewähltem Umfang steht den Tätigen, nämlich wenn sie die zeitliche Hürde von 20 Stunden im Monat überschreiten,⁵⁰⁹ die Mitbestimmung durch Sozialwahlen oder eigener Mitwirkung in der Selbstverwaltung offen.

6.2.3.1 Ehrenamtlich Tätige für Gebietskörperschaften

Viele öffentlich-rechtlichen Institutionen setzen auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer sozialen und organisatorischen Infrastruktur. Daher sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII Personen versichert, die in der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, nämlich in Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, in Werkstätten für behinderte Menschen, Kindertagesstätten oder im Schulwesen im Auftrag, mit Zustimmung oder in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften⁵¹⁰, ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.⁵¹¹ Die abschließende Aufzählung begrenzt den Versicherungsschutz auf „allein solche im Interesse der Allgemeinheit liegenden Verrichtungen (...), die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der in dieser Vorschrift genannten Rechtsträger dienen“.⁵¹² Weil immer mehr öffentlich-rechtliche Aufgaben durch bürgerlich Engagierte übernommen werden, sind seit dem 1. Januar 2005⁵¹³

⁵⁰⁸ Vergleiche § 1 und § 2 Abs. 1 S. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (abrufbar unter: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/2909/dguv-vorschrift-1>, letzter Zugriff am 15.05.2023), wonach Unfallverhütungsvorschriften bzw. die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind, gelten. *Kreutz*, AuR 2009, 196 sieht die Engagierten schon nach teleologischer Extension als von den Arbeitsschutzgesetzen umfasst.

⁵⁰⁹ Im Jahr 2019 waren mehr als 17 % der Freiwilligen sechs Wochenstunden oder mehr in ihrem Engagement tätig, weitere 23 % sind drei bis fünf Wochenstunden tätig (*Deutsches Zentrum für Altersfragen*, Freiwilliges Engagement in Deutschland - Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019, https://www.dza.de/fileadmin/dza/Dokumente/Forschung/Publikationen%20Forschung/Freiwilliges_Engagement_in_Deutschland_-_der_Deutsche_Freiwilligensurvey_2019.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 152).

⁵¹⁰ Es genügt sogar die stillschweigende oder konkludente Zustimmung oder Auftragserteilung, allerdings nicht die bloße Duldung (*BSG*, 9b RU 16/82, Rdnr. 26; *LSG Schleswig-Holstein*, Urteil vom 10. November 2009, L 8 U 71/08, juris, Rdnr. 25-29; *LSG Thüringen*, Urteil vom 19. März 2015, L 1 U 1629/12, juris, Rdnr. 32; *LSG Bayern*, Urteil vom 10. Februar 2021, L 3 U 333/19, juris, Rdnr. 30). Ausführlich zu den verschiedenen Willenserklärungen der öffentlich-rechtlichen Institutionen *Merten/Ziegler*, SGB 2005, 427, 431-433.

⁵¹¹ *BSG*, 2 RU 14/69, Rdnr. 22; 8a RU 46/79, Rdnr. 15-16; *Igl*, SGB 2002, 705, 710.

⁵¹² *BSG*, Urteil vom 29. Januar 1986, 9b RU 68/84, juris, Rdnr. 18; *BSG*, Urteil vom 30. April 1991, 2 RU 68/90, juris, Rdnr. 20; sinngemäß auch B 2 U 43/00 R, Rdnr. 21; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 10. März 1998, L 5 U 43/97, juris, Rdnr. 21; *LSG Thüringen*, L 1 U 682/20, Rdnr. 16.

⁵¹³ Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3299).

auch Personen in den Versicherungsschutz einbezogen, die für privatrechtliche Organisationen tätig werden, soweit eine Gebietskörperschaft diesen den Auftrag zur Durchführung des konkreten Vorhabens erteilt oder ihre Zustimmung erklärt hat.⁵¹⁴ Erst der Auftrag oder die Zustimmung verknüpft die Tätigkeit ausreichend mit dem staatlichen Interesse und begrenzt gleichzeitig den Versicherungsschutz auf den übertragenen Aufgabenbereich. Tätigkeiten ohne Beauftragung oder Zustimmung stehen im Umkehrschluss nicht unter Versicherungsschutz, selbst wenn sie gemeinnützig oder gesellschaftlich wünschenswert sind.⁵¹⁵

Versicherte Personen sind zum Beispiel die Mitglieder eines Elternbeirates im Kindergarten⁵¹⁶, kommunale Mandatsträger⁵¹⁷ oder ehrenamtliche Betreuer⁵¹⁸ sowie ehrenamtliche Richter oder Schiedsleute⁵¹⁹. Ehrenamtlich Tätige erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben zumeist selbstverantwortlich und nach eigenem Ermessen; ihr Versicherungsschutz ist daher umfassender als bei Herangezogenen, die nur unterstützend, also unter Anleitung und konkreter Zuweisung, tätig werden.⁵²⁰ Da es nicht darauf ankommt, ob ein hoheitliches Handeln „unmittelbar für den Staat erfolgt oder von ihm nur zugelassen oder gefördert wird“⁵²¹, handeln die ehrenamtlich Tätigen ebenso wie die Herangezogenen in dem übertragenen Aufgabenbereich hoheitlich. Folglich setzt auch hier die Amtshaftung und die auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkte Möglichkeit des Rückgriffs ein.⁵²² Weil die ehrenamtlich Tätigen stets für ein Unternehmen tätig werden, setzt auch das Haftungsprivileg der Unfallversicherung ein, aber kommt nur der jeweiligen haftungsübernehmenden Behörde zu Gute.

Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers bestimmt sich gemäß § 133 Abs. 1 SGB VII nach dem Unternehmen, dem die ehrenamtliche Tätigkeit dient;⁵²³ ausdrücklich gilt gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 6 SGB VII die auftraggebende oder zustimmende Gebietskörperschaft als Unternehmer, wenn die Versicherten in einer privatrechtlichen Organisation

⁵¹⁴ BT-Drucks. 15/3439, S. 5; *LSG Bayern*, L 3 U 333/19, Rdnr. 25; ausführlich dazu *Merten/Ziegler*, SGB 2005, 427.

⁵¹⁵ *BSG*, 2 RU 54/82, Rdnr. 16; 9b RU 16/82, Rdnr. 25 führt aus, dass die Bürger insofern der körperschaftlich organisierten Allgemeinheit Veranstaltungen nicht „aufzwingen“ könnten; 2 RU 68/90, Rdnr. 24; *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 5 U 43/97, Rdnr. 21; *LSG Thüringen*, Urteil vom 20. November 2014, L 1 U 368/13, juris; L 1 U 682/20, Rdnr. 19 verweist darauf, dass das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten oder die Bezuschussung nicht ausreichen, um eine Veranstaltung dem öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich zuzuordnen.

⁵¹⁶ *LSG Thüringen*, L 1 U 682/20, Rdnr. 19-20.

⁵¹⁷ *BSG*, 8a RU 46/79, Rdnr. 13; B 12 KR 25/19 R, Rdnr. 20; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 20. September 2012, L 2 U 84/11, juris, Rdnr. 19.

⁵¹⁸ *BSG*, B 2 U 15/98 R, Rdnr. 12; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 29. September 2016, L 3 U 162/14, juris, Rdnr. 30; *Igl*, SGB 2002, 705, 711.

⁵¹⁹ BT-Drucks. III/758, S. 51; *BGH*, III ZR 231/68, Rdnr. 5; *Wickenhagen*, *ArbuSozPol* 1963, 131, 133.

⁵²⁰ So auch *BSG*, B 2 U 15/98 R, Rdnr. 27 mit weiteren Nachweisen, wonach „ein Bürger, der ehrenamtlich mehr als seine Pflicht tut, deshalb nicht vom Versicherungsschutz (...) ausgeschlossen sein kann“, solange der innere Zusammenhang mit dem Ehrenamt besteht; zustimmend *Merten/Ziegler*, SGB 2005, 427, 435.

⁵²¹ *OLG Köln*, 2 U 11/67, Rdnr. 47.

⁵²² *BGH*, III ZR 271/15, Rdnr. 14.

⁵²³ *BSG*, Urteil vom 12. Juli 1979, 2 RU 10/79, juris, Rdnr. 20.

tätig werden.⁵²⁴ Unternehmer ist also stets eine juristische Person des öffentlichen Rechts und damit besteht Versicherungsschutz zumeist über einen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand⁵²⁵ oder bei Tätigkeiten für einen Sozialversicherungsträger, zum Beispiel als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane, oder für Ausnahmebetriebe, wie Wasserwerke oder Verkehrsunternehmen, über die gewerblichen Berufsgenossenschaften.⁵²⁶ Teilweise werden für diese Personen auch tatsächlich Beiträge erhoben.⁵²⁷

Der Versicherungsschutz als soziale Absicherung soll „den Gemeinsinn der Bürger“ fördern und sie „an den Staat heranführen“⁵²⁸. Bei der Hinzunahme in den Unfallversicherungsschutz wurde darauf abgestellt, dass die ehrenamtlich Tätigen andernfalls bei einem „Dienstunfall“ nicht geschützt seien; die Gerechtigkeit verlange aber, sie ebenso zu schützen wie die zur Unterstützung bei einer Diensthandlung Herangezogenen, selbst wenn damit „der Ausgangspunkt der gesetzlichen Unfallversicherung erneut verlassen“ werde.⁵²⁹ Die Tätigen ordnen sich durch ihr Engagement der verantwortlichen Behörde unter und werden auch teilweise als „Ehrenbeamte“⁵³⁰ bezeichnet. Sie stehen in einer öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung zu der jeweiligen Behörde und haben daher einen ähnlichen Anspruch auf Versorgung wie Wehr- oder Zivildienstleistende.⁵³¹ Der Versicherungsschutz steht somit weniger der allgemeinen Entschädigung, sondern eher dem Versorgungsrecht nahe.

6.2.3.2 Ehrenamtlich Tätige für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Personen, die im Auftrag, mit ausdrücklicher Einwilligung oder in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) SGB VII unter Versicherungsschutz. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind vom Staat unabhängig und daher keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber werden diesen gleichgestellt.⁵³² Allerdings handelt es sich nicht um eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse, sondern vorrangig um die Ausübung von Religion und Glauben. Somit könnte dieser Versicherungsschutz nicht der Sozialen Entschädigung zugerechnet werden.

⁵²⁴ Wobei sich dies bereits aus der Grundsatzregelung ergibt und somit keiner eigenen Feststellung bedürft hätte (so auch *Merten/Ziegler*, SGB 2005, 427, 437).

⁵²⁵ BT-Drucks. 15/3439, S. 5; *LSG Bayern*, L 3 U 333/19, Rdnr. 25.

⁵²⁶ *Merten/Ziegler*, SGB 2005, 427, 437.

⁵²⁷ So erhebt die VBG für ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) SGB VII Kopfbeiträge (§ 3 I. Nr. 3 bzw. Nr. 5, § 24 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Nr. 2 der Anlage der Satzung der VBG); die Unfallkassen erheben hingegen keine eigenen Beiträge (vergleiche Satzung der UK BB, der UK Nord und der UK RLP).

⁵²⁸ *BSG*, 9b RU 16/82, Rdnr. 16.

⁵²⁹ BT-Drucks. III/758, S. 48 bzw. 51.

⁵³⁰ *BSG*, Urteil vom 15. Juli 2009, B 12 KR 1/09 R, juris, Rdnr. 18; B 12 KR 25/19 R, Rdnr. 19-20.

⁵³¹ *BGH*, III ZR 271/15, Rdnr. 14; *BSG*, Urteil vom 10. November 1993, 9/9a RVg 2/92, juris, Rdnr. 24-25.

⁵³² BT-Drucks. 13/2204, S. 75; *BSG*, 2 RU 14/69, Rdnr. 21. Daher gilt für kirchliche Beamte und Angestellte analog die Amtshaftung und die Haftungsübernahme durch die kirchlichen Einrichtungen (*BGH*, Urteil vom 17. Dezember 1956, III ZR 89/55, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 4. April 1989, VI ZR 269/87, juris, Rdnr. 14).

6.2.3.3 Unentgeltlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz

Mit den Feuerwehren wurde die erste Betriebsart, deren Unternehmen eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen, in den Unfallversicherungsschutz einbezogen.⁵³³ Gleichzeitig wurden die unentgeltlich Tätigen in den Feuerwehren unter Anerkennung ihres Dienstes für die Allgemeinheit unter Unfallversicherungsschutz gestellt,⁵³⁴ denn sie erfüllen „eine der staatlichen Gemeinschaft obliegende Aufgabe“⁵³⁵. Inzwischen sind alle Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII unfallversichert.⁵³⁶ Anknüpfungspunkt dieses Versicherungsschutzes ist die Art des Unternehmens. Im Gegensatz zu Nothelfern stehen daher auch Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die der generellen Vermeidung von Gefahren oder der Beseitigung von eingetretenen Unglücksfällen dienen, wie Rettungsübungen oder Aufräumarbeiten.

Für die Unglückshilfe und den Katastrophenschutz außerhalb des Verteidigungsfalls sind nach Art. 70 GG die Länder zuständig; dazu zählen insbesondere der Feuer- und Brandschutz⁵³⁷ und das öffentliche Rettungswesen⁵³⁸. Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen sind beispielweise die freiwilligen und Berufsfeuerwehren, das Deutsche Rote Kreuz e. V.⁵³⁹, der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die Bergwacht und die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Aufgabe des Zivilschutzes, für den der Bund nach Art. 73 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat, ist nach § 1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz die Bevölkerung und bauliche Einrichtungen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder wenigstens abzumildern. Unternehmen des

⁵³³ Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405). Zuvor war deren Unfallfürsorge der freiwilligen Betätigung der Gemeinden überlassen (RG, VI 216/28 S. 306).

⁵³⁴ RT-Drucks. 234, S. 8.

⁵³⁵ BSG, Urteil vom 28. November 2006, B 2 U 33/05 R, juris Rdnr. 22 zu Einrichtungen der Unglückshilfe im Allgemeinen sowie Rdnr. 23 zum Deutschen Roten Kreuz im Besonderen; B 2 U 21/17 R, Rdnr. 19; Ricke, SGB 2003, 566, 566.

⁵³⁶ Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung, S. 107; BSG, B 2 U 4/13 R, Rdnr. 9.

⁵³⁷ BSG, 8/2 RU 39/72, Rdnr. 31; 2 RU 259/74, Rdnr. 20; Urteil vom 29. November 1990, 2 RU 27/90, juris, Rdnr. 23.

⁵³⁸ BGH, III ZR 77/90, Rdnr. 9; III ZR 346/03, Rdnr. 10; BSG, 8a RU 74/78, Rdnr. 50; B 2 U 21/17 R, Rdnr. 11.

⁵³⁹ Wobei für das Deutsche Rote Kreuz ausnahmsweise die UVB zuständig ist, denn das „auf der Bundesebene zusammengeschlossene DRK führt nationale Aufgaben durch“ und daher ist es „notwendig und zweckmäßig, daß der Bund den Versicherungsschutz für das DRK übernimmt“ (BSG, 8a RU 74/78, Rdnr. 52; vergleiche auch BT-Drucks. III/758, S. 86).

Zivilschutzes sind die nach Landesrecht bestimmten Träger der Katastrophenhilfe und insbesondere die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.⁵⁴⁰

Die für solche Hilfeleistungsunternehmen Tätigen sind einerseits Ehrenamtsinhaber und regelmäßig Engagierte, aber andererseits auch Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Katastrophen⁵⁴¹ ihre Mitarbeit anbieten. Gerade die spontan Helfenden sind aufgrund ihrer Unerfahrenheit und der teilweise von Gefahr und Eile geprägten Tätigkeit gefährdet, Unfälle zu erleiden oder zu verursachen; wobei alle Einsatzkräfte einer gewissen Hektik und den widrigen Umständen eines Einsatzes ausgesetzt sind und möglicherweise übermüdet oder anderweitig gesundheitlich angeschlagen sein können. Allerdings fügen sich alle Tätigen wenigstens für die Zeit des konkreten Einsatzes in die Organisation der Hilfeleistungsunternehmen ein. Somit findet eine eindeutige Zuordnung statt und die Prävention und Gewährleistung des Arbeitsschutzes ist durch das Unternehmen soweit möglich sicherzustellen.⁵⁴²

Die unentgeltlich Tätigen werden betrieblich tätig, sodass die Haftung gemäß § 104 und § 105 SGB VII beschränkt ist. Falls mehrere Hilfeleistungsunternehmen zusammenwirken, ist gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII die Haftung sogar zwischen den Tätigen verschiedener Unternehmen beschränkt. Die Begrenzung des § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII, wonach Personen nur bei der Verursachung von einem Versicherungsfall von Versicherten *desselben* Betriebes von der Haftung befreit sind, wird damit aufgehoben. Offenkundig sind die Tätigen der Hilfeleistungsunternehmen eine besondere Gefahrgemeinschaft.⁵⁴³ Die Erweiterung des Haftungsprivilegs erhält die Entscheidungs- und Einsatzbereitschaft der Tätigen und schränkt sie nicht durch die Gefahr von zivilrechtlichen Einstandspflichten ein.

Durch ihr freiwilliges Engagement treten die unentgeltlich Tätigen in ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zu derjenigen Körperschaft, deren Aufgabe sie dadurch erfüllen.⁵⁴⁴ Sie nehmen also Pflichten an und ordnen sich damit einem staatlichem Zwang unter, sodass es sich bei einer Schädigung auch in diesen Fällen um ein *abverlangtes* Sonderopfer handelt.⁵⁴⁵ Immerhin müsste die Körperschaft ohne ausreichend Freiwillige ihre Aufgaben

⁵⁴⁰ Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung, S. 107; *BGH*, VI ZR 235/06, Rdnr. 7.

⁵⁴¹ Eine Katastrophe ist gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg „ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.“

⁵⁴² Solchen Spontanhelfern Informationen zum Selbst- oder Fremdschutz zukommen zu lassen, war zum Beispiel die Bestrebung des Projektes „Wissens- und Kompetenzvermittlung im Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Spontanhelfern“ (<https://www.malteser.de/projekte/wukas.html>, letzter Zugriff am 15.05.2023). Die organisierte Form unterscheidet diese Versicherten von den Lebensrettern und Nothelfern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII (*LSG Hessen*, L 3 U 107/13, Rdnr. 30).

⁵⁴³ *BGH*, VI ZR 235/06, Rdnr. 9-10.

⁵⁴⁴ *BGH*, III ZR 126/92, Rdnr. 12.

⁵⁴⁵ *BSG*, 9/9a RVg 2/92, Rdnr. 15.

selbst oder auf andere Weise erfüllen, zum Beispiel eine Pflichteranziehung zum Feuerwehrdienst einrichten. Die Verrichtungen in den Hilfeleistungsunternehmen sind in der Regel auch eng genug mit einer hoheitlichen Aufgabe verbunden, um eine Amtshaftung im Sinne des § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG auszulösen.⁵⁴⁶

Die in Einrichtungen der Unglückshilfe und im Zivilschutz Tätigen sind gemäß § 185 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII bzw. gemäß § 186 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 125 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII beitragsfrei unfallversichert. Dies gilt für die unentgeltlich und ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen wie für die Beschäftigten, denn das Gesetz beschränkt die Beitragsfreiheit nicht. Unglückshilfe und Zivilschutz sind vielmehr öffentliche Aufgaben, welche in so hohem Maße dem Schutz der Allgemeinheit dienen, dass es gerechtfertigt ist, alle Aufwendungen ausschließlich aus öffentlichen Mitteln aufzubringen⁵⁴⁷ und auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Länder bzw. auf die Dienststellen des Bundes umzulegen.

Im Ergebnis honoriert der Versicherungsschutz das freiwillige Tätigwerden für Staat und Gesellschaft. Er steht aber, ähnlich wie derjenige für die ehrenamtlich Tätigen für Gebietskörperschaften, eher dem Versorgungsrecht nahe.

6.2.3.4 Unentgeltlich Tätige im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege

Personen, die im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII unfallversichert, da sie „sich im Besonderen um die Allgemeinheit verdient machen“ und sich dabei gesundheitlichen Risiken, zum Beispiel Ansteckungsgefahren, aussetzen.⁵⁴⁸ Der Schutz umfasst neben erwerbsmäßig Tätigen ebenso die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätigen.

Weil die unentgeltlich Tätigen in den Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege betrieblich tätig werden, profitieren sie von der Haftungsbeschränkung gegenüber anderen Versicherten. Eine darüberhinausgehende Haftungsbeschränkung, beispielsweise gegenüber den Adressaten der wohlfahrtspflegerischen Tätigkeiten, besteht hingegen nicht; in diesen Fällen setzt die gewöhnliche zivilrechtliche Haftung ein.

Zuständiger Träger für die Unternehmen und versicherten Personen in diesem Bereich⁵⁴⁹ ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).⁵⁵⁰ Die BGW

⁵⁴⁶ BGH, VI ZR 235/06, Rdnr. 21-22; OLG Naumburg, Beschluss vom 9. August 2010, 10 W 4/10, juris, Rdnr. 13; OLG Saarbrücken, Urteil vom 19. April 2018, 4 U 137/16, juris, Rdnr. 102-105.

⁵⁴⁷ RT-Drucks. 234, S. 7; BSG, B 2 U 33/05 R, Rdnr. 2; B 2 U 21/17 R, Rdnr. 15-21; Rieke, SGB 2003, 566, 571. Die Freistellung von der Beitragspflicht für solche Dienstleistungen wurde sogar auf Unionsebene durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt (Urteil vom 25. Oktober 2001, Ambulanz Glöckner, C-475/99, ECLI:EU:C:2001:577; Urteil vom 24. Juli 2003, Altmark Trans GmbH, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415.)

⁵⁴⁸ BSG, Urteil vom 19. Juni 2018, B 2 U 9/17 R, juris, Rdnr. 23; Igl, SGB 2002, 705, 709-710.

⁵⁴⁹ Insbesondere die freie Wohlfahrtspflege, Selbsthilfegruppen, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, Betreuungsvereine, Kliniken, Hospize, ärztliche und therapeutische Praxen (§ 3 der BGW-Satzung). Es sei denn, es handelt sich um öffentliche Unternehmen, für die die Träger der öffentlichen Hand zuständig sind.

⁵⁵⁰ Verordnung über Träger der Unfallversicherung vom 17. Mai 1929 (RGBl. S. 104), S. 105.

als gewerbliche Berufsgenossenschaft finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge ihrer Mitgliedsunternehmen und nicht aus Steuermitteln. Für die Aufwendungen der in der Wohlfahrtspflege unentgeltlich Tätigen können gemäß § 152 Abs. 3 SGB VII Beiträge in einer gesonderten Umlage von den Unternehmen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege erhoben werden.⁵⁵¹ Als Berechnungsgrundlage ist gemäß § 154 Abs. 3 SGB VII das Arbeitsentgelt heranzuziehen, sodass nicht diejenigen Unternehmen der Wohlfahrtspflege mit unentgeltlich Tätigen, sondern diejenigen mit Beschäftigten die Beiträge zahlen. So werden Unternehmen, welche nur von unentgeltlich Tätigen organisiert werden, nicht mit Beiträgen belastet, die andernfalls das Engagement verhindern könnten. Das Solidaritätsprinzip und die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Aspekte finden hier besonderen Ausdruck.

Obwohl der Gesetzgeber die unentgeltlich Tätigen im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege für so schutzbedürftig erachtet, dass er sie unter Versicherungsschutz gestellt hat, hat er offensichtlich keinen Anlass gesehen, die Unternehmen in diesem Bereich von der Beitragszahlung zu entlasten. Es liegt auch kein staatlicher Eingriff oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben vor. Insofern fällt dieser Versicherungstatbestand trotz des gemeinwohlorientierten Zwecks der Tätigkeit nicht in das Soziale Entschädigungsrecht.

6.2.4 Sonstige Versicherte

Zuletzt werden die Tatbestände aufgezeigt, die weitere Personengruppen umfassen. Dazu werden vor allem die Aspekte in den Vordergrund gerückt, die für diese Untersuchung beachtenswert sind.

6.2.4.1 Kinder in Tagesstätten und der Tagespflege, Schüler und Studierende

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a)-c) SGB VII besteht für Kinder während der Betreuung in Tageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen, für Schüler während des Besuches der Schulen und für Studierende während der Aus- und Fortbildung⁵⁵² Versicherungsschutz. Der Einführung dieses Versicherungsschutzes⁵⁵³ ging Rechtsprechung und eine öffentliche Diskussion darüber voraus, ob ein schwerer Gesundheitsschaden im Rahmen des Schulbesuches zu einem Anspruch aus der allgemeinen Entschädigung führt.

Die Oberlandesgerichte Nürnberg, Celle und Frankfurt⁵⁵⁴ hatten bei Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit dem Schulbesuch das Sonderopfer bejaht und die Entschädigungspflicht

⁵⁵¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 30. November 2011, BT-Drucks. 17/7991, S. 16; *Leube*, SGB 2016, 260, 265.

⁵⁵² Zum Umfang *BSG*, B 2 U 13/13 R, Rdnr. 16-17.

⁵⁵³ Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) sowie Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852).

⁵⁵⁴ Einem Schüler musste wegen einer Fußballspielverletzung die Niere entfernt werden (*OLG Nürnberg*, Urteil vom 20. März 1964, 4 U 148/63, BayJMBl. 64, 89), eine Schülerin erlitt bei einem Streckhang einen Sehnenriss im Arm, woraufhin das Schultergelenk steif wurde (*OLG Celle*, Urteil vom 7. April 1965, 3 U 229/64, DVBl. 66, 43) bzw. ein Schüler bekam einen Medizinball an den Kopf und aufgrund der daraus resultierenden

der Allgemeinheit bestätigt. Begründend führten sie aus, dass die Schulpflicht einen hoheitlichen Eingriff darstelle und die jeweiligen schweren Gesundheitsschäden über die vom Gesetzgeber als zumutbar erachteten Nachteile hinausgingen. Der BGH hingegen verneinte den Entschädigungsanspruch.⁵⁵⁵ Der Schulzwang, welcher auf dem staatlichen Erziehungsauftrag nach Art. 7 GG gründet, sei zwar ein hoheitlicher Eingriff, aber die Schule würde das allgemeine Lebensrisiko nur erweitern und konkretisieren, allerdings keinen neuen Gefahrenbereich schaffen. Die für jeden Menschen notwendige Erziehung, die gemeinsam und gleichrangig von Eltern und Staat sichergestellt werde, lasse sich nicht „in einzelne Komponenten zerlegen“⁵⁵⁶. Vielmehr müsse jedes Kind in seine Umwelt eingefügt sowie körperlich ertüchtigt werden und die Schule böte lediglich die Möglichkeit, unter Anleitung und Aufsicht vorgebildeter und befähigter Lehrkräfte lebensstüchtig zu werden. Außerhalb und innerhalb der Schuleinrichtungen müsse aber das Risiko, während der Erziehung einen Gesundheitsschaden zu erleiden, als allgemeines Lebensrisiko bei dem Kind verbleiben.⁵⁵⁷

Obwohl die Allgemeinheit zweifellos ein Interesse an geistig und körperlich qualifizierten Mitmenschen und Nachwuchskräften hat, dient also die schulische Erziehung in erster Linie der individuellen Entwicklung und Befähigung der Schulpflichtigen,⁵⁵⁸ die von der Ausbildung, Erziehung und Fürsorge durch den Staat in den schulischen Institutionen profitieren.⁵⁵⁹ Damit fehlt es an der Aufopferung von eigenen Rechten⁵⁶⁰ und es liegt kein Tatbestand der allgemeinen Entschädigung vor.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH unterstellte der Gesetzgeber die Schüler und gleichzeitig Studierende und Kindergartenkinder kurze Zeit später dem Unfallversicherungsschutz.⁵⁶¹ Die Beweggründe des Gesetzgebers, diese Personengruppen ausgerechnet der gesetzlichen Unfallversicherung zuzuordnen, waren die langjährige Erfahrung der Unfallversicherungsträger bei der Heilbehandlung und Teilhabe am Arbeitsleben sowie die

Netzhautablösung reduzierte sich seine Sehkraft auf 25 % (*OLG Frankfurt*, Urteil vom 27. Oktober 1966, 1 U 283/62, juris).

⁵⁵⁵ *BGH*, III ZR 116/64; III ZR 100/65.

⁵⁵⁶ *BVerfG*, Urteil vom 6. Dezember 1972, 1 BvR 230/70, juris, Rdnr. 81; Beschluss vom 21. Dezember 1977, 1 BvL 1/75, juris, Rdnr. 80; Kammerbeschluss vom 9. Dezember 1989, 1 BvR 1181/88, juris, Rdnr. 3.

⁵⁵⁷ *BGH*, III ZR 116/64, Rdnr. 23-24; III ZR 100/65, Rdnr. 12-13; *OLG Celle*, Urteil vom 12. Oktober 1967, 3 U 24/67, VersR 1968, 74. Daher wurde beispielweise bei einer in der Schule erlittenen Ansteckung ein Sonderopfer verneint (*BGH*, III ZR 208/51, Rdnr. 30). Kritisch mit Blick auf die Impfschädigung *Rohwer-Kahlmann*, SozSich 1967, 134, 135-137 und *Franz*, JZ 1967, 573, 573-574.

⁵⁵⁸ *BVerfG*, 1 BvL 1/75, Rdnr. 78; Nichtannahmebeschluss vom 29. April 2003, 1 BvR 436/03, juris, Rdnr. 7-8; *Franz*, JZ 1967, 573, 574.

⁵⁵⁹ *BVerfG*, 1 BvR 230/70, Rdnr. 80; Kammerbeschluss vom 21. April 1989, 1 BvR 235/89, juris, Rdnr. 4; 1 BvR 1181/88, Rdnr. 4; *OLG Saarbrücken*, Urteil vom 10. November 1972, 3 U 167/69, Fälle und Lösungen aus der schulrechtlichen Praxis (FLSP).

⁵⁶⁰ *Forkel*, JZ 1969, 7, 8.

⁵⁶¹ Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237). Dabei werden die Grundsätze der betriebsbezogenen Unfallversicherung „gedanklich umgeformt“ auf die besonderen Umstände der Kinder und des Schulbetriebes (*BGH*, VI ZR 271/75, Rdnr. 10-11).

Höhe der Geldleistungen, die schon für Auszubildende und im elterlichen Betrieb helfende Kinder und Jugendliche als angemessen erachtet wurden. Zudem sollte die Zuordnung zur Unfallversicherung zu einer gezielten Prävention und Unfallverhütung führen.⁵⁶² Systematisch wurde die Zuordnung zur Unfallversicherung darüber hergeleitet, dass die Kinder und Jugendlichen in den staatlich anerkannten Institutionen Betreuung, Erziehung und Bildung erhalten, die letztlich ihrem zukünftigen Erwerbsleben dienen.⁵⁶³ Die Regelung steht demnach im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz für beruflich Lernende und vereinheitlicht die Absicherung für die beruflich und schulisch Lernenden.⁵⁶⁴

Im schulischen Bereich besteht außerdem ein von der zivilrechtlichen Deliktshaftung abweichendes Schutzbedürfnis. Minderjährige sind nämlich, wenn sie unter sieben Jahre alt sind oder ihnen die notwendige Einsicht für ihr Handeln fehlt, nach § 828 BGB deliktsunfähig, sodass ein Geschädigter keinen Ausgleich erlangen könnte.⁵⁶⁵ Gleichzeitig besteht innerhalb der Bildungseinrichtungen eine abgrenzbare Gefahrgemeinschaft. Auch um den „Schulfrieden“⁵⁶⁶ zu wahren, wurde daher das Haftungsprivileg durch § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII auf diese Personen ausgeweitet.⁵⁶⁷ Die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz gewährt also einem Verletzten angemessene Leistungen, selbst wenn der Schädiger deliktsunfähig ist, und schützt gleichzeitig einen deliktsfähigen, aber nur fahrlässigen Verursacher davor, über lange Zeit Ersatzansprüche leisten zu müssen.⁵⁶⁸ Hier spiegelt sich das besondere Gleichgewicht aus sozialem Schutzprinzip und Haftungsbeschränkung wider.

6.2.4.2 Unfallversicherungsschutz als Absicherung eines sekundären Risikos

Gemäß § 2 Abs. 14 und Abs. 15 SGB VII stehen Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung bzw. der Gesundheitsversorgung auf Weisung, Aufforderung oder Kosten⁵⁶⁹ von Sozialversicherungsträgern eine Stelle aufsuchen, an Maßnahmen teilnehmen oder Behandlungen erhalten und in einem ursächlichen Zusammenhang damit eine Schädigung erleiden.⁵⁷⁰ Zwar sind die Arbeitssuche

⁵⁶² Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten vom 30. Oktober 1970, BT-Drucks. VI/1333, S. 3-4.

⁵⁶³ Kindertagesstätten sind demnach die „erste Stufe des Bildungswesens“ (BT-Drucks. VI/1333, S. 7; BT-Drucks. 13/2204, S. 74; BSG, Urteil vom 27. Januar 1994, 2 RU 17/93, juris, Rdnr. 17; B 2 U 2/17 R, Rdnr. 26).

⁵⁶⁴ BGH, VI ZR 271/75, Rdnr. 7-8; BSG, B 2 U 24/11 R, Rdnr. 14-19. Die beruflich Lernenden waren gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO a. F. bereits zuvor in den Versicherungsschutz einbezogen (zur Historie BSG, 2 RU 17/93, Rdnr. 17; wonach der Versicherungsschutz der beruflich Lernenden das „Einfallstor“ für den Unfallversicherungsschutz bei Bildungsmaßnahmen war).

⁵⁶⁵ Lang, jurisPR-VerkR 2014, Anm. 2.

⁵⁶⁶ BGH, VI ZR 271/75, Rdnr. 12; VI ZR 212/07, Rdnr. 12.

⁵⁶⁷ BT-Drucks. VI/1333, S. 5; BSG, B 2 U 5/20 R, Rdnr. 18.

⁵⁶⁸ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 17. Dezember 1970, BT-Drucksache VI/1644, S. 1-2; BGH, VI ZR 271/75, Rdnr. 12; VI ZR 34/02, Rdnr. 26.

⁵⁶⁹ Nicht ausreichend ist ein Kostenzuschuss (BSG, Urteil vom 22. März 1982, 2 RU 12/82, juris, Rdnr. 13).

⁵⁷⁰ BSG, Urteil vom 30. August 1980, 2 RU 13/80, juris, Rdnr. 19; Gitter, SGB 1982, 221, 225 insbesondere zum Umfang der versicherten Risiken bei der stationären Krankenbehandlung.

sowie ärztliche und therapeutische Behandlungen dem privaten, unversicherten Bereich zuzuordnen, weil der Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Existenzsicherung bzw. der Erhalt oder die Wiederherstellung der eigenen Gesundheit vorrangig dem persönlichen Interesse dient.⁵⁷¹ Soweit Personen damit aber gleichzeitig gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen, sollen sie gegen die damit verbundenen Gefahren geschützt werden.⁵⁷²

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl das Aufsuchen von Stellen, also die Wege und den Aufenthalt⁵⁷³ sowie die besonderen Risiken der fremden Einrichtungen⁵⁷⁴, als auch die aktive Mitwirkung an den Maßnahmen und die Entgegennahme von Behandlungen.⁵⁷⁵ Es handelt sich hierbei um die Absicherung eines sekundären Risikos, denn das primäre Risiko, nämlich die Arbeitslosigkeit oder ein gesundheitliches Bedürfnis, ist bereits eingetreten. Die Aufwendungen für den Versicherungsschutz werden durch die Sozialversicherungsbeiträge auch von den Versicherten selbst getragen. Der Unfallversicherungsschutz ist folglich eine ergänzende Leistung der Sozialversicherung⁵⁷⁶ und daher auf Meldepflichtige und Leistungsbezieher beschränkt.⁵⁷⁷ Unternehmer im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 2-3 SGB VII die Leistungsträger der Maßnahmen, die sich zur Durchführung ihrer Aufgaben lediglich einer fremden Einrichtung bedienen.⁵⁷⁸

Es liegt im Übrigen keine Aufopferung eigener Rechte oder ein Dienst für das Wohl der Allgemeinheit vor. Stattdessen es handelt sich um die Erfüllung von leistungsauslösenden

⁵⁷¹ BSG, 2 RU 167/57, Rdnr. 28; Urteil vom 4. Mai 1971, 2 RU 24/70, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 31. Januar 1974, 2 RU 169/72, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 30. Januar 1986, 2 RU 1/85, juris, Rdnr. 14; LSG Nordrhein-Westfalen, L 17 U 114/04, Rdnr. 27.

⁵⁷² BSG, Urteil vom 27. Februar 1981, 8/8a RU 108/79, juris, Rdnr. 31; Urteil vom 27. April 2010, B 2 U 11/09 R, juris, Rdnr. 17; LSG Hessen, Urteil vom 19. April 1978, L 3 U 684/77, juris, Rdnr. 20; Eichenhofer, SGB 1985, 97, 98-99.

⁵⁷³ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. März 1955, BT-Drucks. II/1274, S. 93-94, 142-143; BSG, 2 RU 169/72, Rdnr. 14; 8/8a RU 108/79, Rdnr. 30; 2 RU 1/85, Rdnr. 12; Urteil vom 25. November 1992, 2 RU 3/92, juris, Rdnr. 12.

⁵⁷⁴ BSG, 2 RU 50/78, Rdnr. 18-19; 2 RU 51/79, Rdnr. 19; 9b/8 RU 28/81, Rdnr. 23; Urteil vom 13. März 1985, 9a RV 38/83, juris, Rdnr. 14-15; B 2 U 43/97 R, Rdnr. 15, 19-20; B 2 U 11/09 R, Rdnr. 17; B 2 U 34/17 R, Rdnr. 17; LSG Hessen, L 3 U 684/77, Rdnr. 19-20; LSG Sachsen, Urteil vom 28. April 2021, L 6 U 18/19, juris, Rdnr. 26; LG Köln, 20 O 527/09, Rdnr. 29.

⁵⁷⁵ Zwar umfasst der Versicherungsschutz nicht die Erkrankung selbst und den Erfolg oder Misserfolg der Behandlung, allerdings schließt die Mitwirkung einer fehlerhaften Behandlung an der Schädigung den Versicherungsschutz nicht aus; es gelten insofern die Anforderungen der Lehre von der wesentlichen Bedingung (BSG, Urteil vom 25. März 2004, B 9 VS 1/02 R, juris, Rdnr. 29; B 2 U 11/09 R, Rdnr. 20, 23; B 2 U 34/17 R, Rdnr. 21-22, 29; das SG Hamburg, S 40 U 264/14, Rdnr. 43 nennt als unversicherte Behandlungsrisiken „das Risiko von Operationen oder die Schädigung durch Narkosefehler, eine unvorhergesehene Reaktion auf Medikamente oder Wundinfektionen, einschließlich des Risikos von Behandlungsfehlern durch Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal [ärztliche Kunstfehler]“; Gitter, SGB 1982, 221, 223-224).

⁵⁷⁶ BT-Drucks. II/1274, S. 93-94; BGH, VI ZR 26/80, Rdnr. 20; BSG, Urteil vom 22. September 1966, 2 RU 82/62, juris, Rdnr. 21; Eichenhofer, SGB 1985, 97, 99.

⁵⁷⁷ BSG, Urteil vom 29. Mai 1973, 2 RU 97/71, juris, Rdnr. 19, wonach der Versicherungsschutz eine „engere Beziehung“ zwischen den Versicherten und der jeweiligen Verwaltung fordert. Eine analoge Anwendung auf andere, wie private Krankenversicherungen, erfolgt nicht (LSG Sachsen, L 6 U 18/19, Rdnr. 22-23).

⁵⁷⁸ BGH, VI ZR 26/80, Rdnr. 20; LG Köln, 20 O 527/09, Rdnr. 36-38.

Mitwirkungspflichten und das gemeinsame Interesse von Betroffenen und Sozialversicherungsgemeinschaft an einer zügigen Arbeitsvermittlung⁵⁷⁹ bzw. am Erhalt oder der Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit.⁵⁸⁰ Demnach ist der Versicherungsschutz als Absicherung eines sekundären Risikos nicht der Sozialen Entschädigung zuzurechnen.

6.2.4.3 *Selbsthilfe im Wohnungsbau*

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII sind Personen versichert, die bei der Schaffung öffentlich geförderten oder sozialen Wohnraums im Rahmen der Selbsthilfe tätig werden.⁵⁸¹ Durch den öffentlich geförderten Wohnungsbau und die soziale Wohnraumförderung werden Haushalte unterstützt, die sich nicht selbst angemessen mit Wohnraum versorgen können.⁵⁸² Der Versicherungsschutz ist eine ergänzende Leistung dieser Wohnraumförderung. Er ist an die Bedürftigkeit der Bauherren geknüpft⁵⁸³ und somit der öffentlichen Fürsorge zuzuordnen.

6.2.4.4 *Pflegepersonen*

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII in den Unfallversicherungsschutz einbezogen. Versichert wird nicht eine gelegentliche oder geringfügige Unterstützung, sondern die Versicherung ist an den Status als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI geknüpft.⁵⁸⁴ Damit umfasst der Versicherungsschutz kein allgemein zugängliches Tätigwerden, sondern eine selektive Versichertengruppe.

Zeitgleich mit dem Unfallversicherungsschutz wurde für die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Rentenversicherungspflicht gemäß § 3 Nr. 1a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) eingeführt und danach gemäß § 26 Abs. 2b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) auf den Bereich der Arbeitsförderung ausgeweitet. Somit erwerben Pflegepersonen durch ihre Tätigkeit auch Ansprüche auf Leistungen im Alter und bei Arbeitslosigkeit und sind der einzige Personenkreis der unechten Unfallversicherung, dem der Gesetzgeber Vorsorgeleistungen in der Sozialversicherung gewährt.⁵⁸⁵

Zweck der sozialen Absicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen ist die Stärkung und Steigerung der Bereitschaft zur häuslichen Pflege.⁵⁸⁶ Denn ohne häusliche Pflege

⁵⁷⁹ Der Versicherungsschutz dient „gleichfalls – zumindest mittelbar und indirekt – dem geordneten Ablauf der Arbeitsvermittlung“ (BSG, B 2 U 1/17 R, Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen).

⁵⁸⁰ BGH, VI ZR 26/80, Rdnr. 19.

⁵⁸¹ BSG, Urteil vom 20. Oktober 1983, 2 RU 53/82, juris, Rdnr. 13-16.

⁵⁸² BSG, Urteil vom 26. Oktober 1998, B 2 U 45/97 R, juris, Rdnr. 20.

⁵⁸³ Vergleiche insbesondere § 9 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz.

⁵⁸⁴ Leube, SGB 2018, 340.

⁵⁸⁵ Die Höhe der Beiträge und damit der Rentenleistung ergibt sich aus dem fiktiven Einkommen gemäß § 166 Abs. 2 SGB VI. Zwar sind andere Tatbestände der unechten Unfallversicherung (z. B. Schul- und Hochschulzeiten oder medizinische Rehabilitation) in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls berücksichtigt, aber diese führen nicht zu vollwertigen Beitragszeiten, sondern lediglich zu Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 SGB VI.

⁵⁸⁶ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.: Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 24. Juni 1993, BT-Drucks. 12/5262, S. 89. Igl, SGB 2002, 705, 708-

durch ihre Familienangehörigen, Nachbarn, Freunde oder andere Personen müssten Pflegebedürftige stationär versorgt werden, was aufgrund der Kostenhöhe häufig zu Armut und in der Folge zur Belastung der Sozialhilfeträger führt.⁵⁸⁷ Sozialpolitische Überlegungen zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der pflegerischen Infrastruktur und zur Vorsorge für Pflegepersonen stehen somit im Vordergrund dieses Unfallversicherungsschutzes. Dabei liegt weder ein hoheitlicher Eingriff noch ein Aufopfern von eigenen Rechten unmittelbar zum Wohl der Allgemeinheit vor, sodass dieser Versicherungstatbestand nicht der Sozialen Entschädigung zuzurechnen ist.

Zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegeperson sowie mehreren Pflegepersonen untereinander ist die Haftung gemäß § 106 Abs. 2 SGB VII beschränkt. Pflegepersonen sollen nämlich nicht durch drohende Haftungsansprüche von der Pflegetätigkeit abgehalten werden und das Vertrauensverhältnis innerhalb der Pflege wird nicht durch Schuldfragen belastet. Die Pflegebedürftigen selbst stehen allerdings nicht unter Versicherungsschutz; das Unfallversicherungsrecht hebt also ihre zivilrechtlichen Ansprüche auf, ohne einen anderweitigen Ausgleich vorzusehen. Im Falle einer fahrlässigen Schädigung durch die Pflegeperson bliebe der Pflegebedürftige entschädigungslos zurück. Dies wird in der Literatur teils als verfassungswidrig angesehen,⁵⁸⁸ teils wird die Auffassung vertreten, dass in diesen Fällen analog zu § 105 Abs. 2 SGB VII der Unfallversicherungsträger für den unversicherten Pflegebedürftigen Leistungen wie für einen Versicherten zu erbringen hätte.⁵⁸⁹ Im Gegensatz zum unversicherten Unternehmer trägt der Pflegebedürftige allerdings nicht die Beitragslast. Für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind nämlich gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII die kommunalen Träger zuständig und nach § 185 Abs. 2 S. 1 SGB VII werden sie keine Beiträge erhoben. Wenn die Allgemeinheit aber für die Aufwendungen aufkommt und der Pflegebedürftige auch ein persönliches Interesse an der Pflege hat, weil sie ihm den Verbleib im häuslichen Umfeld ermöglicht, dann ist es gerechtfertigt, dass er im Falle der nur fahrlässigen Schädigung ohne Ausgleich bleibt; gleichermaßen nimmt übrigens das Zivilrecht bei Gefälligkeiten regelmäßig eine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an.⁵⁹⁰ Letztlich profitiert der Pflegebedürftige insofern selbst von dem durch die Allgemeinheit finanzierten Schutz der Pflegepersonen, dass seine zivilrechtliche Haftung im Falle einer fahrlässigen Schädigung durch ihn gleichermaßen beschränkt ist.

709 beschreibt den Sozialversicherungsschutz daher zu Recht als tragendes „Funktionselement für die Statik der Pflegeversicherung“ und weist auf den familiären und nachbarschaftlichen Kontext hin.

⁵⁸⁷ BT-Drucks. 12/5262, S. 62-63, 101.

⁵⁸⁸ *Waltermann*, NJW 2004, 901, 906.

⁵⁸⁹ *Leube*, BG 2001, 139, 141.

⁵⁹⁰ *BGH*, Urteil vom 26. April 2016, VI ZR 467/15, juris, Rdnr. 10-12; *Genius*, AcP 1973, 481, 493-495; *Littbarski*, VersR 2004, 950; *Loyal*, VersR 2013, 966, 967; *Schimikowski*, jurisPR-VersR 2015, Anm. 5.

6.2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend stehen einige Personenkreise zwar in der gesetzlichen Unfallversicherung unter Versicherungsschutz, aber weisen nur wenige der wesentlichen Aspekte der vorsorgegeprägten Sozialversicherung auf. Insbesondere die Hilfeleistenden, also Lebensretter und Nothelfer, und Strafverfolger sind rechtsdogmatisch der Sozialen Entschädigung zuzurechnen. Im Übrigen könnten die Spender, die Herangezogenen und die Zeugen dem Bereich der Sozialen Entschädigung zugeordnet werden und werden daher den folgenden Überlegungen und Vergleichen ebenfalls zu Grunde gelegt.

Die unentgeltlich und ehrenamtlich Tätigen sind unfallversichert, soweit sie sich für öffentlich-rechtliche Unternehmen oder bestimmte Unternehmensarten engagieren. Ihr Schutzbedürfnis ist mit dem der Versicherten in der echten Unfallversicherung oder der Beamten im Versorgungsrecht vergleichbar; wenn es sich auch nicht aus einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, sondern aus einem freiwilligen Engagement ergibt. Die sonstigen Versicherten der unechten Unfallversicherung sind nicht aus Gründen der Aufopferung in den Versicherungsschutz einbezogen, sondern vielmehr aus sozialpolitischen und fürsorgerischen Erwägungen. Für sie kommt eine Einbeziehung in die Soziale Entschädigung daher nicht in Betracht.

7 Feststellungen zur Vergleichbarkeit und Konkurrenzlage

Die identifizierten Versicherungstatbestände werden im Folgenden den Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung, zu denen sie eine inhaltliche Nähe aufweisen, zugeordnet und deren wesentliche Unterscheidungsmerkmale oder Überschneidungen aufgezeigt. Weiter wird die besondere Konkurrenzlage zwischen den beiden Rechtsgebieten beschrieben. Nachdem zu Beginn das Haftungsrecht bereits angesprochen wurde, wird anschließend die Haftung eines zivilrechtlichen Schädigers vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen und der Anspruchsgruppen dargestellt.

7.1 Vergleichbare Anspruchsgruppen

Als Anknüpfungspunkt für einen Vergleich und die anschließenden Überlegungen zur Umgestaltung der Sozialen Entschädigung einerseits und der gesetzlichen Unfallversicherung andererseits bietet sich eine Gegenüberstellung von ähnlichen Anspruchsgruppen an. So lässt sich am besten bewerten, welches Recht vorteilhafter ist, wieso eine vorgenommene Zuordnung zu befürworten oder zu überdenken wäre und welche Konsequenzen eine veränderte Zuordnung hätte.

7.1.1 Opfer und Hilfeleistende

Es ist der rechtswidrige Angriff, der aus einem Bürger ein Opfer macht, und es ist die Entscheidung zur Hilfe oder zur Verfolgung, die aus einem Bürger einen Hilfeleistenden oder Strafverfolger macht. Das Opfer ist passives Objekt einer fremdbestimmten, gefährdenden

Handlung, wohingegen Hilfeleistende und Strafverfolger sich bewusst und gesellschaftlich erwünscht entscheiden, anderen zur Hilfe zu kommen bzw. die Verfolgung aufzunehmen.⁵⁹¹ Die zumutbare Hilfeleistung wird sogar staatlich abgefordert⁵⁹² und die Strafverfolgung durch gesetzliche Ermächtigung gefördert, sodass eine besondere Verantwortung der Allgemeinheit vorliegt, falls sich das damit eingegangene Risiko verwirklicht. Hilfeleistende und Strafverfolger wären also schon nach der allgemeinen Entschädigung anspruchsberechtigt. Die gesetzliche Ausformung dieser Versorgung und Entschädigung konkretisiert den Anspruch und ist geboten, wenn nicht die Zumutbarkeit zum Ausschlusskriterium werden soll.

Für den Unfallversicherungsschutz der Hilfeleistenden kommt es nicht darauf an, ob es sich bei dem Unglücksfall um eine Gewalttat handelte. Wobei nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG auch derjenige noch Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hatte, der aufgrund von Nothilfe geschädigt wurde; soweit der Anspruch nicht ruhte.⁵⁹³ Das SGB XIV umfasst Angriffe auf andere und deren Abwehr nicht mehr und hat diese Konkurrenzlage beseitigt.

7.1.2 *Impfgeschädigte und Spender*

Sowohl Impfgeschädigte als auch die Spender von Blut, Gewebe oder Organen unterziehen sich einem nicht risikofreien Eingriff in ihre gesundheitliche Unversehrtheit und erst ein über die gewöhnlichen Folgen hinausgehender Schaden löst einen Leistungsanspruch aus.⁵⁹⁴ Weil der Unfallversicherungsschutz an *Tätigkeiten* anknüpft, wie zum Beispiel das Spenden von Blut oder das Dulden einer Untersuchung oder Behandlung, könnte auch das Dulden einer Impfung versichert werden. Wenn weiter sogar das Angebot zur kostenfreien Impfung ausreicht, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen, dann liegt darin kaum mehr Zwang oder staatliches Abfordern als in der Einladung zur freiwilligen Spende. Im Gegensatz zu den Impfgeschädigten, bei denen das Unterlassen der Immunisierung gleichermaßen ein gewisses Risiko mit sich bringen würde,⁵⁹⁵ profitieren die Spender aber nicht selbst von ihrer Spende und unterziehen sich insbesondere im Bereich der Gewebe- und Organspende teils schweren Eingriffen. Somit steht der Aspekt der Aufopferung für das öffentliche oder

⁵⁹¹ BSG, 9 RVg 2/89, Rdnr. 12.

⁵⁹² BGH, Urteil vom 10. Februar 2005, III ZR 330/04, juris, Rdnr. 13. Durch die unterlassene Hilfeleistung wird der untätig Bleibende durch die Verletzung eines Schutzgesetzes, nämlich des § 323c Abs. 1 StGB, zumindest hinsichtlich der Haftung selbst zum Täter (BGH, VI ZR 255/11, Rdnr. 9; OLG Düsseldorf, 14 U 24/04, Rdnr. 29; anderer Auffassung Loyal, JZ 2017, 303, 308-309, der die wirtschaftliche Abwälzung eines Schadens durch einen Unglücksfall auf einen Unbeteiligten für überzogen hält).

⁵⁹³ LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 5. Mai 2011, L 7 VG 2/06, juris, Rdnr. 26.

⁵⁹⁴ BSG, B 2 U 16/11 R, Rdnr. 23; LSG Schleswig-Holstein, L 1 U 48/06, Rdnr. 30. Für Kosten aus dem mit einer komplikationslosen Spende einhergehenden Folgezustand besteht die Leistungspflicht der zuständigen Krankenkasse oder des Unfallversicherungsträgers des begünstigten Empfängers, dem die Organspende als Teil der Wiederherstellung von dessen Gesundheit diene (BAG, Urteil vom 6. August 1986, 5 AZR 607/85, juris, Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 12. Dezember 1972, 3 RK 47/70, juris, Rdnr. 15-16; B 2 U 16/11 R, Rdnr. 22); für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls muss neben der Komplikation dann noch eine äußere Einwirkung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII als Ursache vorliegen (LSG Schleswig-Holstein, L 1 U 48/06, Rdnr. 40; SG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 26. Juni 2001, S 9 U 3437/99, juris).

⁵⁹⁵ BGH, VI ZR 279/04, Rdnr. 11; Deutsch, VersR 2003, 801.

fremde Wohl bei den Spendern noch deutlicher im Vordergrund. Immerhin bestehen zudem in einigen Lebensbereichen durchaus noch staatlich verordnete Impfpflichten.⁵⁹⁶

Falls Personen sich aus beruflichem Anlass impfen lassen, besteht übrigens auch Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.⁵⁹⁷ Als beruflich veranlasst gilt eine Impfung, wenn eine Gefährdungsbeurteilung sie als Maßnahme des Arbeitsschutzes vorsieht, wenn ein Betriebsarzt sie im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbietet⁵⁹⁸ oder wenn der Arbeitgeber dazu auffordert, weil die Impfung berufsbezogen und aufgrund der Tätigkeit erforderlich ist.⁵⁹⁹ Eine Berufsbezogenheit liegt vor, falls die Versicherten während der Tätigkeit selbst einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind oder persönlichen Kontakt zu vulnerablen Personen mit Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Neben der Eigen- bzw. Fremdgefährdung kann eine Berufsbezogenheit vorliegen, falls die versicherte Tätigkeit erforderlich ist, um die Infrastruktur der öffentlichen Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten.⁶⁰⁰ Berufsbedingte Impfungen erfolgen somit insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung, beispielsweise für Ärzte, Pflegepersonal⁶⁰¹, Heilmittelerbringer und Hebammen⁶⁰², aber auch für Soldaten oder unabhängig von der Branche bei Dienstreisen ins Ausland⁶⁰³.

So mussten gemäß § 20a Abs. 1 IfSG⁶⁰⁴ Personen, die ab dem 15. März 2022 in den dort aufgezählten Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege tätig wurden, nachweisen, dass sie gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder davon genesen waren. Damit ersetzte der Gesetzgeber die Aufforderung durch den Arbeitgeber und unterstellte pauschal einen sachlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit in den genannten Einrichtungen und der Impfung, unabhängig von der Art der Tätigkeit oder dem mit ihr verbundenen konkreten Infektionsrisiko.⁶⁰⁵ Mit dem Tag der Verkündung am 11. Dezember 2021 bis zur Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2022

⁵⁹⁶ Beispielsweise die Masernimpfpflicht durch das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148).

⁵⁹⁷ BSG, Urteil vom 22. Januar 1957, 2 RU 92/55, juris, Rdnr. 18; 2 RU 167/57, Rdnr. 28; 2 RU 24/70, Rdnr. 22; Leitsatz des LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Oktober 1982, L 3 U 214/81, juris; SG Mannheim, S 9 U 556/15, Rdnr. 24.

⁵⁹⁸ Voraussetzungen sind nach § 6 Abs. 2 S. 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, dass das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.

⁵⁹⁹ BSG, Urteil vom 31. Januar 1974, 2 RU 277/73, juris, Rdnr. 22; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Dezember 2014, L 2 U 99/13, juris, Rdnr. 30.

⁶⁰⁰ LSG Rheinland-Pfalz, L 2 U 99/13, Rdnr. 31.

⁶⁰¹ LSG Hessen, L 9 U 47/07, Rdnr. 33.

⁶⁰² LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. September 2021, L 2 U 159/20, juris, Rdnr. 40; Krome, jurisPR-ArbR 2021, Anm. 6.

⁶⁰³ SG Mannheim, S 9 U 556/15.

⁶⁰⁴ Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).

⁶⁰⁵ Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 6. Dezember 2021, BT-Drucks. 20/188, S. 38. Ausdrücklich war sogar

wurde daher jede Impfung der in den genannten Einrichtungen tätigen Personen als berufsbedingt vermutet und stand folglich unter Unfallversicherungsschutz. Mit dieser einrichtungsbezogenen Impfpflicht verlagerte der Gesetzgeber einen erheblichen Teil der Kosten für Impfschäden, einschließlich der damit notwendigen Ermittlungen und des sonstigen Verwaltungsaufwandes, von den Trägern der Sozialen Entschädigung über die Unfallversicherung auf die Unternehmer im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege.⁶⁰⁶

Insbesondere durch die Erweiterung der Sozialen Entschädigung auf die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen Impfungen gemäß § 24 S. 1 Nr. 2 SGB XIV werden weitere Überschneidungen mit der Unfallversicherung eintreten. Denn die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V sieht sowohl berufliche Indikationen als auch berufs- und ausbildungsbedingte Reiseindikationen vor. Demnach werden Personen in die Soziale Entschädigung einbezogen, obwohl sie bereits unter dem Schutz der Unfallversicherung stehen.⁶⁰⁷

7.1.3 Zivildienstleistende und Teilnehmer an Freiwilligendiensten

Mit Wegfall der Wehrpflicht konnte auch der Zivildienst als Ersatzdienst nicht länger aufrechterhalten werden. Um weiterhin ziviles Engagement zu ermöglichen und die soziale Infrastruktur, die bislang von den Zivildienstleistenden profitiert hatte, zu unterstützen, wurde der Bundesfreiwilligendienst eingeführt.⁶⁰⁸

Schon zuvor wurden anerkannte Kriegsdienstverweigerer nach § 14c ZDG nicht zum Zivildienst herangezogen, falls sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer schriftlich zu einem Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hatten, der mindestens zwei Monate länger dauerte als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten. Wurde dieser Jugendfreiwilligendienst dann abgeleistet, erlosch die Dienstpflicht. Somit konnte der Zivildienst schon damals durch einen Freiwilligendienst ersetzt werden.⁶⁰⁹

nicht-medizinisches Personal, wie Hausmeister oder Reinigungs- und Kantinenkräfte, von der Nachweispflicht erfasst, wohingegen diese Personen in der Regel nicht zur berufsbedingten Impfung aufgefordert werden (vergleiche *LSG Rheinland-Pfalz*, L 2 U 159/20).

⁶⁰⁶ Allein die medizinische Versorgung zählte im Jahr 2020 immerhin rund 4,7 Millionen Erwerbstätige (*Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*, Gesundheitswirtschaft Fakten & Zahlen, Daten 2020, S. 27).

⁶⁰⁷ Beispielweise ist die Impfung gegen Cholera oder Gelbfieber nach Anlage 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V für berufs- oder ausbildungsbedingte Reisen vorgesehen, aber werden von Niedersachsen und Hessen nicht empfohlen (Informationsbrochure für Impfungen des Landes Niedersachsen, Stand: Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.nlga.niedersachsen.de/impfungen/schutzimpfungen-198468.html>, bzw. Übersicht auf der Webseite des Landes Hessen, abrufbar unter: <https://impfen.hessen.de/infektionskrankheiten>, beides letzter Zugriff am 15.05.2023).

⁶⁰⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 17. Februar 2011, BT-Drucks. 17/4803, S. 1; *Leube*, AuR 2014, 7, 8.

⁶⁰⁹ *Böttcher*, ZRP 1998, 399, 400 sah diese bestehenden Freiwilligendienste „- bis auf das sicherlich auch für ein Taschengeld zu niedrige Entgelt und einige sozial- und familienrechtliche Gesichtspunkte - als interessantes Muster“ für die Gestaltung künftiger gesellschaftlicher Dienste.

Die Teilnehmenden der Freiwilligendienste⁶¹⁰ sind keine Beschäftigten. Wie auch bei den Zivildienstleistenden ist das Rechtsverhältnis zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen von Regelungen des öffentlichen Rechts geprägt, hier insbesondere des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)⁶¹¹, und gerade nicht dem Gestaltungswillen der Vertragspartner überlassen.⁶¹² Dennoch erbringen die Freiwilligen nichtselbständige Arbeit für die Träger, sodass sie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert⁶¹³ und in die Haftungsbeschränkung einbezogen sind. Unternehmer und somit beitragspflichtig für die Freiwilligen ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 6-7 SGB VII die Einsatzstelle.

7.1.4 Herangezogene und Engagierte

Die Heranziehung von Personen zur Unterstützung einer Diensthandlung oder zur Zeugenaussage ist geprägt durch das Ordnungsverhältnis von Bürger und Staat. Der Bürger muss der Aufforderung Folge leisten oder andernfalls mit Sanktionen rechnen. Er kann die Heranziehung außerdem nicht beeinflussen, denn es bleibt den öffentlichen Stellen überlassen, ob und wie sie Bürger heranziehen. Der Bürger ist also zunächst nur passives Objekt des staatlichen Willens und Handelns. Mit der Aufforderung der öffentlichen Stelle, also dem Eingriff, wird aus dem Bürger dann ein versicherter Herangezogener. Bei einer durch diesen staatlichen Eingriff verursachten Schädigung hätte der Herangezogene somit schon nach dem allgemeinen Entschädigungsrecht Anspruch auf Ausgleich.

Hingegen steht bei ehrenamtlich Tätigen das freiwillige Engagement im Mittelpunkt. Hier erklärt sich der Bürger oder ein Zusammenschluss aus Bürgern bereit, ein bestimmtes Amt oder eine Aufgabe zu übernehmen, und die jeweilige öffentliche Stelle nimmt dieses Angebot an und erklärt dazu ihr Einverständnis. Ein Eingriff liegt damit nicht vor. Es bestehen auch keine Sanktionsbefugnisse, falls Bürger keinerlei ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben; selbst wenn eventuell hoher Bedarf an Amtsträgern oder bürgerlichem Engagement besteht. Ohne Eingriff besteht kein allgemeiner Entschädigungsanspruch, weshalb es in diesen Fällen einen gesetzlich normierten Anspruch braucht, um Leistungen gewähren zu können.

Obwohl sich das Tätigwerden von Herangezogenen durch das Zwangsverhältnis von dem der für Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätigen Personen unterscheidet, ist es dem

⁶¹⁰ Ein Antrag auf Entschließung des Bundesrates für ein einheitliches Freiwilligendienstgesetz, in dem der Bundesfreiwilligendienst, die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sowie sonstige Freiwilligendienste zusammengefasst werden (BR-Drucks. 64/15 vom 20. Februar 2015) wurde bislang nicht umgesetzt.

⁶¹¹ Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Art. 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.

⁶¹² Analog *BAG*, Urteil vom 26. September 2007, 5 AZR 857/06, juris, Rdnr. 9-10; Urteil vom 20. Februar 2008, 5 AZR 290/07, juris, Rdnr. 18; Urteil vom 19. März 2008, 5 AZR 435/07, juris, Rdnr. 9-10; *Leube*, AuR 2014, 7, 8-9 mit weiteren Nachweisen.

⁶¹³ BT-Drucks. 17/4803, S. 20; *BSG*, B 2 U 13/19 R, Rdnr. 13-14.

Zweck und der Ausgestaltung nach damit vergleichbar.⁶¹⁴ Durch die Absicherung der Herangezogenen sowie der ehrenamtlich Tätigen kommen die öffentlichen Stellen zugleich ihrer Pflicht nach, für eine angemessene Soziale Sicherung ihrer Bediensteten zu sorgen, sofern eine beamtenrechtliche Versorgung nicht oder zumindest nicht lückenlos greift.

7.2 Konkurrenzlage

Neben der bloßen Vergleichbarkeit mancher Anspruchsgruppen können sich das Recht der Unfallversicherung und das der Sozialen Entschädigung aufgrund desselben schädigenden Ereignisses überschneiden und in Konkurrenz zueinanderstehen. Eine Konkurrenzlage entsteht, wenn ein schädigendes Ereignis einen Arbeitsunfall im Sinne der Unfallversicherung darstellt und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch aus der Sozialen Entschädigung erfüllt.⁶¹⁵ Zum Beispiel können Hilfeleistende zu Opfern werden, weil sie durch ihr Einschreiten die Aufmerksamkeit der Täter auf sich ziehen, oder ein Opfer entscheidet sich zur Hilfeleistung für andere und wird so zum Hilfeleistenden.

Die Soziale Sicherung will sowohl eine Unter- als auch Überversorgung vermeiden. Daher sieht sie einerseits die Kumulierung von Leistungen auf ein angemessenes und andererseits die Begrenzung auf ein ausreichendes Maß vor. Liegen also aufgrund eines Ereignisses die Voraussetzungen mehrerer Leistungsansprüche vor, können sie entweder nebeneinander bestehen oder die Konkurrenz ist durch Koordinations- und Zuweisungsnormen aufzulösen.⁶¹⁶

Nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 SGB XIV gehen Leistungen der Sozialen Entschädigung den Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, vor. Abweichend davon ruhen Ansprüche aus der Sozialen Entschädigung gemäß § 8 Abs. 3 SGB XIV in der Höhe der Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.⁶¹⁷ Damit kommen aber Leistungen der Sozialen Entschädigung in Betracht, soweit sie die Versorgung nach dem SGB VII übersteigen.⁶¹⁸ So wird sichergestellt, dass Betroffene stets die höchstmöglichen Leistungen erhalten. Für Zivildienstleistende kommt das Ruhen allerdings nicht zum Tragen, denn gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII

⁶¹⁴ BT-Drucks. III/758, S. 51; BSG, 2 RU 152/69, Rdnr. 24; Bley, SGB 1974, 45, 49.

⁶¹⁵ Kranig, SGB 2019, 65, 68. Insbesondere zum Unfallversicherungsschutz bei Angriffen von Dritten *Mutschler*, NZS 2014, 647. Zur Konkurrenz beider Sicherungssystemen bei gleichzeitiger Leistungsgewährung aufgrund verschiedener Schädigungen sowie bei Folgeschäden *Trenk-Hinterberger*, FS Krasney, 663, 664-666.

⁶¹⁶ BT-Drucks. IV/120, S. 56; BGH, GS 1/54, Rdnr. 18; BGH, Urteil vom 3. Dezember 2002, VI ZR 304/01, juris, Rdnr. 38; BSG, Urteil vom 31. März 1998, B 4 RA 49/96 R, juris, Rdnr. 37; B 1 KR 13/01 R, Rdnr. 18; Urteil vom 20. Oktober 2005, B 4 RA 27/05 R, juris, Rdnr. 19-20; Urteil vom 16. März 2016, B 9 V 4/15 B, juris, Rdnr. 18; BVerfG, Dreierausschussbeschluss vom 19. Juli 1984, 1 BvR 1614/83, juris; Beschluss vom 30. September 1987, 2 BvR 933/82, juris, Rdnr. 111; LSG Bayern, L 19 R 203/13, Rdnr. 20.

⁶¹⁷ BSG, 9 RVg 2/81, Rdnr. 40; Urteil vom 29. August 1990, 9a/9 RVh 1/89, juris, Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen; 9/9a RVg 2/92, Rdnr. 10; B 9 VG 4/02 R, Rdnr. 12-14 ausführlich zur historischen Entwicklung. Es ist der Gesamtwert der Bezüge im Sinne des § 11 SGB I zu berücksichtigen; es findet insofern kein Vergleich von Einzelleistungen statt (BSG, 9/9a RVg 2/92, Rdnr. 10; 9 RVg 5/94, Rdnr. 15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juli 2012, L 6 VG 3708/10, juris, Rdnr. 46 mit weiteren Nachweisen).

⁶¹⁸ BSG, 9/9a RVg 2/92, Rdnr. 11; 9 RVg 1/94, Rdnr. 13; 9 RVg 5/94, Rdnr. 13.

sind Personen in der Zeit, in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehr- oder Zivildienst leisten,⁶¹⁹ versicherungsfrei.⁶²⁰ Hier ist eine Versorgung durch die Unfallversicherung gänzlich ausgeschlossen.

7.3 Exkurs: Zur Haftung im Sozialrecht

Aber es stehen nicht nur die Sozialleistungsträger zu einander in Konkurrenz, sondern auch zum Zivilrecht bestehen Überschneidungen. Das Sozialrecht will nicht in das Zivilrecht eingreifen, sondern dessen Lücken schließen; weder bezweckt es die Entlastung von schuldhaften Schädigern noch die Besserstellung von Anspruchsberechtigten auf Kosten der Allgemeinheit.⁶²¹ Nachfolgend wird daher das Verhältnis von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen zu sozialrechtlichen Leistungsansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Sozialen Entschädigung dargestellt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden herbeiführt, der muss dem Betroffenen nach zivilrechtlichen Vorschriften vollen Schadensersatz leisten. Stellt das schädigende Ereignis einen Arbeitsunfall dar oder handelt es sich um einen von der Sozialen Entschädigung erfassten Gesundheitsschaden, hat der Betroffene außerdem einen Leistungsanspruch gegen die Sozialleistungsträger. Diese Doppelberechtigung des Betroffenen muss aufgelöst werden.⁶²²

7.3.1 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

Gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) geht ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Schadenersatzanspruch, also zum Beispiel ein zivilrechtlicher Haftungsanspruch, auf den Versicherungsträger über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum beziehen; also soweit beide Ansprüche sachlich und zeitlich kongruent sind.⁶²³ Die Vorschrift gilt gemäß § 120 Abs. 1 SGB XIV entsprechend für den Übergang von Schadensersatzansprüchen auf die Kostenträger der Sozialen Entschädigung.⁶²⁴ Der Forderungsübergang erfolgt von Gesetzeswegen und

⁶¹⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 260. Ab dem 1. Januar 2025 wird der § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII wie folgt gefasst: „Personen in der Zeit, in der sie Zivildienst leisten, und Personen, für die das Soldatenentschädigungsgesetz gilt“ (BT-Drucks. 19/27523, S. 161).

⁶²⁰ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 30. November 1957, BT-Drucks. III/34, S. 17-18; BSG, Urteil vom 17. Oktober 1990, 2 RU 63/89, juris, Rdnr. 21; 2 RU 35/92, Rdnr. 14.

⁶²¹ BGH, Urteil vom 10. Oktober 1984, IVa ZR 167/82, juris, Rdnr. 6 zur Vorgängervorschrift § 1542 RVO; Urteil vom 8. Juli 2003, VI ZR 274/02, juris, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 194/10, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 5. Februar 2013, VI ZR 274/12, juris, Rdnr. 12.

⁶²² Eichenhofer, SR 2019, 203, 203-204.

⁶²³ BGH, III ZR 234/01, Rdnr. 5; VI ZR 304/01, Rdnr. 21; VI ZR 379/14, Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen; Rolfs, SGB 2018, 523, 526; Eichenhofer, SR 2019, 203, 207.

⁶²⁴ BSG, B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 21; LSG Nordrhein-Westfalen, L 6 VG 10/05, Rdnr. 23.

im Recht der Unfallversicherung im Augenblick des schädigenden Ereignisses⁶²⁵, während es im Recht der Sozialen Entschädigung auf den Antrag ankommt, weil erst damit ein Leistungsanspruch gegen den Träger entsteht. Zur Geltendmachung des Regressanspruchs sind die Träger in der Regel darauf angewiesen, dass sie durch die Schilderungen des Berechtigten, durch Mitteilung des behandelnden Arztes oder auf andere Weise, wie Strafverfahren oder Haftpflichtversicherung, von einer Fremdverursachung erfahren. Sie müssen dann gegebenenfalls noch den Schädiger ermitteln, den Sachverhalt aufklären, eine schuldhafte Verursachung beweisen und Ersatzansprüche einklagen. Solche Verfahren sind kostspielig und hinsichtlich des unklaren Ausgangs und der erheblichen Aufwände wenig lohnenswert.⁶²⁶

Soweit die Sozialleistungen hinter den kongruenten zivilrechtlichen Ersatzansprüchen zurückbleiben,⁶²⁷ sieht sich der Haftungsschuldner zwei Gläubigern gegenüber. Denn einerseits gehen die Ansprüche in Höhe der Leistungsgewährung auf den Träger über und andererseits verbleiben die darüberhinausgehenden Ansprüche bei dem Geschädigten, sogenannte ‚Schadensspitze‘⁶²⁸. Die bei dem Geschädigten verbliebenen Ansprüche sind gemäß § 116 Abs. 2 und Abs. 4 SGB X sowie § 120 Abs. 2 SGB XIV vorrangig gegenüber denen, die kraft Legalzession (lat. *cassio legis*) auf die Leistungsträger übergegangen sind.

Ausnahmsweise können übergegangene Ersatzansprüche gemäß § 116 Abs. 6 SGB X nicht geltend gemacht werden, wenn eine nicht vorsätzliche Schädigung durch eine Person verursacht wurde, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt. Durch dieses ‚Familienprivileg‘ wird der Familienfrieden gewahrt und vermieden, dass Sozialleistungen gewährt werden, die durch Rückgriff auf den Schädiger, der durch die häusliche Gemeinschaft oder die familiäre Beziehung mit dem Berechtigten wirtschaftlich verbunden ist, gleichzeitig wieder entzogen werden.⁶²⁹ Gemäß § 120 Abs. 2 SGB XIV darf in der Sozialen Entschädigung der Rückgriff auch aus anderen Gründen nicht zum Nachteil des Berechtigten erfolgen.⁶³⁰

⁶²⁵ *BGH*, Entscheidung vom 10. Juli 1967, III ZR 78/66, juris, Rdnr. 14-25; Urteil vom 12. Dezember 1995, VI ZR 271/94, juris, Rdnr. 15-16; VI ZR 274/02, Rdnr. 11, 13; *OLG Hamm*, Urteil vom 23. November 2020, 6 U 27/19, juris, Rdnr. 59-62, wobei dies nicht für Sozialhilfeträger gilt, weil der Übergang von der Bedürftigkeit abhängt.

⁶²⁶ *Wagner*, JZ 1991, 175, 179-180.

⁶²⁷ *BGH*, VII ZR 82/59, Rdnr. 42. Zum Beispiel, wenn das Verletztengeld niedriger ausfällt als der entgangene Nettoverdienst (zum Beispiel *OLG Hamm*, Urteil vom 6. September 2019, 9 U 201/18, juris, Rdnr. 83).

⁶²⁸ *Weber*, VersR 1995, 875, 880; *Leube*, VersR 2001, 1215, 1215; *Rolfs*, SGB 2018, 523, 526; *Möhlenkamp*, VersR 2019, 200, 206.

⁶²⁹ *BGH*, VI ZR 194/10, Rdnr. 10-11, 22; VI ZR 274/12, Rdnr. 9; *Janda*, VersR 2012, 1078, 1087; *Eichenhofer*, SR 2019, 203, 210.

⁶³⁰ *BGH*, VI ZR 194/10, Rdnr. 8, 22, 24.

Für ein zügiges und kostensparendes Verfahren können gemäß § 116 Abs. 8-9 SGB X gewisse Ansprüche pauschal geltend gemacht bzw. Vereinbarungen zur Pauschalierung der Ersatzansprüche geschlossen werden. Letzteres betrifft insbesondere Teilungsabkommen, also umfassende Schadensteilungs- und Regressverzichtsabkommen, zwischen privaten Haftpflichtversicherungen und den Sozialversicherungsträgern.⁶³¹ Gerade im Bereich des Straßenverkehrs wird dadurch das Haftungsrecht zu einem „Recht der Regressvoraussetzungen“⁶³² und nur noch pauschal abgegolten. Dies wird aber zu Gunsten der Beschleunigung und Vereinfachung sowie zur Vermeidung von Streitverfahren akzeptiert.⁶³³

Falls feststeht, dass die Einziehung des Anspruchs erfolglos bleiben wird oder falls die Kosten der Höhe nach unverhältnismäßig sind, dürfen die Sozialversicherungsträger gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 SGB IV Ansprüche niederschlagen. In der Sozialen Entschädigung besteht gemäß § 120 Abs. 3 SGB XIV die Möglichkeit, von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs abzusehen, wenn sie keinen Erfolg verspricht. Die Träger sollen also keine Mittel für die aussichtslose Verfolgung von Ansprüchen einsetzen müssen.

Soweit aus schädigenden Ereignissen Ansprüche gegen den Bund oder die Länder bestehen, sind die Berechtigten nach § 8 Abs. 1 S. 1 SGB XIV auf die Leistungen der Sozialen Entschädigung beschränkt. Weitergehende Ansprüche, zum Beispiel aus der Amtshaftung, sind in diesen Fällen ausgeschlossen⁶³⁴; damit sollen mehrfache Ansprüche gegen denselben Kostenträger vermieden werden.⁶³⁵ Mit dieser Regelung rückt die Soziale Entschädigung näher an die Unfallversicherung heran, denn unter Gewährung eines Leistungsanspruchs werden zivilrechtliche Ansprüche beschnitten.⁶³⁶ Die Haftungseinschränkung gilt aber nach § 8 Abs. 1 S. 3 SGB XIV nicht, wenn ein Entschädigungsanspruch aufgrund einer Gewalttat als schädigendes Ereignis mit einem Schadensersatzanspruch aufgrund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammentrifft; in diesen Fällen findet § 839 Abs. 1 BGB unabhängig vom Entschädigungsanspruch Anwendung.⁶³⁷

⁶³¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - vom 13. Januar 1981, BT-Drucks. 9/95, S. 28; *LG Köln*, 20 O 527/09, Rdnr. 32; *Sieg*, VersR 1980, 1085, 1089; *Wagner*, JZ 1991, 175, 181. In solchen Abkommen wird eine aus Erfahrungswerten gebildete Quote vereinbart, nach der dann der Einzelfall losgelöst von den tatsächlichen Ansprüchen abgehandelt wird.

⁶³² *Brüggemeier*, AcP 1982, 385, 415.

⁶³³ *BSG*, Urteil vom 6. Oktober 1977, 9 RV 24/76, juris, Rdnr. 14-15, 20-21; *Brüggemeier*, AcP 1982, 385, 406; *Lang*, jurisPR-VerkR 2011, Anm. 3.

⁶³⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 173.

⁶³⁵ Antwort der Bundesregierung auf BT-Drucks. 19/13789 vom 7. November 2019, BT-Drucks. 19/14904, S. 10-11.

⁶³⁶ Dies betrifft zum Beispiel impfende Ärzte, soweit sie als haftungsrechtliche Beamte anzusehen sind (*Pietzcker*, AöR 2007, 393, 397; *Heiden*, *auf der*, NJW 2022, 3737, 3738).

⁶³⁷ Wobei der Beamte gemäß § 839 Abs. 1 S. 2 BGB bei Fahrlässigkeit nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Ansprüche aus späteren, von den anspruchsbegründenden Sachverhalten losgelösten Schädigungen aus Amtspflichtverletzungen werden ebenfalls nicht ausgeschlossen (*BGH*, III ZR 194/59, Rdnr. 17).

7.3.2 Ansprüche gegen den fremden Geschäftsherrn

Neben der Deliktshaftung können auch zivilrechtliche Ansprüche aus der Geschäftsführung für einen anderen entstehen. Soweit nämlich jemand für einen anderen in dessen Auftrag oder sogar unbeauftragt die Geschäftsbesorgung übernimmt, also im Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn tätig wird, und ihm dadurch Aufwendungen entstehen, hat er gemäß § 670 bzw. § 677 i. V. m. § 683 S. 1 BGB einen Ersatzanspruch gegen den Geschäftsherrn.⁶³⁸ Im Interesse des Geschäftsherrn kann die Erfüllung seiner eigenen Pflichten liegen oder die Abwendung von wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Schäden.⁶³⁹ Demnach hätten Hilfeleistende grundsätzlich einen Ersatzanspruch, falls sie durch ihre Hilfeleistung einem anderen dienten und dadurch Aufwendungen auf sich genommen haben. Dabei wird nicht auf schuldhaftes Verhalten abgestellt, sondern auf die Begünstigung;⁶⁴⁰ wobei eine Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr oder Not einen unbestimmten Personenkreis begünstigen kann, sodass eine Geltendmachung von Ansprüchen schon an der konkreten Zurechnung scheitert.

Ein schuldloses Opfer oder seine Hinterbliebenen neben eigenen Nachteilen durch ein Unglück aber noch für zufällige Schädigungen des Retters in Anspruch zu nehmen, wird allgemein als unbillig erachtet.⁶⁴¹ Daher wird auch ein Übergang von solchen Aufwendungsersatzansprüchen auf den Sozialversicherungsträger regelmäßig verneint.⁶⁴² Damit hat der Unfallversicherungsschutz der Hilfeleistenden, welcher durch die Allgemeinheit finanziert wird, eine doppelte Entlastungsfunktion, denn er gewährt dem Hilfeleistenden Ausgleich für die erlittene Schädigung und schützt das schuldlose Unglücksopfer vor Ersatzansprüchen.⁶⁴³ Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber mit dem ausnahmsweise gewährten Ersatz von

⁶³⁸ BAG, GS 1/60, Rdnr. 37-47; BGH, VI ZR 217/61, Rdnr. 7, 11 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 14/78, Rdnr. 11.

⁶³⁹ BGH, VII ZR 82/59, Rdnr. 30; VI ZR 217/61, Rdnr. 12; Frank, JZ 1982, 737, 742-743.

⁶⁴⁰ RT-Drucks. 234, S. 9; BGH, VI ZR 217/61, Rdnr. 19-23; Bley, SGB 1974, 45, 47.

⁶⁴¹ Insbesondere, falls der Retter erfolglos ist, die Notsituation falsch einschätzt oder den Schaden sogar noch verschlimmert, würde eine solche Haftung zu unzumutbaren Ergebnissen führen.

⁶⁴² Die Herleitung ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Aufwendungen sind freiwillige, zweckbestimmte Vermögensopfer; Schäden hingegen werden unfreiwillig erlitten (Genius, AcP 1973, 481, 485; Loyal, VersR 2013, 966, 968). Daher wird teilweise der Ersatzanspruch von Aufwendungen für nicht übertragbar auf Schäden gehalten. Im Bereich des Zivilrechts werden Opfer an Leben und Gesundheit als Aufwendung bezeichnet, sofern das Risiko solcher Opfer objektiv erkennbar war und damit gewissermaßen freiwillig eingegangen wurde (BGH, VII ZR 82/59, Rdnr. 32; Urteil vom 4. Juli 1987, VI ZR 96/77, juris, Rdnr. 10; VI ZR 283/92, Rdnr. 15; ausführlich zur Herleitung Genius, AcP 1973, 481, 486-492; Gehrlein, VersR 1998, 1330, 1330; Eichenhofer, SR 2019, 203, 207). Anderer Auffassung Loyal, VersR 2013, 966, der zwar den Schadensersatz von § 116 SGB X umfasst sieht, aber zu dem Schluss kommt, die Einstandspflicht des Sozialversicherungsträgers „für Zufallsschäden des Nothelfers ist rechtspolitisch offenbar allgemein erwünscht“. Nach hiesiger Auffassung hat der Gesetzgeber durch die Einbeziehung der Hilfeleistenden in den Unfallversicherungsschutz die Frage nach deren Ersatz wegen gesundheitlichen Schäden abschließend auf Kosten der Allgemeinheit regeln wollen und damit den verschuldensunabhängigen Aufwendungsersatz ausgeschlossen (so auch BGH, IVa ZR 167/82, Rdnr. 6-7; OLG Düsseldorf, 1 U 31/10, Rdnr. 19; Jung, WzS 2012, 139, 140).

⁶⁴³ BGH, IVa ZR 167/82, Rdnr. 6-7; VI ZR 274/02, Rdnr. 23; OLG Karlsruhe, 7 U 157/87; so auch Dietrich, JZ 1974, 535 mit weiteren Aspekten, zum Beispiel zur nur angenommenen Gefahr oder der durch den Geschäftsherrn unerwünschten Hilfeleistung; Maschmann, SGB 1998, 54, 61; Loyal, VersR 2013, 966, 970.

Sachschäden an die Hilfeleistenden gemäß § 13 S. 1 SGB VII das Unglücksoffer auch von dem Ersatz solcher materiellen Aufwendungen freistellt.

Die Hilfeleistenden werden übrigens ebenfalls durch einen milderen Verschuldensmaßstab geschützt, denn gemäß § 680 BGB hat der Geschäftsführende bei einer Geschäftsführung, welche die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr bezweckt, nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Somit ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Damit werden diejenigen, die sich zu spontaner Hilfe entschließen, vor Haftungsansprüchen teilweise geschützt.⁶⁴⁴

7.3.3 Ansprüche gegen haftungsprivilegierte Schädiger

Die Haftungsbeschränkung durch Versicherungsschutz ist ein Strukturprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung. Gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 und § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII entstehen zivilrechtliche Ansprüche nur bei Wegeunfällen, die so lose mit dem betrieblichen Gefahrenbereich verknüpft sind, dass eine Haftungsbeschränkung unangebracht wäre,⁶⁴⁵ und bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls. Für besonders zu missbilligendes Verhalten in Form von vorsätzlicher Herbeiführung eines Schadens⁶⁴⁶ soll nämlich die Solidargemeinschaft nicht eintreten und der Verletzte und seine Hinterbliebenen nicht auf Ausgleich verzichten müssen; die vollständige Haftungsschuld verbleibt beim Verursacher.⁶⁴⁷ Die Ersatzansprüche der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen verringern sich dann gemäß § 104 Abs. 3 und § 105 Abs. 1 S. 3 SGB VII um die Leistungen, die sie infolge des Versicherungsfalls durch den Unfallversicherungsträger erhalten haben.

Außerdem soll derjenige, der durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen den Versicherungsfall verursacht hat,⁶⁴⁸ die Solidargemeinschaft von den Kosten freihalten. Daher sind die entstandenen Aufwendungen den Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 SGB VII durch Personen zu ersetzen, deren Haftung beschränkt ist, die aber den Versicherungsfall

⁶⁴⁴ *BGH*, VI ZR 265/78, Rdnr. 11; Urteil vom 4. April 2019, III ZR 35/18, juris, Rdnr. 31-32, wobei dieser mildere Verschuldensmaßstab nicht zu Gunsten von professionellen Nothelfern, wie zum Beispiel in der Berufsfeuerwehr, gilt; *Dietrich*, JZ 1974, 535; *Röhl*, JZ 1974, 521, 523; *Gehrlein*, VersR 1998, 1330, 1330.

⁶⁴⁵ Versicherte sollen durch Wegfall der Haftung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Verkehrsteilnehmer (*BGH*, Urteil vom 12. Oktober 2000, III ZR 39/00, juris, Rdnr. 14; *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 48; *Leube*, VersR 2001, 1215, 1216). In Deutschland besteht die Pflicht zur Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen, ebenfalls eine Gefährdungshaftung, sodass stets eine Versicherung eintreten wird.

Anders verhält es sich auf Betriebswegen, also Wegen während der versicherten Tätigkeit, denn dies sind innerbetriebliche Angelegenheiten, sodass hier die gemeinsame Betriebszugehörigkeit die Beschränkung der Haftung rechtfertigt (*BGH*, Beschluss vom 14. Juli 1987, III ZR 183/86, juris, Rdnr. 9; III ZR 39/00, Rdnr. 14-15, 18 mit weiteren Nachweisen zum Werksverkehr; *Stern-Krieger/Arnau*, VersR 1997, 408, 410).

⁶⁴⁶ Erforderlich ist ein „doppelter Vorsatz“; es genügt nicht, wenn das schädigende Handeln vorsätzlich erfolgte, sondern die Schädigung muss gewollt und gebilligt worden sein (*BAG*, 8 AZR 348/01, Rdnr. 11; 8 AZR 35/19, Rdnr. 46 mit weiteren Nachweisen; *BGH*, VI ZR 34/02, Rdnr. 13).

⁶⁴⁷ *BT-Drucks.* IV/938 neu, S. 18; *BGH*, VI ZR 238/78, Rdnr. 9; VI ZR 143/05, Rdnr. 18; ZR VI 369/19, Rdnr. 7.

⁶⁴⁸ *BGH*, VI ZR 34/02, Rdnr. 23; VI ZR 212/07, Rdnr. 32 mit weiteren Nachweisen; *Müller-Petzer*, BG 2008, 165, 169. Wobei sich das Verschulden nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen braucht (*Stern-Krieger/Arnau*, VersR 1997, 408, 412).

vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.⁶⁴⁹ Der Anspruch gründet in der Pflicht des Unternehmers zur verantwortungsvollen Betriebsführung und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten, zum Beispiel die Umsetzung und Beachtung von Unfallverhütungsvorschriften⁶⁵⁰. Der Rückgriff dient einerseits schlicht dem Lastenausgleich und verfolgt andererseits präventive und erzieherische Gründe.⁶⁵¹

Anders als in der allgemeinen Vorschrift § 116 SGB X handelt es sich bei dem Anspruch nach § 110 SGB VII nicht um einen Forderungsübergang, sondern vielmehr erwirbt der Sozialversicherungsträger einen eigenen Anspruch gegen den schuldhaften Schädiger.⁶⁵² Der Anspruch ist aber der Höhe nach auf den Schadensersatzanspruch begrenzt, der nach zivilrechtlichen Regelungen zu leisten wäre.⁶⁵³ Unter Berücksichtigung des sozialen Charakters der Sozialversicherung können die Träger gemäß § 110 Abs. 2 SGB VII nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.⁶⁵⁴ Dadurch können die Träger die aussichtslose Verfolgung von Ansprüchen vermeiden oder familiäre Verbundenheit berücksichtigen.

Es ist zwar zweifellos zu befürworten, dass ein schuldhafter Verursacher nicht durch die Solidargemeinschaft von Ersatzansprüchen freigehalten werden soll, allerdings bürdet dies den Unfallversicherungsträgern auf, Personal und Sachmittel zur Verfolgung von Regressansprüchen bereit zu halten und Streitigkeiten, die zu Gunsten des Betriebsfriedens zwischen den Betriebsangehörigen nicht geführt wurden, nunmehr zwischen Schädiger und Träger

⁶⁴⁹ *BGH*, Entscheidung vom 30. November 1971, VI ZR 53/70, juris, Rdnr. 8-12; Urteil vom 14. April 2015, VI ZB 50/14, juris, Rdnr. 17. Wenn also beispielweise ein Unternehmer selbst seinen Mitarbeitenden vom Baugerüst schubst, würde der Haftungsausschluss wegen Vorsatz nicht eintreten; wenn der Unternehmer schuldhaft versäumt hat, eine Sicherung des Baugerüsts vorzunehmen und der Mitarbeitende stürzt ohne Fremdeinwirkung ab, tritt das Haftungsprivileg zwar ein, aber der Rückgriff gelingt nach § 110 SGB VII.

⁶⁵⁰ *Schwarze*, SR 2017, 129, 131-132. Allerdings ist nicht jedweder Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften als grob fahrlässige Verursachung zu werten, sondern es wird darauf abgestellt, ob die Vorschrift, gegen die der Unternehmer verstoßen hat, eine elementare Sicherungspflicht zum Inhalt hat und ob der Unternehmer die Sicherungsmaßnahme nur unzureichend vorgenommen oder sogar gänzlich versäumt hat (*BGH*, Urteil vom 7. November 1967, VI ZR 79/66, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 30. Januar 2001, VI ZR 49/00, juris, Rdnr. 15, 18 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 18. Februar 2014, VI ZR 51/13, juris, Rdnr. 7-8 mit weiteren Nachweisen; *Röhl*, JZ 1974, 521, 528; *Schwarze*, SR 2017, 129, 133-134).

⁶⁵¹ *BGH*, VI ZR 53/70, Rdnr. 18; VI ZR 34/02, Rdnr. 23; VI ZR 212/07, Rdnr. 31; Urteil vom 9. Dezember 2021, VII ZR 170/19, juris, Rdnr. 17; *Weber*, VersR 1995, 875, 886 mit weiteren Nachweisen, wonach sogar Strafcharakter bescheinigt wird, allerdings messen *Freiherr Marschall von Bieberstein*, JZ 1975, 118, 120, *Lehmacher*, BG 2003, 464, 466 und *Schwarze*, SR 2017, 129, 129 dem Anspruch nur Ausgleichscharakter bei.

⁶⁵² *BGH*, VI ZR 34/02, Rdnr. 20; VI ZR 143/05, Rdnr. 14; Urteil vom 25. Juli 2017, VI ZR 433/16, juris, Rdnr. 14; VII ZR 170/19, Rdnr. 15; *BStG*, Urteil vom 5. September 2007, B 11b AS 15/06 R, juris, Rdnr. 30; *Eichenhofer*, SR 2019, 203, 204. Daher ist das in § 116 Abs. 6 SGB X vorgesehene Familienprivileg nicht anwendbar (*BGH*, Urteil vom 16. August 2016, VI ZR 497/15, juris, Rdnr. 3; *Schwarze*, SR 2017, 129, 139).

⁶⁵³ *BGH*, Urteil vom 29. Januar 2008, VI ZR 70/07, juris, Rdnr. 10-13 mit weiteren Nachweisen; Beschluss vom 24. Januar 2017, VI ZR 578/15, juris. Die Vorgängervorschrift § 640 RVO sah noch einen unbeschränkten Ersatz der Aufwendungen vor (*BGH*, VI ZR 143/05, Rdnr. 10; *Weber*, VersR 1995, 875, 878; *Stern-Krieger/Arnau*, VersR 1997, 408, 412).

⁶⁵⁴ *BGH*, Urteil vom 18. Oktober 1977, VI ZR 62/76, juris, Rdnr. 23-27; VI ZR 34/02, Rdnr. 24; VI ZR 497/15, Rdnr. 2.

auszufechten.⁶⁵⁵ Dabei muss der Unfallversicherungsträger zunächst erkennen, dass der Versicherungsfall möglicherweise von einem schuldhaften Handeln verursacht wurde. Dies muss sich aus den Schilderungen zum Unfallhergang oder weiteren Auskünften des Verunfallten oder anderer Zeugen ergeben. Weiter muss der Unfallversicherungsträger als unbeteiligter Dritter ausreichend Beweise für den Vorsatz oder die grobe Fahrlässigkeit des vermeintlichen Verursachers zusammentragen,⁶⁵⁶ wobei er die betrieblichen Abläufe und Arbeitsvorgänge nicht kennt und erst mit zeitlichem Verzug zum Beispiel eine Begehung vornehmen oder betriebsinterne Zeugen ausfindig machen kann. Aufgrund dieser Hürden verwundert es nicht, dass Rückgriffe dieser Art nur selten vorgenommen werden.⁶⁵⁷

7.3.4 Einordnung von Schmerzensgeld

Nach § 253 Abs. 1 BGB kann Entschädigung in Geld wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, zwar nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Weiter kann aber nach § 253 Abs. 2 BGB wegen des immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn Schadensersatz wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung zu leisten ist. Dieses Schmerzensgeld ist also eine eigene Art von Schadensersatzanspruch und stellt einen Ausgleich in Geld für Schmerzen und sonstige immaterielle Erschwernisse oder Nachteile dar, wie beispielweise Schädigung des gesellschaftlichen Ansehens, entgangene Lebensfreude oder verschlechterte Heiratsmöglichkeiten.⁶⁵⁸ Die Gewährung von Schmerzensgeld dient dem Entschädigungs- und Ausgleichsgedanken, aber auch der Genugtuung.⁶⁵⁹

Eine weitere Form von Schmerzensgeld ist das Hinterbliebenengeld nach § 844 Abs. 3 BGB. Danach ist dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem

⁶⁵⁵ *Rohe*, AcP 2002, 117, 152.

⁶⁵⁶ Wobei sich der Rückgriff wegen der leichteren Beweisbarkeit zumeist auf grobe Fahrlässigkeit wird stützen müssen (*Maschmann*, SGB 1998, 54, 62).

⁶⁵⁷ So wurden im Jahr 2015 bei der BG HM nur 20 Regresse im Sinne des § 110 SGB VII bei rund 150.000 Arbeitsunfällen und bei der BG RCI 27 Regresse bei rund 102.000 Arbeitsunfällen durchgeführt (*Schwarze*, SR 2017, 129, 130). Bei juris sind zum § 110 Abs. 1 SGB VII lediglich 114 Ergebnisse aller zivilgerichtlichen Instanzen zu finden; nur 20 Fälle wurden durch den BGH verhandelt (eigene Recherche vom 25.05.2023). Rückgriffe dieser Art sind vor allem in der Baubranche zu finden (zum Beispiel *BGH*, VI ZR 49/00; Beschluss vom 5. Mai 2011, VI ZR 112/10, juris; VI ZR 51/13; VI ZR 141/13; ZR VI 369/19; VII ZR 170/19), denn dort lässt sich zumeist aus dem Unfallhergang erkennen, dass zum Beispiel eine vorgeschriebene Sicherung nicht angebracht wurde, und dies stellt gleichzeitig eine grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers dar.

⁶⁵⁸ *BGH*, GSZ 1/55, Rdnr. 11-12, 20; III ZR 226/55, Rdnr. 20; Urteil vom 1. Juli 1963, III ZR 55/62, juris, Rdnr. 48; VGS 1/16, Rdnr. 41; Urteil vom 6. Dezember 2022, VI ZR 73/21, juris, Rdnr. 13; *Bulla*, SGB 2007, 653, 664.

⁶⁵⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2001, BT-Drucks. 14/7752, S. 14-15; *BGH*, III ZR 175/54, Rdnr. 12; VII ZR 9/67, Rdnr. 6; III ZR 100/88, Rdnr. 27; Urteil vom 14. Januar 1992, VI ZR 120/91, juris, Rdnr. 8; VGS 1/16, Rdnr. 48-49; VI ZR 73/21, Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen; *BVerfG*, Nichtannahmebeschluss vom 16. März 2011, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 51; *BVerwG*, 5 C 7/09, Rdnr. 21; *Knöpfel*, AcP 1956, 135, 141-142; *Rohe*, AcP 2002, 117, 130-131.

besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das ihm zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.⁶⁶⁰

Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld sind unter Berücksichtigung aller Umstände der Beteiligten und des schädigenden Ereignisses situationsgerecht und über die Auslegung des Begriffs der Billigkeit bzw. der Angemessenheit zu bemessen und werden im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfortbildung weiterentwickelt.⁶⁶¹ Bei Beeinträchtigungen des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens, die nur vorübergehend sind und im Alltagsleben typischerweise auch aus anderen Gründen entstehen, wie Schürfwunden⁶⁶² oder Kopfschmerzen⁶⁶³, wird ein Anspruch auf Schmerzensgeld als unangemessen erachtet.⁶⁶⁴

Im Falle der allgemeinen Entschädigung aufgrund der Aufopferung durch staatlichen Eingriff wurde ein Anspruch auf Schmerzensgeld zunächst verneint⁶⁶⁵ und darauf verwiesen, dass ein Geschädigter nur bei Verschulden Entschädigung von immateriellen Schäden verlangen könnte. Damit wurde gleichzeitig der Anspruch in anderen Fälle, wie bei der Gefährdungshaftung⁶⁶⁶, ausgeschlossen.⁶⁶⁷ Die Begrenzung auf materielle Schäden wurde zwar im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 GG betonte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit schon frühzeitig als unbefriedigend kritisiert; es sei aber dem Gesetzgeber vorbehalten, aus der rechtlichen Wertung der Lebensgüter „gegebenenfalls Folgerungen für eine andersartige Regelung des Entschädigungsrechts zu ziehen“.⁶⁶⁸ Schließlich wurde der Schmerzensgeldanspruch zivilrechtlich neu geregelt,⁶⁶⁹ so dass der „Ausgleich immateriellen Schadens nicht nur in den Fällen der außervertraglichen Verschuldenshaftung, sondern auch in Fällen der (verschuldensunabhängigen) Gefährdungshaftung“⁶⁷⁰ vorgesehen und vom allgemeinen Entschädigungsanspruch umfasst ist.⁶⁷¹

⁶⁶⁰ *BGH*, VI ZR 3/21, Rdnr. 20, 33; VI ZR 73/21, Rdnr. 13; *Wagner*, NJW 2017, 2641.

⁶⁶¹ BT-Drucks. 14/7752, S. 22; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 16. April 2002, BT-Drucks. 14/8780, S. 20; *BGH*, GSZ 1/55, Rdnr. 24-33; VI ZR 55/95, Rdnr. 33; VGS 1/16, Rdnr. 54-55, 60-69; VI ZR 73/21, Rdnr. 13, 18; *Wagner*, NJW 2017, 2641, 2644-2645.

⁶⁶² *BGH*, Urteil vom 27. Mai 1993, III ZR 59/92, juris, Rdnr. 25.

⁶⁶³ *BGH*, VI ZR 120/91, Rdnr. 8.

⁶⁶⁴ *BGH*, Urteil vom 11. November 1997, VI ZR 376/96, juris, Rdnr. 13. Eine feste Bagatellgrenze und weitere Schwellen dieses Entschädigungsanspruchs, zum Beispiel Begrenzung auf schwerwiegende und dauerhafte Beschädigungen, wurden hingegen verworfen (BT-Drucks. 14/8780, S. 20; BT-Drucks. 14/7752, S. 25).

⁶⁶⁵ *BGH*, III ZR 226/55, Rdnr. 27; III ZR 212/55, Rdnr. 7; VII ZR 9/67, Rdnr. 6; III ZR 67/68, Rdnr. 26; III ZR 59/92, Rdnr. 23. Entschädigung für Aufwendungen zur Beseitigung von Schmerzen oder psychischen Veränderungen konnten hingegen zugebilligt werden (*BGH*, III ZR 226/55, Rdnr. 31).

⁶⁶⁶ Besondere gesetzliche Regelungen, wie z. B. die Gefährdungshaftung von Tierhaltern, sahen Ausnahmen dazu vor (*RG*, Urteil vom 6. März 1902, VI 428/02, RGZ 50, 244-253, S. 250).

⁶⁶⁷ *BGH*, GSZ 1/55, Rdnr. 10; III ZR 175/54, Rdnr. 13-15.

⁶⁶⁸ *BGH*, III ZR 175/54, Rdnr. 15. Kritisch *Deutsch*, *VersR* 1971, 1, 6.

⁶⁶⁹ Art. 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674).

⁶⁷⁰ BT-Drucks. 14/7752, S. 22.

⁶⁷¹ *BGH*, III ZR 71/17; so schon *OLG Frankfurt*, Urteil vom 20. August 2013, 1 U 69/13, juris, Rdnr. 15-20.

Die Sozialleistungsträger stehen dem Berechtigten als Leistungserbringer, aber nicht als schuldhafter Verursacher des Schadens gegenüber. Insofern fehlt es an der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes.⁶⁷² Zwar bieten Sozialleistungen auch Anerkennung und Wiedergutmachung für immaterielle Schäden, allerdings gleichen sie daneben materielle Mehrbelastungen aus. Die zivilrechtlichen Schmerzensgeldansprüche sind also nicht kongruent zu den Sozialleistungen und gehen nicht nach § 116 SGB X auf den Leistungsträger über.⁶⁷³

Schmerzensgeldansprüche können aber beschränkt werden. So begrenzt § 8 Abs. 1 S. 1 SGB XIV die Ansprüche bei Fällen der Amtshaftung auf die Leistungen der Sozialen Entschädigung. Auch in der Unfallversicherung sind die Schmerzensgeldansprüche von der Haftungsbeschränkung gemäß § 104 bis § 106 SGB VII umfasst; andernfalls würden die Streitigkeiten, welche das Haftungsprivileg gerade vermeiden will, zur Erlangung von Schmerzensgeld geführt werden. Die Beschränkung wird nach allgemeiner Auffassung dadurch ausgeglichen, dass die Leistungen aus der Unfallversicherung aufgrund des sozialen Schutzprinzips bei Mitverschulden des Verletzten nicht verringert werden und der Geschädigte umgekehrt als Schädiger auch von der Haftung befreit wird.⁶⁷⁴

Sofern es sich um einen privilegierten Schädiger handelt, der aber vorsätzlich oder grob fahrlässig den Versicherungsfall verursacht hat und daher der Rückgriff gemäß § 110 SGB VII möglich ist, umfasst der Anspruch auf Aufwendungserstattung die gesamte Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs einschließlich des Schmerzensgeldes.⁶⁷⁵ Somit bleibt der schuldhafte Verursacher den gesamten Umfang des zivilrechtlichen Anspruchs schuldig und wird auch im Hinblick auf das Schmerzensgeld nicht begünstigt.

7.3.5 Höhe der Ansprüche

Die übergegangenen Ansprüche gemäß § 116 SGB X und die originären Rückgriffsansprüche gemäß § 110 SGB VII sind auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs

⁶⁷² BSG, 9 RV 4/93, Rdnr. 24 insbesondere zur Genugtuungsfunktion; B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 59. Wobei die Genugtuung in den anderen Bereichen der Gefährdungshaftung ebenfalls zurücktritt und sich darin erschöpft, dass derjenige, der die Gefahr geschaffen oder genutzt hat, selbst oder über einen anderen einzustehen hat.

⁶⁷³ BT-Drucks. 19/14904, S. 12; BAG, 8 AZR 35/19, Rdnr. 25; BGH, VI ZR 55/06, Rdnr. 14; VI ZR 3/21, Rdnr. 31-32; BSG, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 59; BVerfG, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 42; Eichenhofer, SR 2019, 203, 207.

⁶⁷⁴ BAG, GS 4/56, Rdnr. 41 bezeichnete es im Hinblick auf die besondere Arbeits- und Gefahrengemeinschaft als durchaus zweifelhaft, „ob es gerecht und billig ist, wenn ein Arbeitskamerad vom anderen (...) für einen Arbeitsunfall im Betrieb Schmerzensgeld fordert“; 8 AZR 35/19, Rdnr. 19; BGH, Urteil vom 3. Juli 2001, VI ZR 284/00, juris, Rdnr. 17, 19; VI ZR 257/06, Rdnr. 11; III ZR 229/07, Rdnr. 14-17; VI ZR 3/21, Rdnr. 28; BSG, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 60; BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1971, 2 BvL 10/69, juris, Rdnr. 31 sinngemäß zur Soldatenversorgung; 1 BvL 4/71, Rdnr. 54; Bulla, SGB 2007, 653, 665 weist darauf hin, dass die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes dem Gedanken des Betriebsfriedens zuwiderliefe. Anderer Auffassung Ebert, jurisPR-BGHZivilR 2007, Anm. 4 und Köhler, VSSR 2018, 109.

⁶⁷⁵ BGH, VI ZR 143/05, Rdnr. 16-18; Lehmann, BG 2003, 464, 468.

begrenzt.⁶⁷⁶ Dabei gelten die zivilrechtlichen Bestimmungen und der Rechtsweg ist zu den Zivilgerichten eröffnet.⁶⁷⁷

Der zivilrechtliche Anspruch geht stets in dem Zustand über, in dem er sich zum Zeitpunkt des Überganges befunden hat; einschließlich zum Beispiel vereinbarter Abfindungen oder eingetretener Verjährungen.⁶⁷⁸ Auch für die Rückgriffsansprüche nach § 110 SGB VII sind im Übrigen gemäß § 113 SGB VII die zivilrechtlichen Vorschriften zur Verjährung anzuwenden. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche nämlich drei Jahre, wohingegen Ansprüche in der Sozialversicherung gemäß § 25 SGB IV grundsätzlich erst nach vier Jahren verjähren. Der Schädiger wird also durch das Sozialrecht nicht schlechter gestellt.

Liegt Mitverschulden gemäß § 254 BGB oder ein anderer anspruchsmindernder Aspekt⁶⁷⁹ vor, so verringert dies zwar nicht den sozialrechtlichen, aber zivilrechtlichen Anspruch des Geschädigten⁶⁸⁰ und damit den Ersatzanspruch des Leistungsträgers.⁶⁸¹ Außerdem erhöht sich ein Anspruch gegen einen ersatzpflichtigen Schädiger nicht, falls er gemäß § 426 Abs. 1 BGB mit anderen Schädigern gesamtschuldnerisch haftet und die anderen mittellos sind oder vom Haftungsprivileg profitieren; es bleibt auch in diesem ‚gestörten Gesamtschuldverhältnis‘ bei der im Innenverhältnis bestehenden Lastenverteilung.⁶⁸²

Falls kein zivilrechtlicher Anspruch besteht, zum Beispiel weil der Schädiger nicht deliktstfähig ist,⁶⁸³ oder falls ein Anspruch sich nicht durchsetzen lässt, kann der Leistungsträger keinen Ausgleich erlangen, aber gewährt dem Berechtigten natürlich trotzdem volle Leistungen. Im Ergebnis nimmt die Soziale Sicherung also einen Teil des Risikos der Verwertbarkeit von bestehenden zivilrechtlichen Ansprüchen auf sich.⁶⁸⁴

⁶⁷⁶ BT-Drucks. 13/2204, S. 101; *BGH*, III ZR 250/95, Rdnr. 22; VI ZR 143/05, Rdnr. 7 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 70/07, Rdnr. 11; Urteil vom 23. Februar 2010, VI ZR 331/08, juris, Rdnr. 7.

⁶⁷⁷ *BGH*, VI ZR 79/66, Rdnr. 9-11; VI ZB 50/14, Rdnr. 15.

⁶⁷⁸ *BGH*, VI ZR 433/16, Rdnr. 34; *OLG Hamm*, 6 U 27/19, Rdnr. 72, 75.

⁶⁷⁹ *BGH*, VI ZR 217/61, Rdnr. 19 im Hinblick auf eine für alle Beteiligten zufällige Gefahrenlage, in der die Beteiligten gemeinschaftlich für Schäden haften.

⁶⁸⁰ Kritisch zum Mitverschulden *Deutsch*, ZRP 1983, 137. Zwar gilt auch für den Hilfeleistenden die allgemeine Pflicht, durch umsichtiges Verhalten eigenen Schaden von sich fern zu halten, im Hinblick auf die besondere Gefahrenlage darf er aber ein höheres Risiko eingehen; für den Vorwurf eines Mitverschuldens ist das Ausmaß der Selbstgefährdung unter Abwägung der Gesamtsituation zu bewerten (*BGH*, VI ZR 286/09, Rdnr. 15; *Dietrich*, JZ 1974, 535, 536).

⁶⁸¹ *BGH*, VI ZR 153/93, Rdnr. 17 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 70/07, Rdnr. 13, wonach die Beweislast des anspruchsverringernenden Mitverschuldens beim Schädiger liegt; VI ZR 578/15; *BVerwG*, 2 C 6/97, Rdnr. 25; *Lehmacher*, BG 2003, 464, 465; *Krasney*, NZS 2004, 68, 75; *Rolfs*, SGB 2018, 523, 528.

⁶⁸² *BGH*, Urteil vom 29. Oktober 1968, VI ZR 137/67, juris, Rdnr. 8-9; VI ZR 265/78, Rdnr. 13; VI ZR 79/95, Rdnr. 11 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 235/06, Rdnr. 26-27; VI ZR 47/13, Rdnr. 19; *Janda*, VersR 2012, 1078, 1085. Im Falle von Nebentäterschaft *OLG Düsseldorf*, 1 U 31/10, Rdnr. 39.

⁶⁸³ *BGH*, VI ZR 153/93, Rdnr. 17; VI ZR 331/08, Rdnr. 12.

⁶⁸⁴ *BGH*, VII ZR 82/59, Rdnr. 40-41; VI ZR 217/61, Rdnr. 29; *Eichenhofer*, SR 2019, 203, 209.

8 Vergleich von Sozialer Entschädigung und gesetzlicher Unfallversicherung

Um der Frage nachzugehen, welches Recht aus Sicht der Betroffenen günstiger ist, werden sowohl der Zugang zu Leistungen, also Verwaltungsverfahren und Anspruchsvoraussetzungen, als auch die Art und Höhe der Leistungen beschrieben und einander gegenübergestellt. Dabei werden die Besonderheiten der Anspruchsgruppen und die sie betreffenden Regelungen hervorgehoben.

8.1 Verwaltungsverfahren und Anspruchsvoraussetzungen

Für die Soziale Entschädigung und die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Grundsätze des SGB I sowie die Vorschriften zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz des SGB X. Weil also für beide Rechtsgebiete die gleichen Grundsätze gelten,⁶⁸⁵ werden im Folgenden nur solche Aspekte berücksichtigt, die im Vergleich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen oder für die weiteren Ausführungen bedeutsam sind.

8.1.1 Beginn des Verfahrens

Betroffene müssen von ihren Rechten und Ansprüchen zunächst Kenntnis erlangen und außerdem in die Lage versetzt werden, diese geltend zu machen. Zur Einleitung eines Verfahrens kann entweder der Betroffene auf eine Antragstellung verwiesen, ein Dritter mit einer Mitteilungspflicht belegt oder die jeweilige Behörde von Amts wegen tätig werden.

8.1.1.1 Antragserfordernis

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung werden nach § 10 Abs. 1 SGB XIV grundsätzlich nur auf Antrag erbracht, soweit in den weiteren Vorschriften nicht Abweichendes geregelt ist. Es bedarf also zunächst eines Tätigwerdens des Betroffenen, um das Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen.

Von Amts wegen werden gemäß § 10 Abs. 2 SGB XIV lediglich manche besonderen Leistungen im Einzelfall erbracht, sofern die anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt sind. So wird vermieden, dass Leistungen nur deshalb von den Sozialhilfeträgern gemäß des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) erbracht werden müssen, weil der Geschädigte

⁶⁸⁵ Zum Beispiel zur Anhörung nach § 24 SGB X, der Bestimmtheit und Form von Verwaltungsakten gemäß § 33 SGB X, zur Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß § 44 und § 45 SGB X.

Schon nach altem Recht galten gemäß § 68 Nr. 7 SGB I das BVG und die darauf bezugnehmenden Gesetze der Sozialen Entschädigung als besondere Teile des Sozialgesetzbuches und die Grundsätze waren auch auf diese Gesetze anzuwenden.

keinen Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung gestellt hat.⁶⁸⁶ Im Vordergrund dieser Leistungserbringung steht also die Einhaltung von Zuständigkeitsabgrenzungen.

Außerdem kann die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 3 SGB XIV nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen Leistungen der Krankenbehandlung sowie der Teilhabe erbringen, soweit dafür Bedarfe bestehen. Dazu soll die zuständige Behörde, sofern sie Kenntnis von Umständen erlangt, die darauf schließen lassen, dass ein Anspruch nach dem Sozialen Entschädigungsrecht bestehen könnte, den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und kann mit Einvernehmen der Beteiligten Leistungen erbringen.⁶⁸⁷

Weiter sind als Erleichterung für die Geschädigten nach § 10 Abs. 4 SGB XIV Anträge auf Leistungen der Krankenbehandlung nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gleichzeitig solche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und umgekehrt. Dies gilt allerdings nur für Geschädigte und ersetzt insofern nicht die Prüfung, ob der Antragsteller geschädigt wurde und Leistungen der Sozialen Entschädigung beanspruchen kann. Hier werden also Abläufe im Verwaltungsverfahren gestrafft und Schnittstellen geregelt.⁶⁸⁸

Offen bleibt aber, wie die Opfer von einem möglicherweise bestehenden Anspruch erfahren sollen; dass die Soziale Entschädigung zu unbekannt ist, wurde wiederholt kritisiert.⁶⁸⁹ Es wird in der Gesetzesbegründung lediglich ausgeführt, dass Polizei, Seelsorge, Rettungskräfte und Krankenhäuser unerlässliche Dienste bei der Betreuung der Opfer und Angehörigen leisten und daher Kenntnisse über das Soziale Entschädigungsrecht bräuchten. Dies hätten die zuständigen Stellen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.⁶⁹⁰ So sind gemäß § 406j Abs. 1 StPO Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache über Befugnisse zu unterrichten, die sie außerhalb des Strafverfahrens haben. Dazu zählt nach Nr. 3, dass Opfer einen Anspruch auf Soziale

⁶⁸⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 210-211. Solche Leistungen sind zum Beispiel Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII bzw. § 93 SGB XIV oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII bzw. § 95 SGB XIV.

⁶⁸⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 174.

⁶⁸⁸ Wobei die Krankenkasse bei Anhaltspunkten, dass ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung besteht, die Träger der Sozialen Entschädigung sicher zur Prüfung auffordern werden. *BSG*, 9a/9 RVg 3/81, Rdnr. 22-24 räumte der Krankenkasse sogar eine eigene Klagebefugnis zur Anspruchsfeststellung und der anschließenden Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs ein.

⁶⁸⁹ *Zacher*, VSSR 1976, 1, 11; *Hellmann/Bartsch*, MschrKrim 2014, 131, 134 mit weiteren Nachweisen; *Borrée/Friedrich/Wüsten*, SozSich 2014, 69, 69-70; *Kranig*, SGB 2019, 65, 71. Nach einer nicht repräsentativen Befragung von Gewaltopfern hatte fast die Hälfte keine Information zur Sozialen Entschädigung erhalten (*Hellmann/Bartsch*, MschrKrim 2014, 131, 138).

⁶⁹⁰ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 6. November 2019, BT-Drucks. 19/14870, S. 29.

Entschädigung geltend machen können,⁶⁹¹ soweit ersichtlich finden sich über die Wirksamkeit dieser Regelung aber keine repräsentativen Zahlen.⁶⁹²

8.1.1.2 Einleitung von Amts wegen

Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens von Amts wegen hat aus Sicht der Betroffenen insbesondere den Vorteil, dass sie nicht selbst tätig werden müssen. Die jeweilige Behörde kann zudem aufgrund ihrer Fachkompetenz und Ermittlungsmöglichkeiten das Verfahren zielgerichtet steuern, zügig vorantreiben und effektiv durchführen.⁶⁹³

Naturgemäß braucht es auch bei einer Verfahrenseinleitung von Amts wegen eines ersten Anstoßes für die zuständige Behörde; sie muss immerhin Kenntnis von dem schädigenden Ereignis erlangen. Daher besteht in der gesetzlichen Unfallversicherung die Pflicht zur Anzeige von vermeintlichen Versicherungsfällen für die Unternehmer nach § 193 SGB VII sowie für behandelnde Ärzte nach § 202 SGB VII. Versicherte sind zudem gehalten, einen Durchgangsarzt aufzusuchen, falls sie einen zur Arbeitsunfähigkeit führenden Arbeitsunfall erlitten haben, die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich mehr als eine Woche andauert, Heil- oder Hilfsmittel zu verordnen sind oder es sich um eine Wiedererkrankung durch Unfallfolgen handelt.⁶⁹⁴ Durchgangsarzte sind Ärzte, welche nach § 34 Abs. 1 S. 2 SGB VII über eine von den Unfallversicherungsträgern festgelegte fachliche Befähigung, nämlich Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie,⁶⁹⁵ sowie sachliche und personelle Ausstattung verfügen und sich bereiterklärt haben, weitere Pflichten zu übernehmen.⁶⁹⁶ Neben der Erstversorgung und Einleitung des Heilverfahrens⁶⁹⁷ erstellt der Durchgangsarzt einen qualifizierten Bericht, der dem Unfallversicherungsträger zugesandt wird und das Verwaltungsverfahren ohne weiteres Zutun des Verletzten in Gang setzt.

Ein Antragsrecht der Träger der Sozialen Entschädigung gegenüber anderen Leistungsträgern ist nicht vorgesehen. Durch Anmeldung eines Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X können die Versorgungsträger den Unfallversicherungsträger informieren, dass Anhaltspunkte für einen Versicherungsfall vorliegen, und so die Verfahrenseinleitung anstoßen.⁶⁹⁸

⁶⁹¹ Die Vorschrift wurde durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) eingefügt (zu dem Gesetzentwurf *Haverkamp*, ZRP 2015, 53).

⁶⁹² Gemäß einer selektiven Studie wurden nur 15 % der Betroffenen von der Polizei über das Opferentschädigungsgesetz informiert (*Hellmann/Bartsch*, MschrKrim 2014, 131, 139).

⁶⁹³ *BGH*, VI ZR 3/21, Rdnr. 28.

⁶⁹⁴ Aktuell nehmen 3.612 Ärzte und Kliniken am Durchgangsarztverfahren teil (Eigene Abfrage vom 15.05.2023 über https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/d-arzt-verfahren/index.jsp).

⁶⁹⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 316.

⁶⁹⁶ Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger, Stand: 1. Januar 2018, https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/verguetung/aerzte.pdf, sowie Durchgangsarzt-Anforderungen, Stand: 1. Januar 2011, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/d_arzt3.pdf, beide letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁶⁹⁷ *Wickenhagen*, ArbuSozPol 1967, 397, 397.

⁶⁹⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 312-313.

8.1.2 Sachverhaltsaufklärung und Beweislast

Die Leistungserbringung im Sozialrecht ist stets an Voraussetzungen geknüpft. Entsprechend bedarf es dem Vorhandensein von anspruchsbegründenden Tatsachen und dem Nichtvorhandensein von anspruchsausschließenden Tatsachen. Tatsachen sind alle konkreten „Vorgänge und Zustände in der Vergangenheit oder Gegenwart, die objektiv dem Beweis zugänglich sind“⁶⁹⁹, wobei äußere, also von außen beobachtbare oder feststellbare, Tatsachen und innere Tatsachen unterschieden werden.⁷⁰⁰ Zu den inneren Tatsachen gehören insbesondere die subjektiven Bewertungen und Absichten, über die in erster Linie die Betroffenen selbst Auskunft geben können. Sind Darstellungen nicht glaubhaft, können Betroffene sich nicht äußern oder lassen sich äußere Tatsachen aus anderen Gründen nicht belegen, so lassen sich aufgrund des Geschehensablaufes und anhand von Indizien, also Hilfstatsachen,⁷⁰¹ Rückschlüsse auf die mutmaßliche Einstellung oder zu prüfende Tatsache ziehen.⁷⁰²

Die Prüfung der Voraussetzungen erfordert grundsätzlich eine bestmögliche und vollständige Aufklärung des Sachverhaltes. Gemäß Untersuchungsgrundsatz im Sinne des § 20 Abs. 1 SGB X ermittelt die zuständige Behörde einen Sachverhalt im Verwaltungsverfahren von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen sowie gemäß § 21 Abs. 1 SGB X die Erforderlichkeit von Beweismitteln.⁷⁰³ Tatsachen, die für die Entscheidung unerheblich sind, brauchen aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Verfahrenseffizienz nicht ermittelt zu werden. Führen alle denkbaren Möglichkeiten zum selben Ergebnis, ist eine genaue Aufklärung ebenfalls entbehrlich.⁷⁰⁴

Wegen des Untersuchungsgrundsatzes gibt es im Sozialrecht keine subjektive Beweislast der Beteiligten; anders als im Zivilrecht, wo derjenige, der einen Anspruch geltend machen will, zur Darlegung des Sachverhaltes und zur Beweiserbringung verpflichtet ist. Allerdings liegt im Sozialrecht eine objektive Beweislast, auch Feststellungslast genannt, vor. Denn können Tatsachen nicht festgestellt werden (lat. *non liquet*), so geht dies zu Lasten desjenigen Verfahrensbeteiligten, der aus diesen Tatsachen Rechte für sich ableiten will.⁷⁰⁵

⁶⁹⁹ Hansen, jurisPR-SozR 2019, Anm. 6.

⁷⁰⁰ BGH, Urteil vom 25. November 1997, VI ZR 306/96, juris, Rdnr. 29.

⁷⁰¹ BGH, III ZR 100/88, Rdnr. 23.

⁷⁰² BSG, Urteil vom 15. Dezember 1966, 2 RU 255/63, juris, Rdnr. 21; 9a RVg 5/84, Rdnr. 11; 9 RVg 2/89, Rdnr. 14; B 9 VG 5/96 R, Rdnr. 19; B 2 U 12/18 R, Rdnr. 21-22, wonach dies sogar auf die objektivierte Handlungstendenz anzuwenden ist; Urteil vom 6. Oktober 2020, B 2 U 9/19 R, juris, Rdnr. 27; LSG Baden-Württemberg, L 6 VG 2878/17, Rdnr. 72.

⁷⁰³ BSG, Beschluss vom 11. Mai 1960, GS 3/59, juris, Rdnr. 22.

⁷⁰⁴ BSG, Urteil vom 14. November 1984, 9b RU 68/83, juris, Rdnr. 16; 2 RU 27/86, Rdnr. 16; Urteil vom 12. Juni 1990, 2 RU 58/89, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 31. Mai 1996, 2 RU 24/95, juris, Rdnr. 20; B 2 U 23/99 R, Rdnr. 22.

⁷⁰⁵ BSG, Urteil vom 29. März 1963, 2 RU 75/61, juris, Rdnr. 19; 2 RU 75/79, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 29. März 1984, 2 RU 21/83, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 28. Juni 2000, B 9 VG 3/99 R, juris, Rdnr. 11; Urteil vom 17. April 2013, B 9 V 1/12 R, juris, Rdnr. 55; Urteil vom 24. Oktober 2019, B 9 SB 1/18 R, juris, Rdnr. 29; zum allgemeinen Rechtsgrundsatz *BVerwG*, Urteil vom 13. Oktober 1988, 5 C 35/85, juris,

8.1.2.1 *Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung*

Gemäß § 21 Abs. 2 SGB X sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken und insbesondere die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht aber nur, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Für Personen, die Sozialleistungen beantragt haben oder erhalten, bestehen gemäß § 60 bis § 62 SGB I solche Mitwirkungspflichten. Demnach ist der Leistungsberechtigte zum persönlichen Erscheinen sowie zur Duldung und Mitwirkung bei Untersuchungen verpflichtet. Ist ein Berechtigter nicht gewillt oder nicht in der Lage am Verwaltungsverfahren mitzuwirken, zum Beispiel aufgrund von Traumatisierung, und können ohne diese Mitwirkung die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht festgestellt werden, sieht § 66 Abs. 1 SGB I die Möglichkeit vor, die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen. Unter besonderer Berücksichtigung der Betroffenheit des Einzelnen haben die zuständigen Stellen die Möglichkeit, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Leistungserbringung zu entscheiden. Im Übrigen müssen nach § 66 Abs. 3 SGB I die Betroffenen schriftlich auf die Versagung oder Entziehung hingewiesen werden, sodass ihnen die Folgen der fehlenden Mitwirkung deutlich vor Augen geführt werden.

In der Gewaltopferentschädigung ist die Mitwirkung im Übrigen auch zur staatlichen Strafverfolgung von erheblichem Interesse, daher sind ergänzende Mitwirkungspflichten vorgesehen. Falls der Geschädigte oder der Antragsteller nicht das ihm Mögliche und Zumutbare für die Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung der Täter beiträgt, können ihm die Leistungen gemäß § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 SGB XIV ganz oder teilweise versagt werden. Durch das eingeräumte Ermessen kann der Träger auch hier die Besonderheiten des Einzelfalls und die Schutzbedürftigkeit des Opfers berücksichtigen.⁷⁰⁶

8.1.2.2 *Beweismaßstäbe*

Beweismittel im Sinne des § 21 SGB X sind alle Mittel, die geeignet sind, um die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Tatsache darzulegen.⁷⁰⁷

Dazu sieht das Sozialrecht verschiedene Maßstäbe vor, nämlich den Beweis, die Wahrscheinlichkeit und die Glaubhaftmachung; wobei die Glaubhaftmachung der mildeste Beweismaßstab ist.⁷⁰⁸

Rdnr. 15 mit weiteren Nachweisen; *Rosin*, AöR 1888, 291, 359-362; *Schroeder-Printzen*, SozSich 1966, 359, 366-367; *Ricke*, SGB 2021, 333, 335. In der Regel ist dies die antragstellende Person, allerdings trifft die Beweislast für rechtsvernichtende Tatsachen den Träger (*BSG*, Urteil vom 18. Juni 1996, 9 RVg 7/94, juris, Rdnr. 14; B 2 U 23/05 R, Rdnr. 26; *LSG Hessen*, L 9 U 5/15, Rdnr. 41); soweit sich ein Schädiger auf das Haftungsprivileg beruft, trägt er die Darlegungs- und Beweislast der Voraussetzungen (*BGH*, III ZR 234/01, Rdnr. 14).

⁷⁰⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 178; BT-Drucks. 19/14904, S. 13; *BSG*, 9 RVg 2/81, Rdnr. 27. Auf die Leistungsver-sagung könnte verzichtet werden, wenn Opfer durch Mitwirkung einer erheblichen Gefahr ausgesetzt wären.

⁷⁰⁷ *BSG*, Urteil vom 17. Dezember 1980, 12 RK 42/80, juris, Rdnr. 26; B 2 U 8/14 R, Rdnr. 25; Urteil vom 7. Mai 2019, B 2 U 25/17 R, juris, Rdnr. 14 zum Unterschied zwischen Sachverständigen- und Urkundenbeweis.

⁷⁰⁸ *BSG*, Beschluss vom 8. August 2001, B 9 V 23/01 B, juris, Rdnr. 4; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 32.

Eine Tatsache ist *bewiesen*, wenn ein der Gewissheit nahekommender Grad der Wahrscheinlichkeit vorliegt und nach lebensnaher, vernünftiger Anschauung keine gewichtigen Zweifel bestehen. Nicht erforderlich ist hingegen eine absolute und jede andere Möglichkeit ausschließende Gewissheit.⁷⁰⁹

Eine Tatsache ist *wahrscheinlich*, wenn mehr dafür als dagegen spricht und ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Möglichkeit ausscheiden. Wahrscheinlich ist nur diejenige Möglichkeit, der ein deutliches Übergewicht gegenüber den anderen Möglichkeiten zukommt.⁷¹⁰

Als *glaubhaft* ist eine Tatsache gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 SGB X anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen überwiegend wahrscheinlich, also relativ am wahrscheinlichsten, ist. Dass noch gewisse Zweifel vorhanden sind, ist unbeachtlich, denn für die Glaubhaftmachung genügt die ‚gute Möglichkeit‘, aber nicht die ‚bloße Möglichkeit‘.⁷¹¹

8.1.2.3 Beweiserleichterungen

Aufgrund besonderer Schutzbedürfnisse der Betroffenen sehen das Gesetz und die Rechtsprechung im Sozialrecht Beweiserleichterungen vor. Formen der erleichterten Beweisführung sind die gesetzliche und die auf Lebenserfahrung beruhende Vermutung.

Bei der gesetzlichen Vermutung wird das Vorliegen einer Tatsache oder eines Rechtszustandes kraft gesetzlicher Bestimmung und ohne Bewertung der einzelfallbezogenen Wahrscheinlichkeit als gegeben erachtet, sofern die Vermutungsbasis vorliegt, und braucht somit nicht durch Beweiserhebung ermittelt zu werden. Die Vermutung kann, soweit sie nicht gesetzlich unwiderlegbar ist⁷¹², durch den Beweis eines anderen Verlaufs widerlegt werden.⁷¹³

Eine gesetzliche Tatsachenvermutung besteht zum Beispiel im § 12a SGB VII, wonach Nachbehandlungen und Spätschäden als durch die Spende verursacht vermutet werden, sofern nicht offenkundig ist, dass der Gesundheitsschaden damit in keinem Zusammenhang steht. Der Unfallversicherungsträger muss zur Widerlegung beweisen, dass offenkundig kein Zusammenhang besteht; eine Unaufklärbarkeit geht zu Lasten des Trägers.⁷¹⁴

⁷⁰⁹ *BGH*, Urteil vom 21. Dezember 1960, VIII ZR 145/59, juris, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen; *BSG*, Urteil vom 27. März 1958, 8 RV 387/55, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 20. Dezember 1971, 8 RU 88/71, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 27. April 1972, 2 RU 147/71, juris, Rdnr. 30; B 9 VG 3/99 R, Rdnr. 11; Urteil vom 24. November 2010, B 11 AL 35/09 R, juris, Rdnr. 21; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 33.

⁷¹⁰ *BSG*, Urteil vom 2. November 1999, B 2 U 47/98 R, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 21. März 2006, B 2 U 19/05 R, juris, Rdnr. 16; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 20; B 9 VJ 1/10 R, Rdnr. 38; B 9 V 3/12 R, Rdnr. 35.

⁷¹¹ *BSG*, 12 RK 42/80, Rdnr. 26; B 9 V 23/01 B, Rdnr. 5; B 9 V 3/12 R, Rdnr. 36; Urteil vom 15. Dezember 2016, B 9 V 3/15 R, juris, Rdnr. 28; *LSG Niedersachsen-Bremen*, L 10 VE 68/14, Rdnr. 26; *Aymans/Friedrich*, SGB 2016, 626, 627.

⁷¹² *BSG*, 2 RU 147/71, Rdnr. 26.

⁷¹³ *BT-Drucks.* 19/13824, S. 312; Leitsatz des *BGH*, Urteil vom 12. November 1958, IV ZR 128/58, juris; *BSG*, GS 3/59, Rdnr. 18; 2 RU 147/71, Rdnr. 25 und 30; 2 RU 75/61, Rdnr. 21; 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 23; *OLG Thüringen*, Ws Reha 6/17, Rdnr. 17.

⁷¹⁴ *Woltjen*, MedSach 2014, 106, 110-111. Dieser Vermutungsregel lag die unbelegte Behauptung zu Grunde, dass Organspender regelmäßig Beweisschwierigkeiten bei Spätfolgen hätten (*Ricke*, WzS 2016, 174, 177).

Die gesetzliche Vermutung kann nur dort greifen, wo sie vom Gesetz vorgesehen ist. Über andere Vermutungen muss im Rahmen der freien Beweiswürdigung entschieden werden.⁷¹⁵ Bestimmte Geschehensabläufe sind nämlich als so typisch anzusehen, dass nicht alle Einzelheiten eines Sachverhaltes aufgeklärt oder bewiesen werden brauchen, sondern unterstellt werden kann, dass der konkrete Einzelfall diesen regelmäßigen Verlauf genommen hat oder die üblichen Tatsachen vorlagen.⁷¹⁶ Dabei handelt es sich um auf Lebenserfahrung beruhenden Vermutungen oder Erfahrungssätze,⁷¹⁷ bis hin zum ‚Beweis des ersten Anscheins‘ (lat. *prima facie*)⁷¹⁸. Bei atypischen Geschehensabläufen oder dem Vorliegen von Tatsachen, welche die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Verlaufs nahelegen, wird solchen Vermutungen und Anscheinsbeweisen allerdings die Grundlage entzogen.⁷¹⁹

Bei Unfällen am Ort der versicherten Tätigkeit, deren genauen Umstände ungeklärt blieben, wurde zum Beispiel aufgrund des engen örtlichen Zusammenhangs wiederholt vermutet, dass diese infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten sind. Die Beweislast dafür, dass ein atypischer Verlauf vorlag, lag somit bei den Unfallversicherungsträgern.⁷²⁰

8.1.2.4 Beweisnotstand

Selbst bei vollumfänglicher Mitwirkung aller Beteiligten besteht die Möglichkeit, dass nicht jeder Sachverhalt zweifelsfrei aufgeklärt oder jede vorgetragene Tatsache nachgewiesen werden kann. Dies kann vorkommen, wenn es beispielweise keine Tatzeugen gab, Beweismittel untergegangen sind oder medizinische Zusammenhänge ungeklärt bleiben.⁷²¹ Wie schon ausgeführt, geht der sogenannte ‚Beweisnotstand‘ grundsätzlich zu Lasten desjenigen, dem die unbewiesene Tatsache einen Vorteil gebracht hätte. Liegt allerdings eine schuldhaft unterlassene oder unvollständige Beweiserhebung oder sogar eine Beweisvereitelung durch denjenigen vor, dem aus der Unbeweisbarkeit Vorteile erwachsen, so ist dies zu berücksichtigen oder kann im Einzelfall zu einer Beweislastumkehr führen.⁷²²

⁷¹⁵ BSG, 2 RU 75/61, Rdnr. 21; 9b RU 68/83, Rdnr. 15.

⁷¹⁶ BGH, VI ZR 409/12, Rdnr. 14-15; BSG, Urteil vom 21. November 1958, 5 RKn 33/57, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 30. Juni 1960, 2 RU 86/56, juris, Rdnr. 20; 9/9a BVg 4/87, Rdnr. 15.

⁷¹⁷ BGH, Urteil vom 7. Mai 1951, IV ZR 69/50, juris, Rdnr. 23; BSG, 2 RU 75/61, Rdnr. 21; B 2 U 9/11 R, Rdnr. 51; BSG, Urteil vom 20. Mai 2001, B 2 U 24/00 R, juris, Rdnr. 27.

⁷¹⁸ BGH, VIII ZR 145/59, Rdnr. 21; Urteil vom 16. März 2010, VI ZR 64/09, juris, Rdnr. 16 zum Anscheinsbeweis bei Infektionen; Orientierungssatz des BSG, 2 RU 86/56, wonach diese Beweisart in der Sozialgerichtsbarkeit ausdrücklich erlaubt ist; Urteil vom 22. Juni 1988, 9/9a RVg 3/87, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 12. Dezember 1995, 9 RV 14/95, juris, Rdnr. 11; Urteil vom 30. November 2006, B 9a VS 1/05 R, juris, Rdnr. 20; Kollhossler, AcP 1965, 46, 46-49; Fuchs, SGB 1997, 601, 605.

⁷¹⁹ BGH, VI ZR 64/09, Rdnr. 17; III ZR 35/18, Rdnr. 25 mit weiteren Nachweisen; BSG, B 2 U 42/98 R, Rdnr. 19; Kollhossler, AcP 1965, 46, 53-54, 58-61.

⁷²⁰ BSG, B 2 U 18/07 R, Rdnr. 13; B 2 U 9/19 R, Rdnr. 31 mit weiteren Nachweisen; Kollhossler, AcP 1965, 46, 70-74; Mutschler, NZS 2014, 647, 652; Molkenstin, SGB 2016, 621, 621-622; Ricke, SGB 2021, 333, 336.

⁷²¹ BSG, Urteil vom 10. August 1993, 9/9a RV 22/92, juris, Rdnr. 19.

⁷²² BSG, Urteil vom 5. August 1987, 9b RU 36/86, juris, Rdnr. 18; B 9a VS 1/05 R, Rdnr. 22 mit weiteren Nachweisen.

In Fällen des unverschuldeten Beweisnotstandes können die Behörde und die Gerichte im Rahmen ihrer freien Überzeugungsbildung geringere Anforderungen an die zu beweisenden Tatsachen genügen lassen; wobei sie den Beweismaßstab nicht senken dürfen.⁷²³ Dazu müssen der Beweisnotstand und das Fehlen von Verschulden wiederum bewiesen werden.⁷²⁴

In der Sozialen Entschädigung wird dem unverschuldeten Beweisnotstand entgegengewirkt, indem der Beweismaßstab tatsächlich abgesenkt wird.⁷²⁵ Gemäß § 117 Abs. 1 SGB XIV sind Angaben der Antragsteller bezüglich der mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen, die glaubhaft erscheinen,⁷²⁶ der Entscheidung zu Grunde zu legen, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder unverschuldet verloren gegangen sind. Diese Regelung stellt die Antragsteller aufgrund des mildereren Beweismaßstabs günstiger als im übrigen Sozialrecht.⁷²⁷ Das ist insbesondere in der Gewaltopferentschädigung notwendig, denn das Opfer einer Gewalttat steht zumeist einem Täter gegenüber, der unerkant und ungestraft bleiben will. Somit werden Gewaltverbrechen möglichst ohne Zeugen und ohne Beweise begangen. Diese Art der Schädigung geht also mit einer erschwerten oder sogar vorsätzlich verhinderten Beweisführung einher, wohingegen zum Beispiel Unglücksfälle in aller Regel Beweismittel zurücklassen⁷²⁸.

Daneben sieht § 117 Abs. 2 SGB XIV eine eigene Definition der Glaubhaftmachung vor. Der konkrete Regelungscharakter dieser Vorschrift, welche die allgemeine Definition des § 23 Abs. 1 S. 2 SGB X und den „in der gesamten Rechtsordnung anerkannten Begriff der Glaubhaftmachung“⁷²⁹ lediglich mit anderen Worten beschreibt, bleibt allerdings unklar.

Gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB X kann, soweit die Glaubhaftmachung genügt, auch die Versicherung an Eides statt zugelassen werden, falls eine gesetzliche Ermächtigung für das Abfordern einer eidesstattlichen Versicherung besteht.⁷³⁰ Daher räumt § 117 Abs. 3

⁷²³ BSG, Urteil vom 29. September 1965, 2 RU 61/60, juris, Rdnr. 39; 8 RU 88/71, Rdnr. 10; 2 RU 58/89, Rdnr. 19; 9 RV 14/95, Rdnr. 11; 2 RU 24/95, Rdnr. 26; B 9a VS 1/05 R, Rdnr. 24; B 2 U 9/19 R, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 26. April 1960, II C 68.58, juris, wonach auch die schuldhaftige Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung berücksichtigt werden kann; LSG Bayern, L 15 VG 24/09, Rdnr. 45.

⁷²⁴ LSG Bayern, L 20 VG 30/17, Rdnr. 44.

⁷²⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 220.

⁷²⁶ Fehlen allerdings klare und ausreichend detaillierte Angaben der antragstellenden Person selbst oder sind deren Ausführungen nicht glaubhaft, so kann die Beweiserleichterung nicht dazu führen, dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen ohne hinreichende Konkretisierung des Sachverhaltes als vorliegend unterstellt werden (BSG, 9/9a RVg 3/87, Rdnr. 12; B 9 VG 3/99 R, Rdnr. 12; LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 68/14, Rdnr. 26; LSG Bayern, L 20 VG 30/17, Rdnr. 47 sämtlich zur Vorgängervorschrift § 15 KOVvFG).

⁷²⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 146.

⁷²⁸ Im Einzelfall wären zwar Situationen denkbar, in denen der Einzelne unbeobachtet und unbewiesen Hilfe leistet, zum Beispiel wenn ein Spaziergänger einem Wildtier, welches in einen Zaun geraten ist und zu ersticken droht, zur Flucht verhilft und dabei geschädigt wird (LSG Hessen, L 3 U 10/13, Rdnr. 32 zur Nothilfe bei Tieren); allerdings dürften solche Situationen die Ausnahme sein.

⁷²⁹ BSG, Beschluss vom 10. August 1989, 4 BA 94/89, juris, Rdnr. 7.

⁷³⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 221.

SGB XIV der Behörde die Möglichkeit ein, in besonderen Fällen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung von der antragstellenden Person zu verlangen. Dadurch übernimmt der Antragsteller die strafrechtliche Verantwortung für seine Angaben.⁷³¹

8.1.3 Rechtsweg

Im Verwaltungsverfahren obliegt die Entscheidung über das Vorliegen der anspruchsbegründenden oder anspruchvernichtenden Tatsachen der zuständigen Behörde. Im Klageverfahren entscheiden die Sozialgerichte gemäß des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

8.1.3.1 Vorverfahren

Erlässt die zuständige Behörde einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, also lehnt beispielsweise das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ab, sieht das Sozialrecht gemäß § 78 SGG bis auf wenige Ausnahmen die Durchführung eines Vorverfahrens als Voraussetzung der Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vor. Das Vorverfahren beginnt mit dem Widerspruch gegen den nicht begünstigenden Verwaltungsakt und bezweckt insbesondere die Entlastung der Gerichte.⁷³² Es ermöglicht der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die nochmalige Nachprüfung ihrer Entscheidung. Das Vorverfahren umfasst neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts durch eine übergeordnete Widerspruchsstelle. Die Widerspruchsstelle kann ihr eigenes Ermessen an die Stelle der erlassenden Behörde setzen, während das Gericht lediglich prüfen kann, ob die Grenzen eines pflichtgemäßen Ermessens eingehalten wurden.⁷³³

Bei den Trägern der Sozialversicherung entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG die von der Vertreterversammlung, also der Selbstverwaltung, bestimmte Stelle. Der Erlass von Widerspruchsbescheiden kann gemäß § 36a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV besonderen ehrenamtlichen Ausschüssen übertragen werden. So werden die Selbstverwaltungsorgane zum Bindeglied zwischen den Versicherten und den Sozialversicherungsträgern und gleichzeitig haben sie dadurch die Möglichkeit, „einen Überblick über die laufende Verwaltung zu erhalten“⁷³⁴.

In der Sozialen Entschädigung entscheidet über Widersprüche die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde. Sie entscheidet nach § 58 und § 78 SGB XIV auch, wenn die Leistungserbringung durch beauftragte Sozialversicherungsträger angefochten wurde, denn nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG entscheidet die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle nur in Angelegenheiten der Sozialversicherung, also im Umkehrschluss nicht in solchen der Sozialen Entschädigung. Eine Ermächtigung der Widerspruchsstellen

⁷³¹ BSG, B 9 VG 3/99 R, Rdnr. 12.

⁷³² Teutsch, JZ 1953, 585, 588.

⁷³³ BSG, 11 RV 1188/60, Rdnr. 13; SG Frankfurt (Oder), Urteil vom 9. Mai 2018, S 18 U 126/15, juris, Rdnr. 60 (noch nicht rechtskräftig); Badura, FS Bachof, 169, 184-186; Benz, BG 1999, 702, 704.

⁷³⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1953, BT-Drucks. 01/4357, S. 26.

der Sozialversicherungsträger, über die kraft gesetzlichen Auftrags wahrgenommenen Angelegenheiten zu entscheiden, wäre zwar möglich gewesen, allerdings sei die Entscheidungshoheit der für die Verwaltungsbehörde zuständigen Widerspruchsbehörde „Folge sowohl der Finanzverantwortung als auch der Ausübung einer Steuerungsfunktion der Länder“⁷³⁵.

8.1.3.2 Klageweg

Wurde der Widerspruch zurückgewiesen, steht dem Beschwerden der Klageweg offen.⁷³⁶ Mit der Kodifikation ins SGB XIV wurde der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vereinheitlicht; bis dahin unterlag die Kriegsoferentschädigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁷³⁷ Die Gerichte entscheiden nach § 128 Abs. 1 S. 1 SGG gemäß ihrer im Verfahren gewonnenen Überzeugung.⁷³⁸

Für die Sozial- und Landessozialgerichte als Tatsacheninstanzen besteht nach § 103 bzw. § 157 SGG die Pflicht zur eigenverantwortlichen Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen, weil die eingehende Beweiswürdigung eben nur möglich ist, wenn der Sachverhalt so vollständig wie möglich oder wie nötig aufgeklärt wurde. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung legen die Tatsachengerichte den Umfang der Ermittlungen fest und beurteilen Tatbestandsmerkmale und Kausalitäten.⁷³⁹

Dem Bundessozialgericht als höchste Instanz ist die Nachprüfung von festgestellten Tatsachen und die eigene Beweiswürdigung aufgrund der größten ‚Tatsachenferne‘ und wegen der Einschränkung auf Rechtskontrolle verwehrt.⁷⁴⁰ Die von den Tatsachengerichten getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind also für das Bundessozialgericht nach § 163 SGG bindend,⁷⁴¹ soweit nicht zulässige und begründete Revisionsgründe dagegen vorgebracht wurden. Die Revision sieht nämlich nur die Nachprüfung von der rechtlichen Seite vor⁷⁴² und ist zudem auf die in § 160 Abs. 2 SGG enumerativ aufgezählten Fälle beschränkt.⁷⁴³

⁷³⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 205.

⁷³⁶ Zusammenfassend über die Einführung des SGG *Teutsch*, JZ 1953, 585.

⁷³⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 245.

⁷³⁸ BSG, 2 RU 24/95, Rdnr. 26; B 9 VG 2/07 R, Rdnr. 18; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 46-47; B 2 U 25/17 R, Rdnr. 11; B 2 U 9/19 R, Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen aus der jüngeren Rechtsprechung; B 2 U 15/19 R, Rdnr. 18. Dies umfasst die Prüfung der Authentizität von Schilderungen der Betroffenen oder Zeugen, um Simulation und Übertreibung auszuschließen (BSG, B 2 U 10/19 R, Rdnr. 19; LSG Bayern, L 15 VG 22/09, Rdnr. 71).

⁷³⁹ BT-Drucks. 01/4357, S. 31; BSG, 12 RK 42/80, Rdnr. 26; Urteil vom 8. August 1984, 9a RV 3/84, juris, Rdnr. 11-12; 2 RU 58/89, Rdnr. 16; B 2 U 8/02 R, Rdnr. 24; B 11 AL 35/09 R, Rdnr. 18; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 45; Beschluss vom 10. Mai 2017, B 9 V 75/16 B, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 28. Juni 2022, B 2 U 9/20 R, juris, Rdnr. 21, 35.

⁷⁴⁰ BT-Drucks. 01/4357, S. 22, 1; BSG, 8 RV 177/54, Rdnr. 16; 8 RV 387/55, Rdnr. 17; Urteil vom 20. Januar 1977, 8 RU 38/76, juris, Rdnr. 11; 2 RU 24/95, Rdnr. 24; B 2 U 15/19 R, Rdnr. 20.

⁷⁴¹ BSG, Urteil vom 4. Dezember 1991, 2 RU 14/91, juris, Rdnr. 16, 19; B 9 V 75/16 B, Rdnr. 19.

⁷⁴² Das Verfahren ist daher rechtsförmig gestaltet und sieht neben einem Begründungszwang nach § 164 Abs. 2 SGG einen Vertretungszwang nach § 74 Abs. 4 SGG vor (BT-Drucks. 01/4357, S. 22).

⁷⁴³ BSG, 8 RV 177/54, Rdnr. 16; Beschluss vom 18. November 2021, B 9 V 17/21 R, juris, Rdnr. 4.

8.1.4 Beweisanforderungen im Einzelfall

Gemeinsam ist dem Unfallversicherungsrecht und dem Recht der Sozialen Entschädigung die zwingende Kausalität zwischen dem Schaden bzw. dem Bedürfnis auf Behandlung oder Versorgung und einer bestimmten Schadensursache. Diese Kausalität unterscheidet die beiden Rechtsgebiete von den übrigen Sozialleistungen.

In der Unfallversicherung besteht die „Kausalkette“⁷⁴⁴ für einen Versicherungsfall aus einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit, in deren innerem Zusammenhang eine Verrichtung vorgenommen wurde, die zu einer schädigenden Einwirkung führte, welche einen Gesundheitserstschaden auslöste; für einen Leistungsfall müssen noch Schädigungsfolgen hinzutreten. In der Sozialen Entschädigung bedarf es eines besonderen schädigenden Ereignisses, welches einen Gesundheitserstschaden auslöste, der zwingend gesundheitliche oder wirtschaftliche Beeinträchtigungen zur Folge haben muss.⁷⁴⁵

Rechtsgebiet	Glieder der Kausalketten			
<i>Unfallversicherung</i> ⁷⁴⁶	Versicherte Tätigkeit	Schädigendes Ereignis durch eine versicherte Verrichtung	Gesundheitserstschaden	Schädigungsfolgen
<i>Zivildienst Wehrdienst</i> ⁷⁴⁷	Ableistung des Dienstes	Schädigendes Ereignis durch den Dienst		
<i>Kriegsopfer Gewaltopfer</i> ⁷⁴⁸	Schädigung durch kriegseigentümliche Verhältnisse Gewalttat als schädigendes Ereignis			
<i>Impfgeschädigte</i> ⁷⁴⁹	Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe als schädigendes Ereignis			

Tabelle 1⁷⁵⁰: Kausalketten in der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung

Das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen ist grundsätzlich durch Vollbeweis nachzuweisen. Dies betrifft die versicherte Verrichtung oder geschützte Tätigkeit bzw. das schädigende Ereignis, die Schädigung und die als Schädigungsfolge geltend gemachte Gesundheitsstörung.⁷⁵¹

⁷⁴⁴ BSG, B 9 VS 2/98 R, Rdnr. 14; LSG Baden-Württemberg, L 6 VG 2770/20, Rdnr. 35.

⁷⁴⁵ Teil C Nr. 2.1 AnlVersMedV.

⁷⁴⁶ BSG, B 2 U 9/11 R, Rdnr. 28; B 2 U 8/14 R, Rdnr. 24.

⁷⁴⁷ BSG, B 9 VS 2/98 R, Rdnr. 14; B 9 V 3/13 R, Rdnr. 14.

⁷⁴⁸ BSG, B 9 VG 3/02 R, Rdnr. 13; LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 68/14, Rdnr. 21.

⁷⁴⁹ BSG, B 9 VJ 1/10 R, Rdnr. 38; LSG Baden-Württemberg, L 6 VJ 1281/15, Rdnr. 48-49; LSG Bayern, L 20 VJ 5/11.

⁷⁵⁰ Bei allen Tabellen und Übersichten handelt es sich um eigene Darstellungen.

⁷⁵¹ BSG, B 9 VS 2/98 R, Rdnr. 14; B 2 U 9/11 R, Rdnr. 28; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 25; B 2 U 8/14 R, Rdnr. 9; B 2 U 15/19 R, Rdnr. 13; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Dezember 2020, L 3 U 192/18, juris, Rdnr. 52.

Für den Ursachenzusammenhang zwischen den Gliedern der Kausalkette genügt die Wahrscheinlichkeit.⁷⁵² Dieser Beweismaßstab berücksichtigt, dass der kausale Zusammenhang insbesondere bei komplexen Krankheitsverläufen oftmals nicht zu beweisen ist. Zwar lassen sich manche körperlichen Folgen, zum Beispiel Amputations- und Sturzverletzungen, beweisen. Bei Vorschäden, mittelbaren oder psychischen Gesundheitsfolgen, die zudem auch von der persönlichen Lebensführung, Vererbung, Vorerkrankungen oder Umwelteinflüssen beeinflusst wurden, ist der Beweis aber erheblich schwieriger bis unmöglich zu erbringen.⁷⁵³

Als Maßstab zur Kausalität von Gesundheitsschäden, gilt der jeweils aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft durch einschlägiges, anerkanntes Erfahrungswissen.⁷⁵⁴ Wird eine anspruchsauslösende Schädigung von der herrschenden Lehrmeinung allgemein für geeignet gehalten, den vorliegenden Gesundheitsschaden auszulösen, ist die Kausalität im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Abwesenheit von Alternativerklärungen ist allerdings nicht ausreichend.⁷⁵⁵ Führt eine Schädigung nach medizinischen Erkenntnissen sogar in signifikant erhöhtem Maße zu einer bestimmten Gesundheitsfolge, so liegt eine sogenannte ‚bestärkte Wahrscheinlichkeit‘ des ursächlichen Zusammenhangs vor. Diese Vermutung ist nur durch einen bewiesenen anderen Kausalverlauf zu widerlegen.⁷⁵⁶

⁷⁵² BSG, 9 RVi 1/80, Rdnr. 15-16; 9/9a BVg 4/87, Rdnr. 14; Urteil vom 18. Mai 2006, B 9a V 2/05 R, juris, Rdnr. 22. Zunächst hatte BSG, Urteil vom 24. September 1992, 9a RV 31/90, juris, Rdnr. 14 im Soldatenversorgungsgesetz für die haftungsbegründende Kausalität, also den Zusammenhang zwischen geschützter Tätigkeit und Schädigung, den Vollbeweis verlangt; diese Auffassung wurde durch BSG, B 9 VS 2/98 R, Rdnr. 19 aufgegeben und dabei ausdrücklich ausgeführt, dass es andernfalls „zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Abweichen des Entschädigungsrechts vom Recht der gesetzlichen Unfallversicherung“ kommen würde.

⁷⁵³ BSG, 9 RVi 1/80, Rdnr. 17; 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 15; B 9 VG 1/02 R, Rdnr. 20; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 20; LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 79/17, Rdnr. 31. Im Deliktsrecht ist die haftungsbegründende Kausalität gemäß § 286 Abs. 1 ZPO zu beweisen und nur für die haftungsausfüllende Kausalität genügt gemäß § 287 ZPO die Wahrscheinlichkeit (OLG Koblenz, Beschluss vom 24. August 2018, 5 U 926/18, juris, Rdnr. 17; dazu auch BSG, B 9a/9 VJ 2/04 R, Rdnr. 33).

⁷⁵⁴ Für die medizinische Bewertung von Krankheitsbildern oder Funktionsstörungen sind einheitliche Diagnosesysteme, insbesondere das International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-11) und das Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-5), und Maßstäbe anzusetzen (BSG, B 2 U 1/05 R, Rdnr. 22; Urteil vom 18. Januar 2011, B 2 U 5/10 R, juris, Rdnr. 17; B 2 U 9/20 R, Rdnr. 20; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. November 2010, L 6 U 102/07, juris, Rdnr. 38; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2015, L 6 VG 4685/14, juris, Rdnr. 47-51; Widder, MedSach 2020, 102; Fabra, MedSach 2020, 107, 107-108). Ohne die Bedeutung der Diagnosestellung im Einzelfall zu verkennen, wird auf Ausführungen zur medizinischen Bewertung oder Begutachtung verzichtet, soweit diese nicht aus besonderen Gründen für die weiteren Ausführungen erforderlich sind. Bei der medizinischen Beurteilung wird letztlich von den Behörden und Gerichten im Wesentlichen auf Sachverständige und Gutachter, Fachbücher, Standardwerke oder andere Quellen zurückgegriffen (BSG, Beschluss vom 17. Januar 1958, 10 RV 102/56, juris, Rdnr. 3; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 26-28; Urteil vom 5. September 2006, B 2 U 25/05 R, juris, Rdnr. 10, 14; Urteil vom 23. April 2015, B 2 U 20/14 R, juris, Rdnr. 33; B 2 U 10/19 R, Rdnr. 27; BVerwG, Beschluss vom 19. August 2014, 2 B 43/14, juris, Rdnr. 6; Fabra, MedSach 2020, 107, 108; Spellbrink, MedSach 2020, 114, 116).

⁷⁵⁵ BSG, 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 16; B 9 V 23/01 B, Rdnr. 4; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 17-18, 36; B 2 U 5/10 R, Rdnr. 28; zur Anwendbarkeit im Sozialen Entschädigungsrecht, im Schwerbehindertenrecht und im Unfallversicherungsrecht B 9 VJ 1/10 R, Rdnr. 42 mit weiteren Nachweisen; ausführlich zur Feststellung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes B 2 U 9/11 R, Rdnr. 60-70; B 9 V 1/12 R, Rdnr. 34; so auch § 4 Abs. 4 S. 2 SGB XIV.

⁷⁵⁶ BMAS, Rundschreiben vom 20.01.2006, IVc2-47035/3; BSG, 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 16, 23; B 9 VG 1/02 R, Rdnr. 20, 23; LSG Hessen, Urteil vom 23. Februar 2006, L 8/5 VG 1328/01, juris, Rdnr. 34 mit weiteren Nachweisen; Knickrehm, SGB 2010, 381, 384; Borrée/Friedrich/Wüsten, SozSich 2014, 69, 74-75.

8.1.5 *Schädigende Ereignisse und deren Folgen*

Im Gegensatz zum Krankenversicherungs- oder Schwerbehindertenrecht bedarf der Gesundheitsschaden im Recht der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung eines schädigenden *Ereignisses*, welches von außen auf den Betroffenen einwirkt.⁷⁵⁷ Dazu zählen sowohl physikalische Einwirkungen, wie mechanische, chemische oder thermische Kräfte,⁷⁵⁸ als auch psychische oder geistige Einwirkungen, also Wahrnehmungen wie Sehen, Hören, Schmecken, Ertasten oder Riechen.⁷⁵⁹ Unterlassen, zum Beispiel das Unterlassen einer gebotenen Hilfeleistung oder ärztlichen Behandlung, stellt keine Einwirkung dar;⁷⁶⁰ abweichend davon kann Unterlassen aber ein passives schädigendes Ereignis sein.⁷⁶¹ Bei schädigenden Ereignissen wird zwischen kurzfristigen Vorfällen, die für sich genommen eine Schädigung verursachen, und andauernden oder wiederholten Einwirkungen, die sich erst in ihrer Gesamtheit gesundheitsschädigend auswirken, unterschieden.⁷⁶²

8.1.5.1 *Schadensanlage, Gelegenheitsursache und Unmittelbarkeit*

Jeder ist in dem gesundheitlichen Zustand geschützt, in welchem er sich bei Eintritt des schädigenden Ereignisses befunden hat.⁷⁶³ Unerheblich ist daher, ob die gleiche Einwirkung bei einem durchschnittlichen oder gesunden Menschen den gleichen Schädigungsgrad ausgelöst hätte. Ein generalisierender Maßstab ist im Sozialrecht grundsätzlich nicht anzuwenden, sondern vielmehr ist zu prüfen, welche Folgen die Einwirkung bei gerade diesem betroffenen Menschen hatte und zwar unter Berücksichtigung der körperlichen oder seelischen Eigenarten, möglicher Vorschäden oder leichter Ansprechbarkeit.⁷⁶⁴ Erst wenn die Schwelle

⁷⁵⁷ BSG, 2 RU 21/83, Rdnr. 12; Urteil vom 18. März 1997, 2 RU 8/96, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 8. Dezember 1998, B 2 U 1/98 R, juris, Rdnr. 20; Urteil vom 12. April 2005, B 2 U 27/04 R, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 27. April 2010, B 2 U 13/09 R, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 29. November 2011, B 2 U 10/11 R, juris, Rdnr. 16-17; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 192/18, Rdnr. 53.

⁷⁵⁸ BSG, B 2 U 10/11 R, Rdnr. 16. Dazu zählen zum Beispiel radioaktive Strahlung, elektromagnetische Wellen oder verdorbene oder vergiftete Nahrung (BSG, Urteil vom 30. Januar 2007, B 2 U 8/06 R, juris, Rdnr. 15-16).

⁷⁵⁹ BSG, 2 RU 17/84, Rdnr. 14 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 1/98 R, Rdnr. 20; B 2 U 27/04 R, Rdnr. 13; B 2 U 15/19 R, Rdnr. 18; Rosin, AöR 1888, 291, 308-309; Köhler, SGB 2014, 69, 71.

⁷⁶⁰ BSG, Urteil vom 29. November 1973, 8/2 RU 189/71, juris, Rdnr. 26-27; B 2 U 13/09 R, Rdnr. 22. Das Unterlassen einer gebotenen Hilfeleistung stellt im Übrigen keinen tätlichen Angriff dar (BSG, Urteil vom 10. November 1993, 9 RVg 2/93, juris, Rdnr. 20).

⁷⁶¹ Teil C Nr. 2.2 AnlVersMedV; insbesondere bei erheblicher Vernachlässigung von Kindern.

⁷⁶² Teil C Nr. 2.2 AnlVersMedV; BSG, 9 RV 112/75, Rdnr. 14.

⁷⁶³ BSG, Urteil vom 29. April 1964, 2 RU 155/62, juris, Rdnr. 25, 29; Urteil vom 1. März 1989, 2 RU 40/88, juris, Rdnr. 14; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 37; LSG Sachsen, L 2 U 188/00, Rdnr. 52; Urteil vom 9. Februar 2006, L 2 U 69/03, juris, Rdnr. 41; LSG Nordrhein-Westfalen, L 6 VG 10/05, Rdnr. 24; LSG Hessen, Urteil vom 26. Januar 2021, L 3 U 195/19, juris, Rdnr. 45.

⁷⁶⁴ BSG, 11/9 RV 290/57, Rdnr. 11; 11 RV 1188/60, Rdnr. 22; Urteil vom 18. Dezember 1962, 2 RU 74/57, juris, Rdnr. 37; Urteil vom 25. Februar 1967, 2 RU 114/65, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 27. Oktober 1987, 2 RU 35/87, juris, Rdnr. 25; B 2 U 1/98 R, Rdnr. 24; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 37; Urteil vom 9. Mai 2006, B 2 U 40/05 R, juris, Rdnr. 10; B 2 U 25/05 R, Rdnr. 11-14; LSG Bayern, L 3 U 259/20, Rdnr. 55; Krasney, SozSich 1971, 101, 103-104; Pitz/Strametz, SGB 2021, 405, 409. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen im zivilen Haftungsrecht, denn derjenige, der einen geschwächten Menschen verletzt, kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als sei der Geschädigte gesund gewesen; wobei die bloße Mitverursachung ausreicht (BGH, VI ZR 241/88, Rdnr. 12; VI ZR 283/92, Rdnr. 11; VI ZR 55/95, Rdnr. 28; Urteil vom 19. April 2005, VI ZR 175/04,

zur sogenannten ‚Gelegenheitsursache‘ überschritten ist, ist ein Leistungsanspruch zu verneinen. Eine Gelegenheitsursache liegt vor, wenn eine Krankheitsveranlagung⁷⁶⁵ nur zufällig bei einer versicherten Tätigkeit oder bei entschädigungsauslösenden Umständen zu einem Schaden führte, der aber wahrscheinlich auch ohne diese äußere Einwirkung oder bei jedem anderen alltäglich vorkommenden, ähnlich gelagerten Ereignis hätte eintreten können. Eine solche Schädigung *bei Gelegenheit* einer versicherten Verrichtung oder eines entschädigungsauslösenden Ereignisses führt nicht zum Leistungsanspruch zu Lasten der Beitragsgemeinschaft bzw. der Allgemeinheit,⁷⁶⁶ weil für derartige Fälle die Krankenversicherung sozialen Schutz gewährt.⁷⁶⁷

Um eine unangemessene und unüberschaubare Ausweitung des Versicherungsschutzes oder Entschädigungsanspruchs und der daraus resultierenden Kosten der Gemeinschaft zu vermeiden,⁷⁶⁸ werden im Übrigen nur die Folgen von unmittelbaren, aber nicht von mittelbaren Schädigungen durch ein schädigendes Ereignisses erfasst.⁷⁶⁹ Für diese Unmittelbarkeit ist eine gewisse sachliche Nähe zwischen Ereignis und Schädigung erforderlich, welche in der Regel zeitlich und örtlich gegeben ist⁷⁷⁰; letztlich ist das Vorliegen der Unmittelbarkeit nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten.⁷⁷¹ Unmittelbar geschädigt wurde beispielweise eine Mutter, der das Gesetz durch die Pockenimpfung ihres Kindes eine besondere Gefahr zumutet und die daraufhin selbst an Pocken erkrankt.⁷⁷² Keinen Anspruch haben hingegen

juris, Rdnr. 10-11). Keine berücksichtigungsfähigen Vorschäden sind hingegen lediglich krankhafte Veranlagungen (sogenannte ‚Dispositionen‘), die unabhängig und erst nach der Schädigung zu Tage treten (*BSG*, Urteil vom 24. August 1965, 10 RV 859/62, juris, Rdnr. 13; *Vießmann*, SGB 2013, 68, 68-69).

⁷⁶⁵ Dabei sind auch psychische Vorerkrankungen oder persönliche Veranlagungen zu berücksichtigen (*LSG Hessen*, Urteil vom 25. Oktober 1978, L 3 U 180/74, juris, Rdnr. 20; *LSG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 13. November 1985, L 3 U 119/83, juris; *LSG Bayern*, Urteil vom 19. Juli 2011, L 15 VG 20/10, juris, Rdnr. 53).

⁷⁶⁶ *BSG*, 2 RU 35/87, Rdnr. 26; 2 RU 14/91, Rdnr. 29; 2 RU 8/96, Rdnr. 25; B 2 U 27/04 R, Rdnr. 16; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 15; B 2 U 40/05 R, Rdnr. 10; B 2 U 23/05 R, Rdnr. 18; B 2 U 8/06 R, Rdnr. 20; *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 6 VG 10/05, Rdnr. 24; *LSG Bayern*, L 15 VG 20/10, Rdnr. 54; *LSG Hessen*, Urteil vom 14. Oktober 2013, L 3 U 150/10, juris; *LSG Baden-Württemberg*, L 6 VG 4685/14, Rdnr. 41; *Schroeder-Printzen*, SozSich 1966, 359, 363.

⁷⁶⁷ *LSG Hessen*, L 3 U 195/19, Rdnr. 45. Es handelt sich nicht um eine „Zufallshaftung“ (*Fuchs*, SGB 1997, 601, 604) und die Arbeitgebergemeinschaft soll nicht mit den allgemeinen Lebensrisiken der Arbeitnehmer belastet werden (*BAG*, GS 1/89 (A), Rdnr. 42).

⁷⁶⁷ *LSG Hessen*, L 3 U 195/19, Rdnr. 45. Zur Notwendigkeit der Abgrenzung von Kranken- und Unfallversicherung *Gitter*, Schadensausgleich, S. 95-96.

⁷⁶⁸ *BSG*, 11/10 RV 51/57, Rdnr. 9; 9 RVg 1/78, Rdnr. 19-21.

⁷⁶⁹ *BSG*, 11 RV 1292/62, Rdnr. 19; 9a RV 18/82, Rdnr. 10; 9 BVg 5/97, Rdnr. 4; Urteil vom 16. April 2002, B 9 VG 1/01 R, juris, Rdnr. 19. So auch im Zivilrecht, denn die „ansonsten uferlose zivilrechtliche Haftung unterliegt (...) den Beschränkungen durch die normativen Kriterien der Zurechenbarkeit und des Schutzzwecks der Norm.“ (*OLG Düsseldorf*, 18 U 1/16, Rdnr. 34).

⁷⁷⁰ *BSG*, 9a/9 RV 41/80, Rdnr. 41; *LSG Sachsen*, L 2 U 188/00, Rdnr. 45.

⁷⁷¹ Es kann außerdem Unmittelbarkeit vorliegen, wenn der kausale Zusammenhang zwischen Ereignis und Schädigung so eng ist, dass die verwirklichte Gefahr damit notwendig verknüpft ist (*BSG*, 11 RV 1292/62, Rdnr. 20; 9 RVg 1/78, Rdnr. 18; B 9 VG 1/00 R, Rdnr. 14-15; B 9 VG 7/01 R, Rdnr. 14; *LSG Bayern*, L 15 VG 2/19, Rdnr. 22; *Selb*, AcP 1966, 76, 99).

⁷⁷² *BGH*, III ZR 167/64, Rdnr. 7; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, S. 140.

mittelbar Geschädigte, die beispielweise durch Ansteckung, aber gerade nicht durch die auslösenden kriegseigentümlichen Verhältnisse selbst geschädigt wurden⁷⁷³ oder die unter den psychischen und körperlichen Folgen der Betroffenen zu leiden haben.⁷⁷⁴

8.1.5.2 Kurzfristige Vorfälle

Kurzfristige, nämlich zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen sind gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle.⁷⁷⁵ Zeitlich begrenzt, im Sinne von plötzlich eintretend, ist ein schädigendes Ereignis im beruflichen Kontext, wenn es innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten, wenn auch kalendermäßig nicht genau bestimmbar Tag eingetreten ist.⁷⁷⁶ Sofern eine Schädigung durch wiederholte Ereignisse hervorgerufen wurden, sogenannte ‚Summationsschäden‘⁷⁷⁷, kann nur ein Unfall in diesem Sinne vorliegen, wenn mindestens ein Ereignis aus der Gesamtheit dermaßen heraussticht, dass ihm eine eigenständige wesentliche Bedeutung zukommt und es nicht nur die letzte mehrerer gleichwertiger Einwirkungen ist.⁷⁷⁸

Das Tatbestandsmerkmal der äußeren Einwirkung hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung, denn wenn eine innere Ursache von überragender Bedeutung ist, kann die versicherte Tätigkeit oder das anspruchsauslösende Ereignis nicht mehr als wesentliche Bedingung angesehen werden.⁷⁷⁹ Ausnahmsweise kann bei inneren Ursachen aber ein Leistungsanspruch vorliegen, wenn das versicherte Tätigwerden oder das entschädigungsauslösende Ereignis die innere Ursache derart beeinflusst hat, dass es die Schädigung letztlich doch wesentlich (mit)verursacht hat, zum Beispiel bei besonderer körperlicher oder psychischer Belastung.⁷⁸⁰

⁷⁷³ BSG, 9a RV 18/82, Rdnr. 23 mit weiteren Nachweisen.

⁷⁷⁴ BSG, 9 BVg 5/97, Rdnr. 2, 4; LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. November 2003, L 2 V 8/02, juris, Rdnr. 33.

⁷⁷⁵ So auch BSG, B 2 U 27/04 R, Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen zur Entstehung; nach BSG, 10 RV 1055/55, Rdnr. 23 ist diese Definition gleichermaßen in den Versorgungsvorschriften anzuwenden.

⁷⁷⁶ BSG, Urteil vom 26. September 1961, 2 RU 191/59, juris, Rdnr. 15; B 2 U 1/98 R, Rdnr. 22; B 2 U 34/17 R, Rdnr. 18; Rosin, AöR 1888, 291, 309-310.

⁷⁷⁷ BGH, III ZR 59/92, Rdnr. 21; BSG, 2 RU 191/59, Rdnr. 18; Kranig, SGB 2019, 65, 75.

⁷⁷⁸ BSG, 2 RU 191/59, Rdnr. 18; Urteil vom 30. Juli 1965, 2 RU 57/64, juris, Rdnr. 23; 2 RU 17/84, Rdnr. 14; B 2 U 1/98 R, Rdnr. 22.

⁷⁷⁹ Im Ergebnis BSG, 2 RU 30/87, Rdnr. 19. BSG, Urteil vom 2. Mai 2006, B 2 U 18/00 R, juris, Rdnr. 25 bei einer Gefäßmissbildung; LSG Saarland, Urteil vom 27. Mai 2008, L 5 VJ 10/04, juris, Rdnr. 260-261 bei einem Gesundheitsschaden, der nach den medizinischen Feststellungen hälftig genetisch und hälftig impfbedingt eingetreten ist; LSG Bayern, L 7 U 176/17, Rdnr. 32 bei einem epileptischen Anfall; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 192/18, Rdnr. 66 bei einem idiopathischen Kammerflimmern.

⁷⁸⁰ BSG, 2 RU 21/83, Rdnr. 15; 2 RU 35/87, Rdnr. 27; B 2 U 27/04 R, Rdnr. 17; LSG Saarland, Urteil vom 15. Juni 1999, L 2 U 92/98, juris, Rdnr. 26 im Falle eines Feuerwehrmannes, der einsatzbedingt innerhalb einer Viertelstunde drei- bis viermal in Eile eine steile Böschung zu überwinden hatte; LSG Sachsen, L 2 U 188/00, Rdnr. 46-47 bei einer Hirnblutung aufgrund der erheblichen Kraftanwendung, um eine Eisenstange durch Hammerschläge in steinigem Boden zu treiben; L 2 U 69/03, Rdnr. 51 bei einer akuten Stresssituation aufgrund der Forderung eines Referates aus dem Stehgreif; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. März 2014, L 5 U 12/12, juris, Rdnr. 44 nennt etwa „ungewohnte Nacharbeit, frühes Aufstehen, schwüle Witterung, langes Stehen oder sonst eine ungewöhnliche Anstrengung“ als Beispiele für eine besondere betriebliche Belastung; LSG Saarland, Urteil vom 22. Juni 2018, L 7 U 8/17, juris, Rdnr. 36 im Falle eines Hitzekollaps bei versichertem Rasenmähen.

Herangezogene können sowohl einmalig als auch dauerhaft zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Ob ein Arbeitsunfall, also ein Unfall infolge der versicherten Tätigkeit, vorliegt, ist anhand des Einzelfalls zu bewerten. Bei den Hilfeleistenden und den Spendern hingegen handelt es sich ausschließlich um vereinzelt Tätigwerden, sodass in aller Regel Unfälle vorliegen dürften. Ebenfalls sind Immunisierungsmaßnahmen kurzfristige Ereignisse, denn obwohl der Immunisierungstoff dauerhaft im Körper verbleibt und die Schädigung möglicherweise erst nach einiger Zeit auftritt, ist die Einwirkung, nämlich die Impfung oder Einnahme, ein Vorgang von wenigen Minuten. Sofern es sich um einen plötzlichen Angriff oder einen kurzzeitigen Übergriff handelt, erfüllen auch Gewalttaten die Voraussetzungen für einen Unfall.⁷⁸¹

Besonderheit: Wegeunfälle

Durch das Aufsuchen des Ortes der versicherten Tätigkeit und die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, nämlich das eigene sowie das fremde Verkehrshandeln und andere Einflüsse während der Fortbewegung,⁷⁸² stellen Wege ein besonderes Unfallrisiko dar. Es bedarf des inneren Zusammenhangs, welcher wertend zu ermitteln ist, zwischen dem aktiven Vorgang des Zurücklegens des Weges und der versicherten Tätigkeit oder dem entschädigungsauslösenden Ereignis.⁷⁸³ Das Zurücklegen eines Weges kann Teil der versicherten Tätigkeit oder des entschädigungsauslösenden Ereignisses oder eine notwendige Vor- oder Nachbereitungshandlung sein.

Teil der jeweiligen versicherten Tätigkeit oder des entschädigungsauslösenden Ereignisses sind insbesondere Betriebswege, zum Beispiel bei Kraftfahrern, Außendienstmitarbeitenden oder Zivildienstleistenden im Fahrdienst. Für Herangezogene oder Zeugen ist der Weg ebenfalls Teil der versicherten Tätigkeit, denn die Heranziehung beinhaltet die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen. Die Fortbewegung ab dem Entschluss zur Hilfeleistung oder ab der Feststellung der Gefahren- oder Opferlage, zum Beispiel um den Hilfebedürftigen zu erreichen bzw. auf der Flucht vor dem Täter, stellt ebenfalls einen einheitlichen Vorgang mit der versicherten Tätigkeit oder dem entschädigungsauslösenden Ereignis dar.⁷⁸⁴ Außerdem

⁷⁸¹ Wobei umgangssprachlich mit einem Unfall eher ein Missgeschick oder ein zufälliges Unglück und gerade keine vorsätzliche Gewalttat gemeint ist, aber der Unfallbegriff ist aus der Sicht des Verletzten zu betrachten.

⁷⁸² BSG, Urteil vom 31. Januar 1984, 2 RU 83/82, juris, Rdnr. 13; Urteil vom 11. August 1988, 2 RU 80/87, juris, Rdnr. 16-17; Urteil vom 4. Juni 2002, B 2 U 11/01 R, juris, Rdnr. 19; B 2 U 10/12 R, Rdnr. 20; B 2 U 8/14 R, Rdnr. 23. Insbesondere zu Wegeunfällen in der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung mit dem Hinweis auf die im Wesentlichen einheitliche Anwendung der unfallversicherungsrechtlichen Grundsätze BSG, Urteil vom 8. August 2001, B 9 VS 2/00 R, juris, Rdnr. 11-12; abgrenzend Urteil vom 16. Dezember 2004, B 9 VS 1/04 R, juris, Rdnr. 21, 30.

⁷⁸³ BSG, 2 RU 24/84, Rdnr. 10; B 9 VS 1/04 R, Rdnr. 18-19; B 2 U 19/11 R, Rdnr. 46-48; B 2 U 8/14 R, Rdnr. 13; B 2 U 3/16 R; kritisch zum seiner Meinung nach zu engen Schutzzweck *Molkentin*, SGB 2016, 621.

⁷⁸⁴ BSG, B 2 U 39/05 R, Rdnr. 19; B 2 U 12/09 R, Rdnr. 25; B 9 VG 2/10 R, Rdnr. 55; B 2 U 7/11 R, Rdnr. 17; LSG Sachsen-Anhalt, L 7 VG 2/06, Rdnr. 21, wonach der Sprung vom Balkon zum schnellstmöglichen Erreichen des Opfers bereits als Nothilfehandlung anzusehen ist; LSG Niedersachsen-Bremen, L 3 U 371/09,

sieht § 4 Abs. 2 Buchst. c) SGB XIV den Hin- und Rückweg zur unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige als Teil der Opferlage an und erweitert somit den Schutzbereich.

Neben Betriebswegen gehören gemäß § 8 Abs. 1-2 SGB VII Wege zum oder von dem Ort der versicherten Tätigkeit als notwendige Vor- oder Nachbereitungshandlung zu den betriebsbezogenen Umständen und stehen unter Versicherungsschutz.⁷⁸⁵ Beschäftigte und andere Versicherte im beruflichen Kontext müssen sich nämlich regelmäßig an einen Betriebsort, also in den Verantwortungsbereich eines Dritten, begeben, um ihre versicherte Tätigkeit aufzunehmen.⁷⁸⁶ Diese Regelungen der Unfallversicherung zum Schutz bei Wegeunfällen greift § 23 Abs. 2 SGB XIV im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes auf.⁷⁸⁷

Unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätige sowie Spender und Impfwillige müssen ebenfalls Wege zum Ort der versicherten Tätigkeit oder des entschädigungsauslösenden Ereignisses zurücklegen.⁷⁸⁸ Davon sind die Impfwilligen die Einzigen, die auf diesen Wegen ungeschützt sind, denn die Soziale Entschädigung erfasst nur die Maßnahme als schädigendes Ereignis. Im Gegensatz dazu ist bei Blut- und Organspenden und bei betrieblich veranlassten Impfungen das Zurücklegen des Weges als notwendige Vorbereitungshandlung versichert.

8.1.5.3 Wiederholte oder andauernde Einwirkungen

War der Betroffene einer schädlichen Einwirkung immer wieder oder dauerhaft, zum Beispiel an seinem Arbeitsplatz oder durch eine anhaltende Gewalttat, ausgesetzt und ergab sich die Schädigung erst aus dieser wiederholten oder andauernden Einwirkung, kann dadurch ebenfalls ein Anspruch in der Unfallversicherung oder der Sozialen Entschädigung ausgelöst werden. Bei sich langsam entwickelnden Krankheiten⁷⁸⁹ ist allerdings nur schwer festzustellen, ob eine Krankheit im Einzelfall wesentlich durch betriebliche bzw. entschädigungsauslösende Einwirkungen oder stattdessen durch andere Einflüsse, wie die persönliche Lebensweise, erbliche Anlagen oder andere Umwelteinflüsse, verursacht wurde.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Klärung des Ursachenzusammenhangs wird in der Unfallversicherung der kausale Zusammenhang bei Berufskrankheiten vermutet; dabei gilt

Rdnr. 27, wonach der Hin- und Rückweg zur Polizeidienststelle zur Unfallmeldung versichert waren; *LSG Hamburg*, L 2 U 4/16, Rdnr. 26.

⁷⁸⁵ *BSG*, 2 RU 83/82, Rdnr. 12; 2 RU 80/87, Rdnr. 16; 2 RU 40/96, Rdnr. 21; B 2 U 23/99 R, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 19/11 R, Rdnr. 45-47; B 2 U 9/19 R, Rdnr. 19-20. Für die Leistungserbringung ist es letztlich bedeutungslos, ob es sich um einen Arbeitsunfall, um einen Betriebswegeunfall oder einen Wegeunfall handelt (so auch *BAG*, 8 AZR 35/19, Rdnr. 37-38).

⁷⁸⁶ *BSG*, Urteil vom 31. August 1956, 2 RU 129/54, juris, Rdnr. 44; 2 RU 92/55, Rdnr. 18; *Krasney*, NZS 1993, 89, 93-94.

⁷⁸⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 180; *BSG*, Urteil vom 7. Mai 1986, 9a RV 23/85, juris, Rdnr. 9 und B 9 VS 1/04 R, Rdnr. 17-19 analog zu Wehrdienstleistenden.

⁷⁸⁸ *Kratz*, VersR 2010, 999, 1004.

⁷⁸⁹ Die zeitliche Begrenztheit unterscheidet den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit voneinander (*BSG*, B 2 U 1/98 R, Rdnr. 22; *LSG Bayern*, Urteil vom 29. April 2008, L 18 U 272/04, juris, Rdnr. 26; *LSG Baden-Württemberg*, L 1 U 151/21, Rdnr. 43-44).

allerdings abweichend zu Arbeitsunfällen ein generalisierter Maßstab.⁷⁹⁰ Berufskrankheiten sind nämlich gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VII Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Es genügt also nicht, dass Einwirkungen überhaupt geeignet sind, eine Erkrankung auszulösen, und dies im Einzelfall vorliegen mag, sondern es bedarf vielmehr eines allgemein erhöhten Risikos einer bestimmten Personengruppe, sogenannte ‚Gruppentypik‘.⁷⁹¹ Als besondere berufsbedingte Einwirkungen kommen zum Beispiel körperliche Belastungen und Zwangshaltungen⁷⁹², thermische Einwirkungen oder Umwelteinflüsse⁷⁹³, Schadstoffe⁷⁹⁴ und Erreger⁷⁹⁵ in Betracht.⁷⁹⁶ Zur Feststellung des generalisierten Ursachenzusammenhangs bedient man sich im Wesentlichen statistischer Grundsätze durch Forschungsergebnisse.⁷⁹⁷

Berufskrankheiten sind zum einen solche Krankheiten, die gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 SGB VII durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in der Berufskrankheiten-Verordnung⁷⁹⁸ als Berufskrankheiten bezeichnet wurden.⁷⁹⁹ Zum anderen sind nach § 9 Abs. 2 SGB VII solche Krankheiten, die zwar nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet sind oder

⁷⁹⁰ BSG, Urteil vom 10. November 1993, 9/9a RVg 41/92, juris, Rdnr. 20-21; *Koetzing*, ArbuSozPol 1957, 324, 324; *Mehrtens/Brandenburg*, SGB 1993, 588, 589; *Köhler*, BG 1996, 388, 388; *Fuchs*, SGB 1997, 601, 602. Die vorgenommene Typisierung und damit einhergehende Beschränkung ist im Hinblick auf die ansonsten nicht zu bewältigenden Einzelfallprüfungen notwendig und anerkanntermaßen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 18. Juni 2013, B 2 U 6/12 R, juris, Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen).

⁷⁹¹ BSG, Urteil vom 23. Juni 1993, 9/9a RV 26/90, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 23. März 1999, B 2 U 12/98 R, juris, Rdnr. 29; Urteil vom 4. Juni 2002, B 2 U 20/01 R, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 17. Juli 2008, B 9/9a VS 5/06 R, juris, Rdnr. 21; B 2 U 13/09 R, Rdnr. 15; B 2 U 6/12 R, Rdnr. 15; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 19. April 2011, L 15 U 308/08, juris, Rdnr. 19; *LSG Bayern*, Urteil vom 27. April 2018, L 3 U 233/15, juris, Rdnr. 56; *Mehrtens/Brandenburg*, SGB 1993, 588, 589-590; *Molkentin*, SGB 2021, 76, 81; *Pitz/Strametz*, SGB 2021, 405, 411.

⁷⁹² BSG, Urteil vom 4. Juli 2013, B 2 U 11/12 R, juris, Rdnr. 16-17; B 2 U 20/14 R, Rdnr. 12.

⁷⁹³ *LSG Hessen*, Urteil vom 4. Februar 2020, L 3 U 107/19, juris, Rdnr. 30.

⁷⁹⁴ BSG, Urteil vom 14. November 1996, 2 RU 9/96, juris, Rdnr. 21; B 2 U 13/09 R, Rdnr. 20; *Krasney*, NZS 1993, 89, 94 zählt dazu auch allergene Stoffe.

⁷⁹⁵ Obwohl Infektionen zumeist durch einmalige Ansteckung verursacht werden, kommen bei der Berufstätigkeit mit einer besonderen, über das normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr, verschiedene Infektionsquellen und Übertragungsmöglichkeiten oder schubweise Einwirkungen in Betracht, sodass solche Infektionskrankheiten unter die Berufskrankheiten subsummiert werden (BSG, 2 RU 191/59, Rdnr. 18; Urteil vom 18. November 1997, 2 RU 15/97, juris, Rdnr. 18-19; B 2 U 19/05 R, Rdnr. 15; B 9/9a VS 5/06 R, Rdnr. 23).

⁷⁹⁶ BSG, 2 RU 54/88, Rdnr. 20; Urteil vom 2. April 2009, B 2 U 7/08 R, juris, Rdnr. 15; *Köhler*, SGB 2014, 69, 76.

⁷⁹⁷ Insbesondere sind dazu statistisch-epidemiologische Studien bei einer Fülle gleichartiger Gesundheitsbeeinträchtigungen und durch langfristige zeitliche Überwachung der Krankheitsbilder erforderlich oder ausnahmsweise andere Erkenntnisquellen wie Einzelfallstudien, allgemeine Erkenntnisse der Forschung oder praktischen Erfahrung heranzuziehen (BSG, 2 RU 9/96, Rdnr. 20; B 2 U 12/98 R, Rdnr. 29-30 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 6/12 R, Rdnr. 17; so auch bei Impfschäden *LSG Bayern*, Urteil vom 14. Februar 2012, L 15 VJ 3/08, juris, Rdnr. 43; *LSG Baden-Württemberg*, L 1 U 151/21, Rdnr. 47).

⁷⁹⁸ Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2245) geändert worden ist. Zur Entwicklung *Koetzing*, ArbuSozPol 1957, 324.

⁷⁹⁹ BSG, 2 RU 191/59, Rdnr. 19; ausführlich B 2 U 12/98 R, Rdnr. 31-33; B 2 U 6/12 R, Rdnr. 25; *Mehrtens/Brandenburg*, SGB 1993, 588, 588-589; *Fuchs*, SGB 1997, 601, 604; *Hollo*, SozSich 2019, 269, 269-270.

bei denen die darin bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, als sogenannte ‚Wie-Berufskrankheiten‘ anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einzelfall nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung als Berufskrankheit erfüllt sind und nur die Berufskrankheiten-Verordnung bislang nicht angepasst wurde.⁸⁰⁰ Bei der Anerkennung als Wie-Berufskrankheit handelt es sich also nicht um eine allgemeine Härtefallregelung, welche jede durch eine versicherte Tätigkeit verursachte Erkrankung einbezieht,⁸⁰¹ sondern lediglich um eine besondere Berücksichtigung der Dauer bis zur Übernahme in die Verordnung.⁸⁰²

Das Vorliegen einer Berufskrankheit wird dann im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 3 SGB VII vermutet, sofern der einzelne Betroffene den entsprechenden Gesundheitsschaden aufweist⁸⁰³, durch seine versicherte Tätigkeit der schädlichen Exposition ausgesetzt war und keine Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit festgestellt werden.⁸⁰⁴ Die Verrichtung der versicherten Tätigkeit und die damit einhergehende Einwirkung müssen im Vollbeweis feststehen.⁸⁰⁵

Als schädigendes Ereignis werden gemäß § 1 Abs. 3 SGB XIV auch wiederkehrende oder dauerhafte Einwirkungen anerkannt, sodass daraus ein Anspruch auf Leistungen aus der Sozialen Entschädigung entstehen kann. Im Bereich der Gewaltopferentschädigung werden damit wiederholte Einwirkungen berücksichtigt, sofern sie im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit eine Gewalttat darstellen oder dieser gleichgestellt sind und zwar nicht für sich genommen, aber in ihrer Gesamtwirkung einen Gesundheitsschaden hervorrufen.⁸⁰⁶ Entsteht eine Schädigung aus mehreren Ereignissen, welche die Grenze zur rechtswidrigen Gewalttat nicht überschreiten, liegt hingegen kein Anspruch vor.

Die Grundsätze, die sich im Recht der Berufskrankheiten entwickelt haben, gelten ebenso für Zivildienstleistende⁸⁰⁷ und wohl auch für die übrigen Anspruchsgruppen der Sozialen

⁸⁰⁰ BT-Drucks. 13/2204, S. 77-78; BSG, Urteil vom 23. Juni 1977, 2 RU 53/76, juris, Rdnr. 16, 21; 2 RU 9/96, Rdnr. 24-25; B 2 U 20/01 R, Rdnr. 30-31; Urteil vom 20. Juli 2010, B 2 U 19/09 R, juris, Rdnr. 19-20.

⁸⁰¹ BSG, 2 RU 53/76, Rdnr. 20; 2 RU 9/96, Rdnr. 18; B 2 U 13/09 R, Rdnr. 9; B 2 U 6/12 R, Rdnr. 20-22; LSG Nordrhein-Westfalen, L 15 U 308/08, Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen; LSG Bayern, L 3 U 233/15, Rdnr. 46.

⁸⁰² Kötz, AcP 1970, 1, 16-18 bezeichnet die Vorschrift als „Notlösung“, um die Schwerfälligkeit der Gesetzgebung zu umgehen; so auch BSG, B 2 U 6/12 R, Rdnr. 18 und Wickenhagen, ArbuSozPol 1963, 131, 134.

⁸⁰³ Die bloße Aufnahme von schädlichen Stoffen ohne gesundheitliche Funktionsstörungen oder Beeinträchtigung erfüllt derweil nicht den Krankheitsbegriff (BSG, B 2 U 17/15 R, Rdnr. 22; so auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. April 2022, L 6 VJ 254/21, juris, Rdnr. 68 bezüglich der Sozialen Entschädigung).

⁸⁰⁴ BT-Drucks. 13/2204, S. 78; BSG, 2 RU 54/88, Rdnr. 18-19; Urteil vom 26. Februar 1992, 9a RV 4/91, juris, Rdnr. 16-18; 9/9a RV 26/90, Rdnr. 14; 8 RKnU 2/94, Rdnr. 32; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Februar 2012, L 2 U 232/10, juris, Rdnr. 40; Spellbrink, SR 2015, 15, 21-22.

⁸⁰⁵ BSG, B 2 U 7/08 R, Rdnr. 15; B 2 U 11/12 R, Rdnr. 12; B 2 U 20/14 R, Rdnr. 10 mit weiteren Nachweisen; LSG Bayern, L 3 U 233/15, Rdnr. 34.

⁸⁰⁶ BSG, B 9 VG 4/00 R, Rdnr. 19-20 hatte die Frage, ob eine Verkettung von geringfügigen tätlichen Angriffen die Schwelle des Entschädigungsanspruchs überschreiten kann, noch offengelassen.

⁸⁰⁷ BSG, 9a RV 4/91, Rdnr. 15 sowie 21-22; 9/9a RV 25/92, Rdnr. 16; 9/9a RV 26/90, Rdnr. 15; B 9/9a VS 5/06 R, Rdnr. 20 in Bezug auf Wehrdienstleistende und damit analog für Zivildienstleistende.

Entschädigung;⁸⁰⁸ weil aber die Berufskrankheiten-Verordnung berufsbedingte Einwirkungen abbildet, kommt deren Anwendbarkeit im Recht der Sozialen Entschädigung nur ausnahmsweise in Betracht. Folglich können sich die Geschädigten zwar zumeist nicht auf die gesetzliche Vermutung berufen, sondern müssen den kausalen Zusammenhang wahrscheinlich machen. Umgekehrt besteht aber kein geschlossenes Listensystem, sondern die Anerkennung jedweder Erkrankung ist grundsätzlich möglich.

8.1.5.4 Psychische Einwirkungen und Schäden

Opfern von psychischer Gewalt Versorgung und Entschädigung zu gewähren, war eine der wesentlichen Neuerungen, die mit der Kodifikation der Sozialen Entschädigung eingebracht wurden. Psychische Gewalt und andere Ereignisse wie das Erleben oder Miterleben eines schweren oder tödlichen Unglücksfalls, einer Geiselnahme oder eines Amoklaufs, einer Katastrophe oder anderen belastenden Situation wirkt durch Wahrnehmung auf Menschen ein⁸⁰⁹ und kann eine psychische Verletzung oder Wunde (griech. *Trauma*)⁸¹⁰ auslösen. Sofern ein Trauma nicht bewältigt wird, kann es zu psychischen Störungen führen.⁸¹¹

Aufgrund der im Sozialrecht grundsätzlich gebotenen Betrachtung des individuellen Betroffenen kann ein Mindestmaß der für eine psychische Schädigung notwendigen Einwirkung zwar grundsätzlich nicht gefordert werden.⁸¹² Wenigstens ist aber ein Ereignis zu fordern, welches eine besondere psychische Anspannung und eine dadurch hervorgerufene Stresssituation auslöst.⁸¹³ Psychische Einwirkungen, wie sie überall und jederzeit eintreten können, zum Beispiel gewöhnliche verbale Differenzen oder alltägliche Eindrücke, stellen hingegen eine Gelegenheitsursache dar.⁸¹⁴

⁸⁰⁸ LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 68/14, Rdnr. 53-54 sah eine vergleichbare Interessen- und Beweissituation und prüfte das Vorliegen einer Wie-Berufskrankheit durch mehrfache Misshandlung in der Kindheit.

⁸⁰⁹ LSG Hessen, L 3 U 180/74, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen; LSG Sachsen, L 2 U 69/03, Rdnr. 34; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. März 2011, L 3 U 319/08, juris, Rdnr. 39; Bergner u. a., Trauma Berufskrankh 2008, 228, 231.

⁸¹⁰ Ullmann/Wind, Trauma Berufskrankh 2004, 57, 57; Fabra, MedSach 2020, 107, 108 führt aus, dass das Ereignis eine „initiale seelische Beeindruckung“ auslösen, also das seelische Gleichgewicht nachhaltig verschieben und so einen Gesundheitserstschaden setzen muss.

⁸¹¹ Damit liegt also die erforderliche Kausalkette aus schädigendem Ereignis (Wahrnehmung), Gesundheitserstschaden (Trauma) und Gesundheitsfolgeschaden (psychische Störung) vor.

⁸¹² BSG, 2 RU 23/96, Rdnr. 32; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 34-37; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 329/09, Rdnr. 27; Benz, NZS 2002, 8, 10. Wobei zum Beispiel die ICD-11 als Voraussetzung (A-Kriterium) für eine Posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß erfordert, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde (BSG, B 2 U 9/20 R, Rdnr. 30-31; LSG Saarland, Urteil vom 24. März 2010, L 2 U 91/07, juris, Rdnr. 28-29; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2018, L 3 U 4287/16, juris, Rdnr. 29-33; Widder, MedSach 2020, 102, 115-116). Im Recht der sozialen Entschädigung bemisst sich der Schweregrad schon dadurch, dass nicht jede Einwirkung als „schwerwiegendes Verhalten“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV anzusehen ist oder eine Gewalttat darstellt.

⁸¹³ BSG, 2 RU 14/91, Rdnr. 15; 2 RU 23/96, Rdnr. 31; LSG Sachsen, L 2 U 69/03, Rdnr. 35; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 329/09, Rdnr. 27; LSG Hessen, L 3 U 150/10, Rdnr. 25.

⁸¹⁴ BVerwG, Beschluss vom 11. Oktober 2018, 2 B 3/18, juris, Rdnr. 14 analog zu Dienstunfällen; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Dezember 2020, L 8 U 1801/20, juris, Rdnr. 55, 60. So wurde in einem Fall der

Psychische Einwirkungen lösen insbesondere psychische oder seelische Schäden aus; wobei sie aber letztlich auch zu physischen Beeinträchtigungen führen können. Psychische Schäden als Folge eines Versicherungsfalls oder eines Entschädigungsfalls sind zu behandeln und zu entschädigen wie physische Schäden.⁸¹⁵ Zwar ist wegen der vielen anderen Einfluss- und Risikofaktoren aus der Lebensgeschichte oder dem Umfeld⁸¹⁶ die Feststellung von wesentlicher Verursachung bei psychischen Störungen häufig mit einer verbleibenden Unsicherheit verbunden, dies kann allerdings nicht dazu führen, dass psychische Schäden unbeachtet bleiben.⁸¹⁷ Typische vorübergehende oder dauerhafte psychische Schäden sind beispielsweise akute oder posttraumatische Belastungsstörungen, Anpassungsstörungen, Angststörungen, Depressionen, Phobien und somatoforme Schmerzstörungen bis hin zu dissoziativen Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen.⁸¹⁸

Ein psychisches Trauma aufgrund eines einzelnen oder eines herausragenden berufsbedingten Ereignisses lässt sich unter dem Begriff des Arbeitsunfalls subsummieren, zum Beispiel das Miterleben eines tödlichen Unglücksfalls oder ein bewaffneter Überfall.⁸¹⁹ Nicht vom Unfallbegriff umfasst sind aber wiederholte oder anhaltende psychische Belastungen wie Mobbing⁸²⁰ oder Stress⁸²¹, die erst in Summe eine Schädigung verursachen. Erkrankungen durch solche wiederholten oder dauerhaften berufsbedingten Einwirkungen könnten aber als Berufskrankheit zu betrachten sein. Allerdings findet sich aktuell noch keine durch psychische Einwirkungen verursachte Erkrankung in der Berufskrankheiten-Verordnung. Immerhin müsste eine bestimmte Personengruppe von einer Krankheit betroffen sein, die wesentlich durch eine psychische Einwirkung verursacht wird, der diese Personengruppe durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt ist,

geordneten Hausdurchsuchung die Behauptung der Klägerin, dass sie durch den Anblick der bewaffneten Polizisten geschädigt worden sei, unter anderem damit abgelehnt, dass es sich dabei um einen selbstverständlichen Anblick handle (*LSG Baden-Württemberg*, L 3 U 4287/16, Rdnr. 33).

⁸¹⁵ *BSG*, Urteil vom 18. Dezember 1986, 4a RJ 9/86, juris, Rdnr. 17; *Spellbrink*, MedSach 2020, 114, 115.

⁸¹⁶ *Bergner u. a.*, Trauma Berufskrankh 2008, 228, 230-231.

⁸¹⁷ *BSG*, 9b RU 36/86, Rdnr. 17; *BVerfG*, 1 BvL 2/74, Rdnr. 47; *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 9. Dezember 2021, L 6 VG 2424/21, juris, Rdnr. 95; *Rolfs*, SGB 2018, 523, 524; *Pitz/Strametz*, SGB 2021, 405, 408-409. Letztlich bestehen bei physischen Schädigungen in manchen Einzelfällen ebenfalls erhebliche Schwierigkeiten bei der Feststellung der Kausalität.

⁸¹⁸ *Ullmann/Wind*, Trauma Berufskrankh 2004, 57, 57; *Bergner u. a.*, Trauma Berufskrankh 2008, 228, 230; *Angenendt*, MedSach 2012, 106, 108; *Drechsel-Schlund u. a.*, Trauma Berufskrankh 2015, 275, 275-276; *Philipp*, MedSach 2015, 255.

⁸¹⁹ *LSG Saarland*, L 2 U 91/07, Rdnr. 25-27; *LSG Sachsen-Anhalt*, Urteil vom 26. September 2019, L 6 U 32/16, juris, Rdnr. 54-66; *Thomann/Rauschmann*, Medizinhist J 2003, 103, 112; *Molkentin*, SGB 2021, 76, 77.

⁸²⁰ Mobbing ist „das systematische Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte“ (*BAG*, Beschluss vom 15. Januar 1997, 7 ABR 14/96, juris, Rdnr. 16; *LSG Hessen*, Urteil vom 28. Juni 2011, L 3 U 30/08, juris, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen). Zur Schwierigkeit der rechtlichen Würdigung ausführlich *BAG*, 8 AZR 709/06, Rdnr. 56-60. Wobei Mobbing aber durchaus zu den arbeitsbedingten Gefahren gezählt werden kann und daher der Prävention zugänglich ist (*Paridon*, BG 2003, 154, 156-157). Möglicherweise besteht bei Mobbing unter Betriebsangehörigen ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch.

⁸²¹ *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 16. August 2001, L 7 U 18/01, juris, Rdnr. 22; *LSG Mecklenburg-Vorpommern*, L 5 U 12/12, Rdnr. 42; *LSG Bayern*, L 3 U 233/15, Rdnr. 53; *Rolfs*, SGB 2018, 523, 524.

damit eine Berufskrankheit im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VII vorliegt.⁸²² Die meisten psychischen Belastungen sind aber in vielen Berufszweigen und Lebensbereichen denkbar und stehen eher im Zusammenhang mit betriebsbezogenen Faktoren, wie Zeitdruck, Arbeitsauslastung oder Betriebsklima, mit persönlichen Fähigkeiten, wie Belastbarkeit oder Stressbewältigung, mit zufälligen Ereignissen oder mit überbetrieblichen und gesellschaftlichen Faktoren, wie Ansehen der Berufsgruppe oder gesellschaftlichen Erwartungen.⁸²³

Allerdings könnte die wiederholte Wahrnehmung von Unglücksfällen, Zerstörung, Verletzten und Toten eine psychische Einwirkung sein, der Rettungskräfte, Einsatzkräfte bei Polizei und Feuerwehr, Soldaten, aber auch ehrenamtlich Tätige in der Unglückshilfe, im Zivil- und Katastrophenschutz erheblich öfter als die allgemeine Bevölkerung ausgesetzt sind und die geeignet erscheint, regelmäßig psychische Schädigungen auszulösen.⁸²⁴ Ein signifikant erhöhtes, beruflich bedingtes Risiko an zum Beispiel einer posttraumatische Belastungsstörung oder an Depressionen zu erkranken, konnte bislang aber nur für Soldaten in Kriegseinsätzen nachgewiesen werden;⁸²⁵ bei Rettungskräften oder Ersthelfern liegen bislang dazu keine gesicherten Erkenntnisse vor.⁸²⁶ Bei Kriegsoffizieren konnten nur bei einer besonders schwerwiegenden Intensität von anhaltenden Verfolgungsmaßnahmen, wie in Konzentrationslagern oder Einzelhaft, in zahlenmäßig auffallendem Umfang psychische Dauerschäden festgestellt werden. Bei anderen, selbst gravierenden, anhaltenden Einwirkungen, wie der Flucht in ein anderes Land, konnte dies nicht beobachtet werden.⁸²⁷

Anlässlich eines aktuellen Klageverfahrens hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass die posttraumatische Belastungsstörung als Wie-Berufskrankheit anerkannt werden kann. Die Erkrankung werde abstrakt-generell von Einwirkungen, denen Rettungssanitäter gegenüber der übrigen Bevölkerung besonders ausgesetzt sind, ausgelöst. Dies ergebe sich bereits aus

⁸²² Dies impliziert gleichzeitig, dass die jeweilige Erkrankung bei dieser Personengruppe häufiger auftritt als bei der übrigen Bevölkerung (*BSG*, 9/9a RV 26/90, Rdnr. 16; B 2 U 12/98 R, Rdnr. 29; B 2 U 13/09 R, Rdnr. 15, jeweils mit weiteren Nachweisen; B 2 U 19/09 R, Rdnr. 23; B 2 U 6/12 R, Rdnr. 15; *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 15 U 308/08, Rdnr. 19).

⁸²³ *LSG Baden-Württemberg*, L 7 U 18/01, Rdnr. 17, 27; *LSG Hessen*, L 3 U 30/08, Rdnr. 24; *LSG Bayern*, L 3 U 233/15, Rdnr. 53-54; Urteil vom 12. Mai 2021, L 3 U 11/20, juris, Rdnr. 42-52 mit weiteren Nachweisen.

⁸²⁴ So auch *LSG Hessen*, Urteil vom 13. August 2019, L 3 U 145/14, juris, Rdnr. 27 im Falle eines Straßenwärters, auf welchen viele schwere Verkehrsunfälle eingewirkt haben und der dadurch eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe. Medizinisch sind als Ursache gerade der posttraumatischen Belastungsstörung Mehrfachtraumatisierung oder kumulative Traumatisierung anerkannt (*Fabra*, MedSach 2020, 107, 110; *Pitz/Strametz*, SGB 2021, 405, 411).

⁸²⁵ *Biesold*, MedSach 2012, 116; *Petereit-Haack u. a.*, Int. J. Environ. Res. Public Health 2020, 3.4, 4.1-4.2.

⁸²⁶ *LSG Hessen*, L 3 U 145/14, Rdnr. 29-31; *LSG Baden-Württemberg*, Urteil vom 13. Dezember 2019, L 8 U 4271/18, juris, Rdnr. 27-28 (nicht rechtskräftig). Gemäß einer Meta-Analyse mehrerer Studien hätten zwar Rettungssanitäter weltweit eine Prävalenz bei posttraumatischen Belaststörungen von 14,6 % im Gegensatz zu 1,3–3,5 % in der Allgemeinbevölkerung, allerdings beruhte dies letztlich auf nur vier Studien von mittelgradiger Qualität (*Berger u. a.*, Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 2012, 1001). Hingegen kam eine norwegische Studie zu dem Ergebnis, dass das Depressionsrisiko bei männlichen Rettungskräften nur geringfügig höher ist als in der Allgemeinbevölkerung, nämlich 8 % zu 7 %, und bei weiblichen Rettungskräften sogar niedriger, nämlich 4,6 % zu 6,7 % (*Sterud u. a.*, BMC Public Health 2008, 8:3).

⁸²⁷ *BSG*, 9/9a RV 26/90, Rdnr. 17-18.

den international anerkannten Diagnosesystemen, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand repräsentativ abbildeten; dabei handle es sich um neue Erkenntnisse, denn bislang hätten sich weder der Verordnungsgeber noch die für die Vorprüfung zuständigen Gremien mit der Aufnahme oder Ablehnung der posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern in die Berufskrankheiten-Verordnung befasst. Für weitere Feststellungen im Einzelfall wurde die Sache an das Landessozialgericht zurückverwiesen.⁸²⁸

Es bleibt abzuwarten, ob tatsächlich mit der posttraumatischen Belastungsstörung bei Rettungssanitätern die erste Erkrankung aufgrund psychischer Einwirkungen ihren Weg in die Berufskrankheiten-Verordnung finden wird. Dabei dürften Gewöhnungseffekte⁸²⁹ und psychosoziale Prävention und Begleitung⁸³⁰ sowie konkurrierende Faktoren, wie beispielsweise allgemeine Überlastung, traumatische Ereignisse in der eigenen Biografie oder die gestiegene Gewalt gegen Rettungskräfte⁸³¹, zu berücksichtigen sein. Fraglich wäre zudem die Festlegung der Exposition, also der schädigenden Einwirkung, die mit einem generellen Maßstab zu definieren wäre, denn anders als zum Beispiel die Dauer der Belastung durch chemische Stoffe oder mechanischen Einwirkungen, lassen sich psychische Einwirkungen qualitativ und quantitativ nur eingeschränkt messen und einordnen.⁸³²

In der Sozialen Entschädigung sind zwar auch dauerhafte oder wiederholte Einwirkungen als schädigendes Ereignis anerkannt,⁸³³ allerdings umfasst dies vor allem anhaltende oder wiederholte Ereignisse, insbesondere Gewalttaten, die der Betroffene selbst erleidet. Um solche Traumata handelt es sich bei den unfallversicherten Rettungssanitätern oder ehrenamtlich tätigen Hilfeleistenden gerade nicht, sondern sie nehmen wiederholt fremde Unglücksfälle wahr,⁸³⁴ die schädigenden Einwirkungen unterscheiden sich insofern grundlegend. Und obwohl nicht auszuschließen ist, dass Unbeteiligte infolge der Kenntnisnahme von Gewalttaten eine Schädigung erleiden, hat das Soziale Entschädigungsrecht für die

⁸²⁸ BSG, B 2 U 11/20 R, Terminbericht Nr. 25/23 vom 22. Juni 2023, https://www.bsg.bund.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2023/2023_19.html, letzter Zugriff: 22.06.2023.

⁸²⁹ LSG Saarland, L 2 U 91/07, Rdnr. 33.

⁸³⁰ Bär u. a., Z Psychosom Med Psychother 2004, 190, 200; Bergner u. a., Trauma Berufskrankh 2008, 228, 229; Streb/Michael, PTT 2014, 215.

⁸³¹ Bär u. a., Z Psychosom Med Psychother 2004, 190, 193; Rau/Leuschner, NK 2018, 316, 319-323.

⁸³² So stellte das LSG Bayern, L 3 U 233/15, Rdnr. 53 fest, dass eine Definition krankheitsauslösender Ursachen im Falle von depressiven Störungen bislang nicht gelungen sei; soweit der dortige Kläger „Stress“ als auslösende Einwirkung angebe, sei der Begriff ungeeignet, einer Klärung oder Abgrenzung zu dienen, da die Empfindung von „Stress“ individuell höchst unterschiedlich sei. Pitz/Strametz, SGB 2021, 405, 412-413 schlagen vor, eine Berufskrankheit zu Trauma- und Stressor-bezogenen psychischen Erkrankungen von Versicherten im Notarzt- oder Rettungsdienst oder auf Intensivstationen mit mindestens 10 Berufsjahren vorzusehen.

⁸³³ Teil C Nr. 2.2 AnlVersMedV.

⁸³⁴ Die Psychotraumatologie unterscheidet ebenfalls in einmalige, plötzliche Ereignisse (Typ-I-Traumatisierung), in wiederholte oder dauerhafte Erlebnisse (Typ-II-Traumatisierungen) und das Miterleben als Beobachter, Angehöriger oder Helfer (Typ-III-Traumatisierungen) (Angenendt, MedSach 2012, 106, 106; Rassenhofer u. a., Psychotherapeut 2016, 197, 204; Fabra, MedSach 2020, 107, 110 mit Verweis auf DSM-5). Teilweise wird bei der Traumatisierung von Dritten auch von sekundärer oder indirekter Traumatisierung oder einem „second victim“ gesprochen (Sonnenmoser, DÄBl. PP 2010, 117, 117; Pitz/Strametz, SGB 2021, 405).

bloße Wahrnehmung fremden Unglücks strengere Anforderungen vorgesehen, nämlich entweder die direkte Zeugenschaft oder eine personelle Verbindung zum Opfer.⁸³⁵ Bezüglich wiederholter Einwirkungen in Form von Wahrnehmung von gegen andere gerichtete Gewalttaten wäre insbesondere an Kinder in gewaltgeprägten Haushalten⁸³⁶ zu denken, die mehrfach Zeuge von Gewalt zwischen den Eltern oder anderen Bezugspersonen werden.

In der Sozialen Entschädigung wird nach § 4 Abs. 5 SGB XIV bei psychischen Gesundheitsstörungen eines Geschädigten die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und keine Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf vorliegen.⁸³⁷ Wobei der Beweis eines anderen Kausalzusammenhangs regelmäßig gesicherte Erkenntnisse zu Vorerkrankungen, zur erblichen Veranlagung oder anderen Verursachungen erfordern wird.⁸³⁸ Dabei wird auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bezug genommen, wonach sich die bloße Möglichkeit zur generellen Wahrscheinlichkeit verdichtet, wenn ein Ereignis nach medizinischen Erkenntnissen in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung zu verursachen.⁸³⁹ Durch die Forderung nach dem signifikant erhöhten Maße bedarf es eines über den Einzelfall hinausgehenden, generalisierten Erkrankungsrisikos. Die Regelung des § 4 Abs. 5 SGB XIV greift also gewissermaßen die Kausalstruktur des Berufskrankheitenrechts auf, aber schafft kein geschlossenes Listensystem, das andere Erkrankungen im Einzelfall ausschließt. Vielmehr wird in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr zu Gunsten der Betroffenen gewährt. Allerdings entbindet die Vermutung des Ursachenzusammenhangs nicht von dem

⁸³⁵ BSG, 9a/9 RV 41/80, Rdnr. 41. Auch im zivilen Haftungsrecht findet eine Zurechnung bei mittelbarer Schädigung nicht statt; der Geschädigte muss vielmehr selbst Beteiligter des verschuldeten Geschehens gewesen sein (OLG Düsseldorf, 18 U 1/16, Rdnr. 34-36). BSG, B 2 U 19/09 R, Rdnr. 26 verlangt unter Bezug auf die Rechtsprechung im Opferentschädigungsrecht zu den Schockschäden sogar bei Zeugenschaft einen engen personalen Bezug; Molkentin, SGB 2021, 76, 81-82 weist darauf hin, dass die diagnostische Voraussetzung des „persönlichen Erlebens traumatischer Erlebnisse bei anderen Personen“ keine persönliche Nähe erfordert und daher Rettungskräfte ohne persönlichen Bezug betroffen sein können. Es könnte insofern darauf ankommen, ob eine direkte Zeugenschaft vorlag, also zum Beispiel der Suizid in Anwesenheit der Einsatzkräfte vollzogen wurde, oder ob die Einsatzkräfte erst nach Abschluss des Unglücks eintreffen.

⁸³⁶ Zum Beispiel Kindler, Partnerschafts- und Kindeswohl, Arbeitspapier aus November 2002, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf, letzter Zugriff am 08.01.2023.

⁸³⁷ BSG, 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 23. So eine Vermutung fand sich schon in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachterfähigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ aus 2008.

⁸³⁸ Siehe Teil C Nr. 3.4.4 bis 3.4.6 AnlVersMedV (eingefügt durch Art. 11 der Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 6. Juni 2023, BGBl. I Nr. 158).

⁸³⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 171-172; BSG, 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 16 spricht von einer deutlich erhöhten Gefahr des Ausbruchs der betreffenden Krankheit; B 9 VG 1/02 R, Rdnr. 20 mit weiteren Nachweisen; LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 68/14, Rdnr. 49. Wobei diese Vermutung der „bestärkten Wahrscheinlichkeit“ des Bundessozialgerichts gleichermaßen für die Unfallversicherung gelten dürfte.

Nachweis des schädigenden Ereignisses; es kann also nicht von typischen Störungsbildern geschlossen werden, dass ein schädigendes Ereignis stattgefunden hat.⁸⁴⁰

Fraglich ist, ob die Vermutung des § 4 Abs. 5 SGB XIV auch für Zivildienstleistende gelten soll. Die Aufnahme einer solchen Vermutungsregelung in das Soldatenentschädigungsgesetz war nämlich ausdrücklich abgelehnt worden, weil sie „der im öffentlichen Dienstrecht geltenden Kausaltheorie, wonach der Dienstherr nur für Folgen haften soll, die auch seiner Risikosphäre zugerechnet werden können“ widerspricht.⁸⁴¹ Die Begrenzung auf die dienstliche Risikosphäre trifft ebenfalls auf Zivildienstleistende zu.

8.1.5.5 Wesentliche Mitursächlichkeit

Die Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung ist eines der wichtigsten Prinzipien des Sozialrechts; die jeweilige anspruchsauslösende Bedingung muss rechtlich wesentlich an dem eingetretenen Erfolg mitgewirkt haben. Allerdings wird die *Wesentlichkeit* in der Sozialen Entschädigung und der gesetzlichen Unfallversicherung unterschiedlich ausgelegt.⁸⁴²

So liegt Wesentlichkeit im Sinne der Sozialen Entschädigung nur vor, wenn die entschädigungsauslösende Bedingung insofern wesentlich war, dass sie mindestens so viel Bedeutung hatte wie die Gesamtheit aller übrigen Bedingungen des Eintrittes der Schädigung, also mindestens hälftig den Schaden auslöste.⁸⁴³ Hingegen ist im Recht der Unfallversicherung anerkannt, dass wesentlich gerade nicht erfordert, dass die versicherte Ursache ‚gleichwertig‘ oder ‚annähernd gleichwertig‘ war. Vielmehr kann eine Ursache, die rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewerten ist, rechtlich wesentlich sein, solange die anderen Ursachen keine überragende Bedeutung haben.⁸⁴⁴ Diese Berücksichtigung ist insbesondere im Bereich der Berufskrankheiten bedeutsam, denn diese werden häufig durch mehrere Ursachen ausgelöst. Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass diejenige Bedingung, die zu einem Drittel am Erfolg mitwirkte, regelmäßig als wesentlich zu betrachten ist; aber letztlich kommt es

⁸⁴⁰ LSG Bayern, L 15 VG 22/09, Rdnr. 58.

⁸⁴¹ BT-Drucks. 19/27523, S. 302.

⁸⁴² Derweil lässt es LSG Bayern, Urteil vom 7. September 2021, L 20 KR 286/19, juris, Rdnr. 70 offen, welcher Wesentlichkeitsbegriff für das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gilt.

⁸⁴³ BSG, B 9 V 6/13 R, Rdnr. 18; LSG Bayern, Urteil vom 10. Dezember 2018, L 15 VG 29/17, juris, Rdnr. 75; LSG Baden-Württemberg, L 6 VG 2424/21, Rdnr. 101; Vießmann, SGB 2013, 68, 71-72. Diese entschädigungsrechtliche Auffassung ist in Teil C Nr. 3.4 AnlVersMedV ausdrücklich geregelt. In § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XIV zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit hat der Gesetzgeber statt auf die *Wesentlichkeit* wörtlich auf die *Gleichwertigkeit* der Auswirkungen der Schädigungsfolgen gegenüber den anderen Gesundheitsstörungen abgestellt. Anderer Auffassung wohl BSG, 8 RV 177/54, Rdnr. 19; 3 RK 26/70, Rdnr. 11; auch LSG Bayern, Urteil vom 19. Juli 2011, L 15 VS 7/10, juris, allerdings hinsichtlich der Soldatenversorgung; L 15 VJ 3/08, Rdnr. 40 sieht keine Differenzen zwischen den Kausalitätsbegriffen beider Rechtsgebiete; Borrée/Friedrich/Wüsten, SozSich 2014, 69, 74; Keller, SGB 2016, 236, 239.

⁸⁴⁴ BSG, 5 RKn 31/60, Rdnr. 41-42, wonach die annähernde Gleichwertigkeit jeden objektiven Maßstab vermissen lasse und zudem zu unangebrachten Schätzungen in Prozentzahlen führen würde; B 2 U 1/05 R, Rdnr. 15; B 2 U 10/19 R, Rdnr. 33 mit weiteren Nachweisen; Haueisen, JZ 1961, 9 und Bley, SGB 1974, 45, 54 legten den Wertbegriff der rechtlich wesentlichen Ursache noch für Unfallversicherung und Kriegsopferversorgung gleich aus; Köhler, BG 1996, 388, 388-389.

auf den Einzelfall an.⁸⁴⁵ Im Ergebnis werden in der Unfallversicherung also weniger strenge Anforderungen an die Mitwirkung der anspruchsauslösenden Bedingung gestellt.⁸⁴⁶ Diese unterschiedliche Auslegung des Wesentlichkeitsbegriffs sei nach Ansicht des Bundessozialgerichts durch die verschiedenen Aufgaben der Sozialgesetzbücher gerechtfertigt und wird insbesondere mit der Ablösung der zivilrechtlichen Haftung begründet,⁸⁴⁷ mit anderen Worten soll der beitragspflichtige Unternehmer entlastet werden, selbst wenn die versicherte Tätigkeit nicht gleichwertige Ursache des Schadens war.

Im Ergebnis erhält der Versicherte Leistungen, wenn seinem Gesundheitsschaden Ursachen aus dem versicherten Bereich und daneben überwiegend, aber nicht überragend Ursachen aus dem unversicherten Bereich, zum Beispiel innere Ursachen, erbliche Veranlagung oder traumatische Erlebnisse im privaten Umfeld, zu Grunde liegen. Hingegen bleibt der Geschädigte bei gleichem Ursachenzusammenhang entschädigungslos zurück.

8.1.5.6 Härtefallregelung und ‚Kann-Versorgung‘

Das Sozialrecht sieht verschiedene Härtefallregelungen vor. Damit wird der Unmöglichkeit Rechnung getragen, jeden der vielfältigen Sachverhalte abschließend durch den Gesetzgeber zu regeln. Stattdessen werden Antragstellern bei atypischen Sachverhalten, die erheblich vom im Gesetz pauschal geregelten Normalfall abweichen und die Betroffenen in besonderem Maße belasten oder von Leistungen ausschließen, durch Härteausgleiche Leistungen gewährt.⁸⁴⁸ Bei Härten, die vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurden, ist ein Härteausgleich nicht möglich.⁸⁴⁹

Nach § 100 SGB XIV kann ein angemessener Ausgleich erbracht werden, wenn sich im Einzelfall aus der Anwendung der Vorschriften eine besondere Härte ergibt und die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde dem Ausgleich zustimmt; die Zustimmung kann im Einzelfall oder allgemein für vergleichbare Fallkonstellationen erfolgen. Eine besondere Härte in diesem Sinne liegt vor, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck des SGB XIV widerspricht, weil zum Beispiel die antragstellende Person wegen des Fehlens nur einer einzelnen und weniger bedeutsamen Voraussetzung keine Leistungen erhält, also sich in einer den gesetzlichen Tatbeständen

⁸⁴⁵ BSG, 3 RK 26/70, Rdnr. 13 hält schon bei nur zwei beachtlichen Ursachen eine genaue quantitative Abgrenzung für „ersichtlich nicht möglich“, was erst recht bei noch mehr Bedingungen gelten dürfte; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Januar 2005, L 17 U 287/00, juris, Rdnr. 28; LSG Bayern, L 20 KR 286/19, Rdnr. 69; Keller, SGB 2016, 236, 238. Wohingegen 25 % laut LSG Baden-Württemberg, L 1 U 151/21, Rdnr. 59 nicht ausreichend sind, um als wesentlich zu gelten.

⁸⁴⁶ BSG, B 9 V 6/13 R, Rdnr. 20-21 nennt es zurückhaltend „wohl etwas niedrigere Anforderungen“; LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 VE 68/14, Rdnr. 48; LSG Bayern, L 20 KR 286/19, Rdnr. 69-70.

⁸⁴⁷ BSG, 9 RVg 2/89, Rdnr. 11; B 9 VS 1/04 R, Rdnr. 21; B 9 V 6/13 R, Rdnr. 20-22.

⁸⁴⁸ BSG, Urteil vom 25. Juli 1967, 9 RV 310/66, juris, Rdnr. 12; Urteil vom 18. Juni 1996, 9 RV 6/94, juris, Rdnr. 16; Urteil vom 3. Februar 1999, B 9 VJ 1/97 R, juris, Rdnr. 13.

⁸⁴⁹ BSG, Urteil vom 8. Juli 1980, 9 RV 60/79, juris, Rdnr. 15; Urteil vom 18. Juni 1996, 9 RVg 4/94, juris, Rdnr. 18; B 9 VJ 1/97 R, Rdnr. 17; B 9 VG 7/01 R, Rdnr. 26.

ähnlichen Opferlage befindet⁸⁵⁰, und davon besonders betroffen ist. Liegt eine besondere Härte vor, muss aber keine volle Versorgung gewährt werden, sondern nach Ermessen kann schon eine Teilversorgung ein angemessener Ausgleich sein.⁸⁵¹

Der Geschädigte, welcher bereits durch die Schädigung außerordentlich belastet wurde, soll im Übrigen nicht benachteiligt werden, wenn Uneinigkeit in der medizinischen Wissenschaft über Ursachenzusammenhänge besteht.⁸⁵² Der Prozess der wissenschaftlichen Erkenntnis unterliegt oft einer anfänglichen Ungewissheit, welche erst im zeitlichen Ablauf bestätigt oder widerlegt werden kann. Durch Forschung oder andere neue Erkenntnisse kann sich die herrschende wissenschaftliche Meinung festigen oder ändern.⁸⁵³ Den Prozess der Erkenntnisgewinnung hat der Gesetzgeber insofern berücksichtigt, dass er zu Gunsten der Berechtigten in § 4 Abs. 6 SGB XIV⁸⁵⁴ die sogenannte ‚Kann-Versorgung‘⁸⁵⁵ vorgesehen hat. Demnach kann eine Gesundheitsstörung im Einzelfall oder im Allgemeinen als Schädigungsfolge anerkannt werden, wenn die zur Anerkennung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft noch Ungewissheit besteht.⁸⁵⁶ Dazu wird eine abstrakt-theoretische Ungewissheit vorausgesetzt, also die Zusammenhangswahrscheinlichkeit muss wenigstens von einer wissenschaftlichen Lehrmeinung befürwortet werden, denn wenn alle Lehrmeinungen sich gegen die Zusammenhangswahrscheinlichkeit aussprechen, liegt Gewissheit vor. Es reicht somit nicht aus, wenn der Ursachenzusammenhang nur von einzelnen Ärzten behauptet wird, sondern die Auffassung muss medizinisch-biologisch nachvollziehbar begründet sein und durch wissenschaftliche Fakten, wie statistische Erhebungen, unterstützt werden. Weiter genügen für die Ungewissheit in diesem Sinne nicht nur einzelfallbezogene Unsicherheiten, insbesondere Zweifel über den Entstehungszeitpunkt der Gesundheitsstörung, eine mangelnde diagnostische Klarheit oder unzureichende Sachverhaltsaufklärung.⁸⁵⁷

⁸⁵⁰ BSG, 9 RV 310/66, Rdnr. 12; Urteil vom 1. Februar 1968, 10 RV 333/66, Rdnr. 15; Urteil vom 25. Oktober 1978, 9 RV 68/77, juris, Rdnr. 16. Eine solche vergleichbare Opferlage wurde beispielweise bei den Verlobten von Kriegstoten gesehen, die aufgrund der Kriegsereignisse die Ehe nicht mehr wirksam schließen konnten, aber ansonsten in der gleichen Lage wie die Kriegswitwen waren, sogenannte ‚Brautversorgung‘ (BSG, 10 RV 333/66, Rdnr. 15; Urteil vom 11. September 1975, 9 RV 152/74, juris; 9 RV 68/77, Rdnr. 16).

⁸⁵¹ BSG, Urteil vom 16. März 1994, 9 RV 11/93, juris, Rdnr. 13.

⁸⁵² BSG, 9/9a RVg 41/92, Rdnr. 22.

⁸⁵³ BSG, B 2 U 17/15 R, Rdnr. 21.

⁸⁵⁴ Auch in § 4 Abs. 7 HHG, § 21 Abs. 7 StRehaG und § 3 Abs. 7 VwRehaG.

⁸⁵⁵ BSG, Urteil vom 12. Dezember 1995, 9 RV 17/94, juris, Rdnr. 16.

⁸⁵⁶ BSG, 9/9a RVg 41/92, Rdnr. 12-14 mit weiteren Nachweisen, wonach die generelle Anerkennung weitere Voraussetzungen, zum Beispiel spezielle Einwirkungen oder bestimmte Tätigkeiten, fordern kann; ähnlich der Berufskrankheiten-Verordnung wird hier auch die einheitliche Auslegung und zügige Reaktion auf neue medizinische Entwicklungen sichergestellt.

⁸⁵⁷ Teil C Nr. 4.3-4.4 AnlVersMedV; BT-Drucks. 19/13824, S. 172; BSG, 9 RVi 5/80, Rdnr. 28; 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 16; 9 RV 17/94, Rdnr. 14-15; Beschluss vom 7. Juli 2022, B 9 V 2/22 B, juris, Rdnr. 9-10; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. August 2017, L 7 VE 7/14, juris gewährte eine Kann-Versorgung aufgrund einer aktuellen Studie des Paul-Ehrlich-Instituts, welche ein erhöhtes Auftreten einer Erkrankung nach einer Impfung nachgewiesen hatte.

8.1.5.7 Feststellungsinteresse

Sowohl in der Unfallversicherung als auch in der Sozialen Entschädigung führt nicht zwingend jeder Gesundheitserstschaden sofort zu einem Behandlungsbedürfnis oder einer dauerhaften Beeinträchtigung; solche Folgen können auch erst später eintreten oder sich verschlimmern. Da die Beweisführung hinsichtlich des schädigenden Ereignisses im Laufe der Zeit aber erheblich erschwert werden kann, besteht ein berechtigtes Interesse daran, dass auch zunächst folgenlose Schädigungsereignisse als Versicherungsfall oder Anspruchsgrundlage der Sozialen Entschädigung festgestellt werden. Die Feststellung durch den zuständigen Leistungsträger ist ein eigenständiger, begünstigender Verwaltungsakt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Behörde zur Regelung eines Einzelfalls, die Grundlage für weitere Ansprüche, zum Beispiel auf Geldleistungen oder Heilbehandlungen, oder andere Rechtsfolgen sein kann. Dass ein Anspruch auf Feststellung besteht, ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG, wonach die Feststellung, ob eine Gesundheitsstörung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des SGB XIV ist, einklagbar ist, soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, also ein Anspruch aus dieser Feststellung abgeleitet werden könnte.⁸⁵⁸ Für Geschädigte ist der Feststellungsanspruch außerdem in § 4 Abs. 1 S. 2 SGB XIV ausdrücklich geregelt.

8.1.5.8 Prognosen

Das Recht der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung stellen auf gesundheitliche Schäden ab und müssen insofern den Gesundheitszustand des Einzelnen in einen rechtlichen Maßstab ‚übersetzen‘. Der Gesundheitszustand ist aber veränderlich und jede Bewertung kann somit nur den Status quo abbilden. Auf beiden Rechtsgebieten bedürfen manche Entscheidungen über Ansprüche oder Leistungen aber einer Beurteilung der künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, zum Beispiel ob nach § 46 Abs. 3 S. 2 SGB VII mit einem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist oder ob nach § 27 SGB XIV eine Rehabilitationsmaßnahme erfolgsversprechend ist. Eine solche Prognose beruht auf allen erkennbaren Umständen und insbesondere Erkenntnissen aus der Vergangenheit, nämlich auf erhobenen Daten und Fakten und einer Berücksichtigung von erfahrungsgemäß zu erwartenden zukünftigen Veränderungen.⁸⁵⁹

⁸⁵⁸ BT-Drucks. 01/4357, S. 24; BSG, Urteil vom 21. Januar 1959, 11/8 RV 181/57, juris; Urteil vom 24. Februar 1960, 9 RV 286/56, juris, Rdnr. 14; Urteil vom 30. Januar 1991, 9a/9 RV 22/89, juris, Rdnr. 20 insbesondere zu der Möglichkeit von Spätfolgen; 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 24; B 9 VS 2/98 R, Rdnr. 11-12; B 9 VG 1/09 R, Rdnr. 23; B 2 U 17/10 R, Rdnr. 14-23. Kein Anspruch besteht hingegen auf die Feststellung des Vorliegens von einzelnen Teilelementen der Kausalketten (BSG, B 9 V 1/13 R, Rdnr. 14; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2020, L 13 VG 64/15, juris, Rdnr. 43 mit weiteren Nachweisen).

⁸⁵⁹ BSG, Urteil vom 13. September 2005, B 2 U 4/04 R, juris, Rdnr. 42; Urteil vom 3. August 2016, B 6 KA 20/15 R, juris, Rdnr. 24-25; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. Mai 2021, L 6 VG 1518/20, juris, Rdnr. 88.

8.1.5.9 Folgeschäden und Nachschäden

Lösen ein anspruchsbegründendes schädigendes Ereignis und der daraus entstandene Gesundheitserstschaden gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen aus, so führt das zu einem Leistungsanspruch. Dies gilt unabhängig vom zeitlichen Eintritt der Folgen, also auch als Spätfolgen oder als Verschlimmerungen.⁸⁶⁰

Hat der Gesundheitserstschaden eine weitere Störung wesentlich verursacht oder eine Gefahrenlage geschaffen, welche sich schließlich realisiert, liegt ein sogenannter ‚Folgeschaden‘ vor; der eingetretene Schaden wurde zwar nicht unmittelbar von dem anspruchsauslösenden Ereignis verursacht, aber es ist dessen unersetzliche Ursache, sodass der Kausalzusammenhang nicht durchbrochen wurde.⁸⁶¹ Ein Folgeschaden liegt zum Beispiel vor, wenn es aufgrund einer durch einen Arbeitsunfall verursachten Epilepsie zum Sturz kommt⁸⁶² oder wenn eine kriegsbedingte Erblindung eines Auges zur Überanstrengung und letztlich zur Erblindung des anderen Auges führt⁸⁶³.

Im Unfallversicherungsrecht sind gemäß § 11 SGB VII schadensunabhängig eingetretene Gesundheitsschäden oder Tod infolge der Durchführung einer Heilbehandlung, von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer individualpräventiven Maßnahme nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung, der Wiederherstellung oder Erneuerung eines Hilfsmittels oder der zur Aufklärung des Sachverhalts eines Versicherungsfalls angeordneten Untersuchung und auf den dazu erforderlichen Wegen dem ursprünglichen Versicherungsfall als Folgen zuzurechnen. Dazu gehören auch Gesundheitsschäden, die wesentlich durch das auf dessen Aufforderung erfolgte Aufsuchen des Unfallversicherungsträgers oder einer anderen von ihm bezeichneten Stelle zur Vorbereitung solcher Maßnahmen verursacht wurden.⁸⁶⁴ Im Recht der Sozialen Entschädigung besteht Anspruch auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV bei gesundheitlichen Schädigungen, die anlässlich oder auf dem Weg zu einer

⁸⁶⁰ Teil C Nr. 5 AnlVersMedV; BSG, Urteil vom 24. Februar 1977, 8 RU 58/76, juris, Rdnr. 18; Urteil vom 1. April 1981, 9 RV 33/80, juris, Rdnr. 15; LSG Bayern, L 3 U 259/20, Rdnr. 29; L 3 U 11/20, Rdnr. 33; Rieke, WzS 2016, 174, 175-176.

⁸⁶¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 251-252; BGH, III ZR 207/67; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2017, L 6 VG 6/17, juris, Rdnr. 52; LSG Sachsen-Anhalt, L 6 U 32/16, Rdnr. 77-79 mit weiteren Nachweisen; Schroeder-Printzen, SozSich 1966, 359, 364-365. So auch im Zivilrecht BGH, VI ZR 55/95, Rdnr. 14.

⁸⁶² LSG Bayern, L 7 U 176/17, Rdnr. 35.

⁸⁶³ BSG, 9 RV 112/75, Rdnr. 14.

⁸⁶⁴ BSG, Urteil vom 24. Juni 1981, 2 RU 87/80, juris, Rdnr. 25; 9a RV 38/83, Rdnr. 13-14 spricht insoweit vom „Unfallschutz der sozialen Sicherung“; 9b RU 36/83, Rdnr. 13; 9/9a RV 46/87, Rdnr. 14; B 9 VS 1/02 R, Rdnr. 28-29; B 2 U 17/10 R, Rdnr. 33; B 1 KR 29/15 R, Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen. Als mittelbare Unfallfolge erkannte das SG Gießen, Urteil vom 19. Januar 2007, S 1 U 193/05, juris eine Hepatitis-C-Erkrankung aufgrund einer arbeitsunfallbedingt notwendigen Bluttransfusion an.

Die Voraussetzung der Anordnung oder Aufforderung zum Aufsuchen oder zur Teilnahme an einer Maßnahme ist schon erfüllt, wenn durch den Unfallversicherungsträger oder seine Organe der objektivierbare Anschein oder der Rechtsschein einer Aufforderung gesetzt wurde oder der Betroffene von seinem Standpunkt aus der Auffassung sein konnte, dass die Maßnahme der Beseitigung, Besserung oder Erkennung der Gesundheitsstörungen aufgrund eines Versicherungsfalls diene (BSG, 2 RU 87/80, Rdnr. 27-28; B 2 U 17/10 R, Rdnr. 43; Urteil vom 15. Mai 2012, B 2 U 31/11 R, juris, Rdnr. 24-26).

Leistung des Sozialen Entschädigungsrechts entstehen.⁸⁶⁵ Diese Zurechnungsvorschriften dienen der Gleichbehandlung mit den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 SGB VII Versicherten, die auf Kosten oder Aufforderung von Sozialversicherungsträgern an Behandlungen oder Maßnahmen teilnehmen.⁸⁶⁶

Von den unmittelbaren und mittelbaren Folgeschäden zu unterscheiden, sind nachfolgende Gesundheitsstörungen, sogenannte ‚Nachschäden‘. Nachschäden sind Gesundheitsbeeinträchtigungen, die zeitlich nach und kausal unabhängig von der versicherten oder entschädigungsauslösenden Schädigung eingetreten sind, aber mit dieser Schädigung zusammenwirken.⁸⁶⁷ Sie bleiben bei der Bewertung der Erwerbsminderung oder der Schädigungsfolgen unberücksichtigt.⁸⁶⁸

8.1.5.10 Schädigung von ungeborenen Kindern

Träger von Rechten sind im deutschen Rechtsgefüge grundsätzlich nur Personen. Die Rechtsfähigkeit beginnt bei natürlichen Personen mit der Geburt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Falls eine schwangere Frau durch ein Ereignis geschädigt wird, kann das auch das Leben oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes beeinträchtigen. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sehen daher im Sozialrecht eigene Ansprüche der Leibesfrucht (lat. *Nasciturus*) vor. So nehmen sie Rücksicht auf „die Besonderheiten des werdenden menschlichen Lebens“⁸⁶⁹, denn Mutter und Kind bilden eine biologische Einheit⁸⁷⁰.

Da die Leibesfrucht keine eigenständige Person ist⁸⁷¹ und keine versicherte Tätigkeit im Sinne der Unfallversicherung ausüben kann, gehört sie grundsätzlich nicht zum Kreis der versicherten Personen.⁸⁷² Das Bundesverfassungsgericht entschied aber, dass es nach Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip durch die natürliche Einheit und die damit verknüpfte gleiche Gefahrenlage von Mutter und Leibesfrucht geboten sei, den Unfallversicherungsschutz gleichermaßen dem ungeborenen Kind zukommen zu lassen.⁸⁷³ Aufgrund dieser

⁸⁶⁵ BSG, 9/9a RV 46/87, Rdnr. 14 zur Vorgängervorschrift § 47 Abs. 3 Nr. 2 ZDG für Zivildienstleistende.

⁸⁶⁶ BSG, B 2 U 17/10 R, Rdnr. 41.

⁸⁶⁷ BSG, 11 RV 1188/60, Rdnr. 22; Urteil vom 8. August 1974, 10 RV 209/73, juris, Rdnr. 16; 9 RV 33/80, Rdnr. 14; Beschluss vom 25. April 2017, B 9 V 84/16 B, juris, Rdnr. 12; LSG Baden-Württemberg, L 6 VG 6/17, Rdnr. 52; L 6 VG 2424/21, Rdnr. 100. So auch bezüglich des Berufsschadensausgleichs in § 89 Abs. 8 SGB XIV.

⁸⁶⁸ Teil C Nr. 7 AnlVersMedV; BSG, 11 RV 1188/60, Rdnr. 23-24; 9 RV 112/75, Rdnr. 17-23; Urteil vom 17. März 1992, 2 RU 20/91, juris, Rdnr. 16-18; LSG Bayern, L 3 U 259/20, Rdnr. 29.

⁸⁶⁹ BSG, 9a RV 18/82, Rdnr. 25. Dazu vergleichbar im Bereich der zivilen Haftung BGH, II ZR 141/51, Rdnr. 9.

⁸⁷⁰ BSG, 9a RV 18/82, Rdnr. 24; BVerfG, 1 BvL 2/74, Rdnr. 44. Trotz dieser Verbundenheit handelt es sich um zwei eigene Identitäten, also Mutter und Leibesfrucht sind nicht als einheitliche Person anzusehen (BSG, Urteil vom 15. Juli 2004, B 9 V 6/03 R, juris, Rdnr. 30).

⁸⁷¹ Zur Rechtsfähigkeit des Nasciturus ausführlich *Selb*, AcP 1966, 76.

⁸⁷² BSG, Urteil vom 23. Juni 1959, 2 RU 257/57, juris, Rdnr. 15; *Krause*, SGB 1978, 344, 349; zur historischen Entwicklung *Behn*, ZfS 1982, 317, 333-334. Ein eingebrachter Entwurf zur Änderung des Unfallversicherungsrechts wurde zunächst abgelehnt (BT-Drucks. IV/938 neu, S. 4-5).

⁸⁷³ BVerfG, 1 BvL 2/74, Rdnr. 44. *Krause*, SGB 1978, 344, 351 sieht als Grund für den Versicherungsschutz vielmehr „die notwendige Teilnahme des Kindes am Lebensrisiko der Mutter“ und die Gefahr aufgrund der

Entscheidung erfolgte die Einbeziehung der Leibesfrucht in den Unfallversicherungsschutz.⁸⁷⁴ Gemäß § 12 S. 1 SGB VII ist der Gesundheitsschaden einer Leibesfrucht infolge eines Versicherungsfalls der Mutter während der Schwangerschaft⁸⁷⁵ ein Versicherungsfall und die Leibesfrucht insoweit den Versicherten gleichgestellt.⁸⁷⁶ Dies dürfte analog für die Leibesfrucht von Zivildienstleistenden gelten.

Nimmt eine Leibesfrucht durch eine Schutzimpfung der Mutter Schaden, so steht ihm mit Eintritt der Rechtsfähigkeit ebenfalls ein Anspruch auf Leistungen zu.⁸⁷⁷ Im Bereich der Opferentschädigung hatte die Rechtsprechung nach altem Recht einen eigenen Anspruch des ungeborenen und sogar des noch nicht gezeugten Kindes bejaht.⁸⁷⁸ Bei der fehlenden gesetzlichen Grundlage handle es sich um eine Regelungslücke, welche der Gesetzgeber übersehen habe.⁸⁷⁹ Allerdings unterließ es der Gesetzgeber bei der Schaffung des SGB XIV weiterhin und ohne Begründung, den Anspruch der Leibesfrucht durch Rechtsgrundlage zu untermauern. Zwar gilt die oben dargestellte Rechtsprechung weiterhin, allerdings dürfte aufgrund des Wegfalls der anspruchsbegründenden Möglichkeit, dass der tätliche Angriff sich gegen eine andere Person richtet, wie hier die Eltern, mindestens das noch nicht gezeugte Leben aktuell keinen Anspruch mehr erlangen können.⁸⁸⁰

8.1.6 Anspruchsausschlüsse und das Versagen von Leistungen

Zweck der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung gleichermaßen ist die soziale Sicherung von durch gesundheitliche Schädigung betroffenen Einzelnen durch die Gemeinschaft. Der jeweiligen Gemeinschaft soll aber nicht zugemutet werden, Kosten für die Folgen einer Schädigung zu tragen, wenn dies unbillig wäre. Unbilligkeit liegt vor, wenn die Umstände in bestimmten Konstellationen oder aufgrund des Einzelfalls die vorgesehene

familiären Zusammengehörigkeit die Schädigungsfolgen, wie Unterhaltspflichten, gemeinsam tragen zu müssen; insofern handelt es sich eher um einen Schutz der Mutter vor - durch einen Versicherungsfall ausgelösten - finanziellen Schäden.

⁸⁷⁴ Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Mai 1980, BT-Drucks. 8/4022, S. 93.

⁸⁷⁵ Damit führen Versicherungsfälle vor der Zeugung, selbst wenn sie eine Schädigung der Leibesfrucht auslösen, nicht zum Versicherungsschutz (*BVerfG*, 1 BvR 762/85; *LSG Bayern*, Urteil vom 13. Oktober 2004, L 2 U 54/03, juris, Rdnr. 24). Nach *BSG*, Urteil vom 30. April 1985, 2 RU 43/84, juris, Rdnr. 13-14 umfasst die Schwangerschaft auch die Geburt.

⁸⁷⁶ Wobei dies gleichermaßen den Verlust der Haftungsansprüche beinhaltet (*BGH*, VI ZR 284/00, Rdnr. 14; *Rohwer-Kahlmann*, SGB 1963, 295, 296; *Selb*, AcP 1966, 76, 102).

⁸⁷⁷ *LSG Bayern*, Urteil vom 2. Juli 2018, L 15 VJ 8/17, juris; *Behn*, ZfS 1982, 317, 332.

⁸⁷⁸ *BSG*, Urteil vom 24. Oktober 1962, 10 RV 583/59, juris; 11 RV 1292/62, Rdnr. 20; *BSG*, B 9 VG 1/01 R, Rdnr. 24-25, wonach der Schutz sogar während der Zeugung besteht.

⁸⁷⁹ *BSG*, 10 RV 583/59, Rdnr. 18-21; B 9 VG 1/01 R, Rdnr. 21-23; *Schieckel*, SGB 1963, 216, 219-220 begrüßt zwar das Ergebnis, aber ist der Ansicht, dass keine Regelungslücke vorliegt, denn es würde sich der Anspruch mit Geburt und folglich Rechtsfähigkeit des geschädigten Kindes ergeben.

⁸⁸⁰ So auch *Karl*, jurisPR-SozR 2021, Anm. 3. Zwar könnte darüber nachgedacht werden, ob ein Fall des § 14 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV, also das Fehlgehen einer Gewalttat, vorliegt, allerdings handelt es sich schon sprachlich gesehen nicht um eine „Fehlgehen“, wenn die Gewalttat längst abgeschlossen war, bevor die andere Person gezeugt wurde (im Sinne des Zivilrechtes bedarf es gemäß *BGH*, Urteil vom 16. Oktober 2008, 4 StR 369/08, juris, Rdnr. 7 eines billigend Inkaufnehmens des Fehlgehens).

Rechtsfolge sinnwidrig und ungerecht erscheinen lassen.⁸⁸¹ Daher sehen beide Sozialgesetzbücher unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vor, die den Anspruch dem Grunde nach oder zumindest eine Leistungserbringung ausschließen.⁸⁸²

8.1.6.1 Vorwerfbare Mitverursachung

Menschen fügen sich aus unterschiedlichen Gründen selbst Verletzungen bis hin zum Suizid zu. Einer Gemeinschaft aber Kosten für Schäden aufzuerlegen, die der Geschädigte vorsätzlich selbst verursacht hat, wäre offenbar ungerecht. In der Unfallversicherung sowie in der Versorgung der Zivildienstleistenden ist der Ausschluss wegen vorsätzlicher Selbstverursachung des Verletzten dem Begriff des *Unfalls* immanent, denn zu einem Unfall gehört dessen Unfreiwilligkeit, somit ist eine vorsätzliche Selbstverursachung kein Unfall.⁸⁸³ In der Opferentschädigung ist eine vorsätzliche Selbstverursachung des Schadens wegen der notwendigen Gewalteinwirkung durch andere Personen oder durch kriegseigentümliche Umstände ausgeschlossen. Bei Impfgeschädigten ist es der medizinische Eingriff oder die Einwirkung des Impfstoffes, die eine anspruchsauslösende Schädigung verursachen.

Liegt keine vorsätzliche Selbstverursachung des Schadens vor, so könnte aber ein vorwerfbares Mitwirken des Berechtigten einen erheblichen Anteil an dem Schadenseintritt haben. In der Sozialen Entschädigung sieht § 16 Abs. 1 SGB XIV den Ausschluss des Anspruchs bei vorwerfbarer Mitverursachung des Geschädigten vor. Eine solche Mitverursachung liegt demnach insbesondere dann vor, wenn der Geschädigte in der konkreten Situation in gleichwertiger, also „ähnlich schwerer Weise wie der Täter gegen die Rechtsordnung verstoßen hat“⁸⁸⁴ oder er sich leichtfertig durch eine unmittelbare Förderung der Tat, zum Beispiel durch Provokation oder andere Mitwirkung, selbst gefährdet hat.⁸⁸⁵ In diesen Fällen ist der

⁸⁸¹ BSG, 9 RVg 2/78, Rdnr. 17; 9 RVg 1/79, Rdnr. 15; Urteil vom 3. Oktober 1984, 9a RVg 6/83, juris, Rdnr. 10; Urteil vom 24. März 1993, 9/9a RVg 3/91, juris, Rdnr. 10-11.

⁸⁸² Ob ein anspruchvernichtender Tatbestand vorliegt, ist nach „der sozialrechtlichen und speziell versorgungsrechtlich Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung“ zu bewerten (BSG, 9 RVg 2/81, Rdnr. 24 mit weiteren Nachweisen).

⁸⁸³ BSG, 4a RJ 9/86, Rdnr. 14; B 2 U 27/04 R, Rdnr. 12; B 2 U 23/10 R, Rdnr. 17; LSG Sachsen, L 6 V 5/02, Rdnr. 28, wonach das „deutsche Wort ‚Fall‘, was in dem Wort Unfall steckt, wobei die Vorsilbe ‚Un‘ die Bedeutung von ‚übel, schlecht, miss-‘ hat, geht von der Vorstellung des Würfelfalls aus“; Gitter, Schadensausgleich, S. 92. Wobei das Unfallversicherungsrecht lediglich den vorsätzlichen Schaden ausschließt, aber gewolltes Handeln mit ungewollter Einwirkung (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 23. April 2015, L 10 U 5600/13, juris, Rdnr. 23) und freiwillig eingegangene Risiken umfasst, zum Beispiel bei Organspenden (BSG, B 2 U 16/11 R, Rdnr. 28-29, 31-32) oder dem Fahren mit äußerst hoher Geschwindigkeit bei einer betriebsbedingten Testfahrt (BSG, B 2 U 9/11 R, Rdnr. 44).

⁸⁸⁴ BSG, B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 26; Urteil vom 18. April 2001, B 9 VG 3/00 R, juris, Rdnr. 17. Zwar missbilligt die Rechtsordnung die Straftat naturgemäß stärker als die Selbstgefährdung, aber letztlich kann der Anteil der Selbstgefährdung am Schadenseintritt dennoch annähernd gleichwertige Bedeutung haben (BSG, 9a RVg 6/83, Rdnr. 9; 9 RVg 5/95, Rdnr. 15; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2013, L 6 VG 4354/12, juris, Rdnr. 44).

⁸⁸⁵ BSG, 9 RVg 1/79, Rdnr. 16; 9 RVg 9/95; B 9 VG 3/00 R, Rdnr. 18; B 9a VG 2/05 R, Rdnr. 15. Zum Beispiel bei der leichtfertigen Beteiligung an einer Schlägerei (BSG, 9 RVg 1/79, Rdnr. 16), bei der Selbstgefährdung durch ungeschützten Geschlechtsverkehr (BSG, 9 RVg 5/95) oder durch Weigerung, die Wohnung des Täters zu verlassen und weitere Provokationen (BSG, Urteil vom 1. September 1999, B 9 VG 3/97 R, juris).

Geschädigte nicht mehr als unschuldiges Opfer anzusehen und steht daher nicht unter dem Schutz der Solidargemeinschaft.⁸⁸⁶ Anders als das Mitverschulden gemäß § 254 BGB mindert die gleichwertige Mitverursachung des Geschädigten die Leistung nicht nur anteilsweise, sondern schließt den Anspruch vollständig aus.⁸⁸⁷

Gegenüber Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden sind nach § 19 Abs. 1 SGB XIV Leistungen ausgeschlossen, falls sie selbst das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht haben. Außerdem müssen sie sich den Leistungsausschluss gegenüber dem Geschädigten zurechnen lassen.⁸⁸⁸ Im Übrigen sind Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB XIV so zu erbringen, dass sie dem Schädiger, zum Beispiel wegen gemeinsamer Haushaltsführung, nicht wirtschaftlich zugutekommen.⁸⁸⁹

In der Unfallversicherung ist der Schutzbereich wegen des sozialen Schutzprinzips und der Lösung vom Verschuldensprinzip weit gefasst. Solange die unfallbringende Tätigkeit wesentlich darauf gerichtet war, den versicherten Tatbestand zu erfüllen, besteht bei leichtsinnigem oder grob fahrlässigem Verhalten des Versicherten und nach § 7 Abs. 2 SGB VII sogar bei verbotswidrigem Handeln Versicherungsschutz.⁸⁹⁰ Versicherungsfälle sind demnach auch solche Unfälle, für die eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften⁸⁹¹ oder Verkehrsvorschriften⁸⁹², der Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen⁸⁹³ oder sogar die bewusste Gefahrenerhöhung ursächlich war. Nur wenn der Versicherte höchstwahrscheinlich mit der Gefahr rechnen musste, sich also in hohem Maße sorglos und unvernünftig verhalten hat, und betriebsfremde Motive hinzugetreten sind⁸⁹⁴, entfällt durch das Rechtsinstitut der

⁸⁸⁶ BSG, 9 RVg 2/89, Rdnr. 11; Urteil vom 24. November 2005, B 9a/9 V 8/03 R, juris, Rdnr. 111 spricht von einer „Entschädigungsunwürdigkeit“.

⁸⁸⁷ BT-Drucks. 7/2506, S. 11; BSG, 9 RVg 1/79, Rdnr. 12. Auch dem Unfallversicherungsrecht ist eine „Aufteilung eines Schadens nach Verursachungsanteilen fremd“, sogenanntes ‚Alles-oder-Nichts-Prinzip‘ (BSG, B 2 U 10/19 R, Rdnr. 36; Bulla, SGB 2007, 653, 656).

⁸⁸⁸ BSG, 9a RVg 6/83, Rdnr. 11; 9 RVg 9/95, Rdnr. 16.

⁸⁸⁹ BGH, VI ZR 194/10, Rdnr. 24, 32; BSG, 9 RVg 2/78, Rdnr. 21; B 9 VG 6/97 R, Rdnr. 21. Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetz beschrieben, ist damit dem Zusammenhang nach nur derjenige Schädiger gemeint, der den Schaden vorwerfbar verursacht hat.

⁸⁹⁰ BSG, 2 RU 270/55, Rdnr. 28; 8 RU 134/75, Rdnr. 21; B 2 U 8/03 R, Rdnr. 22, wonach durch die großzügige Gewährung „schwer zu lösende Zweifelsfälle im Hinblick auf das Verschulden des Versicherten am Eintritt des Versicherungsfalles vermieden werden“; B 2 U 23/05 R, Rdnr. 16; Rosin, AÖR 1888, 291, 347-355, der gerade die „nun einmal vorhandene menschliche Schwäche und die erfahrungsmässig eintretende Abstumpfung der Arbeiter gegen die Betriebsgefahren“ vom Versicherungsschutz umfasst sieht; Gitter, Schadensausgleich, S. 115.

⁸⁹¹ BSG, B 2 U 11/04 R, Rdnr. 23.

⁸⁹² BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000, B 2 U 45/99 R, juris, Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 11/01 R, Rdnr. 18-21; B 2 U 9/19 R, Rdnr. 23.

⁸⁹³ BSG, Urteil vom 21. Dezember 1977, 2 RU 40/76, juris, Rdnr. 17; LSG Hamburg, Urteil vom 4. Dezember 2019, L 2 U 13/19, juris, Rdnr. 38.

⁸⁹⁴ BSG, 2 RU 30/73, Rdnr. 21; als Beispiele für betriebsfremde Motive nennen Urteil vom 14. Dezember 1965, 2 RU 8/64, juris, Rdnr. 10 eine Wette oder eine Mutprobe, B 2 U 23/99 R, Rdnr. 23 die Freude an der schnellen, risikoreichen Fortbewegung und B 2 U 24/05 R, Rdnr. 22 Imponiergehabe.

„selbstgeschaffenen Gefahr“⁸⁹⁵ ausnahmsweise der Versicherungsschutz.⁸⁹⁶ Es handelt sich aber genau genommen nicht um einen Ausschluss, sondern vielmehr fehlen die Voraussetzungen für einen Versicherungsfall, denn die selbstgeschaffene Gefahr ist dann als die rechtlich allein wesentliche Schadensursache anzusehen.⁸⁹⁷

8.1.6.2 Rechtsfeindlichkeit und anderes vorwerfbares Verhalten

Liegt zwar eine Mitverursachung an dem konkreten Schädigungsereignis im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts nicht vor, kann anderes, ähnlich schwerwiegendes Verhalten⁸⁹⁸ des Geschädigten nach § 17 Abs. 1 SGB XIV oder seiner Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden nach § 20 Abs. 1 SGB XIV⁸⁹⁹ zu einer Leistungsversagung führen.⁹⁰⁰ Solche sonstigen Gründe liegen unter anderem bei rechtsfeindlicher Betätigung vor. Wenn der Geschädigte sich, zum Beispiel als Angehöriger einer kriminellen Vereinigung, bewusst außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gestellt hat, sich in der Schädigung eine damit verbundene Gefahr realisiert und der Geschädigte dann von eben dieser staatlichen Gemeinschaft Leistungen fordert, handelt es sich um eine unzulässige Rechtsausübung, sogenanntes ‚widersprüchliches Verhalten‘ (lat. *venire contra factum proprium*).⁹⁰¹ Auch wer sich anderweitig sozialwidrig verhält, zum Beispiel im Alkohol- oder Drogenmilieu verkehrt, und einer diesem Verhalten innewohnenden Gefahr erliegt, hat wegen Widersprüchlichkeit keinen Anspruch auf Versorgung und Entschädigung.⁹⁰² Außerdem ist ein leichtfertiges Unterlassen zu berücksichtigen, falls der Geschädigte sich bewusst oder in erhöhtem Maße fahrlässig einer Gefahr ausgesetzt oder sich einer konkret erkannten Gefahr nicht entzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar und möglich gewesen wäre.⁹⁰³ In solchen Fällen hat der Betroffene durch

⁸⁹⁵ BSG, 2 RU 270/55, Rdnr. 29; 2 RU 86/56, Rdnr. 21; 2 RU 8/64, Rdnr. 10; Urteil vom 28. Oktober 1976, 8 RU 24/76, juris, Rdnr. 19; B 2 U 11/04 R, Rdnr. 22; B 2 U 24/05 R, Rdnr. 21; B 2 U 9/11 R, Rdnr. 44.

⁸⁹⁶ Das Rechtsinstitut der selbstgeschaffenen Gefahr wird allerdings stets eng ausgelegt und nur mit äußerster Zurückhaltung angewandt (BSG, 2 RU 8/64, Rdnr. 10; 2 RU 40/76, Rdnr. 17; B 2 U 11/04 R, Rdnr. 22).

⁸⁹⁷ BSG, 2 RU 40/76, Rdnr. 17; Urteil vom 8. Dezember 1983, 2 RU 64/82, juris, Rdnr. 17; 9 RV 12/95, Rdnr. 18; B 2 U 11/04 R, Rdnr. 22; Bühler, WzS 1992, 321, 321-324. Das Rechtsinstitut der selbstgeschaffenen Gefahr kann sogar in der Soldaten- und Kriegsoferversorgung zum Anspruchsausschluss führen (BSG, 9 RVg 2/81, Rdnr. 29; Bühler, WzS 1992, 321, 325 mit weiteren Nachweisen).

⁸⁹⁸ BSG, 9 RVg 2/89, Rdnr. 11 stellt zu Recht klar, dass das gleiche Verhalten nicht im Sinne der Mitverursachung als unerheblich und dann - ohne Hinzutritt anderer Gründe - als Mitverschulden oder Selbstgefährdung gewertet werden kann. Die Mitverursachung ist als Sonderfall der Unbilligkeit vorrangig zu prüfen.

⁸⁹⁹ Somit könnten beispielweise Eltern keinen Anspruch als Hinterbliebene geltend machen, sofern sie selbst ihr Kind dem Drogenmilieu ausgesetzt haben und es einer diesem Umfeld innewohnenden Gefahr erlegen ist.

⁹⁰⁰ BT-Drucks. 7/2506, S. 11; BSG, B 9 VG 1/98 R, Rdnr. 28; B 9a VG 2/05 R, Rdnr. 13.

⁹⁰¹ Dazu zählt auch Selbstjustiz, denn Geschädigte verhalten sich widersprüchlich, wenn sie sich einerseits auf das Versagen des staatlichen Gewaltmonopols berufen, um Entschädigung zu verlangen, aber andererseits durch ihre eigene Tat zu erkennen gegeben haben, dass sie dieses Gewaltmonopol missachten (BSG, 9a RVg 2/84, Rdnr. 30; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18. November 2021, L 6 VG 815/20, juris, Rdnr. 78).

⁹⁰² BSG, 9 RVg 2/81, Rdnr. 35; 9/9a RVg 3/91; 9 RVg 2/93; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Februar 2008, L 5 VG 1/06, juris, Rdnr. 31. Lediglich gesellschaftlich nicht gebilligtes oder unmoralisches Verhalten ist hingegen nicht ausreichend, um einen Entschädigungsanspruch zu verwehren (BSG, 9 RVg 2/78, Rdnr. 25; 9a RVg 6/84, Rdnr. 17-19; Luik, jurisPR-SozR 2008, Anm. 4).

⁹⁰³ Zum Beispiel das Ausharren in einer gewaltgeprägten Lebensgemeinschaft oder die bewusste Nichtbeachtung einer besonderen und erkannten Gefahrenlage (BSG, 9a RVg 6/83, Rdnr. 13; LSG Niedersachsen-Bremen,

sein Handeln oder Unterlassen an dem schädigenden Ereignis gewissermaßen erfolgsfördernd mitgewirkt.⁹⁰⁴

Außerdem sind Kriegsopfern die Leistungen gemäß § 22 SGB XIV zu versagen, zu entziehen oder zu mindern, wenn der Geschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.⁹⁰⁵ So wird besonders verwerfliches Verhalten sanktioniert und der Gesellschaft nicht zugemutet, solchen Personen Entschädigung gewähren zu müssen.

Auch im Unfallversicherungsrecht können Leistungen wegen Unbilligkeit ausgeschlossen oder gemindert werden. Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, haben nach § 101 Abs. 1 SGB VII keinen Anspruch auf Leistungen. Nach § 101 Abs. 2 S. 1 SGB VII können außerdem Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen⁹⁰⁶ ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer vom Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach strafgerichtlichem Urteil rechtskräftig ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist.⁹⁰⁷ Somit wird ebenfalls vermieden, dass besonders verwerfliches Verhalten durch Leistungen aus der Unfallversicherung ‚honoriert‘ wird.⁹⁰⁸ Den unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern können gemäß § 101 Abs. 2 S. 3 SGB VII Leistungen gewährt werden, obwohl sie dem Verletzten wegen verwerflichen Verhaltens versagt wurden; hier rückt die soziale Absicherung der Hinterbliebenen oder Angehörigen in den Fokus.

Urteil vom 12. Dezember 2007, L 5 VG 15/05, juris; Urteil vom 29. November 2018, L 10 VE 15/15, juris; *LSG Baden-Württemberg*, L 6 VG 2770/20); wobei dies nicht grundsätzlich zu einem Ausschluss führt, sondern die leichtfertige Selbstgefährdung im Einzelfall geprüft und dabei ein individueller Sorgfaltsmaßstab angewandt werden muss (BT-Drucks. 19/13824, S. 178). Auch im Haftungsrecht erwartet das Gesetz „von dem Betroffenen, daß er gegebene Möglichkeiten nutzt, um einen Schaden, der seinem Vermögen infolge des Eingriffs droht, zu verhindern, abzuwenden oder wenigstens zu mindern.“ Wenn der Betroffene diese Pflicht schuldhaft oder vorwerfbar versäumt, muss er sich die Folgen anrechnen lassen (*BGH*, III ZR 167/64, Rdnr. 11; *Motsch*, JZ 1986, 1082, 1087-1088). Die Selbstgefährdung ist in solchen Fällen unbeachtlich, bei denen das Opfer einen rechtlich gebilligten Zweck, wie friedensstiftende Vermittlung zwischen Streitenden oder Notwehrabsichten, verfolgt hat (*BSG*, 9 RVg 2/81, Rdnr. 26; 9 RVg 2/89, Rdnr. 12; 9 RVg 7/94, Rdnr. 13; *LSG Saarland*, Urteil vom 13. März 1990, L 2 Vg 3/89, juris).

⁹⁰⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 178; *BSG*, 9 RVg 2/78, Rdnr. 25-26; B 9 VG 6/97 R, Rdnr. 21, 23; B 9 VG 3/00 R, Rdnr. 23; B 9a VG 2/05 R, Rdnr. 16-17; Beschluss vom 25. Juli 2019, B 9 V 3/19 B, juris, Rdnr. 9; *LSG Hamburg*, L 3 VE 1/14, Rdnr. 30-31; *LSG Baden-Württemberg*, L 6 VG 2878/17, Rdnr. 67.

⁹⁰⁵ Dazu insbesondere *BSG*, B 9a/9 V 8/03 R; B 9a V 5/05 R. Aufgrund der Vorgängervorschrift § 1a BVG wurden 99 Kriegsverbrechern und deren Hinterbliebenen rechtskräftig die Leistungen versagt oder entzogen (Antwort der Bundesregierung auf BT-Drucks. 18/943 vom 14. April 2014, BT-Drucks. 18/1164, S. 2).

⁹⁰⁶ Schon wegen dieser Abwägungen stellt jeder Ausschluss von Leistungen eine Einzelfallentscheidung dar und im Übrigen treten solche Versicherungsfälle in der Praxis selten auf (ausführlich zu dem Ermessen und die darin zu beachtenden Aspekte *BSG*, Urteil vom 18. März 2008, B 2 U 1/07 R, juris, Rdnr. 22-29).

⁹⁰⁷ Zum Beispiel bei vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung (*BSG*, B 2 U 11/01 R, Rdnr. 17-18; B 2 U 1/07 R, Rdnr. 10); aber nicht bei nur fahrlässigem Handeln (*BSG*, B 2 U 45/99 R).

⁹⁰⁸ *BSG*, B 9 VS 1/04 R, Rdnr. 20; B 2 U 1/07 R, Rdnr. 20-21; *Köhler*, SGB 2014, 69, 75.

8.1.7 Eigentumsgarantie

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist in Bezug auf die abstrakte Rechtsposition der Betroffenen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, wonach das Eigentum, also die Zuordnung von Gütern oder Rechtspositionen zu einer bestimmten Person,⁹⁰⁹ und das Erbrecht gewährleistet werden. Zwar kann der Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG die Inhalte und Schranken der Eigentumsgarantie festlegen⁹¹⁰, dennoch bietet sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit und dient dem Schutz der Inhaber von Rechten vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihr Eigentum durch den Gesetzgeber.⁹¹¹

Die Eigentumsgarantie bezieht sich vorrangig auf subjektive private Rechte, schützt also eine „grundsätzlich staatsferne, privatautonome Eigentumsordnung vor dem Zugriff des Staates“⁹¹². Gleichmaßen sind von der Eigentumsgarantie aber vermögenswerte subjektive öffentliche Rechte umfasst,⁹¹³ sofern sie die wesentlichen Merkmale des geschützten Eigentums teilen. Dazu muss das jeweilige Recht ausschließlich dem Rechtsinhaber als privatnützig zugeordnet sein, seiner Existenzsicherung dienen⁹¹⁴ und auf einer nicht unerheblichen Eigenleistung seinerseits beruhen;⁹¹⁵ wobei gerade die eigene Leistung „als besonderer Schutzgrund für die Eigentümerposition anerkannt ist“⁹¹⁶.

In der Sozialen Sicherung besteht ein sozialer Bezug, welcher zum Beispiel durch staatliche Zuschüsse oder durch eine fehlende Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung zum Ausdruck kommt.⁹¹⁷ Insofern ist bei der Berücksichtigung der Eigentumsgarantie für solche personenbezogenen Ansprüche und Anwartschaften darauf abzustellen, in welchem Maße die persönliche Leistung des Rechtsinhabers ihnen zu Grunde liegt.⁹¹⁸ Also je größer der Anteil

⁹⁰⁹ *BVerfG*, Beschluss vom 7. Juli 1971, 1 BvR 765/66, juris, Rdnr. 30-31 zum Begriff des Eigentums; 2 BvL 23/82, Rdnr. 21; *Depenheuer*, AöR 1995, 417, 421.

⁹¹⁰ *BSG*, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 29, 31-33; *BVerfG*, 1 BvL 77/78, Rdnr. 118-121; 2 BvR 933/82, Rdnr. 85.

⁹¹¹ *BVerfG*, 1 BvR 765/66, Rdnr. 26-27; Beschluss vom 9. Juni 1975, 1 BvR 2261/73, 1 BvR 2268/73, juris, Rdnr. 54; Urteil vom 28. Februar 1980, 1 BvL 17/77, juris, Rdnr. 153-154; Beschluss vom 27. Februar 2007, 1 BvL 10/00, juris, Rdnr. 54. Besonders zum Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit bei freiwilligen Leistungen *BVerfG*, Beschluss vom 20. Januar 1971, 1 BvR 757/66, juris, der neben der rechtlichen Würdigung durch das Gericht das anderslautende Sondervotum von Wiltraut Rupp-von Brünneck beinhaltet.

⁹¹² *Baumeister*, AöR 2003, 255, 267.

⁹¹³ *BGH*, GSZ 2/52, Rdnr. 33-38; *Baumeister*, AöR 2003, 255, 265; *Itzel/Schwall*, Praxishandbuch, S. 147.

⁹¹⁴ *Baumeister*, AöR 2003, 255, 269 weist darauf hin, dass die Existenzsicherung nicht geeignet ist, den Schutzbereich des Eigentums zu definieren, sondern als Maßstab bei der Rechtfertigung des Eingriffs zu sehen ist.

⁹¹⁵ *BSG*, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 28; *BVerfG*, Urteil vom 16. Juli 1985, 1 BvL 5/80, juris, Rdnr. 104; 2 BvR 933/82, Rdnr. 92; *Depenheuer*, AöR 1995, 417, 425.

⁹¹⁶ *BVerfG*, 1 BvL 17/77, Rdnr. 148 mit weiteren Nachweisen; 2 BvL 23/82, Rdnr. 20.

⁹¹⁷ *BVerfG*, Beschluss vom 12. Februar 1986, 1 BvL 39/83, juris, Rdnr. 39 zum Anspruch auf Arbeitslosengeld; 2 BvR 933/82, Rdnr. 95, 100; 1 BvL 10/00, Rdnr. 53-55.

⁹¹⁸ Sinngemäß *BVerfG*, 1 BvL 10/00, Rdnr. 54 mit weiteren Nachweisen; *Haverkate*, ZRP 1984, 217, 219. Die allein durch den Unternehmer entrichteten Unfallversicherungsbeiträge stellen eine eigentumsrelevante Eigenleistung der Versicherten in diesem Sinne dar (*BVerfG*, 1 BvL 5/80, Rdnr. 110; *Haverkate*, ZRP 1984, 217, 220; *Bulla*, SGB 2007, 653, 661). Sie sind „als (Teil der) Gegenleistung des Arbeitgebers für die von den Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung zu qualifizieren“ (*BSG*, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 71; *Depenheuer*, AöR 1995, 417, 424).

der persönlichen Eigenleistung an der sozialrechtlichen Position ist, desto strengere Anforderungen sind an den verfassungsrechtlichen Schutz dieser Rechtsposition zu stellen und je mehr hingegen der Anspruch aus der Fürsorgepflicht des Staates entspringt, desto weiter ist die Befugnis des Gesetzgebers zu Eingriffen.⁹¹⁹ Ansprüche, denen nur unerhebliche Eigenleistungen zu Grunde liegen oder die allein auf der Erfüllung einer Fürsorgepflicht des Staates beruhen, unterliegen hingegen nicht der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG.⁹²⁰

Ansprüche aus der Unfallversicherung, welche durch eigene Leistung und insbesondere durch Beschäftigung erworben werden, erfüllen die Voraussetzungen des geschützten Eigentums und fallen somit unter die Eigentumsgarantie.⁹²¹ In der Sozialen Entschädigung fehlt es hingegen an einer eigenen Leistung. Dennoch handelt sich um gesetzlich normierte Aufopferungsansprüche, die weder auf Bedürftigkeit beschränkt sind noch auf einer Fürsorgepflicht des Staates beruhen.⁹²² „Im Übrigen sind die ‚Beiträge‘, die die Berechtigten im sozialen Entschädigungsrecht geleistet haben, nämlich die besonderen Opfer (...) nicht weniger anspruchsbegründend als die Geldbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung.“⁹²³

Damit unterliegen die Ansprüche aus der Unfallversicherung und aus der Sozialen Entschädigung der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, sodass ihnen ein hoher Schutz gegen staatliche Eingriffe zuzurechnen ist und Änderungen zum Nachteil der Rechtsinhaber dem Gemeinwohl dienen und verhältnismäßig sein müssen. Letztlich ist eine Umgestaltung der jeweiligen Rechtspositionen aber nicht gänzlich ausgeschlossen, denn das Sozialrecht stellt ein Gesamtgefüge dar und so lassen sich die persönlichen Ansprüche des Einzelnen nicht von der Solidargemeinschaft trennen.⁹²⁴

⁹¹⁹ *BVerfG*, 1 BvL 17/77, Rdnr. 148-151; ausführlich zu dem Erfordernis der nicht unerheblichen Eigenleistung *Baumeister*, AöR 2003, 255, 267-268.

⁹²⁰ *BVerfG*, 1 BvL 5/80, Rdnr. 104 und 108; 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 41. Soweit eine Leistung im Ermessen des Trägers liegt oder eine Rechtsposition lediglich in Aussicht gestellt wird, unterliegt sie nicht der Eigentumsgarantie (*BVerfG*, 1 BvL 5/80, Rdnr. 105).

Die Beschränkung der Eigentumsgarantie ist erforderlich, denn andernfalls wäre die Eigentumsgarantie nicht länger ein Abwehrrecht, sondern würde in ein Teilhaberecht umgekehrt (*Baumeister*, AöR 2003, 255, 267).

⁹²¹ *BSG*, B 4 RA 57/98 R, Rdnr. 88-104; *BVerfG*, 1 BvL 17/77, Rdnr. 152; 1 BvL 39/83, Rdnr. 34; Beschluss vom 10. Februar 1987, 1 BvL 15/83, juris, Rdnr. 36; 1 BvL 10/00, Rdnr. 50 mit weiteren Nachweisen.

⁹²² *BSG*, Urteil vom 7. Mai 1986, 9a RV 20/85, juris, Rdnr. 11; 9 RV 4/93, Rdnr. 17; *BVerfG*, 1 BvL 26/76, Rdnr. 27. *Stober*, SGB 1987, 76, 78 ist hingegen der Auffassung, dass zwischen den Bereichen der Sozialen Entschädigung nach ihrem jeweiligen Rechtscharakter zu differenzieren ist und Leistungen, denen letztlich rein fürsorgliche Motive zu Grunde liegen, ausgenommen werden müssten; *Schulin*, FS Krasney, 463, 470-471 bezweifelt, dass das Erfordernis einer Eigenleistung durch die gesteigerte Verantwortung der Allgemeinheit ersetzt werden kann; *Baumeister*, AöR 2003, 255, 274 hält die Soziale Entschädigung für nicht umfasst von der Eigentumsgarantie, denn „es fehlt an vermögenswerten Leistungen, die sich zumindest ihrem Wert nach in den staatlichen Leistungen fortsetzen“.

⁹²³ *BSG*, Urteil vom 16. Mai 1984, B 9b RU 36/82, juris, Rdnr. 17, obwohl über eine Leistung für einen unfallversicherten Lebensretter gestritten wurde, wurde ausdrücklich die Soziale Entschädigung herangezogen.

⁹²⁴ *BSG*, B 4 RA 57/98 R, Rdnr. 115; B 4 RA 27/05 R, Rdnr. 18; *BVerfG*, 1 BvL 10/00, Rdnr. 53-55; *Haverkate*, ZRP 1984, 217, 223; *Deppenheuer*, AöR 1995, 417; *Hase*, JZ 2000, 591, 593-595.

8.1.8 Zusammenfassung

Insgesamt unterscheiden sich das Verwaltungsverfahren und die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen im Recht der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung nur in wenigen Aspekten. Auffällig ist insbesondere das Antragserfordernis in der Sozialen Entschädigung, welches den Geschädigten ein eigenes Tätigwerden auferlegt. Weiter wird bei der Sachverhaltsaufklärung und der Beweislast den Zielbestimmungen und Personengruppen der jeweiligen Sozialgesetzbücher Rechnung getragen, zum Beispiel durch die Beweiserleichterung bei unverschuldeter Beweisnot für Gewaltopfer, die Vermutungsregel bei Berufskrankheiten oder die Berücksichtigung der sich wandelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse. Darin ist aber keine Besserstellung der Berechtigten, sondern vielmehr ein Ausgleich von tatsächlichen Erschwernissen und Hindernissen zu erblicken.

Die widerlegbare gesetzliche Vermutung eines Ursachenzusammenhangs bei psychischen Schäden im Recht der Sozialen Entschädigung ist hingegen eine bedeutende Beweiserleichterung, denn im Ergebnis reicht in diesen Konstellationen die Möglichkeit des Ursachenzusammenhangs aus. Damit fördert der Gesetzgeber seine Absicht, Opfern von psychischer Gewalt Zugang zu den Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zu gewähren. Hingegen benachteiligt die strengere Bewertung der Wesentlichkeit einer Einwirkung die Geschädigten insbesondere bei multikausal verursachten Gesundheitsschäden.

Ebenfalls auffällig war die Tatsache, dass Impfgeschädigte, anders als Spender oder bei berufsbedingten Impfungen, nicht auf den notwendigen Wegen zur Immunisierungsmaßnahme geschützt sind. Diese Ungleichbehandlung lässt sich möglicherweise damit begründen, dass Impfungen häufig im Rahmen der hausärztlichen Behandlung durchgeführt werden und mit weiteren medizinischen Maßnahmen verknüpft sind, sodass der Weg noch überwiegend der privaten Gesundheitsvorsorge zuzurechnen ist; wohingegen die Spende zumeist in speziellen Einrichtungen oder zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt und daher der Weg ausschließlich zu diesem Zweck zurückgelegt wird. Sofern aber der Weg nur zum Zweck der Immunisierung zurückgelegt wird, wie es beispielsweise bei den Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Impfzentren tausendfach und auf ausdrückliche Aufforderung der Bundesregierung vorgekommen ist, lässt sich diese Ungleichbehandlung kaum erklären; eventuell käme aber in solchen Fällen ein Härteausgleich gemäß § 100 SGB XIV in Betracht.

Zwar ist der Unfallversicherungsschutz sehr weit gefasst, denn er besteht sogar bei verbotswidrigem Handeln des Versicherten, während sich Geschädigte das eigene Verhalten mit strengem Maßstab anspruchsausschließend entgegenhalten lassen müssen. Aufgrund der Haftungsablässe, welche der Unternehmer durch seine Beiträge gewissermaßen erkaufte, ist es aber gerechtfertigt, ihn gerade bei leichtsinnigem oder fahrlässigem Handeln der Versicherten vor einem zivilrechtlichen Anspruch, zum Beispiel bei einem Verstoß seinerseits

gegen Verkehrssicherungspflichten, zu schützen.⁹²⁵ Soweit es sich bei den Versicherten um Hilfeleistende handelt, liegt diesen Tätigkeiten ohnehin durch die besondere Gefährdungslage und die Eilbedürftigkeit ein erhebliches Gefahrenpotenzial zu Grunde, sodass hier ein Ausschluss bei selbstgefährdendem Handeln ohnehin unbillig wäre.

8.2 Leistungsspektrum

Ist ein Leistungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine Schädigung im Sinne der Sozialen Entschädigung eingetreten und der Anspruch auf Leistungen anerkannt, ist für die Betroffenen der Umfang und die Höhe der Sozialleistungen von erheblicher Bedeutung. Sozialleistungen werden nach § 11 SGB I als Dienst-, Sach- und Geldleistungen erbracht. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung werden in § 22 bzw. in § 24 SGB I zunächst allgemein aufgeführt und finden ihre Konkretisierung in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern.

8.2.1 Beginn der Leistungserbringung

Liegen die im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vor, so entsteht gemäß § 40 SGB I der Leistungsanspruch. Er wird gemäß § 41 SGB I mit Entstehen fällig, soweit nicht in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern etwas anderes geregelt ist.

In der Unfallversicherung beginnt die einzelfallbezogene Leistungserbringung grundsätzlich gemäß § 1 Nr. 2 SGB VII nach Eintritt des Versicherungsfalls. Da das Verwaltungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wird, sind weitere Fristen nicht zu berücksichtigen.

In der Sozialen Entschädigung ist die Leistungserbringung gemäß § 11 Abs. 1 SGB XIV zwar ab dem Monat möglich, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen, aber für antragsgemäße Leistungen frühestens ab dem Monat der Beantragung. Abweichend davon sind gemäß § 11 Abs. 2 SGB XIV für Zeiträume vor der Antragstellung Leistungen zu erbringen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis gestellt wurde; wobei diese Frist sich um den Zeitraum einer unverschuldeten Verhinderung verlängert.⁹²⁶ Mit dieser begrenzt rückwirkenden Leistungserbringung soll den Geschädigten einerseits eine „Überlegungsfrist“ eingeräumt werden und andererseits ein Anreiz geschaffen werden, den Antrag zügig zu stellen, weil die Sachverhaltsaufklärung bei länger zurückliegenden Ereignissen erschwert sein kann.⁹²⁷

⁹²⁵ *BGH*, VI ZR 141/13, Rdnr. 16; so lässt sich den Ausführungen des *BSG*, B 2 U 13/19 R, Rdnr. 20-21 entnehmen, dass es wohl trotz des unvernünftigen Verhaltens der Verletzten, welches zum Schaden führte, von einem Mitverschulden des Unternehmers ausgeht, denn es stellte fest, dass der Unternehmer durch Bereitstellung einer Hüpfburg eine Gefahr für das Ausleben eines unbändigen Spieltriebs der jugendlichen Seminarteilnehmer geschaffen und trotz dieser Gefahrenquelle die Jugendlichen außerhalb der organisierten Veranstaltungen sich selbst überlassen habe.

⁹²⁶ Zur unverschuldeten Verhinderung *LSG Mecklenburg-Vorpommern*, Urteil vom 10. Mai 2001, L 3 VJ 30/00, juris, Rdnr. 27.

⁹²⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 175; *BSG*, B 9 VJ 2/02 R, Rdnr. 25.

8.2.2 *Dienst- und Sachleistungen*

Rehabilitation (abgeleitet von lat. *rehabilitatio*) ist die Wiedereingliederung eines Verletzten oder Geschädigten durch Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit durch medizinische Maßnahmen, berufliche und soziale Teilhabe und ergänzende Leistungen. Sie dient dazu, gesundheitlichen Schaden und dadurch verursachte nachteilige Auswirkungen abzuwenden oder wenigstens zu lindern. Die Rehabilitation findet besondere Berücksichtigung im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX),⁹²⁸ wobei zu den Rehabilitationsträgern gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 SGB IX die Unfallversicherungsträger bzw. die Träger der Sozialen Entschädigung gehören. Die Rehabilitationsträger haben Leistungen nach dem SGB IX sowie ergänzend nach den für sie geltenden Sozialgesetzbüchern zu erbringen. Die Vorschriften des SGB IX stellen somit eine gleichberechtigte Anspruchsgrundlage für Leistungen der Rehabilitation dar.

Mitwirkung zur Schadensabwendung

Das Sozialstaatsprinzip begründet zwar die Leistungspflicht der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen, aber fordert gleichermaßen von diesem, sich durch Mitwirkung solidarisch gegenüber der Gemeinschaft zu verhalten.⁹²⁹ Die von Leistungsberechtigten geforderte Mitwirkung umfasst nicht nur die Aufklärung des Sachverhaltes, sondern ebenso die Abwendung des Schadens. Daher muss sich ein Antragsteller oder Leistungsbezieher nach § 63 und § 64 SGB I Heilbehandlungen unterziehen bzw. an Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, soweit diese voraussichtlich zur Abwendung des leistungsbegründenden Anspruchs beitragen und die Grenzen der Mitwirkung gemäß § 65 SGB I dadurch nicht überschritten werden. Wird die Mitwirkung verweigert, kann der Träger bis zur Nachholung oder Mitwirkung nach § 66 Abs. 2-3 SGB I die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, nachdem er schriftlich auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung hingewiesen hat.

Um den zur Schadensminderung verpflichteten Berechtigten zur Mitwirkung anzuhalten, gilt im Sozialrecht zudem der Grundsatz ‚Rehabilitation vor Rente‘. Daher haben nach § 26 Abs. 3 SGB VII und § 27 SGB XIV Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben Vorrang vor den Rentenleistungen bzw. vor dem einkommensabhängigen Berufsschadensausgleich. Solange der Berechtigte die Angebote nicht wahrnimmt oder nicht mitwirkt, bleiben ihm diese Geldleistungen verwehrt. Sie werden erst erbracht,

⁹²⁸ Zwar regelt das Neunte Sozialgesetzbuch die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, allerdings handelt es sich, soweit das Unfallversicherungsrecht und das Recht der Sozialen Entschädigung darauf verweisen, lediglich „um einen Rechtsfolgenverweis, so dass für den Bezug von beruflichen Teilhabeleistungen nicht erforderlich ist, dass es sich bei den Geschädigten um Menschen mit (drohenden) Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX handelt“ (BT-Drucks. 19/13824, S. 198).

⁹²⁹ BSG, B 2 U 8/03 R, Rdnr. 24; Zacher, ZfS 1983, 171, 174, 177.

wenn Maßnahmen zur Besserung des gesundheitlichen Zustandes nicht erfolgsversprechend oder unzumutbar sind.⁹³⁰

Ergänzend fordert § 9 Abs. 4 S. 3 SGB VII die Mitwirkung an individualpräventiven Maßnahmen und Maßnahmen der Verhaltensprävention, falls für Versicherte, bei denen eine Berufskrankheit anerkannt wurde, die Gefahr besteht, dass die Berufskrankheit sich verschlimmert oder wiederauflebt. Kommt der Versicherte diesen Pflichten nicht nach und werden dadurch Teilhabeleistungen erforderlich oder tritt dadurch eine Erwerbsminderung oder Verschlimmerung ein, können nach § 9 Abs. 4 S. 5-6 SGB VII die Leistungen daraus ebenfalls ganz oder teilweise bis zur Nachholung versagt werden.

Wunsch- und Wahlrecht

Der Erfolg von Leistungen der Heilbehandlung und der Teilhabe wird in erheblichem Maße von der Mitwirkung und der Akzeptanz des Berechtigten beeinflusst. Daher haben gemäß § 33 SGB I alle Sozialversicherungsträger, soweit Leistungen nach Art oder Umfang nicht im Einzelnen bestimmt sind, wie gerade bei Dienst- und Sachleistungen,⁹³¹ bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten und Verpflichteten, seinen Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; angemessenen Wünschen soll entsprochen werden. Dieser Grundsatz findet in § 8 SGB IX nochmals Konkretisierung für Rehabilitationsträger. Demnach wird berechtigten Wünschen entsprochen und dabei auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse des Leistungsberechtigten Rücksicht genommen. Weiter wird dem Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung seiner Lebensumstände gelassen und seine Selbstbestimmung gefördert.

Nach § 26 Abs. 5 SGB VII bestimmen die Unfallversicherungsträger zwar im Einzelfall über Art, Umfang und Durchführung der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe sowie die Einrichtungen, die diese Leistungen erbringen, nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie haben aber die Grundsätze von § 33 SGB I und § 8 SGB IX anzuwenden.

Im Sozialen Entschädigungsrecht wiederholt § 69 SGB XIV das in § 8 SGB IX formulierte Wahlrecht unter Bezugnahme auf eben jene Vorschrift. Zudem sind danach besonders Art und Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter zu berücksichtigen. Da

⁹³⁰ BT-Druks. 19/13824, S. 182; BSG, Urteil vom 17. Juli 2008, B 9/9a VS 1/06 R, juris, Rdnr. 13, 16-17; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. März 2003, L 2 RJ 230/02, juris, Rdnr. 38-39; LSG Baden-Württemberg, L 6 VG 1518/20, Rdnr. 87.

⁹³¹ Insoweit sind Dienst- und Sachleistungen, sowohl wegen ihrer Einzelfallbezogenheit als auch wegen ihrer zeitlichen Dimension, schwerer zu regeln und durchzusetzen; es handelt sich daher um eher unbestimmte Ansprüche, wohingegen der Gesetzgeber die Geldleistungen kleinteilig und konkret regelt (Zacher, VSSR 1976, 1, 10-11). Davon sind allerdings gleichermaßen Bezüher von Leistungen aus dem Recht der Sozialen Entschädigung sowie der Unfallversicherung betroffen.

sich Art und Schwere der Schädigung sowie der Gesundheitszustand zwanglos unter die persönliche Lebenssituation subsummieren lassen und das Lebensalter im § 8 SGB IX ebenfalls aufgeführt ist, erschöpft sich der Regelungscharakter dieser Norm in der *besonderen* Beachtung dieser Aspekte.

Eine besondere Ausprägung des Wahlrechts findet sich im Übrigen in § 17 Abs. 1 SGB IX sowie § 200 Abs. 2 SGB VII, wonach der Rehabilitationsträger bzw. Unfallversicherungsträger vor Erteilung eines Gutachtauftrages dem Leistungsberechtigten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen soll.⁹³² Der Leistungsberechtigte kann im Übrigen auch selbst einen oder mehrere Gutachter vorschlagen.⁹³³

8.2.2.1 *Schnelle Hilfen*

Das SGB XIV hat erstmals Schnelle Hilfen auf gesetzlicher Grundlage eingeführt, die durch frühzeitig einsetzende und niedrighschwellige Angebote die Aktivierung und Wiedererlangung der Selbständigkeit ermöglichen sollen. Nach § 29 SGB XIV umfassen diese Leistungen eigener Art Leistungen des Fallmanagements und der Traumaambulanzen.

Weil das Fallmanagement von Beginn an im Verfahren unterstützen soll und Traumaambulanzen der akuten Versorgung mit psychotherapeutischer Behandlung dienen, können die Leistungen gemäß § 10 Abs. 5 i. V. m. § 11 Abs. 4-5 SGB XIV noch vor der Antragstellung in Anspruch genommen werden. Nach Antragstellung ist für Leistungen der Schnellen Hilfen gemäß § 115 SGB XIV ein erleichtertes Verfahren vorgesehen, wonach es genügt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein *kann*. Dafür wird der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr unterstellt, sofern er nicht offensichtlich unrichtig ist. Abweichend vom üblichen Beweismaßstab im Sozialrecht genügt hier also die bloße Möglichkeit.⁹³⁴ Dadurch sollen zeitliche Verzögerungen verhindert werden.⁹³⁵ Die Kosten werden von den Trägern der Sozialen Entschädigung übernommen, selbst wenn letztlich kein Leistungsanspruch nach diesem Sozialgesetzbuch besteht.

Fallmanagement und Reha-Management

Das Fallmanagement ist nach § 30 SGB XIV eine eigenständige Sachleistung, die Berechtigte aktivierend und koordinierend durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet. Die Leistung knüpft sich auch an § 12 SGB IX, wonach die Rehabilitationsträger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Inanspruchnahme des Fallmanagements ist für die Berechtigten zwar freiwillig, aber Geschädigte sollen

⁹³² Dazu ausführlich BSG, B 2 U 25/17 R.

⁹³³ Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Juni 1996, 13/4853, S. 22.

⁹³⁴ BSG, B 9 V 23/01 B, Rdnr. 5.

⁹³⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 220.

ein Fallmanagement erhalten, falls das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war oder der Geschädigte bei Eintritt des Ereignisses minderjährig war. Das Fallmanagement umfasst insbesondere die Ermittlung des schädigungsbedingten Hilfebedarfs, den Hinweis auf in Betracht kommende Sozialleistungen, die Unterstützung während des gesamten Verfahrens in der Sozialen Entschädigung und die Begleitung mit dem Ziel, zügige und aufeinander abgestimmte Leistungen zu erhalten. Damit geht das Fallmanagement über die üblichen Aufklärungs- und Informationspflichten in den § 13 bis § 15 SGB I hinaus.⁹³⁶ Durch das Fallmanagement soll insbesondere Geschädigten mit Unterstützungsbedarf, zum Beispiel schwer traumatisierten Personen oder Menschen mit Sprachbarrieren, der Zugang zu den Sozialleistungen erleichtert und durch einen verantwortlichen Ansprechpartner der Austausch zwischen den Akteuren und die Vermeidung von Schnittstellenproblemen sichergestellt werden.⁹³⁷ Der Erfüllungsaufwand für den Betrieb des Fallmanagements ist nach Prognose des Gesetzgebers mit mehr als 4,7 Millionen Euro jährlichen Aufwendungen mit Abstand der höchste Kostenfaktor in der Sozialen Entschädigung;⁹³⁸ es wird von rund 5.400 Fälle jährlich ausgegangen.⁹³⁹

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird seit 2008 ein einheitliches Reha-Management angewandt; zentrale Aufgabe des Reha-Managements ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.⁹⁴⁰ Hierbei werden durch die persönliche und professionelle Beratung durch eine verantwortliche Ansprechperson die zielorientierte Steuerung und Koordination der Heilverfahren und Planung einer nahtlosen Rehabilitation und beruflichen Wiedereingliederung unter Einbindung aller Beteiligten gewährleistet. Eingangskriterien sind neben der Arbeitsunfähigkeitsprognose insbesondere bestimmte Risikofaktoren, welche medizinischer, psychologischer, sozialer oder beruflicher Art sein können. Grundlage des Reha-Managements ist ein mit dem Verletzten gemeinsam vereinbarter Plan über den Ablauf der Rehabilitation einschließlich aller durchzuführenden Maßnahmen bis zur Zielerreichung und einer anschließenden Nachbetreuung. Für Kinder und Jugendliche ist ein spezielles Reha-Management vorgesehen, welches insbesondere die Wachstumsprozesse und schulischen Risikofaktoren berücksichtigt.⁹⁴¹

⁹³⁶ Fraglich ist, inwieweit ein Ersatzanspruch bei unzureichender Erfüllung besteht oder ob dies über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (ausführlich dazu *Brugger*, AöR 1987, 389, 425-448) gelöst würde.

⁹³⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 183-184. Kritisch zu den Schnittstellen schon *Kranig*, SGB 2019, 65, 72 und *Kohte*, RP Reha 2019, 59, 62.

⁹³⁸ Danach folgen mit 1,45 Millionen Euro die Erstattung von Aufwendungen der Kranken-, Unfall- und Pflegekassen und mit fast 1,3 Millionen Euro die Kosten für die Ausweitung des Berechtigtenkreises (BT-Drucks. 19/13824, S. 165-167).

⁹³⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 282.

⁹⁴⁰ *Müller*, Trauma Berufskrankh 2015, 293, 295-297; *Auhuber u. a.*, Orthopädie und Unfallchirurgie up2date 2015, 51, 65-66.

⁹⁴¹ Handlungsleitfaden zum Reha-Management in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: Februar 2023, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2796>, letzter Zugriff am 15.05.2023.

Zwar besteht keine gesetzliche Grundlage und somit auch kein einklagbarer Anspruch auf ein Reha-Management, aber im Jahr 2021 wurden in der Unfallversicherung 29.069 Reha-Pläne erstellt.⁹⁴² Angesichts dieses Mengengerüsts kann nicht daran gezweifelt werden, dass es sich um ein etabliertes Instrument handelt.

Traumaambulanzen und das Psychotherapeutenverfahren

Nach einem traumatischen Ereignis und der damit verbundenen Einwirkung können psychische Störungen entstehen und bei fehlender Behandlung und Verarbeitung chronisch werden.⁹⁴³ Aus dem Kreis der Geschädigten im Sinne der Sozialen Entschädigung dürften von traumatischen Ereignissen vor allem die Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige betroffen sein. Bei den in der Unfallversicherung versicherten Personen sind insbesondere Hilfeleistende mit traumatischen Ereignissen konfrontiert,⁹⁴⁴ aber auch bestimmte Berufsgruppen wie Einsatzkräfte bei Polizei und Feuerwehr, Rettungssanitäter, Wach- und Sicherheitspersonal⁹⁴⁵ und Ähnliche sind nach lebensnaher Betrachtung von traumatischen Ereignissen oder Gefahrensituationen bedroht. Letztlich kann aber jeder Versicherte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ein psychisches Trauma erleiden, zum Beispiel durch Erleben, Wahrnehmung oder sogar Verursachung eines schweren Arbeitsunfalls.⁹⁴⁶

Doch nicht nur die direkte Einwirkung des schädigenden Ereignisses auf die Psyche kann Schäden auslösen, sondern auch daraus resultierende dauerhafte körperliche Beeinträchtigungen oder belastende Behandlungen können dazu führen, dass sich psychische Störungen herausbilden oder manifestieren.⁹⁴⁷ Psychische Störungen können Betroffene dauerhaft beeinträchtigen, den Heilungsprozess erheblich stören und in der Folge anhaltende Kosten bei den Trägern auslösen. Dem lässt sich durch eine frühzeitige psychotherapeutische Behandlung in vielen Fällen erfolgreich entgegenwirken,⁹⁴⁸ sodass bei traumatischen Erlebnissen ein schneller Zugang zu kompetenter psychotherapeutischer Hilfe geboten ist.⁹⁴⁹

⁹⁴² *Geschäftsbericht Unfallversicherung 2021*, S. 167.

⁹⁴³ Das Risiko zur Chronifizierung liegt bei einer unbehandelten akuten psychische Störungen nach Unfällen bei 15-25 % (*Bergner u. a.*, *Trauma Berufskrankh* 2008, 228, 228).

⁹⁴⁴ Zur Klarstellung wird nochmal darauf hingewiesen, dass Zeugen nur bei Schädigungen aufgrund eben dieser Zeugentätigkeit, also Aufsuchen von beweiserhebenden Stellen und Ähnliches, versichert sind und nicht bei der Wahrnehmung eines (möglicherweise traumatischen) Ereignisses.

⁹⁴⁵ Zum Anspruch von Wachpersonal auf Soziale Entschädigung als Verbrechenopfer insbesondere *BSG*, 9 RVg 2/81, Rdnr. 36-37.

⁹⁴⁶ *Bergner u. a.*, *Trauma Berufskrankh* 2008, 228, 232-234.

⁹⁴⁷ *BSG*, B 2 U 1/05 R, Rdnr. 21.

⁹⁴⁸ *Angenendt*, *MedSach* 2012, 106, 109 mit weiteren Nachweisen; *Rassenhofer u. a.*, *Psychotherapeut* 2016, 197, 202-206; *Keller u. a.*, *Psychotherapeut* 2020, 1, 5.

⁹⁴⁹ *Bergner u. a.*, *Trauma Berufskrankh* 2008, 228, 229-230 weisen darauf hin, dass in den ersten zwei bis drei Tagen nach dem traumatischen Erlebnis die Schockphase häufig eine Zugänglichkeit von psychologischer Hilfe verhindert. Danach erfolgt in der Behandlung die (psychische) Stabilisierung, Traumakonfrontation und Integration der Erfahrung.

Traumaambulanzen sind spezielle Anlaufstellen, insbesondere angegliedert an größere Einrichtungen wie psychosomatische und psychotherapeutische Kliniken und Institute, und bezwecken eine zügige psychotherapeutische Behandlung mit geringen bürokratischen Hürden und unter besonderer Beachtung der Belange und des Schutzes der Opfer. Traumaambulanzen wurden im Rahmen des „Kölner Opferhilfemodells“ seit 1993 flächendeckend in Nordrhein-Westfalen eingeführt⁹⁵⁰ und werden aufgrund der positiven Erfahrungen inzwischen in allen Bundesländern vorgehalten; Krankenkassen beteiligen sich vereinzelt an der Finanzierung.⁹⁵¹ Der Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen wurde durch das SGB XIV erstmals gesetzlich und bundeseinheitlich geregelt.⁹⁵²

Liegt das schädigende Ereignis oder das Auftreten einer akuten psychischen Belastung aufgrund eines schädigenden Ereignisses weniger als zwölf Monate zurück, sollen Berechtigte gemäß § 32 bzw. § 33 SGB XIV eine Intervention in einer Traumaambulanz erhalten. Für Leistungen der Traumaambulanz genügt es gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 SGB XIV, wenn unverzüglich nach der zweiten Sitzung ein Antrag gestellt wird. Der Leistungsumfang beträgt nach § 34 SGB XIV für Erwachsene bis zu 15 Sitzungen und für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen; dabei dienen die ersten fünf bzw. acht Sitzungen insbesondere der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und von erforderlichen Akutmaßnahmen. Diese Sitzungen werden ohne vorherige Feststellung eines Anspruchs, einschließlich des erleichterten Verfahrens nach § 115 SGB XIV, erbracht. Die anschließenden bis zu zehn Sitzungen werden erbracht, wenn sie erforderlich sind und der Anspruch festgestellt wurde; sie dienen der traumaspezifischen Therapie. Bei einem darüberhinausgehenden Bedarf werden die Personen gemäß § 35 SGB XIV auf weitere psychotherapeutische Angebote verwiesen.

Um eine einheitliche Qualität zu gewährleisten, dürfen Leistungen nach § 37 SGB XIV nur solche Traumaambulanzen erbringen, die mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden unter Erfüllung gewisser Voraussetzungen eine Vereinbarung getroffen haben. Die Voraussetzungen regelt gemäß § 38 SGB XIV eine Rechtsverordnung, nämlich die Traumaambulanz-Verordnung (TAV)⁹⁵³. Um als Traumaambulanz in diesem Sinne anerkannt zu werden, muss das psychotherapeutische Personal gemäß § 3 bis § 6 TAV über eine zusätzliche traumaspezifische Qualifikation verfügen. Die Dauer der einzelnen Behandlung beträgt gemäß § 2 Abs. 2 TAV mindestens 50 Minuten. Die Einrichtung muss nach § 8 TAV sowohl eine telefonische Erreichbarkeit als auch leichtes Auffinden über eine Webseite gewährleisten

⁹⁵⁰ Bollmann u. a., Z Psychosom Med Psychother 2012, 42, 44.

⁹⁵¹ Ohne Autor, DÄBl. PP 2012, 341.

⁹⁵² BT-Drucks. 19/13824, S. 145, 147.

⁹⁵³ Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz vom 20. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1816).

und soll Leistungen auf Wunsch spätestens innerhalb von fünf Werktagen erbringen; die Frist kann sich bei Unmöglichkeit auf zehn Werktage verlängern.

Noch im Referentenentwurf war vorgesehen, dass Sitzungstermine an einem Tag in der Woche bis 20 Uhr oder am Wochenende vorzuhalten sind. So sollte der Zugang zu den Leistungen auch Betroffenen ermöglicht werden, die während der gewöhnlichen Geschäftszeiten selbst berufstätig sind oder die Kinderbetreuung gewährleisten müssen.⁹⁵⁴ Diese Voraussetzung fand allerdings keinen Eingang in die TAV. Aus dem Gesetzgebungsverfahren ergibt sich dazu keine Begründung, aber es ist anzunehmen, dass befürchtet wurde, bei so strengen Voraussetzungen nicht ausreichend Einrichtungen als Traumaambulanzen gewinnen zu können. Traumaambulanzen sollen nämlich bundesweit in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und nach § 7 TAV in einer zumutbaren Fahrzeit von bis zu einer Stunde erreicht werden können. Sofern eine Versorgung anders nicht möglich ist, ist eine Fahrtzeit von ein- einhalb Stunden zumutbar.⁹⁵⁵ Die Fahrtkosten werden nach § 36 SGB XIV übernommen.

Die Mitarbeitenden der Traumaambulanzen übermitteln nach § 9 Abs. 2 TAV im Übrigen mit Einverständnis der Betroffenen Informationen über das schädigende Ereignis an die zuständige Behörde. Damit wird dem besonderen Bedürfnis von Opfern nach Vertraulichkeit und Selbstbestimmtheit über ihre Daten Rechnung getragen, aber gleichzeitig eine Weiterleitung an andere Stellen ermöglicht, um schädigende Ereignisse nicht mehrfach schildern zu müssen. Letztlich weist § 11 TAV auf die besondere Bedeutung der Vernetzung hin, wonach Traumaambulanzen sich mit den örtlich ansässigen Organisationen und Leistungserbringern vernetzen sollen. Dies soll die Zusammenarbeit aller Akteure erleichtern, zum Beispiel weil Polizei, Seelsorger, rechtliche Vertretung oder Hilfsorganisationen Betroffene an die Traumaambulanzen verweisen können.⁹⁵⁶

Derzeit gibt es 145 Traumaambulanzen für Erwachsene und 92 Traumaambulanzen für Kinder, wobei diese unterschiedlich verteilt sind. So gibt es in Sachsen und Rheinland-Pfalz jeweils nur eine Traumaambulanz für Kinder, während in Nordrhein-Westfalen 25 Traumaambulanzen für Kinder vorhanden sind. In Sachsen-Anhalt gibt es zwei Traumaambulanzen für Erwachsene, hingegen dreizehn im etwa gleichgroßen Hessen.⁹⁵⁷

⁹⁵⁴ Referentenentwurf einer Verordnung der Bundesregierung: Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz (Traumaambulanz-Verordnung - TAV) vom 14. Juli 2022, S. 37.

⁹⁵⁵ Bei der Versorgung mit Durchgangsärzten wird schon von einer Versorgungsgefährdung gesprochen, wenn nicht innerhalb von 30 Minuten ein Durchgangsarzt erreichbar ist (Auslegungsgrundsätze zu den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren, Stand: 1. Juli 2019, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/ausleg.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 5).

⁹⁵⁶ Keller u. a., Psychotherapeut 2020, 1, 2-3.

⁹⁵⁷ Antwort der Bundesregierung vom 19. Mai 2022, BT-Drucks. 20/1994, S. 5.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden psychotherapeutische Interventionen bei traumatischen Ereignissen im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit stationär in Kliniken oder ambulant durchgeführt. Einige Unfallkliniken bieten neben der Begleitung der stationären Heilbehandlung psychotraumatische Ambulanzen oder Akutprechstunden an.⁹⁵⁸ Im Wesentlichen erfolgt die ambulante Leistungserbringung allerdings im Rahmen des sogenannten ‚Psychotherapeutenverfahrens‘, welches im Jahr 2002 als Modellverfahren eingeführt wurde und sich hinsichtlich der Ergebnisse und der Kosten bewährt hat.⁹⁵⁹

Auf Veranlassung des Unfallversicherungsträgers, zum Beispiel durch das Reha-Management, oder des Durchgangsarztes werden bei psychischen Auffälligkeiten⁹⁶⁰ ärztliche und psychologische Psychotherapeuten in das Heilverfahren einbezogen. Versicherte können beteiligte Psychotherapeuten auch direkt aufsuchen; in solchen Fällen ist der zuständigen Unfallversicherungsträger durch den Behandler unverzüglich zu unterrichten und dessen Erlaubnis zur Behandlung einzuholen.⁹⁶¹ Die beteiligten Psychotherapeuten müssen zur Qualitätssicherung eine Fortbildung in der Diagnostik und Behandlung von typischen psychischen Störungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und Erfahrung mit der Behandlung von traumatisierten Personen nachweisen.⁹⁶² Aktuell nehmen deutschlandweit 826 Psychotherapeuten an dem Verfahren teil.⁹⁶³

Bei einem akuten Trauma schweren Ausmaßes durch einen Versicherungsfall erfolgt ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen eine Notfallkonsultation noch am Unfallort oder innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfall über bis zu zwei Behandlungseinheiten, wobei eine Behandlung 50 Minuten umfasst. Diese Notfallkonsultation dient der psychologischen Erstbetreuung, gegebenenfalls einer Indikationsstellung und der sofortigen Einleitung einer psychopharmakologischen Behandlung.⁹⁶⁴

Bei indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen bei akuten psychischen Traumafolgen werden zunächst fünf probatorische Sitzungen durchgeführt. Die

⁹⁵⁸ Ullmann/Wind, Trauma Berufskrankh 2004, 57, 58; Bergner u. a., Trauma Berufskrankh 2008, 228, 228; Drechsel-Schlund u. a., Trauma Berufskrankh 2015, 275, 277.

⁹⁵⁹ Drechsel-Schlund/Joho/Radek, Trauma Berufskrankh 2005, 134, 139-140.

⁹⁶⁰ Typische psychische Auffälligkeiten, also Symptome, sind unter anderem Angstzustände (33 %), Schlafstörungen (21 %) und Depressivität (14 %) (ebd., 137).

⁹⁶¹ Punkt 1 der Handlungsanleitung Psychotherapeutenverfahren, Stand: 1. Januar 2017, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/psych2-2.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁶² Punkt 2.3-2.5 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Psychotherapeutenverfahren, Stand: 1. Januar 2017, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/psych1.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁶³ Eigene Abfrage vom 15.05.2023 über https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/psychotherapeuten/index.jsp.

⁹⁶⁴ Nr. P 25-26 des Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: 1. Juli 2022, https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/verguetung/gebuehrenverzeichnis_stand_01_07_2022.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

Sitzungen beginnen innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung, sind in einem regelmäßigen Behandlungsturnus zu erbringen und werden unabhängig von der Schädigungskausalität durchgeführt. Während dieser probatorischen Sitzungen wird eine Unfallanamnese erhoben und die traumaspezifischen Einflussfaktoren herausgearbeitet. Anschließend werden auf Antrag bei begründeter Notwendigkeit und vorliegender Unfallkausalität in der Regel zehn weitere Sitzungen zur regulären Durchführung der traumaspezifischen Therapie bewilligt; in Einzelfällen darüber hinaus.⁹⁶⁵ Der Therapeut hat zeitnah, nämlich innerhalb von fünf Werktagen nach der jeweiligen Behandlung, Bericht an den Unfallversicherungsträger zu erstatten. Die Berichte umfassen Art, Ausmaß und Auswirkungen der festgestellten Gesundheitsstörungen, den Behandlungsverlauf, die Therapieziele und Therapiemaßnahmen sowie die beruflichen oder schulischen Einschränkungen.⁹⁶⁶ Wie die Durchgangsarztberichte geben die Berichte der Psychotherapeuten den Unfallversicherungsträgern wichtige Hinweise für das weitere Rehabilitationsverfahren.

Inhaltlich unterscheiden sich die Leistungen der Traumaambulanzen nicht von denen des Psychotherapeutenverfahrens oder von Akutprechstunden in Unfallkliniken. Das Recht der Sozialen Entschädigung schafft mit den Leistungen der Traumaambulanzen also weder eine neue Leistungsart noch -form. Vielmehr führt es bewährte Leistungen fort und stellt sie auf eine gesetzliche Anspruchsgrundlage.

8.2.2.2 Heil- und Krankenbehandlung⁹⁶⁷

Die folgenlose Überwindung von Gesundheitsschäden ist das primäre Ziel der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung. Denn sind die Gesundheit und Arbeitskraft wiederhergestellt, können die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eigenständig erwirtschaften.⁹⁶⁸ Die Heilbehandlung umfasst gemäß § 27 Abs. 1 SGB VII bzw. gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 27 Abs. 1 und § 55 SGB V insbesondere die Erstversorgung, die ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, die häusliche Krankenpflege und die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 34 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine frühzeitige und sachgemäße Behandlung gewährleistet ist und können nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens besondere Verfahren für die Heilbehandlung vorsehen. Zusätzlich können die Träger besondere Heilverfahrensarten (weiter)entwickeln oder

⁹⁶⁵ Punkt 2-4 der Handlungsanleitung Psychotherapeutenverfahren.

⁹⁶⁶ Punkt 9 der Handlungsanleitung Psychotherapeutenverfahren.

⁹⁶⁷ In der Unfallversicherung wird der Begriff der Heilbehandlung genutzt, in der Sozialen Entschädigung Krankenbehandlung; die Begriffe werden synonym verwandt.

⁹⁶⁸ *Pültz*, BG 1952, 143, 143 nennt es das „Prinzip der Menschenökonomie“.

einführen.⁹⁶⁹ Eine Vielzahl der Arbeitsunfälle wird im ambulanten Durchgangsarztverfahren versorgt, wobei die allgemeine und die besondere Heilbehandlung unterschieden werden. Anhand der Art und der Schwere der Verletzung treffen die Durchgangsarzte eine die Unfallversicherungsträger bindende Entscheidung darüber, ob eine allgemeine Heilbehandlung nach den Grundsätzen der Krankenversicherung ausreicht oder eine besondere Heilbehandlung notwendig ist.⁹⁷⁰ Die allgemeine Heilbehandlung umfasst die gewöhnliche vertragsärztliche Versorgung unter Koordination des Durchgangsarztes; ihr sollen etwa 80 % der Fälle von Verletzungen zugeordnet werden.⁹⁷¹ Die besondere Heilbehandlung ist die fachärztliche Behandlung durch den Durchgangsarzt oder einen anderen Fachmediziner, sofern eine spezifische unfallmedizinische Qualifikation oder ein besonderer personeller oder apparativ-technischer Aufwand erforderlich ist. Wobei zur besonderen Heilbehandlung die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Verletzung und Arbeitstätigkeit, die tätigkeitsbezogene Funktionsdiagnostik, die prognostische Steuerung von medizinischen und beruflichen oder schulischen Rehabilitationsmaßnahmen und die umfangreiche Dokumentation der Heilbehandlung gehören.⁹⁷²

Für Geschädigte besteht Anspruch auf Heilbehandlungen gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung. Da die Mehrheit der deutschen Bevölkerung ohnehin krankenversichert ist⁹⁷³, ist für die Geschädigten in der Regel zunächst kein Unterschied zu Krankenversicherungsleistungen erkennbar.⁹⁷⁴ Dabei werden außerdem die satzungsgemäß erbrachten Leistungen der Krankenbehandlung der nach § 57 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB XIV zuständigen gesetzlichen Krankenkasse berücksichtigt. Im Einzelfall hängt damit der Umfang der Versorgung von der Wahl der Krankenkasse des Geschädigten ab. Für Beamte und andere privat Krankenversicherte werden ebenfalls die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gewährt, sodass für sie die Entschädigungsleistungen sogar geringer ausfallen können als ihre gewohnte Krankenversorgung. Sofern über diese Leistungen der Krankenbehandlung hinaus unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und des Bedarfs der Geschädigten ergänzende Leistungen notwendig sind, werden diese gemäß § 43 Abs. 1-2 SGB XIV gewährt. Ergänzende Leistungen sind besondere Heilmittel oder heilpädagogische

⁹⁶⁹ BT-Drucks. 13/2204, S. 84; Übersicht über die Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung bei *Simmel/Bühren*, Unfallchirurg 2015, 112 und *Auhuber u. a.*, Orthopädie und Unfallchirurgie up2date 2015, 51.

⁹⁷⁰ *BGH*, Urteil vom 9. Dezember 1974, III ZR 131/72, juris, Rdnr. 8; *Krasney*, AuR 2001, 423, 427. Damit üben Durchgangsarzte eine öffentlich-rechtliche Aufgabe aus, sodass im sie für Schäden nicht selbst haften, sondern nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG der jeweilige Unfallversicherungsträger (*BGH*, VI ZR 153/93, Rdnr. 10-11; Urteil vom 29. November 2016, VI ZR 208/15, juris, Rdnr. 18, 25-26; Urteil vom 10. März 2020, VI ZR 281/19, juris, Rdnr. 13-14, 21-22; *BSG*, B 2 U 17/10 R, Rdnr. 48, 55).

⁹⁷¹ In den Jahren 2019 bis 2022 lag die Quote zwischen 77 und 79 % (https://www.dguv.de/landesverbände/de/med_reha/d-arzt-verfahren/d-arzt-verfahren/index.jsp, letzter Zugriff am 15.05.2023).

⁹⁷² § 10 und § 11 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger.

⁹⁷³ Nur 0,08 % der Bevölkerung ist nicht krankenversichert (*Statistisches Bundesamt*, Mikrozensus 2019, S. 31).

⁹⁷⁴ Es wurde daher teilweise sarkastisch von einem „Krankenkassenentschädigungsgesetz“ gesprochen (*Böhm*, ZRP 1988, 420, 420; *Wulfhorst*, VSSR 1997, 185, 187; *Hellmann/Bartsch*, MschrKrim 2014, 131, 135).

Leistungen nach Volljährigkeit, besondere Medikation und über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Leistungen; die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Leistungen gewährt werden können.

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie Psychotherapie

Sowohl im Unfallversicherungsrecht als auch in der Sozialen Entschädigung wird die ärztliche und zahnärztliche Behandlung gemäß § 28 SGB VII bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 28 SGB V von Ärzten und Zahnärzten erbracht. Der Anspruch umfasst nicht nur die Behandlung durch die Ärzte und anderes medizinischen Personal, sondern ebenso Leistungen, die notwendig sind, um die ärztliche Behandlung zu ermöglichen, wie die Übernahme von Fahrt- oder Übernachtungskosten gemäß § 43 SGB VII bzw. § 53 SGB XIV.⁹⁷⁵

Das in der Unfallversicherung vorgesehene Psychotherapeutenverfahren wurde bereits vorgestellt. Geschädigte erhalten neben den Leistungen der Traumaambulanzen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe des Geschädigten notwendig sind. Dazu zählen insbesondere alternative Therapieformen, höhere Behandlungsfrequenzen, eine längere Behandlungsdauer oder Leistungen von qualifizierten Heilpraktikern oder Psychotherapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Arznei- und Verbandmittel

Arzneimittel sind nach § 2 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG)⁹⁷⁶ Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Anwendung bei Menschen und insbesondere zur Heilung oder Linderung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten oder krankhafter Beschwerden bestimmt sind. Verbandmittel sind nach § 31 Abs. 1a S. 1 SGB V Gegenstände, deren Hauptwirkung darin besteht, oberflächengeschädigte Körperteile zu bedecken, Körperflüssigkeiten von oberflächengeschädigten Körperteilen aufzusaugen oder beides zu erfüllen.

Die Kosten für Arznei- und Verbandmittel werden grundsätzlich gemäß § 29 SGB VII und gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 31 SGB V von den Trägern übernommen. Für einige Arznei- und Verbandmittel sind nach § 35 und § 35a SGB V Festbeträge festgesetzt oder nach § 130 und § 130a SGB V Rabattregelungen vorgesehen. Kosten wie Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen müssen weder Verletzte in der Unfallversicherung noch Geschädigte in der Sozialen Entschädigung gemäß § 44 Abs. 2 SGB XIV leisten.⁹⁷⁷

⁹⁷⁵ BGH, VII ZR 82/59, Rdnr. 23; Urteil vom 21. Januar 1971, VII ZR 97/69, juris, Rdnr. 14, wonach die Leistungspflicht vorbereitende Maßnahmen umfasst und daher zum Beispiel die Bergungskosten bei Unfallverletzten oder die Transportkosten zum Durchgangsarzt von dem Leistungsträger zu zahlen sind.

⁹⁷⁶ Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Art. 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist.

⁹⁷⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 190.

Heilmittel

Heilmittel sind gemäß § 30 SGB VII alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die dem Heilzweck dienen oder den Heilerfolg sichern und nur von entsprechend ausgebildeten Personen erbracht werden dürfen. Die Arten von Heilmitteln sind der Heilmittel-Richtlinie⁹⁷⁸ zu entnehmen. Dazu zählen Maßnahmen der Physiotherapie, Podologie, Logopädie, Ergotherapie und Diättherapie. Für Geschädigte in der Sozialen Entschädigung sind Heilmittel gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 32 SGB V vorgesehen.

Neben der gewöhnlichen physiotherapeutischen Versorgung kann für Verletzte in der Unfallversicherung in beteiligten Therapieeinrichtungen⁹⁷⁹ eine ‚Erweiterte Ambulante Physiotherapie‘ durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein Behandlungskonzept, das auf die funktionelle Wiederherstellung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Stütz- und Bewegungsapparates gerichtet ist. Durch ein muskuläres Aufbautraining sollen verletzungs- oder behandlungsbedingte Defizite in Kraft, Beweglichkeit und Koordination zügig abgebaut und die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden.⁹⁸⁰

Zusätzlich kann für Versicherte neben dem ambulanten und stationären Therapieangebot zur Überwindung allgemeiner Funktions- und Strukturstörungen eine ‚Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation‘ durchgeführt werden. Eng orientiert an dem Arbeitsplatzanforderungsprofil des Verletzten werden dabei die Belastungsfähigkeit gesteigert und Bewegungsabläufe, die ein verbleibendes Defizit kompensieren können, erlernt und eingeübt.⁹⁸¹ Dazu erhebt das Reha-Management des Unfallversicherungsträgers im Vorwege die arbeitsplatzbezogenen Anforderungen, in der Regel durch Befragung des Arbeitgebers, und steuert im Anschluss den weiteren Rehabilitationsverlauf und die Beschaffung von gegebenenfalls notwendigen Hilfsmitteln zur Rückkehr an den Arbeitsplatz.⁹⁸²

Hilfsmittel

Hilfsmittel sind nach § 31 Abs. 1 SGB VII alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen. Insbesondere gehören dazu Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,

⁹⁷⁸ Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung, Stand: 12. April 2023, abrufbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/12/>, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁷⁹ Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie, Stand: 1. Juli 2014, https://www.dguv.de/medien/landesverbande/de/med_reha/documents/eap1.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁸⁰ Schneider, Trauma Berufskrankh 2001, 385, 385-386; Handlungsanleitung zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung der Physiotherapie/Krankengymnastik - Physikalischen Therapie, Ergotherapie, Erweiterten Ambulanten Physiotherapie, Berufsgenossenschaftlichen Stationären Weiterbehandlung, Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskelettalen Rehabilitation (nachfolgend: „Handlungsanleitung Rehabilitation“), Stand: Januar 2023, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4657>, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 9-12.

⁹⁸¹ Handlungsanleitung Rehabilitation, S. 18-21.

⁹⁸² Müller, Trauma Berufskrankh 2015, 293, 296-297.

wie Zahnersatz, Sehhilfen, Hörsysteme, Bandagen, Orthesen, Prothesen, Rollstühle oder Einlagen für die Schuhe, aber auch technische Arbeitshilfen, wie Werkzeuge oder Geräte im betrieblichen Umfeld, einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie der Ausbildung im Gebrauch.⁹⁸³ Die Unfallversicherungsverbände sind nach § 31 Abs. 2 SGB VII ermächtigt, das Nähere in gemeinsamen Richtlinien⁹⁸⁴ zu regeln.

Die Hilfsmittelversorgung der Geschädigten durch die Träger der Sozialen Entschädigung wurde derweil eingestellt, da aufgrund der sinkenden Fallzahlen die Vorhaltung orthopädischer Versorgungsstellen nicht länger gerechtfertigt war.⁹⁸⁵ Die Hilfsmittelversorgung in der Sozialen Entschädigung erfolgt nun gemäß § 46 SGB XIV nach Art und Umfang des § 31 SGB VII; es gelten die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Versorgung mit Hilfsmitteln, einschließlich damit anfallender Fahrt- und Reisekosten sowie Betriebskosten⁹⁸⁶, erbringt gemäß § 57 Abs. 5 SGB XIV die zuständige Unfallkasse des Landes im Auftrag der Verwaltungsbehörde. Durch den Rückgriff auf das umfassende System der Unfallversicherung und dem in § 26 SGB VII verankerten Grundsatz ‚mit allen geeigneten Mitteln‘ werde gemäß der Gesetzesbegründung ‚ein hohes Niveau der Versorgung gewährleistet‘⁹⁸⁷.

Lediglich der Zahnersatz gilt abweichend von den unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 46 SGB XIV. Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV ist die Versorgung mit Zahnersatz vielmehr als Teil der Krankenbehandlung nach den § 55 bis § 57 SGB V vorgesehen. Das Recht der Krankenversicherung sieht dabei lediglich befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz vor. Daneben werden nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB XIV Mehrleistungen für Zahnersatz als ergänzende Leistungen gewährt, sofern diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe des Geschädigten notwendig sind.

Als Teil der Hilfsmittelversorgung sind den Verletzten und „den Beschädigten, die infolge ihres Versorgungsleidens einen erheblichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche haben, die dadurch entstehenden Mehrkosten angemessen zu ersetzen.“⁹⁸⁸ Die Kleiderverschleißpauschale ist ein Ausgleich in Geld für besondere finanzielle Aufwendungen⁹⁸⁹ und in § 7 der Verordnung über die orthopädische Versorgung Unfallverletzter geregelt.

⁹⁸³ BSG, Urteil vom 22. Juni 2004, B 2 U 11/03 R, juris, Rdnr. 10; Benz, BG 1999, 42.

⁹⁸⁴ Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über die Hilfsmittelversorgung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, Stand: 1. Juli 2011, https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/richtlinien_uvt/hilfsm_vo.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁸⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 315-316.

⁹⁸⁶ BSG, B 2 U 11/03 R, Rdnr. 11.

⁹⁸⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 145.

⁹⁸⁸ BT-Drucks. I/1333, S. 52.

⁹⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 14. März 2000, 1 BvR 284/96, juris, Rdnr. 58.

Häusliche Krankenpflege

Gemäß § 32 SGB VII und gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 37 SGB V besteht bei Nichtausführbarkeit, zur Vermeidung oder zur Verkürzung eines stationären Aufenthaltes Anspruch auf häusliche Krankenpflege, welche die aufgrund ärztlicher Verordnung erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung umfasst. Damit wird dem Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ Rechnung getragen.⁹⁹⁰

Stationäre Behandlung und Rehabilitation

Reicht die ambulante Versorgung nicht aus, erfolgt gemäß § 33 Abs. 1-2 SGB VII und gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 39 bis § 40 SGB V die stationäre Behandlung in Krankenhäusern oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 SGB V. Abweichend sieht § 33 Abs. 3 SGB VII eine Behandlung in besonderen Einrichtungen für Unfallversicherte vor, wenn dies aufgrund der Art oder Schwere der Gesundheitsschäden angezeigt ist.

Das stationäre Heilverfahren der Unfallversicherung gliedert sich in das stationäre Durchgangsarztverfahren und das Verletzungsartenverfahren und Schwerstverletzungsartenverfahren,⁹⁹¹ welche besondere Verletzungsarten, wie Amputationsverletzungen, Verbrennungen, komplexe oder offene Brüche, und Komplikationen, wie Infektionen, chronische Schmerzsyndrome oder Fehlheilungen, berücksichtigen.⁹⁹² Zur Sicherstellung der Versorgung werden nur Krankenhäuser mit vorzuhaltenden Fachdisziplinen, Kompetenzen und Ausstattungsmerkmalen am Schwerstverletzungsartenverfahren beteiligt⁹⁹³ und eigene Kliniken und Ambulanzen von den Unfallversicherungsträgern betrieben.⁹⁹⁴ Diese Bündelung erlaubt einerseits eine hohe Spezialisierung und andererseits die Forschung im Bereich der Verletzungsarten und Behandlungsmethoden; so werden der Präventions- und Forschungsauftrag im Sinne der § 14, § 26 Abs. 4 und § 9 Abs. 8 SGB VII gleichermaßen erfüllt.

Daneben können Verletzte in der Unfallversicherung eine ‚Komplexe Stationäre Rehabilitation‘ oder ‚Berufsgenossenschaftliche Stationäre Weiterbehandlung‘ erhalten, falls bei schweren Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates und des zentralen und peripheren Nervensystems ambulante Leistungen nicht ausreichend wären. Unter ärztlicher Leitung und mit ergänzenden Behandlungselementen und arbeitsbezogenen Maßnahmen erfolgen diese intensivphysiotherapeutischen Behandlungen neben oder im direkten Anschluss an die

⁹⁹⁰ BT-Drucks. 13/2204, S. 84.

⁹⁹¹ *Simmel/Bühren*, Unfallchirurg 2015, 112, 115.

⁹⁹² Verletzungsartenverzeichnis mit Erläuterungen unter Einschluss des Schwerstverletzungsartenverfahrens, Stand: 1. Juli 2022, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/verletzungsartenverzeichnis_07_-2022.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁹³ Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII an Krankenhäuser zur Beteiligung am Schwerstverletzungsartenverfahren, Stand: 1. Januar 2013, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/sav1.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

⁹⁹⁴ *Wickenhagen*, ArbuSozPol 1967, 397, 397-398. Aktuell werden solche Einrichtungen an zwölf Standorten betrieben (<https://www.bg-kliniken.de/standorte/>, letzter Zugriff am 15.05.2023).

Akutbehandlung. Auch diese Therapien werden nur in solchen anerkannten Kliniken angeboten, die über geeignete personelle, räumliche sowie technisch-apparative Ausstattung verfügen; ergänzend können diese Kliniken die Arbeitsplatzbezogene Muskuloskelettale Rehabilitation stationär durchführen.⁹⁹⁵

8.2.2.3 *Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung*

Durch den Gesundheitsschaden und insbesondere bei dauerhaften Beeinträchtigungen können zum Erhalt oder der Erlangung einer beruflichen Tätigkeit weitere Maßnahmen erforderlich sein. Sowohl § 35 Abs. 1 SGB VII als auch § 63 SGB XIV verweisen dazu auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 bis § 55 und § 57 bis § 61 SGB IX. Gesundheitsschäden sollen demnach durch geeignete Maßnahmen der Aktivierung und Qualifizierung, durch technische Ausstattung oder durch zielgerichtete Trainings ausgeglichen werden. Zuschüsse und Kostenbeteiligungen bieten Arbeitgebern einen Ausgleich für die geminderte Leistungsfähigkeit des Betroffenen oder Aufwendungen, die aufgrund des Gesundheitsschadens erforderlich sind. Falls eine Beschäftigung auf dem gewöhnlichen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, können Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem vergleichbaren Leistungsanbieter erbracht werden.

Weil zur Erwerbsfähigkeit das Vermögen gehört, eine Arbeitsstelle aufzusuchen,⁹⁹⁶ sind nach § 40 SGB VII und nach § 63 Abs. 1 SGB XIV i. V. m. § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX Leistungen der Kraftfahrzeughilfe vorgesehen, wenn die Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist. Es gilt die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)⁹⁹⁷. Gemäß § 2 KfzHV umfasst die Kraftfahrzeughilfe Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis. Es werden also Mehrbelastungen aufgrund der schädigungsbedingten Einschränkungen übernommen, aber nicht solche Kosten, die Arbeitnehmer üblicherweise selbst zu tragen haben, wie Versicherung, Steuern oder Kraftstoff. Ausnahmsweise können solche und weitere Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 KfzHV zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden, sofern sie insbesondere zur Aufnahme oder Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich sind.⁹⁹⁸

Geschädigte erhalten nach § 63 Abs. 2 SGB XIV für ein zur Erreichung des Arbeitsplatzes notwendiges Kraftfahrzeug außerdem Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und

⁹⁹⁵ Handlungsleitfaden Rehabilitation, S. 13-17.

⁹⁹⁶ BSG, Urteil vom 12. Dezember 2011, B 13 R 21/10 R, juris, Rdnr. 20-22.

⁹⁹⁷ Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Art. 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist.

⁹⁹⁸ Zur KfzHV allgemein und der Härtefallregelung insbesondere BSG, Urteil vom 29. Juli 1993, 11/9b RAr 27/92, juris, Rdnr. 19-35.

Abstellen,⁹⁹⁹ damit wurde die Regelung aus § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge fortgeführt. Den Geschädigten werden demnach auch ohne besondere Härte umfassende Leistungen gewährt.¹⁰⁰⁰

Zur beruflichen Eingliederung gehören auch eine angemessene Schulbildung und die berufliche Ausbildung. Daher sehen § 35 Abs. 2 SGB VII und § 65 SGB XIV die Teilhabe an Bildung vor.

8.2.2.4 *Ergänzende Leistungen*

Während Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, werden unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, gewährt. Diese Leistungen umfassen nach § 64 SGB IX neben der Gewährung von Geldleistungen die Übernahme von Beiträgen sowie Beitragszuschüssen zur Sozialversicherung sowie von Kosten für Rehabilitationssport und Funktionstraining, soweit diese ärztlich verordnet wurden, von erforderlichen Reisekosten sowie Kosten einer Betriebs- oder Haushaltshilfe und für Kinderbetreuung. Die Kosten tragen die jeweiligen Rehabilitationsträger. Das Recht der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung greifen diese Ansprüche in § 39 Abs. 1 SGB VII bzw. in § 64 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XIV auf.

Weiter besteht gemäß § 39 Abs. 1-2 SGB VII Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe und nach Ermessen im Einzelfall auf sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe. Zum Ausgleich von besonderen Härten kann Versicherten eine besondere Unterstützung gewährt werden.

8.2.2.5 *Soziale Teilhabe*

Neben der medizinischen und beruflichen Rehabilitation besteht gemäß § 76 SGB IX Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.¹⁰⁰¹ Dazu gehört, Betroffene zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnumfeld sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Leistungen der Sozialen Teilhabe sind Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erwerb oder Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, zur Förderung der Verständigung, zur Mobilität und Hilfsmittel.

In der Unfallversicherung werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe außerdem Kraftfahrzeughilfe gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 40 SGB VII und Wohnungshilfe gemäß § 41

⁹⁹⁹ Dazu zählen Versicherungsbeiträge und Steuern, Kraft- und Schmierstoffe, Reparaturen sowie Miete für Stellplätze und Ähnliches (*BSG*, Urteil vom 20. Februar 2002, B 11 AL 60/01 R, juris, Rdnr. 24 oder vergleiche Kfz-Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Stand Mai 2019, https://www.lwl.org/spur-download/bag/Kfz_Empfehlungen_2020.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 5-6).

¹⁰⁰⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 199; *BSG*, 11/9b RAr 27/92, Rdnr. 19, 25; B 11 AL 60/01 R, Rdnr. 28-29 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁰¹ BT-Drucks. 13/2204, S. 85.

SGB VII gewährt. Die Wohnungshilfe wird erbracht, wenn schädigungsbedingt die behindertengerechte Anpassung vorhandenen oder die Bereitstellung behindertengerechten Wohnraums erforderlich ist; das Nähere regeln gemeinsame Richtlinien¹⁰⁰². Außerdem ist die Übernahme der Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 42 SGB VII i. V. m. § 74 SGB IX während der Leistungen der Sozialen Teilhabe vorgesehen. Sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistungen zur Teilhabe können gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII gewährt werden.

In der Sozialen Entschädigung werden nach § 66 Abs. 2 S. 1 SGB XIV i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX Leistungen zur Beförderung oder für ein Kraftfahrzeug erbracht, wenn der Geschädigte zur Sozialen Teilhabe ständig auf die Nutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Der Anspruch wird gemäß § 66 Abs. 2 S. 2 SGB XIV noch um Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen des Kraftfahrzeuges ergänzt.

8.2.2.6 Besondere Leistungen im Einzelfall

Geschädigte erhalten gemäß § 92 SGB XIV Besondere Leistungen im Einzelfall, sofern sie nicht selbst in der Lage sind, ihren Bedarf zu decken, und dieses Unvermögen aus den Schädigungsfolgen resultiert. Grundsätzlich knüpft der Anspruch an eine finanzielle Bedürftigkeit an, sodass Einkommen und Vermögen gemäß § 105 SGB XIV vorrangig einzusetzen sind. Nach § 108 Abs. 1 SGB XIV sind sogar Ansparungen aus den monatlichen Entschädigungszahlungen der Sozialen Entschädigung als Vermögen einzusetzen.¹⁰⁰³ Beruht der Bedarf allerdings ausschließlich auf den Schädigungsfolgen, braucht Einkommen und Vermögen gemäß § 105 Abs. 3 SGB XIV nicht eingesetzt werden.

Bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall handelt es sich um Leistungen zum Lebensunterhalt, zur Förderung der Ausbildung, zur Weiterführung des Haushalts und in sonstigen Lebenslagen. Die Bedarfe zum Lebensunterhalt orientieren sich im Wesentlichen an den Vorschriften des SGB XII über die Sozialhilfe. Hier leistet also lediglich der Träger der Sozialen Entschädigung anstatt dem Sozialhilfeträger. Für die Betroffenen macht die Leistungserbringung durch die Träger der Sozialen Entschädigung weitestgehend keinen Unterschied; allerdings ist gemäß § 93 S. 3 SGB XIV in Abgrenzung zum SGB XII die besondere Lage im Sozialen Entschädigungsrecht zu berücksichtigen. Außerdem übernimmt der Träger der Sozialen Entschädigung die Rückzahlung von darlehensweise gewährten unterhaltssichernden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

¹⁰⁰² Gemeinsame Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über Wohnungshilfe (§ 41 Abs. 4 SGB VII) vom 1. August 2018, https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/richtlinien_uvt/wohn.pdf, letzter Zugriff am 28.11.2022.

¹⁰⁰³ Zur Entwicklung *Dau*, SGB 2012, 260, 260-261.

8.2.2.7 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung ist gemäß § 14 Abs. 1 SGB XI, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf. Es muss sich dabei um Personen handeln, welche die gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen.

Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten nach § 44 SGB VII Pflegegeld¹⁰⁰⁴ oder ihnen wird Haus- oder Heimpflege gewährt, solange sie infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen.¹⁰⁰⁵ Die Höhe des Pflegegeldes wird vom Unfallversicherungsträger festgestellt und bestimmt sich nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens und der erforderlichen Hilfe. Als Richtschnur für die Bewertung der Hilfebedürftigkeit dienen die Anhaltspunkte zur Bemessung des Pflegegeldes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,¹⁰⁰⁶ die Gutachter zu angemessenen und verhältnismäßigen Ergebnissen befähigen sollen.¹⁰⁰⁷ Das Pflegegeld liegt zwischen mindestens 408,00 und 1.624,00 Euro monatlich. Sofern die Aufwendungen für die Pflegekraft das Pflegegeld übersteigen, kann es angemessen erhöht werden.

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit von Geschädigten entsprechen nach § 74 Nr. 1 SGB XIV den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung.¹⁰⁰⁸ Das Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen gemäß § 37 SGB XI wird pauschal für den festgestellten Pflegegrad gewährt und beträgt zwischen 316,00 und 901,00 Euro monatlich. Sofern ein Geschädigter die häusliche Pflege durch beschäftigte besondere Pflegekräfte auf Grundlage eines Arbeitsvertrages sicherstellt, werden ihm nach § 76 SGB XIV die erforderlichen und angemessenen Kosten erstattet, die das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen übersteigen. Darüber hinaus haben Geschädigte bei bestimmten Leistungsarten, zum Beispiel bei Pflegesachleistungen, Tages- und Nachtpflege oder Pflegehilfsmitteln, Anspruch gemäß

¹⁰⁰⁴ Es wird nicht verkannt, dass Pflegegeld anerkanntermaßen eine Geldleistung darstellt (*SG Hamburg*, Urteil vom 30. September 2002, S 36 U 273/99, juris, Rdnr. 34-39). Weil die Leistung aber ausdrücklich dazu dient, dass sich der Hilfebedürftige die notwendige Pflege und Unterstützung beschaffen kann, wird die Leistung hier zusammen mit den Sach- und Dienstleistungen abgebildet.

¹⁰⁰⁵ *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 14. Dezember 2010, L 3 U 140/10, juris, Rdnr. 20.

¹⁰⁰⁶ Stand: 1. Oktober 2020, https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/pflege/2020-06-15_anhaltspkte-zur-pflegegeldbem.-au-bk-stand-12.03.2020.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023.

¹⁰⁰⁷ *LSG Niedersachsen-Bremen*, L 3 U 140/10, Rdnr. 31; zum Rechtscharakter der Anhaltspunkte *SG Frankfurt (Oder)*, S 18 U 126/15, Rdnr. 54-60 (nicht rechtskräftig).

¹⁰⁰⁸ Dies gilt nach § 77 Abs. 2 SGB XIV gleichermaßen für die Pflegehilfsmittelversorgung und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB XIV.

§ 75 SGB XIV auf Übernahme der über die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hinausgehenden, notwendigen und angemessenen Kosten, sofern die schädigungsbedingten Bedarfe durch die Leistungen der Pflegeversicherung nur teilweise gedeckt werden.

8.2.2.8 Zusammenfassung

Im Bereich der schnellen Hilfen, die ein Kernaspekt des Rechts der Sozialen Entschädigung sind, handelt es sich um bewährte Leistungen, welche im Sozialen Entschädigungsrecht bereits bewährt sind oder in anderen Sozialbereichen angewandt wurden. Durch die gesetzliche Grundlage wird allerdings Einheitlichkeit und Rechtssicherheit geschaffen.

Hervorzuheben ist die Möglichkeit für Geschädigte und deren Angehörige, das Fallmanagement zur Unterstützung im Verfahren mit anderen Sozialversicherungsträger und im Antrags-, Heil- und Teilhabeverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts in Anspruch zu nehmen. Das Reha-Management der Unfallversicherung ist hingegen konsequent auf den Behandlungs- und Rehabilitationserfolg und insbesondere auf die berufliche Wiedereingliederung gerichtet. Es übernimmt im Übrigen keine begleitende, sondern eine steuernde Funktion und bindet den Verletzten durch die gemeinsame Vereinbarung des Rehabilitationsplans aktivierend in den Prozess mit ein. Insofern setzen die Leistungen an unterschiedlichen Bedürfnissen der Berechtigten an, wenn sie sich auch in einigen Aspekten, zum Beispiel hinsichtlich der Vermeidung von Schnittstellenproblematik oder Sicherstellung der sozialen Teilhabe, überschneiden mögen. Und während das Reha-Management frühzeitig, nämlich zumeist bereits während der stationären Akutbehandlung, einsetzt, bleibt das Fallmanagement im Wesentlichen eine in der Regel zeitverzögerte Antragsleistung.¹⁰⁰⁹

Durch Einbeziehung der Opfer von psychischer Gewalt erlangt die psychotherapeutische Behandlung besondere Bedeutung im Leistungskatalog der Sozialen Entschädigung und so wurde auch der Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen gesetzlich verankert. Es wird Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörden sein, dauerhaft eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen als Leistungserbringer zu gewinnen und zu binden. Zwar ist nachvollziehbar, dass Traumaambulanzen aufgrund der notwendigen Größe und Ausstattung solcher Einrichtungen und nicht zuletzt wegen der Vertragsfreiheit nicht allorts eingerichtet werden können. Allerdings erscheint die vorgesehene und gegebenenfalls mehrfach zurückzulegende Fahrtdauer von bis zu eineinhalb Stunden unzumutbar für traumatisierte und gegebenenfalls minderjährige oder zusätzlich körperlich Geschädigte. Kritisch ist außerdem der nach § 35 SGB XIV vorgesehene Verweis nach Ablauf der 15 oder 18 Sitzungen auf weitere psychotherapeutische Angebote außerhalb der Traumaambulanz zu bewerten, weil

¹⁰⁰⁹ Soweit § 30 Abs. 6 SGB XIV die Möglichkeit eröffnet, dass das Fallmanagement „die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen umfassen“ kann, bleibt offen, inwiefern hier Betroffene außerhalb einer umfassenden Opferlagen, wie bei Terroranschlägen, gemeint sein könnten.

er in der Regel mit einem Therapeutenwechsel verbunden ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten und Patienten, insbesondere bei schwertraumatisierten Personen, nach wenigen Behandlungseinheiten aufzugeben, ist für den Behandlungserfolg¹⁰¹⁰ offenkundig nicht förderlich. Hier ermöglicht das Psychotherapeutenverfahren der Unfallversicherung, welches insbesondere auf die niedergelassenen Psychotherapeuten abstellt, den Betroffenen eine bessere Erreichbarkeit und durchgehende, vertrauensvolle Behandlung. Im Übrigen wäre der Wechsel in die regelhafte Behandlung auf Kosten der Krankenversicherung einfacher, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Sozialen Entschädigung zwar nicht vorliegen, aber dennoch ein Behandlungsbedürfnis besteht. Im Hinblick auf das ohnehin vorgesehene Wahlrecht erscheint es angezeigt, die verschiedenen Angebote, nämlich einerseits die Traumaambulanzen und andererseits das Netz an Psychotherapeuten, gleichermaßen den Betroffenen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zu eröffnen.

Bei der Heil- und Krankenbehandlung dürfte sich für viele Betroffene kein Unterschied ergeben, soweit statt ihrer Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der allgemeinen Heilbehandlung oder die Träger der Sozialen Entschädigung die Kosten dafür tragen. Dies ist wenig problematisch, denn in den meisten Fällen, gerade bei leichten Unfällen oder geringfügigen Verletzungen, ist die allgemeine Versorgung ausreichend und zweckmäßig. Leistungsberechtigte in der Unfallversicherung oder der Sozialen Entschädigung profitieren aber davon, dass sie keine Zuzahlungen oder Eigenbeteiligungen leisten müssen.

Die besondere Heilbehandlung und die ergänzenden Leistungen kommen vor allem bei schweren oder komplizierten Verletzungen und Schäden zum Tragen. Bemerkenswert ist im Heilverfahren der Unfallversicherung die steuernde und überwachende Funktion der Durchgangsarzte und des Reha-Managements. Durch eigene Kliniken und die speziellen Verletzungsartenverfahren besteht in der Unfallversicherung zudem ein hohes Maß an Spezialisierung und gleichzeitig ist die zweckmäßige Forschung und Fortentwicklung sichergestellt. Ein Vorhalten von eigenen Behandlungseinrichtungen ist für die Träger der Sozialen Entschädigung wegen der fehlenden Vielzahl an gleichgearteten Verletzungen hingegen nicht sinnvoll; dies zeigt schon der Verzicht auf eine eigene Hilfsmittelversorgung. Wobei ohnehin zu begrüßen ist, dass das hohe Niveau der Unfallversicherung in der Hilfsmittelversorgung zum Tragen kommt. Denn die bestmögliche Versorgung mit Hilfsmitteln und eine dadurch „erfolgte Verbesserung der Mobilität, der Koordination und des Aktionskreises“¹⁰¹¹

¹⁰¹⁰ Fast 45 % der Fälle im Psychotherapeutenverfahren benötigen mehr als die 15 Sitzungen (*Drechsel-Schlund u. a.*, Trauma Berufskrankh 2015, 275, 279). In einer Stichprobe zur Opferentschädigung wurde 32 % der Betroffenen am Ende der Sitzungen zu längerfristiger ambulanter Behandlung oder teilstationärer Therapie geraten (*Keller u. a.*, Psychotherapeut 2020, 1, 3).

¹⁰¹¹ BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016, B 2 U 11/15 R, juris, Rdnr. 13.

von Verletzten und Geschädigten ist geeignet, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich auszugleichen und abzumildern. Somit können der Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit bedeutend gesteigert und damit die Versorgungskosten gesenkt werden.

Auffällig ist bei den Heilmitteln die Einbindung von besonderen Behandlungsformen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Komplextherapien zur Überwindung insbesondere von Funktions- und Belastungsbeeinträchtigungen aufgrund des Versicherungsfalles oder der anschließende Behandlung, zum Beispiel wegen behandlungsbedingter Inaktivität, halten den Betroffenen aktiv im Rehabilitationsverfahren und führen zu kürzeren Arbeitsunfähigkeitszeiten.¹⁰¹² Die individuelle Berücksichtigung der arbeitsplatzbezogenen Anforderungen ermöglicht eine zielgerichtete Wiederherstellung oder das Erlernen von gerade den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die der Verletzte zum Erhalt seines Arbeitsplatzes benötigt. Weil die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 49 Abs. 6 SGB IX auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen und zwar insbesondere das Training motorischer Fähigkeiten umfasst, könnten diese Formen der gezielten Komplextherapien gleichermaßen für die Leistungsberechtigten der Sozialen Entschädigung in Betracht kommen, sofern aufgrund entsprechender Beeinträchtigungen eine schädigungsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist oder droht. Demnach sollten die zuständigen Behörden der Sozialen Entschädigung diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern und deren Einrichtungen anstreben.

Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und den ergänzenden Leistungen verweisen im Übrigen sowohl das Recht der Unfallversicherung als auch das der Sozialen Entschädigung auf die gleichen Vorschriften des SGB IX; wobei das Recht der Sozialen Entschädigung umfassendere Leistungen bei einem zur Erreichung des Arbeitsplatzes erforderlichen Kraftfahrzeuges vorsieht. Nach dem Leistungskatalog des SGB IX richten sich auch die Leistungen der Sozialen Teilhabe in beiden Rechtsbereichen.

Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten höhere und individuelle Sätze des Pflegegeldes, um sich notwendige Hilfe zu beschaffen. Diese individuelle Bewertung, welche von der Bundesregierung als Grund gegen eine Zusammenführung beider Rechtsgebiete angeführt wurde,¹⁰¹³ ermöglicht die Berücksichtigung der persönlichen Einschränkungen des Verletzten und sorgen insofern für eine höhere Einzelfallgerechtigkeit. Im Mittelpunkt der Bewertung steht nämlich der individuelle Hilfebedarf und nicht die Zuordnung zu festgelegten Pflegestufen und den entsprechend pauschalierten Leistungen, wie sie im SGB XI vorgesehen sind. Durch die höheren Leistungssätze sind die Versicherten sogar bei gleicher Pflegebedürftigkeit deutlich bessergestellt.

¹⁰¹² *Schneider*, Trauma Berufskrankh 2001, 385, 386.

¹⁰¹³ BT-Drucks. 19/13824, S. 315-316.

Leistungsart	Unfallversicherung	Soziale Entschädigung
<i>Heil- und Krankenbehandlung</i>		
<i>Zahn-/Ärztliche Behandlung</i>	Ja, allgemeine und besondere Heilbehandlung	Ja, entsprechend SGB V sowie ergänzende Leistungen
<i>Arznei- und Verbandmittel</i>	Ja	Ja
<i>Heilmittel</i>	Ja	Ja
<i>Hilfsmittel</i>	Ja, nach Unfallversicherungsrecht	
<i>Kleiderverschleißpauschale</i>	Ja, nach Unfallversicherungsrecht	
<i>Häusliche Krankenpflege</i>	Ja	Ja
<i>Stationäre Behandlung</i>	Ja	Ja
<i>Befreiung von Zuzahlungen und Eigenbeteiligung</i>	Ja	Ja
<i>Teilhabe am Arbeitsleben</i>		
<i>Teilhabe am Arbeitsleben</i>	Ja, nach den Vorschriften des SGB IX	
<i>Kraftfahrzeughilfe (KfzHV)</i>	Ja, mit Härtefallregelung	Ja, sowie für Betrieb, Unterhalt, Unter- und Abstellen
<i>Ergänzende Leistungen</i>		
<i>Reisekosten / Haushaltshilfe</i>	Ja, nach den Vorschriften des SGB IX	
<i>Leistungen zur Sozialen Teilhabe</i>		
<i>Kraftfahrzeughilfe (KfzHV)</i>	Ja, mit Härtefallregelung	Ja, sowie für Betrieb, Unterhalt, Unter- und Abstellen
<i>Wohnungshilfe</i>	Ja	Ja
<i>Haushaltshilfe</i>	Ja	Nein, aber als Besondere Leistung im Einzelfall
<i>Besondere Leistungen im Einzelfall</i>		
<i>Besondere Leistungen im Einzelfall</i>	Nein	Ja, entsprechend dem SGB XII oder BAföG
<i>Leistungen bei Pflegebedürftigkeit</i>		
<i>Anspruch auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit</i>	Ja	Ja, entsprechend dem SGB XI
<i>Regelhöhe des Pflegegeldes</i>	408,00 bis 1.624,00 Euro	316,00 bis 901,00 Euro
<i>Bedarfsberücksichtigung</i>	Individuell	5 Pflegegrade

Tabelle 2: Vergleich zwischen den Sach- und Dienstleistungen

Letztlich werden viele Berechtigte von den Unterschieden zwischen den Leistungssystemen nicht oder nur geringfügig betroffen sein. Durch Ermessensausübung und Härtefallregelungen wird den Trägern der Sozialen Entschädigung insoweit aber ausreichend Handlungsspielraum eingeräumt, um ihrem Auftrag gerecht zu werden. Dennoch ergibt sich insbesondere bei der Heilbehandlung von Schwerverletzten eine bessere Leistungsgewährung durch die Unfallversicherungsträger aufgrund der besonderen Verfahren und der aktiven Steuerung durch die Durchgangsarzte und das Reha-Management.

8.2.3 Geldleistungen

Neben den Dienst- und Sachleistungen, die vor allem der Behebung oder Besserung der gesundheitlichen Schäden und Beeinträchtigungen dienen, werden Geldleistungen gewährt, um das soziale Absinken des Betroffenen und seiner Familie zu verhindern.¹⁰¹⁴ Da es sich weder bei den Leistungen der Unfallversicherung noch bei denen der Sozialen Entschädigung um eine Fürsorge handelt, bestehen die Ansprüche grundsätzlich abstrakt und unabhängig vom Vermögen oder dem derzeitigen Einkommen der Anspruchsberechtigten.¹⁰¹⁵

Und weil das Sozialrecht die gesamte Bevölkerung trifft und eine Vielzahl von Einzelfällen und Massenerscheinungen ordnen muss, sind typisierende Regeln und Pauschalierungen als notwendig und verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt.¹⁰¹⁶ Durch die Pauschalierung erhalten die Berechtigten gleichmäßig und zügig Geldleistungen in vorhersehbarer Höhe, wohingegen die konkrete Schadensberechnung im Einzelfall wegen der individuellen Lebensumstände sowie der unterschiedlichen und sich ändernden Lohnverhältnisse äußerst schwierig und zeitaufwendig wäre.¹⁰¹⁷ Die Pauschalierung kann zwar im Einzelfall für den Berechtigten ungünstiger sein als eine konkrete Schadensbemessung, zum Beispiel wegen Höchstgrenzen, weil besondere Umstände des Einzelfalls unberücksichtigt bleiben¹⁰¹⁸ oder der zivilrechtliche Schadensanspruch höher ausfiele¹⁰¹⁹. Stattdessen können die Versorgungsleistungen den tatsächlichen Schaden oder Ersatzanspruch aber weit übersteigen, zum Beispiel weil kein wirtschaftlicher Schaden in Form eines Einkommensverlusts eingetreten ist, bei Mitverschulden des Geschädigten oder bei fehlendem Fremdverschulden. Die Abweichungen sind im Hinblick auf die erforderliche Typisierung allerdings hinzunehmen.¹⁰²⁰

Bei den Geldleistungen wird zwischen vorübergehenden und dauerhaften Leistungen unterschieden. Die vorübergehenden Leistungen dienen dem Einkommensersatz für die Dauer der Durchführung der Heilbehandlung oder der Teilhabeleistungen, während die dauerhaften Leistungen den Ausgleich der fortwährenden Schädigungsfolgen bezwecken.

¹⁰¹⁴ Hansen, jurisPR-SozR 2018, Anm. 4.

¹⁰¹⁵ BSG, 9 RV 152/74, Rdnr. 14; 9 RVg 2/78, Rdnr. 28; 9 RVg 2/81, Rdnr. 38; B 9 VG 3/00 R, Rdnr. 25; Urteil vom 17. Oktober 2013, B 14 AS 58/12 R, juris, Rdnr. 25; Schulin, FS Krasney, 463, 470. Im Gesetzentwurf des BVG sollte gemäß § 64 Abs. 2 die Grundrente bei einem sonstigen Einkommen von 800 Deutschen Mark monatlich ruhen, dies wurde nicht in die Gesetzesfassung übernommen (BT-Drucks. I/1333, S. 27, 65).

¹⁰¹⁶ BSG, Urteil vom 16. Dezember 2021, B 9 V 2/20 R, juris, Rdnr. 33-34; BVerfG, 1 BvL 11/61, Rdnr. 59-60 mit weiteren Nachweisen; 1 BvR 58/06, Rdnr. 12; Stattgebender Kammerbeschluss vom 27. Juni 2018, 1 BvR 100/15, juris, Rdnr. 15.

¹⁰¹⁷ BGH, III ZR 19/92, Rdnr. 17; BSG, Urteil vom 5. März 1980, 9 RV 81/78, juris, Rdnr. 20; 9/9a RVg 2/92, Rdnr. 28; Urteil vom 15. September 2011, B 2 U 24/10 R, juris, Rdnr. 28; BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1969, 1 BvR 615/67, juris, Rdnr. 39; 2 BvL 10/69, Rdnr. 31; Gitter, SGB 1981, 204, 209. Dies entspricht dem Beschleunigungsgrundsatz des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I, wonach die Leistungsträger darauf hinzuwirken haben, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Leistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

¹⁰¹⁸ Wobei zur Vermeidung von unbilligen Härten Härtefallregelungen vorgesehen sind.

¹⁰¹⁹ Rohe, AcP 2002, 117, 152.

¹⁰²⁰ BGH, III ZR 19/92, Rdnr. 17; VI ZR 55/06, Rdnr. 15; BVerfG, 2 BvL 10/69, Rdnr. 31.

8.2.3.1 Vorrübergehende Geldleistungen

Die vorrübergehenden Leistungen des Sozialrechts dienen dazu, einen Verdienstausfall kurzfristig zu kompensieren und so den Berechtigten zu ermöglichen, sich auf die Behandlung oder andere Maßnahmen und ihre Genesung und Wiedereingliederung zu konzentrieren, ohne dass sie und ihre Familien in finanzielle Nöte geraten. Um diesen Zweck zu erreichen, orientieren sich die kurzfristigen Leistungen insbesondere an dem bisherigen, tatsächlich erwirtschafteten Einkommen.¹⁰²¹

Im Zusammenhang mit Leistungen der medizinischen Rehabilitation gewähren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung *Verletztengeld* nach § 45 bis § 48, § 52 und § 55 SGB VII und die Träger der Sozialen Entschädigung *Krankengeld der Sozialen Entschädigung* nach § 47 SGB XIV. Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird *Übergangsgeld* gemäß § 49 bis § 52 SGB VII bzw. § 64 SGB XIV gezahlt.

Verletztengeld

In der gesetzlichen Unfallversicherung haben Versicherte ab dem Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit gemäß § 46 Abs. 1 SGB VII Anspruch auf Verletztengeld; arbeitsunfähig ist, wer aufgrund der Folgen eines Versicherungsfalles seiner zuletzt ausgeübten oder einer gleich oder ähnlich gearteten Tätigkeit nicht nachgehen kann.¹⁰²² Außerdem besteht der Anspruch auf Verletztengeld ab dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, die den Versicherten an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert.

Die Höhe des Verletztengeldes beträgt gemäß § 47 Abs. 1 SGB VII für Erwerbstätige 80 % des Regelentgeltes, welches entsprechend § 47 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V zu ermitteln ist, soweit es das dort berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt. Bei Versicherten, die unmittelbar vor dem Versicherungsfalle Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder Übergangsgeld bezogen haben, wird nach § 47 Abs. 4 SGB VII bei der Berechnung des Verletztengeldes von dem bisher zugrunde gelegten Regelentgelt ausgegangen.

Das Regelentgelt wird aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitsinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, ermittelt und bis zu einem Betrag

¹⁰²¹ *Wickenhagen*, ArbuSozPol 1963, 131, 134. „Schüler und sonstige Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen (etwa Hausfrauen, Rentner)“ haben insofern keinen Anspruch auf kurzfristige Geldleistungen (*SG Hannover*, Urteil vom 31. Januar 1999, S 13 U 238/97, juris, Rdnr. 22).

¹⁰²² *BSG*, Urteil vom 30. Oktober 2007, B 2 U 31/06 R, juris, Rdnr. 12; B 1 KR 29/15 R, Rdnr. 23. Arbeitsunfähig in diesem Sinne können Arbeitslose sein, wenn sie durch die Folgen des Versicherungsfalles an Arbeitsleistung eingebüßt haben und der Arbeitsvermittlung dadurch nicht mehr zur Verfügung stehen (*BSG*, Urteil vom 29. November 1972, 8/2 RU 123/71, juris, Rdnr. 20-21). Nimmt der Versicherte freiwillig eine körperlich und geistig weniger belastende Tätigkeit auf, endet die Arbeitsunfähigkeit (*BSG*, Urteil vom 13. August 2002, B 2 U 30/01 R, juris, Rdnr. 14).

in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes berücksichtigt.¹⁰²³ Der Höchstjahresarbeitsverdienst beträgt gemäß § 85 Abs. 2 SGB VII das Zweifache der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV¹⁰²⁴, allerdings kann die Satzung des Unfallversicherungsträgers eine niedrigere oder höhere Obergrenze bestimmen. Die hier betrachteten Versichertengruppen fallen insbesondere in die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Hand, sodass deren Satzungsbestimmungen zum abweichend geltenden Höchstjahresarbeitsverdienst zu beachten sind; bis auf die Unfallkassen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben nämlich alle Unfallkassen den Höchstjahresarbeitsverdienst erhöht. So beträgt er in mehreren Bundesländern das Zweieinhalbfache und in Sachsen-Anhalt sogar das Dreifache der jährlichen Bezugsgröße. Im Ergebnis schwankt damit die Höchstgrenze des kalendertäglichen Regelentgeltes zwischen 226,33 Euro und 339,50 Euro.¹⁰²⁵

Versicherte, die vor dem Bezug des Verletztengeldes Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld¹⁰²⁶ oder Kurzarbeitergeld bezogen haben, erhalten gemäß § 47 Abs. 2 SGB VII Verletztengeld in Höhe des Krankengeldes nach § 47b SGB V und Versicherte, die nicht nur darlehensweise gewährtes Bürgergeld bezogen haben, Verletztengeld in Höhe des Bürgergeldes.

Auf das Verletztengeld ist nach § 52 Abs. 1 SGB VII beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das bei Arbeitnehmern um die gesetzlichen Abzüge und bei sonstigen Versicherten um 20 vom Hundert vermindert ist, anzurechnen. Damit ist insbesondere die durch den Arbeitgeber zu zahlende Entgeltfortzahlung während der ersten sechs Wochen anrechenbar. Mutterschaftsgeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld¹⁰²⁷ und nicht nur darlehensweise gewährtes Bürgergeld werden nach § 52 Abs. 2 SGB VII angerechnet.

Das Verletztengeld endet gemäß § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht länger besteht oder die Heilbehandlungsmaßnahme den Verletzten nicht mehr an

¹⁰²³ Nur bis zu diesem Höchstjahresarbeitsverdienstes werden gemäß § 153 Abs. 2 SGB VII auch Beiträge erhoben; wobei für die hier betrachteten Versicherungsverhältnisse zumeist keine Beitragspflicht besteht.

¹⁰²⁴ Die Bezugsgröße ist eine der maßgebenden Rechengrößen in der Sozialversicherung. Sie ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Weil ab dem Jahr 2025 die Bezugsgröße (Ost) entfällt, wird sie in dieser Arbeit nicht berücksichtigt und nur mit der Bezugsgröße (West) gerechnet; dies gilt ebenso für den aktuellen Rentenwert. Für das Jahr 2023 betrug die Bezugsgröße 40.740,00 Euro.

¹⁰²⁵ Siehe Anhang 1 für eine entsprechende Übersicht.

¹⁰²⁶ Unterhaltsgeld konnte nach § 44 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gewährt werden, sofern aufgrund einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung ein ganztägiger Unterricht wahrgenommen werden musste. Da das AFG seit dem 1. Januar 1998 außer Kraft ist und vom SGB II ersetzt wurde, ist davon auszugehen, dass aktuell kein Unterhaltsgeld mehr geleistet wird; in den öffentlichen Statistiken der Agentur für Arbeit finden sich keine Hinweise darauf, dass diese Leistung noch bezogen würde. Daher wird auf die Aufzählung von Unterhaltsgeld im Nachfolgenden verzichtet.

¹⁰²⁷ Gemäß § 156 Abs. 1 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Bezuges von Verletztengeld, allerdings ruht der Anspruch nach Abs. 2 Nr. 1 ausnahmsweise nicht, falls für denselben Zeitraum Anspruch auf Verletztengeld und Arbeitslosengeld nach § 146 SGB III besteht.

der Erwerbstätigkeit hindert. Liegt ein Anspruch auf Übergangsgeld wegen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor, endet nach § 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB VII der Anspruch auf Verletztengeld, um eine Doppelversorgung zu vermeiden.¹⁰²⁸ Ist mit einem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit nicht zu rechnen und sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erbringen, endet das Verletztengeld gemäß § 46 Abs. 3 S. 2 SGB VII. Ob mit einem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit in diesem Sinne zu rechnen ist, muss durch eine Prognoseentscheidung gegenüber dem Versicherten festgestellt werden.¹⁰²⁹ Demnach endet das Verletztengeld entweder mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, dass der Versicherte eine zumutbare, zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte oder mit Beginn der in § 50 Abs. 1 S. 1 SGB V genannten Leistungen, wie unter anderem Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung; es sei denn, diese Leistungen stehen mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang. Im Übrigen endet das Verletztengeld mit Ablauf der 78. Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an; jedoch nicht vor dem Ende der stationären Behandlung.

Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung¹⁰³⁰ erhalten gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 3 SGB XIV Geschädigte, während sie durch eine anerkannte Schädigungsfolge arbeitsunfähig sind oder während einer dadurch erforderlichen stationären Behandlung, die einer ganztägigen Erwerbstätigkeit entgegensteht. Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung wird entsprechend den Regelungen zum Krankengeld der Krankenversicherung erbracht, soweit § 47 Abs. 2-9 SGB XIV keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung beträgt gemäß § 47 Abs. 4 SGB XIV für Erwerbstätige 80 % des Regelentgeltes, darf jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird nur bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Die Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gemäß § 159 SGB VI, also für das Jahr 2023 in den neuen Bundesländern 236,67 Euro und in den alten Bundesländern 243,33 Euro am Tag.

Zivildienstleistende erhalten Krankengeld der Sozialen Entschädigung gemäß § 104 SGB XIV nach besonderen Maßstäben. So gelten Zivildienstleistende, die im Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstverhältnisses infolge einer Zivildienstbeschädigung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, als arbeitsunfähig, wenn sie nicht oder nur mit der Gefahr,

¹⁰²⁸ BSG, B 2 U 31/06 R, Rdnr. 18.

¹⁰²⁹ BSG, B 2 U 4/04 R, Rdnr. 41-42 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 31/06 R, Rdnr. 22.

¹⁰³⁰ Zuvor als Versorgungskrankengeld bezeichnet, vergleiche § 18a BVG.

ihren Zustand zu verschlimmern, fähig sind, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Der Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstverhältnisses gilt als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Zur Berechnung des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung für Zivildienstleistende gelten zehn Achtel der vor der Beendigung des Zivildienstverhältnisses bezogenen Geld- und Sachbezüge als das vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogene Einkommen;¹⁰³¹ somit erhalten Zivildienstleistende im Ergebnis Leistungen in Höhe ihrer Bezüge. Abweichend davon ist das Arbeitseinkommen maßgebend, welches der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt bezogen hat, sofern dies für ihn günstiger ist. Da aktuell weder aktive Dienstzeiten noch laufende Zahlungen von Krankengeld bestehen, ist diese Regelung bislang ohne praktische Bedeutung.

Bei Personen, die vor der Schädigung Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld bezogen haben, findet ebenfalls § 47b SGB V Anwendung und Personen, die vor der Schädigung Bürgergeld erhalten haben, beziehen dieses fortlaufend, denn sie haben nach § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2a SGB V keinen Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung ruht in Anwendung des § 49 Abs. 1 SGB V soweit und solange Berechtigte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten, also insbesondere während der Dauer der Entgeltfortzahlung. Im Übrigen ruht der Anspruch soweit und solange der Berechtigte Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld¹⁰³² erhält.

¹⁰³¹ In Fragen unter anderem der Fürsorge, der Geld- und Sachbezüge finden auf Zivildienstleistende nach § 35 Abs. 1 ZDG die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gelten. Damit ist Zivildienstleistenden der Sold der Soldgruppe 1 zu gewähren. Bei entsprechender Eignung, Befähigung und Leistung des Dienstleistenden kann gemäß § 35 Abs. 2 ZDG nach drei Monaten Dienstzeit der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden. Grundsätzlich wäre weiter nach sechs Monaten der Sold der Soldstufe 3 zu gewähren, aber zuletzt dauerte der Zivildienst nach § 24 Abs. 2 ZDG i. V. m. § 5 Abs. 2 WPfG ohnehin nur sechs Monate.

Der Tagessatz der Wehrsoldgruppen 1 und 2 des Wehrsoldgesetzes a. F. (WSG – Bekanntmachung der Neufassung des Wehrsoldgesetzes vom 13. August 2008, BGBl. I S. 1718) betrug zuletzt 11,41 Euro bzw. 12,18 Euro (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz vom 13. Mai 2015, BGBl. I S. 706, S. 715). Angenommen, diese Werte wären ebenso wie die Bezugsgröße in dieser Zeit gestiegen (die Bezugsgröße betrug im Jahr 2015 34.020,00 Euro und ab 2023 40.740,00 Euro, somit ergibt sich eine Steigerung von rund 20 %), würden sich heute 13,69 Euro bzw. 14,62 Euro ergeben. Verpflegung wird nach § 3 WSG a. F. unentgeltlich bereitgestellt oder andernfalls erhalten Dienstleistende als Verpflegungsgeld den nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wert für den Sachbezug Verpflegung. Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wurde gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3385, die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022, BGBl. I S. 2431, geändert worden ist) für 2023 auf monatlich 288,00 Euro festgesetzt. Für eine dienstliche Unterkunft, die nach § 4 WSG a. F. unentgeltlich bereitzustellen ist, wird der Wert nach § 2 Abs. 3 S. 1 SvEV auf monatlich 265,00 Euro festgesetzt. Zudem hatten Zivildienstleistende Anspruch auf Bekleidung oder ersatzweise kalendertäglich 1,18 Euro für Abnutzung und Reinigung der eigenen Bekleidung (Bundesamt für den Zivildienst, Zivildienst ABC, S. 7). Die Summe an Geld- und Sachbezügen beträgt daher bei unveränderter Gesetzeslage monatlich rund 999,10 Euro in Soldgruppe 1 und 1.027,00 Euro in Soldgruppe 2.

¹⁰³² Wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB III während der Zeit, für die ein Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung zuerkannt ist, ruht.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung endet, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht länger besteht oder die stationäre Behandlung nicht mehr vorgenommen wird sowie nach § 50 Abs. 1 SGB V mit Beginn des Bezuges einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung. Im Übrigen endet das Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 S. 1 SGB V grundsätzlich nach der 78. Woche; jedoch gemäß § 47 Abs. 7 SGB XIV nicht, solange der Geschädigte sich in der stationären Behandlung befindet.

Das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt übrigens gemäß § 47 Abs. 1 SGB V lediglich 70 % des Regelentgeltes. Insofern schafft das SGB XIV mit dem *Krankengeld der Sozialen Entschädigung* einen aus der Krankenversicherung entlehnten Begriff, welcher der Höhe nach aber dem Verletztengeld¹⁰³³ der Unfallversicherung entspricht; dass damit mehr Übersichtlichkeit erreicht werden kann, darf bezweifelt werden.

Übergangsgeld

Übergangsgeld wird gemäß § 49 SGB VII und § 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV gezahlt, während Berechtigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Zur Berechnung wird in beiden Sozialgesetzbüchern auf die Vorschriften des SGB IX verwiesen.

Nach § 66 Abs. 1 SGB IX werden der Berechnung des Übergangsgeldes 80 % des Regelentgeltes gemäß § 67 SGB IX zu Grunde gelegt. In besonderen Fällen sieht § 68 SGB IX ein fiktives Arbeitsentgelt entsprechend der beruflichen Qualifikation vor; zum Beispiel bei Kindern, die eine anspruchsauslösende Schädigung erlitten haben, ohne bisher erwerbstätig gewesen zu sein. Das Übergangsgeld beträgt 68 % dieser Berechnungsgrundlage, allerdings 75 % für Berechtigte mit Kindern, Pflegekindern oder im Haushalt aufgenommenen Stiefkindern und für Berechtigte, die ihre Ehegatten oder Lebenspartner pflegen oder die selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch aus der Pflegeversicherung haben. Sofern Träger der Sozialen Entschädigung das Übergangsgeld leisten, beträgt es 70 % bzw. 80 % der Berechnungsgrundlage.

Auf das Übergangsgeld wird nach § 52 Nr. 1 SGB VII und nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Erwerbseinkommen angerechnet. Erwerbseinkommen ist demnach das Nettoarbeitsentgelt aus Beschäftigung und das um 20 vom Hundert verminderte Arbeitseinkommen einer selbständigen Tätigkeit.

In der Unfallversicherung werden auf das Übergangsgeld außerdem gemäß § 52 Nr. 2 SGB VII Mutterschaftsgeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Kurzarbeitergeld,

¹⁰³³ Der Ausdruck „Verletztengeld“ wurde gerade gewählt, um die Leistung besser von dem Krankengeld der Krankenversicherung unterscheiden zu können (BT-Drucks. IV/120, S. 55; BSG, 8/2 RU 123/71, Rdnr. 18).

Arbeitslosengeld¹⁰³⁴ und nicht nur darlehensweise gewährtes Bürgergeld angerechnet. Die Aufzählung ist abschließend. Somit werden Renten, zum Beispiel wegen Minderung der Erwerbsfähigkeiten oder wegen Alters, nicht angerechnet; allerdings sieht § 96a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor, das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Hinzuverdienst anzurechnen.

In der Sozialen Entschädigung werden auf das Übergangsgeld nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. § 65 Abs. 4 und § 72 Abs. 1 SGB IX zudem Mutterschaftsgeld bzw. Verletztengeld und andere Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Renten angerechnet. Anrechenbar sind Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Verletztenrenten unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit sich auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat.

Ergänzende Leistungen

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung während des Bezuges von Verletztengeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung und Übergangsgeld trägt allein der jeweilige Rehabilitationsträger gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 251 SGB V bzw. § 59 Abs. 4 S. 2 SGB XI. Die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung werden nach § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a)-b) SGB VI bzw. § 347 Nr. 5 SGB III bei Bezug von Verletztengeld je zur Hälfte von dem Leistungsträger und dem Leistungsbezieher erbracht, soweit sie auf die Leistung entfallen,¹⁰³⁵ und bei Bezug von Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder von Übergangsgeld allein von den Rehabilitationsträgern.

Zusammenfassung

Das Verletztengeld der Unfallversicherung und das Krankengeld der Sozialen Entschädigung sind aus Sicht der Betroffenen im Wesentlichen gleich. Sie unterscheiden sich allerdings bei den Höchstbeträgen und bei den ergänzenden Leistungen, denn aus dem Verletztengeld muss der hälftige Beitrag zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung durch den Leistungsbezieher gezahlt werden.

Nur in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie für Feuerwehrangehörige im Bundesland Nordrhein-Westfalen liegt der Höchstjahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung unter der Leistungsbemessungsgrenze der Sozialen Entschädigung; in

¹⁰³⁴ Wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB III während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld zuerkannt ist, ruht.

¹⁰³⁵ BSG, B 1 KR 29/15 R, Rdnr. 24.

allen übrigen Bundesländern liegt er aufgrund der Satzungsregelungen darüber. Allerdings sind für nur rund 4,2 % der Beschäftigten diese Höchstgrenzen überhaupt relevant.¹⁰³⁶

Das Übergangsgeld unterscheidet sich in der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung der Höhe nach. Die Geschädigten sind mit 2 % und bei Unterhalts- oder Pflegepflichten oder eigenem Pflegebedarf mit 5 % höherem Anspruch etwas bessergestellt.

	Unfallversicherung	Soziale Entschädigung
	<i>Verletztengeld</i>	<i>Krankengeld der Sozialen Entschädigung</i>
<i>Höhe bei Erwerbstätigen</i>	80 % des Regelentgeltes (höchstens bisheriges Nettoeinkommen)	
<i>Höchstbetrag des Regelentgeltes</i>	226,33 bis 339,50 Euro	236,67 Euro / 243,33 Euro
<i>Höhe bei Beziehern von Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld</i>	Höhe des Krankengeldes nach § 47b SGB V	
<i>Höhe bei Beziehern von Bürgergeld</i>	Höhe des Bürgergeldes	Kein Anspruch (das Bürgergeld wird weitergezahlt)
<i>Anrechnung von bzw. Ruhen bei</i>	Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld	
<i>Ende des Bezuges</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ende der Arbeitsunfähigkeit oder Behandlung • Bei Bezug von bestimmten anderen Leistungen • Im Übrigen nach der 78. Woche, sofern keine stationäre Behandlung durchgeführt wird 	
<i>Übergangsgeld</i>		
<i>Höhe</i>	68 % oder unter Umständen 75 % des Regelentgeltes	70 % oder unter Umständen 80 % des Regelentgeltes
<i>Anrechnung von bzw. Ruhen bei</i>	Erwerbseinkommen, Mutterschaftsgeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Kurzarbeitergeld	Erwerbseinkommen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld und andere Leistungen, ggf. Renten, soweit diese Einkommen ersetzen
<i>Ergänzende Leistungen</i>		
<i>Beitragstragung</i>	Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Arbeitsförderung durch Rehabilitationsträger; <i>Abweichend bei Verletztengeld:</i> Rentenversicherung und Arbeitsförderung je hälftig durch Träger und Bezieher	Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und Arbeitsförderung durch Rehabilitationsträger

Tabelle 3: Vergleich zwischen den vorübergehenden Geldleistungen

¹⁰³⁶ 1.336.129 der insgesamt 31.688.868 Beschäftigten haben im Jahr 2020 die jährliche Beitragsbemessungsgrenze erreicht oder überschritten (*Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen*, Stand: Oktober 2022, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/rv_in_zeitreihen.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 32).

8.2.3.2 Dauerhafte Geldleistungen

Kann ein Gesundheitsschaden oder eine Beeinträchtigung nicht vollständig geheilt oder ausgeglichen werden, werden dauerhafte Geldleistungen als Entschädigung gewährt. Weil sich immaterielle Schäden, wie solche an Körper und Gesundheit, einer konkreten Bemessung in Geld ohnehin entziehen und eine Bewertung der tatsächlichen Nachteile und ihrer Entwicklung in jedem Einzelfalle schon wegen des immensen Aufwandes unmöglich wäre, werden diese Leistungen ebenfalls pauschal berechnet. Berechnungsgrundlage ist insbesondere die Bewertung des Schadensausmaßes.¹⁰³⁷

Berechnungsgrundlagen

In der gesetzlichen Unfallversicherung wird nicht der konkrete Gesundheitsschaden berücksichtigt, sondern die durch den Versicherungsfall bedingte ‚Minderung der Erwerbsfähigkeit‘ (MdE). Der Grad der MdE richtet sich gemäß § 56 Abs. 2 SGB VII nach dem Umfang der verminderten Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens durch die körperlichen und geistigen Leistungseinbußen infolge des Versicherungsfalles.¹⁰³⁸ Grundlage der Bemessung ist also der Unterschied der individuellen Erwerbsfähigkeit vor und nach dem Versicherungsfall. Die individuelle Erwerbsfähigkeit vor dem Versicherungsfall ist auch mit 100 zu bewerten, falls zuvor eine verminderte Erwerbsfähigkeit, zum Beispiel wegen Vorschäden oder altersbedingt, bestand;¹⁰³⁹ lag allerdings vor dem Unfall bereits volle Erwerbsunfähigkeit vor, dann ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht möglich.¹⁰⁴⁰ Zunächst sind also die verbliebenen Schäden zu ermitteln und die dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen zu beurteilen, um eine Bewertung der verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten vorzunehmen. Der individuelle Funktionsverlust ist „unter medizinischen, juristischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten“¹⁰⁴¹ zu schätzen. Berücksichtigt wird der abstrakte Schaden, sodass unerheblich ist, ob die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit

¹⁰³⁷ Werden durch einen Versicherungsfall oder ein schädigendes Ereignis oder mehrere schädigende Ereignisse verschiedene Schäden mit eigenem Bewertungsmaß ausgelöst, hat eine Gesamtschau aller eingetretenen Beeinträchtigungen zu erfolgen; das bloße Addieren oder andere mathematischen Rechenmethoden sind für eine Gesamtbewertung hingegen ungeeignet (*BSG*, Urteil vom 15. März 1979, 9 RVs 6/77, juris, Rdnr. 13-20; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 8. März 2006, L 17 U 178/04, juris, Rdnr. 32; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 6. November 2014, L 11 SB 205/12, juris, Rdnr. 30; ebenso im Ergebnis *OVG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 19. Januar 2011, 4 B 32.10, juris, Rdnr. 24. So auch Teil A Nr. 3 Buchst. a) AnlVersMedV sowie § 152 Abs. 3 SGB IX zur Feststellung des Grades der Behinderung).

¹⁰³⁸ *Reichsversicherungsamt*, Amtliche Nachrichten 1888, S. 70 Nr. 457; *BSG*, 2 RU 155/62, Rdnr. 28; Urteil vom 19. Dezember 1977, 8 RU 296/73, juris, Rdnr. 15, 17; Urteil vom 18. März 2003, B 2 U 31/02 R, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 22. Juni 2004, B 2 U 14/03 R, juris, Rdnr. 12; B 2 U 4/04 R, Rdnr. 33; B 2 U 11/15 R, Rdnr. 14; ebenso im Ergebnis *OVG Berlin-Brandenburg*, 4 B 32.10, Rdnr. 22; *Schimanski*, SGB 1984, 13, 14.

¹⁰³⁹ *BSG*, 8 RU 58/76, Rdnr. 16-17; 2 RU 40/88, Rdnr. 14; B 2 U 25/05 R, Rdnr. 15-16; *LSG Bayern*, L 3 U 259/20, Rdnr. 28; *SG Mainz*, Gerichtsbescheid vom 3. August 2006, S 6 U 180/05, juris, Rdnr. 14.

¹⁰⁴⁰ *BSG*, Urteil vom 29. Juni 1962, 2 RU 159/61, juris, Rdnr. 17, 20; 8 RU 58/76, Rdnr. 16; 2 RU 20/91, Rdnr. 15; *SG Aachen*, Urteil vom 20. November 2003, S 9 U 21/02, juris, Rdnr. 20; *SG Mainz*, S 6 U 180/05, Rdnr. 15.

¹⁰⁴¹ *BSG*, B 2 U 14/03 R, Rdnr. 12; B 2 U 11/15 R, Rdnr. 14; B 2 U 25/17 R, Rdnr. 11; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 9. März 2021, L 15 U 523/19, juris, Rdnr. 55; *Scholtysik/Wich*, Trauma Berufskrankh 2018, 244, 244.

beeinträchtigt wird oder ein individueller Einkommensschaden vorliegt;¹⁰⁴² es wird vielmehr unterstellt, dass der Verlust von Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgrund des Versicherungsfalls typischerweise mit einem Verdienstaufschlag oder dem Erfordernis von zusätzlicher Anstrengung einhergeht.¹⁰⁴³ Eine MdE von 60 vom Hundert bei zuvor voller Erwerbsfähigkeit bedeutet also, dass dem Verletzten 60 % des allgemeinen Arbeitsmarktes verschlossen sind.

Umstände, die außerhalb der Person liegen, wie vorteilhafte Arbeitsverträge oder Arbeitsbedingungen, bleiben bei der Bewertung der MdE unberücksichtigt. Allerdings sind von dem Versicherten erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen gemäß § 56 Abs. 2 S. 3 SGB VII einzubeziehen, wenn er diese infolge des Versicherungsfalls nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann. Ist dem Versicherten zuzumuten, solche Nachteile durch sonstige Fähigkeiten auszugleichen, bleiben sie unbeachtlich.¹⁰⁴⁴

Der Grad der MdE ist schon wegen der notwendigen Berücksichtigung von arbeitswissenschaftlichen Aspekten keine medizinische, sondern eine rechtliche Feststellung, welche die zuständige Behörde oder das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung vorzunehmen hat. Medizinische Einschätzungen durch ärztliche Sachverständige über das Krankheitsbild und die Beschreibung der Funktionsstörungen stellen wichtige Beweismittel dar, die zu würdigen und als Grundlage der Entscheidungsfindung heranzuziehen sind.¹⁰⁴⁵ Es gelten die im Sozialrecht üblichen Beweisanforderungen und Beweiserleichterungen, insbesondere die Beachtung von allgemeinen Erfahrungssätzen. Zwar ist letztlich der Einzelfall zu prüfen, aber Erfahrungswerte bilden die Grundlage für eine zügige sowie einheitliche und damit gerechte Bewertung von vergleichbaren Fällen.¹⁰⁴⁶

In der gesetzlichen Unfallversicherung wurden allgemeine Erfahrungssätze zur MdE in einer Vielzahl von Rententabellen und Empfehlungen zusammengefasst.¹⁰⁴⁷ Allerdings fehlt es diesen sogenannten ‚MdE-Tabellen‘ an einer gesetzlichen Legitimation, zum Beispiel durch

¹⁰⁴² *BGH*, VI ZR 304/01, Rdnr. 23-28 mit weiteren Nachweisen; VI ZR 3/21, Rdnr. 31; *BSG*, 9 RV 112/75, Rdnr. 14; 8 RU 58/76, Rdnr. 16; Urteil vom 14. November 1984, 9b RU 38/84, juris, Rdnr. 14; 2 RU 40/88, Rdnr. 14; B 2 U 14/03 R, Rdnr. 12; *BVerwG*, Urteil vom 21. September 2009, 2 C 27/99, juris, Rdnr. 25; *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 25. Februar 2021, L 3 U 182/18, juris, Rdnr. 35; *Gitter*, SGB 1981, 204, 207.

¹⁰⁴³ *BSG*, Urteil vom 25. August 1965, 2 RU 52/64, juris, Rdnr. 17; Urteil vom 27. Januar 1976, 8 RU 264/74, juris, Rdnr. 29; B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 42; *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 47.

¹⁰⁴⁴ *BSG*, 2 RU 155/62, Rdnr. 29; 2 RU 52/64, Rdnr. 18; B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 61; B 2 U 25/05 R, Rdnr. 18-19; *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 20. Januar 2022, L 14 U 102/17, juris, Rdnr. 29-32 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁴⁵ *BSG*, 10 RV 102/56, Rdnr. 2-5; 8 RU 264/74, Rdnr. 28; Urteil vom 29. August 1990, 9a/9 RVs 7/89, juris, Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen; Urteil vom 10. Februar 1993, 9/9a RVs 5/91, juris, Rdnr. 14-15; Urteil vom 19. Dezember 2000, B 2 U 49/99 R, juris, Rdnr. 17-18; B 2 U 4/04 R, Rdnr. 33; B 2 U 11/15 R, Rdnr. 15; *Schürmann*, Trauma Berufskrankh 2016, 6, 7; *Spellbrink*, MedSach 2018, 228, 229; *Spellbrink*, MedSach 2020, 114, 115.

¹⁰⁴⁶ *BSG*, 9b RU 38/84, Rdnr. 15; B 2 U 49/99 R, Rdnr. 17; B 2 U 24/00 R, Rdnr. 27, 29.

¹⁰⁴⁷ *BSG*, 9b RU 38/84, Rdnr. 15-16; B 2 U 24/00 R, Rdnr. 28; B 2 U 31/02 R, Rdnr. 17-18; B 2 U 14/03 R, Rdnr. 12; B 2 U 4/04 R, Rdnr. 33; B 2 U 11/15 R, Rdnr. 17-19; ausführlich zu deren Entwicklung *Ricke*, MedSach 2012, 181; *Wich/Scholtysik*, Trauma Berufskrankh 2021, 155, 158 mit beispielhafter Aufzählung.

Ermächtigung einer verordnungsgebenden Stelle, daher können sie nicht normativ verbindlich angewandt werden.¹⁰⁴⁸ Zudem gibt es weder einheitliche Bewertungsmaßstäbe¹⁰⁴⁹ noch die Festlegung von anerkannten Methoden zur Erkenntnisgewinnung oder zur Weiterentwicklung dieser MdE-Tabellen. Und so bestehen einige MdE-Tabellen seit Jahrzehnten unverändert fort, obwohl sich der Arbeitsmarkt gewandelt¹⁰⁵⁰ und die Versorgung mit Medikamenten und Hilfsmitteln zum Ausgleich von gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich verbessert hat.¹⁰⁵¹ Zwar werden unter Beteiligung von Sachverständigen und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Bewertungsmaßstäbe entwickelt,¹⁰⁵² die fehlende Legitimation vermag dies allerdings nicht zu ersetzen.¹⁰⁵³ MdE-Tabellen sind somit als allgemeine Erfahrungssätze zu betrachten, aber nicht verbindlich anzuwenden, sondern jeweils im Einzelfall auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit zu prüfen.

Nachdem der Begriff der Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst auch im Recht der Sozialen Entschädigung angewandt wurde,¹⁰⁵⁴ wurde er inzwischen durch den ‚Grad der Schädigungsfolgen‘ (GdS) ersetzt.¹⁰⁵⁵ Damit sollte einerseits klargelegt werden, dass eben nicht nur die Beeinträchtigungen im Erwerbsleben Berücksichtigung finden,¹⁰⁵⁶ und andererseits

¹⁰⁴⁸ BSG, Urteil vom 30. Juni 1998, B 2 U 41/97 R, juris, Rdnr. 21-22, 24-25; B 2 U 11/15 R, Rdnr. 25; ausführlich Nusser/Spellbrink, SGB 2017, 1; Spellbrink, MedSach 2018, 228, 231-232; Drechsel-Schlund, MedSach 2020, 125, 128. Übrigens fehlte eine solche Legitimation zunächst auch bei dem *Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“*, welcher das BMAS zur Aufnahme weiterer Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenliste berät und Empfehlungen ausspricht (Hollo, SozSich 2019, 269, 272), inzwischen wurde diese aber in § 9 Abs. 1a SGB VII nachgeholt (Art. 7 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020, BGBl. I S. 1248).

¹⁰⁴⁹ So stimmen Bewertungen innerhalb der Tabellen teilweise nicht überein, zum Beispiel BSG, B 2 U 24/00 R, Rdnr. 33-43 zu den unterschiedlichen Bewertungen von Lendenwirbelsäulenerkrankungen; LSG Sachsen-Anhalt, L 6 U 102/0778 mit Verweis auf die unterschiedliche Bewertung von Belastungsstörungen.

¹⁰⁵⁰ Während 1939 noch fast Zwei Drittel in der Produktion oder Instandhaltung, einschließlich Landwirtschaft, erwerbstätig waren, waren es Ende des 20. Jahrhunderts nur noch ein Viertel; die übrigen Erwerbstätigen sind im Handel und Dienstleistungsbereich erwerbstätig (Ludolph/Schürmann, MedSach 2016, 60, 61). Wobei der Arbeitsmarkt weiterhin im Wandel ist und schon vor diesem Hintergrund auswertbare statistische Daten zur Bewertung der verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten nicht vorliegen (Ricke, MedSach 2012, 181, 184 mit weiteren Nachweisen; Drechsel-Schlund, MedSach 2020, 125, 128).

¹⁰⁵¹ Schimanski, SGB 1984, 13, 15; Hollo/Schiltenswolf/Thomann, DÄBl. 2015, 516, 517; Schürmann, Trauma Berufskrankh 2016, 6, 6; Ludolph/Schürmann, MedSach 2016, 60; zusammenfassend auch Scholtysik/Wich, Trauma Berufskrankh 2018, 244, 245.

¹⁰⁵² Zuletzt insbesondere das Konsenspapier der MdE-Expertengruppe der DGUV nach Überprüfung der MdE-Erfahrungswerte bei Gliedmaßenverlusten, Stand: Oktober 2019, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3667>, letzter Zugriff am 15.05.2023, dazu Ludolph/Schürmann, MedSach 2016, 60; Wich/Scholtysik, Trauma Berufskrankh 2021, 155; BSG, B 2 U 24/00 R, Rdnr. 30 mit weiteren Beispielen.

¹⁰⁵³ So auch Spellbrink, MedSach 2018, 228, 232.

¹⁰⁵⁴ BSG, 8 RU 264/74, Rdnr. 34; Pültz, BG 1952, 183, 183-184 war bereits der Auffassung, dass die Bewertung über den Arbeitsmarkt hinausgehen müsse; Schimanski, SGB 1984, 13, 15.

¹⁰⁵⁵ Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904). Eine entsprechende Anpassung im Unfallversicherungsrecht wurde gleichzeitig angekündigt, aber nicht umgesetzt (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 7. November 2007, BT-Drucks. 16/6985, S. 2).

¹⁰⁵⁶ Dau, SRa-SH 2017, 1, 5. Gitter, VersR 1976, 505, 506 hatte bereits im Jahr 1976 gefordert, von einem „Grad der Verschrtheit“ zu sprechen; auch um die abstrakte Berechnung zu verdeutlichen, welche sich gerade nicht am tatsächlichen Schaden im Erwerbsleben orientiert.

sollte das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem Gesundheitsschaden verdeutlicht werden.¹⁰⁵⁷ Der GdS ist gemäß § 5 Abs. 1 SGB XIV nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen zu beurteilen, soweit diese durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen verursacht sind.¹⁰⁵⁸

Anders als im Unfallversicherungsrecht besteht im Recht der Sozialen Entschädigung gemäß § 5 Abs. 2 SGB XIV eine Verordnungsermächtigung und mit der entsprechenden Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)¹⁰⁵⁹ eine normierte Grundlage zur Bewertung des GdS.¹⁰⁶⁰ Gemäß § 1 VersMedV regelt die Verordnung unter anderem die versorgungsmedizinischen Grundsätze für die Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS und schafft damit in ihrer Anlage (AnlVersMedV) einen einheitlichen und verbindlichen Maßstab.¹⁰⁶¹ Durch den „Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizinische Begutachtung“ wird gemäß § 153a SGB IX eine unabhängige Beratung des Ordnungsgebers sichergestellt und die Fortentwicklung der Grundsätze entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Medizintechnik unter Beachtung versorgungsmedizinischer Erfordernisse vorbereitet.

Zwar beschreiben die MdE und der GdS die Auswirkungen von Schädigungen hinsichtlich verschiedener Bereiche. Weil aber die Funktionsbeeinträchtigungen eines Krankheitsbildes unabhängig vom anzuwendenden Sozialrecht bestehen, wird für die vorliegende Arbeit im Weiteren eine identische Bewertung unterstellt.¹⁰⁶²

¹⁰⁵⁷ Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 28. September 2007, BT-Drucks. 16/6541, S. 31.

¹⁰⁵⁸ Die noch gemäß § 30 Abs. 2 BVG vorgesehene Erhöhung des Grades der Schädigung aufgrund besonderer beruflicher Betroffenheit ist mit Inkrafttreten des SGB XIV entfallen (BT-Drucks. 19/13824, S. 305-306).

¹⁰⁵⁹ Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), die zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist. Diese Rechtsverordnung löste die von 1920 bis Ende 2008 in verschiedenen Fassungen geltenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ ab, welche zuvor ebenfalls wegen der fehlenden Verrechtlichung kritisiert wurden (*BSG*, Urteil vom 23. Juni 1993, 9/9a RVs 1/91, juris, Rdnr. 14-17; Urteil vom 18. September 2003, B 9 SB 3/02 R, juris, Rdnr. 22; B 2 U 14/03 R, Rdnr. 13; *BVerfG*, Kammerbeschluss vom 6. März 1995, 1 BvR 60/95, juris, Rdnr. 7; *Dau*, jurisPR-SozR 2009, Anm. 4; *Hollo/Schiltenswolf/Thomann*, DÄBl. 2015, 516, 516-517; *Spellbrink*, MedSach 2018, 228, 234).

¹⁰⁶⁰ *BSG*, B 9 SB 1/18 R, Rdnr. 12; *LSG Berlin-Brandenburg*, L 11 SB 205/12, Rdnr. 29; Urteil vom 10. Januar 2019, L 13 VG 3/18, juris, Rdnr. 21; *LSG Hessen*, Urteil vom 27. September 2018, L 1 VE 26/17, juris, Rdnr. 33; *Wich/Scholtysik*, Trauma Berufskrankh 2021, 155, 156.

¹⁰⁶¹ *Badura*, FS Bachof, 169, 188; *BSG*, B 9 SB 3/02 R, Rdnr. 21 nennt es ein „Beurteilungsgefüge“ und macht damit deutlich, dass es sich um ein in sich abgestimmtes System handelt.

¹⁰⁶² Literatur und Rechtsprechung ziehen teilweise die Bewertung oder Empfehlung des einen Rechts für das andere Recht heran, soweit keine wesentlichen Unterschiede erkennbar sind (zum Beispiel *BSG*, Urteil vom 23. Juni 1982, 9b/8/8a RU 86/80, juris, Rdnr. 15 führt aus, dass „in diesen beiden Rechtsgebieten im allgemeinen gleiche Kriterien gelten und eine medizinisch oder rechtlich bindend fundierte Unterscheidung bei der MdE-Bemessung für beide Rechtsgebiete nicht anzuerkennen ist“; *LSG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 28. Januar 2013, L 3 SB 200/11, juris, Rdnr. 31; *Philipp*, MedSach 2015, 255, 261 schlägt zur diagnoseunabhängigen

Verletztenrente der Unfallversicherung

Jeder messbare Verlust von Fertigkeiten oder Fähigkeiten infolge des Versicherungsfalles stellt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit dar.¹⁰⁶³ Einen Anspruch auf *Verletztenrente* haben Versicherte in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 SGB VII, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge des Versicherungsfalles über die 26. Woche hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist. Außerdem besteht nach § 56 Abs. 1 S. 2-3 SGB VII ein Rentenanspruch, wenn die Folgen mehrerer Versicherungsfälle, sofern sie die Erwerbsfähigkeit jeweils um wenigstens zehn vom Hundert gemindert haben, zusammen wenigstens 20 vom Hundert betragen. Durch diese erforderliche Bewertung eines jeden einzelnen Versicherungsfalles verbietet sich die Bildung einer Gesamt-MdE; selbst wenn stets das gleiche Organ betroffen ist.¹⁰⁶⁴ Diese sogenannten ‚Stützrententatbestände‘ sollen Unbilligkeiten vermeiden, falls eine Anhäufung von Gesundheitsschäden zufällig durch mehrere Unfällen verursacht wurde.¹⁰⁶⁵ Gemäß § 56 Abs. 1 S. 4 SGB VII stehen in diesem Zusammenhang unter anderem Entschädigungsfälle der Sozialen Entschädigung Versicherungsfällen gleich und sind für Stützrenten gleichermaßen zu berücksichtigen.¹⁰⁶⁶ Die Folgen der Entschädigungsfälle sind nach unfallversicherungsrechtlichen Maßstäben zu bewerten, sofern nicht die zuständige Stelle bereits eine Entscheidung darüber getroffen hat.¹⁰⁶⁷ Hat also ein Versicherter eine MdE aus einem Versicherungsfall von mindestens zehn vom Hundert und daneben eine Schädigung im Sinne des SGB XIV erlitten, die ebenfalls mindestens eine MdE von zehn vom Hundert ausmachen würde, so hat er einen Anspruch auf Teilrente gegen den Unfallversicherungsträger.

Gemäß § 62 SGB VII soll während der ersten drei Jahre nach dem Versicherungsfall die Rente als vorläufige Entschädigung festgesetzt werden, sofern der Umfang der MdE noch nicht abschließend festgestellt werden kann. In diesem Zeitraum kann der Grad der MdE jederzeit ohne Rücksicht auf die Dauer der Veränderung neu festgestellt werden. Dieser Vorläufigkeitsvorbehalt berücksichtigt, dass sich die Folgen eines Versicherungsfalles nach kurzer Zeit zumeist noch nicht stabilisiert haben, und erlaubt den Unfallversicherungsträgern einerseits die zügige Zahlung einer Verletztenrente und andererseits die freie Einschätzung der Erwerbsminderung, also die Berücksichtigung von Anpassungen oder Gewöhnungen an die Verletzungen ebenso wie allmähliche Verschlechterungen oder kurzfristige Änderungen,

Ermittlung der MdE bei unfallbedingten psychischen bzw. psychosomatischen Störungen (das gleiche Vorgehen wie in den versorgungsmedizinischen Grundsätzen vor).

¹⁰⁶³ BSG, 5 RKn 33/57, Rdnr. 15.

¹⁰⁶⁴ BSG, Urteil vom 19. August 2003, B 2 U 50/02 R, juris, Rdnr. 21-22.

¹⁰⁶⁵ BSG, Urteil vom 10. Mai 1968, 5 RKnU 12/67, juris, Rdnr. 19; Urteil vom 27. Januar 1994, 2 RU 4/93, juris, Rdnr. 16; B 2 U 50/02 R, Rdnr. 18; B 2 U 25/17 R, Rdnr. 34.

¹⁰⁶⁶ BSG, Urteil vom 7. März 1969, 2 RU 121/66, juris, Rdnr. 17.

¹⁰⁶⁷ BSG, Urteil vom 22. Januar 1981, 8/8a RU 94/79, juris, Rdnr. 15-16; 9b/8/8a RU 86/80, Rdnr. 18; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Mai 2022, L 10 U 4041/18, juris, Rdnr. 28.

vor Feststellung oder Ablehnung einer dauerhaften Rentenfeststellung.¹⁰⁶⁸ Nach Ablauf der drei Jahre ist die Rente auf unbestimmte Zeit zu leisten; bei der erstmaligen Feststellung der Rente kann dann vom bisher festgestellten Grad der MdE abgewichen werden, selbst wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben.¹⁰⁶⁹

Die Höhe der Rente richtet sich neben der Schwere der Beeinträchtigung nach dem vor dem Versicherungsfall bezogenen Jahresarbeitsverdienst des Verletzten.¹⁰⁷⁰ Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit beträgt die Vollrente gemäß § 56 Abs. 3 SGB VII zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes und beläuft sich damit etwa auf das bisherige Nettoarbeitsentgelt.¹⁰⁷¹ Bei einer anteiligen Minderung wird die Teilrente in Höhe des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der MdE entspricht; also bei einer MdE von 60 vom Hundert, entspricht die Teilrente 60 % von Zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes.

Der Jahresarbeitsverdienst ist gemäß § 82 Abs. 1 SGB VII der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte im Sinne des § 14 SGB IV und der Arbeitseinkommen im Sinne des § 15 SGB IV des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; wobei Zeiten ohne Einkommen mit dem durchschnittlichen Einkommen der belegten Zeiten aufgefüllt werden. Im Ergebnis genügt ein Tag des Bezuges von Arbeitsverdienst.¹⁰⁷² Bei Zivildienstleistenden und den Teilnehmenden der Freiwilligendienste wird gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 SGB VII als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das der Dienstleistende durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, sofern es für ihn günstiger wäre.

Um einen angemessenen Schutz vor dem sozialen Absinken und der Bedürftigkeit bei nebenberuflich Tätigen, Geringverdienern oder Auszubildenden zu erreichen, braucht es eine Mindestversorgung, welche die Fürsorge überschreitet. Daher sieht § 85 Abs. 1-1a SGB VII die Berücksichtigung von einem *Mindestjahresarbeitsverdienst* vor, der sogar gilt, falls in den zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall kein Arbeitsverdienst erwirtschaftet wurde.¹⁰⁷³ Der Mindestjahresarbeitsverdienst beträgt für Erwachsene 60 % der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Für Kinder und Jugendliche ist ein nach

¹⁰⁶⁸ BT-Drucks. 13/2204, S. 90-91; BSG, Urteil vom 16. März 2010, B 2 U 2/09 R, juris, Rdnr. 13-20; Urteil vom 19. Dezember 2013, B 2 U 1/13 R, juris, Rdnr. 11, 18; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Februar 2019, L 17 U 433/17, juris, Rdnr. 26; LSG Hamburg, Urteil vom 28. April 2021, L 2 U 14/20, juris, Rdnr. 30-35.

¹⁰⁶⁹ Als Spezialvorschrift verdrängt § 62 SGB VII den § 48 SGB X, wonach zwingend eine Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen vorliegen muss, um den erlassenen Verwaltungsakt zu ändern.

¹⁰⁷⁰ BSG, 2 RU 52/64, Rdnr. 19; B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 42.

¹⁰⁷¹ BSG, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 43.

¹⁰⁷² BSG, Urteil vom 30. April 1979, 8a RU 56/78, juris, Rdnr. 10-12; Urteil vom 29. Oktober 1981, 8/8a RU 68/80, juris, Rdnr. 18-19; B 2 U 24/10 R, Rdnr. 28-29; LSG Bayern, Urteil vom 10. Januar 2012, L 3 U 181/09, juris, Rdnr. 20-24.

¹⁰⁷³ LSG Thüringen, Urteil vom 28. Juli 2004, L 1 KN 623/03 U, juris, Rdnr. 20-21; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 182/18, Rdnr. 35.

Altersgruppen abgestufter Mindestjahresarbeitsverdienst vorgesehen, nämlich für Versicherte bis sechs Jahre 25 %, bis 15 Jahre 33 ⅓ % und bis 18 Jahre 40 % der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Daneben wird der Mindestjahresarbeitsverdienst für Versicherte zwischen dem 25. und 30. Lebensjahr auf 75 % angehoben. Mit Vollendung der genannten Lebensjahre wird der Jahresarbeitsverdienst gemäß § 90 Abs. 2 SGB VII entsprechend dem Prozentsatz der zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebenden Bezugsgrößen neu festgesetzt.

Abweichend besteht gemäß § 87 SGB VII die Möglichkeit, den Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen im Rahmen von Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst festzulegen, falls der nach Regelberechnung festgesetzte Jahresarbeitsverdienst unbillig ist. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt. Mit dieser Härtefallregelung wird die Möglichkeit eröffnet, bei zufälligen und vorübergehenden Schwankungen in der Biografie des Versicherten dennoch angemessene Leistungen zu gewähren. Gleichzeitig wird durch den gesteckten Rahmen von Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst eine erhebliche Benachteiligung des Versicherten bzw. eine unverhältnismäßige Belastung der Beitragsgemeinschaft vermieden.¹⁰⁷⁴

Die Rente erhöht sich gemäß § 57 SGB VII um 10 %, wenn Schwerverletzte infolge des Versicherungsfalls keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können und keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Schwerverletzt sind Versicherte mit Anspruch auf eine Verletztenrente mit einer MdE von 50 vom Hundert oder mehr oder auf mehrere Renten, deren Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 50 erreichen.

Aufgrund der Stärkung von Arbeitnehmerrechten, des Wandels der Arbeitswelt, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen und der gleichzeitigen Verbesserung von beruflicher Rehabilitation ist davon auszugehen, dass für viele Versicherte in der Unfallversicherung ein leichter bis mittelschwerer Unfall keinen Verdienstaustausch nach sich zieht. In solchen Fällen übersteigt das Gesamteinkommen durch die Verletztenrente das eines gesunden Arbeitnehmers und gleicht damit nur noch immaterielle Schäden und schädigungsbedingte Mehrbelastungen aus.¹⁰⁷⁵ Also dient die Verletztenrente trotz ihrer Einkommensersatzfunktion eben doch zumindest teilweise der Kompensation von immateriellen Nachteilen.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷⁴ BT-Drucks. 13/2204, S. 96; *BSG*, 8/8a RU 68/80, Rdnr. 22; B 2 U 24/10 R, Rdnr. 24-25; *LSG Thüringen*, L 1 KN 623/03 U, Rdnr. 22-25; *LSG Bayern*, L 3 U 181/09, Rdnr. 26; *LSG Berlin-Brandenburg*, L 3 U 182/18, Rdnr. 35.

¹⁰⁷⁵ *BGH*, III ZR 126/92, Rdnr. 29; *BVerfG*, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 39 mit weiteren Nachweisen; *LSG Baden-Württemberg*, L 6 VG 3708/10, Rdnr. 49; *Gitter*, VersR 1976, 505, 508 und SGB 1981, 204, 208.

¹⁰⁷⁶ Dies stellte auch der Gesetzgeber durch den § 93 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) klar, in welchem er bei Kumulation der Renten aus der Rentenversicherung und der Unfallversicherung einen Freibetrag für „verletzungsbedingte Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden“ gewährte (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD

Leistungen der Sozialen Entschädigung

Da nach den zwei Weltkriegen eine Vielzahl von Beschädigten und Hinterbliebenen zu versorgen war und weder Bund noch Länder die finanziellen Mittel für eine umfassende Versorgung hatten, konnten sie nur in beschränktem Maße Entschädigung gewähren.¹⁰⁷⁷ Unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel und anderer Aspekte, wie zum Beispiel der Förderung des Arbeitswillens, wurde in der Kriegsopferversorgung zunächst Grund- und Ausgleichsrente gewährt. Die Grundrente bot eine bescheidene Anerkennung für die erlittene Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und materielle Mehraufwendungen¹⁰⁷⁸ und die Ausgleichsrente ermöglichte einen angemessenen Lebensunterhalt, soweit dieser nicht anderweitig gesichert war.¹⁰⁷⁹ Später kam ein einkommensabhängiger Berufsschadensausgleich dazu.¹⁰⁸⁰ Die Trennung von fürsorgerisch motivierter, vorbehaltloser Entschädigung und einkommensabhängigen Leistungen wird bis heute fortgeführt; so erhalten Geschädigte ab einem GdS von 30 gemäß § 83 SGB XIV *monatliche Entschädigungszahlungen* und bei einem Einkommensverlust gemäß § 89 SGB XIV *Berufsschadensausgleich*. Der GdS ist gemäß § 5 Abs. 1 SGB XIV nach Zehnergraden von zehn bis 100 zu bemessen, wobei ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen vom höheren Zehnergrad mitumfasst wird.¹⁰⁸¹ Falls Ansprüche aus mehreren entschädigungsauslösenden Ereignissen zusammenreffen, ist gemäß § 8 Abs. 2 SGB XIV ein einheitlicher Grad der Schädigungsfolgen anzusetzen.

Wie zuvor die Grundrente sollen die monatlichen Entschädigungszahlungen gemäß § 83 SGB XIV vorrangig die immaterielle Beeinträchtigung aufgrund der durch die Schädigung verlorenen gesundheitlichen Integrität entschädigen, allgemeine Behinderungen bei Verrich-

und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 7. März 1989, BT-Drucks. 11/4124, S. 174; *BSG*, B 4 RA 49/96 R, Rdnr. 42, 56-57; B 2 U 11/03 R, Rdnr. 14; B 4 RA 27/05 R, Rdnr. 21; *BVerfG*, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 40; *LSG Bayern*, L 19 R 203/13, Rdnr. 23); schon das *BVerfG*, 1 BvL 4/71, Rdnr. 47 sah das Verletztengeld zumindest bis zu einer MdE von 50 vom Hundert vorrangig als Ausgleich für immaterielle Schäden; *Wich/Scholtysik*, Trauma Berufskrankh 2021, 155, 160. Wobei der *BGH*, VI ZR 304/01, Rdnr. 36, 41-44 einen „konkreten faßbaren ‚immateriellen‘ Bestandteil“ der Verletztenrente verneint; das *BSG*, B 11b AS 15/06 R, Rdnr. 35 führt zudem aus, dass eine generelle Ausgleichsfunktion schon nicht vorliegen kann, weil nicht in allen Fällen der zivilrechtliche Ersatzanspruch für immaterielle Schäden durch das Haftungsprivileg entfällt, insbesondere nicht bei Schädigungen durch Dritte oder bei Wegeunfällen.

¹⁰⁷⁷ BT-Drucks. I/1333, S. 43.

¹⁰⁷⁸ *Gitter*, SGB 1981, 204, 209 nennt es eine Art „Ehrensold“.

¹⁰⁷⁹ BT-Drucks. I/1333, S. 45; *BSG*, B 14 AS 58/12 R, Rdnr. 25, 29 mit weiteren Nachweisen; *BVerfG*, 1 BvR 284/96, Rdnr. 4-5.

¹⁰⁸⁰ Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453).

¹⁰⁸¹ Es sind also die vorliegenden Beeinträchtigungen im medizinischen Regelwerk einzustufen und dann „mit medizinischem Sachverstand die gesetzliche ‚Zehnerstufe‘ zu bestimmen“ (*BVerwG*, 2 B 43/14, Rdnr. 16).

tungen des täglichen Lebens sowie seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen ausgleichen und darüber hinaus Mehrbelastungen abgelten.¹⁰⁸² Sie haben keinen Einkommensersatzcharakter und werden in pauschaler Höhe, unbefristet und unabhängig von einem tatsächlichen Erwerbsschaden gezahlt.¹⁰⁸³ Mit der Neuordnung der Sozialen Entschädigung waren die Beträge teilweise erheblich angehoben und zudem einige Schädigungsgrade zusammengefasst worden.¹⁰⁸⁴

Grad der Schädigungsfolgen	Monatliche Entschädigungszahlung
30 und 40	400,00 Euro
50 und 60	800,00 Euro
70 und 80	1.200,00 Euro
90	1.600,00 Euro
100	2.000,00 Euro
100 mit schwersten Schädigungsfolgen	2.400,00 Euro

Tabelle 4: Übersicht über die Höhe der monatlichen Entschädigungszahlungen gemäß § 83 SGB XIV

Ergänzend zu den vorbehaltlosen monatlichen Entschädigungszahlungen kann ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich bestehen, der einen schädigungsbedingten Verlust von Einkommen, also einen konkreten wirtschaftlichen Schaden, ersetzt.¹⁰⁸⁵ Voraussetzung für den Berufsschadensausgleich ist gemäß § 89 Abs. 1 SGB XIV, dass einerseits infolge der Schädigung tatsächlich ein Einkommensverlust eingetreten ist und andererseits die medizinische und berufliche Rehabilitation nicht mehr erfolgsversprechend oder zumutbar ist. Es kommt nicht darauf an, dass der Einkommensverlust sofort oder kurze Zeit nach der Schädigung vorliegt, sondern es ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung und den Zeitraum, für den der Ausgleich begehrt wird, abzustellen.¹⁰⁸⁶ Ob ein Einkommensverlust *infolge* der Schädigung eingetreten ist, ist nach der ‚Lehre von der wesentlichen Bedingung‘ zu bewerten.¹⁰⁸⁷

¹⁰⁸² Der Zweck Mehrbelastungen auszugleichen hat wegen des erweiterten Leistungskataloges zunehmend an Bedeutung verloren (*BVerfG*, 1 BvR 284/96, Rdnr. 58; *BSG*, B 4 RA 27/05 R, Rdnr. 22; *Dau*, SGB 2012, 260, 261).

¹⁰⁸³ Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen, BT-Drucks. IV/1831, S. 13; BT-Drucks. 19/13824, S. 207; *BGH*, Urteil vom 12. Januar 2016, VI ZR 491/14, juris, Rdnr. 12; *BSG*, Urteil vom 13. Juli 1988, 9/9a RV 18/87, juris, Rdnr. 18; Urteil vom 28. Juli 1999, B 9 VG 6/98 R, juris, Rdnr. 20-22; ausführlich *BVerwG*, 5 C 7/09, Rdnr. 23-27; *BVerfG*, 1 BvR 284/96, Rdnr. 55-59; 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 44; *LSG Sachsen*, Urteil vom 8. Juli 2003, L 6 VJ 1/03, juris, Rdnr. 50; *Gitter*, VersR 1976, 505, 506.

¹⁰⁸⁴ Zuvor lagen die Leistungen der Grundrente deutlich unter der Verletztenrente anhand des Mindestjahresarbeitsverdienstes (siehe Anhang 2).

¹⁰⁸⁵ *BSG*, Urteil vom 29. Oktober 1980, 9 RV 6/80, juris, Rdnr. 27-28; *BSG*, 9/9a RV 18/87, Rdnr. 15; Urteil vom 10. Juni 2021, B 9 V 1/20 R, juris, Rdnr. 26.

¹⁰⁸⁶ *BSG*, Urteil vom 29. November 1973, 10 RV 617/72, juris, Rdnr. 25; Urteil vom 25. Januar 1974, 10 RV 261/73, juris, Rdnr. 26.

¹⁰⁸⁷ *BSG*, 10 RV 261/73, Rdnr. 21 mit weiteren Nachweisen; *LSG Nordrhein-Westfalen*, Urteil vom 16. November 2018, L 13 VK 1/17, juris, Rdnr. 35.

Der Einkommensverlust ist dann gemäß § 89 Abs. 2 SGB XIV die Differenz zwischen dem derzeitigen, schädigungsbedingt verminderten Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit¹⁰⁸⁸ und einem höheren Vergleichseinkommen. Bei Rentenbezug ist der Einkommensverlust die schädigungsbedingte Minderung der Rente. Sofern die Tätigkeit nur in Teilzeit ausgeübt wurde, ist das Vergleichseinkommen entsprechend zu mindern.¹⁰⁸⁹

Die Berechnung des Vergleichseinkommens erfolgt nach den Grundsätzen des § 89 Abs. 3 SGB XIV¹⁰⁹⁰ und ist durch das BMAS zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Ab dem 1. Juli 2022 wurden folgende Vergleichseinkommen ermittelt:

Berufsausbildung¹⁰⁹¹	Vergleichseinkommen
<i>ohne abgeschlossene Berufsausbildung</i>	2.997,00 Euro
<i>abgeschlossene Berufsausbildung</i>	3.393,00 Euro
<i>abgelegte Techniker- oder Meisterprüfung</i>	3.953,00 Euro
<i>Fachhochschulabschluss</i>	4.901,00 Euro
<i>Hochschulabschluss</i>	6.463,00 Euro

Tabelle 5: Vergleichseinkommen zur Berechnung des Berufsschadensausgleichs

Der Berufsschadensausgleich ist gemäß § 89 Abs. 4-6 SGB XIV die Differenz aus den pauschalierten Nettobeträgen des Einkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit und des höheren Vergleichseinkommens. Unerheblich ist, ob in dem letzten Beruf vor der Schädigung das zu Grunde gelegte Vergleichseinkommen der Höhe nach tatsächlich erzielt oder sogar überschritten wurde. Es handelt sich insofern um einen in generalisierter und pauschalierter Form errechneten Ausgleich und nicht um eine individuelle Betrachtung.¹⁰⁹²

Wird das gegenwärtige Einkommen durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten schädigungsunabhängiger Störungen voraussichtlich auf Dauer gemindert, liegt ein Nachschaden vor.¹⁰⁹³ In diesem Fall

¹⁰⁸⁸ Schenkungen, Erbschaften oder Versicherungsleistungen auf fremde Rechnung gehören nicht zum Einkommen. Sie erhöhen das Vermögen des Geschädigten, aber verringern nicht den schädigungsbedingten Einkommensverlust (*BSG*, Urteil vom 4. Februar 1976, 9 RV 126/75, juris, Rdnr. 14; B 9 V 1/20 R, Rdnr. 26-27).

¹⁰⁸⁹ *LSG Rheinland-Pfalz*, Urteil vom 22. März 1995, L 4 V 35/94, juris.

¹⁰⁹⁰ Zur Vorgängervorschrift *BSG*, B 9 V 2/20 R, Rdnr. 24-25; wobei der Senat in Rdnr. 36 bezweifelt, ob „die durchaus komplexe Berechnung des Vergleichseinkommens in § 30 Abs. 5 BVG [*Anmerkung der Verfasserin: gleichlautend mit § 89 Abs. 3 SGB XIV*] tatsächlich auch im Sinne einfacher und für den Bürger transparenter Verwaltung ist“. Zur historischen Entwicklung und den letzten Reformschritten im Berufsschadensausgleich *Dau*, SGB 2012, 260, 262-264. Im Übrigen wird auf die Ermächtigung des § 91 SGB XIV verwiesen, wonach das BMAS ermächtigt wird, Weiteres zu bestimmen.

¹⁰⁹¹ Zur Rechtmäßigkeit der typisierenden Zuordnung unter Berücksichtigung der Schul- und Berufsausbildung nach der Besoldungsordnung für Beamte *BSG*, B 9 V 17/21 R, Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen; zur historischen Entstehung *LSG Niedersachsen-Bremen*, Urteil vom 29. August 2018, L 10 VE 4/16, juris, Rdnr. 30-31.

¹⁰⁹² *BSG*, 9 RV 81/78, Rdnr. 20; B 2 U 25/05 R, Rdnr. 18; B 9 V 2/20 R, Rdnr. 26 mit weiteren Nachweisen; *BVerfG*, 1 BvR 615/67, Rdnr. 39.

¹⁰⁹³ BT-Drucks. 19/13824, S. 251; ebenso im Ergebnis *BSG*, 10 RV 617/72, Rdnr. 27 und 10 RV 261/73, Rdnr. 23-24. Davon sind Folgeschäden, welche sich mindestens mittelbar aus der Schädigung ergeben, zu unterscheiden.

wird gemäß § 89 Abs. 8 SGB XIV als derzeitiges Einkommen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe zu Grunde gelegt, welcher der Geschädigte ohne den Nachschaden zugeordnet würde. So wird vermieden, dass der Nachschaden bei der Entschädigung berücksichtigt wird¹⁰⁹⁴ und öffentliche Haushalte durch schädigungsunabhängige Einkommensverluste belastet werden.¹⁰⁹⁵ Arbeitslosigkeit und das altersbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gelten grundsätzlich nicht als Nachschaden;¹⁰⁹⁶ wer schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheidet, hat demnach einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich.¹⁰⁹⁷

Der Berufsschadensausgleich wird anders als die monatliche Entschädigungszahlung nicht einkommensunabhängig gewährt, sondern stellt einen direkten Einkommensersatz dar. Obwohl sich die Soziale Entschädigung durch das Erfordernis eines tatsächlichen Einkommensverlustes scheinbar einem echten Schadensausgleichssystem annähert, erfolgt die Berechnung so pauschaliert, dass die Leistungen letztlich ihren abstrakten Charakter durchhalten.¹⁰⁹⁸

Anpassungen und Entwicklungen

Die Leistungen der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung sollen nicht hinter den realen Einkommenszuwachsen der Erwerbstätigen zurückbleiben. Daher ist in § 95 SGB VII ebenso wie in § 110 SGB XIV die Anpassung der Leistungen durch Rechtsverordnung anhand der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen.¹⁰⁹⁹

Falls ein Berechtigter vor seiner Schädigung entweder noch gar keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist oder sich noch in seiner beruflichen Entwicklung befunden hat, sind die Berechnungsgrundlagen, nämlich sowohl der Jahresarbeitsverdienst als auch der Einkommensverlust, ungeeignet. Für diese Fälle sehen das Unfallversicherungsrecht und das Recht

¹⁰⁹⁴ Ist allerdings die Schädigung annähernd gleichwertig mit der schädigungsunabhängigen Beeinträchtigung für einen Erwerbsverlust ursächlich, so ist entsprechend der Lehre von der wesentlichen Bedingung Versorgung zu gewähren (*BSG*, 10 RV 209/73, Rdnr. 16-17 und Urteil vom 27. März 1974, 10 RV 405/73, Rdnr. 18).

¹⁰⁹⁵ *BSG*, 9 RV 310/66, Rdnr. 12; Urteil vom 5. November 1997, 9 RV 4/96, juris, Rdnr. 22; Urteil vom 20. Juli 2005, B 9a V 1/05 R, juris, Rdnr. 32.

¹⁰⁹⁶ Dieser Ausnahme liegt die Vermutung zu Grunde, dass eine unverschuldete Arbeitslosigkeit oder der Austritt aus dem Erwerbsleben stets schädigungsbedingt eintritt (*BSG*, B 9a V 1/05 R, Rdnr. 31). Wobei dies nur gelten kann, wenn ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich zuvor bestanden hat, also der Erwerbsschaden nicht ausschließlich in der Arbeitslosigkeit und dem Austritt begründet ist (*BSG*, 9 RV 4/96, Rdnr. 23).

¹⁰⁹⁷ Eine schädigungsbedingte Berufsaufgabe kann sich beispielweise daraus ergeben, dass der Geschädigte seinen Beruf nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft und Anstrengungen nachgehen kann (*BSG*, B 9a V 1/05 R, Rdnr. 28; vergleiche dazu auch Rdnr. 37-38 und Urteil vom 18. Mai 2006, B 9a V 6/05 R, juris, Rdnr. 18-20 zum Kausalitätserfordernis der Schädigung bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben). Dabei wird der Nachweis, dass es sich um ein schädigungsbedingtes Ausscheiden handelt, mit zunehmendem Alter schwieriger zu erbringen, denn Nichtgeschädigte scheiden ebenfalls regelmäßig vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze aus. Ab dem 60. Lebensjahr verschlechtert sich diese Beweislage zu Lasten des Geschädigten, sodass die Vermutung eines schädigungsbedingten Ausscheidens mehr vorliegt (*BSG*, Urteil vom 12. Dezember 1995, 9 RV 9/95, juris, Rdnr. 14; *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 13 VG 64/15, Rdnr. 53).

¹⁰⁹⁸ *Gitter*, VersR 1976, 505, 507.

¹⁰⁹⁹ *BSG*, Urteil vom 15. September 1988, 9/4b RV 15/87, juris, Rdnr. 18; *BVerfG*, 1 BvR 284/96, Rdnr. 48-49.

der Sozialen Entschädigung eine Berücksichtigung des unverschuldeten Abbruchs oder Einschnitts in den beruflichen Werdegang vor. In der Unfallversicherung werden neben der Berücksichtigung von Unbilligkeit im Sinne des § 87 SGB VII gemäß § 90 Abs. 1 und § 91 SGB VII erhöhte Werte zwischen 75 % und 120 % der zu den jeweiligen Zeitpunkten maßgeblichen Bezugsgröße als Jahresarbeitsverdienst festgelegt, sofern der Versicherungsfall vor Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. während einer Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist.¹¹⁰⁰ In der Sozialen Entschädigung wird das BMAS gemäß § 91 SGB XIV ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie unter anderem der Einkommensverlust bei einer vor Abschluss der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist.¹¹⁰¹

Anrechenbarkeit bei anderen Sozialleistungen

Auf die Verletztenrente und die monatlichen Entschädigungszahlungen werden aktuelles Erwerbseinkommen und andere Sozialleistungen nicht angerechnet.¹¹⁰² Es stellt sich aber die Frage nach deren Anrechenbarkeit auf die anderen Sozialleistungen, welche unabhängig von der Schädigung gewährt werden, wie insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung¹¹⁰³ oder Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Die Rente aus eigener Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wird gemäß § 93 Abs. 1 SGB VI bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Verletztenrente aus der Unfallversicherung insoweit nicht geleistet, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt. Bei der Ermittlung der Summe bleibt von der Verletztenrente nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI ein die verletzungsbedingten Mehraufwendungen und den immateriellen Schaden ausgleichender Betrag nach Abs. 2a und Abs. 2b unberücksichtigt. Dieser unberücksichtigte Wert wird anhand der Minderung der Erwerbsfähigkeit und des aktuellen Rentenwertes¹¹⁰⁴ und bei Schwerverletzten unter Berücksichtigung der Vollendung des 65. Lebensjahres berechnet. Außerdem sieht § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) SGB VI weitere nicht zu berücksichtigende Anteile für Betroffene von abschließend aufgezählten Berufskrankheiten der Lunge vor. Der Grenzwert beträgt gemäß

¹¹⁰⁰ BSG, Urteil vom 14. November 1974, 8 RU 10/73, juris, Rdnr. 24-28; LSG Berlin-Brandenburg, L 3 U 182/18, Rdnr. 35.

¹¹⁰¹ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeit war eine solche Verordnung noch nicht erlassen worden. Bislang war gemäß § 5 Berufsschadensausgleichsverordnung zu prognostizieren, welche Berufsausbildung der Geschädigte anhand seiner Veranlagung, Fähigkeiten sowie sonstigen Lebensverhältnisse vermutlich erreicht hätte und das diesem Berufsabschluss entsprechende Vergleichseinkommen zu Grunde zu legen (LSG Nordrhein-Westfalen, L 13 VK 1/17, Rdnr. 34).

¹¹⁰² Anderenfalls wäre auch zu befürchten, dass die Motivation zur Aufnahme oder zum Erhalt einer Tätigkeit erheblich geringer ausfallen würde (Thomann, Behinderung, 210, 210).

¹¹⁰³ Außer Acht bleiben die Versorgungssysteme wie Beamtenversorgung und deren eigene Berücksichtigung anderer Leistungen.

¹¹⁰⁴ Der aktuelle Rentenwert betrug gemäß § 1 Abs. 1 des Rentenwertbestimmungsgesetzes 2022 vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 975) ab dem 1. Juli 2022 36,02 Euro.

§ 93 Abs. 3 SGB VI dann 70 vom Hundert eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, welcher der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, vervielfältigt mit dem jeweiligen Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung gemäß § 67 SGB VI.

Auf Renten wegen Todes, also Hinterbliebenenrenten, wird Einkommen gemäß § 97 SGB VI angerechnet, soweit es monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts, also ab dem 1. Juli 2022 950,93 Euro, übersteigt. Einkommen im Sinne des § 18a SGB IV ist unter anderem Erwerbsersatzeinkommen. Bei der Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie die Beträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) i. V. m. Abs. 2a-2b SGB VI übersteigt, und bei dem Berufsschadensausgleich handelt es sich gemäß § 18a Abs. 3 S. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 8 SGB IV um solches Erwerbsersatzeinkommen.¹¹⁰⁵

In der bedarfsorientierten Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II alle Einnahmen in Geld mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einkommen zu berücksichtigen. Nach § 11a Abs. 1 Nr. 3 SGB II bleiben die monatlichen Entschädigungszahlungen der Sozialen Entschädigung unberücksichtigt; sie dienen ausschließlich dem Ausgleich der immateriellen Schäden.¹¹⁰⁶ Weder der Berufsschadensausgleich ist von der Privilegierung bei der Einkommensberücksichtigung umfasst¹¹⁰⁷ noch sind die Geldleistungen der Unfallversicherung unter einem der ausgenommenen Einkommen zu subsumieren; sie dienen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes¹¹⁰⁸ und sind daher voll anrechenbar.

Abfindungen

Eine Abfindung, also die Auszahlung eines einmaligen Geldbetrages statt monatlicher Zuwendungen, bietet Berechtigten die Möglichkeit, über einen größeren Geldbetrag zu verfügen und diesen nach ihren Bedürfnissen zu verwenden. Die Leistungsberechtigten entscheiden in der Regel selbst, ob sie von der Abfindung Gebrauch machen wollen. Für die Träger entfällt durch die Abfindung der dauerhafte Aufwand zur Verwaltung und Sicherstellung der monatlichen Zahlungen. Teilweise ist die Abfindung geringer als die fortlaufende Leistung; in diesen Fällen führt die Abfindung auch zu einer finanziellen Entlastung der Träger.

Im Unfallversicherungsrecht ist die Möglichkeit, eine einmalige Abfindung statt einer monatlichen Zahlung zu erhalten, in § 75 bis § 79 SGB VII verankert. Bei einer MdE von unter 40 vom Hundert können Versicherte mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag dauerhaft abgefunden werden. Die Rente bei einer MdE von 40 vom Hundert oder

¹¹⁰⁵ Dies gilt übrigens gemäß § 18a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VI auch für das Verletzengeld und das Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

¹¹⁰⁶ BSG, B 11b AS 15/06 R, Rdnr. 33.

¹¹⁰⁷ BSG, B 14 AS 58/12 R, Rdnr. 23-30.

¹¹⁰⁸ BSG, B 11b AS 15/06 R, Rdnr. 28. Sofern die Leistungen der Unfallversicherung zu einem Ruhen der Entschädigungsleistungen führten, besteht hier eine Privilegierung in Höhe des Teiles, der nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anrechnungsfrei wäre (BSG, B 14 AS 58/12 R, Rdnr. 22).

mehr kann bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden werden; es handelt sich also eher um eine Vorauszahlung der Rente.¹¹⁰⁹ Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Abfindung zugrundeliegenden Jahresbetrages der Rente gezahlt.

Im Sozialen Entschädigungsrecht ist die Möglichkeit der Abfindung in § 84 SGB XIV geregelt. Demnach können Geschädigte auf Antrag mit dem 60fachen der monatlichen Entschädigungszahlung für fünf Jahre abgefunden werden. Durch die Begrenzung auf fünf Jahre sind die Geschädigten schlechter gestellt als die Versicherten, weil ihre Gestaltungsfreiheit eingeschränkt ist. Eine Abfindung des Berufsschadensausgleichs ist nicht vorgesehen.

Zusammenfassung

Die Berechnungsgrundlage der dauerhaften Geldleistungen ist in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Sozialen Entschädigung das Ausmaß der anhaltenden Beeinträchtigung. Im Sozialen Entschädigungsrecht besteht mit den versorgungsmedizinischen Grundsätzen eine normative Grundlage, die eine zügige und einheitliche Anwendung sicherstellt und die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für Betroffene erheblich steigert.

Auffällig ist das unterschiedliche Mindestmaß von verbliebenen Schädigungen zum Leistungsbezug. Durch dieses Mindestmaß gibt der Gesetzgeber gewissermaßen eine Bagatellgrenze vor und erlegt Versicherten und Geschädigten mit einer geringeren Beeinträchtigung auf, diese entschädigungslos hinzunehmen. Während in der Unfallversicherung ab einer MdE von 20 vom Hundert dauerhafte Geldleistungen gewährt werden, erhält der Geschädigte diese erst ab einem GdS von 30. Diese Spanne wird durch die Rundungsregelung des § 5 Abs. 1 S. 3 SGB XIV reduziert, wonach ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen vom höheren Zehnergrad mitumfasst wird. Wird also durch Schädigungsfolgen ein *tatsächlicher* GdS von 25 erreicht, so wird dieser von dem *rechtlichen* GdS von 30 mitumfasst und ist im Ergebnis ausreichend für einen Entschädigungsanspruch.¹¹¹⁰ Durch diese Rundungsregelung werden die Geschädigten im Übrigen auch bei schwereren Schädigungen regelmäßig bessergestellt, denn in der gesetzlichen Unfallversicherung ist zwar grundsätzlich die MdE genau festzulegen, also zum Beispiel eine MdE von 33 vom Hundert möglich, allerdings handelt es sich stets um Schätzungen und diese werden oft in Fünf-Prozent-Schritten vorgenommen.¹¹¹¹ Somit bliebe die MdE von 65 vom Hundert bei diesem Wert, wohingegen der *tatsächliche* GdS von 65 dem *rechtlichen* GdS von 70 zugerechnet würde.

¹¹⁰⁹ Dahm, WzS 2010, 371, 371-372.

¹¹¹⁰ BSG, 9a/9 RVh 1/89, Rdnr. 17.

¹¹¹¹ Feldmann/Brusis, Das Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Arztes, S. 106; zum Beispiel BSG, 8/8a RU 94/79, Rdnr. 15. Vergleiche § 73 Abs. 3 SGB VII, wonach eine Änderung der MdE nur als wesentlich gilt, sofern sie mehr als 5 vom Hundert beträgt, oder § 93 Abs. 2 SGB VII, welcher ausdrücklich auf eine MdE von 75 vom Hundert abstellt.

Während in der Sozialen Entschädigung anhand der Gesundheitsbeeinträchtigungen monatliche Entschädigungszahlungen als Festbeträge und ein pauschalierter Schadensausgleich anhand des aktuellen Einkommens gewährt werden, findet in der gesetzlichen Unfallversicherung das vor der Schädigung erwirtschaftete Einkommen Berücksichtigung. Um eine Verletztenrente in Höhe der monatlichen Entschädigungszahlung zu erhalten, müsste ein Versicherter folgende Jahresarbeitsverdienste erreicht haben.

MdE / GdS	Monatliche Entschädigungszahlung / Verletztenrente	Jahresarbeitsverdienst
30 und 40	400,00 Euro	24.000,00 Euro
		18.000,00 Euro
50 und 60	800,00 Euro	28.800,00 Euro
		24.000,00 Euro
70 und 80	1.200,00 Euro	30.857,00 Euro
		27.000,00 Euro
90	1.600,00 Euro	32.000,00 Euro
100	2.000,00 Euro	36.000,00 Euro

Tabelle 6: Übersicht über den erforderlichen Jahresarbeitsverdienst zur Erreichung der monatlichen Entschädigungszahlungen

Bei einem Mindestjahresarbeitsverdienst von 24.444,00 Euro für das Jahr 2023 würde also bei einer MdE von 30, 40 und 60 vom Hundert eine Verletztenrente über der monatlichen Entschädigung gezahlt werden. In allen anderen Konstellationen bliebe die Rente für Personen, die nicht den jeweilig erforderlichen Jahresarbeitsverdienst erwirtschaftet hätten, hinter der monatlichen Entschädigung zurück; wobei dies von der weiteren Entwicklung der Rechengrößen in der Sozialversicherung abhängt. Das durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten in der deutschen Rentenversicherung betrug zwar endgültig 40.463,00 Euro für das Jahr 2021 und anhand dieses Einkommens ergäbe sich eine Vollrente in der gesetzlichen Unfallversicherung von 2.247,94 Euro und damit über der monatlichen Entschädigungsleistung. Allerdings hatte die letzte Verdienststrukturerhebung ergeben, dass fast zwei Drittel der Beschäftigungsverhältnisse unter diesem Durchschnittswert liegt.¹¹¹² Im Übrigen blieb hier ein möglicher Berufsschadensausgleich unberücksichtigt.

¹¹¹² So betrug im Jahr 2018 das Durchschnittsentgelt der Deutschen Rentenversicherung 38.212,00 Euro, von den 37.003.000 Beschäftigungsverhältnissen hatten allerdings 23.270.000 bis zu 39.000,00 Euro verdient; dies entspricht rund 63 % aller Beschäftigten (*Deutsches Statistisches Bundesamt, Verdienststrukturerhebung 2018*, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Publikationen/Downloads/verdienststrukturerhebung-heft-1-2162001189004.html>, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 45). Die Bezugsgröße für das Jahr 2018 betrug 36.540,00 Euro, sodass die Mindestversicherungssumme für dieses Jahr bei 21.924,00 Euro lag. In 11.517.000 Beschäftigungsverhältnisse lag der Jahresverdienst bei unter 21.000,00 Euro; dies entspricht 31 % aller Beschäftigungsverhältnisse, also fast einem Drittel. Allerdings beziehen sich diese Zahlen auf die Beschäftigungsverhältnisse; hat eine Person mehrere Beschäftigungsverhältnisse oder neben einer Beschäftigung noch Einkommen, zum Beispiel aus selbständiger Tätigkeit, so erhöht sich das personenbezogene Einkommen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung findet eine Anrechnung von aktuellem Einkommen nicht statt, sodass derjenige, der trotz einer Beeinträchtigung durch einen Versicherungsfall Einkommen erzielt, keine Einbuße in den Sozialleistungen hinnehmen muss. In der Sozialen Entschädigung wirkt sich erwirtschaftetes Einkommen zwar nicht bei den monatlichen Entschädigungszahlungen, aber im Berufsschadensausgleich leistungsmindernd aus. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass die Kraftfahrzeughilfe für Geschädigte auch Leistungen zum Unterhalt eines für die Erwerbstätigkeit notwendigen Kraftfahrzeugs gewährt. Denn andernfalls würde Geschädigten zugemutet werden, ein erforderliches Kraftfahrzeug aus dem Einkommen zu bezahlen, welches im Berufsschadensausgleich bereits vollständig berücksichtigt wurde und zu Kürzungen führte.

In einem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung des BMAS aus 2007 war übrigens eine Leistungsreform der Unfallversicherung nach dem Vorbild der Sozialen Entschädigung vorgeschlagen worden. Insbesondere war die Trennung der Leistungen in einen einkommensunabhängigen Gesundheitsschadensausgleich und einer Erwerbsminderungsrente gemessen anhand des konkreten Erwerbsschadens vorgesehen.¹¹¹³ Dieser Vorschlag wurde scharf kritisiert¹¹¹⁴ und schließlich die Reform zurückgestellt.¹¹¹⁵

8.2.3.3 Besondere Geldleistungen

Insbesondere für die hier betrachteten Versichertengruppen werden in der gesetzlichen Unfallversicherung weitere ergänzende Geldleistungen erbracht. Es handelt sich einerseits um Ersatzansprüche für Sachschäden und andererseits um Mehrleistungen.

Ersatzansprüche für Sachschäden

Wer einen Unfall erleidet, dem entstehen regelmäßig gleichzeitig Sachschäden. Ein Sachschaden ist die unfreiwillige Beeinträchtigung von Vermögenswerten, zum Beispiel zerrissene Kleidung, beschädigte mitgeführte Gegenstände oder ein Schaden am Fahrzeug. Sachschäden sind grundsätzlich nicht Teil der Sozialen Sicherung.¹¹¹⁶ Ausnahmsweise sind aber den Herangezogenen, unentgeltlich Tätigen in der Unglückshilfe und im Zivilschutz sowie Hilfeleistenden gemäß § 13 S. 1 SGB VII auf Antrag Schäden, die infolge der versicherten

¹¹¹³ BSG, B 11b AS 15/06 R, Rdnr. 38; Tiemann, SozSich 2007, 205; Bulla, SGB 2007, 653, 653-654; Radek, Trauma Berufskrankh 2008, 285, 288. Mit der Idee einer Annäherung beider Leistungsbereiche schon Walloth, BABl. 1981, 11, 13 und Gitter, SGB 1981, 204, 210.

¹¹¹⁴ Zum Beispiel Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins vom 6. Juli 2007, abrufbar unter: <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/id-2007-33>, letzter Zugriff am 15.05.2023, oder Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom 16. Juli 2007, <https://www.drk.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2007>, letzter Zugriff am 15.05.2023; Pickshaus/Fritsche, SozSich 2007, 213; Bulla, SGB 2007, 653, 665-667.

¹¹¹⁵ Kranig, Trauma Berufskrankh 2009, 24, 26.

¹¹¹⁶ Die Beschädigung oder der Verlust von im oder am Körper getragenen Hilfsmitteln, also Körperersatzteilen wie Prothesen oder Brillen, gilt übrigens gemäß § 8 Abs. 3 SGB VII als Gesundheitsschaden, sodass die daraus entstandenen Kosten ersetzt werden (Köhler, SGB 2014, 69, 78). Ebenso besteht in diesen Fällen gemäß § 4 Abs. 3 SGB XIV Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung (BT-Drucks. 19/13824, S. 171).

Tätigkeiten an in ihrem Besitz befindlichen Sachen entstanden sind, sowie die Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften,¹¹¹⁷ zu ersetzen, soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht. Der Besitz wird nach § 854 Abs. 1 BGB durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache erworben. Der Schaden, zum Beispiel an einem Fahrzeug, welches Eigentum eines anderen ist, ist demnach ebenfalls durch den Unfallversicherungsträger zu ersetzen; so wird vermieden, dass die versicherte Person selbst einem anderen Ersatz leisten muss.

Einschränkend gilt dieser Schadensersatzanspruch nach § 13 S. 2-3 SGB VII für die unentgeltlich Tätigen in der Unglückshilfe und im Zivilschutz nur, wenn der Einsatz der durch die versicherte Tätigkeit beschädigten Sache im Interesse der Hilfsorganisation lag und es sich um einen Einsatz im Rahmen einer Unglücks- oder Notsituation handelte. Folglich sind aus reinem Eigeninteresse mitgeführte Gegenstände, Schäden bei Ausbildungsveranstaltungen oder bei Wegeunfällen nach § 8 Abs. 2 SGB VII ausgenommen.¹¹¹⁸ Damit wird gewissermaßen berücksichtigt, dass unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätige nicht unvorbereitet tätig werden müssen und insoweit Vorkehrungen treffen können.

Bedeutsamer Unterschied zwischen dem Ersatz der Sachschäden und Aufwendungen und den übrigen Leistungen der Unfallversicherung ist nicht nur der wesensfremde Ausgleich von Schäden an Sachen oder anderem Aufwand, sondern auch das dafür vorgesehene Antragserfordernis. Der Gesetzgeber lastet den Unfallversicherungsträgern also nicht auf, bei jedem Verletzten, der unter die Anwendung des § 13 SGB VII fallen könnte, von Amtswegen auch wegen möglicher Sachschäden Ermittlungen einzuleiten.

Der Unfallversicherungsträger, welcher den Versicherungsschutz gewährleistet, ist auch zuständig für die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen. Er hat nach § 116 SGB X bzw. nach § 13 S. 4 SGB VII i. V. m. § 116 SGB X die Möglichkeit, diese Ansprüche gegenüber dem zivilrechtlich Ersatzpflichtigen im Wege des Regresses geltend zu machen.¹¹¹⁹ So wird vermieden, dass Hilfeleistende das Risiko der Durchsetzbarkeit von bestehenden zivilrechtlichen Ansprüchen tragen müssen oder Schädiger durch die Unfallversicherung begünstigt werden.¹¹²⁰

¹¹¹⁷ Aufwendungen können zum Beispiel eingesetzte Mittel wie Verbandsmaterial oder Feuerlöscher sein, aber auch ein entstandener Verdienstausfall (*Vollmar*, WzS 1976, 265, 266-267). Welche Aufwendungen der Hilfeleistende für erforderlich halten durfte, „ist jedoch nicht engherzig, sondern unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Notsituation zu beurteilen“ (BT-Drucks. 7/2506, S. 17).

¹¹¹⁸ Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3299); BT-Drucks. 15/3439, S. 6. Wobei hier zwischen Wegeunfällen und den von § 13 Abs. 2 SGB VII umfassten Betriebswegen zu unterscheiden ist, denn der Weg zum Ort der Gefahr ist Teil der versicherten Rettungshandlung und daher ein Betriebsweg (*BSG*, B 2 U 39/05 R, Rdnr. 19).

¹¹¹⁹ *BGH*, VII ZR 82/59, Rdnr. 41.

¹¹²⁰ BT-Drucks. 7/2506, S. 17; *BGH*, VI ZR 70/07; *BSG*, B 2 U 27/07 R, Rdnr. 29; *LSG Nordrhein-Westfalen*, L 17 U 179/97, Rdnr. 25.

Bei der Schaffung des Schadensersatzanspruchs im Sinne des § 13 SGB VII¹¹²¹ monierte der Bundesrat, es handle sich um eine dem Unfallversicherungsrecht völlig systemwidrige Leistung; immerhin brauche nicht einmal ein Arbeitsunfall vorzuliegen.¹¹²² Dies sei eine wesensfremde Ersatzleistung auf Kosten der Unfallversicherungsträger.¹¹²³ Die Träger würden außerdem noch mit den Kosten für die mühevollere Rechtsverfolgung der eingeräumten Rückgriffsansprüche belastet.¹¹²⁴ Dem hielt die Bundesregierung entgegen, dass die Regelung ein berechtigtes Anliegen verfolge. Es werde seit langem in der Öffentlichkeit die bessere Rechtstellung der Hilfeleistenden gefordert und dabei berechtigterweise auf die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung im Sinne des BGB hingewiesen. Systematische Bedenken wären gegen jede der bisher erwogenen Lösungen geltend gemacht worden. Allein die Ergänzung im Unfallversicherungsrecht gewährleiste eine sachgerechte Abwicklung aller Ansprüche der Hilfeleistenden durch eine Stelle.¹¹²⁵

Das Recht der Sozialen Entschädigung gewährt hingegen keinerlei Ersatz von Sachschäden.¹¹²⁶ Obwohl im ersten Entwurf eines Opferentschädigungsgesetzes ein Ausgleich von Sachschäden vorgesehen war,¹¹²⁷ wurde dieser Anspruch letztlich verworfen. Begründet wurde das damit, dass es eine Ungleichbehandlung zu anderen Delikten gewesen wäre und zu einer unangemessenen Ausweitung auf solche Personen geführt hätte, die keinen oder nur einen unbedeutenden körperlichen Schaden erlitten hätten.¹¹²⁸

Die Ungleichbehandlung von Versicherten und Geschädigten ist vom Gesetzgeber beabsichtigt. Denn derjenige, der „sich uneigennützig für andere einsetzt oder zu einem solchen Einsatz verpflichtet wird, muß in weitergehendem Umfang als ein durch eine Straftat Betroffener entschädigt werden.“¹¹²⁹ Insofern will der Gesetzgeber diejenigen, die sich für andere einsetzen, besserstellen als diejenigen, die unfreiwillig Opfer werden.

¹¹²¹ § 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181); zur Einführung der Vorgängervorschrift § 765 a RVO, wobei sich der Anspruch zunächst auf Hilfeleistende und Herangezogene beschränkte, BT-Drucks. 7/2506, S. 17 und *Vollmar*, WzS 1976, 265.

¹¹²² Damit bezieht sich der Bundesrat darauf, dass jemand, der körperlich keinen Schaden genommen hat, materielle Schadensersatzansprüche geltend machen könnte, soweit er als versicherte Person diesen Sachschaden erlitten hat. Allerdings erscheint es im Hinblick auf die geringe Anforderung an einen Versicherungsfall, der schon bei kleinsten Kratzern oder Schürfwunden gegeben wäre, unbillig, solche Personen, die mehr oder minder zufällig unverletzt geblieben sind, hier schlechter zu stellen.

¹¹²³ Die Kosten der Unfallversicherung für solche Ersatzleistungen wurden ursprünglich auf 200.000 DM im Jahr geschätzt (BT-Drucks. 7/2506, S. 13). Im Jahr 2021 wurden allerdings 17.827.132,00 Euro für Mehrleistungen und Aufwendungsersatz geleistet (*Geschäftsbericht Unfallversicherung 2021*, S. 149).

¹¹²⁴ BT-Drucks. 7/2506, S. 22.

¹¹²⁵ BT-Drucks. 7/2506, S. 24.

¹¹²⁶ Wobei Zivildienstleistende gemäß § 35 Abs. 3 ZDG Ersatz für Gegenstände erhalten können, die der Dienstleistende mit sich geführt hat und die durch einen während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen sind.

¹¹²⁷ BT-Drucks. 7/2506, S. 4.

¹¹²⁸ BT-Drucks. 7/2506, S. 19-20.

¹¹²⁹ BT-Drucks. 7/2506, S. 17.

Mehrleistungen

Nach § 94 SGB VII kann die Satzung eines Unfallversicherungsträgers Mehrleistungen für bestimmte Personengruppen des § 2 Abs. 1 SGB VII vorsehen. Als Mehrleistungen sind Ergänzungen, Erweiterungen oder Erhöhungen von gesetzlich vorgesehenen Leistungen zulässig;¹¹³⁰ ausgeschlossen sind hingegen solche Leistungen, die im Unfallversicherungsrecht nicht vorgesehen sind oder deren Voraussetzungen nicht vorliegen.¹¹³¹ Mehrleistungen werden gemäß § 94 Abs. 3 SGB VII nicht auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, angerechnet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen auch einem bedürftigen Berechtigten zur Verfügung stehen.¹¹³²

Zu den Personengruppen, denen Mehrleistungen gewährt werden können, gehören die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich Tätigen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) sowie in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (Nr. 12), die ehrenamtlich Tätigen für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nr. 10 Buchst. a) oder für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Nr. 10 Buchst. b), die Herangezogenen (Nr. 11 Buchst. a) und Zeugen (Nr. 11 Buchst. b) sowie die Nothelfer und Lebensretter (Nr. 13 Buchst. a), Spender (Nr. 13 Buchst. b) und Strafverfolger (Nr. 13 Buchst. c). Mit anderen Worten können die Träger im Rahmen ihrer Satzungsautonomie Mehrleistungen für alle Versicherten vorsehen, die sich für andere oder das Allgemeinwohl eingesetzt haben und dabei geschädigt wurden. Bei den Mehrleistungen handelt es sich somit gleichzeitig um eine Anerkennung für uneigennütziges Handeln und sie verfolgen das Ziel, die Bereitschaft zum Engagement zu steigern.¹¹³³

Von der Möglichkeit, Mehrleistungen zu gewähren, haben alle Träger Gebrauch gemacht, wobei der Kreis der Berechtigten unterschiedlich weit gezogen wurde. Während die Berufsgenossenschaften nur für ihre eigenen ehrenamtlichen Organmitglieder Mehrleistungen vorsehen,¹¹³⁴ gewähren die Unfallkassen Mehrleistungen für diverse Versichertenkreise.

¹¹³⁰ Obwohl auch Dienst- und Sachleistungen als Mehrleistungen gewährt werden könnten, handelt es sich tatsächlich nur um Geldleistungen, weshalb die Zuordnung entsprechend erfolgte (siehe Anhang 3).

¹¹³¹ *LSG Berlin-Brandenburg*, Urteil vom 24. November 2016, L 3 U 14/15, juris, Rdnr. 62-76 mit weiteren Beispielen; *SG Hannover*, S 13 U 238/97, Rdnr. 23-26; *Ricke*, WzS 2012, 291, 292-293 mit weiteren Nachweisen und Beispielen; ausgeschlossen ist somit beispielsweise Gewährung von Schmerzensgeld, Ersatz für Vermögensschäden oder eine Rentenzahlung bei einer MdE von unter 20 vom Hundert.

¹¹³² BT-Drucks. IV/938 neu, S. 25; *BSG*, 9 RVg 5/94, Rdnr. 15-16; *OVG Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 19. April 2022, 1 A 962/20, juris, Rdnr. 30.

¹¹³³ BT-Drucks. 13/2204, S. 98; *BSG*, 9 RVg 5/94, Rdnr. 16 sieht die Mehrleistung als „besondere Anerkennung im Sinne einer Belohnung oder Prämie“; *LSG Berlin-Brandenburg*, L 3 U 14/15, Rdnr. 55 spricht davon, dass sich „immaterielle Komponenten im Sinne einer Belohnung des Versicherten für seinen (überobligatorischen) Einsatz“ nicht leugnen ließen; *SG Hannover*, S 13 U 238/97, Rdnr. 21; *Leube*, NZS 2006, 410, 410; *Ricke*, WzS 2012, 291, 293-294, wobei dieser kritisch darauf hinweist, dass der Grad der Selbstlosigkeit im Einzelfall durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist.

¹¹³⁴ Beispielhaft § 35 Abs. 3 der Satzung der BGW, § 37 Abs. 4 Satzung der BG Verkehr und § 35 Abs. 3 der Satzung der BGN.

Versicherungstatabestand ¹¹³⁵	Nr. 10 Buchst. a	Nr. 11		Nr. 12	Nr. 13		
		a	b		a	b	c
<i>Bayer.LUK</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>LUKN</i>	X	X	X	X ¹¹³⁶	¹¹³⁷	X	¹¹³⁷
<i>UK Bremen</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UK BB</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UKB</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UK BW</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UKH</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UK Nord</i>		X		X	X	X	X
<i>UK NRW</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UK MV</i>				X	X		X
<i>UK RLP</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UKS</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UK Sachsen</i>				X	X		
<i>UK ST</i>	X	X	X	X	X	X	X
<i>UKT</i>		X	X	X	X	X	X
<i>UVB¹¹³⁸</i>	X	X		X	-	X	-

Tabelle 7: Übersicht über die mehrleistungsberechtigten Versicherten bei den Unfallkassen anhand der jeweiligen Satzungsbestimmungen

Die Mehrleistungsberechtigten unterscheiden sich also je nach Bundesland. Ein Blutspender für ein öffentliches Krankenhaus in Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen hat keinen Anspruch auf Mehrleistungen, während dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist. In den meisten Teilen Niedersachsens¹¹³⁷ erhalten Lebensretter oder ihre Hinterbliebenen keine Mehrleistungen, obwohl sie das Gleiche riskieren wie in anderen Bundesländern.

Die uneinheitliche Gestaltung der Mehrleistungen setzt sich bei den Leistungsarten und ihren Höhen, den begünstigten Personenkreisen, ihrem Anfang und Ende fort.¹¹³⁹ Dazu werden im Folgenden beispielhaft die Unterschiede anhand einiger Konstellationen aufgezeigt.

Immerhin in fast allen Bundesländern wird während der Arbeitsunfähigkeit und Heilbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletz-

¹¹³⁵ Unberücksichtigt blieben in der Aufzählung die Tätigen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege (Nr. 9) sowie für Religionsgemeinschaften (Nr. 10 Buchst. b), weil aufgrund der Zuständigkeitsregelungen für diese Versicherten die BGW bzw. die VBG zuständig ist.

¹¹³⁶ Mitglieder der Feuerwehren sind über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen mehrleistungsberechtigt.

¹¹³⁷ Gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII können Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für diesen Personenkreis bestimmen. Davon hat das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht. Während der GUV Oldenburg und der GUV Braunschweig Mehrleistungen vorsehen, hat der GUV Hannover, der für den Großteil des Landes Niedersachsen zuständig ist, seit 1993 Mehrleistungen ausgeschlossen. Die nachfolgenden Ausführungen, die darauf Bezug nehmen, beziehen sich insofern auf die Teile Niedersachsens, die in die örtliche Zuständigkeit des GUV Hannover fallen.

¹¹³⁸ Für die nach Nr. 13 Buchst. a und c versicherten Personen sind nach § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII die Träger im Landesbereich und nicht die Unfallkasse Bund und Bahn zuständig.

¹¹³⁹ Siehe Anhang 2 dazu und für die weiteren Ausführungen.

ten- oder Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen geleistet.¹¹⁴⁰ Damit erhalten die Mehrleistungsberechtigten überwiegend einen vollständigen Ausgleich der schädigungsbedingten Einkommensverluste. Hier nähern sich die Leistungen der Unfallversicherung dem zivilrechtlichen Schadensersatz an.

Alle Unfallkassen sehen zudem in ihrer Satzung Zuschläge zur Verletztenrente vor. Diese werden aber uneinheitlich entweder anhand der Bezugsgröße, anhand des Mindestbeitrages für das Pflegegeld im Sinne des § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VII oder anhand des Jahresarbeitsverdienstes berechnet oder als Festbetrag gewährt. So erhält ein Versicherter, soweit er mehrleistungsberechtigt ist, in Nordrhein-Westfalen 715,00 Euro Zuschlag zu seiner Vollrente, wohingegen derjenige in Hamburg nur 80,00 Euro zusätzlich erhält.

Teilweise sind außerdem Einmalzahlungen vorgesehen, sofern der Mehrleistungsberechtigte infolge des Versicherungsfalles keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann. In Nordrhein-Westfalen erhält der Versicherte bei voller Erwerbsminderung 100.000,00 Euro Einmalzahlung, in Sachsen-Anhalt bekommt derjenige 40.000,00 Euro, in Niedersachsen wird ausschließlich Spendern eine Einmalzahlung von 30.000,00 Euro gewährt und in Hessen erhält unter anderem der Lebensretter 93.000,00 Euro.

Gemäß § 94 Abs. 1 S. 2 SGB VII können die Unfallversicherungsträger bei den Mehrleistungen neben der Art und Schwere des Gesundheitsschadens die Art der versicherten Tätigkeit, insbesondere ihre Gefährlichkeit, berücksichtigen. Weil es sich dabei aber um Ermessen handelt, gibt es keine Pflicht zur Berücksichtigung.¹¹⁴¹ Die Schwere des Schadens wurde von allen Trägern berücksichtigt, denn unterschiedliche Höhen der MdE führen zu unterschiedlichen Beträgen. Auf die Art des Schadens¹¹⁴² oder das Unterscheidungsmerkmal der Gefährlichkeit der Tätigkeit¹¹⁴³ haben hingegen nur vereinzelt Träger abgestellt.

8.2.3.4 Vergleichende Berechnungen

Um die Unterschiede insbesondere zwischen den dauerhaften Geldleistungen der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung zu verdeutlichen, bieten sich vergleichende Berechnungen an. Da die Leistungen der Unfallversicherung unabhängig vom Einkommenschaden, aber abhängig vom vorhergehenden Jahresarbeitsverdienst erbracht werden und der

¹¹⁴⁰ Zwar nicht in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, allerdings wird dort zusätzliches pauschales Tagegeld gezahlt.

¹¹⁴¹ Leube, NZS 2006, 410, 411-412; Rieke, WzS 2012, 291, 294.

¹¹⁴² Die UK ST übernimmt die Kosten für eine Versorgung mit einer versicherungsfallbedingten Sehhilfe von bis zu zwei Siebteilen der monatlichen Bezugsgröße.

¹¹⁴³ Die UK BW sieht besondere Leistungen für in Gemeindefeuerwehren Tätige oder ihre Hinterbliebenen vor und die UKH gewährt Hilfeleistenden höhere Leistungen und sieht nur für solche Tätigen für Unternehmen der Hilfeleistung und des Zivilschutzes und ihre Angehörigen Leistungen zum Ausgleich besonderer Härten vor, die im Einsatz oder bei einer Übung geschädigt wurden.

Berufsschadensausgleich in der Sozialen Entschädigung auf einen Einkommensschaden abstellt und ein pauschales Vergleichseinkommen berücksichtigt, ergeben sich je nach Einzelfall sehr unterschiedliche Leistungshöhen und im Vergleich keine kontinuierlichen Ergebnisse. Die nachfolgenden Beispielsberechnungen können daher nur stellvertretend für eine Vielzahl von Sachverhalten stehen und Tendenzen aufzeigen. Lohnfortzahlungen und Arbeitslosengeld bleiben wegen ihres vorübergehenden Charakters unberücksichtigt.

Beispiel Hausfrau

Eine 35 Jahre alte Hausfrau mit abgeschlossener Ausbildung ohne eigenes Einkommen spendet regelmäßig Blut in Hessen. Sie erleidet infolge einer Virusinfektion bei der Spende eine Erkrankung mit Hepatitis, welche zu einer dauerhaften MdE von 30 vom Hundert führt.¹¹⁴⁴

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 85 SGB VII	30 % von Zwei Dritteln des Mindestjahresarbeitsverdienstes: $30\% \times \frac{2}{3} \times 24.444,00 / 12 = 407,40$	407,40 Euro
§ 3 Abs. 1 der Mehrleistungssatzung der UKH	Zur Vollrente das Zweifache des Mindestbeitrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VII ¹¹⁴⁵ , ansonsten anteilig: $30\% \times 2 \times 408,00 = 244,80$	244,80 Euro
Gesamt		652,20 Euro

Tabelle 8: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung am Beispiel Hausfrau (Alternative 1)

Neben der Verletztenrente in Höhe von 407,40 Euro werden der Verletzten Mehrleistungen in Höhe von 244,80 Euro gewährt. Insgesamt erhält sie 652,20 Euro monatlich.

Stattdessen erkrankt die Hausfrau infolge der Virusinfektion bei einer öffentlich empfohlenen Impfung in Hessen und behält einen GdS von 30 zurück. Mehraufwendungen bei der Führung des gemeinsamen Haushaltes im Sinne des § 89 Abs. 9 SGB XIV hat sie nicht.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV	400,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40	400,00 Euro

Tabelle 9: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung am Beispiel Hausfrau (Alternative 1)

Ein schädigungsbedingter Einkommensverlust liegt nicht vor, daher besteht kein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 89 SGB XIV. Die Geschädigte erhält eine monatliche Entschädigungszahlung von 400,00 Euro.

Die Leistungen der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung sind der Höhe nach grundsätzlich auf einem Niveau. Nur aufgrund der in Hessen vorgesehenen Mehrleistung erhält die verletzte Blutspenderin deutlich mehr Geldleistung als die Impfgeschädigte.

¹¹⁴⁴ So in BSG, 2 RU 49/83, Rdnr. 1.

¹¹⁴⁵ Gemäß § 6 Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 ab dem 1. Juli 2022 mindestens 408,00 Euro monatlich.

Lebt die Betroffene allein und bezieht Bürgergeld nach § 20 SGB II, so erhält sie ab dem 1. Januar 2023 Bürgergeld in Höhe des Regelsatzes von 502,00 Euro. Die Verletztenrente ist in voller Höhe als Einkommen auf den Regelsatz zu berücksichtigen,¹¹⁴⁶ allerdings wird die Mehrleistung gemäß § 94 Abs. 3 SGB VII nicht angerechnet. Als Blutspenderin hat sie also ein Gesamteinkommen von 746,80 Euro. Die monatlichen Entschädigungszahlungen hingegen sind von der Anrechnung auf den Regelsatz vollständig ausgenommen und somit werden der Impfgeschädigten sogar 902,00 Euro ausbezahlt. Die übrigen Ansprüche, wie Übernahme der Kosten der Unterkunft, Heizung und Ähnliches, bleiben bestehen. Damit ist die Soziale Entschädigung bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende günstiger.

Wohnt die Betroffene in Sachsen und hat aufgrund der geschilderten Sachverhalte eine volle MdE bzw. einen GdS von 100 zurückbehalten, ergeben sich andere Leistungsansprüche.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 85 SGB VII	Zwei Drittel des Mindestjahresarbeitsverdienstes: $2/3 \times 24.444,00 / 12 = 1.358,00$	1.358,00 Euro
§ 57 SGB VII	Schwerverletztenerhöhung von 10 % der Rente: $10 \% \times 1.358,00 = 135,80$	135,80 Euro
Gesamt		1.493,80 Euro

Tabelle 10: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung am Beispiel Hausfrau (Alternative 2)

Mehrleistungen sind in Sachsen für Spender nicht vorgesehen. Weil die Betroffene ohne Rentenanwartschaften keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, erhält sie neben der Verletztenrente in Höhe von 1.358,00 Euro die Schwerverletztenerhöhung gemäß § 57 SGB VII. Die Verletzte erhält insgesamt 1.493,80 Euro.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV	2.000,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100	2.000,00 Euro

Tabelle 11: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung am Beispiel Hausfrau (Alternative 2)

Die Impfgeschädigte erhält 2.000,00 Euro monatliche Entschädigungszahlung. Damit erhält sie rund 500 Euro mehr Leistung als die verletzte Blutspenderin.

Beispiel Meister

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Meisterabschluss unternimmt in Mecklenburg-Vorpommern, einen anderen vor dem Ertrinken zu retten. Bei dem eiligen Sprung ins flache Wasser erleidet der Retter eine Fraktur des Halswirbels und ist seitdem querschnittsgelähmt. Es verbleibt eine MdE von 100 vom Hundert und der Versicherte ist erwerbsunfähig.¹¹⁴⁷

¹¹⁴⁶ Es findet keine anteilige Ausnahme der Verletztenrente im Sinne der Regelung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI statt (BVerfG, 1 BvR 591/08, 1 BvR 593/08, Rdnr. 40-41).

¹¹⁴⁷ So in LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29. November 2006, L 9 U 77/05, juris.

Der vierzigjährige Versicherte verdiente durchschnittsgemäß als Vollzeitbeschäftigter im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich zuletzt 64.668,00 Euro im Jahr¹¹⁴⁸. Er erhält gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI eine volle Erwerbsminderungsrente aus der deutschen Rentenversicherung in Höhe von 946,11 Euro¹¹⁴⁹.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 82 SGB VII	Zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes: $2/3 \times 64.668,00 / 12 = 3.592,67$	3.592,67 Euro
§ 3 Abs. 1 des Anhangs zur Satzung der UK MV	Zur Vollrente 80,00 Euro monatlich (gemäß § 94 Abs. 3 SGB VII nicht bei der Rente anzurechnen)	80,00 Euro
		3.672,67 Euro
<i>Rentenversicherung</i>		
§ 93 SGB VI § 67 SGB VI	Grenzwert: $70\% \times 64.668,00 / 12 \times 1 = 3.772,30$ Summe: $946,11 + (3.592,67 - 23,72 \times 36,02) = 3.684,39$ $3.684,39 - 3.772,30 = -87,91$; da der Grenzbeitrag nicht überschritten wird, kein Ruhen.	946,11 Euro
Gesamt		4.618,78 Euro

Tabelle 12: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Rentenversicherung am Beispiel Meister (Alternative 1)

Der Verletzte erhält neben der Verletztenrente von 3.592,67 Euro noch 80,00 Euro Mehrleistungen und somit insgesamt monatlich 4.618,78 Euro Sozialleistungen aus der Unfall- und Rentenversicherung. Zudem sieht § 5 Abs. 1 des Anhangs zur Satzung der UK MV eine einmalige Entschädigungszahlung in Höhe von 2.600,00 Euro vor.

Statt bei der Rettung eines anderen wird der Betroffene bei einem Raubüberfall schwer verletzt. Der GdS beträgt 100 und eine Tätigkeit kann er nicht mehr ausüben.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV	2.000,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100	2.000,00 Euro
§ 89 Abs 5 SGB XIV Nettobetrag des Vergleichseinkommens	Vergleichseinkommen Meister: 3.953,00 Euro $3.953,00 - (716,00 \times 18\% + (1.790,00 - 716,00) \times 36\% + (3.953,00 - 1.790,00) \times 40\%) = 2.572,28$	
§ 89 Abs. 6 Nr. 2 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	Rente abzüglich des Beitrags für Pflege- und des hälftigen Beitrags für die Krankenversicherung: $946,11 - (946,11 \times 3,05\% + 946,11 \times 7,8\%) = 843,46$	
§ 89 Abs. 2 S 1 SGB XIV	Differenz der Nettobeträge: $2.572,28 - 843,46 = 1.728,82$	1.728,82 Euro
		3.832,39 Euro

¹¹⁴⁸ Deutsches Statistisches Bundesamt, Arbeitnehmerverdienste für das Jahr 2021, Stand: 24. März 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Publikationen/Downloads/arbeitnehmerverdienste-jahr-2160230217004.pdf>, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 32.

¹¹⁴⁹ BMAS, Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 1. Juli 2020, <https://www.bmas.de/SharedDocs/Rentenbestandsstatistik-2020.pdf>, Durchschnittswert bei Renten wegen voller Erwerbsminderung für Männer mit 20 Jahren Wartezeit, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 41.

<i>Rentenversicherung</i>	
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	946,11 Euro
Gesamt	4.778,50 Euro

Tabelle 13: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Rentenversicherung am Beispiel Meister (Alternative 1)

Neben der monatlichen Entschädigungszahlung über 2.000,00 Euro wird ein Berufsschadensausgleich von 1.728,82 Euro gewährt. Der Geschädigte erhält insgesamt 4.778,50 Euro monatliche Sozialleistungen, also rund 160,00 Euro mehr als der verletzte Hilfeleistende.

Verdient der Verletzte überdurchschnittlich, wirkt sich dies zwar erhöhend auf die Verletztenrente aus, aber aufgrund des pauschal berücksichtigten Vergleichseinkommens nicht auf den Berufsschadensausgleich; bei einem Jahresarbeitsverdienst von 67.543,02 Euro sind die Leistungen gleich hoch und darüber für den Verletzten höher.

Derselbe Arbeitnehmer hat aufgrund der geschilderten Sachverhalte nur eine MdE von 50 vom Hundert bzw. einen GdS von 50 zurückbehalten und kann seiner Tätigkeit infolge der Beeinträchtigungen noch halbtags mit einem halben Einkommen von 2.694,50 Euro monatlich nachgehen. Er ist nicht (teilweise) erwerbsgemindert gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 82 SGB VII	50 % von Zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes: $50\% \times \frac{2}{3} \times 64.668,00 / 12 = 1.796,33$	1.796,33 Euro
§ 3 Abs. 1 Anhang Satzung UK MV	50 % von 80,00 Euro monatlich: $50\% \times 80,00 = 40,00$	40,00 Euro
		1.836,33 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung		2.694,50 Euro
Gesamt		4.530,83 Euro

Tabelle 14: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 2)

Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind entsprechend halbiert. Zusammen mit seiner Erwerbstätigkeit erzielt der Versicherte aber ein Gesamteinkommen von monatlich 4.530,83 Euro.

Wäre der Versicherungsfall in Bremen eingetreten, würde der Betroffene monatlich 306,00 Euro Mehrleistungen, nämlich anteilig in Höhe des 1,5fachen des Mindestbeitrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VII, erhalten; in weiten Teilen Niedersachsens hingegen sind keine Mehrleistungen für Lebensretter vorgesehen.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV	800,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60	800,00 Euro
§ 89 Abs 5 SGB XIV Nettobetrag des Vergleichseinkommens	Vergleichseinkommen Meister: 3.953,00 Euro $3.953,00 - (716,00 \times 18\% + (1.790,00 - 716,00) \times 36\% + (3.953,00 - 1.790,00) \times 40\%) = 2.572,28$	755,10 Euro

§ 89 Abs. 6 Nr. 1 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	$2.694,50 - (716,00 \times 18 \% + (1.790,00 - 716,00) \times 36 \% + (2.694,50 - 1.790,00) \times 40 \%) = 1.817,18$	
§ 89 Abs. 2 S 1 SGB XIV	Differenz der Nettobeträge: $2.572,28 - 1.817,18 = 755,10$	
		1.555,10 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung		2.694,50 Euro
Gesamt		4.249,60 Euro

Tabelle 15: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 2)

Mit einer monatlichen Entschädigungszahlung von 800,00 Euro und einem Berufsschadensausgleich von 755,10 Euro erzielt der Geschädigte insgesamt 4.249,60 Euro monatlich. Damit erreicht er rund 281,00 Euro weniger als der verletzte Lebensretter.

Derselbe Arbeitnehmer hat aufgrund der geschilderten Sachverhalte nur eine MdE von 25 vom Hundert bzw. einen GdS von 25 zurückbehalten und kann aufgrund seiner langen Erfahrung und einer guten Hilfsmittelversorgung seine Tätigkeit in vollem Umfang fortführen.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 82 SGB VII	25 % von Zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes: $25 \% \times 2/3 \times 64.668,00 / 12 = 898,17$	898,17 Euro
§ 3 Abs. 1 Anhang Satzung UK MV	25 % von 80,00 Euro monatlich: $25 \% \times 80,00 = 20,00$	20,00 Euro
		908,17 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Beschäftigung		5.389,00 Euro
Gesamt		6.297,16 Euro

Tabelle 16: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 3)

Der Verletzte erhält 898,17 Euro Verletztengeld und 20,00 Euro Mehrleistungen, zusammen mit seiner Beschäftigung also insgesamt 6.297,16 Euro monatlich. Nachdem kein Einkommensverlust eingetreten ist, erzielt er mehr Einkommen als vor seiner Schädigung.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen erst ab einem GdS von 30. Aufgrund der Rundungsregelung des § 5 Abs. 1 S. 3 SGB XIV wird der *tatsächliche* GdS von 25 aber vom *rechtlichen* GdS von 30 umfasst; andernfalls hätte der Geschädigte keinen Anspruch auf dauerhafte Geldleistungen.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV	400,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40	400,00 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Beschäftigung		5.389,00 Euro
Gesamt		5.789,00 Euro

Tabelle 17: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Meister (Alternative 3)

Weil kein schädigungsbedingter Einkommensverlust vorliegt, besteht kein Anspruch auf Berufsschadensausgleich, sodass der Geschädigte lediglich die monatliche Entschädigungszahlung über 400,00 Euro erhält. Er erzielt ein Einkommen von insgesamt 5.789,00 Euro.

Mit mehr als doppelt so viel Sozialleistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Versicherte erheblich bessergestellt als der Geschädigte. Selbst wenn der Geschädigte einen Einkommensverlust gehabt hätte, hätte er zudem erst dann Berufsschadensausgleich erhalten, wenn sein derzeitiges Einkommen unter das Vergleichseinkommen von 3.953,00 Euro gesunken wäre. Hier wird die besondere Abhängigkeit zum Vergleichseinkommen deutlich.

Beispiel Ingenieur

Ein 50 Jahre alter, lediger Ingenieur mit Hochschulabschluss wird als Baugutachter tätig und vom Landessozialgericht Hamburg als Zeuge zu einem Verfahren herangezogen. Im Gerichtsgebäude stürzt er schwer und erleidet eine dauerhafte MdE von 40 vom Hundert.

Im letzten Jahr vor seiner Verletzung hat der Gutachter 149.961,00 Euro¹¹⁵⁰ verdient. Er gehört mit seiner selbständigen Tätigkeit nicht zu den pflichtversicherten Unternehmern und hat auch keine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung abgeschlossen. Zudem hat der Gutachter nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt, allerdings erhält er 600,00 Euro aus einer privaten Versicherung.

Weil er aufgrund des Unfalls nicht mehr gut zu Fuß ist und daher nicht mehr auf Baustellen tätig werden kann, nimmt der Gutachter eine abhängige Beschäftigung als Bauzeichner auf, bei der er 4.060,00 Euro im Monat verdient.¹¹⁵¹

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 85 Abs. 2 SGB VII § 26 Abs. 2 der Satzung UK Nord	40 % von Zwei Dritteln des Höchstjahresarbeitsverdienstes von 96.000,00 Euro: 40 % x 2/3 x 96.000,00 / 12 = 2.133,33	2.133,33 Euro
<i>Private Versicherung</i>		
Monatliche Zahlung		600,00 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Beschäftigung		4.060,00 Euro
Gesamt		6.793,33 Euro

Tabelle 18: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 1)

¹¹⁵⁰ 1.588,2 Stunden durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeitwerbstätigen im Jahr 2022 (*Deutsches Statistisches Bundesamt*, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4047/umfrage/entwicklung-der-jaehrlichen-arbeitszeit-pro-erwerbstaetigen/>, letzter Zugriff am 15.05.2023), abzüglich 160 Stunden für unvergütetes Tätigwerden, wie Auftragssuche, Vor- und Nachbereitungen, Weiterbildung, Steuererklärung und Ähnliches, bei 105,00 Euro die Stunde gemäß Nr. 4.3 Anlage 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

¹¹⁵¹ 42.367,00 Euro Durchschnittsjahresgehalt als Bauzeichner in Hamburg (<https://www.gehalt.de/beruf/bauzeichner>, letzter Zugriff am 15.05.2023) um 15 % aufgrund der jahrelangen Berufserfahrung erhöht.

Zeugen gehören nicht zu den mehrleistungsberechtigten Personen nach § 27 der Satzung der UK Nord, daher erhält der verunfallte Gutachter keine Mehrleistungen. Insgesamt erreicht er mit einer Verletztenrente von 2.133,33 Euro dennoch ein Einkommen von 6.793,33 Euro monatlich. Hätte er den Unfall als Sachverständiger im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit erlitten, so hätte er wegen der fehlenden freiwilligen Versicherung keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erwarten können.

Statt im Gerichtsgebäude erleidet der Gutachter die Verletzung in Hamburg auf einer Baustelle wegen der überraschenden Detonation eines Blindgängers aus dem zweiten Weltkrieg. Er behält einen GdS von 40 zurück.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV	400,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40	400,00 Euro
§ 89 Abs 5 SGB XIV Nettobetrag des Vergleichseinkommens	Vergleichseinkommen Hochschule: 6.463,00 $6.463,00 - (460,00 \times 18 \% + (1.380,00 - 460,00) \times 40 \% + (6.463,00 - 1.380,00) \times 49 \%) = 3.521,53$	
§ 89 Abs. 6 Nr. 1 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	$4.060,00 - (460,00 \times 18 \% + (1.380,00 - 460,00) \times 40 \% + (4.060,00 - 1.380,00) \times 49 \%) = 2.296,00$	
§ 89 Abs. 6 Nr. 4 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	$600,00 - (600,00 \times 3,05 \% + 600,00 \times 7,8 \%) - (600,00 - 562,00) \times 19 \% = 527,68$	
§ 89 Abs. 2 S 1 SGB XIV	Differenz der Nettobeträge: $3.521,53 - (2.296,00 + 527,68) = 697,85$	697,85 Euro
		1.097,85 Euro
<i>Private Versicherung</i>		
Monatliche Zahlung		600,00 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Beschäftigung		4.060,00 Euro
Gesamt		5.757,85 Euro

Tabelle 19: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 1)

Aufgrund seiner Einkommen erhält der Geschädigte 1.097,85 Euro aus der Sozialen Entschädigung; insgesamt immerhin 5.757,85 Euro monatlich. Er bekommt damit rund 1.035,00 Euro weniger Sozialleistungen als der Verletzte.

Der Baugutachter hat den Unfall statt in Hamburg im Gericht in Hamm erlitten und behält wegen der komplizierten Brüche eine MdE von 80 vom Hundert zurück. Eine Erwerbstätigkeit kann er wegen der Gehbehinderung nicht mehr ausüben. Von seiner privaten Versicherung erhält er nunmehr 1.200,00 Euro monatlich.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 85 Abs. 2 SGB VII § 20 Abs. 2 der UK NRW	80 % von Zwei Dritteln des Höchstjahresarbeitsverdienstes vom 2,75fachen der Bezugsgröße: $80\% \times \frac{2}{3} \times 112.035,00 / 12 = 4.979,33$	4.979,33 Euro
§ 57 SGB VII	Schwerverletztenerhöhung von 10 %: $10\% \times 4.979,33 = 497,93$	497,93 Euro
§ 3 Abs. 1 Anhang Satzung UK NRW	80 % von 715,00 Euro monatlich: $80\% \times 715,00 = 572,00$	572,00 Euro
		6.049,26 Euro
<i>Private Versicherung</i>		
Monatliche Zahlung		1.200,00 Euro
Gesamt		7.249,26 Euro

Tabelle 20: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 2)

Aufgrund des erhöhten Höchstjahresarbeitsverdienstes, der Schwerverletztenerhöhung und der Mehrleistung bezieht der Versicherte 6.049,26 Euro aus der Unfallversicherung. Insgesamt erhält der Versicherte 7.249,26 Euro monatlich. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der UK NRW steht ihm außerdem eine Einmalzahlung in Höhe von 80.000,00 Euro zu.

Bei der Explosion eines Blindgängers auf der Baustelle in Hamm erleidet der Gutachter schwere Verletzungen. Er behält einen GdS von 80 zurück.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIV	1.200,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80	1.200,00 Euro
§ 89 Abs 5 SGB XIV Nettobetrag des Vergleichseinkommens	Vergleichseinkommen Hochschule: 6.463,00 $6.463,00 - (460,00 \times 18\% + (1.380,00 - 460,00) \times 40\% + (6.463,00 - 1.380,00) \times 49\%) = 3.521,53$	
§ 89 Abs. 6 Nr. 4 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	$1.200,00 - (1.200,00 \times 3,05\% + 1.200,00 \times 7,8\%) - (1.200,00 - 562,00) \times 19\% = 948,58$	
§ 89 Abs. 2 S 1 SGB XIV	Differenz der Nettobeträge: $3.521,53 - 948,58 = 2.572,95$	2.572,95 Euro
		3.772,95 Euro
<i>Private Versicherung</i>		
Monatliche Zahlung		1.200,00 Euro
Gesamt		4.972,95 Euro

Tabelle 21: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Ingenieur (Alternative 2)

Neben der monatlichen Entschädigungszahlung von 1.200,00 Euro erhält der Geschädigte 2.572,95 Euro Berufsschadensausgleich. Insgesamt bezieht der Geschädigte 4.972,95 Euro. Er erhält somit rund 2.275,00 Euro weniger Sozialleistungen monatlich als der Verletzte. Insbesondere aufgrund der Anrechnung von anderem Einkommen erhält der Geschädigte deutlich weniger Leistungen.

Beispiel Hilfsarbeiterin

Eine 26 Jahre alte, ledige Münchnerin ohne abgeschlossene Ausbildung geht einer Teilzeitbeschäftigung nach. Entsprechend ihrer reduzierten Arbeitszeit von 75 % verdient sie aktuell durchschnittsgemäß 20.979,75 Euro im Jahr¹¹⁵², also 1.748,31 Euro im Monat. Daneben engagiert sie sich in der freiwilligen Feuerwehr und verunfallt bei einem Einsatz schwer. Es wird eine verbleibende MdE von 65 vom Hundert festgestellt. Die Verletzte kann nur noch leichte geistige Tätigkeiten übernehmen, sie wird bei ihrem Arbeitgeber mit reduzierter Arbeitszeit von 50 % und verringertem Entgelt in Höhe von 1.000,00 Euro weiterbeschäftigt.

Der Mindestjahresarbeitsverdienst beträgt gemäß § 85 Abs. 1a Nr. 4 SGB VII aufgrund des Alters der Verletzten 75 % der maßgebenden Bezugsgröße, somit 30.555,00 Euro.

<i>Unfallversicherung</i>		
§ 56 Abs. 3 SGB VII § 82 SGB VII	65 % von Zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes: $65 \% \times 2/3 \times 30.555,00 / 12 = 1.103,38$	1.103,38 Euro
§ 3 Abs. 1 des Anhangs zur Satzung der Bayer.LUK	65 % des Zweifachen des Mindestbeitrages für das Pflegegeld: $65 \% \times 2 \times 408 = 530,40$	530,40 Euro
		1.633,78 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
	Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung	1.000,00 Euro
	Gesamt	2.633,78 Euro

Tabelle 22: Berechnung Leistungen der Unfallversicherung und Einkommen am Beispiel Hilfsarbeiterin

Neben der Verletztenrente von 1.103,38 Euro erhält die Verletzte Mehrleistungen in Höhe von 530,40 Euro. Insgesamt erzielt sie ein monatliches Einkommen von 2.633,78 Euro. Sobald sie das 30. Lebensjahr vollendet hat, verringert sich der Mindestjahresarbeitsverdienst auf 60 % der Bezugsgröße und in der Folge reduzieren sich auch die Leistungen.

Die Münchnerin erleidet den Gesundheitsschaden nicht im Einsatz, sondern ist selbst Opfer einer schweren Brandstiftung geworden und hat einen GdS von 65 zurückbehalten. Aufgrund der Rundungsregelung des § 5 Abs. 1 S. 3 SGB XIV wird der *tatsächliche* GdS von 65 vom *rechtlichen* GdS von 70 umfasst.

<i>Soziale Entschädigung</i>		
§ 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XIV	1.200,00 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80	1.200,00 Euro
§ 89 Abs 5 SGB XIV	Vergleichseinkommen ungelernt: 2.997,00, davon 75 % ¹¹⁵³ = 2.247,75	670,55 Euro

¹¹⁵² Deutsches Statistisches Bundesamt, Arbeitnehmerverdienste für das Jahr 2021, Stand: 24. März 2022, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Branche-Berufe/Publikationen/Downloads/arbeitnehmerverdienste-jahr-2160230217004.pdf>, letzter Zugriff am 15.05.2023, S. 32.

¹¹⁵³ LSG Rheinland-Pfalz, L 4 V 35/94.

Nettobetrag des Vergleichseinkommens	$2.247,75 - (460,00 \times 18\% + (1.380,00 - 460,00) \times 40\% + (2.247,75 - 1380,00) \times 49\%) = 1.371,75$	
§ 89 Abs. 6 Nr. 2 SGB XIV Nettobetrag des Einkommens	Nettobetrag: $1.000,00 - (460,00 \times 18\% + (1.000,00 - 460,00) \times 40\%) = 701,20$	
§ 89 Abs. 2 S 1 SGB XIV	Differenz der Nettobeträge: $1.371,75 - 701,20 = 670,55$	
		1.870,55 Euro
<i>Erwerbseinkommen</i>		
Einkommen aus der Teilzeittätigkeit		1.000,00 Euro
Gesamt		2.870,55 Euro

Tabelle 23: Berechnung Leistungen der Sozialen Entschädigung und Einkommen am Beispiel Hilfsarbeiterin

Mit der monatlichen Entschädigungszahlung von 1.200,00 Euro und dem Berufsschadensausgleich in Höhe von 670,55 Euro erzielt die Geschädigte insgesamt 2.870,55 Euro. Damit erhält sie rund 235,00 Euro mehr Leistungen als die Verletzte, obwohl diese sogar von der Anhebung des Mindestjahresarbeitsverdienstes und den überobligatorischen Mehrleistungen profitiert.

Sofern die Hilfsarbeiterin ihre Tätigkeit aufgrund der erheblichen Erschwernisse infolge ihrer Schädigung aufgeben muss, ohne erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung zu sein, erhält sie aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 57 SGB VII eine Schwerverletztenerhöhung von 110,33 Euro. In der Sozialen Entschädigung hingegen würde ihr der Nettobetrag des Vergleichseinkommens von 1.371,75 Euro statt bisher 670,55 Euro ersetzt, obwohl sie das zu Grunde gelegte Vergleichseinkommen zuvor nicht erreicht hatte.

8.2.3.5 Zusammenfassung

Wegen der satzungsgemäß angehobenen Höchstjahresarbeitsverdienste einerseits und der vorgesehenen Mehrleistungen für die hier betrachteten Versichertengruppen andererseits dürften in aller Regel die vorübergehenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung vorteilhafter als die Leistungen der Sozialen Entschädigung sein. Dort, wo für den Einzelnen keine Mehrleistungen vorgesehen sind, könnte sich aufgrund der Beitragstragung beim Verletztengeldbezug für Versicherte und des höheren Prozentsatzes des Übergangsgeldes für Geschädigte ein geringfügiger Vorteil der Leistungsberechtigten in der Sozialen Entschädigung ergeben. Weil die vorübergehenden Leistungen sich nur wenig unterscheiden und letztlich auf den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit oder der Durchführung der Heilbehandlung begrenzt sind und regelmäßig spätestens nach 78 Wochen enden, ist die Bedeutung der Unterschiede für die Betroffenen eher als gering zu werten.

Von wesentlich größerer Bedeutung sind die dauerhaften Geldleistungen. Die vergleichenden Berechnungen haben verdeutlicht, dass die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei Vollzeitbeschäftigten mit durchschnittlichem Verdienst meistens über denen der Sozialen Entschädigung liegen. Wobei gerade die Mehrleistungen, sofern der Verletzte zu den mehrleistungsberechtigten Versichertenkreisen gehört, die Leistungshöhe unterschiedlich beeinflussen und teilweise geringfügig, teilweise erheblich erhöhen.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sind aufgrund der Festbeträge hingegen regelmäßig dann höher, wenn der Berechtigte zuvor kein oder nur wenig Einkommen erwirtschaftet hat. Bei Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende profitieren die Geschädigten zudem davon, dass die monatlichen Entschädigungszahlungen nicht angerechnet werden.

Sofern die Leistungsberechtigten nach dem schädigenden Ereignis in der Lage sind, Arbeits-einkommen zu erwirtschaften, verbleibt den Verletzten in der Unfallversicherung in der Regel mehr Einkommen, weil dort keine Anrechnung vorgesehen ist. Die Anrechnungsvorschriften in der Sozialen Entschädigung verdeutlichen hingegen den nachrangigen Charakter dieser Leistung.

8.2.4 Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Wird jemand infolge eines Unfalls oder eines anderen Ereignisses gesundheitlich geschädigt, dauerhaft eingeschränkt, hilfe- oder pflegebedürftig, erwerbsunfähig oder verstirbt sogar, so betrifft dies meistens nicht nur ihn selbst, sondern gleichzeitig sein familiäres und soziales Umfeld. Angehörige und Hinterbliebene nehmen emotional Anteil, leisten Unterstützung und Betreuung, haben Kosten zu tragen, verlieren Unterhalt oder gemeinsames Einkommen und erleiden bei Tod den Verlust eines geliebten Menschen. Vor diesem Hintergrund sehen sowohl die Unfallversicherung¹¹⁵⁴ als auch die Soziale Entschädigung Leistungen für Angehörige und Hinterbliebene vor.

Der Anteil der Hinterbliebenen liegt in der gesetzlichen Unfallversicherung bei rund 5-7 %.¹¹⁵⁵ In der Sozialen Entschädigung sind aktuell fast 40 % der Berechtigten Hinterbliebene. Dieser hohe Anteil ist im Wesentlichen von der Kriegsopferentschädigung bestimmt, denn dort ist aus demografischen Gründen die Zahl der leistungsberechtigten Hinterbliebenen inzwischen fast doppelt so hoch wie die Zahl der unmittelbar Geschädigten. In den anderen Zweigen der Sozialen Entschädigung ist der Anteil der Hinterbliebenen mit rund 13 %

¹¹⁵⁴ Zivilrechtliche Ansprüche von Hinterbliebenen werden ebenfalls vom Haftungsprivileg der Unfallversicherung umfasst, denn es entspricht dem Wunsch des Gesetzgebers „im Falle tödlicher Betriebsunfälle auch diesen die Befassung mit dem (...) Mitverschulden des Verstorbenen zu ersparen“ (BGH, VI ZR 3/21, Rdnr. 29 mit weiteren Nachweisen).

¹¹⁵⁵ Zum Beispiel UK NRW, Zahlen, Daten, Fakten 2021, https://m.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2022/Zahlen_Daten_Fakten_2021_bf.pdf, S. 13, UK Sachsen, Jahresbericht 2021, https://www.uk-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Download/Jahresberichte-und-Unfallstatistiken/UK_Jahresbericht_2021_Web_barrierefrei.pdf, S. 12 oder KUVB, Jahresbericht 2021, https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Jahresbericht/JB_2021_www.pdf, S. 45, letzter Zugriff am 15.05.2023 für alle Seiten.

in der Gewaltopferentschädigung¹¹⁵⁶, rund 6 % im Bereich der Impfschäden und nicht mal 3 % bei den Zivildienstbeschädigungen erheblich geringer.¹¹⁵⁷

8.2.4.1 Dienst- und Sachleistungen

In der gesetzlichen Unfallversicherung können Angehörige oder Hinterbliebene keinen eigenen Anspruch auf Dienst- oder Sachleistungen erlangen, weil sie nicht zum Kreis der Versicherten gehören; selbst dann nicht, wenn sie durch eine betriebseigene Gefahr, beispielsweise durch besondere Schadstoffe wie Gifte oder Asbest¹¹⁵⁸, oder durch den Versicherungsfall einer versicherten Person, beispielsweise durch Ansteckung¹¹⁵⁹ oder eine psychische Schockwirkung¹¹⁶⁰, Schaden genommen haben. Nur zum Ausgleich besonderer Härten kann Angehörigen nach § 39 Abs. 2 SGB VII besondere Unterstützung gewährt werden.

In der Sozialen Entschädigung sind Berechtigte gemäß § 2 SGB XIV neben den unmittelbar Geschädigten deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, nämlich die Eheleute und Lebenspartner und -partnerinnen, Eltern und Kinder, einschließlich Stief- und Pflegekinder, Geschwister und Personen, die mit den Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist.¹¹⁶¹ Sie erhalten nach § 6 Abs. 1 SGB XIV schnelle Hilfen sowie psychotherapeutische Leistungen; sie sollen also sowohl durch das Fallmanagement unterstützt als auch vor eigenen insbesondere psychischen Schäden oder Beeinträchtigungen durch eine anspruchsauslösende Gewalttat bewahrt werden. Sie erhalten auf Antrag gemäß § 43 Abs. 4 SGB XIV ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung, wenn die Leistungen aufgrund des Entschädigungstatbestandes erforderlich und notwendig sind und nicht oder nicht ausreichend von der eigenen Absicherung im Krankheitsfall erbracht werden.

Im Übrigen können Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende von Geschädigten mit einem GdS von 50 oder mehr oder von schädigungsbedingt Verstorbenen gemäß § 42 Abs. 2-3 SGB XIV Leistungen der Krankenbehandlung erhalten. Dies gilt nur, falls sie keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben oder diese auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten können und das Versagen von Leistungen der Krankenbehandlung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Hinterbliebene von schädigungsbedingt Verstorbenen erhalten nach § 6 Abs. 2 SGB XIV außerdem Sachleistungen in Form von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen

¹¹⁵⁶ Weil psychische Gewalt nur in seltenen Fällen zum Tod des Opfers führen dürfte, ist davon auszugehen, dass dieser Anteil in den kommenden Jahren sinkt.

¹¹⁵⁷ *Statistik Versorgung*.

¹¹⁵⁸ *SG Hamburg*, Urteil vom 8. Oktober 2001, 36 U 94/96, juris, Rdnr. 45.

¹¹⁵⁹ *BSG*, Urteil vom 30. April 1985, 2 RU 44/84, juris, Rdnr. 19; *BVerfG*, 1 BvR 762/85, Rdnr. 39.

¹¹⁶⁰ *BGH*, VI ZR 55/06, Rdnr. 15; *BSG*, 2 RU 257/57, Rdnr. 19. Wobei ein Anspruch aus Deliktshaftung entstehen kann, falls der Versicherungsfall schuldhaft verursacht wurde und das Haftungsprivileg nicht einsetzt.

¹¹⁶¹ Sofern Angehörige und Nahestehende Opfern einer Gewalttat im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2-3 SGB XIV gleichstehen, gelten sie als unmittelbar Geschädigte.

zum Lebensunterhalt und Leistungen zur Förderung einer Ausbildung. Damit werden die Hinterbliebenen zur eigenständigen Lebensführung und Existenzsicherung befähigt.

8.2.4.2 *Sterbegeld und Überführungskosten*

Der Tod infolge eines Versicherungsfalls oder eines schädigenden Ereignisses verursacht Kosten für eine gegebenenfalls notwendige Überführung und die Bestattung. Diese Kosten sollen die Hinterbliebenen nicht selbst tragen müssen.

Die Überführungskosten werden gemäß § 64 Abs. 2 SGB VII in voller Höhe erstattet, falls der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Grund dafür in der versicherten Tätigkeit oder den Folgen des Versicherungsfalls liegt. Die Auszahlung erfolgt an den Hinterbliebenen, der die Kosten getragen hat. Außerdem werden Überführungskosten gemäß § 99 Abs. 1 SGB XIV bei Tod eines schädigungsbedingt Verstorbenen, soweit sie erforderlich und angemessen sind, in voller Höhe getragen. Anspruchsberechtigt ist die Person, welche die Kosten tatsächlich getragen hat; auf eine familiäre oder verwandtschaftliche Beziehung kommt es nicht an.¹¹⁶²

Zur Veranlassung der Bestattung sieht § 64 Abs. 1 SGB VII Sterbegeld für die Hinterbliebenen in Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße vor. Sofern Hinterbliebene nicht vorhanden sind, werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an denjenigen gezahlt, der die Kosten tatsächlich getragen hat. Bis zu gleicher Höhe sieht § 99 Abs. 2 SGB XIV die Übernahme der Kosten für die Bestattung eines schädigungsbedingt Verstorbenen vor.

Im Rahmen der Mehrleistungen in der Unfallversicherung sind teilweise auch Erhöhungen des Sterbegeldes vorgesehen. So erhalten Hinterbliebene von Berechtigten beispielsweise in Hessen einmalig 8.160,00 Euro, wohingegen in Bayern keine Erhöhung gewährt wird.

8.2.4.3 *Geldleistungen*

Mit ihrem Einkommen haben Verletzte und Geschädigte zum Haushaltseinkommen beigetragen. Damit dieses Einkommen im Falle ihres Todes nicht unvermittelt ausbleibt, erhalten ihre Hinterbliebenen finanziellen Ausgleich. Die Hinterbliebenenrenten und die Beihilfen ersetzen also insbesondere den Unterhalt, den die verstorbene Person zu leisten gehabt hätte.¹¹⁶³ Hinterbliebenenleistungen sind vorwiegend fürsorgerisch motiviert und entspringen keiner eigenen Leistung der Berechtigten, daher fallen sie nicht unter die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.¹¹⁶⁴ Weil es sich bei den Ansprüchen von Hinterbliebenen um eigene,

¹¹⁶² BT-Drucks. 19/13824, S. 212.

¹¹⁶³ BSG, 9 RVg 2/78, Rdnr. 28; B 9 VG 6/98 R, Rdnr. 19; nach B 9 VG 3/00 R, Rdnr. 26-27 genügt ein abstrakter Unterhaltsanspruch; BVerfG, 1 BvL 11/61, Rdnr. 94-95 verweist darauf, dass auch die mütterliche und haushaltsführende Leistung eine Form des Unterhaltes ist.

¹¹⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1998, 1 BvR 1318/86, juris, Rdnr. 59-64, 70; BVerwG, Urteil vom 27. Mai 2009, 8 CN 1/09, juris, Rdnr. 27; kritisch dazu Hase, JZ 2000, 591.

nicht lediglich abgeleitete Ansprüche handelt, entfalteten Anerkennungen oder Ablehnungen gegenüber dem Versicherten oder Geschädigten keine Bindungswirkung; das Vorliegen der Voraussetzungen wird neu geprüft.¹¹⁶⁵

Der Kreis der Hinterbliebenen, die Geldleistungen beanspruchen können, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung unterschiedlich weit gezogen. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden als Hinterbliebene gemäß § 64 Abs. 1 und § 63 Abs. 1a SGB VII Witwen, Witwer sowie Lebenspartner und -partnerinnen, Kinder, wozu sogar Stief- und Pflegekinder sowie in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommene oder von ihm unterhaltene Enkel und Geschwister zählen, Verwandte der aufsteigenden Linie, also Eltern und Großeltern, sowie frühere Eheleute betrachtet. In der Sozialen Entschädigung sind Hinterbliebene gemäß § 2 Abs. 4 SGB XIV die Witwen, Witwer sowie Lebenspartner und -partnerinnen, Kinder, wozu auch Stief- und Pflegekinder zählen, Eltern sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte des Verstorbenen.

Die Witwen, Witwer sowie Lebenspartner und -partnerinnen¹¹⁶⁶ von aufgrund eines Versicherungsfalls Verstorbenen erhalten in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Monats des Todes gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII eine Rente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes, dies entspricht der Vollrente des Versicherten. Danach werden unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs und der persönlichen Lebensumstände der Verwitweten unterschiedlich hohe Rentenleistungen gewährt. Grundsätzlich beträgt die Rente gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII nur noch 30 % des Jahresarbeitsverdienstes und ist auf 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats des Todes begrenzt. Abweichend davon beträgt die Rente gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII allerdings 40 % des Jahresarbeitsverdienstes und wird unbefristet gewährt, solange Verwitwete selbst erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des SGB VI sind, ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, für ein behindertes Kind sorgen oder selbst das 47. Lebensjahr vollendet haben. Nach Ablauf der ersten drei Monate wird auf die Rente gemäß § 65 Abs. 3 SGB VII Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit angerechnet. Die Möglichkeit, eine Abfindung statt der laufenden Geldleistungen zu erhalten, haben die Verwitweten nicht. Nur bei der ersten Wiederheirat erhalten die Verwitweten von Gesetzeswegen gemäß § 80 SGB VII eine Abfindung in Höhe des 24fachen des Monatsbetrages; diese Abfindung soll vermeiden, dass Verwitwete aus finanziellen Gründen von einer Wiederheirat absehen.¹¹⁶⁷

¹¹⁶⁵ BSG, Urteil vom 25. Juli 2001, B 8 KN 1/00 U R, juris, Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen; B 2 U 8/03 R, Rdnr. 20. Hat also beispielweise ein Leistungsträger zu Unrecht eine Schädigung als Folge des Versicherungsfalls oder des schädigenden Ereignisses anerkannt, kann sich zwar der Geschädigte auf Vertrauensschutz berufen, aber nicht seine Hinterbliebenen.

¹¹⁶⁶ Nachfolgend zur besseren Lesbarkeit als *Verwitwete* bezeichnet.

¹¹⁶⁷ BSG, Beschluss vom 21. Dezember 1971, GS 6/71, juris, Rdnr. 14.

Früheren Eheleuten wird gemäß § 66 SGB VII Rente nach § 65 SGB VII nur gewährt, wenn der verstorbene Versicherte ihnen während des letzten Jahres vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder den früheren Eheleuten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten ein Anspruch auf Unterhalt zustand. Bei mehreren Berechtigten erhält jeder den Teil der Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Verletzten entspricht.

In der Sozialen Entschädigung erhalten Verwitwete von schädigungsbedingt Verstorbenen gemäß § 85 Abs. 1 SGB XIV eine monatliche Entschädigungszahlung zur Anerkennung des erbrachten Opfers und um sich auf die veränderte Lebenssituation einstellen zu können.¹¹⁶⁸ Die Entschädigungszahlung beträgt unabhängig von den persönlichen Verhältnissen der Witwe 1.055,00 Euro¹¹⁶⁹ und erhöht sich für jedes im Haushalt lebende minderjährige Kind, das eine monatliche Entschädigungszahlung für Waisen bezieht, um 50,00 Euro. Eine solche Entschädigungszahlung erhalten gemäß § 85 Abs. 2 SGB XIV auch Betreuungsunterhaltsberechtigzte, nämlich Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, sofern diese unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung eines gemeinsamen Kindes ausüben; dieser Anspruch ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes begrenzt.

Verwitwete von schädigungsbedingt Verstorbenen haben gemäß § 86 SGB XIV die Möglichkeit, eine Abfindung anstelle der monatlichen Entschädigungszahlung zu erhalten. Mit der Zahlung von 126.600,00 Euro, was zehn Jahren der laufenden Entschädigung entspricht, sind alle Ansprüche abgegolten. Bei Wiederheirat hingegen erlischt der Anspruch in der Sozialen Entschädigung gemäß § 85 Abs. 3 SGB XIV ohne weiteren Ausgleich.¹¹⁷⁰

Waisen von verstorbenen Versicherten erhalten in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 67 und § 68 SGB VII Halbwaisenrente in Höhe von 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten, wenn sie noch einen Elternteil haben, bzw. Vollwaisenrente in Höhe von 30 % des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie keine Eltern mehr haben. In der Sozialen Entschädigung erhalten Waisen gemäß § 87 Abs. 1-2 SGB XIV feste monatliche Entschädigungszahlungen. Bei dem schädigungsbedingten Tod eines Elternteiles in Höhe von 390,00 Euro und beider Elternteile in Höhe von 610,00 Euro. Die Hinterbliebenenleistungen an Waisen erfolgen sowohl gemäß § 67 SGB VII als auch gemäß § 87 Abs. 3-4 SGB XIV

¹¹⁶⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 207.

¹¹⁶⁹ Zuvor hatten auch Verwitwete gemäß § 40 bis § 43 BVG Anspruch auf Geldleistungen, die nach Grund- und Ausgleichsrente sowie Schadensausgleich unterschieden wurden. Ausgleichsrente haben nach § 41 BVG nur solche Verwitweten erhalten, die vergleichbare Voraussetzungen wie bei der Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung im Sinne des § 65 SGB VII erfüllt hatten.

¹¹⁷⁰ Noch nach § 44 BVG hatten die Berechtigten wie in der Unfallversicherung eine Abfindung erhalten; wobei diese sogar den 50fachen Betrag umfasste, also mehr als doppelt so viele Monate umfasst hatte (*Dahm*, WzS 2010, 371, 373).

grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; unter weiteren Voraussetzungen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise.

Eltern eines verstorbenen Versicherten erhalten, wenn sie aus dem Einkommen des Verstorbenen unterhalten worden sind, gemäß § 69 SGB VII nur Rente, solange sie ohne den Versicherungsfall gegen die Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit hätten geltend machen können. Die Rente beträgt 20 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen für einen Elternteil und 30 % für ein Elternpaar. Eltern des schädigungsbedingt Verstorbenen erhalten gemäß § 88 SGB XIV monatliche Entschädigungszahlungen, wenn sie entweder selbst voll erwerbsgemindert sind, aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat, in dem der Geschädigte selbst das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Der Anspruch beträgt 250,00 Euro für ein noch lebendes Elternteil und 150,00 Euro für je beide Elternteile.

Um die Beitragsgemeinschaft nicht zu überstrapazieren, sind Hinterbliebenenleistungen in der Unfallversicherung gemäß § 70 SGB VII insgesamt auf 80 % des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen begrenzt. Sofern also viele Hinterbliebene anspruchsberechtigt sind, ist vorrangig die anteilige Erbringung an die Verwitweten, früheren Eheleute und Waisen vorgesehen; nur wenn diese den Höchstbetrag nicht ausschöpfen, haben Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegekinder sowie in den Haushalt aufgenommene Enkel und Geschwister Anspruch auf Leistungen. In der Sozialen Entschädigung ist eine Begrenzung der Entschädigungszahlungen bei vielen Hinterbliebenen nicht vorgesehen. So erhält, zum Beispiel auch in kinderreichen Familien, jeder Hinterbliebene die vollen Leistungen.

	Voraussetzung		Monatliche Entschädigungszahlungen	Rente bei Mindestjahresarbeitsverdienst (in 2023 24.444,00 Euro)	Rente bei Durchschnittsentgelt (in 2023 43.142,00 Euro)
<i>Witwe, Witwer</i>	§ 65 Abs. 1 SGB VII	Nr. 1	1.055,00 Euro	1.358,00 Euro	2.396,78 Euro
		Nr. 2		611,10 Euro	1.078,55 Euro
		Nr. 3		814,80 Euro	1.438,07 Euro
<i>Waise</i>	Vollwaise		610,00 Euro	611,10 Euro	1.078,55 Euro
	Halbwaise		390,00 Euro	407,40 Euro	719,03 Euro
<i>Eltern</i>	Elternpaar		300,00 Euro	611,10 Euro	1.078,55 Euro
	Elternteil		250,00 Euro	407,40 Euro	719,03 Euro

Tabelle 24: Übersicht über die Hinterbliebenengeldleistungen in der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung

Die Hinterbliebenenleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung fallen in der Regel höher als in der Sozialen Entschädigung aus. In der Sozialen Entschädigung kommt außerdem der pauschalierende Charakter wesentlich stärker zum Ausdruck.

Auffällig ist aber insbesondere die Höhe und der vorbehaltlose und dauerhafte Bezug der Leistungen für die Verwitweten in der Sozialen Entschädigung. Während in der gesetzlichen Unfallversicherung die Vollwaisen die gleichen Geldleistungen erhalten wie die Verwitweten, erhalten die Verwitweten in der Sozialen Entschädigung das rund 1,7fache der Vollwaisenrente. Verwitwete eines Versicherten, der durchschnittlich oder besser verdient hat, erhalten zwar monatlich höhere Leistungen als Verwitwete von schädigungsbedingt Verstorbenen, allerdings ist der Leistungsbezug auf zwei Jahre begrenzt, falls sie nicht die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII erfüllen; außerdem müssen sie sich ihr eigenes Einkommen anrechnen lassen. Die Witwenrenten der Sozialen Entschädigung werden fortlaufend und ohne Berücksichtigung von eigenem Einkommen gezahlt.

Bei Waisen fällt der Unterschied zwischen den Leistungen grundsätzlich zu Gunsten der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Dies betrifft neben der Höhe der Rentenleistungen den Personenkreis, denn Enkel und Geschwister, die der Verstorbene unterhalten hat, haben auch Anspruch. Bei vielen Hinterbliebenen verringern sich die Leistungen allerdings oder sind sogar ausgeschlossen, wenn der Anspruch durch vorrangig Berechtigte ausgeschöpft wurde.

Im Übrigen sind die Hinterbliebenen von versicherten Verstorbenen gleichermaßen betroffen von den unterschiedlichen Mehrleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung.¹¹⁷¹ Hinterbliebene erhalten teilweise Zuschläge zur Hinterbliebenenrente sowie Einmalzahlungen. In Bremen zum Beispiel erhalten die Hinterbliebenen aber nur rund die Hälfte des Zuschlages, den Hinterbliebene in Brandenburg bekommen. Hinterbliebene in Bayern erhalten 25.000,00 Euro Einmalzahlung bei Tod des mehrleistungsberechtigten Versicherten; das ist fast das Zehnfache der 2.600,00 Euro, die dafür in Mecklenburg-Vorpommern gezahlt werden. In Hessen bekommen die Hinterbliebenen eines Nothelfers sogar 37.000,00 Euro Einmalzahlung, hingegen werden in Thüringen überhaupt keine Einmalzahlungen gewährt.

8.2.4.4 *Beihilfen*

Sofern der Tod nicht Folge eines Versicherungsfalls war und daher gerade kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, erhalten Verwitwete von solchen Versicherten, die vor ihrem Tod Anspruch auf eine oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung aufgrund einer MdE von insgesamt mindestens 50 vom Hundert hatten, gemäß § 71 Abs. 1 SGB VII eine einmalige Beihilfe von 40 % des Jahresarbeitsverdienstes. Dies gilt nach § 71 Abs. 3 SGB VII entsprechend für Vollwaisen, wenn sie zur Zeit des Todes der Versicherten mit

¹¹⁷¹ Siehe Anhang 2.

ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihnen überwiegend unterhalten worden sind. Sofern Versicherte länger als zehn Jahre eine Rente aufgrund einer MdE von 80 vom Hundert oder mehr bezogen haben und einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen konnten, kann den Berechtigten gemäß § 71 Abs. 4 SGB VII statt der einmaligen Beihilfe laufende Beihilfe bis zur Höhe der Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn die Versorgung der Hinterbliebenen durch die Folgen der Erwerbsminderung um mindestens 10 % gemindert ist. Der Gewährung dieser Beihilfe liegt die Vermutung zu Grunde, dass der verletzte Versicherte wegen seiner Beeinträchtigungen weniger Vorsorge für seine Familie treffen konnte, zum Beispiel geringere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirtschaftet hat.¹¹⁷²

Die Regelung aus § 48 BVG über Beihilfen an Hinterbliebene von Geschädigten, die nicht an den Schädigungsfolgen verstorben sind, aber aufgrund der Schädigungsfolgen daran gehindert waren, die Vorsorge ihrer Familie zu erwirtschaften, wurde nicht ins SGB XIV übernommen.¹¹⁷³ Warum die Beihilfen, trotz vergleichbarer Ausgleichsbedürfnisse wie in der gesetzlichen Unfallversicherung,¹¹⁷⁴ entfallen sind, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen.

8.2.4.5 Zusammenfassung

Im Bereich der Hinterbliebenenleistungen treten die unterschiedlichen Funktionen der Ansprüche aus der Unfallversicherung und der Sozialen Entschädigung erneut hervor. Die Einkommensersatzfunktion der Leistungen der Unfallversicherung zeigen sich einerseits in der konsequenten Berücksichtigung des Jahresarbeitsverdienstes und der Anrechnung von eigenem Einkommen bei den Verwitweten sowie andererseits in der Beachtung von Unterhaltsansprüchen. Die nur vorübergehende Gewährung der Witwenrente für zwei Jahre macht deutlich, dass dadurch lediglich eine Umstellung auf die geänderte Situation ermöglicht wird, aber nicht dauerhaft Entschädigung geleistet werden soll. Die Begrenzung der Leistungen betont deren grundsätzlichen Zusammenhang mit einer Beitragszahlung innerhalb der Solidargemeinschaft.

Hingegen werden die Leistungen in der Sozialen Entschädigung gemäß Gesetzesbegründung vor allem als Anerkennung des Verlustes und der immateriellen Schäden gewährt.¹¹⁷⁵ Allerdings findet sich auch hier an mehreren Stellen die Berücksichtigung von geschuldeten Unterhaltszahlungen. Dies zeigt sich bei den Betreuungsunterhaltsberechtigten, deren Anspruch von der Betreuung eines gemeinsamen Kindes abhängt, und bei den Verwitweten,

¹¹⁷² Dahm, WzS 2010, 278, 279.

¹¹⁷³ Aus Gründen des Vertrauensschutzes sieht § 148 SGB XIV eine Übergangsregelung dazu vor.

¹¹⁷⁴ Dahm, WzS 2010, 278, 279-280.

¹¹⁷⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 208.

die bei Wiederheirat keinerlei Ansprüche mehr haben. Ebenso erhalten Eltern nur dann Leistungen, wenn sie selbst Unterstützung benötigen und diese lebensnah vom Verstorbenen erwarten durften. Immaterielle Schäden, wie Kummer oder entgangene Lebensfreude, liegen aber unabhängig von einer eigenen Erwerbsminderung oder der Volljährigkeit eines Kindes vor und enden weder bei der Volljährigkeit von Waise noch bei Vollendung des dritten Lebensjahres des gemeinsamen Kindes.

9 Auswertung des Vergleichs und der Zuordnungen

Die Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung statt in ein eigenes Sozialgesetzbuch in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung einzugliedern, hat der Gesetzgeber abgelehnt. Der Vergleich beider Sozialgesetzbücher zeigte weitreichende Überschneidungen, aber auch Unterschiede. Tatsächlich hätte das Soziale Entschädigungsrecht in seiner aktuellen Gestaltung nicht sinnvoll in das Recht der Unfallversicherung überführt werden können. Die Verfahrenseinleitung, die Bewertung der Voraussetzungen, die Leistungserbringung und die Berechnung der Geldleistungen sind zu unterschiedlich und lassen sich nicht ohne Weiteres zusammenführen.

Die These, es sei stets vorteilhafter, unfallversichert zu sein statt entschädigt zu werden, kann zudem nicht in jedem Fall durchgehalten werden. Zwar sind die Leistungen der Unfallversicherung im Bereich der Rehabilitation umfangreicher und ausgeprägter und insbesondere die höheren Pflegegeldsätze und die Einzelfallgerechtigkeit bei der Einschätzung der Pflegebedürftigkeit sind aufgefallen.¹¹⁷⁶ Allerdings kommt es in Bezug auf Geldleistungen in erheblichem Maße auf die Erwerbsverhältnisse und den Verdienst der Berechtigten an. Geringverdiener oder Sozialleistungsbezieher erhalten regelmäßig einen höheren Ausgleich in Geld durch die Soziale Entschädigung als in der Unfallversicherung. Diese Feststellung widerspricht aber der Absicht des Gesetzgebers, diejenigen, die aktiv tätig geworden sind, besserzustellen als solche Personen, denen ein Unglück widerfahren ist. Durch Gewährung von Mehrleistungen erhalten zwar die hier betrachteten Versicherten häufig höhere Leistungen als andere Versicherte in der Unfallversicherung, aber selbst dadurch reichen sie nicht in jedem Fall an die Leistungen der Sozialen Entschädigung heran. Insofern müsste der Mindestjahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung an das Niveau der Leistungen der Sozialen Entschädigung angepasst werden; dann stellten die Mehrleistungen auch die beabsichtigte Wertschätzung dar.

Im Nachfolgenden werden die herausgearbeiteten Unterschiede zwischen beiden Rechtsgebieten beim Verwaltungsverfahren und im Leistungsspektrum vertiefend aufgegriffen und bewertet. Insbesondere ist festzustellen, ob es sich um angemessene Abweichungen handelt

¹¹⁷⁶ Insofern sind die Militärdienstgeschädigte, für die zukünftig das SEG gilt, tatsächlich bessergestellt als die Zivildienstgeschädigten.

oder zum Wohl der Betroffenen eine Angleichung erfolgen sollte. Außerdem wird die Zuordnung der jeweiligen Anspruchsgruppen geprüft und auf noch unbestimmte Begrifflichkeiten im Sozialgesetzbuch der Sozialen Entschädigung hingewiesen.

9.1 Diskussion der Unterschiede

Mit der Kodifikation der Sozialen Entschädigung wurden die gesetzlichen Grundlagen harmonisiert. Teilweise wurden bestehende Regelungen übernommen und teilweise wurden sie entsprechend der Ansprüche an ein modernes Entschädigungsrecht angepasst. Als nachteilig für die Berechtigten in der Sozialen Entschädigung wurden insbesondere das Antragsersfordernis im Gegensatz zur Verfahrenseinleitung von Amts wegen sowie der strengere Maßstab bei der Wesentlichkeit der anspruchsauslösenden Ursache identifiziert. Außerdem werden die Sach- und Dienstleistungen im Wesentlichen in gleichem Umfang wie in den Regelsystemen, insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung, erbracht. Fraglich ist weiter, ob mit der Zusammenfassung einiger Schädigungsgrade eine zu starke Pauschalierung vorgenommen wurde und ob die Geldleistungen an die Verwitweten in der Sozialen Entschädigung ihrer Höhe und Erbringung nach angemessen sind.

Die Betrachtung des Verhältnisses zwischen der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung ermöglicht auch einen kritischen Blick auf die Regelungen der Unfallversicherung. Insbesondere fiel hier die fehlende normative Grundlage zur Beurteilung der Erwerbsminderung im Gegensatz zu den versorgungsmedizinischen Grundsätzen auf.

9.1.1 Antragsersfordernis und Einleitung des Verfahrens

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Nach Auffassung der Bundesregierung soll das Antragsersfordernis den Berechtigten ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob und welche Leistungen sie beanspruchen wollen und wann sie bereit sind, sich entsprechend ihrer Mitwirkungspflichten mit dem schädigenden Ereignis zu befassen.¹¹⁷⁷ Diese Begründung vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil das Antragsersfordernis nicht konsequent durchgehalten wird. Denn aufgrund von Zuständigkeitsabgrenzungen werden durchaus Dienst- und Sachleistungen von Amts wegen erbracht, sofern das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatsachen bekannt ist. Zudem kann nach Ermessen der Behörde der Sachverhalt von Amts wegen aufgeklärt werden und mit Erlaubnis der Betroffenen können Leistungen erbracht werden.¹¹⁷⁸

Mehr oder minder zufällig eingeleitete Amtsermittlungen und die unterschiedliche Leistungserbringung führen aber weder zu einem einheitlichen noch transparenten Vorgehen. Erhält zum Beispiel ein Gewaltopfer Leistungen der Krankenbehandlung durch den Träger

¹¹⁷⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 173-174.

¹¹⁷⁸ Siehe Kapitel 8.1.1.1 der vorliegenden Arbeit.

der Sozialen Entschädigung, weil dieser von der anspruchsauslösenden Ursache erfahren hat, ist nicht verständlich, warum der Berechtigte sich für Geldleistungen auf das Antragerfordernis verweisen lassen müsste. Mindestens soweit die Leistungserbringung ohnehin von dem Einvernehmen der Betroffenen abhängt, müsste die Zustimmung dazu als Antrag auf weitere Leistungen gewertet werden. Soweit und solange Geschädigte nicht mitwirken können oder wollen, führen die Grundsätze des SGB I zu den Mitwirkungspflichten zu einem zufriedenstellenden Umgang und Verfahren. Insbesondere würden die Betroffenen vom Amtsermittlungsgrundsatz und dem Ermessen der Sozialleistungsträger profitieren.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das Antragerfordernis in der Sozialen Entschädigung auch eine Filterfunktion hat. Immerhin soll nicht jede geringfügige Verletzung, die ohne weitere Folgen ausheilt, ein Verwaltungsverfahren auslösen, das Mittel und Personal bindet und für die Geschädigten Aufwand bedeutet sowie ihnen das nochmalige Durchleben des erlittenen Unglücks abfordert. Daher wäre zum Beispiel eine standardisierte Meldung durch die Polizei bei jedweder Gewalttat oder durch Gesundheitsämter bei vorübergehenden Impfkomplicationen¹¹⁷⁹ nicht zielführend. Ohne Mitteilungspflichten fehlt es aber an der Kenntnis der Träger und so stößt der Amtsermittlungsgrundsatz an seine Grenzen.

Eine Pflicht der Betroffenen zum Aufsuchen eines Durchgangsarztes wie in der gesetzlichen Unfallversicherung wäre ebenfalls nicht zur Verfahrenseinleitung in der Sozialen Entschädigung geeignet. Einerseits müsste zunächst gewährleistet sein, dass die Geschädigten diese Pflicht kennen und andererseits ist gerade traumatisierten Gewaltopfern nicht zuzumuten, spezialisierte Arztpraxen aufsuchen zu müssen, die durch ihre fachmedizinische Ausrichtung auf Orthopädie und Unfallchirurgie typische Unfallverletzungen, aber kaum psychischen Traumata oder Verletzungen durch Vergewaltigungen behandeln können.¹¹⁸⁰ Zwar kommt es auch im Rahmen von Arbeitsunfällen zu Traumata oder Übergriffen, allerdings dürften solche im Berufsleben eher Einzelfälle sein, wohingegen die Opferlage bei Gewalttaten regelmäßig mit einer besonderen seelischen Belastung einhergeht.

Letztlich wäre eine sofortige Behandlungseinleitung auf Kosten der Träger der Sozialen Entschädigung auch deshalb nicht zielführend, weil die Feststellung des Leistungsanspruchs in der Opferentschädigung erheblich schwieriger ist als in der Unfallversicherung. Während

¹¹⁷⁹ So der Vorschlag von *Kranig*, SGB 2019, 65, 71.

¹¹⁸⁰ So auch BT-Drucks. 19/13824, S. 316. Kritisch bewertete die „einseitig chirurgische Ausrichtung des Durchgangsarztverfahren“, die zu einer „sachlich nicht vertretbaren Ausschaltung anderer Fachärzte, zum Beispiel der Fachärzte für Neurologie geführt“ habe, schon *Jungmann*, ArbuSozPol 1962, 370, 372-373.

nämlich die meisten Unfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit tatsächlich vom Versicherungsschutz erfasst sind,¹¹⁸¹ ist das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch aus der Sozialen Entschädigung, einschließlich dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zumeist nicht ohne Weiteres einzuschätzen.¹¹⁸² Gerade bei durch fremde Gewalteinwirkung verletzten Personen bestimmen zudem subjektive Empfindungen die Wahrnehmung des schädigenden Ereignisses und es stehen zivilrechtliche Ansprüche im Raum, die den Verletzten ebenfalls zu interessensgeleiteten Aussagen bewegen könnten. Somit besteht die Gefahr, dass die Darstellung des vermeintlichen Opfers keine ausreichende Bestätigung in der objektiven Sachverhaltsaufklärung findet oder ein vorwerfbares Mitverschulden des Geschädigten vorliegt.¹¹⁸³ Insofern wird es zunächst auf die Aufklärung und Entscheidung durch den Träger der Sozialen Entschädigung ankommen.

Nach alledem stehen die tatsächlichen Umstände in der Sozialen Entschädigung einer Verfahrenseinleitung von Amts wegen entgegen. Zu umfassende Meldepflichten würden den Behörden eine Vielzahl von Verfahren und Ermittlungen aufbürden und Betroffenen eine häufig nutzlose Mitwirkung abfordern. Eine unverzügliche Einleitung von Behandlungen ist wegen der engen Voraussetzungen der Sozialen Entschädigung über die schnellen Hilfen hinaus ebenfalls nicht möglich. Folglich ist das Antragerfordernis grundsätzlich zu befürworten. Dennoch sollte zukünftig die Zustimmung zu einzelnen Leistungen gleichzeitig als Antrag auf sämtliche Leistungen der Sozialen Entschädigung unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten des SGB I gelten.

9.1.2 Bewertung der Wesentlichkeit einer Ursache

Während in der gesetzlichen Unfallversicherung auch solche Ursachen als wesentlich gelten, die nicht gleichwertig zum Erfolg, nämlich der Schädigung, geführt haben, muss in der Sozialen Entschädigung die anspruchsauslösende Ursache mindestens so viel zum Erfolg beigetragen haben wie die Summe aller anderen Ursachen.¹¹⁸⁴ Zwar ist durchaus anerkannt, dass die gleichen Begriffe in unterschiedlichen Rechtsgebieten abweichende Bedeutungen

¹¹⁸¹ Nur ungefähr 5 % der gemeldeten Versicherungsfälle in der Unfallversicherung werden abgelehnt, wobei die Mehrzahl Berufskrankheiten betrifft (Zum Beispiel *UK NRW*, Zahlen, Daten, Fakten 2021, https://m.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2022/Zahlen_Daten_Fakten_2021_bf.pdf, S. 6 oder *KUVB*, Jahresbericht 2021, https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/Jahresbericht/JB_2021_www.pdf, S. 45). Sofern sich herausstellt, dass kein Versicherungsfall vorlag, lehnen die Unfallversicherungsträger die Weiterbehandlung ab und machen nach § 105 SGB X einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Krankenkasse geltend. Die Höhe des Erstattungsanspruch richtet sich nach den für die Krankenkasse geltenden Rechtsvorschriften; die darüberhinausgehenden Kosten verbleiben bei dem Unfallversicherungsträger.

¹¹⁸² Rund Zwei Drittel der Anträge auf Opferentschädigung werden abgelehnt oder auf sonstige Weise erledigt (Zum Beispiel *Hamburger Senat*, Antwort auf eine kleine Anfrage vom 17. Mai 2016, Drucks. 21/4375, S. 1 oder *Thüringer Landtag*, Antwort auf kleine Anfrage vom 19. Juli 2019, Drucks. 6/7481, S. 4).

¹¹⁸³ *Grundel/Blättner*, pg-papers 01/2011, S. 15 stellten fest, dass bei öffentlicher Gewalt im Raum Fulda die häufigsten Ablehnungsgründe der fehlende Tatnachweis und danach das Mitverschulden waren.

¹¹⁸⁴ Siehe Kapitel 8.1.5.5 der vorliegenden Arbeit.

haben können,¹¹⁸⁵ allerdings wird hier in beiden Fällen das Gleiche, nämlich die Wesentlichkeit von Ursachen für einen Gesundheitsschaden, bewertet. Die unterschiedliche Auslegung benachteiligt die Geschädigten. Wenn beispielsweise jemand aufgrund eines gewalttätigen Raubüberfalls einen Herzinfarkt erleidet und daraus gesundheitliche Einschränkungen zurückbehält, aber der medizinische Sachverständige feststellt, dass zu gleichen Anteilen der Schock über den Raubüberfall, ein angeborener Herzfehler und das Übergewicht des Geschädigten zum Infarkt geführt haben, dann erhielte derjenige keine Leistungen der Sozialen Entschädigung, obwohl er den Schaden erwiesenermaßen nicht erlitten hätte, wenn er nicht Opfer der Gewalttat geworden wäre. Dies widerspricht aber sowohl dem Schutzzweck der Opferentschädigung als auch dem sozialrechtlichen Grundsatz, dass jeder in dem Zustand geschützt ist, in dem er sich zum Zeitpunkt der Schädigung befunden hatte.

Die einschränkende Auffassung zur Wesentlichkeit in der Sozialen Entschädigung mag für Kriegsoffer angemessen gewesen sein. Kriegseigentümliche Umstände sind solch erhebliche Einwirkungen, dass sie schon ihrer eigenen Schwere nach entweder überragend oder völlig unwesentlich waren.¹¹⁸⁶ Außerdem waren zu der Zeit, in der die Kriegsopferversorgung geschaffen wurde, der wissenschaftliche Kenntnisstand und die allgemeine Krankenversorgung und -dokumentation noch nicht so weit fortgeschritten. Gerade die multikausale Verursachung von Erkrankungen war daher weniger beachtet¹¹⁸⁷ und psychische Erkrankungen, nämlich insbesondere die sogenannten ‚Kriegsneurosen‘, ohnehin medizinisch nicht anerkannt und wirtschaftlich nicht erwünscht.¹¹⁸⁸

Psychischen Erkrankungen liegen ebenfalls häufig multikausale Ursachen zu Grunde.¹¹⁸⁹ Ob die Vermutungsregelung des § 4 Abs. 5 SGB XIV hier ausreichend weiterhilft, ist zu bezweifeln. Ist die entschädigungsauslösende Ursache im genannten Sinne unwesentlich, weil sie erwiesenermaßen nicht mindestens eine gleichwertige Bedingung des Schadens war, wird der vermutete kausale Zusammenhang widerlegt. Zweifellos ist durch die Beweislastumkehr zwar die Hürde für den Leistungsträger höher, weil er die rechtliche Unwesentlichkeit nicht nur wahrscheinlich machen, sondern beweisen muss, an den verschiedenen

¹¹⁸⁵ *BVerfG*, 1 BvL 11/61, Rdnr. 34.

¹¹⁸⁶ *Losch*, *MedSach* 1999, 15, 15 verweist darauf, dass kurz nach dem zweiten Weltkrieg das „meist jugendliche Klientel ohne Vorschäden und mit eindeutiger Schädigungsanamnese (...) schnelle Untersuchungen und eindeutige klare kurze Beurteilungen“ bezüglich des Entschädigungsanspruchs zuließ.

¹¹⁸⁷ Beispielsweise wurde die erste Koronarangiographie, die genutzt wird, um Erkrankungen des Herzens, der Herzklappen oder Herzkranzgefäße zu diagnostizieren, erst 1957 durchgeführt (<https://www.radiologie.de/entwicklung-der-rontgentechnik/das-konventionelle-rontgen-von-1951-bis-1999/>, letzter Zugriff am 15.05.2023). *Köhler*, *BG* 1996, 388, 388 und *Fuchs*, *SGb* 1997, 601, 603 weisen darauf hin, dass auch im Berufskrankheitenrecht in der Vergangenheit vor allem monokausal verursachte Krankheiten betrachtet wurden, allerdings nun zunehmend multikausal verursachte Erkrankungen ins Blickfeld geraten.

¹¹⁸⁸ *Fischer-Homberger*, *Sudhoffs Archiv* 2012, 225; *Thomann/Rauschmann*, *Medizinhist J* 2003, 103, 125-126; *Knickrehm*, *SGb* 2010, 381, 381-383; *Kohte*, *RP Reha* 2019, 59, 63. So wurde die posttraumatische Belastungsstörung erst im Jahr 1980 in das DSM-III aufgenommen (*Knickrehm*, *SGb* 2010, 381, 382).

¹¹⁸⁹ *LSG Bayern*, L 15 VG 29/17, Rdnr. 77, 93-95; *Aymans/Friedrich*, *SGb* 2016, 626, 626.

Maßstäben der Wesentlichkeit ändert dies dennoch nichts. Daher wird es darauf ankommen, ob der Vollbeweis der Unwesentlichkeit nach richterlicher Überzeugung vorliegt oder ob die Überzeugungskraft von medizinischen Gutachten bei seelischen Erkrankungen als nicht ausreichend eingestuft wird¹¹⁹⁰ und dann die Vermutungsregelung greift.

Angesichts des heutigen Standes der Wissenschaft und der gewandelten Anspruchsgruppen, wonach gerade Gewaltopfer im Mittelpunkt der Sozialen Entschädigung stehen, und vor der erklärten Absicht, Opfern von psychischer Gewalt Versorgung und Entschädigung zu gewähren, ist die einschränkende Auffassung zur Wesentlichkeit einer anspruchsauslösenden Ursache nicht mehr zeitgemäß und widersprüchlich. Die Bewertung der Wesentlichkeit, wie sie im Unfallversicherungsrecht vorgesehen ist, ist hingegen geeignet, den beabsichtigten Schutzzweck der Sozialen Entschädigung zu verwirklichen. Insbesondere die Abgrenzung zur Gelegenheitsursache führt zu einer geeigneten Beurteilung der rechtlichen Wesentlichkeit im Gegensatz zu fragwürdigen prozentualen Verteilungen zwischen mehreren Ursachen.

9.1.3 Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Regelsysteme

Grundsätzlich ist es hinsichtlich der Dienst- und Sachleistungen zu begrüßen, dass das Recht der Sozialen Entschädigung die vorhandenen Strukturen in der Sozialversicherung nutzt, sodass der Aufbau von Parallelstrukturen vermieden wird.¹¹⁹¹ Im Übrigen stellen schon die Leistungen der Regelsysteme eine ausreichende Versorgung sicher; gerade in der Akutversorgung in Krankenhäusern oder bei den niedergelassenen Ärzten werden nicht Kausalitäten berücksichtigt, sondern die gezielte und zweckmäßige Versorgung der Verletzungen vorgenommen. Gleichzeitig liegt aufgrund des Antragserfordernisses ohnehin eine gewisse Zeitspanne zwischen Akutbehandlung und Anerkennung des Anspruchs aus der Sozialen Entschädigung. Somit ist der Bundesregierung zuzustimmen, dass durch Zuweisung der Krankenbehandlung zur Unfallversicherung mit den höheren Rahmgebühren regelmäßig nur höhere Kosten verursacht würden, ohne dass für die Betroffenen ein Nutzen entstünde. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs ist weiter der unterschiedliche Leistungskatalog anhand der gewählten Krankenkasse kaum bedeutsam; dies wirkt sich vielmehr auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern statt auf die tatsächliche Krankenbehandlung des Geschädigten aus. Soweit die Leistungen der Sozialen Entschädigung nur ein Abbild anderer Systeme sind, handelt es sich also überwiegend um Fragen der Zuständigkeit und Kostentragung. Daneben werden die Leistungen der Regelsysteme allerdings bei Bedarf durch zusätzliche Leistungen

¹¹⁹⁰ So *BSG*, 9/9a RV 26/90, Rdnr. 13; 9/9a RVg 4/92, Rdnr. 15; B 9 VG 1/02 R, Rdnr. 20 und *LSG Niedersachsen-Bremen*, L 10 VE 68/14, Rdnr. 49, die alle ausführten, dass bei seelischen Erkrankungen „medizinische Gutachten im Einzelfall nichts Überzeugendes zur Ursachenfrage aussagen können“.

¹¹⁹¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 152.

der Sozialen Entschädigung ergänzt. Nachdem die Aufwendungen der Sozialen Entschädigung von der Gesellschaft getragen werden, ist es gerechtfertigt, besondere Leistungen nur im Bedarfsfalle zu gewähren; gerade bei lediglich vorübergehenden Schädigungen genügt die Regelversorgung.

Nochmals ausdrücklich zu befürworten ist die Teilnahme von Geschädigten am Psychotherapeutenverfahren der Unfallversicherung. Die Einbeziehung ermöglicht den Geschädigten eine wohnortnahe psychotherapeutische Behandlung und ergänzt somit das Angebot der schnellen Hilfen; außerdem könnten entsprechend geschulte Psychotherapeuten Geschädigte auf mögliche Ansprüche der Sozialen Entschädigung hinweisen, falls sich in der Regelbehandlung Anhaltspunkte auf Gewaltverbrechen ergeben. Auch die Teilnahme an den Verletzungsartenverfahren, den vielfältigen therapeutischen Behandlungsformen und dem Reha-Management¹¹⁹² in der gesetzlichen Unfallversicherung ist angezeigt, sofern diese der Art und Schwere der Schädigung nach erfolgsversprechend sind.¹¹⁹³ Denn sowohl psychische Traumata als auch Verletzungen durch plötzliche Einwirkungen sind bei einer zügigen, zielgerichteten Rehabilitation regelmäßig entweder vollständig oder zumindest in erheblichem Umfang therapierbar; anders als zum Beispiel degenerative Veränderungen oder sich langsam entwickelnde Erkrankungen, deren Behandlung der Krankenversicherung überlassen ist. Die Auswirkungen von Verletzungen und damit die langfristigen Kosten der Leistungsträger werden so möglichst geringgehalten.

Durch die verschiedenen Zuständigkeiten bei der Leistungserbringung stehen den Anspruchsberechtigten in der Sozialen Entschädigung im Übrigen verschiedene Träger gegenüber; es ergibt sich insoweit eine gewisse Schnittstellenproblematik.¹¹⁹⁴ Dies erfordert eine sehr enge Verknüpfung zwischen den Erbringern der Krankenbehandlung, der darüberhinausgehenden schädigungsbedingten Leistungen und der Hilfsmittelversorgung, damit die Berechtigten eine ideal abgestimmte Versorgung erhalten.¹¹⁹⁵ Dabei wird aber nur einem Teil der Betroffenen ein Fallmanagement zur Seite stehen, in den übrigen Fällen sind Verzögerungen oder fehlender Abgleich zu befürchten, was die Qualität der Versorgung beeinträchtigt. Zwar wird versucht, Betroffene nicht mit Zuständigkeitsfragen zu belasten, zum Beispiel soweit nach § 10 Abs. 4 SGB XIV Anträge von Geschädigten auf Leistungen der Krankenbehandlung bei der Krankenkasse zugleich für die Soziale Entschädigung gelten und umgekehrt; eine enge Abstimmung der Leistungserbringer ersetzt dies aber nicht.

¹¹⁹² Wobei hier ein besonders sensibler Umgang zu fordern wäre, denn nicht jedes Gewaltopfer oder jeder Impfgeschädigte ist damit einverstanden, dass zum Beispiel der Arbeitgeber in den Wiedereingliederungsprozess einbezogen und über das schädigende Ereignis in Kenntnis gesetzt wird.

¹¹⁹³ Siehe Kapitel 8.2.2 der vorliegenden Arbeit.

¹¹⁹⁴ *Popa/Breuer*, *VersMed* 2019, 7, 10.

¹¹⁹⁵ Mit diesem Aspekt, nämlich „alles aus einer Hand“, wird häufig der Erfolg der Unfallversicherung bei der Rehabilitation erklärt (so *Wickenhagen*, *ArbuSozPol* 1967, 397, 399-400 oder *Kranig*, *SGb* 2019, 65, 71).

Bezüglich der kritisierten Zersplitterung der Leistungserbringung wies die Bundesregierung darauf hin, dass die Länder gemäß § 112 SGB XIV die sachlich zuständigen Behörden selbst bestimmen könnten, sodass es jedem Land freistünde, eigenständig weitere Aufgaben zum Beispiel auf die Träger der Unfallversicherung zu übertragen.¹¹⁹⁶ Dieser Verweis ist aber nur eingeschränkt geeignet, denn die Ermächtigung, Aufgaben oder Zuständigkeiten durch landesrechtliche Regelungen auf andere Träger zu übertragen, kann nur dort greifen, wo nicht bereits durch Gesetz eine Zuweisung vorgenommen wurde; sind gesetzliche Zuständigkeiten vorgegeben, ist den Ländern eine eigene Zuweisung verwehrt. Allerdings erbringen von Gesetzes wegen gemäß § 57 Abs. 2 und Abs. 5 SGB XIV die Krankenkassen für ihre Mitglieder die Krankenbehandlung bzw. die Unfallkassen der Länder die Hilfsmittelversorgung und gemäß § 77 Abs. 2-3 SGB XIV die Pflegekassen die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für die Verwaltungsbehörde. Lediglich für die darüberhinausgehenden Leistungen könnten die Länder also die zuständigen Behörden selbst bestimmen. Träger der Sozialen Entschädigung und somit für die Umsetzung verantwortlich bleiben aber letztlich ebenfalls wegen gesetzlicher Zuweisung stets die Länder. Die Anzahl der Beteiligten lässt sich also nicht selbständig verringern.

9.1.4 Pauschalierungen der monatlichen Entschädigungsleistungen

Dass die Berechnung von Leistungen in der Sozialen Sicherung auf Pauschalierungen angewiesen ist, um die zügige und vorhersehbare Gewährung von Geldleistungen sicherzustellen, ist unzweifelhaft. Mit jeder Pauschalierung geht aber zwangsläufig ein Teil der Einzelfallgerechtigkeit verloren. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, eine angemessene Balance durch ausreichend differenzierte Leistungssysteme und Bewertungsmaßstäbe zu finden.

Auch im Bereich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ohnehin nur im Wege einer gewissenhaften Schätzung vorgenommen werden können, ist eine Pauschalierung möglich. In der Sozialen Entschädigung wird der Grad der Schädigungsfolgen in Zehnergraden von zehn bis 100 bemessen und die Rundungsregelung des § 5 Abs. 1 S. 3 SGB XIV angewandt. Die Unterteilung nach Zehnergraden entspricht der Berücksichtigung im Schwerbehindertenrecht gemäß § 152 Abs. 1 S. 5 SGB IX. Vor diesem Hintergrund ist allerdings die Gewährung der monatlichen Entschädigungszahlung in zusammengefassten Schritten zu bemängeln. Sowohl die Schädigungsgrade von 30 und 40, 50 und 60 sowie 70 und 80 sind gemäß § 83 Abs. 1 SGB XIV jeweils zusammengefasst und führen zu gleichen Geldleistungen; hingegen wurden der GdS von 90 und 100 einzeln belassen.¹¹⁹⁷ So erhält beispielsweise derjenige, der einen Daumen verloren hat und daher einen *tatsächlichen* GdS von 25, also einen *rechtlichen* GdS von 30, anerkannt bekommt, die gleiche Leistung wie derjenige, der

¹¹⁹⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 316.

¹¹⁹⁷ Siehe Tabelle 5 und Tabelle 7 sowie Anhang 2.

beide Daumen verloren und einen GdS von 40 zurückbehalten hat.¹¹⁹⁸ Auch wer unter einer schweren psychischen Störung leidet und mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten zu kämpfen hat, die zu einem GdS von 70 führen, erhält noch die gleiche Leistung, nachdem sich die sozialen Anpassungsschwierigkeiten deutlich verschlimmert haben und zu einem GdS von 80 führen.¹¹⁹⁹ Die unterschiedlichen Belastungssituationen und Erschwernisse für die Betroffenen sind offensichtlich.

Nun mag es bei jeder Pauschalierung an den jeweiligen Grenzwerten oder Abstufungen zu ungerechten Konstellationen im Einzelfall kommen, die aber wegen der Vorteile der Pauschalierung hinzunehmen sind, und es wird auch nicht übersehen, dass jede Schätzung von Beeinträchtigungen gewissen Schwankungen und Beurteilungsabweichungen unterliegt. Aber es ist gerade nicht nachvollziehbar, dass erst eine Berücksichtigung und Feststellung unter medizinisch gutachterlicher Einschätzung von Zehnergraden gefordert wird, um sie dann im nächsten Schritt wieder zusammenzufassen. In der Gesetzesbegründung ist nicht ersichtlich, welche Gründe zu dieser Zusammenfassung führten. Möglicherweise handelt es sich um eine Erleichterung für die Verwaltung und Betroffene, mit der wiederholte Bewertungen bei leichten Verschlimmerungen oder Verbesserungen vermieden werden sollen, allerdings bedarf jede Verwaltungsentscheidung einer gesicherten Grundlage, sodass die Zusammenfassung Gutachten zur endgültigen Feststellung des Schädigungsgrades nicht vermeiden kann. Letztlich ist der Maßstab angesichts der vielfältigen Beeinträchtigungen zu grob und benachteiligt daher die Geschädigten.

9.1.5 Hinterbliebenenleistungen

Die Hinterbliebenenleistungen wurden mit Kodifikation des Rechts der Sozialen Entschädigung ebenfalls erheblich pauschaliert. Auffällig ist insbesondere die in der Sozialen Entschädigung dauerhaft gewährte monatliche Entschädigungszahlung an Verwitwete ohne Berücksichtigung von deren persönlichen Verhältnissen oder eigenem Einkommen. Während nämlich in der gesetzlichen Unfallversicherung und im Übrigen auch in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 46 SGB VI die Leistungen an Verwitwete nur unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft gezahlt werden, besteht der Anspruch in der Sozialen Entschädigung bis zur Wiederheirat oder dem Tod der Hinterbliebenen fort. Vor dem Hintergrund dieser vorbehaltlosen monatlichen Entschädigungszahlung ist zudem der Wegfall der Abfindung im Falle einer Wiederheirat unverständlich. Ohne finanziellen Anreiz besteht für Verwitwete kaum ein Grund zur Wiederheirat.

¹¹⁹⁸ Teil B Nr. 18.13 AnlVersMedV.

¹¹⁹⁹ Teil B Nr. 3.7 AnlVersMedV.

Um sich lediglich auf eine neue Lebenssituation einzustellen, ist eine dauerhafte Leistungsgewährung offensichtlich nicht geeignet. Zwar ist nachvollziehbar, dass das besondere Opfer, welches die Hinterbliebenen durch den Tod des geliebten Menschen erbracht haben, fortlaufend entschädigt wird, allerdings ist die Witwenrente als Entschädigung mit mehr als tausend Euro unverhältnismäßig hoch. Es ist nicht einzusehen, dass sich Verwitwete von Unfallversicherten, nämlich zum Beispiel von Lebensrettern oder Herangezogenen, aber auch von denjenigen, die Beiträge für ihren Schutz und den ihrer Hinterbliebenen erbracht haben, auf Anrechnungsvorschriften und nach zwei Jahren gegebenenfalls vollständig auf die eigene Arbeitskraft verweisen lassen müssen, während die Verwitweten von schädigungsbedingt Verstorbenen vorbehaltlos Leistungen beziehen, die zudem noch deutlich über denjenigen Mindestleistungen der Unfallversicherung liegen. Dies widerspricht auch dem Grundsatz, dass die Hilfeleistenden mehr Leistungen erhalten sollen als die Opfer. Im Übrigen erhalten Verwitwete von schädigungsbedingt Verstorbenen außerdem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und währenddessen unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen; sie werden also sogar noch darin gefördert, selbst eine Erwerbstätigkeit zu erlangen oder zu erhalten.

Auch gegenüber den Waisen von schädigungsbedingt Verstorbenen scheint die Leistungshöhe der Verwitweten unangemessen. Es erschließt sich nicht, wieso Verwitwete, die durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft oder anderer Leistungen für ihren Lebensunterhalt sorgen können, zeitlich unbegrenzt und erheblich mehr Ausgleich erhalten als minderjährige Vollwaisen, die aus diesen Leistungen auch ihre Betreuung und Erziehung bestreiten müssen und denen regelmäßig anderweitige Einnahmequellen wegen ihres Alters verschlossen sind.

Demgegenüber ist unklar, warum Hinterbliebene von Geschädigten, die aus schädigungsunabhängigen Gründen verstorben sind, in der Sozialen Entschädigung keinerlei Beihilfen mehr als Ausgleich der fehlenden Vorsorge erhalten. Gerade weil die Beihilfegewährung voraussetzt, dass der Geschädigte *infolge* der schädigungsbedingten Beeinträchtigung an der Vorsorge für seine Familie gehindert war, handelt es sich um eine unmittelbare Folge des schädigenden Ereignisses, also um eine schädigungsbedingte Unterhaltsminderung. Lebensnah wird gerade bei Schwergeschädigten den Angehörigen durch die Betreuung und Pflege die eigene Altersvorsorge ebenfalls erschwert gewesen sein. Gründe für den Wegfall dieser Leistungen sind der Gesetzgebung ebenfalls nicht zu entnehmen. Möglicherweise geht dieser Wegfall mit der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten einher. Denn wird beispielweise ein Kind durch erhebliche Vernachlässigung psychisch geschädigt, so bestanden bis zum Schädigungszeitpunkt noch keinerlei Vorsorgeüberlegungen gegenüber einer eigenen Familie, sodass die Prüfung einer beeinträchtigten Vorsorge ausschließlich spekulativ wäre und zudem die Beihilfe erst in mehreren Jahrzehnten zum Tragen käme.

Solche Hindernisse müssen allerdings in der gesetzlichen Unfallversicherung, zum Beispiel bei der Schülerversicherung, ebenso überwunden werden.

9.1.6 Normative Grundlage für die Bewertung der MdE

Während in der Sozialen Entschädigung eine einheitliche, belastbare Rechtsgrundlage für die Bewertung von Schädigungsfolgen besteht, fehlt es an einer solchen Grundlage in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die versorgungsmedizinischen Grundsätze sind auf die Versicherten aber wohl nicht anwendbar, denn obschon die Funktionsbeeinträchtigungen eines Krankheitsbildes unabhängig vom anzuwendenden Sozialrecht bestehen, beschreiben der GdS und die MdE diese Auswirkungen hinsichtlich verschiedener Bereiche, nämlich bezüglich der Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen einschließlich dem Erwerbsleben bzw. nur unter Berücksichtigung der verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten. GdS und MdE sind daher grundsätzlich zu unterscheiden.¹²⁰⁰ Wobei auch die MdE nicht konsequent auf den Arbeitsmarkt beschränkt wird; beispielweise wird der Verlust eines Hodens regelmäßig mit einer MdE von zehn vom Hundert bewertet, obwohl dem Verletzten dadurch offensichtlich nicht 10 % des Arbeitsmarktes verschlossen bleiben.¹²⁰¹ Insofern findet doch zumindest teilweise ein Ausgleich von persönlichen Erschwernissen und immateriellen Nachteilen über das Erwerbsleben hinaus statt.

Ob die Beeinträchtigungen letztlich in gleicher Weise bewertet werden müssten,¹²⁰² muss an anderer Stelle unter Berücksichtigung von medizinischen, sozialrechtlichen und arbeitswissenschaftlichen Aspekten beurteilt werden. Daran knüpft sich auch die Beurteilung der unterschiedlichen Grenzen zur Leistungsgewährung. Versicherten werden nämlich Geldleistungen schon ab einer MdE von 20 vom Hundert gewährt, wohingegen den Geschädigten zugemutet wird, Beeinträchtigungen bis zu einem tatsächlichen GdS von 25 ausgleichslos hinzunehmen. Falls der GdS durch die Berücksichtigung *aller* Lebensbereiche aber regelmäßig zu höheren Bewertungen als die MdE führt, wäre dieser Unterschied unerheblich.

Selbst wenn an abweichenden Betrachtungen festgehalten würde und daher die gleichen Funktionsstörungen zu anderen Bewertungen führen, sollte vom Gesetzgeber eine normative Grundlage zur Bewertung der MdE geschaffen werden. Sie würde die Verfahren beschleunigen und zu gleichbleibenden Ergebnissen und damit vorhersehbaren Leistungen führen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung fördern.

¹²⁰⁰ BSG, 9b/8/8a RU 86/80, Rdnr. 15; Beschluss vom 15. Februar 2001, B 2 U 23/01 B, juris, Rdnr. 5-6; B 2 U 14/03 R, Rdnr. 13; BVerwG, 2 C 27/99, Rdnr. 25; LSG Nordrhein-Westfalen, L 15 U 523/19, Rdnr. 55; OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 32.10, Rdnr. 23; so auch *Spellbrink*, MedSach 2018, 228, 232-233; anderer Auffassung *Hollo/Schiltenswolf/Thomann*, DÄBl. 2015, 516, 518.

¹²⁰¹ LSG Nordrhein-Westfalen, L 17 U 178/04, Rdnr. 38-39.

¹²⁰² *Hollo/Schiltenswolf/Thomann*, DÄBl. 2015, 516, 518 halten die Unterschiede der Einschätzungstabellen für medizinisch nicht begründbar und faktisch nicht handhabbar.

9.2 Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung im Einzelnen

Neben der vollständigen Eingliederung der Sozialen Entschädigung in das Unfallversicherungsrecht könnte auch die Überführung nur einzelner Anspruchsgruppen möglich sein. Vor diesem Hintergrund werden die Anspruchsgruppen nachfolgend im Einzelnen betrachtet.¹²⁰³

9.2.1 Kriegs- und Gewaltopfer

Eine Einordnung der Opferentschädigung in das Unfallversicherungsrecht begegnet schon systemischen Bedenken. Denn Opfer von kriegseigentümlichen Gefahren oder einer Gewalttat sind passive Objekte einer fremdbestimmten Handlung oder Einwirkung und eine solche kann nicht zum Unfallversicherungsschutz führen. Von einem freiwilligen Erdulden, wie bei medizinischen Maßnahmen von Patienten, kann ebenfalls keine Rede sein. Es ist nicht die eigene Verrichtung, sondern vielmehr die besondere Betroffenheit von den Folgen des schädigenden Ereignisses, sodass erst diese der Anknüpfungspunkt für einen Leistungsanspruch sein kann. Damit finden auch zu Recht die bisherigen persönlichen Erwerbs- und Lebensumstände des Opfers, wie zum Beispiel der Vorjahresarbeitsverdienst, bei den monatlichen Entschädigungszahlungen keine Berücksichtigung und der Berufsschadensausgleich ersetzt nur einen nach der Schädigung eingetretenen, pauschal berechneten Einkommensverlust.

Die Opfer sind zudem nicht aufgrund einer allgemein bestehenden Entschädigungspflicht in den Schutz des Sozialrechts einbezogen, sondern vielmehr handelt es sich um eine ausschließlich fürsorgerisch motivierte Einbeziehung. Weil die Fürsorge unschuldigen Opfern vorbehalten bleiben soll, genügt es für den Ausschluss von Entschädigungsleistungen, dass eine Mitverursachung oder ein anderes vorwerfbares Verhalten zur Schädigung führte. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung und insbesondere die monatlichen Entschädigungszahlungen sind in erster Linie Ausdruck von gesellschaftlicher Anerkennung und Anteilnahme, während der Ausgleichsgedanke zurücktritt und der zivilrechtlichen Haftung überlassen bleibt.

9.2.2 Zivildienstleistende

Der Zivildienst ist als Ersatzdienst in seiner Struktur mit dem Wehrdienst vergleichbar und stellt zweifellos einen staatlichen Eingriff dar. Nachdem die Wehrpflicht das Aufsichnehmen der Risiken des militärischen Einsatzes bis hin zum eigenen Tod abfordert, könnte der Ersatzdienst gesundheitliche Opfer ebenfalls umfassen. Durch die Herausnahme der Soldatenversorgung aus dem Sozialen Entschädigungsrecht hat der Gesetzgeber allerdings deutlich gemacht, dass er für Soldaten eben doch ein anderes Versorgungsbedürfnis sieht. Insofern dürfte für Ersatzdienstleistende eine geringere Opfergrenze als für die Wehrdienstleistenden anzunehmen sein, sodass im Fall von schweren gesundheitlichen Schädigungen ein

¹²⁰³ Siehe Kapitel 3.2 der vorliegenden Arbeit zur den Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung.

allgemeiner Entschädigungsanspruch besteht, welcher in der Sozialen Entschädigung konkretisiert wurde.

Zivildienstleistende erbringen einen Dienst im Interesse des Allgemeinwohls und stellen ihre Arbeitskraft den öffentlichen oder privaten Einsatzstellen gegen geringe Kosten zur Verfügung.¹²⁰⁴ Obwohl die Einsatzstellen bislang zu keiner Beitragszahlung oder Erstattung von Aufwendungen herangezogen werden, entspricht die Zuordnung der Zivildienstleistenden zu einem Unternehmen und die Begründung eines Pflichtenverhältnisses der Systematik der Sozialversicherung. Neben den Beschäftigten schützen die Arbeitgeberpflicht zur Umsetzung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütungsvorschriften gleichzeitig die Zivildienstleistenden vor den berufsbedingten Gefahren.¹²⁰⁵ Die Zivildienstleistenden sind auch Teil der betrieblichen Gefahrgemeinschaft, sodass die Einsatzstellen und deren Versicherte oder Bedienstete von einer analogen Anwendung der Haftungsbeschränkung gegenüber den Zivildienstleistenden profitieren.¹²⁰⁶

Für die Zivildienstleistenden gelten schon jetzt bei der Bewertung von Arbeits- oder Wegeunfällen die Grundsätze der Unfallversicherung; sie könnten im Übrigen ohne Weiteres auf das Durchgangsarztverfahren verwiesen werden.¹²⁰⁷ Gleichmaßen muss für die Bewertung der Wesentlichkeit einer Ursache die Auslegung im Recht der Unfallversicherung gelten. Die im Sozialen Entschädigungsrecht erforderliche Gleichwertigkeit der anspruchsauslösenden Ursache gegenüber allen anderen Ursachen eines Gesundheitsschadens ist bei den Zivildienstleistenden erst recht abzulehnen, denn es ist nicht einzusehen, dass der Zivildienstleistende ohne Versorgung bleibt, während die in gleicher Weise tätigen Beschäftigten oder Freiwilligen einen Anspruch auf Leistungen haben; Zivildienstleistende sind immerhin den gleichen Gefahren und Risiken ausgesetzt. Die Freiwilligen hat der Gesetzgeber derweil gegen die Zahlung von Beiträgen durch die Einsatzstellen dem Schutz der Unfallversicherung unterstellt.¹²⁰⁸

Letztlich kann die Zuordnung der Zivildienstleistenden zur Sozialen Entschädigung nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Teilnehmenden der Freiwilligendiensten ihren Dienst freiwillig erbringen. Immerhin sind sogar Strafgefangene gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 SGB VII

¹²⁰⁴ *BGH*, Urteil vom 4. Juni 1992, III ZR 93/91, juris, Rdnr. 14; III ZR 250/95, Rdnr. 20.

¹²⁰⁵ *BVerwG*, 2 C 6/97, Rdnr. 18.

¹²⁰⁶ *BGH*, III ZR 250/95, Rdnr. 14; *VG Meiningen*, Urteil vom 3. November 2011, 8 K 82/10 Me, juris, Rdnr. 12.

¹²⁰⁷ Bundespolizisten nutzen das Netz von Durchgangsärzten ebenfalls und sind nach Anweisung des Bundesministeriums des Innern gehalten, bei einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unmittelbar bei einem Durchgangsarzt zur Erstbehandlung vorstellig zu werden (*DGUV*, Rundschreiben D 1/2013 vom 22. Januar 2013, https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/rundschreiben/lv7_mitte/pdf_archiv_d13/lv7_d01_13.pdf, letzter Zugriff am 15.05.2023).

¹²⁰⁸ *LSG Sachsen*, L 2 U 27/16, Rdnr. 49.

unfallversichert, obwohl sie nicht zum Allgemeinwohl und aufgrund einer Bürgerpflicht tätig werden, sondern zu ihrer Bestrafung Arbeit leisten.

Durch eine Zuordnung der Zivildienstleistenden zur Unfallversicherung würden die Kosten für die Aufwendungen nicht mehr bei dem Bundesland verbleiben, in dem der Dienstleistende zuvor gewohnt hat, sondern dort anfallen, wo der Dienst geleistet wird. Nachdem Zivildienstleistende ebenso wie Freiwillige mit ihrem Sold bzw. Verdienst¹²⁰⁹ unter dem Mindestjahresarbeitsverdienst in der gesetzlichen Unfallversicherung liegen, sind die Beiträge zur Unfallversicherung außerdem gering. Im Falle des Leistungsbezuges würde der Mindestjahresarbeitsverdienst gelten und eine angemessene Mindestversorgung sicherstellen. Neben der gewöhnlichen Beitragserhebung würde mit Überführung der Zivildienstleistenden in das Unfallversicherungsrecht zudem die Möglichkeit eröffnet, die Einsatzstellen gemäß § 162 SGB VII zum Beitragsausgleichsverfahren heranzuziehen. Damit würde die einzelne Einsatzstelle anteilig zur Tragung der Kosten herangezogen und für möglicherweise unzureichende Prävention einstehen müssen.

9.2.3 Impfgeschädigte

Die Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe muss darauf gerichtet sein, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu vermeiden; sie nutzt somit persönlichen und gesellschaftlichen Interessen. Wegen der Nähe zur eigenen gesundheitlichen Vorsorge ist es derweil gerechtfertigt, dass die Leistungen nur bei Bedarf über die Regelversorgung hinausgehen. Der Impfling setzt weder seine Arbeitskraft ein noch begibt er sich in eine besonders erhöhte Gefahrenlage. Vielmehr unterzieht er sich einer Maßnahme, deren Nutzen grundsätzlich die Risiken überwiegt und die nur zufällig und unvorhersehbar bei ihm zu einer unzumutbaren Schädigung führte. Insofern ist es zwar angemessen, dass der Geschädigte, soweit er mit der Impfung gleichzeitig einen Dienst für die Allgemeinheit erbracht hat, entschädigt wird, allerdings darf diese Entschädigung unter dem Aspekt der Angemessenheit und aus Billigkeitsgründen den Eigennutzen berücksichtigen. Zudem treten im Einzelfall unzumutbare Nebenwirkungen auch aus der Anwendung von anderen Medikamenten ein, sodass dieses Risiko gewissermaßen ein grundsätzliches Anwendungsrisiko von Arzneimitteln darstellt. Dies gilt gleichermaßen für die zurückgelegten Wege zur Immunisierungsmaßnahme, die als allgemeines Lebensrisiko, wie der übliche Weg zum Arzt, bei den Bürgern verbleibt. Insbesondere nachdem sich dieser Tatbestand aufgrund der Erweiterung auf Geschädigte, die unabhängig von einem hoheitlichen Gebot eine Impfung vornehmen lassen, weiter von der Aufopferung und der allgemeinen Entschädigung entfernt, wäre es

¹²⁰⁹ Personen, die sich in den Freiwilligendiensten engagieren, erhalten gemäß § 2 Abs. 4 BFDG unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder ersatzweise entsprechende Geldleistungen sowie ein angemessenes Taschengeld. Zwar besteht ein Anspruch auf Taschengeld nicht, aber falls es gezahlt wird, gilt das Taschengeld als angemessen, wenn es 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze, also 438,00 Euro für das Jahr 2023, nicht übersteigt.

zudem ungerechtfertigt, diesem nun erweiterten Personenkreis einen großzügigeren Schutz einzuräumen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist übrigens bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung eine namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen, sodass hier eine Meldepflicht durch die Gesundheitsämter an die Träger der Sozialen Entschädigung abzuwägen wäre. Um unnötige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, sollte eine solche Meldepflicht aber keine Impfkomplicationen umfassen, sondern auf anerkannte Impfschäden begrenzt werden.

9.3 Unbestimmtheiten in der Sozialen Entschädigung

Durch die Erweiterungen in der Sozialen Entschädigung wurden neue Tatbestandsmerkmale geschaffen, die nicht in jedem Falle eindeutig definiert sind und bei denen nicht auf Rechtsprechung oder Erfahrungswissen zurückgegriffen werden kann. Dies gilt zum Beispiel für die Frage, in welchem Umfang psychische Gewalt tatsächlich einbezogen wird; also ab wann ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes Verhalten schwerwiegend (genug) im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XIV ist. So ist beispielweise die räuberische Erpressung im Sinne des § 255 StGB, also Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, als schwerwiegendes Verhalten genannt. Im Umkehrschluss ist wohl die ‚gewöhnliche‘ Erpressung im Sinne des § 253 StGB ausgeschlossen, sofern nicht weitere Umstände dazukommen.

Mit Blick auf die digital vernetzte Gesellschaft und die sozialen Medien erscheint ebenso noch klärungsbedürftig, wie es sich mit digitaler Gewalt und Cyberangriffen verhält.¹²¹⁰ Zwar ist die Gefahrenlage wegen der fehlenden physischen Anwesenheit des Schädigers als geringer zu werten, dennoch ist der digitale Sozialraum für viele Menschen selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt und insofern sind digitale Ein- und Übergriffe für sie nicht weniger bedrohlich. Der Gesetzgeber sieht im Einzelfall den Tatbestand der psychischen Gewalt als vorliegend, sofern es sich um „erhebliche, gegen die geschädigte Person gerichtete Verhaltensweisen im Internet“¹²¹¹ handelt, aber lässt offen, welche Verhaltensweisen konkret gemeint sind; vermutlich wird man sich auch hier der Begriffe des Strafgesetzbuches bedienen.

¹²¹⁰ Eine Übersicht über die Formen digitaler Gewalt findet sich zum Beispiel auf <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html> (letzter Zugriff am 01.06.2023).

¹²¹¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 176 zu § 13 SGB XIV.

Außerdem wird der unbestimmte Begriff der *erheblichen Vernachlässigung* von Kindern noch auszulegen sein.¹²¹² Vernachlässigung ist schon der Begrifflichkeit nach geprägt von Unterlassen. Wann eine dauerhafte Vernachlässigung vorliegt und wann diese erheblich (genug) ist, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen, bedarf der Auslegung und Abgrenzung durch Behörden und Gerichte. Denn, ob das jeweilige Verhalten *eindeutig* als ein Fehlverhalten anzusehen ist, ist über die strafrechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel des § 225 BGB bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen, hinaus von gesellschaftlichen wie kulturellen Faktoren abhängig und zudem noch von dem Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2-3 GG, die Pflege und Erziehung der Kinder ohne staatlichen Zugriff durchzuführen, geschützt. Ein Anknüpfungspunkt könnte das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB sein, wodurch das elterliche Grundrecht eingeschränkt wird. Die Kindeswohlgefährdung berücksichtigt die grundlegenden, unverzichtbaren Lebensbedürfnisse des Kindes, ohne eine optimale Förderung zu verlangen.¹²¹³ Wurde die Gefährdung nicht oder nicht rechtzeitig durch staatliche Institutionen erkannt oder beseitigt¹²¹⁴ und hat sich das Risiko in einem Gesundheitsschaden verwirklicht, liegt ein vergleichbares Versäumnis des Staates wie bei nichtverhinderten Gewaltverbrechen vor.

Wird ein Anspruch bejaht, wird die schuldhaft verursachte Schädigung hinsichtlich der Haftung und des Anspruchsüberganges sowie die Leistungserbringung ohne Begünstigung der Schädiger zu beachten sein. Insbesondere soweit es sich um eine rückblickende Betrachtung handelt, dürfte aufgrund des geschützten, familiären Umfeldes regelmäßig Beweisnotstand vorliegen und eine umfassende Ermittlung von Indizien angezeigt sein.

9.4 Anspruchsgruppen der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelnen

Die gesetzliche Unfallversicherung ist „nicht eine allgemeine Volksunfallversicherung oder auch nur eine Unfallversicherung der wirtschaftlich Schwächeren, sondern eine Versicherung Beschäftigter gegen Arbeitsunfälle.“¹²¹⁵ Also derjenige, der seine Arbeitskraft einsetzt und dabei eine gesundheitliche Schädigung erleidet, soll von dem Schaden, den seine eingesetzte Arbeitskraft genommen hat, freigehalten werden. Daher richtet sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den verschlossenen Arbeitsmöglichkeiten und die Geldleistungen

¹²¹² Außerhalb „des StGB ist der Wortsinn der Vernachlässigung von Kindern denkbar weit und unbestimmt“ (BSG, B 9 V 48/14 B, juris, Rdnr. 26; ebenfalls zu der Unbestimmtheit des Begriffes der ‚erheblichen Vernachlässigung‘ Grünh, SGB 2021, 414, 419-420).

¹²¹³ OLG Brandenburg, Beschluss vom 4. Dezember 2015, 13 UF 95/15, juris, Rdnr. 23-24; OLG Braunschweig, Urteil vom 14. Oktober 2021, 2 UF 74/21, juris, wonach sich die Kindeswohlgefährdung aus der Summe einer Vielzahl von Einzelaspekten ergeben kann. Die Eingriffspflicht ist ausschließlich auf das Kindeswohl bezogen und daher unabhängig vom Grund der Gefährdung; sie hat keinerlei Erziehungs- oder Strafcharakter gegenüber den Sorgeberechtigten (OLG Brandenburg, 13 UF 95/15, Rdnr. 32).

¹²¹⁴ Allein im Jahr 2021 entzogen die Familiengerichte in rund 14.600 Fällen das Sorgerecht ganz oder teilweise als letztes Mittel zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung (Deutsches Statistisches Bundesamt, Adoptionen und Sorgerecht, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/aktuell-pflegschaften.html>, letzter Zugriff am 15.05.2023).

¹²¹⁵ BSG, 2 RU 257/57, Rdnr. 20.

werden unter Berücksichtigung des bisherigen Einkommens, nämlich des entgeltlichen Gegenwertes der eingesetzten Arbeitskraft und der dadurch geleisteten Beiträge, errechnet.

Doch in den Unfallversicherungsschutz wurden eben auch Personen einbezogen, deren Tätigwerden in keiner Verbindung zu einer Erwerbstätigkeit steht. Diese Personen setzen nicht unbedingt ihre Arbeitskraft ein, sondern riskieren vielmehr ihre eigene Gesundheit zum fremden Wohl oder kommen einer öffentlich-rechtlichen Aufforderung nach. In diesen Fällen aber ist die Konzentration auf den Arbeitsmarkt und der Ansatzpunkt, einen Schadensausgleich anhand des vorherigen Einkommens zu berechnen, unpassend. Denn derjenige, der wenig Geld erwirtschaftet, setzt mit seiner Gesundheit das Gleiche ein, wie derjenige, der den Höchstjahresarbeitsverdienst überschreitet. Die ungeeignete Berücksichtigung der Erwerbssituation zeigt sich besonders deutlich am Beispiel eines Hilfeleistenden oder Zeugen, der bereits erwerbsunfähig ist. Erbringt er eine Hilfeleistung oder Aussage und wird dabei geschädigt, erhält er nämlich keine Verletztenrente, weil eine nicht mehr vorhandene Erwerbsfähigkeit nicht gemindert werden kann. Dass derjenige trotz weiterer Erschwernisse und gesundheitlicher Beeinträchtigungen entschädigungslos zurückbliebe, ist aber offensichtlich ungerecht.

Durch Herausnahme der Personengruppen, die gerade nicht ihre Arbeitskraft einsetzen, würde sich die gesetzliche Unfallversicherung der traditionellen Verknüpfung von Sozialversicherung und Arbeitsleben wieder annähern. Sofern andere Gründe für eine Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz sprechen, könnten diese allerdings die Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs rechtfertigen; zumal mit dem Mindestjahresarbeitsverdienst ein angemessenes Mindestmaß von Leistungen sichergestellt ist. Unter diesen Aspekten werden die hier berücksichtigten Versichertengruppen näher betrachtet.¹²¹⁶

9.4.1 Hilfeleistende

Erst die besondere Gefahrenlage führt dazu, dass ein Bürger Hilfe leisten oder andere aus einer Not retten muss. Das Risiko für die eigene Gesundheit ist der Hilfeleistung also immanent und prägt gleichermaßen das Ausgleichserfordernis. Dabei ist es unbeeinflussbar und zufällig, wer wann und wo zum Hilfeleistenden wird. Diese Zufälligkeit betrifft ebenso die persönliche Situation des Hilfeleistenden. Es kann genauso leicht ein hochbezahlter Vorstandsvorsitzender wie ein Arbeitsloser am Rande des Existenzminimums bei einer Hilfeleistung verletzt werden. Und während der Spitzenverdiener eine hohe Verletztenrente auf Kosten der Allgemeinheit erhält, steht der Hilfeleistende mit geringem Einkommen entgegen der gesetzgeberischen Absicht „im wirtschaftlichen Ergebnis wie ein ‚gewöhnliches‘

¹²¹⁶ Siehe im Nachfolgenden zur Vorstellung der versicherten Personen Kapitel 6.2.1 der vorliegenden Arbeit für Hilfeleistenden, Strafverfolger und Spender sowie Kapitel 6.2.2 für Herangezogene und Zeugen.

Gewaltopfer¹²¹⁷ oder sogar schlechter da. Hinzu kommt, dass lebensnah unterstellt werden kann, dass gerade bei hochgebildeten Personen aufgrund der Gestaltung ihres Arbeitsplatzes körperliche Beeinträchtigungen seltener oder mit weniger Einkommensverlust einhergehen, was aber in der gesetzlichen Unfallversicherung unberücksichtigt bleibt.

Die Eingliederung in das bundeseinheitliche Recht der Sozialen Entschädigung würde sowohl das Hilfeleistungsgebot als staatlichen Eingriff angemessen abbilden als auch die Ungleichbehandlung bei den persönlichen Umständen beheben. Denn den Berechtigten würde mit den erbrachten Festbeträgen ein einheitlicher Ausgleich für ihre Beeinträchtigung gewährt; es ist immerhin das erbrachte Opfer an der Gesundheit, welches entschädigt wird. Durch die Berücksichtigung des Bildungsabschlusses und des aktuellen Erwerbseinkommens würde zudem ein tatsächlicher Einkommensverlust angemessen ausgeglichen. Mehrleistungen könnten die Unterscheidung zwischen passivem Erleiden der Opfer einerseits und aktivem Tätigwerden der Hilfeleistenden andererseits abbilden und so erwünschtes Verhalten honorieren und fördern.

Entsprechend der Systematik der gesetzlichen Unfallversicherung tritt bei den Hilfeleistenden der Schaden zwar im Rahmen eines versicherten Tätigwerdens ein. Von einem planvollen Versicherungsverhältnis kann aber nicht gesprochen werden, schließlich kommt es auf den zufälligen Eintritt der Gefahrenlage, die gebotene Hilfeleistung und die spontane Entscheidung des Einzelnen an. Zwar wären die Hilfeleistenden bei Überführung in das Soziale Entschädigungsrecht ebenfalls dem Antragserfordernis unterworfen, aber immerhin bestehen schon jetzt die gleichen Hürden bei der Umsetzung des Amtsermittlungsgrundsatzes wie bei den Gewaltopfern. Die Leistungsträger erfahren nur von denjenigen Hilfeleistenden, bei denen sich das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung tatsächlich verwirklicht hat, und sind darauf angewiesen, dass entweder die behandelnden Ärzte oder andere Beteiligte, wie Polizei oder Krankenkassen, anhand der Schilderungen über den Hergang die Möglichkeit des Leistungsanspruchs in der Unfallversicherung erkennen. Bei leichten Verletzungen von Hilfeleistenden wird wohl regelmäßig keine Unfallmeldung vorgenommen und die Behandlung auf Kosten der Krankenversicherung erfolgen. Ein Antrag auf Leistungen durch den Verletzten könnte derweil auch den Antrag auf Ersatz von Sachschäden und Aufwendungen, welcher in das Recht der Sozialen Entschädigung zu übernehmen wäre, umfassen.

Mit Übergang in das Soziale Entschädigungsrecht ergäbe sich für die Hilfeleistenden die Bewertung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach dem GdS. Damit würden Einschränkungen außerhalb des Erwerbslebens ebenfalls Berücksichtigung finden und auch der erwerbsunfähige Hilfeleistende erhält Verletztenrente, sofern er infolge der Schädigung Be-

¹²¹⁷ BSG, 9 RVg 5/94, Rdnr. 16.

eintrüchtigungen von einem GdS von mindestens 25 zurückbehält. Ob neben den Mehrleistungen eine Reduzierung der Mindestgrenze für Hilfeleistende zur Abgrenzung von Opfern und zur Anerkennung ihres Einsatzes empfehlenswert wäre, hängt von den Erkenntnissen zum Verhältnis zwischen GdS und MdE ab.¹²¹⁸

Gerade bei gemeingefährlichen Gewalttaten, wie bei schwerer Brandstiftung oder Terroranschlägen, sind häufig Hilfeleistende und Opfer gleichermaßen von Verletzungen und psychischen Traumata betroffen. Insofern fänden beide Anspruchsgruppen in dem örtlich zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung einen gemeinsamen Ansprechpartner, der durch das ortsnahе Netzwerk aus Einrichtungen, Einsatzkräften und Hilfeleistungsorganisationen die Betroffenen gezielt ausfindig machen, direkt ansprechen und unterstützen kann. Nur dieser eine Träger müsste in der Folge die jeweilige Tat und die einzelnen Verletzungshergänge aufklären und käme somit zu zügigen und einheitlichen Ergebnissen.

9.4.2 Strafverfolger

Auch bei den Strafverfolgern ist für den Versicherungsschutz eine besondere Lage erforderlich, die sich allerdings auf die Strafverfolgung und nicht auf eine Hilfeleistung bezieht. Die Tätigkeit ist vor dem Hintergrund, dass Täter zumeist nicht zur Rechenschaft gezogen werden wollen, durchaus gefährlich, denn es ist mit Flucht und Gegenwehr zu rechnen. Der Strafverfolger wird aber nicht verpflichtet, sondern vielmehr ermächtigt, die öffentliche Aufgabe wahrzunehmen. Er erbringt eine freiwillige Unterstützung für die Strafverfolgungsbehörden, also insbesondere die Polizeibehörden und damit für das jeweilige Bundesland, und steht insofern den Bediensteten und unentgeltlich Tätigen nahe. Sein Versorgungsanspruch erwächst vorrangig aus der freiwilligen Unterstützung der einzelnen Behörde und nicht aus einem Eingriff oder dem Dienst für die Allgemeinheit; wenn auch die Allgemeinheit ein grundsätzliches Interesse an der Strafverfolgung hat. Die Strafverfolger lassen sich demnach einem konkreten Begünstigten zuordnen und durch die Begrenzung auf die Verfolgung von Verdächtigen solcher Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, ist der Schutzbereich eng gesteckt. Nach alledem sind die Strafverfolger mit den spontan unentgeltlich Tätigen vergleichbar und ein Verbleiben in der Unfallversicherung ist zu empfehlen.

9.4.3 Spender

Wer zum Nutzen von anderen freiwillig auf sein Recht auf körperliche Unversehrtheit verzichtet, der soll von dadurch verursachten Schäden an Leben und Gesundheit freigehalten werden. Zu diesem Zweck ist der Versicherungsschutz für Spender von Organen, Geweben, Blut oder Blutbestandteilen vorgesehen und durch Einbeziehung von vor- und nachbereitenden Tätigkeiten sowie Folgeschäden und durch Vermutungsregeln gestärkt worden.

¹²¹⁸ Siehe Kapitel 9.1.6 der vorliegenden Arbeit.

Spenden werden freiwillig und unentgeltlich erbracht und dienen entweder der unbestimmten Allgemeinheit, einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmen. Versicherungsschutz der Spender besteht unabhängig davon, wie die Spende erbracht wurde oder wem sie am Ende nützt. Es wird vielmehr allgemein unterstellt, dass jeder Spender fremdnützig und in guter Absicht die Spende vornimmt und daher schutzwürdig ist. Durch die Zuordnung zur gesetzlichen Unfallversicherung war es dem Gesetzgeber möglich, die Zuständigkeiten und damit die Kostentragung für Spender zu Gunsten öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen unterschiedlich zu regeln und voneinander zu trennen. Eine solche Berücksichtigung der Begünstigung, die den Spendern keine erheblichen Nachteile aufbürdet, wäre im Recht der Sozialen Entschädigung nicht möglich.

Anders als Hilfeleistende stehen Spender nicht grundsätzlich beitragsfrei unter Versicherungsschutz. Zwar werden aktuell keine gesonderten Beiträge erhoben, aber es bestünde dazu durchaus die Möglichkeit für die Unfallversicherungsträger. So könnten zum Beispiel die Blutspendedienste oder medizinischen Einrichtungen zur Meldung der Anzahl ihrer Spender verpflichtet und zur Beitragszahlung nach Köpfen herangezogen werden. Aktuell tragen bei den Berufsgenossenschaften die Gewerbebezweige, für die Spender tätig werden, die Kosten über ihre Gefahrklasse, weil die Aufwendungen für Versicherungsfälle von Spendern ihren Entschädigungsleistungen zugerechnet werden; bei den Trägern der öffentlichen Hand werden die Aufwendungen aus Steuermitteln entrichtet.

Wie die anderen Patienten, die sich auf Weisung eines Sozialversicherungsträgers zum Zwecke der Behandlung in Einrichtungen begeben, unterfallen die Spender dem Risikobereich eines fremden Betriebes. Die medizinischen Einrichtungen sollen aber nicht auf Kosten einer Beitragsgemeinschaft oder sogar der Allgemeinheit, und damit letztlich auch der Spender selbst, aus ihrer zivilrechtlichen Haftung entlassen werden. Die Verantwortung und Kostentragung für Behandlungsfehler müssen bei dem schuldhaften Verursacher verbleiben. Und immerhin können die Einrichtungen durch präventive Maßnahmen, zum Beispiel Unfallverhütung oder Hygienemaßnahmen darauf hinwirken, dass das Unfallrisiko auch für Spender in ihrem betrieblichen Gefährdungsbereich geringgehalten wird.

Der Unfallversicherungsschutz und die Möglichkeit von Mehrleistungen sind eine Honorierung für die Spender, insbesondere für diejenigen, die Blut oder Gewebe zur Lebensrettung spenden.¹²¹⁹ Mehrleistungen sind aktuell ausschließlich für solche Spender vorgesehen, die ihre Spende an Unternehmen in Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder erbringen; ausgenommen in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Zwar könnten die gewerblichen Berufsgenossenschaften ebenfalls für Spender Mehrleistungen vorsehen, aber haben im Rahmen der Selbstverwaltung davon keinen Gebrauch gemacht; vermutlich

¹²¹⁹ Eine andere Form der Anerkennung ist zum Beispiel die vom Deutschen Roten Kreuz vergebene Blutspendeurnadel.

werden solche zusätzlichen Leistungen aus wirtschaftlichen Gründen von den beteiligten Unternehmen abgelehnt oder haben wegen der fehlenden Mitbestimmung der nur vereinzelt tätig werdenden Spender keinen Eingang in die Überlegungen gefunden. Damit besteht auch für diese Personengruppe Uneinheitlichkeit bei der Gewährung von Mehrleistungen. Über solche Unterschiede könnte sich ein Bürger aber vorab informieren und sie in seine Überlegungen zur Spendenbereitschaft einbeziehen.

9.4.4 Herangezogene

Herangezogene werden nach Aufforderung zur Unterstützung bei einer Diensthandlung tätig. Bei der Heranziehung steht das Tätigwerden, in Form des Einbringens der eigenen Arbeitskraft, Fähigkeiten oder Fertigkeiten im Vordergrund. Dabei kommt es sowohl zu spontanen Heranziehungen als auch zu geplanten, die eine Vorbereitung und somit Schutzmaßnahmen ermöglichen; der Grad der Gefahrenlage ist dabei sehr unterschiedlich. Wie bei den Hilfeleistenden haben Herangezogene keine Wahl, ob und für wen sie tätig werden. Es ist aus Sicht der Bürger in der Regel zufällig, ob und unter welchen Umständen eine Heranziehung erfolgt.

Der Herangezogene wird in jedem Fall für ein Unternehmen im Sinne der Unfallversicherung tätig, welches ihn durch die konkrete Heranziehung in seinen Dienst stellt und erst dadurch den Zugang zum Versicherungsschutz eröffnet. Anders als bei den Hilfeleistenden bleibt es also nicht der Entscheidung des Bürgers überlassen, ob und in welchem Umfang ein Tätigwerden erforderlich und zumutbar ist. Hat keine Heranziehung stattgefunden oder wurde eine angebotene Unterstützung abgelehnt, besteht kein Versicherungsschutz; selbst dann nicht, wenn der Bürger in Unterstützungsabsicht gehandelt hat. Insofern hat die heranziehende Stelle eine gewisse Steuerungsverantwortung und sogar die Möglichkeit, die Eignetheit des Bürgers zu berücksichtigen.¹²²⁰

Ähnlich wie unentgeltlich Tätige für Unternehmen der Unglückshilfe oder des Zivilschutzes sind Herangezogene unterschiedlich geschult oder routiniert. Sie sind daher häufig besonders gefährdet, sich Verletzungen zuzuziehen oder anderen Tätigen, mit denen sie in der Gefahrengemeinschaft zusammenarbeiten, Schäden zuzufügen. Durch die Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung werden die Herangezogenen bei der Geltung der Haftungsbeschränkung den anderen Tätigen dieser Unternehmen gleichgestellt. Die Einbeziehung schützt also gleichzeitig andere Einsatzkräfte oder deren beauftragende Stellen vor erheblichen zivilrechtlichen Haftungsansprüchen gegenüber den Herangezogenen oder ihren

¹²²⁰ So sehen zum Beispiel die Vorschriften zur Heranziehung zur Pflichtfeuerwehr in allen Bundesländern eine Altersbeschränkung vor, zum Beispiel § 13 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG-MV). Zieht ein Bediensteter einen offenbar ungeeigneten Bürger zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heran und wird der Herangezogene aus diesem Grund geschädigt, könnte eine Amtspflichtverletzung mit entsprechendem Ersatzanspruch vorliegen.

Hinterbliebenen und verhindert Rechtstreitigkeiten über Schuldfragen; schon dieser Zweck rechtfertigt ein Verbleiben in der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem erspart die Einbeziehung sowohl der Herangezogenen als auch der anderen unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätigen in die Unfallversicherung Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern.

9.4.5 Zeugen

Zeugen setzen zwar Kenntnisse und Wissen, aber nicht ihre Arbeitskraft ein. Das versicherte Tätigwerden liegt vor allem im Aufsuchen, also umfasst die Wege und den Aufenthalt in den fremden Einrichtungen wie zum Beispiel den Gerichts- oder Verwaltungsgebäuden. Weder ist die Tätigkeit als Zeuge eilig noch regelmäßig gefahren geneigt; die Gefahrenlage unterscheidet sich nicht von Behördengängen aus eigennützigen Gründen. Weiter sind Zeugen nicht dauerhaft oder in Zusammenarbeit mit anderen Versicherten tätig. Vielmehr erscheint es unbillig, wenn einem Zeugen, der zum Beispiel in einen vom Hausmeister des Gerichts unzureichend gesicherten Fahrstuhlschacht fällt und dabei verletzt wird, konkreter Schadensersatz und Schmerzensgeld durch die Haftungsbeschränkung verwehrt bleibt, während der Tatverdächtige oder jeder zufällige Besucher, falls er in den Schacht fällt, vollen Ausgleich erhält. Zweck des Versicherungsschutzes von Zeugen ist also gerade nicht der Schutz bei einer besonderen Gefahrenlage oder die Haftungsbeschränkung innerhalb einer Gefahrengemeinschaft, sondern vielmehr der Ausgleich für Beeinträchtigungen, die sich zufällig in Einzelfällen aus dem von der Behörde durch die Aufforderung zur Zeugenaussage gesetzten Risiko des Aufsuchens ergeben haben. Ähnlich wie bei den Impfgeschädigten ist also der Eingriff und das sich ausnahmsweise verwirklichte Risiko bei einmaligem Dienst für die Allgemeinheit der Grund für die Entschädigung. Unter Berücksichtigung der Nähe zum allgemeinen Lebensrisiko der Bürger und von Billigkeitserwägungen stellen die Leistungen der Sozialen Entschädigung auch für Zeugen einen angemessenen Ausgleich dar.

Zudem besteht teilweise Personenidentität zwischen den entschädigungsberechtigten Opfern und den versicherten Zeugen, denn gerade im Strafverfahren werden die Opfer oft als Zeugen gehört. Dabei ist nur schwerlich zu erklären, dass das Opfer geringere Leistungen aus der Sozialen Entschädigung aufgrund der vorsätzlichen Gewalttat erhält als Leistungen aus der Unfallversicherung aufgrund eines zufälligen Unglücks als Zeuge. Zumal es sich für das Opfer ohnehin um einen Folgeschaden handeln würde, weil die kausale Verursachung durch die Gewalttat nicht unterbrochen wurde.¹²²¹ Immerhin wurde der Umfang des Opferschutzes

¹²²¹ So auch *LSG Baden-Württemberg*, L 6 VG 6/17, Rdnr. 52-54 in einem Fall, in dem das Opfer einer Vergewaltigung durch das Strafverfahren eine weitere gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hat. Bei solchen Folgeschäden wäre zudem an den haftungsrechtlichen Ersatzanspruch zu denken, auf den sich aber der Unfallversicherungsträger nicht berufen könnte, weil es an der schuldhaften Verursachung des Versicherungsfalles des Zeugen fehlt.

gemäß § 4 Abs. 2 Nr. c) SGB XIV auch auf die unverzügliche Strafanzeigenerstattung, also den Verfahrensbeginn einer Strafverfolgung, erweitert.

Falls der Täter im Sozialgerichtsverfahren über die Gewaltopferentschädigung als Zeuge geladen wäre¹²²² und dann unglücklich stürzen würde, so könnte er im Ergebnis sogar höhere Leistungen als sein Opfer beanspruchen. Der Ausschluss von Leistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 S. 1 SGB VII hilft hier nicht weiter, denn dieser verlangt, dass der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die rechtskräftig nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Die Zeugenaussage ist aber kein Verbrechen oder Vergehen¹²²³, sodass dieser Ausschlussgrund nicht vorliegt. Die Ausschlussgründe der Sozialen Entschädigung würden hier zu einem angemessenen Ergebnis führen, denn es wäre aus in dem eigenen Verhalten des Zeugen liegenden Gründen, nämlich aufgrund der zu missbilligenden Verursachung der Straftat, welche der Aussage zu Grunde liegt, gemäß § 17 Abs. 1 SGB XIV unbillig, ihm Leistungen zu gewähren.

Soweit der Gesetzgeber die Zeugen dennoch besserstellen will als andere Geschädigte, weil sie nicht immer Beteiligte sind, teilweise nicht zur Zeugenaussage verpflichtet wären und sich ähnlich wie Spender zum Beispiel dem durch die Behörde festgesetzten Termin hinsichtlich Zeit und Ort unterordnen und Aufwände auf sich nehmen, müsste wiederum bei ihnen sichergestellt sein, dass die Geldleistungen der Unfallversicherung auch bei Geringverdienern oder Sozialleistungsbeziehern vorteilhafter sind als die Leistungen der Sozialen Entschädigung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz statt der Entschädigung für einzelne benachteiligend wäre. Erst recht besteht aber nach den vorherigen Ausführungen kein Grund, Zeugen oder ihren Hinterbliebenen auf Kosten der Allgemeinheit sogar noch Mehrleistungen zu gewähren.

9.5 Ungleiche Mehrleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die vergleichende Betrachtung der Leistungen der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung offenbart erhebliche Unterschiede in der Gewährung von Mehrleistungen innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung. Weil dies insbesondere die hier betrachteten Versicherten betrifft, deren Versicherungsschutz einen Entschädigungsanspruch ersetzt, wird diese Ungleichbehandlung vertiefend bewertet.

Neben den gewöhnlichen Leistungen sieht das Recht der Unfallversicherung für allgemein-nützig Tätige die Möglichkeit zur Gewährung von Mehrleistungen vor. Dass der Gesetzgeber das bewusste Eingehen einer Gefahr zum fremden Nutzen nicht nur durch erforderliche

¹²²² Denkbar zum Beispiel, wenn wegen Verjährung eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich ist, aber zu klären ist, ob tatsächlich eine Gewalttat stattgefunden hat (so in *LSG Bayern*, L 15 VG 24/09, Rdnr. 41).

¹²²³ Ausnahmsweise könnte zwar bei Meineid gemäß § 154 StGB ein Verbrechen vorliegen, aber dass der Zeuge bei der Abgabe des Meineides verunfallt, erscheint äußerst unwahrscheinlich.

Versorgung und billige Entschädigung absichern, sondern darüber hinaus honorieren will, ist nachvollziehbar. Soziale Absicherung ist zudem ein wichtiger Faktor, um Menschen zu einem erwünschten Verhalten zu bewegen. Anders als zum Beispiel unentgeltlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Spender¹²²⁴ können gerade Lebensretter und Nothelfer aber nicht selbst entscheiden, ob oder für wen sie Hilfe leisten und damit bewusst ein Risiko eingehen möchten, denn das strafbewehrte Hilfeleistungsgebot verpflichtet den Bürger stets zum zumutbaren Tätigwerden. Aufgrund dieser Pflicht rückt der motivierende Aspekt der Mehrleistungen für diese Versicherten in den Hintergrund.

Die Mehrleistungen werden im Rahmen der Satzungsautonomie gestaltet und es obliegt dem Satzungsgeber, hier der jeweiligen Unfallkasse, über den berechtigten Personenkreis sowie die Art und Höhe der Mehrleistungen zu entscheiden. In der Sozialen Entschädigung hat hingegen der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Gebrauch gemacht und bundeseinheitliche Regelungen geschaffen; das sei „auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil die besondere Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für die Berechtigten der Sozialen Entschädigung eine landesrechtliche Differenzierung nicht verträgt.“¹²²⁵ Dies muss aber erst recht für diejenigen gelten, die der bundesweit einheitlichen Hilfeleistungspflicht nachkommen und deren Unfallversicherungsschutz ihren Anspruch auf allgemeine Entschädigung ersetzt. Es ist nicht einzusehen, dass nur der Lebensretter in weiten Teilen Niedersachsens keinerlei Mehrleistungsansprüche hat, und derjenige in Nordrhein-Westfalen erheblich mehr Leistungen bekommt als in anderen Bundesländern. Dies widerspricht auch dem in Art. 3 Abs. 3 GG verankerten Gleichheitsgrundsatz, der die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem verbietet. Denn es liegen keine sachlichen Unterschiede zwischen den Hilfeleistenden in verschiedenen Bundesländern vor; es unterscheidet sich lediglich zufällig der Ort. Solche Zufälligkeiten führen aber nicht zu wesentlich ungleichen Sachverhalten und sind somit kein geeigneter Anknüpfungspunkt für unterschiedliche Leistungen. Dies gilt umso mehr, wenn selbst diejenigen, die sich den unterschiedlichen Impfpfehlungen der Länder unterworfen haben, im Schadensfalle doch die gleichen Leistungen erhalten. Von der gebotenen Gleichbehandlung kann sich derweil der Gesetzgeber nicht dadurch freihalten, dass er die Zuständigkeit in die Hand der Länder, hier in Gestalt der Unfallkassen, legt. Mindestens für die Lebensretter und Nothelfer müsste also eine Vereinheitlichung der Mehrleistungen erfolgen. Dies ließe sich auf unterschiedlichen Wegen erreichen. So könnte durch

¹²²⁴ BSG, 2 RU 77/70, Rdnr. 19; *Schulin*, FS Krasney, 463, 475; *Kirsch*, VM 1998, 196, 200. Ehrenamtlich Engagierte könnten sich also für die Entscheidung, für welches Unternehmen sie sich engagieren wollen, vorab informieren, welche Leistungen sie und ihre Hinterbliebenen erwarten können.

¹²²⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 151; gleichzeitig hatte die Bundesregierung die möglicherweise unterschiedliche Beurteilungen der Unfallkassen zur Erforderlichkeit von Pflegeleistungen moniert und als einen Grund zur Ablehnung der Überführung in das Unfallversicherungsrecht angeführt (ebd., S. 316).

deren Überführung in die bundeseinheitliche Soziale Entschädigung eine Gleichstellung erreicht werden. Sofern eine Überführung nicht in Betracht kommt, könnte über die Aufsichtsbehörde darauf hingewirkt werden, dass die Unfallkassen ihre Satzungen dahingehend anpassen, oder die Zuständigkeit könnte innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung von den Unfallkassen auf die UVB übertragen und damit eine einheitliche Leistungserbringung erreicht werden.

Letztlich sollte aber für alle Versicherten einer Anspruchsgruppe eine einheitliche Erbringung von Mehrleistungen geprüft werden. Dabei wird nicht übersehen, dass es sich in allen Fällen um überobligatorische Leistungen handelt, für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sollten die Mehrleistungen dennoch gerade in Anerkennung der allgemeinnützigen Tätigkeit vereinheitlicht werden.

9.6 Zusammenfassung

Zunächst ist die Überführung der bislang in Einzelgesetzen geregelten Sachverhalte der Sozialen Entschädigung in ein Sozialgesetzbuch zu begrüßen. Gleiche Gerichtsbarkeit, ein einheitliches Verwaltungsverfahren sowie die inhaltliche und sprachliche Anpassung sind ebenso zu befürworten wie die höheren Geldleistungen und die Berücksichtigung von psychischen Schädigungen. Versäumt wurde hingegen die Gesamtbetrachtung im Kontext zu den Unfallversicherten und die Gelegenheit, die Anspruchsgruppen der kausal orientierten Sozialleistungen vertiefend zu betrachten und deren Zuordnung kritisch zu hinterfragen.

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass eine vollständige Überführung der Anspruchsgruppen der Sozialen Entschädigung in das Recht der Unfallversicherung nicht zu befürworten ist. Dort, wo wesentliche Unterschiede zwischen dem Recht der Sozialen Entschädigung und der Unfallversicherung vorliegen, sind diese zumeist berechtigt und spiegeln besondere Bedürfnisse oder Schutzabsichten wider. Für die meisten Anspruchsgruppen sind die vorgenommenen Zuordnungen auch passend. Allerdings sollten einzelne Anspruchsgruppen sehr wohl überführt werden.

So sollten die Zivildienstleistenden zukünftig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden, denn sie setzen, wie für die Sozialversicherung typisch, ihre Arbeitskraft für ein Unternehmen ein und sind daher nach den Grundsätzen dieses Systems zu versorgen und zu entschädigen. Zwar besteht aktuell wegen der ausgesetzten Wehrdienstpflicht wenig Handlungsbedarf, aber es ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel bei erheblichem Personalmangel in der Bundeswehr oder einer verschärften sicherheitspolitischen Lage die Wehrdienstpflicht und gleichzeitig die Pflicht zum Ableisten eines Ersatzdienstes für Kriegsdienstverweigerer wieder eingeführt werden.¹²²⁶

¹²²⁶ Zum Beispiel beantragte die Fraktion der Alternative für Deutschland schon im Jahr 2020 eine Reaktivierung der Wehrpflicht (BT-Drucks. 19/24401 vom 18. November 2020).

Eine Überführung der Lebensretter und Nothelfer in das Recht der Sozialen Entschädigung hätte die unzumutbare Ungleichbehandlung bei Mehrleistungen als Ausfluss der Selbstverwaltung in den Unfallkassen bereinigt und die Leistungserbringung unabhängig von der individuellen Verdienstsituation der Hilfeleistenden ermöglicht. Durch Mehrleistungen gelingen im Sozialen Entschädigungsrecht die Honorierung und Förderung von aktivem Handeln im Gegensatz zum passiven Erleiden einheitlich und verlässlich.

Ebenfalls hätten die Zeugen in das Recht der Sozialen Entschädigung eingebunden werden sollen, denn sie setzen weder ihre Arbeitskraft ein noch werden sie in einer Gefahrengemeinschaft tätig, die den Ausschluss von Haftungsansprüchen rechtfertigen könnte. Gleichzeitig sprechen die teilweise andauernde Opferlage und Berücksichtigung der Ausschlussgründe für die Zuordnung zur Sozialen Entschädigung.

Im Recht der Sozialen Entschädigung besteht zudem Handlungsbedarf bei der Erbringung von ärztlichen und therapeutischen Dienstleistungen nach dem Vorbild der Unfallversicherung, sofern der Bedarf dafür schädigungsbedingt eingetreten ist. Außerdem ist die Bewertung der Wesentlichkeit einer Ursache anzupassen; die geforderte Gleichwertigkeit der anspruchsauslösenden Ursache zu allen anderen Ursachen ist überholt und widerspricht sowohl dem wissenschaftlichen Kenntnisstand wie dem sozialen Schutzgedanken des Entschädigungsrechts. Zudem sollte die vorbehaltlose Erbringung von monatlichen Entschädigungszahlungen an Verwitwete durch eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und Einkommen ergänzt werden; die aktuelle Regelung benachteiligt ohne sachliche Gründe die Verwitweten in der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind mindestens die Mehrleistungen für Lebensretter und Nothelfer, die sich durch das bundeseinheitliche Hilfeleistungsgebot dem staatlichen Willen beugen müssen, umgehend zu vereinheitlichen. Weiter sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit Verletzte auch bei geringem Verdienst bessergestellt werden als Geschädigte oder zumindest ihnen gleichgestellt; zum Beispiel könnte durch Anpassung der Mindestversicherungssumme die Verletztenrente über bzw. auf das Niveau der monatlichen Entschädigungszahlungen gehoben werden. Für mehr Rechtssicherheit und Vereinheitlichung des Bewertungsmaßstabes ist zudem eine normative Grundlage für die Bewertung der MdE, gegebenenfalls sogar analog zu den versorgungsmedizinischen Grundsätzen, angezeigt.

10 Auf dem Weg zur Allgemeinversicherung?

Es ist in den vorangegangenen Ausführungen aufgezeigt worden, dass sich die gesetzliche Unfallversicherung und die Soziale Entschädigung seit ihrem Bestehen kontinuierlich erweitert und entwickelt haben. Das betrifft sowohl die Anspruchsgruppen als auch den Leistungskatalog.

Der Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich von einzelnen Beschäftigtengruppen auf diverse Versicherte innerhalb und außerhalb einer beruflichen Tätigkeit erweitert. Der Wandel in der Arbeitswelt erfordert neue Ideen für Prävention und Arbeitsschutz, eine veränderte Sichtweise auf Gefährdungen und möglicherweise auf das Bild der Berufskrankheiten.

Durch Hinzunahme der Opfer von zunächst physischer und nun auch psychischer Gewalt hat sich auch der Kreis der Entschädigungsberechtigten vergrößert und entwickelt sich demografisch bedingt zunehmend von der Kriegs- zur Gewaltopferversorgung. Mit den gesetzlich normierten Ansprüchen auf schnelle Hilfen in Form von Fallmanagement und Leistungen der Traumaambulanzen wurde der Leistungskatalog ergänzt. Außerdem wurden die Geldleistungen der Höhe nach an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

Beide Bereiche verharren also stets nur kurzzeitig in einem gewissen Zustand, um sich dann weiterzuentwickeln.¹²²⁷ Deshalb soll diese Untersuchung mit der Frage schließen, ob durch das Inkrafttreten des SGB XIV und die darin vorgenommenen Erweiterungen der Weg zu einer Allgemeinversicherung¹²²⁸ geebnet wurde oder welche anderen einzelnen Tatbestände in Zukunft umfasst sein könnten.

10.1 Grundsätzliche Überlegungen zu einer Allgemeinversicherung

Zweck des Sozialrechts ist der gemeinschaftlich getragene Ausgleich in Form von Sozialleistungen, wenn oder falls ein bestimmtes Lebensrisiko eintritt. Der Ausgleich wird durch Umverteilung, insbesondere von Beiträgen und Steuern, erreicht.¹²²⁹ So sieht die Soziale Entschädigung eine Umverteilung von allen Steuerzahlern auf wenige Geschädigte vor. Damit der soziale Frieden innerhalb der Gesellschaft erhalten bleibt, ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den Lasten der Beitrags- oder Steuerzahlenden und der finanziellen Unterstützung der Berechtigten zu beachten. Schon deshalb kann nicht jedwedes Risiko auf die staatliche Gemeinschaft übertragen werden, sondern es braucht eine besondere Verantwortung, gewissermaßen ein gesellschaftlich akzeptiertes Ausgleichsbedürfnis. Die Akzeptanz für ein Bedürfnis liegt regelmäßig dann vor, wenn ein Schaden jeden Bürger zufällig und unverschuldet treffen könnte; mit anderen Worten, wenn der Einzelne sich selbst der Gefahr ausgesetzt sieht, deren Verwirklichung zum Ausgleich führt.

Die Vorteile eines durch die Allgemeinheit getragenen Entschädigungssystems sind für die Geschädigten, so haben es die obigen Ausführungen gezeigt, die Solvenz des Leistungsträgers, die zügige Leistungsgewährung und die neutrale Position der öffentlichen Träger, die

¹²²⁷ Schon *Zacher*, ArchSozArb 1974, 1, 13 zu „dem Widerspruch zwischen der permanenten, ja rapiden Entwicklung des Sozialrechts und der wesentlichen Aufgabe der Kodifikation, bestehendes Recht festzuhalten“.

¹²²⁸ Der Gesetzgeber wollte auch das Opferentschädigungsrecht nicht als „allgemeine Volksversicherung“ gestalten (BT-Drucks. 7/2506, S. 10; *BSG*, Urteil vom 24. September 2020, B 9 V 3/18 R, juris, Rdnr. 28).

¹²²⁹ *Bachof*, VVDStRL, Heft 12, 37, 44-45; *Kirsch*, VM 1998, 196, 198.

keine Eigeninteressen verfolgen und zum Beispiel auch für den Anspruchsberechtigten positive Aspekte von Amts wegen beachten. Ebenso kommt es im Gegensatz zum Schadensersatzanspruch weder auf die Schuldzuweisung noch auf die Deliktsfähigkeit an.

Selbst wenn es nicht auf die konkrete Schuldzuordnung ankäme, müssen aber auch in einem kollektiven Entschädigungssystem kausale Zusammenhänge und das Vorliegen anderer Voraussetzungen im Einzelfall geprüft und äußere Einwirkungen von inneren Ursachen abgegrenzt werden. Insofern können gesundheitliche Schäden weder leichter noch schneller oder vorhersehbarer reguliert werden. Zwar wird im Sozialrecht manchen Beweisschwierigkeiten der Geschädigten durch Beweiserleichterungen und Vermutungen entgegengewirkt, aber im zivilen Haftungsrecht sind ebenfalls Erleichterungen und besondere Rechte des Geschädigten vorgesehen, sofern dieser bei der Beweisführung regelmäßig unterlegen ist.¹²³⁰ Insbesondere wenn sich der Schadensersatzanspruch aus einer Gefährdungshaftung¹²³¹ oder der Verletzung von Vertrags- oder Verkehrssicherungspflichten¹²³² ergibt, kann sich der Geschädigte auf Rechtsvermutungen¹²³³ oder auf den Beweis des ersten Anscheins stützen. Ist eine Beweislastumkehr vorgesehen, profitiert der Geschädigte von der Unaufklärbarkeit,¹²³⁴ hier kommen insbesondere Präventionsaspekte zum Tragen, die sich in Befundsicherungspflichten und die Pflicht zur Risikoaufklärung niederschlagen.¹²³⁵

Ein allgemeiner Anspruch auf Entschädigung für alle Arten von fremdverursachten Gesundheitsschäden ist allerdings abzulehnen. Es bestünde die Gefahr, dass Opfer mit Blick auf den sicheren Eintritt der Gemeinschaft ihre Ansprüche nicht mehr mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgen, zum Beispiel im Falle einer persönlichen Verbundenheit mit dem Schädiger oder bei aufwendiger Beweisführung. Außerdem hat das Haftungsrecht neben seiner Ersatzfunktion auch Präventions- und Sanktionscharakter.¹²³⁶ Der Bürger soll zur Sorgfalt und Umsicht angehalten werden, Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr treffen und auf seine Mit-

¹²³⁰ Zum Beispiel besteht gemäß § 84a AMG oder nach § 8 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) eine Auskunftspflicht des pharmazeutischen Unternehmens bzw. des Anlagenbetreibers, um prozessuale Chancengleichheit zu erreichen und den Geschädigten in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch geltend zu machen (BGH, Urteil vom 12. Mai 2015, VI ZR 328/11, juris, Rdnr. 10; Wagner, JZ 1991, 175, 178).

¹²³¹ Wie zum Beispiel im AMG oder UmweltHG.

¹²³² Marburger, BPUVZ 2020, 38. Wobei Verkehrssicherungspflichten teilweise kein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen bestimmen, sondern in Bezug auf Schadensersatzansprüchen primär eine Haftungsverantwortlichkeit begründen sollen (Jansen, AcP 2002, 517).

¹²³³ Zum Beispiel § 630h Abs. 5 BGB bei groben Behandlungsfehlern (BGH, VI ZR 64/09, Rdnr. 18), § 84 Abs. 2 AMG oder § 6 UmweltHG (OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Oktober 2021, 1 U 390/20, juris, Rdnr. 36).

¹²³⁴ So hat nach § 630h Abs. 2 BGB der Behandelnde als Schädiger nachzuweisen, dass er die Einwilligung gemäß § 630d BGB eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e BGB aufgeklärt hat.

¹²³⁵ Baumann, JZ 1983, 167, 168-169; Fuchs, SGB 1997, 601, 605-606; Rohe, AcP 2002, 117, 136.

¹²³⁶ Wertenbruch, SGB 1972, 241, 244; Borgmann, ZRP 1973, 53, 54. Wobei dieser Aspekt schon an Bedeutung verliert, soweit eine Versicherung gegen das jeweilige Risiko besteht (Wagner, JZ 1991, 175, 178), allerdings fordern teilweise auch Versicherungsträger die Durchführung von Präventionsmaßnahmen und schließen gerade Schäden bei grob fahrlässiger Betriebsführung aus oder reduzieren zumindest den Zahlungsanteil.

menschen und ihr Eigentum Rücksicht nehmen. Solche Maßnahmen, die mit Aufwand verbunden sind, wären nicht mehr notwendig, wenn Haftungsansprüche statt vom Verursacher von der Gemeinschaft getragen würden. Im Übrigen ist jede Lösung durch ein kollektives Entschädigungssystem mit der Pauschalierung des Leistungsanspruchs und dem Verlust der Einzelfallgerechtigkeit verbunden.¹²³⁷

Bleibe es hingegen bei der zivilrechtlichen Deliktshaftung und würde die Soziale Entschädigung lediglich vorrangig leisten, so hätte dies in vielen Fällen keinen Nutzen, denn die Leistungsträger würden anschließend den Schädiger oder dessen Versicherung in Regress nehmen. Es bestünden zudem weitere Ansprüche des Geschädigten wegen Vermögensschäden oder auf Schmerzensgeld und insofern wäre keine Vermeidung von Streitigkeiten oder Entlastung der Gerichte zu erwarten. Vielmehr würde durch den Leistungsträger lediglich ein weiterer Inhaber von Ersatzansprüchen hinzutreten, der wegen fehlender Beteiligung am schädigenden Ereignis auf die Mitwirkung der Berechtigten angewiesen wäre und zudem den Eintritt der Verjährung, Mitverschulden, außergerichtliche Vergleiche und Ähnliches gegen sich gelten lassen müsste.

Letztlich werden gesundheitliche Schäden, die nicht der Sozialen Entschädigung zugerechnet werden, von den Regelsystemen der Sozialversicherung oder staatlichen Fürsorge aufgefangen. Somit ist eine angemessene Versorgung stets sichergestellt. Das Risiko, bei einem fremdverschuldeten Schaden keinen Ausgleich zu erhalten, lässt sich im Übrigen eigenverantwortlich in zumutbarer Weise durch Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung auf eine Risikogemeinschaft übertragen. Durch den Abschluss einer sogenannten ‚Ausfalldeckung‘ kann der Versicherungsnehmer sich davor schützen, dass ein fremder Schädiger nicht oder nicht vollumfänglich leistungsfähig ist. Nach alledem ist kein Schutzbedürfnis der Bevölkerung durch jedwede fremdverursachte Schädigung im Sinne einer Allgemeinversicherung erkennbar.

10.2 Ausblick auf mögliche Erweiterungen

Wenn eine allgemeine Sicherung durch die Soziale Entschädigung wegen des zivilen Haftungsrechts und anderer Sozialsysteme nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, welche einzelnen Tatbestände zukünftig einbezogen werden könnten. Soweit ersichtlich besteht dazu aktuell kein dringender Handlungsbedarf und keine politische Diskussion.

Schon bei Inkrafttreten des § 5 SGB I wurde die offene Formulierung diskutiert und eine grenzenlose Ausweitung befürchtet.¹²³⁸ Eine Ausweitung auf die Opfer von Verbrechen und

¹²³⁷ Rohe, AcP 2002, 117, 151-152.

¹²³⁸ Zum Beispiel Gitter, VersR 1976, 505, 505 und Henke, AöR 1976, 576, 599.

Tumultschäden¹²³⁹ oder Verkehrsunfällen wurde vorgeschlagen, aber auch auf Geschädigte durch Industrieunfälle, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen und gefährliche Arzneimittel sowie auf Resozialisierungsgeschädigte, Drogenopfer, Produktgeschädigte oder Forschungsoffer.¹²⁴⁰ Bekanntermaßen wurden bislang nur die Gewaltopfer tatsächlich in die Soziale Entschädigung einbezogen. Im Übrigen wurde der Ersatz vieler dieser aufgezeigten Schäden inzwischen anderweitig geregelt, zum Beispiel durch Stiftungen oder einzelne Entschädigungsgesetze,¹²⁴¹ besondere Haftungsgesetze, wie das Umwelthaftungsgesetz, das Atomgesetz, das Arzneimittelgesetz oder das Produkthaftungsgesetz, oder die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

Weiterhin kommen für die Einbeziehung in die Soziale Entschädigung Opfer von Naturkatastrophen, wie Waldbrände, Lawinen, Sturm oder Flut, in Betracht. Solche Katastrophen werden nicht nur aufgrund des menschlich geschaffenen Klimawandels und der infrastrukturellen Verbauung häufiger, sondern gehen teilweise mit unzureichenden staatlichen Maßnahmen, zum Beispiel in der Brandbekämpfung oder im Hochwasserschutz, einher, ohne dass ein zurechenbares, schuldhaftes Handeln oder Unterlassen vorliegt. Zwar könnte sich im Einzelfall eine Deliktshaftung durch einen Schädiger ergeben, zum Beispiel bei dem fahrlässigen Auslösen einer Lawine oder der unzureichenden Wartung eines Deichs. Schon wegen des katastrophalen Ausmaßes kann aber der Verschuldensnachweis kaum gelingen. Naturkatastrophen können außerdem jeden Bürger zufällig und unverschuldet treffen und zu erheblichen gesundheitlichen Schäden oder dem Tod führen. Die im Opferentschädigungsrecht vorgesehenen Ausschlussgründe sind ohne Weiteres geeignet, eine unbillige Leistungserbringung für Opfer von Naturkatastrophen zu vermeiden. So entfielen zu Recht der Anspruch auf Leistungen bei einer Selbstverursachung, zum Beispiel, falls ein selbstentfachtes Feuer zum Waldbrand führt, oder einer vorwerfbar Selbstgefährdung, zum Beispiel beim Verlassen der ausgewiesenen Skipisten trotz außergewöhnlicher Lawinengefahr. Die Lebensretter und Nothelfer sind bei solchen Katastrophen ebenfalls geschützt und so würde gewissermaßen ein Gleichklang der Beteiligten, nämlich Opfer wie Hilfeleistender, in den Bereichen der Gewalt- und Naturkatastrophenopferentschädigung erreicht werden.

Außerdem könnten zukünftig Schäden durch Luftverschmutzung wie Feinstaub oder Ozon, anhaltende Lärmbelastung oder Elektrosmog dem Sozialen Entschädigungsrecht zugänglich

¹²³⁹ Tumulten ist gemeinsam, dass das Gesamtgeschehen zeitlich und räumlich begrenzt, aber unübersichtlich ist und daher häufig eine konkrete Zuordnung von schuldhaften Schädigern unmöglich ist (ausführlich zu Tumulten und den damit verbundenen Haftungsaspekten *Dimski*, VersR 1999, 804 und *Armbrüster/Schreier*, VersR 2017, 1173). Die damit verbundenen Zuordnungsschwierigkeiten treffen allerdings im Ergebnis alle Opfer von Straftaten, bei denen der oder die Täter unerkannt geblieben sind.

¹²⁴⁰ *Wertenbruch*, SGB 1972, 241, 244; *Zacher*, ArchSozArb 1974, 1, 18; *Henke*, AöR 1976, 576, 599; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270, 275-276; *Schulin*, FS Krasney, 463, 480-482.

¹²⁴¹ Wie bei den Opfern von Contergan, den Patienten, die in den 1980er Jahren HIV-verseuchte Blutprodukte erhalten haben (Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen), oder den Geschädigten durch verseuchte Mittel zur Anti-D-Prophylaxe (*BSG*, B 9 VJ 2/02 R, Rdnr. 16-17).

sein. Besteht doch ein hohes allgemeines Interesse an Industrie und Infrastruktur, sodass der Einzelne solche Belastungen zum Wohl der Allgemeinheit dulden muss. Können die dadurch verursachten Schäden keinem schuldhaften Verursacher oder anderweitig Haftungspflichtigem zugeordnet werden, so wäre ein Eintritt der Allgemeinheit denkbar. Schwierig dürfte hier der Nachweis eines kausalen Zusammenhangs sein.¹²⁴² Zumal die meisten dieser Stoffe nach aktuellem Forschungsstand zwar an Erkrankungen mitwirken,¹²⁴³ aber häufig nicht deren wesentliche Ursache sind; erst recht nicht, falls weiterhin mindestens eine Gleichwertigkeit der schädigungsauslösenden Ursache zur Gesamtheit aller übrigen Ursachen gefordert würde. Zudem wird es lebensnah häufig an der konkreten Dokumentation von Einwirkungen fehlen. Hier könnten der fortschreitende wissenschaftliche Kenntnisstand und Erfahrungen aus dem Recht der Berufskrankheiten weiterhelfen. Falls weitere Erkenntnisse die Kausalität belegen, könnte beispielweise bei einer Lungenerkrankung als schädigende Einwirkung eine gewisse Anzahl von Feinstaubjahren durch Wohnen innerhalb eines belasteten Stadtteiles gelten und zu einem Entschädigungsanspruch führen.

Andere strukturelle Ursachen für gesundheitliche Schäden könnten sich aus Mangelversorgungen, zum Beispiel bei unzureichender Medikamentenversorgung oder einer labilen Stromversorgung, ergeben, sofern dafür niemand aus einer besonderen Verantwortung haftet.¹²⁴⁴ Allerdings wurden allgemeine Mangelzustände bereits im Kriegsofferrecht nicht als entschädigungsauslösend betrachtet, weil dieses Schicksal weite Teile der Bevölkerung traf und somit der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt war.¹²⁴⁵

Sinnvoll könnte eine Ausweitung der Sozialen Entschädigung insbesondere auf solche Schäden sein, die von deliktunfähigen Kindern oder Heranwachsenden im Sinne des § 828 BGB verursacht wurden. Zumeist wird es sich bei fahrlässigen Schäden durch Kinder um Sachschäden handeln,¹²⁴⁶ allerdings sind erhebliche Gesundheitsschäden ebenfalls möglich, zum Beispiel bei der Benutzung von Fahrzeugen oder bei Brandstiftung.¹²⁴⁷ Aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung sind die Verursacher der deliktischen Haftung ganz oder teilweise entzogen,¹²⁴⁸ sodass der Schaden bei dem Geschädigten verbleibt, sofern nicht die Eltern

¹²⁴² *Wagner*, JZ 1991, 175, 180-181 zu der Schwierigkeit, den kausalen Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und Langzeiteinwirkungen im Umwelthaftungsrecht nachzuweisen.

¹²⁴³ „Epidemiologische Studien der letzten Jahre haben einen klaren Zusammenhang zwischen Luftschadstoffen und erhöhter Morbidität und Mortalität aufgrund von Lungen- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen gezeigt.“ (*Birmili u. a.*, GRdL 2014, 492, 493).

¹²⁴⁴ Bei notärztlicher Unterversorgung haftet beispielweise die Kassenärztliche Vereinigung aus einer Amtspflichtverletzung heraus (*BGH*, Urteil vom 12. November 1992, III ZR 178/91, juris; *Gitter*, JZ 1993, 904).

¹²⁴⁵ *BSG*, 9 RV 142/54, Rdnr. 23; *LSG Berlin-Brandenburg*, L 11 VE 85/09, Rdnr. 42.

¹²⁴⁶ *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 26. April 2018, 4 U 15/18, juris; *LG Detmold*, Urteil vom 2. Oktober 2013, 10 S 17/13, juris.

¹²⁴⁷ *OLG Frankfurt*, Urteil vom 30. Juni 2005, 1 U 185/04, juris.

¹²⁴⁸ Das französische Recht sieht eine strenge Haftung für solche Schäden bei den Eltern vor, damit die Betroffenen eine entsprechende Versicherung abschließen (*Rohe*, AcP 2002, 117, 148).

wegen Verstoßes gegen ihre Aufsichtspflicht nach § 832 BGB haften¹²⁴⁹ oder ein Dritter aus anderen Gründen einsteht, zum Beispiel bei Opfern von vorsätzlicher Gewalt die Träger der Sozialen Entschädigung.¹²⁵⁰ Wenn der Gesetzgeber die Deliktsunfähigkeit anordnet, so könnte es im Umkehrschluss gerechtfertigt sein, ihm, in Form der Allgemeinheit, die Folgen der daraus entstandenen Gesundheitsschäden zu übertragen.

Zusammenfassend ist durchaus zukünftig die Einbeziehung weiterer Anspruchsgruppen in das Recht der Sozialen Entschädigung denkbar. Die Opfer von Naturkatastrophen oder infrastrukturellen Belastungen könnten in das Entschädigungsrecht einbezogen werden. Mit der Versorgung und Entschädigung von durch deliktsunfähige Minderjährige Geschädigten könnte eine Lücke im zivilen Haftungsrecht geschlossen werden.

11 Schlusswort

Durch das SGB XIV wurde das Soziale Entschädigungsrecht neu geordnet. Das Verhältnis der Sozialen Entschädigung zur gesetzlichen Unfallversicherung wurde hier eingehend untersucht und die Unterschiede und Gemeinsamkeiten dargestellt. Beide Bereiche wurden voneinander abgegrenzt und deren Verhältnis zum zivilen Haftungsrecht beschrieben.

Die These, dass es stets vorteilhafter ist, unfallversichert zu sein statt entschädigungsberechtigt, konnte nach aktuellem Recht nicht vollumfänglich bestätigt werden. In den meisten Fällen bleiben die Leistungen der Sozialen Entschädigung zwar hinter denen der gesetzlichen Unfallversicherung zurück. Aber je nach ihrer persönlichen Einkommenssituation erhalten die Anspruchsberechtigten in der Sozialen Entschädigung teilweise höhere Geldleistungen. Vor der Absicht des Gesetzgebers, durch die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz eine Besserstellung derjenigen zu erreichen, die bewusst für andere ein Risiko eingehen, bleibt unklar, ob diese Konstellationen übersehen oder hingenommen wurden.

Die Überführung des gesamten Bereichs der Sozialen Entschädigung in das Unfallversicherungsrecht ist derweil abzulehnen. Das Verfahren in der Unfallversicherung ist auf die Soziale Entschädigung mit ihren engen Anspruchsvoraussetzungen nicht übertragbar. Im Übrigen wäre das Abstellen auf die Einkommenssituation vor dem schädigenden Ereignis und die Berücksichtigung der dadurch verursachten Beeinträchtigungen begrenzt auf den Arbeitsmarkt unzureichend. Einzelne Gruppen von Berechtigten hätten im Rahmen der Kodifikation allerdings sehr wohl anderweitig zugeordnet werden sollen, um bestehende Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

¹²⁴⁹ *BGH*, Urteil vom 24. März 2009, VI ZR 51/08, juris, Rdnr. 8, 15 mit weiteren Nachweisen; *OLG Frankfurt*, 1 U 185/04, Rdnr. 18; *OLG Düsseldorf*, 4 U 15/18, Rdnr. 20; *LG Detmold*, 10 S 17/13, Rdnr. 9-10; *Lang*, jurisPR-VerkR 2014, Anm. 2 mit weiteren Nachweisen.

¹²⁵⁰ Zum Beispiel weil es sich aus Sicht des Geschädigten um einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff handelte und daher die Gewaltopferentschädigung eintritt (so in *BSG*, Urteil vom 8. November 2007, B 9/9a VG 3/06 R, juris).

Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass die Leistungen der Sozialen Entschädigung zusammenfassend einen angemessenen Ausgleich für die Betroffenen darstellen und den Ansprüchen an ein modernes Entschädigungsrecht gerecht werden. Mit den dargestellten Anpassungen ist davon auszugehen, dass die Gestaltung der Sozialen Entschädigung im Zusammenspiel mit der gesetzlichen Unfallversicherung und den zivilrechtlichen Ansprüchen zu zufriedenstellenden Ergebnissen gelangen wird. Die Auslegung und die weitere Entwicklung des SGB XIV, welches im Wesentlichen immerhin erst zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, wird sich anhand der praktischen Anwendung durch die Behörden und der Bewertung durch die Sozialgerichte sowie der Auswertungen durch den Gesetzgeber zeigen müssen.

Literaturverzeichnis

Allgaier, Edwin, Zur Haftung für Gurtschäden, in: *VersR* 16/1993, 676-678.

Angenendt, Jörg, Psychische Störungen nach Gewalterleben und Bedrohung - Einführung aus medizinischpsychologischer Sicht, in: *MedSach* 03/2012, 106-110.

Arnbrüster, Christian / Schreier, Vincent, Haftungs- und Versicherungsfragen bei Sachschäden durch gewalttätige Ausschreitungen, in: *VersR* 19/2017, 1173-1180.

Auhuber, Thomas C. / Reimertz, Christoph / Müller, Wolf-Dieter / Hoffman, Reinhard, Neuausrichtung der Heilverfahren der Gesetzlichen Unfallversicherung, in: *Orthopädie und Unfallchirurgie up2date* 10/2015, 51-69.

Aymans, Monika / Friedrich, Johannes, Aussagepsychologische Gutachten in der Opferentschädigung, in: *SGb* 11/2016, 626-631.

Bachof, Otto, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates - Der soziale Rechtsstaat in verwaltungsrechtlicher Sicht, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer*, Heft 12, Berlin 1954, 37-84.

Bachof, Otto, Die verwaltungsgerichtliche Klage auf Vornahme einer Amtshandlung, 2. Auflage, Tübingen 1968.

Badura, Peter, Sozialstaatlichkeit und Sozialrecht, in: *SGb* 01/1980, 1-5.

Badura, Peter, Gestaltungsfreiheit und Beurteilungsspielraum der Verwaltung, bestehend aufgrund und nach Maßgabe des Gesetzes, in: *Püttner, Günter (Hrsg.)*, Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung: Festschrift für Herbert Lauterbach zum 60. Geburtstag., München 1984, 169-190.

Bär, Olaf / Pahlke, Christoph / Dahm, Peter / Weiss, Udo / Heuft, Gereon, Sekundärprävention bei schwerer Belastung und Traumatisierung durch beruflich bedingte Exposition im Polizeidienst, in: *Z Psychosom Med Psychother* 02/2004, 190-202.

Baumann, Horst, Arzthaftung und Versicherung, in: *JZ* 5-6/1983, 167-175.

Baumeister, Peter, Neuer Verfassungsverstoß im Recht der offenen Vermögensfragen: Das Vermögensrechtsergänzungsgesetz im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Eigentums- und Gleichheitsschutz, in: *AöR* 02/2003, 255-298.

Behn, Michael, „Unmittelbarkeit im Sozialrecht“, insbesondere im Rechte der „sozialen Entschädigung“, in: *ZfS* 11/1982, 317-336.

Bender, Bernd, Die Rechtsprechung des BGH zum Staatshaftungsrecht 1984/85 - Teil 1, in: *JZ* 18/1986, 838-846.

Benz, Manfred, Hilfsmittel (§ 31 SGB VII) und Hilfen in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *BG* 01/1999, 42-51.

Benz, Manfred, „Mit allen geeigneten Mitteln“ contra Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit? in: BG 11/1999, 702-707.

Benz, Manfred, Psyche und Trauma aus der Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung, in: NZS 01/2002, 8-15.

Berger, William / Coutinho, Evandro Silva Freire / Figueira, Ivan / Marques-Portella, Carla / Luz, Mariana Pires / Neylan, Thomas C. / Marmar, Charles R. / Mendlowicz, Mauro Vitor, Rescuers at risk: a systematic review and meta-regression analysis of the worldwide current prevalence and correlates of PTSD in rescue workers, in: Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 06/2012, 1001-1011.

Bergner, Cordula / Brink, Anette / Overkamp, Bettina / Uftring, Claudia, Psychisches Akuttrauma bei Unfallverletzten, in: Trauma Berufskrankh 03/2008, 228-234.

Biesold, Karl-Heinz, Psychische Störungen nach Gewalterleben und Bedrohung - Einsatzbedingte psychische Störungen bei Soldaten der Bundeswehr, in: MedSach 03/2012, 116-123.

Birmili, Wolfram / Rückerl, Regina / Hoffmann, Barbara / Weinmayr, Gudrun / Schins, Roel / Kuhlbusch, Thomas A. J. / Vogel, Andreas / Weber, Konradin / Franck, Ulrich / Cyrus, Josef / Peters, Annette, Ultrafeine Aerosolpartikel in der Außenluft, in: GRdL 11-12/2014, 492-500.

Bischoff, Hans-Albrecht, Selbstverwaltung in der Sozialversicherung (I.), in: MuA 11/1950, 256.

Bley, Helmar, Die öffentlich-rechtliche Risikohaftung als Teil eines sozialen Entschädigungsrechts, in: SGB 02/1974, 45-57.

Böhm, Alexander, Entschädigung für Ausländer als Opfer von Gewalttaten, in: ZRP 11/1988, 420-423.

Bollmann, Kirsten / Schürmann, Ivonne / Nolting, Björn / Dieffenbach, Ina / Fischer, Gottfried / Zurek, Gisela / Bering, Robert / Heuft, Gereon, Evaluation der Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Nordrhein-Westfalen, in: Z Psychosom Med Psychother 58/2012, 42-54.

Borgmann, Brigitte, Soll unser System der Zuteilung von Unfallschäden reformiert werden? in: ZRP 03/1973, 53-57.

Borrée, Iris / Friedrich, Johannes / Wüsten, Barbara, Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz, in: SozSich 02/2014, 69-76.

Böttcher, Hans-Ernst, Weg von den staatlichen Zwangsdiensten - Hin zu freiwilligen gesellschaftlichen Diensten, in: ZRP 10/1998, 399-402.

Brackmann, Kurt, Finale oder kausale Betrachtungsweise bei der Leistungsgewährung? in: SozSich 02/1967, 35-37.

Brenndörfer, Bernd / Trockels, Martin, Die öffentliche Verwaltung als Teil der öffentlichen Gewalt, in: Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage, ohne Ortsangabe 2021, 1-14.

Brüggemeier, Gerd, Gesellschaftliche Schadensverteilung und Deliktsrecht, in: AcP 05/1982, 385-452.

Brugger, Winfried, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch - Wildwuchs oder Baustein im System der Staatshaftung für rechtswidriges Verwaltungshandeln? in: AöR 03/1987, 389-448.

Bühler, Christoph, Die selbstgeschaffene Gefahr im Sozialrecht, in: WzS 11/1992, 321-327.

Bulla, Eckart, Die gesetzliche Unfallversicherung der Arbeitnehmer, in: SGB 11/2007, 653-667.

Burghardt, Heinz, (Arbeits-)Unfälle mit der Folge posttraumatischer Belastungsstörungen, in: MedSach 05/2012, 186-190.

Dahm, Dirk, Die Witwen- und Witwerbeihilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung und im Sozialen Entschädigungsrecht, in: WzS 09/2010, 278-280.

Dahm, Dirk, Abfindung in der gesetzlichen Unfallversicherung und im Sozialen Entschädigungsrecht, in: WzS 12/2010, 371-373.

Dau, Dirk H., Anhaltspunkte durch „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ ersetzt, in: jurisPR-SozR 4/2009, Anm. 4.

Dau, Dirk H., Reform des BVG-Leistungsrechts 2011, in: SGB 05/2012, 260-264.

Dau, Dirk H., Embryonal von ihren Müttern geschädigte Kinder im OEG - ungeschützt und „anspruchlos“? in: jurisPR-SozR 21/2015, Anm. 5.

Dau, Dirk H., Der lange Weg vom RVG zum neuen sozialen Entschädigungsrecht, in: SRA-SH Sonderheft 2017, 1-5.

Dausmann, Gerd / Platz, Albert, Abschied vom Begriff der Personenversicherung oder: Die Tätigkeit als Grundlage der Rechte und Pflichten in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: BG 1986, 748-751.

Deppenheuer, Otto, Wie sicher ist verfassungsrechtlich die Rente? - Vom liberalen zum solidarischen Eigentumsbegriff, in: AöR 03/1995, 417-446.

Deutsch, Erwin, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, in: VersR 1971, 1-6.

Deutsch, Erwin, Einschränkung des Mitverschuldens aus sozialen Gründen? in: ZRP 06/1983, 137-139.

Deutsch, Erwin, Die Pflicht des Arztes, den Patienten auf eine Impfung hinzuweisen, in: VersR 2003, 801-806.

Dietrich, Peter, Auftraglose Hilfeleistung in gefährlichen Situationen, in: JZ 17/1974, 535-540.

Dimski, Andrea, Wer haftet für Tumultschäden? in: VersR 1999, 804-812.

Dock, Adolf, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, in: AöR 02/1901, 244-279.

Drechsel-Schlund, Claudia, Funktionsbeeinträchtigungen bei psychischen Unfallfolgen und MdE-Bewertung - aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung, in: MedSach 03/2020, 125-129.

Drechsel-Schlund, Claudia / Joho, Frank / Radek, Erwin, Modellverfahren der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften, in: Trauma Berufskrankh 2/2005, 134-140.

Drechsel-Schlund, Claudia / Weiß, Monika / Krahl, Christina / Romer-Raschidi, Karin / Gruner, Beate / Freytag, Holger / Hoffman, Reinhard, Umsetzung des Psychotherapeutenverfahrens, in: Trauma Berufskrankh 02/2015, 275-280.

Driskes, Günther, Die Entschädigung der ehemaligen Kriegsgefangenen, in: ArbuSozPol 04/1954, 103-105.

Dürig, Günter, Grundfragen des öffentlich-rechtlichen Entschädigungssystems, in: JZ 17/1955, 521-525.

Ebert, Ina, Anmerkung zu BGH, Versäumnisurteil vom 06. Februar 2007 - VI ZR 55/06, in: jurisPR-BGHZivilR 17/2007, Anm. 4.

Ebert, Ina, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22. Mai 2007 - VI ZR 17/06, in: jurisPR-BGH-ZivilR 29/2007, Anm. 1.

Eichenhofer, Eberhard, Zum internationalen Geltungsbereich des Unfallversicherungsschutzes für Arbeitslosengeldbezieher (§§ 165 AFG, 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO), in: SGB 03/1985, 97-101.

Eichenhofer, Eberhard, Sozialrecht und soziale Gerechtigkeit, in: JZ 05/2005, 269-277.

Eichenhofer, Eberhard, Soziale Rechte im Sozialgesetzbuch, in: SGB 06/2011, 301-304.

Eichenhofer, Eberhard, Rückgriff von Sozialleistungsträgern gegen haftpflicht- oder arbeitsrechtliche Schuldner, in: SR 02/2019, 203-211.

Eichenhofer, Eberhard, Neuregelung Sozialer Entschädigung im SGB XIV, in: RP Reha 03/2019, 9-14.

Eichenhofer, Eberhard, Zukunft des Sozialrechts - Sozialrecht der Zukunft, in: SR 04/2020, 124-141.

Fabra, Matthias, Posttraumatische Belastungsstörung und Erstschaaden aus medizinischer Sicht, in: MedSach 03/2020, 107-112.

Feldmann, Harald / Brusis, Tilman, Das Gutachten des Hals-Nasen-Ohren-Arztes, 7. Auflage, Stuttgart 2012.

Fischer-Homberger, Esther, Der Begriff „Krankheit“ als Funktion außermedizinischer Gegebenheiten: Zur Geschichte der traumatischen Neurose, in: Sudhoffs Archiv 03/1970, 225-241.

Forkel, Hans, Zum „Opfer“ beim Aufopferungsanspruch: Insbesondere zu den Urteilen des BGH über Unglücksfälle beim Turnunterricht, in: JZ 01/1969, 7-12.

Forsthoff, Ernst, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates - Der soziale Rechtsstaat in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 12, Berlin 1954, 8-36.

Frank, Rainer, Die Selbstaufopferung des Kraftfahrers im Straßenverkehr, in: JZ 21/1982, 737-744.

Franz, Wolfgang, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16. Januar 1967 - III ZR 100/65, in: JZ 18/1967, 573-576.

Freiherr Marschall von Bieberstein, Wolfgang, Rechtsweg und Überprüfung der Ermessensentscheidung nach § 640 RVO, in: JZ 04/1975, 118-122.

Frommann, Matthias, Das Sozialgesetzbuch als Kodifikation - Überlegungen zur Reanimation am Beispiel des sozialen Rechts auf Sozialhilfe, in: VSSR 01/2010, 27-56.

Fuchs, Maximilian, Beweisgrundsätze des zivilen Haftungsrechts und ihre Bedeutung für das Berufskrankheitenrecht, in: SGB 13/1997, 601-608.

Gehrlein, Markus, Ansprüche eines Nothelfers in Rettungsfällen, in: VersR 1998, 1330-1334.

Genius, Klaus, Risikohaftung des Geschäftsherrn, in: AcP 06/1973, 481-526.

Gitter, Wolfgang, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, Tübingen 1969.

Gitter, Wolfgang, Probleme der abstrakten Schadensberechnung im Sozialrecht, in: VersR 1976, 505-511.

Gitter, Wolfgang, Möglichkeiten und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die der Sozialen Entschädigung einander anzupassen, in: SGB 06/1981, 204-210.

Gitter, Wolfgang, Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei stationärer Heilbehandlung, in: SGB 06/1982, 221-226.

Gitter, Wolfgang, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 12. November 1992 - III ZR 178/91, in: JZ 18/1993, 904-908.

Gitter, Wolfgang / Schnapp, Friedrich E., Erhöhte Verantwortung der Allgemeinheit für Personenschäden als Problem sozialer Sicherung, in: JZ 15-16/1972, 474-478.

Grosser, Hans-Dieter, Rechtsfragen des beitragsfreien gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Ziff. 9 lit. a RVO, in: SGB 03/1990, 98-101.

Grühn, Corinna, Schutz des Kindes im Sozialen Entschädigungsrecht - vom vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff bis zur erheblichen Vernachlässigung, in: SGB 07/2021, 414-420.

Grundel, Anna / Blättner, Beate, Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda, Fulda 2011.

Grzeszick, Bernd, Notwendigkeit und Grundzüge eines Staatshaftungsgesetzes, in: ZRP 06/2015, 162-166.

Hansen, Hans-Georg, Verfassungsmäßigkeit der Bemessung des Berufsschadensausgleichs nach der Neufassung des § 87 BVG zum 01.07.2011, in: jurisPR-SozR 24/2018, Anm. 4.

Hansen, Hans-Georg, Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund Überraschungsentscheidung des Landessozialgerichts? in: jurisPR-SozR 15/2019, Anm. 6.

Hase, Friedhelm, Hinterbliebenenrente als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn, in: JZ 12/2000, 591-600.

Haueisen, Fritz, Die Theorie der wesentlichen Bedingung - eine wichtige Ursachenlehre, in: JZ 01/1961, 9-12.

Haverkamp, Rita, Im Labyrinth des Opferschutzes - Zum Entwurf eines Dritten Opferrechtsreformgesetzes, in: ZRP 02/2015, 53-56.

Haverkate, Görg, Eigentumsschutz und Weiterentwicklung im Recht der sozialen Sicherheit, in: ZRP 09/1984, 217-223.

Heiden, Christian auf der, Haftung und Entschädigung bei Corona-Impfungen, in: NJW 52/2022, 3737-3743.

Hellmann, Deborah F. / Bartsch, Tillmann, Berücksichtigung der Belange von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Opferentschädigungsgesetz: Gleiches Recht für alle? in: Mschr-Krim 02/2014, 131-149.

Henke, Norbert, Gedanken zum Vorbehalt des Gesetzes: Ein Beitrag aus sozialrechtlicher Sicht, in: AöR 04/1976, 576-613.

Hoffmann, Josef, Ethische Grundlagen der Sozialstaatlichkeit, in: ARSP 01/1989, 27-43.

Hollo, Anna-Lena, Das Berufskrankheitenrecht: Grundlagen und Reformbedarfe, in: Soz-Sich 07/2019, 269-275.

Hollo, Dierk F. / Schiltenwolf, Marcus / Thomann, Klaus-Dieter, Was ist ein Bein wert? Vorschläge für eine einheitliche Bewertung von Gesundheitsstörungen im Sozialrecht, in: DÄBl. 03/2015, 516-519.

Igl, Gerhard, Sozialrechtliche Stellung mitmenschlich und bürgerschaftlicher Engagierter, in: SGB 13/2002, 705-714.

Itzel, Peter / Schwall, Karin, Praxishandbuch des Amts-, Staatshaftungs- und Entschädigungsrechts, 3. Auflage, Berlin 2020.

Janda, Constanze, Mehrheiten von Schuldner und unterschiedliche Haftungsmaßstäbe, in: VersR 2012, 1078-1088.

Jansen, Nils, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, in: AcP 4-5/2002, 517-554.

Jantz, Kurt, Prinzipien der Gesetzgebung in der Unfallversicherung, in: *Schimmelpfennig, Heinz (Hrsg.)*, Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung: Festschrift für Herbert Lauterbach zum 60. Geburtstag, Berlin 1961, 15-22.

Jung, Eberhard, Gesetzliche Unfallversicherung, Entschädigung für Gewaltopfer (OEG) und zivilrechtliche Ersatzansprüche - ein Beitrag zur Konkurrenzproblematik, in: WzS 05/2012, 139-143.

Jung, Heike, Zur Renaissance des Opfers - ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, in: ZRP 04/2000, 159-163.

Jungmann, Gerhard, Ärzteschaft und Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, in: ArbSozPol 12/1962, 370-373.

Kaltenborn, Markus, Die Sozialgesetzgebung des Reichskanzlers Fürst Otto von Bismarck, in: JZ 15-16/1998, 770-773.

Karl, Bettina, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 24. September 2020 - B 9 V 3/18 R, in: jurisPR-SozR 06/2021, Anm. 3.

Keller, Ferdinand / Rassenhofer, Miriam / Nolting, Björn / Koppmair, Selma / Schepker, Renate, Effektivität der Kurzinterventionen in Traumaambulanzen, in: Psychotherapeut 11/2020, 1-8.

Keller, Wolfgang, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 - B 9 V 6/13 R, in: SGB 04/2016, 236-239.

Kirsch, Guy, Das Ehrenamt - Lösung oder Notlösung? in: VM 04/1998, 196-201.

Knickrehm, Sabine, Traumata bei „Auslandseinsätzen“ und posttraumatische Belastungsstörung im Unfallversicherungs- und Soldatenversorgungsrecht, in: SGB 07/2010, 381-388.

Knöpfel, Gottfried, Billigkeit und Schmerzensgeld, in: AcP 02/1956, 135-157.

Koetzing, Kurt, Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, in: ArbSozPol 11/1957, 324-326.

Köhler, Karl-Friedrich, Der Unfallbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung im Lichte der neueren Rechtsprechung und Literatur, in: SGB 02/2014, 69-78.

Köhler, Karl-Friedrich, Probleme des immateriellen Schadensausgleichs im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, in: VSSR 02/2018, 109-136.

Köhler, Thomas, Voraussetzungen für die Entschädigung von Krankheiten als oder wie Berufskrankheiten, in: BG 05/1996, 388-392.

Kohte, Wolfhard, Die Bedeutung der Unfallversicherung für das Recht der Arbeitnehmerhaftung, in: AuR 08/1983, 229-238.

Kohte, Wolfhard, Rechtsdurchsetzung nach dem Entwurf des SGB XIV, in: RP Reha 03/2019, 59-64.

Kollhosser, Helmut, Anscheinsbeweis und freie richterliche Beweiswürdigung, in: AcP 1/1965, 46-83.

Kötz, Hein, Haftung für besondere Gefahr: - Generalklausel für die Gefährdungshaftung, in: AcP 01/1970, 1-41.

Kranig, Andreas, Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung, in: Trauma Berufskrankh 1/2009, 24-29.

Kranig, Andreas, Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts - Zusammenführung mit der Gesetzlichen Unfallversicherung, in: SGB 02/19, 65-76.

Krasney, Otto Ernst, Entstehung oder Verschlimmerung eines Anlageleidens durch einen Unfall, in: SozSich 04/1971, 101-104.

Krasney, Otto Ernst, Die gesetzliche Unfallversicherung - Bestand und Wandel in mehr als 100 Jahren, in: NZS 03/1993, 89-95.

Krasney, Otto Ernst, Die gesetzliche Unfallversicherung und ihr Einfluss auf den Betriebsfrieden, in: AuR 10/2001, 423-428.

Krasney, Otto Ernst, Haftungsbeschränkungen bei Verursachung von Arbeitsunfällen (Teil II), in: NZS 02/2004, 68-76.

Kratz, Ernst Jürgen, Die Wegeversicherung in der klinischen Studie, in: VersR 2010, 999-1005.

Krause, Peter, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1977 - 1 BvL 2/74, in: SGB 09/1978, 344-351.

Kreutz, Marcus, Entsprechende Anwendung von Arbeitsschutzvorschriften auf ehrenamtlich tätige Personen, in: AuR 06/2009, 196-199.

Krohn, Johannes, Die Soziale Unfallversicherung im System des Rechts, in: *Schimmelpfennig, Heinz (Hrsg.)*, Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung: Festschrift für Herbert Lauterbach zum 60. Geburtstag., Berlin 1961, 23-34.

Krome, Klaus, Schutzimpfung als versicherte Tätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: jurisPR-ArbR 45/2021, Anm. 6.

Lang, Herbert, Anforderungen an den Nachweis der haftungsausfüllenden Kausalität beim Regress des Sozialversicherers nach Teilungsabkommen, in: *jurisPR-VerkR* 15/2011, Anm. 3.

Lang, Herbert, Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht nach § 832 Abs. 1 BGB, in: *jurisPR-VerkR* 19/2014, Anm. 2.

Lauterbach, Herbert / Watermann, Friedrich, Unechte Unfallversicherung? in: *Pflug, Günther / Eckert, Brita / Friesenhahn, Hans (Hrsg.)*, Festschrift für Kurt Brackmann, St. Augustin 1997, 119-151.

Lehmacher, Angelika, Einbeziehung des Schmerzensgeldes beim Regress nach § 110 SGB VII? in: *BG* 10/2003, 464-469.

Leube, Konrad, Haftungsbeschränkung - Personenkreis der Unternehmer und der Versicherten (§§ 104 ff. SGB VII), in: *BG* 03/2001, 139-143.

Leube, Konrad, Gesetzliche Unfallversicherung - Haftung und Haftungsbeschränkung bei Wegeunfällen mit besonderer Berücksichtigung der Schule, in: *VersR* 2001, 1215-1219.

Leube, Konrad, Mehrleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung - Anreiz für ehrenamtliches Engagement, in: *NZS* 08/2006, 410-413.

Leube, Konrad, Gesetzliche Unfallversicherung - kein Haftungsausschluss für Blutspendedienste? in: *VersR* 2007, 31-33.

Leube, Konrad, Bundesfreiwilligendienst - Sprecher als „Betriebsräte“ der Freiwilligen, in: *AuR* 01/2014, 7-11.

Leube, Konrad, Ehrenamtliche Tätigkeit in der Flüchtlingshilfe, in: *SGb* 05/2016, 260-266.

Leube, Konrad, Gesetzliche Unfallversicherung häuslicher Pflegepersonen, in: *SGb* 06/2018, 340-344.

Littbarski, Sigurd, Interdependenz zwischen Gefälligkeit, Haftung und Haftpflichtversicherung? in: *VersR* 2004, 950-958.

Losch, Eberhard, Selbstverständnis des Gutachters in neuen Strukturen - aus Sicht des versorgungsärztlichen Dienstes, in: *MedSach* 01/1999, 15-18.

Louven, Klaus, Soziale Gerechtigkeit und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG, in: *SGb* 10/2008, 578-583.

Loyal, Florian, Die Nothilfe im Zusammenspiel von Zivilrecht und gesetzlicher Unfallversicherung, in: *VersR* 2013, 966-973.

Loyal, Florian, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 - VI ZR 255/11, in: *JZ* 06/2017, 303-309.

Ludolph, Elmar / Schürmann, Jürgen, Neubewertung der MdE bei unfallchirurgisch-orthopädischen Arbeitsunfall- und BK-Folgen in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), in: *MedSach* 02/2016, 60-71.

Luik, Steffen, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 29. März 2007 - B 9a VG 2/05 R, in: *jurisPR-SozR* 1/2008, Anm. 4.

Marburger, Horst, Ehrenamtlich Tätige als Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *BPUVZ* 05/2012, 244-249.

Marburger, Horst, Schadensersatzansprüche nach § 116 SGB X in Zusammenhang mit der Haftung aus Vertragsverletzung, in: *BPUVZ* 01/2020, 38-42.

Maschmann, Frank, Haftung und Haftungsbeschränkung bei Arbeitsunfällen nach neuem Unfallversicherungsrecht (§§ 104 ff. SGB VII), in: *SGb* 02/1998, 54-63.

Matthäus, Claudia, Schadensminderungspflichten im Haftpflicht- und Sozialrecht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Baden-Baden 2008.

Mehrtens, Gerhard / Brandenburg, Stephan, Entwicklungen des Berufskrankheitenrechts - Teil 1, in: *SGb* 12/1993, 588-591.

Merten, Michaela / Ziegler, Eberhard, Der Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen, in: *SGb* 08/2005, 427-438.

Möhlenkamp, Stefan, Wie-Beschäftigung, Bindungswirkung und Sonderfälle der Haftungsprivilegien nach §§ 104 ff. SGB II abseits des klassischen Arbeitsunfalls, in: *VersR* 2019, 200-212.

Molkentin, Thomas, Überzeugt die aktuelle BSG-Nomenklatur zur Unfallkausalität insbesondere beim Wegeunfall? in: *SGb* 11/2016, 621-625.

Molkentin, Thomas, Psychisch vermittelte Arbeitsunfälle und Wie-Berufskrankheiten - aktuelle Lage, in: *SGb* 02/2021, 76-82.

Motsch, Richard, Gedanken zur Staatshaftung aus zivilrechtlicher Sicht, in: *JZ* 23/1986, 1082-1088.

Müller, Wolf-Dieter, Das Reha-Management der DGUV, in: *Trauma Berufskrankh Sonderheft* 2/2015, 293-300.

Müller-Petzer, Sabine, Haftung des Arbeitgebers aus Fürsorgepflichtverletzungen, in: *BG* 05/2008, 165-169.

Müller-Volbehr, Jörg, Reform der sozialen Entschädigung, in: *ZRP* 10/1982, 270-277.

Mutschler, Bernd, Versicherungsschutz gegen Angriffe Dritter in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *NZS* 17/2014, 647-653.

Niesler, André, „Aufopferung“ und „Enteignung“ vom ALR bis zur WRV, in: *Vormbaum, Thomas (Hrsg.)*, Jahrbuch Juristische Zeitgeschichte (JJZG) Band 8 (2006/2007), Berlin 2007, 128-153.

Nusser, Anna / Spellbrink, Wolfgang, Die Rechtsnatur der MdE-Tabellen im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung - ein Plädoyer für eine Verrechtlichung, in: *SGb* 10/2017, 1-5.

ohne Autor, Erste Trauma-Ambulanz im Saarland, in: DÄBl. PP 08/2012, 341.

Ossenbühl, Fritz, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 14. Oktober 2004 - III ZR 169/04, in: JZ 11/2005, 570-571.

Ossenbühl, Fritz / Cornils, Matthias, Staatshaftungsrecht, 6. Auflage, München 2013.

Paridon, Christoph Matthias, Mobbing und Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung, in: BG 04/2003, 154-158.

Petereit-Haack, Gabriela / Bolm-Audorff, Ulrich / Romero Starke, Karla / Seidler, Andreas, Occupational Risk for Post-Traumatic Stress Disorder and Trauma-Related Depression: A Systematic Review with Meta-Analysis, in: Int. J. Environ. Res. Public Health 24/2020.

Philipp, Michael, Vorschlag zur diagnoseunabhängigen Ermittlung der MdE bei unfallbedingten psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, in: MedSach 06/2015, 255-262.

Pickshaus, Klaus / Fritsche, Heinz, Zur Leistungsrechtsreform der Unfallversicherung: Neue und alte Ungerechtigkeiten, in: SozSich 06-07/2007, 213-217.

Pietzcker, Jost, Rechtsprechungsbericht zur Staatshaftung, in: AöR 03/2007, 393-472.

Pitz, Andreas / Strametz, Reinhard, Das Second Victim Phänomen und die gesetzliche Unfallversicherung, in: SGB 07/2021, 405-413.

Plagemann, Hermann, Schutzimpfung auf Veranlassung des Arbeitgebers im Gesundheitswesen, in: jurisPR-SozR 21/2021, Anm. 4.

Popa, Andrea / Breuer, Joachim, „Dat Galenus opes“ - Das Spannungsfeld der medizinischen Versorgung, in: VersMed 01/2019, 7-11.

Pültz, Hermann, Gesetzliche Unfallversicherung und Bundesversorgung - Teil 2, in: BG 05/1952, 183-187.

Pültz, Hermann, Gesetzliche Unfallversicherung und Bundesversorgung - Teil 1, in: BG 04/1952, 143-146.

Radek, Erwin, Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, in: Trauma Berufskrankh 10/2008, 285-289.

Rassenhofer, Miriam / Laßhof, Annika / Felix, Sebastian / Heuft, Gereon / Schepker, Renate / Keller, Ferdinand / Fegert, Jörg M., Effektivität der Frühintervention in Traumaambulanzen, in: Psychotherapeut 03/2016, 197-207.

Rau, Matthias / Leuschner, Fredericke, Gewalterfahrungen von Rettungskräften im Einsatz - Eine Bestandsaufnahme der empirischen Erkenntnisse in Deutschland, in: NK 03/2018, 316-335.

Ricke, Wolfgang, Unglückshilfe-Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung: Zuständigkeits- und Beitragsfragen, in: SGB 10/2003, 566-571.

Ricke, Wolfgang, Zur Entstehung der MdE-Grade in der Unfallversicherung nach 1884 aus dem Nichts, in: *MedSach* 05/2012, 181-185.

Ricke, Wolfgang, Mehrleistungen nach § 94 SGB VII für Unfälle bei Tätigkeiten zum Allgemeinwohl - Genutzte und ausgenutzte Möglichkeiten, in: *WzS* 10/2012, 291-295.

Ricke, Wolfgang, Kausalitätsvermutungen nach § 12a SGB VII zu Gesundheitsschäden nach Unfällen von Lebendspendern: Fassung „Ungenügend“, in: *NZS* 05/2013, 171-173.

Ricke, Wolfgang, Kausalitätsvermutung für Gesundheitsschäden als Folge von Blut-, Organ- und Gewebespenden nach § 12a SGB VII, in: *WzS* 06/2016, 174-179.

Ricke, Wolfgang, Zur Beweislast in Sachen Arbeitsunfall, in: *SGb* 06/2021, 333-339.

Rohe, Mathias, Gründe und Grenzen deliktischer Haftung - die Ordnungsaufgaben des Deliktsrechts (einschließlich der Haftung ohne Verschulden) in rechtsvergleichender Betrachtung, in: *AcP* 2/2001, 117-164.

Röhl, Klaus F., Zur Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit, in: *JZ* 17/1974, 521-528.

Rohwer-Kahlmann, Harry, Der nasciturus und die Kriegsoferversorgung, in: *SGb* 10/1963, 295-299.

Rohwer-Kahlmann, Harry, Aufopferungsanspruch wegen Folgen eines Turnunfalls? in: *SozSich* 05/1967, 134-137.

Rohwer-Kahlmann, Harry, Vom „Beruf unserer Zeit“, ein Sozialgesetzbuch zu schaffen, in: *SozSich* 04/1971, 97-100.

Rohwer-Kahlmann, Harry, Die Arbeit des Bundestages am Sozialgesetzbuch hat begonnen, in: *SGb* 01/1974, 1-5.

Rolfs, Christan, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht heute, in: *SGb* 09/2018, 523-529.

Rosin, Heinrich, Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung, in: *AöR* 3/1888, 291-362.

Schack, Friedrich, Aufopferung, in: *JZ* 08/1960, 261-263.

Schenke, Wolf-Rüdiger, Staatshaftung und Aufopferung - Der Anwendungsbereich des Aufopferungsanspruchs, in: *NJW* 29/1991, 1777-1789.

Scheuing, Dieter H., Haftung für Gesetze, in: *Püttner, Günter (Hrsg.)*, Festschrift für Otto Bachof zum 70. Geburtstag am 6. März 1984, München 1984, 343-380.

Schieckel, Horst, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 24. Oktober 1962 - 10 RV 583/59, in: *SGb* 07/1963, 216-220.

Schimanski, Werner, MdE = Grad der Belastungsfähigkeit? in: *SGb* 01/1984, 13-16.

Schimikowski, Peter, Haftung bei Gefälligkeitsverhältnissen, in: *jurisPR-VersR* 12/2015, Anm. 5.

Schiwy, Peter, Impfung und Aufopferungsentschädigung, Berlin 1974.

Schmidt, Walter, Die Aufopferung vermögenswerter Rechte, in: *NJW* 39/1999, 2847-2851.

Schnapp, Friedrich E., Die Verhandlungen der sozialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft, in: *JZ* 21/1972, 668-669.

Schneider, Alexander, Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), in: *Trauma Berufskrankh Sonderheft* 3/2001, 385-387.

Scholtysik, Dirk / Wich, Michael, Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *Trauma Berufskrankh* 04/2018, 244-250.

Schroeder-Printzen, Günther, Der Kausalzusammenhang in der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *SozSich* 1966, 359-367.

Schulin, Bertram, Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität im Unfallversicherungsrecht - eine irreführende Unterscheidung, in: *Heinze, Meinhard (Hrsg.)*, Festschrift für Wolfgang Gitter: zum 65. Geburtstag am 30. Mai 1995, Wiesbaden 1995, 911-924.

Schulin, Bertram, Die soziale Entschädigung im System des Sozialrechts, in: *Gitter, Wolfgang / Schulin, Bertram / Zacher, Hans Friedrich (Hrsg.)*, Festschrift für Otto Ernst Krasney, München 1997, 463-483.

Schürmann, Jürgen, Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach Hilfsmittelversorgung oder Medikation, in: *Trauma Berufskrankh* 01/2016, 6-11.

Schwarze, Roland, Der unfallversicherungsrechtliche Regress (§ 110 SGB VII) im Spiegel aktueller Rechtsprechung, in: *SR* 04/2017, 129-142.

Selb, Walter, Schädigung des Menschen vor Geburt - ein Problem der Rechtsfähigkeit? in: *AcP* 1-2/1966, 76-128.

Sieg, Karl, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 25. September 1979 - VI ZR 184/78, in: *SGb* 03/1980, 127-130.

Sieg, Karl, Überlagerung der bürgerlich rechtlichen Haftung durch kollektive Ausgleichssysteme, in: *VersR* 1980, 1085-1091.

Simmel, Stefan / Bühren, Volker, Rehabilitation in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, in: *Unfallchirurg* 02/2015, 112-121.

Soldner, Jürgen, Ein eigenes Entschädigungsgesetz ab 2025, in: *SozSich* 02/2021, 79-80.

Sonnenmoser, Marion, Sekundäre Traumatisierung - Mythos oder Realität? in: *DÄBl. PP* 03/2010, 117.

Sonnhoff, Maren, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 23. April 2009 - B 9 VJ 1/08 R, in: *jurisPR-SozR* 5/2010, Anm. 4.

Spellbrink, Wolfgang, Gemischte Tätigkeit und gemischte Motivationslage bei der Feststellung von Arbeitsunfällen, in: *WzS* 2011, 351-354.

Spellbrink, Wolfgang, Das Beitragsrecht der Gesetzlichen Unfallversicherung, in: *SR* 01/2012, 17-41.

Spellbrink, Wolfgang, Das Recht der Berufskrankheiten - Bilanz, Probleme, Perspektiven - Teil 2, in: *SR* 01/2015, 15-25.

Spellbrink, Wolfgang, Gibt es eine neue BSG-Rechtsprechung zur Kausalitätsprüfung in der Gesetzlichen Unfallversicherung? in: *SGb* 01/2017, 1-5.

Spellbrink, Wolfgang, Rechtsprobleme bei der Verwendung von MdE-Tabellen, in: *MedSach* 06/2018, 228-234.

Spellbrink, Wolfgang, Die Prüfung des Vorliegens eines Arbeitsunfalles gem. § 8 Abs. 1 SGB VII am Beispiel der posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), in: *MedSach* 03/2020, 114-119.

Spendel, Günter, Zur Dogmatik der unechten Unterlassungsdelikte, in: *JZ* 05-06/1973, 137-144.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 1.1: Angaben zur Krankenversicherung - Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Wiesbaden 2020.

Stelkens, Ulrich, Amtshaftung und Regress bei Schädigungen durch Verwaltungshelfer, in: *JZ* 13/2004, 656-661.

Stern-Krieger, Inge / Arnau, Karl, Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung im SGB VII unter Berücksichtigung des zivilrechtlichen Haftungsrechts, in: *VersR* 1997, 408-413.

Sterud, Tom / Hem, Erlend / Ekeberg, Oivind / Lau, Bjorn, Health problems and help-seeking in a nationwide sample of operational Norwegian ambulance personnel, in: *BMC Public Health* 2008, 8:3.

Stober, Rolf, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 07. Mai 1986 - 9 a RV 20/85, in: *SGb* 02/1987, 76-78.

Streb, Markus / Michael, Tanja, Posttraumatische Belastungsstörung bei medizinischen Rettungskräften, in: *PTT* 04/2014, 215-219.

Teutsch, August, Die neue Sozialgerichtsbarkeit: Umfang - Gerichtsverfassung - Verfahren, in: *JZ* 19/1953, 585-590.

Thomann, Klaus-Dieter, Kriegsbeschädigte in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: *Hartwig, Susanne (Hrsg.)*, Behinderung: Kulturwissenschaftliches Handbuch, 1. Aufl., Berlin 2020, 210-215.

Thomann, Klaus-Dieter / Rauschmann, Michael, Die „posttraumatische Belastungsstörung“ - historische Aspekte einer „modernen“ psychischen Erkrankung im deutschen Sprachraum, in: *Medizinhist J* 2/2003, 103-138.

Tiemann, Heinrich, Teilhabe stärken, Leistungen richtig gestalten, Gerechtigkeit schaffen, in: *SozSich* 06-07/2007, 205-213.

Tischendorf, Stefan, Zum Begriff der Gefahrengemeinschaft und seiner Bedeutung bei der Auslegung und Anwendung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII, in: *VersR* 2003, 1361-1366.

Trenk-Hinterberger, Peter, Gesetzliche Unfallversicherung und soziale Entschädigung: zur Versicherungsfreiheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, in: *Gitter, Wolfgang / Schulin, Bertram / Zacher, Hans Friedrich (Hrsg.)*, Festschrift für Otto Ernst Krasney, München 1997, 663-676.

Ullmann, Utz / Wind, Gerhard, Psyche und Trauma, in: *Trauma Berufskrankh* 01/2004, 57-60.

Vießmann, Thomas, Der Einfluss von gesundheitlichen Vorbelastungen auf die Kausalitätsbeurteilung von Gesundheitsstörungen im Versorgungsrecht, in: *SGb* 02/2013, 68-75.

Vollmar, Karl, Entschädigung von Sachschäden von Nothelfern, in: *WzS* 1976, 265-268.

Wagner, Gerhard, Die Aufgaben des Haftungsrechts - eine Untersuchung am Beispiel der Unwelthaftungsrechts-Reform, in: *JZ* 04/1991, 175-183.

Wagner, Gerhard, Schadensersatz in Todesfällen - Das neue Hinterbliebenengeld, in: *NJW* 37/2017, 2641-2646.

Walloth, Wolf Dietrich, Harmonisierung, in: *BABl.* 01/1981, 11-15.

Waltermann, Raimund, Haftungsfreistellung bei Personenschäden - Grenzfälle und neue Rechtsprechung, in: *NJW* 13/2004, 901-907.

Waltermann, Raimund, Beitragserhebung in der gesetzlichen Unfallversicherung - Versicherungsprinzip und Gestaltung solidarischen Ausgleichs, in: *SGb* 03/2018, 138-146.

Weber, Reinhold, Der Regreß der Berufsgenossenschaft - aus § 116 SGB X oder aus § 640 RVO? in: *VersR* 1995, 875-888.

Wertenbruch, Wilhelm, Schadensausgleich in der Kriegsopferversorgung als Musterregelung für eine soziale Entschädigung? in: *SGb* 07/1972, 241-247.

Westermann, Bernd, Gesetzliche Unfallversicherung: Tätliche Auseinandersetzung am Arbeitsplatz als Arbeitsunfall, in: *jurisPR-SozR* 7/2018, Anm. 3.

Wich, Michael / Scholtysik, Dirk, Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in der gesetzlichen Unfallversicherung - Brauchen wir eine Neubewertung? in: *Trauma Berufskrankh Sonderheft* 1/2021, 155-161.

Wickenhagen, Ernst, Die reformierte Unfallversicherung, in: *ArbuSozPol* 5/1963, 131-137.

Wickenhagen, Ernst, Rehabilitation in der Unfallversicherung: Das kausale System hat sich bewährt, in: *ArbuSozPol* 11-12/1967, 397-400.

Wickenhagen, Ernst, Anmerkung zu BSG, Urteil vom 22. Juni 1976 - 8 RU 124/75, in: *SGb* 02/1977, 67-73.

Widder, Bernhard, Die neuen Diagnosekriterien nach DSM-5 und ICD-11 bei der Begutachtung psychischer Schädigungsfolgen, in: *MedSach* 03/2020, 102-106.

Woltjen, Michael, Neuregelungen zur Lebendorganspende - aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung, in: *MedSach* 03/2014, 106-111.

Wulfhorst, Traugott, Zur Rechtsdogmatik der Sozialen Entschädigung für Gewalttaten-Opfer, in: *VSSR* 02/1997, 185-202.

Zacher, Hans Friedrich, Das Vorhaben des Sozialgesetzbuches, Percha am Starnberger See 1973.

Zacher, Hans Friedrich, Zum Sozialgesetzbuch - Stand und Probleme der Kodifikation des Sozialrechts, in: *ArchSozArb* 1/1974, 1-39.

Zacher, Hans Friedrich, Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, in: *VSSR* 04/1976, 1-40.

Zacher, Hans Friedrich, Verschulden im Sozialrecht, in: *ZfS* 4-5/1983, 171-178.

Zacher, Hans Friedrich, Abhandlungen zum Sozialrecht, Heidelberg 1993.

Zimmermann, Manuel, „Dulde und liquidiere“ mit vergaberechtlichen Grundsätzen unvereinbar, in: *jurisPR-VergR* 03/2018, Anm. 1.

Zuck, Rüdiger, Öffentliche Empfehlungen zur Masernimpfung, in: *MedR* 35/2017, 85-91.

Anhang

Anhang 1: Vergleich der satzungsgemäß festgelegten Höchstjahresarbeitsverdienste bei den Unfallkassen und der UVB

Unfallkasse	Höchstjahresarbeitsverdienst (Satzungsregelung)	Im Jahr 2023	Höchstbetrag des kalender- täglichen Re- gelentgeltes
<i>Bayer.LUK</i>	2,5fache der Bezugsgröße auf volle tausende Euro aufgerundet (§ 18 Abs. 2)	102.000,00 Euro	283,33 Euro
<i>LUKN</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 2)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UK BB</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 9 Abs. 3)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UK Bremen</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 21 Abs. 2)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UKB</i>	2,3fache der Bezugsgröße (§ 9 Abs. 1)	93.702,00 Euro	260,28 Euro
<i>UK BW</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 2)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UKH</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 20 Abs. 2)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UK Nord</i>	96.000,00 Euro (§ 26 Abs. 2)	96.000,00 Euro	266,67 Euro
<i>UK NRW</i>	Für Feuerwehrleute 85.200,00 Euro, ansonsten 2,75fache der Bezugsgröße (§ 20 Abs. 2)	85.200,00 Euro 112.035,00 Euro	236,67 Euro 311,21 Euro
<i>UK MV</i>	2fache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 2)	81.480,00 Euro	226,33 Euro
<i>UK RLP</i>	2,5fache der Bezugsgröße (§ 21 Abs. 2)	101.850,00 Euro	282,92 Euro
<i>UKS</i>	2,2fache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 2)	89.628,00 Euro	248,97 Euro
<i>UK Sachsen</i>	2fache der Bezugsgröße (§ 19 Abs. 2)	81.480,00 Euro	226,33 Euro
<i>UK ST</i>	3fache der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 2)	122.220,00 Euro	339,50 Euro
<i>UKT</i>	88.000,00 Euro (§ 19 Abs. 2)	88.000,00 Euro	244,44 Euro
<i>UVB</i>	2,3fache der Bezugsgröße (§ 19)	93.702,00 Euro	260,28 Euro

Anhang 2: Vergleich zwischen den monatlichen Entschädigungszahlungen und der Grundrente nach altem Recht, einschließlich Ausgleichsrente und Verletztenrente anhand Mindestjahresarbeitsverdienst

GdS / MdE	Monatliche Entschädigungszahlung	Grundrente nach § 31 BVG	Volle Ausgleichsrente nach § 32 BVG ¹²⁵¹	Verletztenrente anhand des Mindestjahresarbeitsverdienstes (in 2023 24.444 Euro)
20	/	/	/	271,60 Euro
30	400,00 Euro	164,00 Euro	/	407,40 Euro
40		223,00 Euro	/	543,20 Euro
50	800,00 Euro	298,00 Euro	526,00 Euro	679,00 Euro
60		379,00 Euro		814,80 Euro
70	1.200,00 Euro	526,00 Euro	635,00 Euro	950,60 Euro
80		635,00 Euro		1.086,40 Euro
90	1.600,00 Euro	763,00 Euro	763,00 Euro	1.222,20 Euro
100	2.000,00 Euro	854,00 Euro	854,00 Euro	1.358,00 Euro
<i>100 mit schwersten Schädigungsfolgen</i>	2.400,00 Euro	zusätzlich Schwerstbeschädigtenzulage je nach Stufe ¹²⁵² von 99,00/203,00/ 303,00/406,00/ 505,00 oder 609,00 Euro	854,00 Euro	

¹²⁵¹ Die Ausgleichsrente wird gezahlt, wenn der Schwerbeschädigte infolge seines Gesundheitszustands oder hohen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit nicht, nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben kann.

¹²⁵² Näheres dazu in der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410), die durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist.

Anhang 3: Übersicht über die Mehrleistungen aller Unfallkasse sowie der UVB; ermittelt anhand der jeweiligen Satzungsbestimmungen

Art der Mehrleistung	Unfallkasse / UVB
<i>Kurzfristige Leistungen</i>	
Zusätzliches Tagegeld zum Verletztengeld und Übergangsgeld ab dem 15. Tag von 28,00 Euro	UK NRW
Zusätzlich pro Tag der 125. Teil der monatlichen Bezugsgröße	UK BW, UKT (nach der sechsten Woche)
Ein Fünfzehntel des Mindestbeitrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 S. 1 SGB VII (im Weiteren MBPG; in 2023: 408,00 Euro, also 27,20 Euro)	Bayer.LUK, LUKN, UK Bremen (längstens drei Monate), UK RLP & UKH (nach der sechsten Woche), UKS, UK ST
Unterschiedsbeitrag zwischen Verletztengeld und Nettoerwerbseinkommen	Bayer.LUK, LUKN, UKBB, UK Bremen, UK MV, UK Nord, UK RLP, UK Sachsen, UKB, UKH, UKS, UK ST, UKT, UVB
Unterschiedsbetrag zwischen Lohnfortzahlung und Nettoerwerbseinkommen	UK MV
Beitragsanteile zur Sozialversicherung	Bayer.LUK, UK BW, UK RLP
<i>Dauerhafte Leistungen</i>	
Monatliche Mehrleistung zur Verletztenrente für Vollrenten, darunter anteilig	UK NRW (715,00 Euro) UK Sachsen (100,00 Euro, 1.500,00 Euro, solange Rente als vorläufige Entschädigung gezahlt wird)
Zur Vollrente das 2,5fache des MBPG, ansonsten anteilig	UKH (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung)
Zur Vollrente das 2fache des MBPG, ansonsten anteilig	Bayer.LUK, LUKN (bei MdE bis 40 vH mit Abschlag ab dem vollendeten 65. und 75. Lebensjahr von 30 bzw. 50 %), UK BB, UKB, UKH (Übrige), UKS
Zur Vollrente das 1,5fache MBPG, ansonsten anteilig	UK Bremen (bei MdE bis 40 vH mit Abschlag ab dem vollendeten 65. und 75. Lebensjahr von 30 bzw. 50 %)
Zur Vollrente der MBPG, ansonsten anteilig	UK RLP
Zur Vollrente monatlich 1/100 der Bezugsgröße West (in 2023: 407,40 Euro); ansonsten anteilig	UVB
8,00 Euro monatlich je MdE von 10 vH	UK BW, UK MV, UK Nord
10,00 Euro monatlich je MdE von 10 vH	UKT

Bei MdE von mindestens 80 vH und der Erwerbsunfähigkeit für fünf Jahre monatlich das Einfache des MBPG	UK BB
Mindest-JAV von 80 % der Bezugsgröße	UKH (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung)
Erhöhung der Rente auf 85 % des JAV bei Vollrente (statt 2/3), ansonsten anteilig	UK ST
<i>Hinterbliebenenleistung</i>	
Erhöhung des Sterbegeldes	UK BB, UKB, UKH (das 20fache des MBPG) UK NRW (7.100,00 Euro) UK ST (bis zu 1/12 des Höchst-JAV)
Erhöhung der Hinterbliebenenrenten um 715,00 Euro im Monat	UK NRW
Bei einer Hinterbliebenenrente von 20, 30 oder 40 % des JAV monatlicher Zuschlag von sechs, neun bzw. zwölf Zehntel des MBPG	Bayer.LUK, LUKN, UK BB, UK RLP, UKB, UKH, UKS
Bei einer Hinterbliebenenrente von 20, 30 oder 40 % des JAV monatlicher Zuschlag von drei, fünf bzw. sechs Zehntel des MBPG	UK Bremen
Bei einer Hinterbliebenenrente von 20, 30 oder 40 % des JAV monatlicher Zuschlag von 0,6; 0,9 bzw. 1,2 % der Bezugsgröße	UKT
Monatliche Erhöhung der Hinterbliebenenleistung für die ersten zwei Jahre bei 20 % sowie bei 30% und 40 % um vier bzw. elf Zehntel des MBPG	UK BB
Jährliche Erhöhung der Witwenrente, Vollwaisenrente und Elternrente um 1/10 JAV, der Halbwaisenrente um 1/20 JAV	UK BW
Monatliche Erhöhung der Witwenrente, Vollwaisenrente und Elternrente um 2/3 und der Halbwaisenrente um 1/3 des 1/100 der Bezugsgröße West	UVB
Bei einer Hinterbliebenenrente von 20, 30 oder 40 % des JAV monatlicher Zuschlag von 20,00; 30,00 bzw. 40,00 Euro	UK Sachsen
Erhöhung jeder Hinterbliebenenrente um 1/10 JAV	UK ST
Monatliche Erhöhung der Hinterbliebenenrente bei Waisen und Witwen	UK MV (105,00 Euro bzw. 210,00 Euro) UK Nord (60,00 Euro bzw. 40,00 Euro)

<i>Einmalzahlungen</i>	
Einmalige Entschädigung, wenn infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgegangen werden kann (Erwerbsunfähigkeit)	UKB 25.600,00 Euro UK ST (40.000,00 Euro bei MdE von 100 vH, ansonsten anteilig)
Einmalzahlung bei einer MdE von 50 vom Hundert oder mehr und Erwerbsunfähigkeit	UK NRW (100.000,00 Euro für eine MdE von 100 vH, ansonsten anteilig)
Einmalzahlung bei einer MdE von 80 vom Hundert oder mehr und Erwerbsunfähigkeit	Bayer.LUK (Unglückshilfe & Zivilschutz, 50.000,00 Euro), LUKN (Spender, 30.000,00 Euro), UK Bremen (30.000,00 Euro), UK MV (2.600,00 Euro), UKH (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung 93.000,00 Euro), UKS (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung 30.000,00 Euro)
Einmalzahlung für Hinterbliebene nacheinander	Bayer.LUK (25.000,00 Euro), LUKN (15.000,00 Euro), UK Bremen (15.000,00 Euro), UK MV (2.600,00 Euro), UK NRW (33.000,00 Euro), UK RLP (30.000,00 Euro), UKB (12.800,00 Euro), UKH (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung 37.000,00 Euro), UKS (Unglückshilfe, Zivilschutz & Hilfeleistung 15.000,00 Euro), UK ST (20.000,00 Euro)
Einmalleistung für die in Gemeindefeuerwehren Tätige oder ihre Hinterbliebenen von 1,1fache der jährlichen Bezugsgröße bei Vollrente oder Tod, ansonsten anteilig; auf volle tausend Euro aufgerundet	UK BW
Mehrleistung für Ehegatten und jedes Kind von je 500,00 Euro	UK ST
<i>Härtefallregelung / Sonstiges</i>	
Zum Ausgleich besonderer Härten Gewährung einer Entschädigung an Versicherte oder Angehörige bei Versicherungsfall „infolge einer herausragenden Tätigkeit im Interesse des Gemeinwohls“	UK RLP
Im Zivilschutz oder Hilfeleistung Tätige oder Angehörige erhalten zum Ausgleich besonderer Härten Leistungen, wenn der Versicherte im Einsatz oder bei Übung geschädigt wird	UKH
2/7 der monatlichen Bezugsgröße zu Kosten für eine Versorgung mit einer versicherungsfallbedingten Sehhilfe	UK ST